



universität
wien

DISSERTATION

Titel der Dissertation

Europäische und transatlantische Einbürgerungssysteme

Ein rechtshistorischer Vergleich ausgewählter Beispiele

Verfasserin

Mag. iur. Linda Mittnik

angestrebter akademischer Grad

Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, 2013

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 083 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt: Rechtswissenschaften

Betreuerin / Betreuer: Ao. Univ.-Prof. Dr. Ilse Reiter-Zatloukal

VORWORT

Die Staatsbürgerschaft ist, trotz der wachsenden Bedeutung internationaler Beziehungen, nach wie vor eines der wesentlichen Zuordnungskriterien in menschlichen Gemeinschaften. Sie ist gleichsam der Schlüssel zu den wesentlichen Partizipationsmechanismen in einem Staat – sei es die Möglichkeit zur Teilnahme an Wahlen und damit zu politischer Mitbestimmung, sei es das Recht, die sozialen Sicherungssysteme in Anspruch zu nehmen. Unter welchen Voraussetzungen der Erwerb der Staatsangehörigkeit möglich ist und warum dabei erhebliche Unterschiede insbesondere zwischen europäischen und transatlantischen Rechtsordnungen bestehen, soll auf den folgenden Seiten beantwortet werden.

Das Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, die Beweggründe und Konsequenzen unterschiedlicher Einbürgerungssysteme aufzuzeigen und zu vergleichen. Sie wäre nicht möglich gewesen ohne die Unterstützung vieler Personen und auch Institutionen, an die ich mich im Folgenden kurz erinnern möchte.

Allen voran möchte ich meiner Familie danken, die mir auf so vielfältige Weise stets Rückhalt und Ansporn gewesen ist. Ohne meine Eltern würde diese Seiten nicht eine einzige Zeile füllen – ich danke Euch für Eure Unterstützung in jeder Hinsicht, Eure Geduld und Euren Glauben an mich.

Ich danke meiner Betreuerin, ao. Univ.-Prof. Dr. Ilse Reiter-Zatloukal, für die persönlich und fachlich höchst angenehme Betreuung und die Erweckung des Wunsches, nicht im Mittelmaß zu verschwinden. Nicht minder zu erwähnen ist an dieser Stelle Dr. Christiane Rothländer – danke für das ausführliche und sehr hilfreiche Korrigieren und Durchbesprechen meiner Arbeit!

Ich danke der Universität Wien, dass sie mir einen ERASMUS-Aufenthalt ermöglicht und ein Stipendium zur Verfügung gestellt hat, und der University of Iowa sowie der Université de Paris, die mich im Rahmen der „Kurzfristigen wissenschaftlichen Arbeiten im Ausland“ im Herbst 2009 so herzlich aufgenommen haben. Mit großer Dankbarkeit erinnere ich mich insbesondere an Ted Potter von der Bibliothek der University of Iowa und natürlich an Univ.-Prof. Dr. Alexander Somek und seine Frau, die mir meinen Aufenthalt in Iowa City viel schöner, lehrreicher und unkomplizierter gestaltet haben, als ich es alleine je geschafft hätte.

Ich danke Lena Winkler für die vielen konstruktiven Gespräche, den Beistand bei fachlichen oder persönlichen Stolpersteinen und die Anregungen, die diese Dissertation zu dem gemacht haben, was sie heute ist. Patrick Moser danke ich für die großartige Unterstützung in der kurzen, aber intensiven Schlussphase.

INHALTSVERZEICHNIS

I. EINLEITUNG.....	11
1. Entstehung der Arbeit.....	11
2. Auswahl der Staaten	12
3. Aufbau der Arbeit	14
4. Wissenschaftliche Bedeutung des Themas.....	16
5. Methodische Vorgehensweise	18
II. ALLGEMEINER TEIL.....	22
1. Begriffsdefinitionen.....	22
1.1. Sprachliche Differenzierungen.....	22
1.1.1. Bürger.....	22
1.1.2. Staatsangehörigkeit – Staatsbürgerschaft – Nationalität.....	23
1.1.3. Staat und Nation.....	25
1.1.4. Nationalité und Citoyenneté – Nationality und Citizenship.....	26
2. Der Begriff der Staatsbürgerschaft.....	27
2.1. Allgemeines.....	27
2.2. Die Entstehung der Staatsbürgerschaft.....	31
2.3. Der Inhalt der Staatsbürgerschaft.....	31
2.3.1. Die Definition nach Thomas H. Marshall.....	32
2.3.2. Die Rechtswirkungen der Staatsbürgerschaft für den/die Einzelne/n.....	33
2.4. Die Bedeutung der Staatsbürgerschaft für den Staat	34
2.5. Der Erwerb der Staatsbürgerschaft	36
2.5.1 Erwerb <i>de iure soli</i> – Das Territorialrecht.....	37
2.5.2. Erwerb <i>de iure sanguinis</i> – Das Abstammungsrecht.....	38
2.5.3. Staatenpraxis.....	40
3. Die Einbürgerung.....	41
3.1. Der Begriff der Einbürgerung	41
3.2. Die Rechtsnatur der Einbürgerung.....	43
3.3. Assimilation oder Integration?	45
3.4. Ein- und Auswanderungsstaaten	47

3.4.1. Einwanderungsstaaten	47
3.4.2. Auswanderungsstaaten	48
3.4.3. Kolonialstaaten.....	49
 III. DIE BEDEUTUNG DES ALLGEMEINEN VÖLKERRECHTS FÜR DIE EINBÜRGERUNG.....	49
1. Wesentliche völkerrechtliche Regelungen auf dem Gebiet des Einbürgerungsrechts....	49
2. Kollektive Einbürgerung.....	52
3. Doppelstaatsbürgerschaft	53
4. Staatenlosigkeit.....	54
 IV. DIE HISTORISCHE ENTWICKLUNG DER EINBÜRGERUNG	55
1. Frankreich.....	57
1.1. Prinzipien des französischen Einbürgerungsrechts	57
1.2. Das Ancien Régime	58
1.2.1. Die Entstehung des französischen Nationalstaates.....	58
1.2.2. Die Gesellschafts- und Zugehörigkeitsordnung des Ancien Régime.....	59
1.2.3. Die Behandlung Fremder – Das <i>droit d'aubaine</i>	60
1.2.4. Die Aufnahme Fremder in den Staat.....	61
1.2.5. Die Aufklärung – Bürger statt Untertan	62
1.3. Die Französische Revolution	63
1.3.1. Die Entstehung der Nation.....	63
1.3.2. Die Entstehung der Staatsbürgerschaft.....	64
1.3.3. Die Revolutionsverfassungen – die Entstehung des <i>citoyen</i>	65
1.3.4. Die Entwicklungen im Gefolge der Revolution.....	66
1.3.4.1. Kosmopolitismus in den ersten Jahren.....	66
1.3.4.2. Xenophobie unter Napoleon.....	68
1.4. Das 19. Jahrhundert – der <i>Code Civil</i>	70
1.5. Die Entwicklung in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts.....	73
1.6. Das Staatsangehörigkeitsgesetz 1889	76
1.7. Das 20. Jahrhundert.....	78
1.7.1. Das Staatsangehörigkeitsgesetz von 1927	79
1.7.2. Das décret-loi von 1938	83
1.7.3. Unmittelbare Vorkriegszeit und Kriegsausbruch	84

1.7.4. Der Code de la Nationalité (CNF) 1945.....	85
1.7.5. Die Entwicklung in den 1950er bis 1970er-Jahren.....	86
1.7.6. Die 1980er Jahre bis heute.....	87
1.8. Fazit.....	90
2. Österreich.....	90
2.1. Prinzipien des österreichischen Einbürgerungssystems.....	90
2.1.1. Auswanderungsland und Abstammungsprinzip	90
2.1.2. Familieneinheit und Privatautonomie	91
2.1.3. Wohnsitz und Aufenthalt.....	92
2.1.4. Vermeidung von Staatenlosigkeit und Doppelstaatsbürgerschaften	94
2.2. Erste staatsbürgerschaftsrechtliche Regelungen.....	94
2.3. Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch 1812 und die Entwicklung im 19. Jahrhundert	95
2.4. Das Heimatrecht	98
2.5. Erste Republik und Austrofaschismus.....	99
2.6. NS-Herrschaft.....	103
2.7. Die Zweite Republik	105
2.8. Exkurs: Die Gastarbeiterproblematik der 1960er und 1970er Jahre.....	109
2.9. Entwicklungen der letzten Jahrzehnte.....	111
2.10. Fazit	117
3. Die Vereinigten Staaten von Amerika	117
3.1. Vorbemerkung.....	117
3.2. Prinzipien des amerikanischen Staatsbürgerschafts- und Einbürgerungsrechts.....	118
3.2.1. Einwanderungsland	118
3.2.2. Territorialitäts- oder Abstammungsprinzip?.....	119
3.2.3. Die <i>allegiance</i>	122
3.2.4. Wohnsitz oder Aufenthalt?	123
3.2.5. Sonstige Prinzipien.....	125
3.3. Entstehung der Staatsbürgerschaft.....	125
3.3.1. Übernahme des britischen Staatsbürgerschaftssystems	125
3.3.2. Entstehung einer eigenständigen amerikanischen Staatsbürgerschaft	126
3.4. Beginn der Einbürgerungsgesetzgebung.....	130
3.5. Der Civil Rights Act von 1866	131
3.6. Das 14. Amendment zur amerikanischen Verfassung.....	133
3.6.1. Möglichkeiten des Staatsbürgerschaftserwerbs.....	133
3.6.2. Das <i>jurisdiction requirement</i>	134
3.6.3. Zugehörigkeit zu den US bzw zu einem Einzelstaat.....	135
3.7. Exkurs: Der Expatriation Act 1868.....	136

3.8. Die Entwicklung zu Beginn des 20. Jahrhunderts	136
3.9. Der Nationality Act 1940 und der Immigration and Nationality Act 1952	139
3.10. Fazit	140
V. DIE EINBÜRGERUNGSVORAUSSETZUNGEN IM VERGLEICH.....	141
1. Geschäftsfähigkeit	141
2. Aufenthaltsdauer	143
2.1. Frankreich	143
2.2. Österreich	145
2.3. Die Vereinigten Staaten von Amerika.....	147
3. Assimilation und Gesundheit	153
3.1. Frankreich	153
3.2. Österreich	154
3.3. Die Vereinigten Staaten von Amerika.....	154
4. Kenntnis der Sprache sowie der politischen und historischen Grundlagen des Landes ..	154
4.1. Frankreich	155
4.2. Österreich	155
4.3. Die Vereinigten Staaten von Amerika.....	157
5. Finanzielle Verhältnisse.....	159
5.1. Frankreich	159
5.2. Österreich	160
5.3. Die Vereinigten Staaten von Amerika.....	161
6. Guter Lebenswandel	162
6.1. Frankreich	162
6.2. Österreich	162
6.3. Die Vereinigten Staaten von Amerika.....	163
6.3.1. Erfordernis des <i>good moral character</i>	164
6.3.2. Erfordernis des <i>Attachment to the Principles of the U.S. Constitution</i>	167
7. Treueeid.....	167
7.1. Frankreich	167
7.2. Österreich	168
7.3. Die Vereinigten Staaten von Amerika.....	168

8. Aufgabe der bisherigen Staatsbürgerschaft	170

VI. EINBÜRGERUNGSHINDERNISSE 172

1. Gerichtliche Verurteilung bzw Strafverfahren	172
1.1. Frankreich	172
1.2. Österreich	173
1.3. Die Vereinigten Staaten von Amerika.....	175
2. Aufenthaltsbeendigende Maßnahme bzw Aufenthaltsverbot	176
2.1. Frankreich	176
2.2. Österreich	176
2.3. Die Vereinigten Staaten von Amerika.....	177
3. Gefahr für den Staat oder für die Allgemeinheit.....	178
3.1. Frankreich	178
3.2. Österreich	178
3.3. Die Vereinigten Staaten von Amerika.....	179
4. Unerwünschte Personengruppen	181
4.1. Rassi(sti)sche Beschränkungen in den USA	181
4.2. Unehrenhaftes Ausscheiden aus dem Wehrdienst der USA	184
4.3. Feindliche AusländerInnen in den USA	185
4.4. Angehörige oder UnterstützerInnen der NSDAP in Österreich	186

VII. ERLEICHTERTE EINBÜRGERUNG 187

1. Bevorzugte Personengruppen	187
1.1. Frankreich	187
1.1.1. Verkürzte Aufenthaltsdauer.....	187
1.1.2. Einbürgerung ohne Mindestaufenthaltsdauer	189
1.2. Österreich	190
1.2.1. Verkürzte Aufenthaltsdauer	190
1.2.2. Entfall jeglicher Aufenthaltsdauer	192
1.3. Die Vereinigten Staaten von Amerika.....	194
1.3.1. Verkürzte Aufenthaltsdauer	194
1.3.2. Entfall jeglicher Mindestaufenthaltsdauer	196
2. Wiedereinbürgerung.....	198

2.1. Frankreich	198
2.2. Österreich	199
2.3. Die Vereinigten Staaten von Amerika.....	203
3. Einbürgerung durch Eheschließung	205
3.1. Vorbemerkung.....	205
3.2. Frankreich	206
3.3. Österreich	208
3.4. Die Vereinigten Staaten von Amerika.....	210
3.5. Exkurs: Selbständige Einbürgerung von Frauen	214
3.5.1. Frankreich	215
3.5.2. Österreich	215
3.5.3. Die Vereinigten Staaten von Amerika	217
4. Einbürgerung der Kinder.....	219
4.1. Frankreich	219
4.1.1. Eheliche Kinder	219
4.1.2. Uneheliche und adoptierte Kinder, Findelkinder.....	222
4.2. Österreich	223
4.2.1. Eheliche Kinder	223
4.2.2. Uneheliche und adoptierte Kinder, Findelkinder.....	225
4.3. Die Vereinigten Staaten von Amerika.....	226
4.3.1. Leibliche eheliche Kinder	226
4.3.2. Uneheliche und adoptierte Kinder, Findelkinder.....	232
5. Einbürgerung durch Erklärung in Österreich.....	234
6. Das doppelte ius soli in Frankreich.....	237
 VIII. DAS EINBÜRGERUNGSVERFAHREN.....	 239
1. Frankreich.....	240
1.1. Zuständige Behörde, Antragstellung	240
1.2. Gang des Verfahrens	242
1.3. Entscheidung über den Antrag.....	243
1.4. Gebühren.....	244
1.5. Rechtsmittel.....	244
2. Österreich.....	245
2.1. Zuständige Behörde, Antragstellung	245

2.2. Gang des Verfahrens	246
2.3. Entscheidung über den Antrag.....	247
2.4. Gebühren.....	250
2.5. Rechtsmittel.....	251
3. Die Vereinigten Staaten von Amerika.....	252
3.1. Zuständige Behörden.....	252
3.2. Gang des Verfahrens	254
3.3. Entscheidung über den Antrag.....	258
3.4. Gebühren.....	260
3.5. Rechtsmittel.....	261
IX. ANSPRUCH AUF EINBÜRGERUNG?	262
1. Frankreich	262
2. Österreich	263
3. Die Vereinigten Staaten von Amerika	266
X. WIRKUNG DER EINBÜRGERUNG	267
1. Frankreich.....	267
1.1. Allgemeine Grundsätze	267
1.2. Die doppelte Staatsbürgerschaft und Staatenlosigkeit in Frankreich.....	270
2. Österreich	270
2.1. Allgemeine Grundsätze	270
2.2. Die doppelte Staatsbürgerschaft und Staatenlosigkeit in Österreich.....	271
3. Die Vereinigten Staaten von Amerika.....	273
3.1. Allgemeine Grundsätze	273
3.2. Die doppelte Staatsbürgerschaft und Staatenlosigkeit in den USA	276
XI. EXKURS: EINBÜRGERUNGSSYSTEME ANDERER STAATEN	277
1. Die traditionellen Auswanderungsstaaten.....	277
1.1. Deutschland.....	277
1.2. Die Schweiz.....	280
2. Die traditionellen Einwanderungsstaaten	283
2.1. Großbritannien	283
2.2. Australien	286

XII. SCHLUSSBETRACHTUNG	287
1. Abstammungs- und Bodenrecht	288
2. Bedeutung der kolonialen Vergangenheit	291
3. Politische und gesellschaftliche Einflüsse.....	293
4. Parallelen und unterschiedliche Entwicklungen.....	295
5. Endpunkt oder Förderung der Integration?.....	304
6. Ist die Staatsbürgerschaft noch zeitgemäß?.....	306
7. Fazit	308
XIII. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	310
XIV. QUELLENVERZEICHNIS.....	313
XV. LITERATURVERZEICHNIS	315

I. EINLEITUNG

1. *Entstehung der Arbeit*

Die Idee, meine Dissertation im Gebiet der Rechtsgeschichte und zum Komplex des Einbürgerungsrechts zu verfassen, entstand aus mehreren Seminaren, die ich bei meiner späteren Betreuerin, Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Ilse Reiter-Zatloukal, besuchte. Im Rahmen eines dieser Seminare beschäftigte ich mich mit dem Thema der Ausbürgerung, zu dieser Zeit auch ein umfangreiches Forschungsgebiet von Prof.ⁱⁿ Reiter-Zatloukal. In der Folge begann mich immer mehr der Gegenpol der Ausbürgerung zu interessieren, nämlich die Einbürgerung. Der Unterschied zwischen einzelnen Staaten in ihrer Bereitschaft, Fremde in ihr Staatsvolk aufzunehmen, und die Ursachen dafür faszinierten mich. Da ich überdies den großen Wunsch hegte, auch im Ausland wissenschaftlich forschen zu können, entschied ich mich für einen Rechtsvergleich. Gemeinsam mit Prof.ⁱⁿ Reiter traf ich dann eine Auswahl der Staaten. Zunächst war der Vergleich von sieben Staaten angedacht, schon bald stellte sich allerdings heraus, dass dies den Rahmen der Dissertation gesprengt hätte. Daher wurden Staaten ausgewählt, die unter dem Kriterium der Zuschreibung als Ein- oder Auswanderungsland am geeignetsten und interessantesten für einen Vergleich erschienen.¹ Die zu den übrigen Staaten zu diesem Zeitpunkt erzielten Forschungsergebnisse dienen nunmehr als Exkurs einer Abrundung der Arbeit.

Zum Themenbereich der Staatsbürgerschaft gibt es bereits eine wahre Flut an Literatur – was die Materialsuche einerseits einfacher machte, andererseits drohte aber auch des Öfteren die Unüberschaubarkeit. Für mich war es oft schwer, das Forschungsziel vor Augen zu behalten, insbesondere was die Abgrenzung zwischen Einbürgerung und Staatsbürgerschaft betrifft, denn die Einbürgerung ist ein Teil des Themenkomplexes „Staatsbürgerschaft“, weshalb man letztere nicht außer Acht lassen darf. Dennoch hätte es den zur Verfügung stehenden Rahmen bei weitem gesprengt, einen Überblick über das gesamte Staatsbürgerschaftsrecht dieser drei Länder zu geben. Am Beginn der Arbeit stand daher auch eine relativ lange Phase der Literatursuche und Abgrenzung des Themas. Anschließend machte ich mich an das Durcharbeiten meiner erstellten Literaturliste und an die Erstellung eines für mich sinnvollen Aufbaus. Wie im Kapitel zur gewählten Methode noch zu zeigen sein wird, kam für mich weder ein rein rechtshistorischer noch ein rein rechtsvergleichender Aufbau in Frage. Sowohl einen chronologischen als auch einen thematischen Vergleich zu erzielen und trotzdem möglichst wenige Wiederholungen zu produzieren, stellte sich für mich im Rückblick – neben der Bewältigung der Literatur – als die grösste Herausforderung dieser Arbeit dar.

¹ Ausführlich siehe dazu sogleich.

Einem ERASMUS-Aufenthalt in Genf ist es zu verdanken, dass sich die Seiten der Arbeit zunächst mit dem französischen Einbürgerungsrecht füllten und ich anhand dessen auch den einstweiligen Aufbau meiner Arbeit auf ihre Durchführbarkeit überprüfen konnte. Wie zu erwarten war, musste ich ihn bis zur Fertigstellung der Arbeit noch oft an die neuen Erkenntnisse anpassen. Zurück in Österreich arbeitete ich den französischen Teil zwar noch weiter aus, konzentrierte mich aber vor allem auf die Einleitung, den allgemeinen Teil und natürlich das österreichische Einbürgerungsrecht, welches ich nun schon in Beziehung zum französischen Recht setzen konnte.

Im Herbst 2009 erhielt ich das Forschungsstipendium „Kurzfristige Wissenschaftliche Arbeiten im Ausland“ der Universität Wien für die Höchstdauer von drei Monaten und verbrachte davon zwei Monate an der University of Iowa City sowie ein Monat an der Université de Paris. Vor allem den grandiosen Forschungsbedingungen an der University of Iowa City und der Unterstützung der dortigen UniversitätmitarbeiterInnen ist es zu verdanken, dass ich in diesen zwei Monaten einen Großteil des us-amerikanischen Einbürgerungsrechts in meine Dissertation einarbeiten konnte. Hier stand ich vor allem vor der Schwierigkeit, bis zu welchem Grad die Entscheidungen der US-Höchstgerichte, die ja aufgrund des Common Law-Systems allgemeine Präzedenzwirkung für das amerikanische Recht haben, eingearbeitet werden sollten. Weder im österreichischen noch im französischen Recht gibt es eine vergleichbare Bindungswirkung gerichtlicher Entscheidungen, weshalb ich mich aus Gründen der besseren Vergleichbarkeit dafür entschied, mich auch in Bezug auf das us-amerikanische Recht auf die gesetzlichen Bestimmungen zu beschränken und wesentliche Entscheidungen allenfalls in einer Fußnote zu erwähnen.

Nach diesem Forschungsaufenthalt war eine erste Fassung der Dissertation fertig gestellt, doch bis zur endgültigen Abgabe sollte es noch dauern. Aufgrund meiner angestrebten (und auch erfolgreichen) Übernahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst und der damit verbundenen intensiven Lernphase war eine Konzentration auf die Dissertation für etwa 16 Monate nur sehr bedingt möglich. Nach einer ersten Korrektur und überaus hilfreichen und konstruktiven Anregungen inhaltlicher und formaler Natur durch Dr.ⁱⁿ Christiane Rothländer führte ich die finalen Verbesserungsarbeiten durch, die schließlich in der vorliegenden Fassung mündeten.

2. *Auswahl der Staaten*

Es gibt viele Staaten, mit deren Staatsbürgerschaftsrecht sich eine nähere Auseinandersetzung lohnen würde. Ursprünglich sollte die Rechtslage und Entwicklung sieben verschiedener Staaten beleuchtet werden – neben den drei ausgewählten noch Australien, Großbritannien, Deutschland und die Schweiz. Ein Vergleich verschiedener Rechtssysteme, der auch die historische Entstehungsgeschichte und nicht nur die aktuelle Rechtslage im jeweiligen Einbürgerungssystem mit einbezieht, erfordert allerdings eine profunde Kenntnis sowohl des jeweiligen Rechtsbestandes

als auch der politischen und sozialen Gegebenheiten. Gerade das Staatsbürgerschaftsrecht ist keine in sich abgeschlossene Materie, sondern wird in besonderem Maße durch politische Überlegungen beeinflusst. Ich habe mich daher im Sinne einer möglichst vollständigen Darstellung gegen eine Miteinbeziehung aller ursprünglich vorgesehenen Staaten entschieden. Vielmehr wird nun das Einbürgerungssystem jeweils eines klassischen Einwanderungslandes, eines traditionellen Auswanderungslandes und eines Kolonialstaates miteinander verglichen. Diese Staaten sind die Vereinigten Staaten von Amerika, Österreich und Frankreich.

In Österreich verlief die einbürgerungsrechtliche Entwicklung durch die geographische und auch ideologische Nähe zu Deutschland und der Schweiz ähnlich. Alle drei Staaten werden regelmäßig als Beispiele für Auswanderungsstaaten herangezogen. Deutschland wurde allerdings schon oft in derartige Rechtsvergleiche mit einbezogen, über Österreich gibt es dagegen weniger Untersuchungen dieser Art. Die historische, aber auch aktuelle Selbstwahrnehmung als Auswanderungsland stimmte, wie im Verlauf dieser Arbeit zu zeigen sein wird, mit der gesellschaftlichen Realität zu keiner Zeit vollends überein.²

Die USA sind dagegen wohl das „typische“ Einwanderungsland. Ausgehend von einer universitären Bewegung wurde schon früh der Multikulturalismus als erstrebenswerte Gesellschaftsform propagiert.³ Die USA beziehen im Vergleich zu den anderen untersuchten Staaten den extremsten Standpunkt in Bezug auf die Erwünschtheit der Einbürgerung. Von allen ImmigrantInnen wird früher oder später erwartet, die Einbürgerung vornehmen zu lassen. Der 14. Verfassungszusatz gesteht allen auf dem Bundesgebiet geborenen Menschen ein Recht auf Einbürgerung zu – auch Kinder von illegal eingewanderten Personen sind demzufolge davon umfasst.⁴ Die Einbürgerung stellt somit hier den Ideal- und auch Normalfall dar – ganz anders als in mitteleuropäischen Staaten, wo eine Einbürgerung immer als Ausnahme angesehen wird.

Frankreich wird oft als klassisches Beispiel für einen Staat mit *ius soli*-System (Territorialprinzip) herangezogen. Das ist so kategorisch allerdings nicht richtig, da das Land durch seine Lage in Mitteleuropa auch in starkem Maße von den umgebenden Staaten beeinflusst wurde, von denen viele dem *ius sanguinis* (Abstammungsprinzip) verpflichtet waren. In Frankreichs Einbürgerungssystem finden sich daher auch viele Elemente des *ius sanguinis* (Blutrecht)⁵ – ein Umstand, der aus Gründen der besseren plakativen Gegenüberstellung zu Deutschland oft

² HANSLIK, Andrea: Die Aufenthaltsberechtigung im österreichischen und australischen Fremdenrecht: das klassische Einwanderungsland und Österreich im Vergleich. Diss., Linz 2000, S. 10.

³ D'AMATO, Gianni: Vom Ausländer zum Bürger. Der Streit um die politische Integration von Einwanderern in Deutschland, Frankreich und der Schweiz. Region – Nation – Europa, Band 5. Münster 2001, S. 23.

⁴ WEIL, Patrick: Zugang zur Staatsbürgerschaft. Ein Vergleich von 25 Staatsangehörigkeitsgesetzen. In: CONRAD/ Christoph, KOCKA, Jürgen: Staatsbürgerschaft in Europa. Historische Erfahrungen und aktuelle Debatten. Hamburg 2001, S. 92-111, S. 102.

⁵ WEIL 2001, S. 103.

übergangen wird. So wird auch das Kind eines Franzosen automatisch mit Geburt Franzose/Französin – dabei spielt es keine Rolle, welcher der beiden Elternteile die französische Staatsbürgerschaft besitzt.⁶ Diese Regelung ist also relativ liberal. Andererseits stellt Frankreich seit jeher relativ strenge Anforderungen an die Einbürgerungswilligen. Bedingt durch das starke Selbstverständnis als *Grande Nation* steht der Staat somit nicht in der Tradition eines klassischen *ius soli*-Staates, der meist eher liberal ist, vor allem in Bezug auf die Trennung des Fremden von seiner Heimatgesellschaft. Dazu führt D’Amato aus: „So schwankt Frankreich [...] zwischen seiner republikanischen Mission, all jenen Aufnahme [...] zu gewähren, die sich der französischen Sprache bedienen und die politischen Ideale und Werte der Französischen Revolution teilen, und andererseits dem [...] Konzept der ‚France profonde‘, aufgrund dessen eine nationale Gemeinschaft mit ‚fremden Elementen‘ nur schwer vorstellbar ist.“⁷ Weiters war Frankreich als Folge des Kolonialismus mit starker Nachkriegsimmigration konfrontiert. Aus diesem Grund etablierte sich in Frankreich ein System, das Elemente des *ius soli* und des *ius sanguinis* kombinierte.⁸ Daher lohnt es sich auch durch die Stellung Frankreichs als ehemalige Kolonialmacht, die damit verbundenen Konsequenzen deutlich zu machen.

Mit den USA und Österreich sind somit jeweils ein klassisches Ein- und Auswanderungsland – und damit sowohl ein *ius soli*- als auch ein *ius sanguinis*-System – vertreten. In Frankreich findet sich gerade im Einbürgerungsrecht eine interessante Mischung aus *ius soli*- und *ius sanguinis*-Elementen. Zusätzlich können bei Frankreich auch die Fragen miteinbezogen werden, die sich in Bezug auf das Einbürgerungsrecht einer Kolonialmacht zusätzlich stellen.

In einem Exkurs am Ende der vorliegenden Arbeit soll eine Übersicht über die Einbürgerungssysteme einiger anderer Staaten gegeben werden.

3. Aufbau der Arbeit

Ein erster Fokus liegt auf dem Begriff der Staatsbürgerschaft per se und damit in Zusammenhang stehenden Fragen. Was ist die Staatsbürgerschaft, und aus welchen Komponenten setzt sie sich zusammen? Wozu brauchen Staaten Gewissheit darüber, wer zu ihrem Staatsvolk zu zählen ist? Welchen Platz und Stellenwert hat das Staatsbürgerschaftsrecht im Normenbestand eines Staates? Die Antworten auf diese Fragen bilden das Fundament für jede tiefergehende Auseinandersetzung mit der Materie.

⁶ Art 18 CC; BOUSTANI, Emile: Le droit des étrangers en France et en Autriche: entrée, séjour et éloignement du territoire, droit de travailler et naturalisation. Dipl. Arb., Wien 2003, S. 119.

⁷ D’AMATO 2001, 47.

⁸ MACKERT, Jürgen: Kampf um Zugehörigkeit. Nationale Staatsbürgerschaft als Modus sozialer Schließung. Westdeutscher Verlag, Opladen u.a. 1999, S. 165.

Weiters gibt es im Staatsbürgerschaftsrecht verschiedene Begriffe und Definitionen, die in der Literatur leider oft durcheinander gebracht, aber auch in ihrer Unterschiedlichkeit synonym verwendet werden – ein Umstand, der durch die Internationalität dieser Materie noch verstärkt wird. Da sich die vorliegende Arbeit sowohl mit deutschem als auch mit englischem und französischem Material auseinandersetzt, wird eine begriffliche Analyse vorgenommen, um Klarheit für die spätere Untersuchung zu schaffen.

Aus politischen, gesellschaftlichen, kulturellen, sozialen oder wirtschaftlichen Gründen wirken manche Staaten anziehender auf Fremde als andere. In Verbindung mit dem Faktum unterschiedlicher Bevölkerungsdichten in den Staaten bildeten sich im Laufe der Zeit traditionelle Ein- und Auswanderungsländer. Nicht nur die Außensicht potentieller ImmigrantInnen, sondern auch die Selbstdefinition als Immigrations- beziehungsweise Emigrationsland war maßgeblich bestimmt durch diese historischen Gegebenheiten. Dies war wiederum die Grundlage für die Art und Weise, inwieweit Fremde im Staat erwünscht waren und damit für die Regelung des Einbürgerungsrechts dieses Staates. „In der Konzeption der Staatsangehörigkeit“, so Dieter Gosewinkel, „schlug sich die jeweils leitende Konzeption der Nation nieder.“⁹ Die Beleuchtung dieser Unterscheidung ist daher von essentieller Bedeutung und spiegelt sich auch in der Auswahl der hier untersuchten Staaten wider.

Es gibt zwei grundlegende Arten, eine Staatsbürgerschaft zu erwerben – durch Abstammung von einem Staatsbürger (*ius sanguinis*) oder durch Geburt auf dem Hoheitsgebiet eines Staates (*ius soli*). Wenn auch die Reinform einer der beiden Arten fast nirgends zu finden ist, hat doch jeder Staat eine historisch ausgebildete Tendenz zu dem einem oder anderen Prinzip. Diese Grundform des Erwerbs der Staatsbürgerschaft hat insofern Konsequenzen auf das jeweilige Einbürgerungssystem, als sie Aufschluss über die prinzipielle Einstellung des Staates Fremden gegenüber gibt. „[...] la politique de la nationalité est le produit complexe d’une Histoire où l’immigration contemporaine a une faible part“, so Patrick Weil.¹⁰ Die Unterscheidung zwischen *ius soli* und *ius sanguinis* ist einer der Grundpfeiler jedes Staatsbürgerschaftsrechts und ist daher auch für die vorliegende Untersuchung bedeutsam.

Neben diesem zweigeteilten Erwerb aufgrund Geburt oder Abstammung gibt es aber auch den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Verwaltungsakt, auf dem der Fokus der Arbeit liegt – die Einbürgerung. Während manche Staaten Einbürgerungswilligen generell wohlwollend gegenüberstehen, sind andere eher zurückhaltend. Warum die Einbürgerungssysteme in den

⁹ GOSEWINKEL, Dieter: Staatsangehörigkeit in Deutschland und Frankreich im 19. und 20. Jahrhundert. In: CONRAD, Christoph/KOCKA, Jürgen: Staatsbürgerschaft in Europa. Historische Erfahrungen und aktuelle Debatten. Hamburg 2001, S. 48-62, S. 48.

¹⁰ „Die Politik der Nationalität ist das Produkt einer komplexen Historie, an der die momentane Einwanderung nur einen schwachen Anteil hat.“ WEIL, Patrick: La France et ses étrangers. L’aventure d’une politique de l’immigration de 1938 à nos jours. Paris 1995, S. 281.

einzelnen Staaten in so verschiedene Richtungen weisen, weshalb sie so unterschiedlich ausgestaltet sind und welche Konsequenzen damit verbunden sind, damit wird sich der Hauptteil der Arbeit auseinandersetzen. Dargestellt wird dies anhand einer systematischen Gegenüberstellung der einzelnen Elemente der Einbürgerungssysteme, also insbesondere der Voraussetzungen, Verbote und Fälle der erleichterten Einbürgerung. Vorangestellt wird diesem rechtshistorisch-vergleichenden Teil eine Darstellung einiger für das Staatsbürgerschaftsrecht wesentlicher Bestimmungen des allgemeinen Völkerrechts.

Diese Untersuchung ist nicht nur von rein rechtshistorischer Relevanz, ist doch die Geschichte niemals nur Selbstzweck, sondern gibt immer auch Auskunft über die Gegenwart. Im Zentrum steht dabei die Frage: Warum hat sich eine Institution in einer bestimmten Art und Weise entwickelt? Das Einbürgerungsrecht ist kein Thema, dessen Relevanz sich mit der Darstellung der historischen Entwicklung erschöpft. Gerade in letzter Zeit – etwa seit den 1990er Jahren – ist wieder viel Bewegung in das Einbürgerungsrecht gekommen, da sich die Grundeinstellungen vieler Staaten in den vorangegangenen Jahrzehnten verschoben haben. „Am Ende des 20. Jahrhunderts“, so Ulrich Bielefeld, „rücken die Frage der Mitgliedschaft und der Mitgliedschaftskriterien, des Aus- und Einschlusses, von Öffnung und Schließung ins Zentrum politischer und gesellschaftstheoretischer Reflexionen.“¹¹ Ob es sich nun um vermehrte Toleranz gegenüber Doppelstaatsbürgerschaften in einem der Einbürgerung tendenziell ablehnend gegenüber stehenden Staat wie der Schweiz handelt oder um eine Verschärfung der Voraussetzungen im seit jeher einbürgerungsfreundlichen Frankreich – viele europäische Staaten sind in den letzten Jahren von ihrem althergebrachten System abgegangen und haben einen neuen Weg eingeschlagen.¹² Dies wohl auch deshalb, da sich ihr traditionelles System nicht immer zur Erreichung der von ihnen angestrebten Ziele tauglich erwies. Bei vielen Änderungen, die in den letzten Jahrzehnten vorgenommen wurden, werden jetzt erste Konsequenzen sichtbar. Daher soll die vorliegende Arbeit auch dazu genützt werden, um eine erste Darstellung dieser aktuellen Tendenzen vorzunehmen.

4. *Wissenschaftliche Bedeutung des Themas*

Die Staatsbürgerschaft ist eine wesentliche Voraussetzung zur Konstituierung eines Staatsvolkes, das Staatsvolk ist wiederum ein bedeutsames Element eines jeden Staates. Die dadurch bedingte Bedeutung der Staatsbürgerschaft gilt unverändert in einer Zeit, in der die meisten Staaten durch eine große Zahl an Internationalen Organisationen und deren Rechtssysteme

¹¹ BIELEFELD, Ulrich: Bürger – Nation – Staat. Probleme einer Dreierbeziehung. In: BRUBAKER, Rogers: Staats-Bürger. Deutschland und Frankreich im historischen Vergleich. Schriftenreihe des Hamburger Instituts für Sozialforschung, Hamburg 1994, S. 7-18, S. 8.

¹² CINAR, Dilek: From Aliens to Citizens. A Comparative Analysis of Rules of Transition. In: BAUBÖCK, Rainer: From Aliens to Citizens. Redefining the Legal Status of Immigrants in Europe. Avebury 1994, S. 49-72, S. 49.

miteinander vernetzt sind. Denn die Regelung der Staatsbürgerschaft und damit auch des Einbürgerungssystems bleibt zum Großteil Sache des einzelnen Staates.

Es gibt eine Vielzahl an Abhandlungen über die Staatsbürgerschaft eines Landes oder auch einen Vergleich verschiedener Systeme – teils rechtshistorisch, teils aktuell. Die Originalität der vorliegenden Arbeit ergibt sich aus der Auswahl jeweils eines klassischen Ein- und Auswanderungslandes sowie mit Frankreich einer ehemaligen Kolonialmacht, deren Einbürgerungssystem überdies in mehrfacher Hinsicht eine Sonderstellung einnimmt, und den Konnex zu den Vereinigten Staaten von Amerika als einem transatlantischen Einbürgerungssystem. Der in Arbeiten dieser Art meist durchgeführte Vergleich der Einbürgerungssysteme nur europäischer Staaten zeichnet demgegenüber ein unvollständiges Bild, da die USA ein völlig anderes Selbstverständnis davon haben, wie ein Staatsvolk zu konstituieren ist. Aus einer gleichzeitigen Einbeziehung europäischer und transatlantischer Staaten werden daher mehr deren Beweggründe viel deutlicher, die die Einbürgerung betreffenden Normen in dieser oder jener Weise auszugestalten. Denn der Unterschied in den Einbürgerungssystemen erklärt sich durch die unterschiedliche Entstehungsgeschichte der Staaten aufgrund verschiedener politischer und historischer Gegebenheiten und die dadurch bedingte unterschiedliche Einstellung Fremden gegenüber.

Weiters beschränken sich die meisten Untersuchungen auf einen bestimmten Teilaspekt der Staatsbürgerschaft, etwa den politischen. Die Staatsbürgerschaft ist jedoch ein umfassendes, aus mehreren Komponenten bestehendes Rechtsinstitut. Eine Einbürgerung hat für den Betroffenen eben nicht nur rechtliche, sondern auch weitreichende politische, gesellschaftliche und soziale Konsequenzen. Ebenso bedarf es nicht nur der Erfüllung rein rechtlicher Voraussetzungen, sondern auch einer weitgehenden gesellschaftlichen Eingliederung und politischen Assimilation, damit eine Einbürgerung möglich wird. Bei der Beurteilung der Erfüllung dieser Voraussetzungen ist der Einbürgerungsbehörde zudem meist ein gewisser Ermessensspielraum eingeräumt.

Erst bei Betrachtung aller dieser Komponenten ergibt sich ein vollständiges Bild, welches dann die Unterschiede in den Staaten verständlich und nachvollziehbar macht. Unter besonderer Berücksichtigung der politischen und historischen Verhältnisse im jeweiligen Staat soll erklärt werden, wieso sich dort gerade ein bestimmtes Einbürgerungssystem entwickelt hat. Unter der Voraussetzung einer wertenden Betrachtung kann man so Rückschlüsse darauf ziehen, ob es „bessere“ und „schlechtere“ Einbürgerungssysteme gibt und wie ein „ideales“ System aussehen könnte. Weiters kann eine solche Untersuchung auch Auskunft darüber geben, in welchem System eine Integration der eingewanderten Personen besser oder schlechter möglich erscheint.

Überdies unterscheidet sich die vorliegende Arbeit auch hinsichtlich der Darstellungsform von den meisten staatsbürgerschaftsrechtlichen Untersuchungen, da sie sich nicht auf eine rein

chronologische Gegenüberstellung beschränkt, sondern eher einen thematisch-systematischen Vergleich anstrebt.

5. *Methodische Vorgehensweise*

Da der Fokus der Arbeit sowohl rechtsvergleichend als auch rechtshistorisch ist, werden die in beiden Disziplinen gängigen Methoden herangezogen bzw eine für den Zweck der Untersuchung am besten geeignete Mischung entwickelt.

Historisch betrachtet ist das Recht immer Ausdruck einer bestimmten Kultur, welche sich in bestimmten Haltungen und einer diesen entsprechenden Organisation des jeweiligen Rechtsbestandes äußert. Demgemäß wird die historische Aufarbeitung eines bestimmten Rechtssystems meist nach geographischen und nicht nach zeitlichen Gesichtspunkten vorgenommen.¹³ So muss zunächst festgestellt werden, was in der dortigen Gesellschaftsordnung als Recht gegolten hat.¹⁴ In der vorliegenden Untersuchung stellt dies kein besonderes Problem dar, da es in sämtlichen Rechtssystemen bereits geschriebenes Recht gab, als das Institut der Staatsbürgerschaft entstand. Es reicht aber nicht aus, das vergangene Recht bloß festzustellen, dieses muss interpretiert und auf seine Geeignetheit zur Erreichung des vorgegebenen Ziels untersucht werden. Dies kann wie bei einer empirischen Wissenschaft am besten mittels Aufstellung einer Hypothese überprüft werden, die sich sowohl auf den Zweck der jeweiligen Rechtsnorm selbst als auch auf die Beziehung dieser Norm oder eines Gesetzes zu bestimmten außerrechtlichen Bereichen – also Gesellschaft, Politik oder dergleichen – beziehen kann.¹⁵ Das Recht kann somit niemals nur für sich selbst stehen; vielmehr kommt es nach Coing darauf an, „den Rechtssatz einer vergangenen Ordnung aus seinen eigenen Voraussetzungen zu begreifen, das heißt aber, *ihn als Lösung eines Ordnungsproblems seiner Zeit zu verstehen*.“ (Herv. i. O.)¹⁶ Diese Feststellung ist im Zusammenhang mit der Staatsbürgerschaft und Einbürgerung von großer Bedeutung, da es sich um ein stark durch Politik und Gesellschaft beeinflusstes Rechtsgebiet handelt. Schwierig kann im Einzelfall nur die Frage zu beantworten sein, wie diese Zusammenhänge sichtbar gemacht werden können. Im konkreten Fall wird daher die Hypothese aufgestellt, dass die politische Entwicklung und Zielsetzung eines Staates stets erhebliche Auswirkungen auf die Gestaltung des Einbürgerungssystems hat. Dies soll anhand der rechtsvergleichenden Darstellung der historischen Entwicklung, der Bedürfnisse und Problemlagen der einzelnen untersuchten Staaten erreicht werden.

¹³ COING, Helmut: Aufgaben des Rechtshistorikers. Franz Steiner Verlag, Wiesbaden 1976, S. 145 (5).

¹⁴ COING 1976, S. 158ff (18ff).

¹⁵ COING 1976, S. 152 (12) und 153 (13).

¹⁶ COING 1976, S. 161 (21).

Auch eine Bewertung der verschiedenen Rechtsordnungen ist mit einer rechtsgeschichtlichen Untersuchung im Regelfall verbunden – einerseits was den jeweiligen Entwicklungsstand der Rechtsordnung betrifft, andererseits aber auch im Hinblick auf die Geeignetheit der getroffenen Regelungen zur Erreichung des vom Gesetzgeber gewünschten Zieles.¹⁷ In der vorliegenden Untersuchung wird eine solche Bewertung vorgenommen, sofern sie geboten und durch Quellennachweise belegbar ist.

Die Rechtsvergleichung beinhaltet nicht nur das zeitliche Vergleichen von verschiedenen Normen derselben Rechtsordnung, sondern auch eine internationale Dimension. „Somit stellt sich“, so Zweigert/Kötz, „die Rechtsvergleichung [...] dar als das Miteinandervergleichen von verschiedenen Rechtsordnungen der Welt.“¹⁸ Während sich die Makrovergleichung mit einem allgemeinen Vergleich des Umgangs mit verschiedenen Problemen, den Aufgaben bestimmter mit der Rechtsanwendung befasster Personen oder den Verfahren zur Schlichtung von Streitigkeiten befasst, wird in dieser Arbeit eine Mikrovergleichung durchgeführt, die einzelne Rechtsinstitute und ihre Behandlung in verschiedenen Rechtsordnungen beinhaltet.¹⁹ Ihre Aufgabe erschöpft sich nicht in einer rein deskriptiven Darstellung, das Ziel ist vielmehr eine „vertiefende Vergleichung [...], als deren Ergebnis kritische, rechtspolitische Überlegungen angestellt oder auch Folgerungen für die Interpretation des heimischen Rechts gezogen werden“ können.²⁰

In der Rechtsvergleichung gibt es keine einheitliche methodische Vorgehensweise.²¹ Je nach Thema muss hier eine geeignete Methode gefunden werden, um das Ziel der jeweiligen Arbeit möglichst effizient erreichen zu können. Nach Rabel ist eine Untersuchung aller Faktoren nötig, die eine Rolle in der Entwicklung des untersuchten Problems bzw der gefundenen Lösung gespielt haben könnten.²² In diesem Sinne soll die Arbeit nicht ausschließlich auf rein rechtliche Aspekte beschränkt werden. Denn die Entwicklung des Einbürgerungsrechts war immer in hohem Maße auch politisch motiviert, da der Staat in der Regel die Entscheidungshoheit darüber behalten möchte, wen er zu seinem Staatsvolk zulässt. Durch Verwendung einer rechtsvergleichenden Methode können die Lösungen, die in verschiedenen Rechtsordnungen für dasselbe Problem gefunden wurden, betrachtet und miteinander in Beziehung gesetzt werden. Im Ergebnis kann dann beurteilt

¹⁷ COING 1976, S. 183f (43f).

¹⁸ ZWEIGERT, Konrad/KÖTZ, Hein: Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts. J.C.B.Mohr, (Paul Siebeck), Thüringen 1996, S. 2.

¹⁹ ZWEIGERT/KÖTZ 1996, S. 4f.

²⁰ ZWEIGERT/KÖTZ 1996, S. 6.

²¹ MARKESINIS, Basil: Rechtsvergleichung in Theorie und Praxis. Ein Beitrag zur wissenschaftlichen Methodenlehre. Sellier, European Law Publishers 2004, S. 21f.

²² Zit. nach: MARKESINIS 2004, S. 39.

werden, welcher Staat im jeweiligen Zeitraum die „beste“ Lösung gefunden hat, um den jeweils angestrebten Zweck zu erreichen.²³

Es liegt nahe, Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung zu verbinden, da die beiden Disziplinen einander sehr ähnlich sind. Die Rechtsgeschichte ist immer auch vergleichend tätig – im Hinblick auf die Verbindung zwischen historischer und aktueller Rechtsordnung –, während die Rechtsvergleichung immer auch die historische Entwicklung der einzelnen Rechtsordnungen betrachten muss, da hier meist der Schlüssel für die Unterschiede zwischen ihnen liegt. Bereits Zweigert/Kötz stellten fest: „Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung sind Holz vom gleichen Stamm. Sie sind Zwillingsschwestern [...]“.²⁴ Eine Verbindung der beiden Disziplinen hat im Ergebnis vor allem folgenden Vorteil: Lösungen, die verschiedene geschichtliche Rechtsordnungen für bestimmte Probleme gefunden haben, können miteinander verglichen werden.²⁵ Daraus können auch Rückschlüsse auf die Gegenwart und insbesondere auf die Zukunft im Hinblick darauf getroffen werden, welche Regelungen sich besonders bewährt haben. So kann es bereits durchaus aufschlussreich sein, wenn sich in zwei unterschiedlichen Rechtsordnungen gleiche oder ähnliche Regelungen eines bestimmten Sachverhalts finden. Hier muss untersucht werden, ob ein gemeinsamer Ursprung möglich ist oder ob es sich um Parallelentwicklungen handelt, die sich auf vergleichbare Voraussetzungen in den jeweiligen Gesellschaften zurückführen lassen.²⁶ Darüber hinaus ist es besonders bei der Staatsbürgerschaft von erheblicher Bedeutung, nicht nur die jeweils aktuelle Rechtslage zu betrachten. Da der Inhalt der Staatsbürgerschaft sich nach den jeweils beim Erwerb geltenden Regelungen richtet, kann auf eine bestimmte Person auch ein Recht anwendbar sein, welches schon lange nicht mehr in Geltung steht.²⁷

Zwei Grundmodelle der Darstellung bieten sich an, um einen rechtshistorischen Vergleich der Einbürgerungssysteme verschiedener Staaten zu gestalten – ein chronologisches und ein thematisch-systematisches. Man kann die zeitliche Entwicklung des Staatsbürgerschaftsrechts in verschiedenen Staaten nachzeichnen und dann untersuchen, in welchem Zeitraum bestimmte Gesetze in die Praxis umgesetzt wurden. Aus den Inhalten dieser Gesetze kann dann eventuell abgelesen werden, welches Land fortschrittlicher und welches rückständiger war. Allerdings läuft man hier Gefahr, sich zu wiederholen; auch leidet die Übersichtlichkeit unter einer rein chronologischen Darstellung. Ebenso stellt sich die Frage nach dem wissenschaftlichen Wert einer rein chronologischen Aufzählung verschiedener staatlicher Maßnahmen auf dem Gebiet des Staatsbürgerschaftsrechts. Für den Zweck der vorliegenden Untersuchung eignet sich daher ein thematisch-systematischer Vergleich besser.

²³ ZWIGERT/KÖTZ 1996, S. 14.

²⁴ ZWIGERT/KÖTZ 1996, S. 8.

²⁵ COING 1976, S. 147 (7).

²⁶ Vgl. COING 1976, S. 180f (40f).

²⁷ THIENEL, Rudolf: Österreichisches Staatsbürgerschaftsrecht. Band 1. Österreichische Staatsdruckerei, Wien 1989, S. 32.

Allerdings wäre auch eine rein thematische Gliederung mE nicht sinnvoll gewesen, da darunter wieder das Verständnis für die zeitlichen und politischen Zusammenhänge leidet – dies schon deshalb, weil die Staatsbürgerschaft viele verschiedene Komponenten in sich vereinigt. Es geht eben nicht nur um das Wahlrecht oder die Militärpflicht – vielmehr sind mit der Einbürgerung auch zahlreiche gesellschaftliche sowie soziale Rechte und Pflichten verbunden. Die vorliegende Untersuchung soll sich daher nicht bloß – wie dies in der Literatur oftmals gehandhabt wurde – auf einen Aspekt beschränken,²⁸ sondern einen möglichst umfassenden Vergleich erreichen.

Daher steht am Beginn der Arbeit die Darstellung der historischen realpolitischen Situation, die immer auch die Basis für die Entstehung des Staatsbürgerschaftsrechts bildete. So bestand zB vor der Entstehung der Staaten keine Notwendigkeit, den Zugang zu diesen zu regeln. Weiters werden die wesentlichen Entwicklungen auf dem Gebiet des Staatsbürgerschaftsrechtes in jedem Land und deren politische und soziale Zusammenhänge beleuchtet. Dies ist deshalb sinnvoll und notwendig, da realpolitische Ereignisse bestimmte juristische Entwicklungen immer beeinflusst haben. Aus der Art und Weise, wie ein Staat damit umgeht, kann man im Ergebnis ablesen, welches Land fortschrittlicher war als ein anderes, also die gleichen Entwicklungsschritte früher setzte. Ebenso kann man dann die Folgen beleuchten, die eine bestimmte Maßnahme für den jeweiligen Staat und seine Einbürgerungswilligen nach sich zog.

Mittels einer Aufgliederung in verschiedene Themenbereiche wird dann die Regelung der einzelnen Teilaspekte der Staatsbürgerschaft in den verschiedenen Staaten untersucht. Dies erscheint – wie erwähnt – sinnvoller als ein chronologischer Vergleich, da so die jeweils zusammengehörenden Inhalte auch unter einem gemeinsamen Blickwinkel behandelt werden. Dabei werden im Besonderen folgende Aspekte behandelt: Welche Voraussetzungen sind für die Einbürgerung zu erfüllen, bestehen bestimmte Einbürgerungsverbote oder -hindernisse, welche Formen der erleichterten Einbürgerung gibt es, wie ist das Verfahren in den einzelnen Staaten ausgestaltet, gibt es unter bestimmten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung oder steht sie in jedem Fall im Ermessen der Behörde? Dabei soll in jedem Teilbereich ein historischer Bogen von der ersten Einbürgerungsregelung im jeweiligen Staat bis heute gespannt werden.

Ausgehend von einer Gleichstellung der Staaten und ihrer Einbürgerungssysteme wird ein Ergebnis angestrebt, das nicht ein System als Ausgangs- oder Idealfall und die anderen als bessere oder schlechtere Vergleichsmodelle darstellt. Um einen wirkungsvollen und ausgewogenen Vergleich erzielen zu können, wird dieser von einer übergeordneten Ebene und vom konkreten Fall

²⁸ BREUILLY, John: Über das Schreiben einer vergleichenden Geschichte der Staatsbürgerschaft im modernen Europa. In: CONRAD, Christoph/KOCKA, Jürgen: Staatsbürgerschaft in Europa. Historische Erfahrungen und aktuelle Debatten. Hamburg 2001, S. 29-47, S. 31.

abstrahiert vorgenommen.²⁹ Von diesem Blickpunkt aus können dann alle Regelungen in gleicher Weise betrachtet und beurteilt werden. Allenfalls kann dann – wie bereits oben erwähnt – im Ergebnis festgestellt werden, ob ein Modell als erfolgreicher beurteilt werden kann als ein anderes.

II. ALLGEMEINER TEIL

1. Begriffsdefinitionen

1.1. Sprachliche Differenzierungen

Im Staatsbürgerschaftsrecht gibt es Termini, die sich oft nicht sauber voneinander trennen lassen. Insbesondere bei den Ausdrücken „Staatsangehörigkeit“ und „Staatsbürgerschaft“ stellt sich dieses Problem, da sie in der Literatur häufig synonym gebraucht werden, obwohl sie verschiedene Rechtsinstitute mit unterschiedlichem Inhalt bezeichnen können.³⁰ In der Literatur werden die gleichen Begriffe in wiederholtem Maße unterschiedlich gebraucht und auch erklärt. Daher werden in der vorliegenden Arbeit die gängige(n) Definition(en) angeführt, und – falls es mehrere, einander widersprechende gibt – die am meisten nachvollziehbare ausgewählt. Ich halte eine Klarstellung hier für sinnvoll und notwendig, denn durch unsaubere Verwendung verschiedener Begriffsbildungen entsteht Verwirrung, die Lesbarkeit und Verständnis unnötigerweise erschwert.

1.1.1. Bürger

Um sinnvoll an den Begriff der Staatsbürgerschaft herangehen zu können, muss man zuerst klären, was unter einem/einer BürgerIn zu verstehen ist. Denn wie Ute Gerhard ausführt, hat auch dieser Begriff schon mehrere Bedeutungsmöglichkeiten, insbesondere bei historischer Betrachtungsweise im deutschsprachigen Raum. „Er kennzeichnete den Stadtbürger [...]; er bedeutete die Zugehörigkeit zu einem Stand [...]; und er trat an die Stelle des Untertans und bezeichnete insoweit ein neues, unmittelbares Verhältnis zwischen Bürger und Staat, [...]“. ³¹ Als BürgerInnen waren insbesondere die Handwerker und Gewerbetreibenden der mittelalterlichen Städte anzusehen, welche in der Antike noch vom Bürgerbegriff ausgeschlossen gewesen waren.³² Je nachdem, um welche Art des Bürgers es sich handelte, waren mit diesem Status verschiedene Rechte und Pflichten verbunden. Während der/die StadtbürgerIn vor allem soziale Rechte genoss, standen bei dem/der StaatsbürgerIn politische Rechte im Vordergrund. Vor allem in Westeuropa wurde durch

²⁹ BREUILLY 2001, S. 29.

³⁰ BREUILLY 2001, S. 34.

³¹ GERHARD, Ute: Bürgerrechte und Geschlecht. Herausforderung für ein soziales Europa. In: CONRAD, Christoph/KOCKA, Jürgen: Staatsbürgerschaft in Europa. Historische Erfahrungen und aktuelle Debatten. Hamburg 2001, S. 63-91, S. 64.

³² RIEDEL, Manfred: Bürger, Staatsbürger, Bürgertum. In: BRUNNER, Otto/CONZE, Werner/KOSEL-LECK, Reinhart (Hg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Band 1. 5. Auflage, Klett-Cotta, Stuttgart 1997, S. 672-725, S. 676.

die politische Theorie der Begriff „Bürger“ weitgehend als das aktive Mitglied einer weltlichen Gesellschaft geprägt.³³ Die Namensgleichheit dieser verschiedenen Status ist mE im deutschen Sprachgebrauch nicht optimal gelöst.³⁴ Besser verhält es sich etwa im Französischen. Hier gibt es den, insbesondere durch Bodin in der neuzeitlichen Souveränitätslehre geprägten Begriff des *bourgeois* für den Stadtbürger,³⁵ während *citoyen* den Staatsbürger bezeichnet. Diese eindeutige Trennung der verschiedenen Sphären fehlt den deutschen Begrifflichkeiten.³⁶

Für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung interessiert nur der staatsbürgerschaftsrechtliche relevante, in Abgrenzung zu Angehörigen anderer Staaten verwendete Begriff des Bürgers/der Bürgerin – also BürgerInnen im Sinne von „StaatsbürgerInnen“ und nicht als Angehörige/r des historischen Bürgerstandes. Prentiss Webster führt dazu aus: „The use of the word ‚citizen‘ [...] expresses the political quality of the individual in his relation to the nation; to declare that he is a member of the body politic, and bound to it by the reciprocal obligation of allegiance on the one side and protection on the other.“³⁷ Somit ist immer diese vor allem politische Bedeutung gemeint, wenn in dieser Arbeit das Wort BürgerIn vorkommt. Dies impliziert eine aktive Partizipation an der modernen Demokratie, die immer auch eine Verantwortung der Gesellschaft gegenüber umfasst.³⁸

1.1.2. Staatsangehörigkeit – Staatsbürgerschaft – Nationalität

In einem weiteren Schritt ist daher zu klären, was unter Staatsbürgerschaft zu verstehen ist, insbesondere im Vergleich zu Staatsangehörigkeit und Nationalität. Im allgemeinen Sprachgebrauch, aber auch in der Wissenschaft werden die Ausdrücke Staatsangehörigkeit bzw. Staatsbürgerschaft synonym verwendet und untereinander vertauscht.³⁹ Diese Begriffe bezeichnen jedoch unterschiedliche Aspekte der Zugehörigkeit zum Staatsvolk: Während Staatsbürgerschaft eher die politische Seite und die damit verbundenen Rechte und Pflichten umfasst, ist mit Staatsangehörigkeit häufig die „emotionale“ – dh kulturelle, ethnische, soziale – Seite gemeint, also das innere Zugehörigkeits- und Verbundenheitsgefühl mit dem Staat, aber auch die rechtliche Zugehörigkeit zum Staat. Dies überschneidet sich wiederum mit dem Begriff der Nationalität – auch diese bezeichnet eher eine ethnische oder emotionale Zugehörigkeit als eine rechtliche, also eher die

³³ SLOMINSKI, Peter: Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerschaft. Genealogie und Transformation zweier Konzepte. Diss., Wien 2001, S. 43.

³⁴ RIEDEL 1997, S. 693.

³⁵ RIEDEL 1997, S. 678f.

³⁶ GERHARD 2001, S. 66.

³⁷ WEBSTER, Prentiss: Law of Naturalization in the United States and of other Countries. Little, Brown and Company, Boston 1985, S. 8.

³⁸ D'AMATO 2001, S. 29f.

³⁹ SLOMINSKI 2001. S. 28.

Verbundenheit mit einem Volk denn mit einem Staat.⁴⁰ Abgesehen von diesem konkreten Inhalt bezeichnet der Begriff der Staatsangehörigkeit aber auch ganz allgemein die Zugehörigkeit zu einem Staat in Abgrenzung zu anderen Staaten und erfüllt damit eine ganz wesentliche Zuordnungsfunktion.⁴¹

Historisch bezeichnete die Staatsbürgerschaft im Vergleich zur Staatsangehörigkeit ein „Mehr“ an Rechten; wer im Besitz der Staatsangehörigkeit war, musste deshalb noch nicht die Staatsbürgerschaft innehaben, also die politischen Rechte im Staat ausüben dürfen. So war zB in Frankreich die Innehabung der Staatsangehörigkeit Voraussetzung für die Erlangung der Staatsbürgerschaft und Ausübung der politischen Rechte.⁴² Im französischen Staatsangehörigkeitsgesetz von 1927 durften sich Naturalisierte etwa erst nach Ablauf einer Probezeit von zehn Jahren einer Wahl stellen. Die betreffende Person wurde also mit der Naturalisation Staatsangehörige/r, konnte aber dennoch während der Probezeit nicht die vollen politischen Rechte ausüben.⁴³

Während in Österreich bis heute der Begriff „Staatsbürgerschaft“ gebräuchlich ist, um die Zugehörigkeit einer Person zu einem Staat zu benennen, wird dafür in Deutschland der Begriff Staatsangehörigkeit gebraucht. In diesem Zusammenhang bezeichnen diese Begriffe dasselbe. Historisch lassen sich diese unterschiedlichen Bezeichnungen vor allem in Verbindung zum Begriff „Bürger/in“ erklären: Deutsche Juristen sahen in dem Begriff „Staatsbürger/in“ eine zu große Verwechslungsgefahr zum Begriff „Bürger/in“, welcher den Bewohnern der Städte vorbehalten bleiben sollte, und gaben daher dem Begriff des/der „Staatsangehörigen“ den Vorzug.⁴⁴ Heute wird der Begriff des „Staatsbürgers“/der „Staatsbürgerin“ vor allem in Ländern mit *Common Law*-System gebraucht, während in *Civil Law*-Staaten der Terminus des/der „Staatsangehörigen“ üblich ist. Österreich und die Schweiz, wo vom „Staatsbürger“/der „Staatsbürgerin“ bzw „Schweizerbürger/in“ die Rede ist, bilden die Ausnahmen dieser Regel.⁴⁵

Aus den bisherigen Ausführungen wird bereits klar, dass die Unterscheidung vor allem historische Bedeutung hat, in der heutigen Zeit jedoch anachronistisch anmutet. Die Staatsbürgerschaft beinhaltet eben mehrere Aspekte, die nicht einfach voneinander getrennt werden

⁴⁰ DE GROOT, Gerard-René: Staatsangehörigkeitsrecht im Wandel. Eine rechtsvergleichende Studie über Erwerbs- und Verlustgründe der Staatsangehörigkeit. T.M.C. Asser Institut, Den Haag. Heymann Verlag, Köln/Berlin/Bonn/München 1989, S. 11f.

⁴¹ SLOMINSKI 2001, S. 28f.

⁴² COLAS, Dominique: Citoyenneté et nationalité. Paris 2004, S. 36.

⁴³ SCHOR, Ralph: L'opinion française et les étrangers. 1919-1939. Publication de la Sorbonne. Paris 1985, S. 541.

⁴⁴ HEINL, Alfred: Das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht. 3. Auflage, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 1950, S. 17.

⁴⁵ WIESSNER, Siegfried: Die Funktion der Staatsangehörigkeit. Eine historisch-rechtsvergleichende Analyse unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsordnungen der USA, der UdSSR und der Bundesrepublik Deutschland. Attempo Verlag, Tübingen 1989, S. 38.

können oder sollen. Denn es handelt sich nach heutiger Auffassung – im Marshall'schen Sinne⁴⁶ – um ein einheitliches Rechtsinstitut, das aus verschiedenen Teilbereichen besteht. Dies gilt umso mehr, als in modernen westlichen Gesellschaften, die den Gegenstand der vorliegenden Untersuchung bilden, ohnehin mit der Naturalisation alle mit der Staatsbürgerschaft verbundenen Rechte gleichzeitig erworben werden. Daher es ist meiner Meinung nach sinnvoller, sich für einen Begriff zu entscheiden und diesen dann durchgehend zu verwenden. Sofern historisch bedingt unter der Staatsangehörigkeit etwas anderes zu verstehen ist als unter der Staatsbürgerschaft, wird darauf gesondert hingewiesen. In Bezug auf Deutschland wird der Begriff „Staatsangehörigkeit“ beibehalten. Sofern die beiden Begriffe aber gleichbedeutend sind, werden sie unter dem Begriff der Staatsbürgerschaft zusammengefasst.

1.1.3. Staat und Nation

Hier ist die Unterscheidung eine ähnliche wie bei den soeben beschriebenen Begriffen. Während mit dem Begriff „Staat“ die rechtliche Gemeinschaft mehrerer Personen auf einem bestimmten Gebiet bezeichnet wird, betont der Terminus „Nation“ die ethnische, kulturelle und soziale Zugehörigkeit und die emotionale Verbundenheit mit einem bestimmten Normen- und Ideengebäude. Der Begriff „Nation“ ist emotionaler besetzt als der des Staates – aus dieser Bedeutung erklärt sich etwa auch der Gebrauch des Begriffes „Nation“ im Zuge der Französischen Revolution. Das Konstrukt der „Nation“ ist jedoch schwer fassbar, viel schwerer jedenfalls als der Staat, dem durch sein rechtliches und politisches Gerüst eine reelle Grundlage gegeben wird.

Auch diese Unterscheidung wird allerdings nicht immer exakt eingehalten. Dies kann Konsequenzen für die Behandlung von Fremden auf dem Staatsgebiet haben, wie Tharrileth Oommen ausführte: „The unstated assumption behind conflating state and nation or the unintended consequence of it is that the population of a state ought to be homogeneous and its citizens should be nationals. If non-national elements exist, they should either shed their cultural identity and assimilate themselves [...], or leave its territory.“⁴⁷

Eine Trennung beider Begriffe nicht nur im theoretischen Bereich fällt meiner Meinung nach durch die schwammige, nicht fassbare Konstruktion der Nation sehr schwer. Als emotional aufgeladenes Schlagwort oft ge- bzw missbraucht, fehlt ihr die rechtliche Grundlage. In realiter sind die beiden Begriffe oft zwei Seiten derselben Münze und daher auch nicht exakt voneinander trennbar.⁴⁸ Aus dem Selbstverständnis eines Gemeinwesens als Staat bzw Nation entwickelte sich die Art und Weise, wie das Staatsvolk gebildet wurde. Klassische Nationen bzw Nationalstaaten wie

⁴⁶ Siehe dazu ausführlich Kapitel 2.3.1.

⁴⁷ OOMMEN, Tharrileth K. (Hg.): *Citizenship and national Identity. From colonialism to Globalism*. New Delhi 1997, S. 19.

⁴⁸ BIELEFELD 1994, S. 16.

Frankreich oder Deutschland bildeten ihr Staatsvolk aufgrund ethnischer und kultureller Gemeinsamkeiten, während andere Staaten, wie etwa die USA oder Australien, darauf weniger Wert legten. Daher ist die Unterscheidung gerade im Zusammenhang mit einem Vergleich verschiedener Einbürgerungssysteme bedeutsam. Für die Zwecke dieser Untersuchung wird das Hauptaugenmerk auf den Staat gelegt, um vor allem die rechtliche und politische Seite der Staatsbürgerschaft beleuchten zu können. Für diese Teilgebiete ist eher der Staat „zuständig“. Aber auch der Begriff der „Nation“ als Synonym für das Staatsvolk darf nicht vernachlässigt werden, da erst durch die in einem Staat lebenden Menschen eine emotionale Verbindung mit diesem möglich wird.⁴⁹

1.1.4. Nationalité und Citoyenneté – Nationality und Citizenship

Zwischen der englischen und der französischen Terminologie besteht ein geringerer Unterschied als zwischen diesen und jener des deutschen Sprachgebrauchs. Der Begriff des *citizenship* bzw der *citoyenneté* ist schwer ins Deutsche zu übersetzen. Er bezeichnet am ehesten die Staatsbürgerschaft im Hinblick auf die mit ihr verbundenen politischen, bürgerlichen und sozialen Rechte – also Staatsbürgerschaft als aktiver politischer Status. Das Wort leitet sich von *cité* bzw *city* (Stadt) ab, bezieht sich also in seinem ursprünglichen Sinn allein auf den an der politischen Willensbildung beteiligten Stadtbürger. Im Laufe der Zeit wurde dieser Begriff jedoch immer mehr erweitert und bezeichnete später ganz allgemein die Teilhabe an den politischen Rechten in einem Staatswesen. In der heutigen Zeit wird keine Unterscheidung mehr gemacht zwischen bloßer Zugehörigkeit zu einem Staat, also passiver *citoyenneté*, und Beteiligung an der politischen Sphäre, der aktiven *citoyenneté*.⁵⁰

Nationality und *nationalité* stimmen weitgehend mit den deutschen Begriffen der „Nation“ bzw „Nationalität“ überein. Hiermit ist weniger die politische Rolle des aktiven Staatsbürgers angesprochen, sondern die ethnisch-kulturelle Komponente, die emotionale Verbundenheit des Einzelnen mit dem Staat. Der Begriff „Staat“ umfasst sämtliche politischen und rechtlichen Komponenten, während „Nation“ eher die emotionale Verbundenheit des Staatsvolkes untereinander und mit dem Staat bezeichnet. Aus diesem Grund ist *nationality* in einem weiteren Sinn zu verstehen als *citizenship*. Dies gilt insbesondere für die USA, wo von der *nationality* alle Personen umfasst sind, die dem Staat *allegiance* schulden – dies sind nicht nur Staatsbürger, sondern auch alle auf dem Staatsgebiet dauernd niedergelassenen Personen. In anderer Hinsicht ist

⁴⁹ BRUBAKER, Rogers: Staats-Bürger. Deutschland und Frankreich im historischen Vergleich. Schriftenreihe des Hamburger Instituts für Sozialforschung, Hamburg 1994, S. 45.

⁵⁰ MONNIER, Raymonde: La figure du citoyen contribuable. In: MONNIER, Raymonde (Hg.): Citoyens et citoyennté sous la Revolution francaise. Collection études révolutionnaires n° 9, Paris 2006, S. 115-128, S. 115f.

der Begriff des *national* wiederum enger, da diese Personen nicht sämtliche staatsbürgerlichen Rechte in Anspruch nehmen können – insbesondere nicht das Wahlrecht.⁵¹

Als Beispiel für ein Auseinanderklaffen von *nationalité* und *citoyenneté* im französischsprachigen Raum kann die Bevölkerung der ehemaligen Kolonien Frankreichs angeführt werden. Diese besaßen zwar die französische Nationalität und mussten sich auch an der Verteidigung Frankreichs im Kriegsfall beteiligen, hatten aber keinerlei politische Rechte inne, durften also insbesondere nicht wählen.⁵² Als *nationals* wurden früher auch die Angehörigen der amerikanischen Urbevölkerung bezeichnet, die erst schrittweise an ihre staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten und somit an ihren Status als *citizens* herangeführt werden sollten. Heute sind bloße amerikanische *nationals* nur noch die Bewohner von Samoa und Swains Island, die Unterscheidung ist somit praktisch hinfällig geworden.⁵³

Wie bereits oben gesagt, trägt eine zu strikte Trennung der einzelnen Begriffe eher zu Unsicherheit als zur Klärung bei. Deshalb wird die etwas plakative Aufspaltung zwischen Nationalität und Staatsbürgerschaft, zwischen Nation und Staat, zwischen ethnisch-kultureller und politisch-rechtlicher Verbundenheit an dieser Stelle nicht weiter verfolgt.

2. Der Begriff der Staatsbürgerschaft

2.1. Allgemeines

Ein Staat wird im Wesentlichen durch drei Elemente bestimmt. Er muss in der Lage sein, (1) Hoheitsgewalt über (2) ein bestimmtes, territorial abgeschlossenes Gebiet und (3) die darauf lebenden Personen auszuüben.⁵⁴ Da das Volk somit eines der konstitutiven Merkmale jeden Staates ist, liegt es in dessen fundamentalem Interesse, darüber entscheiden zu können, wer seinem Volk angehört, und unerwünschte Personen ausschließen zu können.⁵⁵ Unerwünscht sind Personen meist dann, wenn sie sozial bedürftig sind⁵⁶ oder eine Gefahr für den Staat, dessen Einrichtungen oder die Gesellschaft darstellen.

⁵¹ FERID, Murad: Das Staatsangehörigkeitsrecht der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Sammlung geltender Staatsangehörigkeitsgesetze, Band 7. Metzner, Frankfurt am Main 1951, S. 26.

⁵² COLAS 2004, S. 17ff.

⁵³ FERID 1951, S. 26.

⁵⁴ Dieses Modell wurde von der traditionellen Staatslehre, insbesondere von Georg Jellinek geprägt. Vgl. daher dazu JELLINEK, Georg: Allgemeine Staatslehre. 3. Auflage, Gehlen, Berlin/Zürich, 1966 oder auch ausführlich THIENEL 1989, S. 104ff.

⁵⁵ COLAS 2004, S. 48: „Définir la nation, dire qui y appartient ou non, c’est une décision souveraine [...]“. Dies gilt allerdings nicht uneingeschränkt, da jeder Staat auch gegenüber nicht zu seinem Staatsvolk gehörenden Personen zur Aufnahme verpflichtet sein kann, etwa bei Flüchtlingen. Vgl. dazu THIENEL 1989, S. 100.

⁵⁶ Da eine Inanspruchnahme der Sozialleistungen des Staates bei solchen Personen relativ wahrscheinlich ist und es naturgemäß nicht im Interesse des Staates liegt, Personen aufzunehmen, die ihm etwas geben und nicht nehmen.

Die Entscheidung darüber, wer dem Staatsvolk angehören soll, wird mit Hilfe der Staatsbürgerschaft getroffen. Sie definiert, wer als Angehöriger des Staates zu gelten hat, ihm Treue schuldet und im Gegenzug unter dessen Schutz steht.⁵⁷ Sie fungiert, so Ilse Reiter, „traditionellerweise als formal-rechtliches Zuordnungskriterium von Individuen zum Staat und gleichzeitig als wirkungsvolles Mittel sozialer Schließung [...]“.⁵⁸ Dieses Rechtsverhältnis zwischen dem Einzelnen und dem Staat (auch als formelle Staatsbürgerschaft bezeichnet⁵⁹) besteht nicht nur nach außen im Verhältnis zu anderen Staaten und deren Völkern, sondern auch nach innen, zwischen dem eigenen Staatsvolk und anderen, auf dem Staatsgebiet befindlichen fremden Personen.⁶⁰ Rogers Brubaker führt dazu aus: „[...] jeder Staat unterscheidet zwischen Staatsbürgern und im Lande ansässigen Ausländern und behält seinen Bürgern bestimmte Rechte und Vergünstigungen sowie bestimmte Pflichten vor [...]“.⁶¹

Diese bestimmten Rechte und Pflichten, die alle Staatsbürger/innen – und nur diese – haben, definieren die Staatsbürgerschaft im materiellen Sinn.⁶² Der Wortteil „Bürger/in“ unterscheidet eine/n zur politischen Partizipation berechnete/n Staatsbürger/in von einem/einer bloßen Untertan/in, wie dies auch John Wise ausführt: „Ordinarily the term citizen [...] implies that he enjoys a greater degree of participation in the affairs of his government than would be implied if he were referred to as a subject.“⁶³ Nach Walther Horn stellte die Staatsbürgerschaft überhaupt „eine lebendige, wechselseitige Beziehung und nicht nur ein staatsrechtliches Verhältnis“ dar.⁶⁴

Auf der einen Seite der Staatsbürgerschaft stehen idealtypisch politische Rechte wie zB das Wahlrecht, das Recht, vom Territorium des Heimatstaates nicht ausgeschlossen zu werden,⁶⁵ und

⁵⁷ KANSAS, Sidney: *Citizenship of the United States of America*. Washington Publishing Co., New York 1936, S. 13.

⁵⁸ REITER, Ilse: Nationalstaat und Staatsbürgerschaft in der Zwischenkriegszeit: AusländerInnen ausweisung und politische Ausbürgerung in Österreich vor dem Hintergrund des Völkerrechts und der europäischen Staatenpraxis. In: HAHN, Sylvia/KOMLOSY, Andrea/REITER, Ilse: *Ausweisung – Abschiebung – Vertreibung in Europa 16. – 20. Jahrhundert*. Studien Verlag Innsbruck – Wien – Bozen 2006, S. 193-218, S. 193.

⁵⁹ MUSSGER, Herbert/FESSLER, Peter: *Österreichisches Staatsbürgerschaftsrecht*. 4. Auflage. Juridica Verlag, Wien 1996, S. 15.

⁶⁰ HOLLEY, Gerhard: Die Staatsbürgerschaftsrechts-Novelle 2005 im Überblick. In: JAP 2006/2007, 1, S. 17-21, S. 17.

⁶¹ BRUBAKER 1994, S. 20.

⁶² MUSSGER/FESSLER 1996, S. 15.

⁶³ WISE, John S.: *A Treatise on American Citizenship*. Studies in Constitutional Law. Edward Thompson Company, New York 1906, S. 4.

⁶⁴ HORN, Walther: Die Zwangsausbürgerung in staats- und völkerrechtlicher Beleuchtung. Eine rechtsvergleichende Studie. Diss., Gießen 1935, zitiert nach: REITER, Ilse: Die Ausbürgerungsverordnung vom 16. August 1933. In: BÖHLER, Ingrid/PFANZELTER, Eva/SPIELBÜCHLER, Thomas/STEININGER, Rolf (Hg.): *7. Österreichischer Zeitgeschichtetag 2008: 1968 – Vorgeschichten – Folgen*. Bestandsaufnahme der österreichischen Zeitgeschichte. Studienverlag Innsbruck – Wien – Bozen 2008, S. 845–853, S. 846. Dies ist auch typisch für die Fokussierung auf das wechselseitige Treueverhältnis und insbesondere auf die staatsbürgerliche Loyalität in den 1930er-Jahren.

⁶⁵ BRUBAKER 1994, S. 48ff.

diplomatische Schutzrechte des Heimatstaates gegenüber seinen Bürgern.⁶⁶ Aber auch das Recht, im öffentlichen Dienst tätig zu werden, ist Staatsbürgern vorbehalten.⁶⁷ Diesen Rechten stehen die Treue- und Gehorsamspflicht (die im englischen Sprachgebrauch so genannte *allegiance*) des Bürgers/der Bürgerin gegenüber dem Staat, die Erlaubnis, als Geschworene/r oder Schöffe/Schöffin herangezogen werden zu können, sowie als meist wichtigste Obligation die Wehrpflicht gegenüber.⁶⁸

Diese Rechte und Pflichten müssen nicht in jedem Staat identisch sein. Ilse Reiter führt dazu aus: „Die Kriterien, wie [das] Staatsvolk definiert wird, variieren [...] sowohl von Staat zu Staat und auch von Epoche zu Epoche durchaus erheblich.“⁶⁹ Es liegt – abgesehen von völkervertragsrechtlichen Verpflichtungen, durch die jeder Staat seine Souveränität freiwillig einschränken kann, und allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts – im freien Ermessen jeden Staates, Inhalt und Umfang seiner Staatsbürgerschaft festzulegen. „Die Regelung der Staatsangehörigkeit“, so Rudolf Thienel, „gehört zur *domaine réservé* der einzelnen Staaten [...]“. ⁷⁰ Dies wurde erstmals durch Art 1 Satz 1 der Haager „Konvention über gewisse Fragen beim Konflikt von Staatsangehörigkeitsgesetzen“ vom 12. April 1930, der wie folgt lautet, explizit festgestellt: „Dem einzelnen Staate steht es zu, durch eine Gesetzgebung zu bestimmen, wer seine Staatsangehörigkeit besitzt.“ Dieser Satz entwickelte sich zu einer allgemein gültigen Regel, auch wenn die Konvention selbst nur von sehr wenigen Staaten ratifiziert wurde.⁷¹

Typische Inhalte der österreichischen Staatsbürgerschaft sind etwa die durch das StGG 1867 garantierten Rechte oder das uneingeschränkte Recht zum Besuch österreichischer Universitäten.⁷² Es ist daher nicht möglich, einen allgemeingültigen, grenzüberschreitenden Inhalt der Staatsbürgerschaft darzustellen. Vielmehr können nur demonstrativ bestimmte Rechte und Pflichten aufgezählt werden, die regelmäßig mit der Staatsbürgerschaft verknüpft sind. So stellt auch Alfred Heidl fest: „Den rechtlichen Inhalt der Staatsbürgerschaft allgemeingültig in kurzer Form festzulegen, ist, sooft es auch versucht wurde, stets mißlungen. Dieser läßt sich nicht durch einzelne Rechte und Pflichten bestimmen, da erst die Gesamtheit dieser den Inhalt der Staatsbürgerschaft ausmacht.“⁷³ Die Feststellung der Staatsbürgereigenschaft stellt somit in vielen Fällen nur eine

⁶⁶ THIENEL 1989, S. 99.

⁶⁷ BOUSTANI 2003, S. 107.

⁶⁸ MUSSGER/FESSLER 1996, S. 15.

⁶⁹ REITER 2006, S. 193.

⁷⁰ THIENEL 1989, S. 102.

⁷¹ DE GROOT 1989, S. 17.

⁷² THIENEL 1989, S. 15.

⁷³ HEIDL, Alfred: Die Staatsbürgerschaft als Rechtsbegriff. In: JBl. Jg 68, Heft 2, 1946, S. 27-33, S. 30. Zum gescheiterten Versuch der Nationalsozialisten, eine allgemeingültige, auf der Volksgemeinschaft aufbauende Definition der Staatsangehörigkeit zu geben, vgl. ebenfalls HEIDL 1946, S. 30ff.

Vorfrage dar, etwa wenn beurteilt werden soll, ob eine bestimmte Person zur Wehrpflicht oder als Schöffe/Schöffin, aber auch zum öffentlichen Dienst herangezogen werden darf.⁷⁴

Ein Staat darf die Angehörigen eines anderen Staates gemäß dem so genannten Interventionsverbot weder in die Pflicht nehmen oder auf sie in irgendeiner Art und Weise zugreifen, noch in allgemeiner Weise das Staatsangehörigkeitsrecht eines anderen Staates regeln.⁷⁵ Ebenso darf aber jede Person den Respekt vor ihren staatsbürgerlichen Rechten auch nur von ihrem Heimatstaat erwarten. Dennoch sind die Staatsbürgerschaft und ihre rechtlichen Folgewirkungen auch völkerrechtlich, also von allen anderen Staaten, zu respektieren. Dazu Urs Benz: „Gemäss einem [...] Grundsatz des Völkerrechts ist jeder Staat befugt, diese Bedingungen selber festzusetzen. Allerdings *setzt das Völkerrecht dem einzelstaatlichen Ermessen auch gewisse Grenzen*; so sind Zwangseinbürgerungen verboten, es darf nicht über die Staatsangehörigkeit anderer Staaten legiferiert werden, und ferner ist [...] eine enge Beziehung zum Staat [...] erforderlich.“ (Herv. i.O.)⁷⁶

Falls über die Staatsangehörigkeit einer Person Streitigkeiten entstehen, so sind diese auf dem Wege der internationalen Beziehungen zu lösen.⁷⁷ Bisweilen wird in der Lehre auch zwischen „innerer“ und „äußerer“, also innerstaatlicher und völkerrechtlicher Staatsangehörigkeit unterschieden.⁷⁸

Die Staatsangehörigkeit ist gemäß der – nach Rudolf Thienels Einschätzung – mittlerweile anerkannten Lehre Georg Jellineks,⁷⁹ die dieser Arbeit zugrunde gelegt wird, also ein Statusverhältnis,⁸⁰ das von jedem Staat prinzipiell selbständig und unabhängig von anderen Staaten festgelegt wird.⁸¹ Daraus lässt sich die besondere Bedeutung des Instituts der Staatsbürgerschaft für jeden Staat ablesen. Auch in Blütezeiten internationaler Organisationen, durch deren Bestehen die Staaten einander angleichen, bleibt die Staatsbürgerschaft „eine Bastion nationaler Souveränität.“⁸²

⁷⁴ HOLLEY 2006/2007, S. 17.

⁷⁵ DE GROOT 1989, S. 19.

⁷⁶ BENZ, Urs: Die ordentliche Einbürgerung von Ausländern in der Schweiz. Diss., Zürich 1968, S. 39.

⁷⁷ HOWARD, Burt Estes: Das amerikanische Bürgerrecht. Rechts- und völkerrechtliche Abhandlungen, Band VI, Heft 3. Verlag von Duncker & Humboldt, Leipzig 1904, S. 9.

⁷⁸ Vgl. dazu ausführlich THIENEL 1989, S. 20ff.

⁷⁹ THIENEL 1989, S. 30.

⁸⁰ Ein solches belegt eine Person mit gewissen rechtlichen Eigenschaften, die ihr ab diesem Zeitpunkt auf Dauer angehören, so zB eben die Staatsbürgerschaft oder auch der Ehestand. Aber auch persönliche Eigenschaften wie Alter, Geschlecht, Religionszugehörigkeit können einen Status begründen. Vgl. HEINL 1946, S. 32 sowie Kapitel 3.2.

⁸¹ FRIEDRICH, Lieselotte: Die Aberkennung der Staatsangehörigkeit als Strafmaßnahme. Diss., Zeulenroda, Jena 1935, S. 10.

⁸² BRUBAKER 1994, S. 26.

2.2. Die Entstehung der Staatsbürgerschaft

Erst mit dem Entstehen von Nationalstaaten oder auch Nationalitätenstaaten (wie etwa der Habsburgermonarchie) wurde es notwendig, die Zugehörigkeit zu diesen zu definieren. Das Institut der rechtlichen Zugehörigkeit zu einem bestimmten Staat gibt es daher erst seit der Französischen Revolution, in Verbindung mit dem Aufkommen der Nationalstaatsidee.⁸³ Davor bestimmte sich die Mitgliedschaft zu einem Gemeinverband seit dem Hochmittelalter nach dem Territorialitätsprinzip – alle Personen, die sich auf einem bestimmten Gebiet aufhielten, waren automatisch dem darüber Herrschenden unterworfen.⁸⁴ Dieses System lag auch dem Feudalismus zugrunde, denn die lokalen Fürsten übernahmen aufgrund der Größe und fehlenden Infrastruktur des Reiches die Aufgabe, die Treue der Untertanen zu erhalten.⁸⁵ Als jedoch die Nation entstand und sich die Zugehörigkeit zu ihr nicht mehr rein territorial, sondern vielmehr über kulturelle und ethnische Gemeinsamkeiten definierte, wurde es notwendig, diese in einer neuen Art und Weise zu regeln. Daher fand, wie John Breuilly ausführt, die „Entwicklung moderner Formen von Staatsbürgerschaften größtenteils innerhalb von Nationalstaaten“ statt.⁸⁶ Aber auch der technische Fortschritt, besonders die Entstehung und der Ausbau des Verkehrsmittelnetzes ab dem 19. Jahrhundert,⁸⁷ und die damit verbundene größere Fluktuation der Bevölkerung machte eine vom Territorium unabhängige Zuordnung zum Staat notwendig.⁸⁸

2.3. Der Inhalt der Staatsbürgerschaft

Durch ihre enge Verknüpfung mit politischen, sozialen und gesellschaftlichen Gegebenheiten ist das Institut der Staatsbürgerschaft einem steten Wandel unterworfen. Auch wenn ein Staat über längere Zeit dasselbe staatsbürgerschaftrechtliche Prinzip verfolgt, ist die Staatsbürgerschaft, so Jürgen Kocka und Christoph Conrad, „kein stabiler und homogener Zustand, keine einmal erreichte und dann feststehende Identität“, sondern bleibt vielmehr wie „in ihrer Entstehungsphase in den vergangenen beiden Jahrhunderten“ stets „umstritten und herausgefordert [...]“.⁸⁹ Daher lohnt sowohl eine historische als auch eine vergleichende Perspektive.

⁸³ LESSING H., Das Recht der Staatsangehörigkeit und die Aberkennung der Staatsangehörigkeit zu Straf- und Sicherungszwecken. Leiden 1937, S. 39.

⁸⁴ BAUBÖCK, Rainer: Changing the Boundaries of Citizenship. The Inclusion of Immigrants in Democratic Politics. In: BAUBÖCK, Rainer: From Aliens to Citizens. Redefining the Status of Immigrants in Europe. Avebury 1994, S. 199-232, S. 207.

⁸⁵ SLOMINSKI 2001, S. 48ff.

⁸⁶ BREUILLY 2001, S. 44.

⁸⁷ PAPKE, Horst, Die Rechtsnatur der Einbürgerung. Diss., Bonn 1961, S. 24.

⁸⁸ Die mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Probleme entstehen naturgemäß immer erst im Falle eines Aufenthaltswechsels.

⁸⁹ CONRAD, Christoph/KOCKA, Jürgen: Einführung. In: CONRAD, Christoph/KOCKA, Jürgen: Staatsbürgerschaft in Europa. Historische Erfahrungen und aktuelle Debatten. Hamburg 2001, S. 9-26, S. 10.

2.3.1. Die Definition nach Thomas H. Marshall

Wie oben erwähnt, liegt die konkrete Ausgestaltung der Staatsbürgerschaft – im Rahmen der im Völkerrecht verankerten Grenzen – im Hoheitsbereich des einzelnen Staates. Dennoch gibt es einige Rechte und Pflichten, die mit der Staatsbürgerschaft typischerweise verbunden sind. Diese wurden erstmals 1947 vom englischen Soziologen Thomas H. Marshall in seinem damals Bahn brechenden Essay „Staatsbürgerrechte und soziale Klassen“ herausgearbeitet.⁹⁰ Seit dieser Darstellung hat sich das Institut der Staatsbürgerschaft erheblich weiterentwickelt, auch war seine Arbeit nur auf das aktuelle Großbritannien bezogen.⁹¹ Der Essay legt so einen starken Akzent auf die gesellschaftliche Bedeutung des Staatsbürgerschaftsstatus für die Entwicklung der sozialen Klassen und ist daher für eine rechtswissenschaftliche Untersuchung nur eingeschränkt brauchbar. Dennoch trifft er einige grundlegende Feststellungen zum Wesen des Rechtsinstituts der Staatsbürgerschaft, auf die an dieser Stelle kurz eingegangen werden soll.

In Marshalls Werk findet sich erstmals die seitdem klassische Einteilung der Staatsbürgerschaft in bürgerliche, politische und soziale Rechte, die sich in England zu unterschiedlichen Zeiten in Reaktion auf die jeweiligen Bedürfnisse des Einzelnen und der Gesellschaft entwickelten. Die bürgerlichen Rechte, die im 18. Jahrhundert als Folge der bürgerlichen Revolutionen entstanden,⁹² sollten ein gewisses Maß an Freiheit vom Staat garantieren und umfassen etwa die Freiheit der Person, Rede- und Glaubensfreiheit, aber auch das Eigentumsrecht oder das Recht auf Arbeit unabhängig vom sozialen Status.⁹³ Dagegen ermöglichen die politischen Rechte dem Staatsbürger, die Entwicklung des Staates mitzugestalten, dies zB durch Wahlen, an denen er auf aktiver oder passiver Seite mitwirken kann. Diese Rechte entwickelten sich im 19. Jahrhundert als Folge der Ausweitung des Wahlrechts.⁹⁴ Die sozialen Rechte zielen schließlich auf Schutz des Einzelnen in Krisenzeiten ab sowie auf die Verpflichtung des Staates, seine individuelle Entwicklung zu fördern. Davon umfasst sind so unterschiedliche Rechte wie die Armenfürsorge und das Recht auf Bildung.⁹⁵

Die Innehabung aller drei Arten von Rechten ist Voraussetzung für die vollständige Integration einer Person in einen Staat.⁹⁶ Diese drei Elemente in ihrer Gesamtheit „verleihen einen Status, mit dem all jene ausgestattet sind, die volle Mitglieder einer Gemeinschaft sind. Alle, die diesen Status

⁹⁰ MARSHALL, Thomas H.: Bürgerrechte und soziale Klassen. Zur Soziologie des Wohlfahrtsstaates. Frankfurt am Main/New York 1992, S. 33-94.

⁹¹ RIEGER, Elmar: T.H. Marshall: Soziologie, gesellschaftliche Entwicklung und die moralische Ökonomie des Wohlfahrtsstaates. In: MARSHALL, Thomas H.: Bürgerrechte und soziale Klassen. Zur Soziologie des Wohlfahrtsstaates. Frankfurt am Main/New York 1992, S. 7-32, S. 22f.

⁹² VORLÄNDER, Hans: Auf dem Weg zu einer postnationalen Staatsbürgerschaft? Ambivalenzen des Bürgerbegriffs in Antike und Moderne. In: VORLÄNDER, Hans/HERRMANN, Dietrich: Nationale Identität und Staatsbürgerschaft in den USA. Leske + Budrich, Opladen 2001, S. 245-261, S. 249.

⁹³ SLOMINSKI 2001, S. 41.

⁹⁴ VORLÄNDER 2001, S. 249.

⁹⁵ MARSHALL 1992, S. 40; SLOMINSKI 2001, S. 42.

⁹⁶ VORLÄNDER 2001, S. 249.

innehaben, sind [...] gleich.“⁹⁷ In der durch die Existenz sozialer Klassen bedingten gesellschaftlichen Ungleichheit bringt die Staatsbürgerschaft „einen Status, der sie hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten zu Gleichen macht.“⁹⁸ Darüber hinaus trägt die Staatsbürgerschaft auch zum Gemeinschaftsgefühl in einer Gesellschaft bei, da alle Inhaber mit der gleichen „Loyalität gegenüber einer Kultur, die von allen geteilt wird [...]“, ⁹⁹ ausgestattet sind.

Staatsbürgerschaft hat für Marshall eine elementare gesellschaftsordnende Funktion. Sie trägt dazu bei, die sozialen Klassen aufrecht zu erhalten, gleicht sie aber auch einander an. „[...] Staatsbürgerschaft [kann] als politischer und sozialer Status Mittel und Ausdruck einer Privilegierung bestimmter Bevölkerungsgruppen sein [...], [...] aber die Einräumung [...] allgemeiner und gesetzlich abgesicherter Rechte [kann] nationale bzw ethnische Konflikte auch institutionalisieren und dadurch entschärfen [...].“¹⁰⁰

Die Bedeutung von Marshalls Arbeit liegt auch in der Konzentration des Autors auf jene Institutionen, die notwendig sind, um der Staatsbürgerschaft zu einem effektiven Rahmen zu verhelfen,¹⁰¹ womit er vor allem die Gewerkschaften meint, denn Integration bedeutet für ihn nach nicht nur die Anpassung an bestimmte Lebensumstände. Vielmehr verlangt sie „nach der formalen Ausweitung gleicher Rechte und gleicher Chancen.“¹⁰²

2.3.2. Die Rechtswirkungen der Staatsbürgerschaft für den/die Einzelne/n

Die Staatsbürgerschaft und der damit verbundene Status allein bringen für den/die Einzelne/n noch keine Folgen. Erst das Ausfüllen mit bestimmten damit verbundenen Rechten und Pflichten durch die jeweilige Rechtsordnung macht die Staatsbürgerschaft tatsächlich relevant. „Juristisch-technisch betrachtet ist die Staatsangehörigkeit“, Gérard-René De Groot zufolge, „ein Koppelungsbegriff, durch den Rechte und Pflichten an Personen gekoppelt werden können. Die Staatsangehörigkeit ist damit ein Bereitschaftsstatus, an den Rechtsordnungen Rechtsfolgen knüpfen können.“¹⁰³ Ein/e StaatsbürgerIn hat – zumindest in demokratischen Staaten – die Macht, durch Wahlen und sonstige Mittel die Zukunft seines/ihres Heimatstaates mitzubestimmen. Diese Macht äußert sich in bestimmten politischen Rechten, die er/sie dem Staat gegenüber innehat, etwa dem Wahlrecht oder der Versammlungsfreiheit, aber auch dem Recht auf Aufenthalt im Staatsgebiet oder jenem auf diplomatischen Schutz im Ausland. Fremden steht dieses Recht nicht zu, denn, wie John

⁹⁷ MARSHALL 1992, S. 53.

⁹⁸ MACKERT 1999, S. 59.

⁹⁹ MARSHALL 1992, S. 62.

¹⁰⁰ RIEGER 1992, S. 27.

¹⁰¹ BREUILLY 2001, S. 34f.

¹⁰² D'AMATO 2001, S. 50.

¹⁰³ DE GROOT 1989, S. 13.

S. Wise ausführte, „the right to exclude or expel aliens or any class of undesirable strangers [is] an inherent right of sovereignty.“¹⁰⁴

Genauso bedeutet aber die Staatsbürgerschaft im Wesentlichen gleiche Rechte für alle, die sie innehaben. Ein weiterer Effekt der Staatsbürgerschaft ist somit die faktische Gleichbehandlung aller Staatsbürger vor dem Gesetz. Dies äußert sich vor allem in den Staatsbürgerrechten: Manche Grundrechte stehen nicht allen Menschen zu, vielmehr kann nur der/die jeweilige StaatsbürgerIn deren Beachtung von „seinem“ Staat verlangen. Meist wurden diese Rechte dem/der BürgerIn vom Staat nicht freiwillig zugestanden, sondern mussten im Laufe vieler Jahre erkämpft werden.¹⁰⁵

Als Gegenleistung für die Gewährung dieser Rechte wird von einem/einer StaatsbürgerIn die Erfüllung bestimmter Pflichten seinem Heimatstaat gegenüber erwartet. Jede/r BürgerIn schuldet seinem/ihrer Staat und dessen Verfassung Treue und Gehorsam – wobei der Inhalt dieser Treuepflicht wiederum von Staat zu Staat und Zeit zu Zeit verschieden sein kann.¹⁰⁶ Als wichtigste Pflicht in allen Staaten erwächst daraus diejenige zur Verteidigung des Staates im Kriegsfall. Vom Bestehen einzelner dieser Rechte oder Pflichten kann aber niemals auf das Vorliegen einer Staatsbürgerschaft geschlossen werden, dazu muss vielmehr immer die Gesamtheit dieser Merkmale beachtet werden.¹⁰⁷

Wie bereits oben angedeutet, hat die Staatsbürgerschaft nicht nur bestimmte Wirkungen im Verhältnis zwischen dem/der Einzelnen und dem Staat, sondern auch im Außenverhältnis zu anderen Staaten. Jede/r StaatsbürgerIn hat Anspruch darauf, von „seinem“/„ihrer“ Staat gegen den Zugriff von anderen Staaten geschützt zu werden. Davon ist zB der Anspruch auf konsularischen Schutz durch den Heimatstaat im Ausland umfasst. Die Staatsbürgerschaft ist also kein rein innerstaatlich wirksames Rechtsinstitut, sondern entfaltet auch völkerrechtliche Wirkung. Das Recht auf Aufenthalt im Staat, welches jedem/jeder StaatsbürgerIn zukommt, ist demgegenüber kein hinreichendes Kriterium zur Unterscheidung zwischen StaatsbürgerInnen und AusländerInnen. Denn auch AusländerInnen können ein dauerhaftes (wenn auch meist befristetes) Aufenthaltsrecht innehaben, demgegenüber kann auch StaatsbürgerInnen unter gewissen Voraussetzungen die Staatsbürgerschaft und damit das Aufenthaltsrecht entzogen werden.¹⁰⁸

2.4. Die Bedeutung der Staatsbürgerschaft für den Staat

Aus der Verknüpfung der Staatsbürgerschaft mit Rechten und Pflichten sowie dem für den Staat konstitutiven Charakter hinsichtlich seines Volkes ergibt sich, dass jeder Staat ein vitales

¹⁰⁴ WISE 1906, S. 267.

¹⁰⁵ CONRAD/KOCKA 2001, S. 18.

¹⁰⁶ HEINL 1950, S. 21.

¹⁰⁷ HEINL 1950, S. 22.

¹⁰⁸ HEINL 1950, S. 21.

Interesse daran hat zu wissen, im Wege der Staatsbürgerschaft festzulegen, wer zu seinem Staatsvolk gehört. Schließlich kann er nur seine StaatsbürgerInnen in vollem Umfang in die Pflicht nehmen, allerdings ist er auch nur diesen zur Gewährleistung ihrer Rechte verantwortlich. Die Zugehörigkeit zu einem Staat muss daher einer gewissen Stabilität unterliegen und darf zB nicht mit dem Überschreiten der Grenze entstehen oder erlöschen. Ebenso wird ein gewisses Maß an Verlässlichkeit von einem/einer StaatsbürgerIn verlangt. Der Staat muss schließlich darauf bauen können, dass der/die BürgerIn im Ernstfall seinen/ihren Pflichten nachkommt – die Zugehörigkeit zu einem Staat verlangt daher auch eine hohe persönliche Opferbereitschaft des/der Einzelnen. Doch nicht nur innerhalb des Staates ist es von Bedeutung, wer zum/zur StaatsbürgerIn gemacht wird, denn im Ausland ist dieser/diese dann RepräsentantIn und Schutzbefohlene/r des Staates.

Bei bereits auf dem Staatsgebiet geborenen oder von einem Staatsbürger abstammenden Personen setzt der Staat eine gewisse Verbundenheit mit seinen Werten voraus, daher entfällt bei diesen eine dahingehende Prüfung. Sie werden mit Geburt automatisch Angehörige dieses Staates. Bei fremden Personen, die sich auf dem Staatsgebiet aufhalten, kann er sich dessen allerdings nicht so sicher sein. Viele Personen halten sich nur für die Dauer einer Durchreise oder eines Urlaubs in dem Gebiet eines Staates auf und können oder möchten in dieser kurzen Zeit kein dauerhaftes Treueverhältnis zum Staat aufbauen.¹⁰⁹ Daher verleiht ein Staat im Regelfall nur auf Antrag und erst nach eingehender Prüfung seine Bürgerschaft. Diese Prüfung ist in jedem Staat unterschiedlich ausgestaltet – je nachdem, wie der Staat Fremden gegenüber eingestellt ist und was vom zukünftigen Bürger/der künftigen Bürgerin erwartet wird. Durch die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen durch den Fremden/die Fremde als Vorbedingung für die Einbürgerung soll Stabilität in der Beziehung zwischen Staat und Bürger garantiert werden. Diese soll sowohl eine Stütze in der Vergangenheit als auch eine bestimmte Perspektive für die Zukunft haben,¹¹⁰ denn die Wurzel der Staatsbürgerschaft besteht im Ausdruck der gegenseitigen Treue.

Damit ist eine emotionale Komponente angesprochen, die bei der Staatsbürgerschaft in besonderem Maße mitschwingt. Bestimmte Rechte werden einem/r Fremden zwar bereits vor seiner/ihrer Einbürgerung vom Staat gewährt, etwa das Recht auf regelmäßigen Aufenthalt oder gewisse soziale Vergünstigungen. Auch das Recht, einer legalen Arbeit nachzugehen, fällt unter bestimmten Voraussetzungen darunter.¹¹¹ Dennoch lässt ein Staat meist viele Jahre vergehen, bevor er einem/r Fremden unbeschränkte Aufnahme zu seinem Staatsvolk gewährt. Denn die Staatsbürgerschaft ist auch Teil der individuellen und gesellschaftlichen Identität; sie setzt

¹⁰⁹ Insbesondere deshalb, da sie im Regelfall einem anderen Staat staatsbürgerschaftsrechtlich verbunden sind und von diesem, ihrem Heimatstaat, mit äquivalenten Rechten und Pflichten ausgestattet sind.

¹¹⁰ BAUBÖCK 1994, S. 208f.

¹¹¹ HAMMAR, Tomas: Legal Time of Residence and the Status of Immigrants. In: BAUBÖCK, Rainer: From Aliens to Citizens. Redefining the Status of Immigrants in Europe. Avebury 1994, S. 187-197, S. 188f.

bestimmte Werte und Einstellungen voraus, die sich nicht in kurzer Zeit bilden können. Sie besteht nicht nur aus juristischen Komponenten, sondern erfasst den Menschen als Ganzes. Von dem/der Einbürgerungswilligen wird erwartet, dass er sich der Kultur seines neuen Heimatstaates genauso anpasst wie dessen politischen Wertvorstellungen und sozialen Gewohnheiten.¹¹² Vor allem die politischen Mitgestaltungsrechte und somit die Möglichkeit der Einflussnahme auf die Entwicklung des Staates werden daher meist erst mit vollendeter Einbürgerung gewährt – und manchmal auch dann erst nach Ablauf einer bestimmten Frist.

2.5. Der Erwerb der Staatsbürgerschaft

Jeder Staat verleiht bestimmten Personen seine Staatsbürgerschaft automatisch im Zeitpunkt der Geburt – diesen Vorgang nennt man Zuschreibung oder Askription. Dieses Verfahren entspringt Überlegungen administrativer Zweckmäßigkeit – es wäre extrem zeit- und ressourcenraubend, müsste man bei jeder einzelnen Person zu einem späteren Zeitpunkt das Vorliegen eines Treueverhältnisses zum Staat prüfen. Vielmehr wird bei den meisten Personen die Zugehörigkeit zu einem Staat aufgrund vorliegender Anknüpfungspunkte angenommen.¹¹³ Dies ist unzweifelhaft der Fall, wenn eine Person, deren Eltern Staatsbürger dieses Staates sind, auf dem Territorialgebiet dieses Staates geboren wird. Wenn allerdings nur einer dieser beiden Tatbestände erfüllt ist, erscheint die Zugehörigkeit zum Staat nicht mehr so eindeutig. Jeder Staat muss sich nun entscheiden, ob und wann er unter diesen Umständen dennoch einer Person die Staatsbürgerschaft verleihen will.

Es gibt daher zwei prinzipielle Arten des Erwerbs einer Staatsbürgerschaft: durch Abstammung von einem/r StaatsbürgerIn des jeweiligen Staates oder durch Geburt auf dem Staatsgebiet. Für welches der beiden Systeme sich ein Staat entschieden hat, lässt Rückschlüsse darauf zu, welche Einstellung er in Bezug auf Einwanderer/Einwanderinnen hat. Es ist daher auch wesentliche Determinante für das Einbürgerungssystem des jeweiligen Staates. Denn gäbe es keine Ein- und Auswanderung, machte es keinen Unterschied, ob die Staatsbürgerschaft durch Blutsverwandtschaft oder Geburt auf dem Boden des Staates übertragen wird, wie auch Patrick Weil feststellt: „Es beträfe dieselben Menschen und hätte dieselben rechtlichen Folgen.“¹¹⁴ Wenn sich ein Staat für eines der beiden Systeme entscheidet, dann bedeutet das aber nicht, dass er seine Staatsbürgerschaft ausschließlich nach einem Prinzip verleihen darf. Dies wäre nicht praktikabel und auch gar nicht

¹¹² PAPKE 1961, S. 43.

¹¹³ BRUBAKER 1994, S. 58f.

¹¹⁴ WEIL 2001, S. 99.

möglich. Vielmehr bezeichnet es das objektive Kriterium, nach welchem die Staatsbürgerschaft in den überwiegenden Fällen verliehen oder festgestellt wird.¹¹⁵

2.5.1 Erwerb *de iure soli* – Das Territorialrecht

Die Staatsbürgerschaft wird *de iure soli* erworben durch Geburt auf dem Hoheitsgebiet eines Staates. Ein Kind erwirbt automatisch die Angehörigkeit des Staates, in dem sich seine Eltern im Zeitpunkt der Geburt aufgehalten haben. Dieses so genannte Bodenrecht oder *ius soli* beruht auf dem feudalen System der Unterwerfung unter den Territorialherren und findet heute meist Anwendung in traditionellen Einwanderungsländern, wie etwa den USA oder Australien.¹¹⁶ Überwiegend kommt das *ius soli* in Staaten mit *common law*-Tradition vor.¹¹⁷

Das Territorialprinzip ist ein Mittel, um mit einem möglichst schnellen und unkomplizierten Verfahren die Zahl der Staatsbürger gezielt anzuheben.¹¹⁸ Meist wird es von Staaten angewandt, die ursprünglich ein großes Staatsgebiet zur Verfügung hatten, welches aufgrund zu geringer Population allerdings weitgehend ungenutzt blieb.¹¹⁹ Die Bevölkerung eines Staates sollte überwiegend durch Einwanderer/Einwanderinnen verschiedener anderer Nationen vergrößert werden. Es lag daher im Interesse dieses Staates, diese Personen mithilfe einer einheitlichen Staatsbürgerschaft so schnell wie möglich einander anzugleichen und auf diese Weise die Zahl seiner Staatsangehörigen zu vergrößern. So sollte ein homogenes Staatsvolk geschaffen werden, das durch gleiche Werte und Vorstellungen verbunden ist. Gleichzeitig sollte potentiellen Einwanderern/Einwanderinnen suggeriert werden, sie seien hier willkommen – dies tut ein Staat nur, wenn er auf Einwanderer/Einwanderinnen angewiesen ist, um ein starkes und repräsentatives Staatsvolk bilden zu können. Dabei geht es wohl weniger um die mit der Staatsbürgerschaft verbundenen Rechte als mehr um die Tatsache, möglichst viele Personen zur Erfüllung ihrer Pflichten – vor allem zur Verteidigung des Landes – heranziehen zu können.

Vor allem in frühen europäischen Monarchien und insbesondere in England wurde das *ius soli* angewandt, um ein einheitliches Staatsvolk in den verschiedenen Besitzungen zu schaffen und so die auf regionaler Ebene mächtigen Fürsten und geistlichen Autoritäten zu entmachten. Die auf einem Territorium lebenden Menschen wurden geeint durch die Pflicht des Gehorsams einem gemeinsamen Souverän gegenüber, dem das Volk durch ewig andauernde, einseitig nicht auflösbare

¹¹⁵ SCHUCK, Peter H./SMITH, Rogers M.: *Citizenship without Consent. Illegal Aliens in the American Polity*. Yale University Press, New Haven and London 1985, S. 9.

¹¹⁶ BRUBAKER 1994, S. 59.

¹¹⁷ VAN DYNE, Frederick: *Citizenship of the United States*. E. R. Andrews Printing Company, Rochester/New York 1904, S. 3.

¹¹⁸ SCHRÖTTER, Hans Jörg/MÖHLIG, Angelika: Staatsangehörigkeit in der Diskussion. Rechtliche Aspekte und politische Ansätze. In: ZRP Heft 10, 1995, S. 374-380, S. 375.

¹¹⁹ HEINL 1950, S. 97.

Treuepflicht verbunden war. Der einfachste Weg dorthin war der Erwerb der Staatsbürgerschaft durch die simple Tatsache der Geburt im Machtbereich des Herrschers.¹²⁰

Dem Willen des Einzelnen wird beim Erwerb der Staatsbürgerschaft aufgrund des *ius soli* untergeordnete Bedeutung beigemessen, was insbesondere in Hinblick auf die Staatsbürgerpflichten problematisch ist. Bei Anwendung eines strikten Bodenrechts können StaatsbürgerInnen aufgrund ihrer durch Geburt begründeten Treuepflicht zu der Teilnahme an einem Krieg verpflichtet werden, der von einem Staat geführt wird, dem der/die BürgerIn vielleicht keine Sympathie entgegenbringt, sofern er/sie überhaupt weiß, dass er/sie Teil dessen Staatsvolkes ist. Aber auch für den Staat kann der Erwerb der Staatsbürgerschaft infolge Geburt am Staatsgebiet unerwünschte Folgen haben – denn auch die Kinder von illegal eingereisten Personen werden auf diese Weise zu StaatsbürgerInnen.¹²¹ Dies kann allerdings auch als Vorteil gesehen werden, da diese Kinder so von einem Makel befreit werden, zu dem sie nicht aktiv beigetragen haben. Allerdings erleichtert ein solches System die Entstehung von Doppelstaatsbürgerschaften, denen die meisten Staaten und auch die internationale Gemeinschaft skeptisch bis ablehnend gegenüberstehen.

2.5.2. Erwerb *de iure sanguinis* – Das Abstammungsrecht

In Staaten, die dem *ius sanguinis* verpflichtet sind, wird die Staatsbürgerschaft durch Abstammung von einem/einer StaatsbürgerIn erworben. Es spielt keine Rolle, auf welchem Staatsgebiet ein Kind geboren wird – sind die Eltern oder zumindest ein Elternteil StaatsbürgerIn eines bestimmten Staates, wird es das Kind bei Geburt ebenso.

Das so genannte Abstammungsrecht findet sich meist in klassischen Auswanderungsländern, wie etwa Deutschland, der Schweiz oder Österreich.¹²² Staaten, die von vornherein dicht bevölkert sind, müssen keine neuen StaatsbürgerInnen durch eine extensive Einbürgerungspraxis gewinnen.¹²³ Allerdings müssen auch Maßnahmen ergriffen werden, damit das Staatsvolk sich nicht durch Abwanderung dezimiert. Daher bleiben alle Abkömmlinge einer ausgewanderten Familie Angehörige ihres ursprünglichen Staates, sofern sie sich nicht aktiv um den Erwerb einer anderen Staatsbürgerschaft bemühen – auch wenn sie sich bereits seit mehreren Generationen im Ausland befinden. Wenn der neue Staat ein *ius soli*-System hat und die Nachkommen der Auswanderer somit bei Geburt dessen Staatsbürgerschaft erwerben, können leicht Doppelstaatsbürgerschaften entstehen, sofern diese nach dem Recht des Ursprungsstaates sowie des neuen Staates erlaubt sind.¹²⁴

¹²⁰ SCHUCK/SMITH 1985, S. 10.

¹²¹ SCHUCK/SMITH 1985, S. 20.

¹²² BRUBAKER 1994, S. 59.

¹²³ HEINL 1950, S. 97.

¹²⁴ HEINL 1950, S. 98.

Umgekehrt wird aber auch eine Familie, die sich seit Generationen auf dem Staatsgebiet eines *ius sanguinis*-Staates befindet, nicht eingebürgert, sofern sie sich nicht darum bewirbt. Dieser Zustand kann gravierende Nachteile für den neuen Aufenthaltsstaat mit sich bringen. Er begünstigt zum ersten die „Ghettobildung“ und Entstehung autonomer fremder Gemeinschaften bzw. Parallelgesellschaften innerhalb eines Staates. Zum zweiten können Fremde – auch wenn sie seit Generationen auf dem Staatsgebiet leben – nicht zur Erfüllung ihrer staatsbürgerlichen Pflichten, also insbesondere nicht zum Militärdienst herangezogen werden.

Da die Migrationsbewegungen im Laufe der Jahrhunderte immer stärker geworden sind und es heutzutage fast keine reinen Auswanderungsländer mehr gibt, ist ein ausschließliches *ius sanguinis* in fast keinem Staat mehr zu finden. Populär war es vor allem in der politischen Theorie des 17. und 18. Jahrhunderts unter den Vertretern der Aufklärung, insbesondere John Locke. Da diese dem Willen des/der Einzelnen überragende Bedeutung beimaß und die feudalen Autoritäten ablehnte, wurde auch der automatische Zuteilung einer Treuepflicht ohne Möglichkeit einer Einflussnahme des/der Einzelnen eine Absage erteilt.¹²⁵ So wie Kinder nur noch bedingt ihren Eltern unterworfen und ab einem gewissen Alter als selbständige, rational denkende Wesen zu behandeln waren, so wurde auch StaatsbürgerInnen ein größeres Maß an Selbstbestimmung zugestanden. Ein Mensch konnte nach dieser Auffassung niemals als UntertanIn geboren werden, da die Unterwerfung unter eine bestimmte Macht immer die freie, rationale Entscheidung des/der Einzelnen erforderte. Da dies aber im Zeitpunkt der Geburt noch nicht möglich war, wurde in der Annahme, dass ein Kind mutmaßlich dem rechtlichen und staatsbürgerlichen Schicksal seiner Eltern folgen wolle, diesem bei der Geburt die Staatsbürgerschaft seiner Eltern verliehen. Sobald es jedoch in der Lage war, selbständig eine Entscheidung zu treffen, also im Regelfall mit Erreichen der Volljährigkeit, sollte es frei wählen können, welchem Staatsvolk es angehören wolle.¹²⁶ In der Weiterentwicklung dieser Denkrichtung, dem Republikanismus, galt das Ideal einer möglichst kleinen, homogenen Gemeinschaft, woraus eine scharfe Beschränkung der Immigration und die Zulassung nur weniger Personen zum Staatsvolk resultierten.¹²⁷ Weitere Faktoren für den Erwerb der Staatsbürgerschaft

Der Erwerb der Staatsbürgerschaft kann nicht nur durch Abstammung von einem Staatsbürger oder Geburt auf dem Staatsgebiet herbeigeführt werden. Auch andere Umstände können ermöglichen oder zumindest erheblich erleichtern, eine Person Teil des Staatsvolkes werden zu lassen. „In any event,“ sagt Kay Hailbronner, „states have a large discretion to attribute their nationality to nationals of another state, if there are some links traditionally recognised as a

¹²⁵ SCHUCK/SMITH 1985, S. 10f.

¹²⁶ SCHUCK/SMITH 1985, S. 45ff.

¹²⁷ SCHUCK/SMITH 1985, S. 27ff.

justification for naturalization.“¹²⁸ Auf diese Umstände, die eine erleichterte Einbürgerung ermöglichen, werde ich im Hauptteil meiner Arbeit näher eingehen. Hier sei daher nur – als Überleitung zum Begriff der Einbürgerung – auf sie hingewiesen. Als wichtige Tatbestände gelten zB die Heirat mit einem Staatsbürger oder der langjährige Wohnsitz auf dem Territorialgebiet eines bestimmten Staates.¹²⁹ Weiters können minderjährige Kinder im Regelfall von der Einbürgerung ihrer Eltern profitieren. Für Personen, welche die Staatsbürgerschaft anders als durch eigenes Fehlverhalten verloren haben, stehen meist einfache Wege offen, die ehemalige Staatsbürgerschaft wieder zu erhalten.

2.5.3. Staatenpraxis

Die Einteilung in Territorial- und Abstammungsrecht ist eine idealtypische, dh nicht ohne weiteres auf die Realität in den einzelnen Ländern übertragbar. In beinahe keinem Staat ist ein reines *ius sanguinis*- bzw *ius soli*-Prinzip verwirklicht, meist finden sich Elemente beider Systeme. Auch ist der weit verbreitete Glaube, Auswanderungsländer verliehen ihre Staatsbürgerschaft stets nach dem Blutrecht, während Einwanderungsländer nach dem Bodenrecht vorgehen, unzulässig vereinfachend. Die Gründe, aus denen sich das Einbürgerungsrecht in einzelnen Staaten auf diese oder jene Weise entwickelt hat, sind vielfältig. Obwohl zB die USA als das klassische Einwanderungsland gelten, wird auch die amerikanische Staatsbürgerschaft durch Abstammung weitergegeben, wenn auch nur auf eine Generation beschränkt. Demgegenüber gibt es auch Staaten, die beide Arten des Erwerbs in ihrem Einbürgerungssystem verwirklicht haben und daher eine Art Mittelposition einnehmen. Frankreich ist etwa solch ein Staat, in dem beide Prinzipien ihren Platz haben, sodass das Einbürgerungssystem keinem der beiden eindeutig zugeordnet werden kann.

Aus dem Zusammentreffen von *ius soli* und *ius sanguinis* können sich sowohl für den Staat als auch für den/die Einzelne/n oder die Gesellschaft auch unangenehme Folgen ergeben, insbesondere kann daraus eine Doppelstaatsbürgerschaft entstehen (zB wenn Angehörige eines Staates mit *ius sanguinis*-System auf dem Gebiet eines *ius soli*-Staates geboren werden). Da mehrfache Staatsbürgerschaften völkerrechtlich unerwünscht sind, werden zur Vermeidung dieses Phänomens wechselseitige Konzessionen gemacht. Auch das ist ein Grund dafür, dass keines der beiden Systeme in seiner Reinform verwirklicht ist.¹³⁰

Weiters lässt sich auch immer wieder eine Änderung der Staatsbürgerschafts- und Einbürgerungssysteme einzelner Staaten beobachten. Traditionelle *ius soli*-Staaten nehmen

¹²⁸ HAILBRONNER, Kay: Nationality. In: ALEINIKOFF, T. Alexander/CHETAIL, Vincent: Migration and International Legal Norms. TMC Asser Press, The Hague 2003, S. 75-85, S. 76.

¹²⁹ WEIL 2001, S. 92.

¹³⁰ NOVAK, Richard: Grundsätze des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechts. In: Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht, Band 19, Heft 2-3, 1969, S. 145-186, S. 151.

Elemente des *ius sanguinis* in ihren Normenbestand auf und umgekehrt, da ein striktes Festhalten an einem Prinzip oft eine unerwünschte Entwicklung zur Folge hatte.¹³¹ Gerade in der Einbürgerungsgesetzgebung der letzten Jahrzehnte ist ein Verschwimmen der Grenzen zwischen den beiden Systemen zu beobachten, ebenso ein Ansteigen der Doppelstaatsbürgerschaften aufgrund der Überlappung beider Systeme.¹³²

3. Die Einbürgerung

3.1. Der Begriff der Einbürgerung

Wie oben beschrieben, gibt es in jedem Staat eine bestimmte Anzahl von Tatbeständen des *de iure*-Staatsbürgerschaftserwerbs. Ist einer dieser Tatbestände verwirklicht, braucht der/die Betroffene kein aktives Verhalten mehr zu setzen; vielmehr tritt der Erwerb im Zeitpunkt der Geburt automatisch ein. Darüber hinaus kann jeder Mensch – zumindest theoretisch – die Entscheidung treffen, lieber Teil eines anderen Staatsvolkes werden zu wollen als dessen, dem er/sie angehört. Die Übertragung einer bestimmten Staatsangehörigkeit an eine Person erst nach ihrer Geburt durch Verwaltungsakt wird als Einbürgerung oder Naturalisation bezeichnet.¹³³ Dafür müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden, die ebenso gesetzlich geregelt sind wie die des automatischen Erwerbs. Die Ausgestaltung dieser Voraussetzungen liegt, innerhalb der Grenzen des allgemeinen Völkerrechts, zwischenstaatlicher Verträge und der Menschenrechte, in der alleinigen Entscheidungsmacht des Staates.¹³⁴ Wie umfangreich und streng diese Bedingungen ausfallen, hängt auch davon ab, ob der betreffende Staat eher zu den Ein- oder Auswanderungsländern zu zählen und wie groß sein Interesse an Einbürgerungen ist.¹³⁵

Meist entscheidet eine Verwaltungsbehörde im Rahmen der durch die Legislative geschaffenen allgemeinen Regelungen darüber, ob der/die Fremde alle Bedingungen erfüllt und darüber hinaus als Gesamtperson geeignet ist, Teil des Staatsvolkes zu werden.¹³⁶ Dies geschieht mittels eines bestimmten Verfahrens, in dem der/die Einbürgerungswillige die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen nachzuweisen hat – etwa einen dauerhaften Wohnsitz in diesem Staat und ein gewisses Maß an Integration.¹³⁷ Dieses Maß fällt in den einzelnen Staaten unterschiedlich stark aus

¹³¹ WEIL 2001, S. 101.

¹³² HAILBRONNER 2003, S. 75f.

¹³³ FERID 1951, S. 33 ; Sec. 101(23) INA 1952.

¹³⁴ HAILBRONNER 2003, S. 76.

¹³⁵ BRUBAKER 1994, S. 60; REITER 2006, S. 194.

¹³⁶ TABACOVICI, Georges: De la Naturalisation en Droit Francais, en Droit Comparé et en Droit International. Thèse de Droit Public (Doctorat). Paris 1929, S. 13f. Eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel bilden zB die Vereinigten Staaten von Amerika, in denen die Entscheidung über die Einbürgerung Sache der Gerichte ist.

¹³⁷ BOUSTANI 2003, S. 109ff.

– in Verbindung mit der Naturalisation wird manchmal vollständige Assimilation des/der Fremden erwartet, manchmal reicht auch gute Integration in die Aufnahmegesellschaft aus. Meist wird der Behörde dabei erheblicher Ermessensspielraum eingeräumt, um die Person in ihrer Gesamtheit erfassen zu können. Erst mit der positiven Entscheidung der zuständigen Behörde erwirbt der/die Fremde rechtsgültig die neue Staatsbürgerschaft. Ob er/sie dabei die alte Staatsbürgerschaft verliert oder behalten darf, liegt in der Entscheidungsmacht der beteiligten Staaten. Die aktive Aufgabe der ursprünglichen Staatsbürgerschaft, bevor ein Antrag auf Einbürgerung in einem anderen Staat gestellt werden kann, wird jedoch nur noch selten verlangt – dies vor allem, um bei Ablehnung des Einbürgerungsgesuchs möglichst keine Staatenlosigkeit eintreten zu lassen.¹³⁸

Daneben gibt es aber in fast allen Einbürgerungssystemen auch Fälle, in denen ein Recht auf Einbürgerung besteht bzw diese sogar ohne jedes Zutun der betreffenden Person eintritt. Dies ist jedenfalls nur bei einem bereits bestehenden Band zum jeweiligen Aufnahmestaat möglich, das für sich genommen aber noch nicht ausreicht, um die Staatsbürgerschaft zu erwerben. Dies ist zwar streng genommen nicht als Naturalisation zu bezeichnen, da diese im engeren Sinne nur die Einbürgerung durch freie Entscheidung der Behörde umfasst. Dennoch wird sie in diese Untersuchung mit einbezogen, da es sich ebenfalls um einen gesetzlich geregelten Staatsbürgerschaftserwerb erst nach der Geburt handelt.¹³⁹

Der Ausdruck „Naturalisation“ sollte ursprünglich ausdrücken, dass der Eingebürgerte nicht mehr zu unterscheiden sein soll von „natürlichen“ Staatsbürgern, welche die Zugehörigkeit zum Staat *de iure*, also automatisch aufgrund gesetzlicher Regelungen, erworben hatten.¹⁴⁰ In manchen Einbürgerungssystemen wurde dieses Erfordernis allerdings abgeschwächt und nur verlangt, dass die Aufnahmegesellschaft als einzig natürliche angesehen wird. Damit muss jedenfalls eine geringere Wertschätzung der Heimatgesellschaft verbunden sein.¹⁴¹ Wie stark sich der/die BewerberIn an den Aufnahmestaat angleichen muss, hängt von verschiedenen Faktoren und deren unterschiedlicher Gewichtung in den einzelnen Staaten ab.

Mit erfolgter Naturalisation ist die eingebürgerte Person im Idealfall rechtlich von einem/einer gebürtigen StaatsbürgerIn nicht mehr zu unterscheiden. Auch wenn in realiter eingebürgerte StaatsbürgerInnen in mancherlei Hinsicht rechtlich schlechter gestellt sind (so zB durch die Möglichkeit des Widerrufs der Einbürgerung, während gebürtigen StaatsbürgerInnen idR ihre

¹³⁸ TABACOVICI 1929, S. 18ff. Dies wurde aber etwa in Österreich in der Ersten Republik verlangt, siehe dazu etwa Ilse REITER-ZATLOUKAL: Staatsbürgerschaftsrecht in Österreich 1933-1938, in: BRGÖ 2011, S. 291–316, S. 295.

¹³⁹ TABACOVICI 1929, S. 15.

¹⁴⁰ BART, Jean: Citoyenneté et naturalité. In: MONNIER, Raymonde (Hg.): Citoyens et citoyenneté sous la Revolution Francaise. Collection études révolutionnaires n° 9, Paris 2006, S. 33-39, S. 35: „[...] de rendre naturel francais un étranger [...]“

¹⁴¹ FEHER/HELLER: Naturalization or “Culturalization”? In: BAUBÖCK, Rainer: From Aliens to Citizens. Redefining the Status of Immigrants in Europa. Avebury 1994, S. 135-147, S. 136.

Staatsbürgerschaft nicht aberkannt werden kann), so stehen sie doch prinzipiell auf einer Stufe. Mit der positiven Entscheidung über den Antrag gelten für den/die Eingebürgerte/n dieselben Gesetze wie für eine/n gebürtige/n StaatsbürgerIn desjenigen Landes. Der/die neue BürgerIn ist von diesem Zeitpunkt an ebenso Teil des Staatsvolkes wie der/die durch Gesetz bestimmte StaatsbürgerIn und repräsentiert den Staat damit auch im selben Maße. Die Definition der Naturalisation im englischen Sprachgebrauch, wie sie sich zB in Bouvier's Law Dictionary findet, unterscheidet sich nicht von jener der deutschen Sprache: „Naturalization is defined to be the act of adopting a foreigner and clothing him with the privileges of a native citizen.“¹⁴²

Unter welchen Voraussetzungen ein Staat eine Einbürgerung zulässt, das liegt – abgesehen von grundsätzlichen völkerrechtlichen Grenzen – vollständig im Ermessen des einzelnen Staates. Die Einbürgerungsbestimmungen weichen in den einzelnen Staaten teils erheblich voneinander ab. Dies lässt sich meist erklären durch die historischen und gesellschaftlichen Gegebenheiten, die zur Zeit der Schaffung der ersten Einbürgerungsbestimmungen vorlagen. Mit Einbürgerungsgesetzen wird stets auch ein politisches Ziel verfolgt – „erwünschte“ StaatsbürgerInnen in möglichst großer Zahl anzulocken, während „unerwünschte“ möglichst gar nicht erst kommen sollen. Die Ausgestaltung eines Einbürgerungssystems steht immer in engem Zusammenhang mit verschiedenen Variablen im Einbürgerungsstaat, in der ursprünglichen Heimat und in der Person des/der Einbürgerungswerbers/Einbürgerungswerberin. Dazu zählt etwa das Ausmaß der Zuwanderung im Aufnahmestaat, die Kosten des Einbürgerungsverfahrens, die Umstände der Entlassung aus dem bisherigen Staatsverband und die Er- oder Entmutigung zur Einbürgerung im Zuwanderungsland.¹⁴³

3.2. Die Rechtsnatur der Einbürgerung

Bei der Entscheidung über einen Antrag auf Einbürgerung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung der Behörde. Ist die Entscheidung der Behörde einmal getroffen – wobei meist keine Pflicht zur Begründung besteht –, kann sie meist nicht angefochten werden.

An diesem Punkt stellt sich die Frage nach der Rechtsnatur der Einbürgerung, denn in beinahe keinem Staat findet sich eine Legaldefinition dieses Begriffs.¹⁴⁴ Wird hier ein Vertrag zwischen dem Staat und dem zukünftigen Bürger abgeschlossen, handelt es sich also um einen mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsakt?¹⁴⁵ Da durch den Erwerb der Staatsbürgerschaft wechselseitige Rechte und Pflichten eingegangen werden, wird dieser Standpunkt in der Lehre

¹⁴² Bouvier's Law Dictionary, zit. nach WISE 1906, S. 53 und durch verschiedene, an dieser Stelle angeführte Gerichtsentscheidungen bestätigt.

¹⁴³ Vgl. dazu ausführlich WALDRAUCH, Harald/CINAR, Dilek: Staatsbürgerschaftspolitik und Einbürgerungspraxis in Österreich. In: STACHER, Irene/FASSMANN, Heinz: Österreichischer Migrations- und Integrationsbericht 2003, S. 261-283, S. 268ff.

¹⁴⁴ HEINL 1946, S. S. 28.

¹⁴⁵ Diese Meinung vertraten zB G. Jellinek und Kelsen. Vgl. BENZ 1968, S. 7. Aber auch in der französischen Rechtslehre ist diese Auffassung weit verbreitet, vgl. HEINL 1946, S. 28.

durchaus regelmäßig vertreten. Dem Staatsbürgerschaftserwerb läge demnach ein Vertrag zugrunde, dem entweder stillschweigend (durch Geburt auf dem Staatsgebiet oder durch Abstammung von einem Staatsbürger) oder ausdrücklich (durch Einbürgerung) zugestimmt wird. Mit dem Vertragsabschluss entstünden dann die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten, die einerseits im Schutz und in einer Reihe von Vorteilen, die der Staat nur seinen Staatsbürgern/Staatsbürgerinnen zuteil werden lässt, andererseits in der Gewährung von Treue und Bereitschaft zur Landesverteidigung bestehen.¹⁴⁶ Ein wesentliches Merkmal eines Vertrages ist jedoch die Freiwilligkeit, das Gesetz spielt beim Abschluss eines Vertrages nur eine untergeordnete Rolle. Dies ist gerade bei der Einbürgerung aber nicht der Fall.¹⁴⁷ Handelte es sich bei der Einbürgerung wirklich um einen Vertrag, müsste die Entscheidung überdies anfechtbar sein.

Die Einbürgerung hat jedoch immer auch rechtspolitische Bedeutung, da sie das Staatsvolk in seiner Zusammensetzung verändert. Es liegt also im vitalen Interesse jedes Staates, die absolute Hoheitsmacht darüber innezuhaben und auch eine etwaige Ablehnung nicht begründen zu müssen. In gewisser Weise ist die Verleihung der Staatsbürgerschaft als Entgegenkommen des Staates zu beurteilen, dieser behält sich im Regelfall die Entscheidung über die Einbürgerung nach seinem weitgehend freien Ermessen vor.¹⁴⁸ Im Allgemeinen ist die Einbürgerung daher stets ein Akt der öffentlichen Gewalt, den sie unter Ausübung ihrer Hoheitsmacht setzt.¹⁴⁹ Dies steht der Ansicht, die Einbürgerung sei ein beiderseitiger Vertrag, entgegen. Weder sind die Regeln des Zivilrechts anzuwenden, noch hat der/die EinbürgerungswerberIn Einfluss auf das Zustandekommen dieses „Vertrags“. Weiters tritt der Staatsbürgerschaftserwerb ja in vielfachem Falle automatisch ein, so zB bei Geburt auf dem Gebiet eines Staates mit *ius soli*-System. Allenfalls könnte man die Einbürgerung daher nur als Vertrag im weitesten Sinne des Wortes, zB als Sozialkontrakt, ansehen.¹⁵⁰

Bei der Entscheidung über die Einbürgerung handelt es sich vielmehr um einen Status- oder Formalakt, vergleichbar mit der Eheschließung, Scheidung oder Adoption. Diese Theorie wurde im Wesentlichen durch Georg Jellinek erarbeitet¹⁵¹ und in seiner Statuslehre ausführlich dargestellt.¹⁵² Mit der positiven Entscheidung über den Einbürgerungsantrag ist der Erwerb eines gewissen Status verbunden, der dem Antragsteller von der staatlichen Hoheitsmacht verliehen wird. Die

¹⁴⁶ BONNET, Emile: Étude sur la Naturalisation en droit romain et en droit international. Thèse pour le Doctorat, Paris 1887, S. 132ff.

¹⁴⁷ ESTOURNET, Rémy: La Pratique de la Naturalisation depuis la loi du 10 Aout 1927. Thèse pour le doctorat, Montpellier 1937, S. 13.

¹⁴⁸ FIDJI, Jacques/LE MOAL, A.: La naturalisation selon la loi du 10 Aout 1927. Préface par M. Charles LAMBERT. Librairie du Recueil Sirey, Paris 1928, S. 37.

¹⁴⁹ SALMON-RICCI, Charlotte: La Naturalisation des Étrangers en France. Étude critique des dispositions de la loi du 10 aout 1927. Thèse pour le Doctorat, Paris 1929, S. 3; ESTOURNET 1937, S. 16.

¹⁵⁰ SALMON-RICCI 1929, S. 5.

¹⁵¹ HEINL 1950, S. 20. Vgl. dazu ausführlich JELLINEK 1966.

¹⁵² Einen guten Überblick darüber gibt HEINL 1946, S. 28f.

Staatsbürgerschaft ist ab diesem Zeitpunkt ebenso als persönliche Eigenschaft des Einzelnen anzusehen wie sein Alter oder Geschlecht.¹⁵³ Die Einordnung als Status greift aber insofern zu kurz, als mit der Einbürgerung durchaus die Entstehung eines Rechtsverhältnisses zwischen dem Staat und dem/der Einzelnen verbunden ist, welche für letztere/n den Erwerb höchstpersönlicher Rechte und Pflichten zur Folge hat.¹⁵⁴

Als weitere Besonderheit ist die zwingende Übergabe einer Urkunde über die erfolgte Einbürgerung zu nennen.¹⁵⁵ Diese formale Feststellung eines erlangten Status spricht ebenfalls für die Rechtsnatur eines Formalaktes. Die Naturalisation ist weitgehend als Gnadenakt ausgestaltet, so dass der/die AntragstellerIn im Normalfall kein Recht auf eine positive Entscheidung hat, außer dies ist im Gesetz gesondert geregelt.¹⁵⁶ Aber die Einbürgerung ist auch kein einseitiger staatlicher Hoheitsakt, denn ohne Zustimmung des/der Antragstellers/Antragstellerin kann die Entscheidung über die Einbürgerung nicht wirksam werden. Daher gibt es ebenso Stimmen, welche die Einbürgerung als zweiseitigen Verwaltungsakt (W. Jellinek¹⁵⁷), als gegenseitiges Rechtsverhältnis öffentlich-rechtlicher Natur (so etwa R. Isay) oder als öffentliches Standesverhältnis, also ein zwischen dem Staat und dem Einzelnen besonders ausgestaltetes Verhältnis, welches verschiedene beiderseitige Rechte und Pflichten umfasst (A. Heintz¹⁵⁸), bezeichnet.

Die Natur der Einbürgerung kann juristisch kaum befriedigend umschrieben werden. Es handelt sich eben nicht um eine rein rechtliche Figur, sondern umfasst den Menschen in seiner Gesamtheit – seine Weltanschauung, seine sozialen und kulturellen Gewohnheiten werden genauso in die Entscheidung einbezogen wie seine politischen Überzeugungen. Weiters ist mit der Feststellung, es handle sich bei der Staatsbürgerschaft um einen bestimmten Status, der Inhalt dieses Status', also insbesondere die damit verbundenen Rechte und Pflichten, noch nicht zufriedenstellend umschrieben.¹⁵⁹

3.3. Assimilation oder Integration?

Verlangt ein Einbürgerungssystem von dem/der BewerberIn Assimilation, wird von ihm/ihr völlige Anpassung an die Lebensumstände und Sitten der Aufnahmegesellschaft erwartet. Einmal eingebürgert, soll der/die Fremde nicht mehr von im Land geborenen StaatsbürgernInnen unterscheidbar sein. Die Assimilation bezeichnet „das Verschwinden jeglicher ethnischer

¹⁵³ MÜLLER, Renate: Österreichisches, französisches und britisches Staatsbürgerschaftsrecht – eine Untersuchung des Erwerbs der Staatsbürgerschaft des Kindes durch Abstammung in Österreich und die vergleichbaren Regelungen in Frankreich und Großbritannien. Dipl.arb., Wien 1987, S. 8.

¹⁵⁴ DE GROOT 1989, S. 12f.

¹⁵⁵ Vgl. zur Wiener Praxis REITER 2011, S. 295.

¹⁵⁶ PAPKE 1961, S. 55ff.

¹⁵⁷ BENZ 1968, S. 7.

¹⁵⁸ HEINTZ 1946, S. 27ff.

¹⁵⁹ HEINTZ 1950, S. 20.

Differenzen und ethnischer Gruppen [...].¹⁶⁰ Vorausgesetzt wird also, dass der/die AntragstellerIn im Zeitpunkt der Einbürgerung bereits zur Gänze assimiliert ist. Die Einbürgerung ist dementsprechend der Schlusspunkt einer langen Entwicklung. In diesem Zusammenhang spricht Rudolf Feik auch von „Akkulturation“ – dh die Übernahme der lokalen Lebensweise und Gebräuche unter gleichzeitigem Ablegen des eigenen ethnisch-kulturellen Selbstverständnisses (zB Deutschland oder Österreich, wo diskutiert wird, ob man von Staatsbürgerschaftswerbern nicht das Absingen der Landeshymne verlangen könne [...]).¹⁶¹

Eine assimilative Gesellschaft kann und will von Einwanderern in keiner Weise profitieren. Der Erweiterung des eigenen Horizonts, der von einer Begegnung mit einer anderen Kultur zu erwarten ist, wird keine Bedeutung zugemessen – nur die Fremden haben sich anzupassen. Somit wird in einem Staat, der Assimilation von seinen Immigranten verlangt, wohl auch eine Chance zur Weiterentwicklung verpasst.¹⁶² Tendenziell erwarten Assimilation von Fremden eher klassische Auswanderungsstaaten. In solchen Staaten ist das Staatsvolk meist seit jeher durch kulturelle und ethnische Gemeinsamkeiten verbunden, deren Annahme daher auch von neuen Staatsbürgern erwartet wird. Bedingt durch die Wahrnehmung als *Grande Nation* und der damit verbundenen Bedeutung wurde aber zB auch in Frankreich, das eine lange Einwanderungstradition hat, insbesondere früher, völlige Assimilation an die französische Gesellschaft erwartet, bevor einer Einbürgerung zugestimmt wurde. Im Zuge der zunehmenden Globalisierung und Multikulturalisierung ließ sich dieses Erfordernis allerdings immer schwerer erfüllen – was auch ein Grund dafür ist, dass Frankreich immer mehr von diesem Grundsatz abgegangen ist. In anderen Staaten, welche die Augen vor dieser gesellschaftlichen Realität verschließen (wie zB Österreich), wird Assimilation demgegenüber nach wie vor erwartet.

Als Gegenmodell zur Assimilation wird in integrativen Einbürgerungssystemen nur verlangt, dass sich der/die Fremde gut in die Aufnahmegesellschaft einfügt, ohne die kulturellen und sozialen Eigenheiten seines/ihrer Heimatstaates komplett ablegen zu müssen. Wird bloße Integration verlangt, deutet dies auf eine eher hohe Toleranzschwelle des Aufnahmestaates hin. Es wird kein ausschließliches Bekenntnis zu einer Kultur allein verlangt, vielmehr wird die Zugehörigkeit zu mehreren Kulturkreisen gestattet.¹⁶³ Dies ist der Fall bei klassischen Einwanderungsstaaten, die im Laufe ihrer Entwicklung auf zahlreiche Einwanderer/Einwanderinnen angewiesen waren, um mit deren Hilfe ein zahlenmäßig starkes und loyales Staatsvolk aufbauen zu können. Um möglichst viele Personen einbürgern zu können, mussten naturgemäß Abstriche bei den zu erfüllenden

¹⁶⁰ D'AMATO 2001, S. 11.

¹⁶¹ FEIK, Rudolf: Staatsbürgerschaft als Mittel oder als Folge der Integration einer nichtösterreichischen Person? *Journal für Rechtspolitik* 11/2003, S. 96-112, S. 107.

¹⁶² D'AMATO 2001, S. 13.

¹⁶³ FEHER/HELLER 1994, S. 137.

Voraussetzungen gemacht werden. So reicht in den USA zB „die auf eine politische Sozialisation beschränkte Eingliederung in die Gesellschaft“ aus, um eingebürgert zu werden.¹⁶⁴

3.4. Ein- und Auswanderungsstaaten

Die Eigen- oder Fremddefinition als Ein- bzw Auswanderungsstaat ist oft entscheidend für die Ausgestaltung des jeweiligen Einbürgerungssystems. Ebenso gibt sie häufig Auskunft über das Ausmaß an Erwünschtheit des/der Fremden, das nicht immer im Einklang mit der Einwanderungsrealität stehen muss. Dabei spielen nach Gianni D’Amato zwei Kriterien eine übergeordnete Rolle bei der Beurteilung: „die *Dichte* der Bevölkerung sowie die Verfügbarkeit von *Land*“ (Herv. i. O.).¹⁶⁵ Ehemalige Kolonialstaaten nehmen oft eine Sonderstellung bei der Behandlung der auf ihrem Staatsgebiet befindlichen Fremden ein, daher werden diese im folgenden Abschnitt in einem eigenen Kapitel behandelt.

3.4.1. Einwanderungsstaaten

Charakteristisch für traditionelle Einwanderungsstaaten ist das Vorhandensein großer nicht oder dünn besiedelter Räume, die bevölkert werden sollen. Einwanderer betreten deren Hoheitsgebiet mit dem Vorsatz, sich dort auf Dauer niederzulassen.¹⁶⁶ Es gibt wenige „ursprüngliche“ EinwohnerInnen, der Großteil der Bevölkerung dieser Staaten hat Migrationshintergrund.¹⁶⁷ Daher gehört es zu den essentiellen Aufgaben eines Staates, für die gelungene Integration der Fremden zu sorgen und sie möglichst rasch zu vollwertigen Staatsbürgern/Staatsbürgerinnen zu machen.¹⁶⁸ Wenn das meist eher strenge Einwanderungsverfahren erst einmal überwunden ist, werden Fremden jedoch ähnliche Rechte gewährt wie den eigenen Staatsbürgern/ Staatsbürgerinnen (oft allerdings mit Ausnahme der Sozialhilfeleistungen).¹⁶⁹

Da der Staat Einwanderung als notwendig zur Bildung seines Staatsvolkes ansieht, wird nicht vollständige Assimilation, sondern nur Integration erwartet. Daraus resultierend ist die Einbürgerung schon nach vergleichsweise kurzer Aufenthaltsdauer im Staat möglich. Der Staat braucht Einwanderer/Einwanderinnen, um ein repräsentatives Staatsvolk aufbauen zu können, und geht daher mit seiner Einladung zur Einbürgerung aktiv auf sie zu.¹⁷⁰

¹⁶⁴ FEIK 2003, S. 107.

¹⁶⁵ D’AMATO 2001, S. 44.

¹⁶⁶ BISCHOFF, Detlef/TEUBER, Werner: Zwischen Einbürgerung und Rückkehr. Ausländerpolitik und Ausländerrecht in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Einführung. Berlin 1991, S. 100.

¹⁶⁷ WEIL 2001, S. 100.

¹⁶⁸ CASTLES, Stephen: Democracy and Multicultural Citizenship. Australian Debates and their Relevance for Western Europe. In: BAUBÖCK, Rainer. From Aliens to Citizens. Redefining the Status of Immigrants in Europe. Avebury 1994, S. 3-27, S. 3.

¹⁶⁹ D’AMATO 2001, S. 47.

¹⁷⁰ COLAS 2004, S. 27.

Aufgrund ihrer aufgeschlossenen Geisteshaltung haben traditionelle Einwanderungsstaaten oft weniger Probleme mit Rassismus und Fremdenhass als Auswanderungsstaaten. Im Idealfall werden Fremde unter Berücksichtigung ihrer nationalen kulturellen und sozialen Eigenheiten zum Staat zugelassen. Klassische Einwanderungsstaaten sind Australien oder die USA. Da auch diese Staaten allerdings immer wieder Beschränkungen vor im Hinblick auf die Einwanderung verfügt haben, darf nie vergessen werden, dass in der Zulassung Fremder zum Staatsvolk immer auch Eigeninteresse der Staaten liegt.¹⁷¹

3.4.2. Auswanderungsstaaten

Im Gegensatz zur Situation in Einwanderungsstaaten liegt in Auswanderungsstaaten meist eine dichte Besiedelung vor, sodass keine Notwendigkeit für neue Staatsbürger besteht. Das Staatsvolk ist historisch gewachsen und ethnisch relativ homogen sowie verbunden durch gemeinsame Sprache, Kultur und Geschichte. Unter den Staatsbürgern findet sich hier eher eine Tendenz zur Abwanderung.¹⁷² Von Seiten des Staates ist also eine dauernde Niederlassung Fremder meist nicht erwünscht. Daher sieht er es auch nicht als seine Aufgabe, ihnen die Integration zu erleichtern. Dies wird zum Ausdruck gebracht durch restriktive Einwanderungs- und Einbürgerungsbestimmungen sowie eine tendenziell ablehnende Geisteshaltung Fremden gegenüber.

Die Einwanderer/Einwanderinnen, die dennoch zuziehen, haben oft nicht die Absicht, sich hier auf Dauer niederzulassen. Oft besteht der Wunsch, in die Heimat zurückzukehren, nachdem man sich in der Fremde den nötigen finanziellen Wohlstand verschafft hat, um für die Zurückgebliebenen sorgen zu können. Dies wird allerdings umso unwahrscheinlicher, je länger sich der/die Fremde auf dem Gebiet des neuen Staates aufhält, und je mehr er/sie sich an sein/ihr neues Leben gewöhnt hat.¹⁷³ Dieses Phänomen der Rückkehrillusion ließ sich etwa sehr gut bei den „GastarbeiterInnen“ in Deutschland und Österreich der 1960er und 1970er-Jahre beobachten.¹⁷⁴ Das Staatsbürgerschaftsrecht dieser Staaten hat daher meist das *ius sanguinis* als leitendes Prinzip. Die Staatsbürgerschaft „vererbt“ sich hier von einer Generation auf die nächste, unabhängig vom Ort der Geburt. Oft wird vollständige Assimilation an die Lebensweise der Einheimischen als notwendige Voraussetzung für eine Einbürgerung angesehen. Dabei soll nach Schumacher/Peyrl „die Staatsbürgerschaft ein wertvolles Gut darstellen [...], die als ‚Belohnung‘ für einen abgeschlossenen Integrationsprozess verliehen wird. Bis ein Einbürgerungsantrag gestellt werden kann, müssen daher

¹⁷¹ Vgl. dazu D'AMATO 2001, S. 44.

¹⁷² CASTLES 1994, S. 20; WEIL 2001, S. 100.

¹⁷³ BISCHOFF/TEUBER 1991, S. 100.

¹⁷⁴ Siehe Pkt. IV. 2.8.

lange Wartezeiten in Kauf genommen werden [...]“.¹⁷⁵ Da Einwanderer/EinwanderInnen sich in solchen Staaten nicht immer willkommen fühlen und auch kein entsprechendes Integrationsangebot vorfinden, führt der Weg hier statt zur Einbürgerungsbehörde häufig direkt in die soziale Isolation in sich abgeschlossener ethnischer Minderheiten innerhalb des Staates.¹⁷⁶ In weiterer Folge wird dann – oft über Generationen hinweg – auf die Einbürgerung verzichtet. Denn unter seinesgleichen/ihresgleichen fühlt sich der/die Fremde meist wohler als mit seinen/ihren neuen MitbürgerInnen und RepräsentantInnen eines Staates, dessen Feindseligkeit ihm/ihr gegenüber oft kaum zu übersehen ist. So werden die Bindungen an den ursprünglichen Heimatstaat meist noch über Generationen hinweg aufrechterhalten und überlagern die meist nur minderwertig ausgestaltete Beziehung zum neuen Heimatstaat.¹⁷⁷

Klassische Auswanderungsstaaten sind viele mittel- und westeuropäische Staaten¹⁷⁸ wie Österreich, Deutschland, die Schweiz oder Belgien. In der heutigen Zeit gibt es jedoch kaum mehr reine Auswanderungsstaaten, vielmehr haben sich die meisten dieser Staaten mit der Zeit in Einwanderungsstaaten gewandelt – auch wenn das von den jeweiligen Staaten oft nicht in aller Deutlichkeit akzeptiert wird.¹⁷⁹

3.4.3. Kolonialstaaten

Staaten, die eine Vergangenheit als Kolonialmacht haben, nehmen im Bereich des Staatsbürgerschafts- und Einbürgerungsrechts eine Sonderstellung ein. Die EinwohnerInnen der Kolonien besaßen meist die Staatsbürgerschaft der Kolonialherren – was dann bei Erreichung der Unabhängigkeit dieser Gebiete Probleme verursachte. Da dieser Themenbereich eine große Bedeutung für das französische Staatsbürgerschaftsrecht spielt, wird in den folgenden Kapiteln zu diesem Thema näher darauf eingegangen.

III. DIE BEDEUTUNG DES ALLGEMEINEN VÖLKERRECHTS FÜR DIE EINBÜRGERUNG

1. Wesentliche völkerrechtliche Regelungen auf dem Gebiet des Einbürgerungsrechts

Jeder souveräne Staat hat nach Heinrich Triepel prinzipiell das Recht, „die Fragen der Staatsangehörigkeit, insbesondere die Frage, welche Personen seine Staatsangehörigen sein sollen,

¹⁷⁵ SCHUMACHER, Sebastian/PEYRL, Johannes: Fremdenrecht. 2. Auflage, ÖGB-Verlag, Wien 2006, S. 263.

¹⁷⁶ CASTLES 1994, S. 3.

¹⁷⁷ D'AMATO 2001, S. 19.

¹⁷⁸ CASTLES 1994, S. 3.

¹⁷⁹ HANSLIK 2000, S. 8.

frei zu entscheiden.“¹⁸⁰ Dennoch wird seine Entscheidungsfreiheit durch völkerrechtliche Verträge beschränkt. Diese haben in erster Linie eine Erleichterung der internationalen Beziehungen auf dem Gebiet der Staatsbürgerschaft und vor allem eine Verringerung von Staatenlosigkeiten und mehrfachen Staatsbürgerschaften zum Ziel.

Die Haager „Konvention über gewisse Fragen beim Konflikt von Staatsangehörigkeitsfragen vom 12. April 1930“, die das internationale Recht auf dem Gebiet der Staatsangehörigkeit erstmals kodifizierte, garantierte in Art 1 jedem Staat die staatsbürgerschaftsrechtliche Autonomie und bestimmte in Abs 2, dass die Frage nach dem Vorliegen einer bestimmten Staatsangehörigkeit stets nach den Gesetzen des jeweiligen Staates bestimmt werden sollte. Die Konvention enthielt auch Regelungen über die Staatsangehörigkeit der Ehefrau (Art 8-11) und der Kinder (Art 12-16).¹⁸¹

Gemäß Art 15 Art 1 der Allgemeinen Erklärung für Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 hat jeder Mensch Anspruch auf eine Staatsangehörigkeit. Abs 2 schützt vor willkürlichem Entzug der Staatsangehörigkeit und dem Verbot, seine Staatsangehörigkeit nach freiem Willen zu wechseln. Während die Bedeutung des Abs 2 klar und sinnvoll ist, stellt sich bei Abs 1 die Frage, welches Recht hier eigentlich garantiert wird, da die Staatsangehörigkeit an sich noch nicht mit bestimmten Rechten und Pflichten verbunden ist.¹⁸²

Damit in Verbindung stehen Art 3 der Erklärung der Rechte des Kindes von 1959¹⁸³ sowie Art 24 Abs 3 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966, die jedem Kind das Recht auf Erwerb einer Staatsangehörigkeit zusprechen.¹⁸⁴ Weiters verpflichtet Art 11 Abs 1 des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern die Vertragsstaaten, den Erwerb der Staatsangehörigkeit für ein Kind zu erleichtern, das durch einen Angehörigen dieses Staates adoptiert wird.¹⁸⁵

Bei der Regelung der Erwerbs- und Verlusttatbestände dürfen gemäß dem Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung¹⁸⁶ auch unter AusländerInnen nur sachlich gerechtfertigte Differenzierungen gemacht werden.¹⁸⁷

Ebenfalls zu erwähnen ist die am 19. Dezember 1979 abgeschlossene Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau,¹⁸⁸ welche Frauen den selbständigen Erwerb einer Staatsangehörigkeit und damit das Ende der staatsbürgerschaftsrechtlichen Abhängigkeit der

¹⁸⁰ TRIEPEL, Heinrich: Internationale Regelung der Staatsangehörigkeit. In: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Vol. 1, 1929, S. 185-199, S. 195.

¹⁸¹ DE GROOT 1989, S. 30.

¹⁸² DE GROOT 1989, S. 15.

¹⁸³ Resolution 1386 (XIV) der Generalversammlung der Vereinten Nationen von 20. November 1959.

¹⁸⁴ BGBl. 591/1978. Wann ein Staat zur Einbürgerung eines Kindes verpflichtet ist, wird nicht normiert. DE GROOT 1989, S. 28.

¹⁸⁵ THIENEL 1989, S. 154.

¹⁸⁶ BGBl. 377/1972.

¹⁸⁷ THIENEL 1989, S. 155.

¹⁸⁸ BGBl. 443/1982.

Frau von ihrem Ehemann garantieren soll.¹⁸⁹ Das Geschlecht als alleiniges Unterscheidungskriterium wurde mit diesem Abkommen verboten. Die auf die Staatsangehörigkeit bezogenen Vorschriften enthält Art 9 der Konvention. Insbesondere wird in Abs 1 der automatische Wechsel der Staatsangehörigkeit durch Eheschließung oder der Einbürgerung des Ehemannes verboten.¹⁹⁰ Abs 2 verpflichtet die Vertragsstaaten, Frauen und Männern die gleichen Rechte in Bezug auf die Staatsangehörigkeit ihrer Kinder zu gewähren.¹⁹¹ Bereits die in diesem Zusammenhang am 20. Februar 1957 verabschiedete UN-Konvention über die Staatsbürgerschaft verheirateter Frauen sollte die verheiratete Frau staatsbürgerschaftsrechtlich von ihrem Ehemann unabhängig machen, sowohl was die Schließung bzw Auflösung einer Ehe, als auch was den Staatsbürgerschaftswechsel ihres Ehemannes betraf.¹⁹²

Daneben bestehen mehrere bi- und multilaterale Abkommen, welche die Ableistung des Militärdienstes im Falle doppelter Staatsangehörigkeiten regeln.¹⁹³

Die genannten internationalen Verpflichtungen treffen von den untersuchten Staaten hauptsächlich Österreich und Frankreich. Die USA schlossen neben den so genannten Bancroftverträgen¹⁹⁴ auch zahlreiche bilaterale Verträge ab, blieben jedoch multinationalen Verträgen weitgehend fern, da sie hier ihre speziellen Interessen nicht ausreichend berücksichtigt sahen. Kollisionen mit den Auswanderungsländern sollen durch Abzug des diplomatischen Schutzes (*national protection*) von AmerikanerInnen vermieden werden, die durch Handlungen, die mit der Treupflicht zu den USA unvereinbar sind, ihre *allegiance* zu den USA aufgegeben haben.¹⁹⁵

Abschließend ist noch auf Art 34 der Flüchtlingskonvention¹⁹⁶ hinzuweisen, der die Vertragsstaaten zu Erleichterungen der Einbürgerung von anerkannten Flüchtlingen verpflichtet. Durch die österreichischen Erläuterungen wird diese Verpflichtung im Hinblick auf den Wortlaut der Bestimmung ("so weit als möglich") als bloß fakultative Verpflichtung interpretiert.¹⁹⁷

¹⁸⁹ DE GROOT 1989, S. 28f.

¹⁹⁰ THIENEL 1989, S. 161.

¹⁹¹ Mit dieser völkerrechtlichen Vorgabe könnte das österreichische StbG idF der Novelle 1983 nur insofern nicht in Einklang stehen, als durch die Novelle Frauen bevorzugt werden. Diese geben ihre Staatsbürgerschaft regelmäßig an ihre unehelichen Kinder weiter, während dies bei Männern nur ausnahmsweise der Fall ist.

¹⁹² PFERSMANN 1969, S. 291.

¹⁹³ Hier sind zu nennen zB das Protokoll über militärische Pflichten in gewissen Fällen doppelter Staatsangehörigkeit, BGBl 214/1958, und das Übereinkommen über die Verminderung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit und über die Militärdienstpflicht in Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit, BGBl 471/1975.

¹⁹⁴ Dabei handelt es sich um mehrere Abkommen mit verschiedenen europäischen Staaten mit dem Ziel, nach Ablauf einer gewissen Frist die von den US eingebürgerten Personen ihre ursprüngliche Staatsbürgerschaft verlieren zu lassen. TRIEPEL 1929, S. 194.

¹⁹⁵ FERID 1951, S. 22.

¹⁹⁶ BGBl 55/1955.

¹⁹⁷ THIENEL 1989, S. 197.

2. Kollektive Einbürgerung

Neben der individuellen Einbürgerung, bei der eine Einzelperson durch einen in freiem Willen gefassten Entschluss oder aufgrund des Vorliegens bestimmter Voraussetzungen eine neue Staatsbürgerschaft erwirbt, gibt es auch die völkerrechtlich relevante kollektive Naturalisation. Hier wird die Staatsbürgerschaft eines Landes auf Angehörige eines anderen Staatsvolks in großer Zahl übertragen. Dies kann durch Eroberung eines Gebietes, Vertrag, spezielle Gesetzesakte oder Aufnahme neuer Territorien in das Staatsgebiet geschehen.¹⁹⁸

Eine Staatensukzession betrifft alle Personen, die auf einem Gebiet des „alten“ Staates leben, das durch einen anderen Staat übernommen wird. Dies kann freiwillig oder durch gewaltsame Annexion geschehen. Ohne weiteren Rechtsakt werden auf diese Weise sämtliche Angehörige des übergehenden Territoriums zu StaatsbürgerInnen des übernehmenden Staates.¹⁹⁹ Aber auch durch Aufnahme eines nicht-staatlichen Territoriums in einen Staat werden die Bewohner des Territoriums zu StaatsbürgerInnen des aufnehmenden Staates.²⁰⁰

Durch die militärische Okkupation eines Gebietes allein ändert sich das Schicksal der darauf lebenden Personen jedoch noch nicht.²⁰¹ Dies regeln meist erst bilaterale so genannte Zessionsverträge zwischen dem übergebenden und dem übernehmenden Staat.²⁰² So schlossen die USA mit mehreren Staaten wie zB Russland²⁰³ oder Spanien²⁰⁴ Verträge, die hauptsächlich das rechtliche Schicksal der europäischen Kolonien auf späterem Staatsgebiet der USA regelten, und in denen auch die Frage der Staatsbürgerschaft geklärt wird.²⁰⁵ Aber auch die Entstehung der USA und die damit verbundene Schaffung einer einheitlichen Staatsbürgerschaft für alle BewohnerInnen der ehemaligen Kolonien ist ein Fall der kollektiven Naturalisation.²⁰⁶ Auch ohne Vertrag bestimmen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts den Übergang der *allegiance* der auf dem eroberten Gebiet lebenden Personen auf die erobernde Macht.²⁰⁷

Im Gegensatz zu der allgemeinen Regel, die ohne Rücksicht auf den Willen des/der Einzelnen allen auf dem übertragenen Gebiet eine neue Staatsbürgerschaft verleiht, konnten nach den Pariser

¹⁹⁸ VAN DYNE 1907, S. 266.

¹⁹⁹ KANSAS 1936, S. 17.

²⁰⁰ Siehe dazu die sogleich genannten Beispiele Alaska oder Louisiana, FN 203 und 204; HOWARD 1904, S. 31.

²⁰¹ VAN DYNE 1904, S. 231.

²⁰² CABLE 1967, S. 64.

²⁰³ Dabei handelte es sich um den so genannten *Alaska Purchase* vom 30. März 1876.

²⁰⁴ Mit dem Geheimvertrag von San Ildefonso vom 1. Oktober 1800 wurde Louisiana auf Druck Napoleons von Spanien an die USA abgetreten

²⁰⁵ Vgl dazu ausführlich VAN DYNE 1904, S. 143ff.

²⁰⁶ CABLE 1967, S. 64.

²⁰⁷ VAN DYNE 1904, S. 232.

Vorortverträgen 1919/1920²⁰⁸ die betreffenden Personen auch für die Beibehaltung ihrer ursprünglichen Staatsbürgerschaft optieren. Nur in dieser Hinsicht ist jedoch die Ausübung des Optionsrechts notwendig – falls die betreffenden Personen dagegen die neue Staatsbürgerschaft erwerben möchten, reicht dafür ihr Schweigen aus.²⁰⁹

3. *Doppelstaatsbürgerschaft*

Zur Entstehung einer Doppelstaatsbürgerschaft kann es etwa beim Zusammentreffen von *ius soli*- und *ius sanguinis*-Systemen kommen. Wenn Eltern, die einem Staat mit *ius sanguinis*-System angehören, in einem Land mit *ius soli*-System ein Kind bekommen, so erwirbt das Kind beide Staatsbürgerschaften. Eine doppelte Staatsbürgerschaft beinhaltet neben immateriellen Vorteilen auch einen ganz konkreten positiven juristischen Aspekt. Denn der/die Eingebürgerte, der/die seine/ihre ursprüngliche Staatsbürgerschaft behält, kann nicht nur von seinem neuen Staat Schutz erbeten, sondern auch jederzeit in seinen/ihren alten Staat zurückkehren. Dieser hat die völkerrechtliche Pflicht, seine/n BürgerIn wieder aufzunehmen. Jedoch besteht der Schutz immer nur alternierend, die Berechtigungen gegenüber den Staaten können nicht kumuliert werden. Die doppelte Staatsbürgerschaft ist daher, so Gianni d’Amato, „ein Schritt der Trennung von Staatsbürgerschaft und nationaler Zugehörigkeit.“²¹⁰ Da die beiden Elemente aber als verschiedene Ausprägungen ein und derselben Rechtsfigur angesehen werden, wird die mehrfache Staatsbürgerschaft national und international als Übel betrachtet, dass es zu vermeiden bzw. reduzieren gilt. Den internationalen Bemühungen, Doppelstaatsbürgerschaften so weit wie möglich zu vermeiden, stand eine steigende Anzahl von Personen mit mehrfacher Staatsbürgerschaft gegenüber.

Während die im Zusammenhang mit der Militärpflicht und dem diplomatischen Schutz entstehenden Probleme aber weitgehend durch bi- und multilaterale Abkommen gelöst werden könnten, ergeben sich Schwierigkeiten insbesondere im Zusammenhang mit der einem Staat von seinen BürgerInnen geschuldeten Loyalitätspflicht. In einer Demokratie trägt ein/eine BürgerIn Verantwortung für das Handeln des Staates, und „[d]ieser Verantwortung kann der Mehrstaater wesentlich leichter entinnen als der [...] ‚Monostaater‘.“²¹¹ Dieser Auffassung entspringt der viel zitierte Satz, niemand könne Diener zweier Herren sein. Wirklich akut wird dieses Problem jedoch nur im Falle einer zwischenstaatlichen kriegerischen Auseinandersetzung.²¹² Da aber Kriege in der

²⁰⁸ Dabei handelt es sich um die von den alliierten und assoziierten Siegermächten des 1. Weltkrieges abgeschlossenen Friedenverträge mit den unterlegenen Mittelmächten.

²⁰⁹ INGOUF 1881, S. 72f.

²¹⁰ D’AMATO 2001, S. 252.

²¹¹ SCHRÖTTER/MÖHLIG 2005, S. 378.

²¹² SLOMINSKI 2001, S. 37f.

heutigen Zeit zwischen den untersuchten Staaten kaum mehr Bedeutung haben, soll der Hinweis auf dieses mögliche Problem genügen.

An internationalen Abkommen auf diesem Gebiet ist insbesondere die Konvention des Europarates vom 6. Mai 1963 zur Reduktion der Fälle mehrfacher Staatsbürgerschaft und Militärverpflichtungen im Falle mehrfacher Staatsbürger zu erwähnen.²¹³ Gemäß Art 1 des Abkommens sollte jede volljährige Person mit dem Erwerb der Staatsbürgerschaft eines anderen Vertragsstaates ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit verlieren.²¹⁴ In Art 2 wurde eine Möglichkeit für aktuelle mehrfache Staatsbürger geschaffen, auf eine oder mehrere ihrer Staatsbürgerschaften zu verzichten.²¹⁵ Die Konvention wurde allerdings durch danach erlassene Rechtsnormen und vielfältige Optionsrechte weitgehend ihres Anwendungsbereiches entkleidet. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen nur für StaatsbürgerInnen der Vertragspartner, also zB nicht für die der Türkei, und nur für den freiwilligen Erwerb der Staatsbürgerschaft, nicht für denjenigen kraft Geburt.²¹⁶

Derzeit kann jeder Staat nach Art 15 der Europäischen Konvention über die Nationalität von 1997 selbständig bestimmen, ob der Erwerb oder die Beibehaltung einer anderen Staatsbürgerschaft neben seiner eigenen erlaubt ist. Auch in den Einbürgerungssystemen der einzelnen Staaten lässt sich eine erhöhte Toleranz gegenüber DoppelstaatsbürgerInnen feststellen. Die Ausnahme ist Österreich, das von EinbürgerungswerberInnen nach wie vor die Aufgabe ihrer ursprünglichen Staatsbürgerschaft verlangt.²¹⁷

4. Staatenlosigkeit²¹⁸

Die einzelnen Staaten trafen verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung der völkerrechtlich unerwünschten Staatenlosigkeit. So werden in den meisten Staaten auf dem Staatsgebiet gefundene Kinder zumindest bis zu einem gewissen Alter als BürgerInnen dieses Staates anerkannt. Denselben Zweck haben Maßnahmen, die Kindern, die von ihren Eltern nicht anerkannt bzw unbekannter Staatsbürgerschaft sind, die Staatsbürgerschaft *de iure soli* verleihen.²¹⁹ Allerdings ist es trotz entsprechender Bestrebungen bis dato nicht international anerkannt, dass jeder Staat ehemalige

²¹³ BGBl 471/1975. Vgl. HAILBRONNER 2003, S. 80. Vertragsparteien dieses Abkommens waren 2005 Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden und Spanien. Vgl. SCHRÖTTER/MÖHLIG 2005, S. 377.

²¹⁴ GOLDEMUND et al. 1969, S. 234.

²¹⁵ DE GROOT 1989, S. 35.

²¹⁶ SCHRÖTTER/MÖHLIG 2005, S. 377.

²¹⁷ Auch in Österreich ist aber die Beibehaltung möglich, wenn die Aufgabe unmöglich oder unzumutbar erscheint, insofern ist also auch hier eine Erleichterung eingetreten.

²¹⁸ Vgl. dazu weiterführend STILLER, Martin: Eine Völkerrechtsgeschichte der Staatenlosigkeit: dargestellt anhand ausgewählter Beispiele aus Europa, Russland und den USA. Diss., Wien 2010.

²¹⁹ HEINL 1950, S. 98.

Staatsbürger, die staatenlos geworden sind, in seinem Staatsgebiet aufnehmen muss, wenn sie von anderen Staaten ausgewiesen worden sind.²²⁰

Als wesentliche internationale Maßnahme auf diesem Gebiet ist die in New York beschlossene und am 30. August 1961 in Kraft getretene UN-Konvention zur Reduzierung der Staatenlosigkeit²²¹ zu nennen. Die darin festgelegte Pflicht der Staaten, bestehende Fälle von Staatenlosigkeit so weit wie möglich zu reduzieren und die Entstehung neuer staatenloser Personen zu vermeiden, kann als negatives Pendant zum in Art 15 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgelegten Recht auf Nationalität gesehen werden.²²² Ein auf dem Gebiet eines Staates geborenes Kind sollte entweder automatisch oder zumindest auf Antrag die Bürgerschaft dieses Staates erwerben können (Art 1 Abs 1), in bestimmten Fällen wurde der Erwerb durch die Mutter ermöglicht.²²³ Weiters verbietet die Konvention die Ausbürgerung einer Person, die dadurch staatenlos werden würde.²²⁴ Daneben existiert eine weitere UN-Konvention von 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen²²⁵

Ein weiteres Abkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit wurde am 13. September 1973 in Bern beschlossen.²²⁶ In Kraft trat es 1975, Österreich ratifizierte es 1974.²²⁷ Ziel dieser Konvention war die Schaffung der Möglichkeit für eine/n Staatenlose/n, die Angehörigkeit jenes Staates erwerben zu können, zu dem er/sie die stärkste faktische Beziehung hatte.²²⁸

IV. DIE HISTORISCHE ENTWICKLUNG DER EINBÜRGERUNG

Schon in der Antike war eine gewisse Form der rechtlichen Zugehörigkeit von Menschen zu einem Stadtstaat bekannt. Dieser Status war auf eine relativ kleine Gruppe der auf diesem Gebiet lebenden Menschen beschränkt – meist wohlhabende, politisch aktive Männer.²²⁹ Er war strikt auf die Stadt beschränkt – auf dem Land spielte die Zugehörigkeit demgegenüber keine Rolle.²³⁰ Wie Hans Vorländer ausführt, „bedeutete Politik im aristotelischen Sinne nichts anderes als die Angelegenheiten des Bürgers.“²³¹ Der Mensch als *zoon politikon* war quasi existenziell darauf

²²⁰ Siehe dazu die UNHCR-Stellungnahme zur Staatenlosigkeit vom 7.2.1995, <http://www.unhcr.de/pdf/459.pdf>: „spiegelt sich auch nicht in der gegenwärtigen Rechtspraxis wieder“. Dazu gegenteilig: TRIEPEL 1929, S. 198.

²²¹ BGBl 538/1974. Der Text der Konvention ist auf <http://www.unhcr.at/mandat/staatenlose.html> abrufbar.

²²² HAILBRONNER 2003, S. 76.

²²³ DE GROOT 1989, S. 33.

²²⁴ PFERSMANN 1960, S. 291.

²²⁵ Der Text der Konvention ist auf <http://www.unhcr.at/mandat/staatenlose.html> abrufbar.

²²⁶ DE GROOT 1989, S. 1.

²²⁷ BGBl 538/1974.

²²⁸ THIENEL 1989, S. 175.

²²⁹ SAHLINS, Peter: *Unnaturally French. Foreign citizens in the old regime and after*. Ithaca & London 2004, S. 3.

²³⁰ WIESSNER 1989, S. 91.

²³¹ VORLÄNDER 2001, S. 245.

angewiesen, sich am öffentlichen und politischen Leben, somit auch an der Regierung, zu beteiligen.²³² Innerhalb der Gruppe der zur Teilnahme am politischen Leben berechtigten Personen spielten ökonomische oder soziale Unterschiede keine Rolle.²³³ Somit wurde in den griechischen und römischen Reichen der formellen Zugehörigkeit zu diesen eine viel geringere Bedeutung beigemessen als in der heutigen Zeit, das BürgerInnenrecht war wichtiger als die Reichszugehörigkeit.²³⁴ Die Bürgerschaft wurde entweder durch Abstammung von einem Bürger oder Geburt auf dem Gebiet der *polis* erworben, daneben wird in Aristoteles' „Politik“ aber auch ein Verfahren der Einbürgerung erwähnt. In Rom dagegen wurde der Bürger personenbezogen und unabhängig von territorialen Grenzen als mit bestimmten Rechten und Pflichten ausgestattetes Mitglied einer durch Recht verbundenen Gemeinschaft definiert.²³⁵ Die Bürgerschaft konnte nicht nur durch Abstammung, sondern ausdrücklich auch durch Verleihung erworben werden – die römische Gesellschaft war also weit weniger präklusiv als die griechische.²³⁶

Im Mittelalter und in der frühen Neuzeit wurde die Zuordnung ausschließlich auf territorialer Grundlage vorgenommen.²³⁷ Angehörige/r eines Staates war, wer innerhalb des Hoheitsgebiets eines bestimmten Herrschers bzw eines Lehensherrn lebte.²³⁸ Diesem hatte er/sie Treue zu schwören, von ihm konnte er/sie Schutz verlangen. Für eine weitergehende Regelung bestand kein Bedarf. Der Herausbildung eines einheitlichen Status' aller einem Herrscher Unterworfenen stand überdies entgegen, dass die Bevölkerung keine einheitlichen Rechte besaß. Durch das Standesrecht wurde ohnehin die Zuordnung zu einer bestimmten Gruppe festgelegt, eine weitere zum Staatsgebiet als solchem war nicht notwendig.²³⁹ Mit dem Begriff der Staatsbürgerschaft, wie wir ihn heute kennen und nutzen, hat dieser Status wenig zu tun, weil damit keinerlei bürgerliche Mitwirkungsrechte verbunden waren. Naturalisationen wurden in dieser Zeit überwiegend in kollektiver Weise vorgenommen, zB durch Verleihung des Stadtrechts.²⁴⁰

Die Standesordnung blieb in Form der Reichsstände auch in der frühen Neuzeit, in der Hochblüte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, das wesentliche Zuordnungskriterium in den Fürstenstaaten. Das Lehen, also ein direkt vom römisch-deutschen Kaiser vergebenes Territorium, bildete die Grundlage für die Herrschaft über die darauf lebenden Untertanen. Im Absolutismus entstand mit der Entmachtung der oberen Stände dann ein zumindest formal gleicher Status aller Untertanen.

²³² RIEDEL 1997, S. 673.

²³³ VORLÄNDER 2001, S. 251.

²³⁴ HEINL 1946, S. 27.

²³⁵ VORLÄNDER 2001, S. 252f.

²³⁶ WIESSNER 1989, S. 94f.

²³⁷ WIESSNER 1989, S. 98ff.

²³⁸ HEINL 1946, S. 27.

²³⁹ PAPKE 1961, S. 22f.

²⁴⁰ RIPAUT, Eugène: La Naturalisation en France. Son histoire, ses règles, ses principes. Bordeaux 1879.

Zur Herausbildung des Rechtsinstituts der Staatsbürgerschaft im heutigen Sinn kam es jedoch erst, als die Konzeption des Staates durch die Entstehung der modernen Nationalstaaten einer wesentlichen Zäsur ausgesetzt war. Parallel dazu verlief die Entwicklung der neuen Unterscheidung zwischen (politisch aktivem) Bürger und Untertan anstelle der Abgrenzung anhand der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Stand.²⁴¹ Nicht mehr die Unterordnung unter einen Herrscher war ab diesem Zeitpunkt entscheidend für die Staatsbürgerschaft, sondern die freiwillige Zuwendung zu einem Staat und dessen Wertvorstellungen. Diese Zäsur geschah in jedem Staat zu unterschiedlichen Zeiten und aus verschiedenen Gründen. Die Umstände der Entstehung der Staatsangehörigkeit liefern die Begründung für deren unterschiedliche Konzeption in den einzelnen Staaten, und sie stellten die Weichen für ihre weitere Entwicklung. Daher beginnt der Hauptteil der vorliegenden Arbeit mit einer Darstellung der jeweils länderspezifischen historischen Ausgangslage und beleuchtet die Umstände der Entwicklung der Staatsbürgerschaft. Daran anschließend werden die einzelnen Komponenten der Gesetze im Lauf der Zeit einer komparatistischen Betrachtung unterzogen.²⁴²

1. Frankreich

1.1. Prinzipien des französischen Einbürgerungsrechts

Frankreich liegt im Herzen Europas und ist – mit Ausnahme Großbritanniens – weitgehend von klassischen Auswanderungsstaaten umgeben. Umso bemerkenswerter ist es, dass Frankreich eine lange Einwanderungstradition hat und faktisch eher zu den Einwanderungsstaaten zu zählen ist. „France was an asylum for political refugees, a ‚land of liberty‘ [...] and the country continued to attract foreigners of all social statuses [...]“, wie Peter Sahllins ausführt – was sich etwa in Masseneinwanderungen von ArbeiterInnen Ende des 19. Jahrhunderts manifestierte.²⁴³

Das Einbürgerungsrecht Frankreichs setzt sich aus Elementen sowohl des *ius soli* als auch des *ius sanguinis* zusammen. „*Historiquement, le droit français de la naturalisation a toujours combiné, en proportion variable selon les époques, droit du sol et droit du sang.*“²⁴⁴ Der Staat verfolgt Fremden gegenüber eine assimilative Politik, die Einbürgerung wird nach einer bestimmten Aufenthaltsdauer als normale und wünschenswerte Entwicklung angesehen.²⁴⁵ Dem entspricht auch eine relativ hohe Bereitschaft zur Einbürgerung auf Seiten der Fremden.

²⁴¹ RIEDEL 1997, S. 704.

²⁴² Vgl. ausführlich zu Formen der rechtlichen Zugehörigkeit in antiken Formen des Zusammenlebens WIESSNER 1989, S. 85ff.

²⁴³ SAHLINS 2004, S. 313.

²⁴⁴ Groupe d'information et de soutien des travailleurs immigrés (GISTI): Le nouveau guide de la nationalité française. Edition la Découverte/Guides GISTI, Paris 1994, S. 13.

²⁴⁵ BRUBAKER 1994, S. 112.

Im französischen Einbürgerungssystem kann sich der Erwerb der Staatsbürgerschaft nach fünf Prinzipien bestimmen: Geburt in Frankreich bzw Abstammung von einem Franzosen; dauernder Wohnsitz in Frankreich (*résidence*)²⁴⁶ oder Heirat mit einem französischen Staatsbürger; Vorliegen einer Willenserklärung, Franzose werden zu wollen. Um möglichem Missbrauch oder zu leichtem Erwerb der Staatsbürgerschaft entgegenzuwirken, müssen aber meist mehrere dieser Verbindungen zu Frankreich kumulativ bestehen bzw muss die positive Entscheidung einer zuständigen Behörde vorliegen, damit der Erwerb tatsächlich eintritt.²⁴⁷

Das französische Staatsbürgerschaftsrecht ist in hohem Maße universalistisch.²⁴⁸ Dieser Ansatz hat aber auch negative Auswirkungen, da er dazu führt, dass auch Personen die Staatsbürgerschaft erhalten, die davon nichts wissen oder sie vielleicht nicht wollen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf ImmigrantInnen aus den ehemaligen französischen Kolonien in Nordafrika. Dafür verantwortlich ist vor allem die Rechtsfigur des *double droit de sol*, des doppelten *ius soli*. Auf diese Problematik wird im Laufe der vorliegenden Arbeit noch näher eingegangen werden. Zunächst soll jedoch in Zusammenhang mit der politischen Entwicklung ein historischer Überblick über die Ausbildung des Staatsbürgerschafts- und Einbürgerungsrechts gegeben werden.

1.2. Das Ancien Régime

1.2.1. Die Entstehung des französischen Nationalstaates

Die Entstehungsgeschichte des modernen Frankreichs hängt mit der vorliegenden Untersuchung nur am Rande zusammen. Dennoch ist es für das Verständnis des französischen Einbürgerungsrechts und dessen spezieller Ausformung wichtig, die Wurzeln zu kennen, aus denen es sich entwickelt hat. Die Perzeption Frankreichs als „Nationalstaat“ ist in diesem Kontext von besonderer Bedeutung, bestand doch über Jahrhunderte hinweg eine sehr enge Verbindung und parallele Entwicklung von Königreich und Nation, Recht und Kultur. Dementsprechend war der Begriff der Nation in Frankreich nicht abstrakt und schwer fassbar, sondern integriert in die staatlichen Einrichtungen. Diese – zB Schule, Bürokratie oder Militär – hatten stets auch die

²⁴⁶ Für den Aufenthalt ist in Frankreich primär der Begriff der *résidence* maßgeblich, der nach einer gewissen Zeitspanne zur Einbürgerung berechtigt. Damit ist ein konkreter, ununterbrochener Aufenthalt gemeint. Zur Begründung desselben ist ein *animus manendi*, also die Absicht, sich an einem bestimmten Ort auf Dauer niederzulassen, und die tatsächliche Niederlassung an einem Ort nötig. Zeitweilige Abwesenheiten schaden nicht, solange die Absicht aufrecht bleibt. ESTOURNET 1937, S. 35; . SAUVAGNAC, Marcel: Praktischer Wegweiser für die Naturalisation in Frankreich. Erwerb, Verlust und Wiedererlangung der französischen Staatsangehörigkeit mit Einschluss der Bestimmungen über den Aufenthalt von Ausländern in Frankreich & ihre Zulassung zum Wohnsitz in Frankreich. 1. Auflage. Verlag von Puttkammer & Mühlbrecht, Berlin 1910, S. 39.

²⁴⁷ LOISEL, Maurice: La Nationalité française et sa preuve. Commentaire pratique de la législation française en matière de nationalité. Paris 1964, S. 9f.

²⁴⁸ HIGONNET, Patrice: De la citoyenneté dans une république fédérale. In: MONNIER, Raymonde (Hg.): Citoyens et citoyenneté sous la Révolution française. Collection études révolutionnaires n° 9, Paris 2006, S. 77-84, S. 79.

Aufgabe, diesen Nationalbegriff in die Köpfe und Herzen der französischen Bevölkerung zu tragen. Aus diesem Grund ist in Frankreich die Entstehung des Territorialstaates mit der Entwicklung auch eines starken Nationalbewusstseins verbunden.²⁴⁹

1.2.2. Die Gesellschafts- und Zugehörigkeitsordnung des Ancien Régime

Vor der Französischen Revolution gab es die Begriffe des/der französischen Staatsbürgers/Staatsbürgerin bzw der Nation als Synonym für das Staatsvolk nicht. Vielmehr war die Gesellschaft durch die Existenz verschiedener Stände und unterschiedlich privilegierter Personengruppen geprägt, von einem für alle gleichen Rechtsstatus in Bezug auf den französischen Staat konnte keine Rede sein.²⁵⁰ Der einzige Status, der allen in gleichem Maße zukam, war der eines/einer Untertanen/Untertanin in Bezug auf den Monarchen. Peter Sahlins schreibt dazu: „What defined a citizen was not his ‚rights‘ or ‚privileges‘ but his sense of duty and obedience of the free subject towards his sovereign prince, exercised in exchange for the protection of the king: [...]“²⁵¹ Auch diese Einheitlichkeit wurde allerdings erst im Laufe der Zentralisation des Staates geschaffen. Davor war Frankreich ein zersplittertes Gebiet mit zahllosen Machtbereichen gewesen, die politische Zugehörigkeit eines Menschen hatte sich nach dem dauernden Aufenthalt auf dem Hoheitsgebiet eines regionalen Fürsten bestimmt.²⁵² Diese standen daher auch in Opposition zu der Bündelung der Einbürgerungskompetenz beim Monarchen.²⁵³

Neben der Eigenschaft als UntertanIn musste der/die Betreffende in Frankreich als Kind zweier Franzosen geboren worden sein, damit er/sie als Teil des französischen Volkes gesehen wurde und somit die *qualité de français* besaß.²⁵⁴ Diese Konditionen wurden allerdings im Laufe der Zeit gelockert: So galt ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts auch ein Kind mit nur einem französischen Elternteil als Franzose/Französin, sofern die Ehe als legal angesehen wurde.²⁵⁵

Der Begriff des/der Fremden, des/der so genannten *aubain/e*, diente vor allem der Abgrenzung vom französischen Volk. Die Eigenschaft als Fremde/r wurde einer Person dabei aufgrund der Geburt auf dem Territorium eines anderen Herrschers zugeschrieben.²⁵⁶ Ihnen wurde von vornherein mit einem gewissen Misstrauen begegnet, insbesondere wenn sie später in Frankreich einen dauerhaften Wohnsitz etablierten und dem Herrscher ihres ursprünglichen Heimatstaates somit

²⁴⁹ BRUBAKER 1994, S. 27ff.

²⁵⁰ SAHLINS 2004, S. 1.

²⁵¹ SAHLINS 2004, S. 22.

²⁵² INGOUF, Jules: De la naturalisation des étrangers en France. Ses règles et ses formalités. Paris 1881, S. 10.

²⁵³ BONNET 1887, S. 143.

²⁵⁴ SAHLINS 2004, S. 29; WEIL 1995, S. 292.

²⁵⁵ WEIL 1995, S. 292.

²⁵⁶ SAHLINS 2004, S. 30.

untreu wurden.²⁵⁷ Das Gleiche galt *e contrario*: Wer auf französischem Hoheitsgebiet geboren wurde, war UntertanIn des französischen Monarchen. Frankreich definierte sein Volk daher in feudaler Tradition weitgehend nach dem *ius soli*, doch wurden mit der Entwicklung des Absolutismus und des damit entstehenden Nationalgefühls auch Elemente des *ius sanguinis* integriert und durch Abstammung von einem Franzosen ebenfalls die Zugehörigkeit weitergegeben.²⁵⁸ Jeder Nachkomme eines Franzosen wurde in gewisser Weise als Sohn oder Tochter des französischen Königs angesehen, weswegen er oder sie auch seine Staatsangehörigkeit erwerben musste.²⁵⁹ Überdies wollten die Monarchen bei den Mitgliedern ihrer Familien, die mit einem Angehörigen eines ausländischen Adelshauses verheiratet wurden, das *ius sanguinis* angewandt wissen, um sicherzustellen, dass die Abkommen dieser Verbindung ebenfalls Franzosen/Französinen wurden, und auf diese Weise ihren Einflussbereich erhalten.²⁶⁰ Beide Elemente sind jedoch für sich genommen inadäquat, um das französische Modell zu beschreiben, da eine große, wenn nicht die wichtigste Rolle der dauernde Aufenthalt im Land spielte.

1.2.3. Die Behandlung Fremder – Das *droit d'aubaine*

Fremden waren im Ancien Régime viele Rechte (etwa jenes des Erwerbs unbeweglichen Eigentums oder der Bekleidung öffentlicher Ämter) entzogen und dafür zusätzliche Pflichten auferlegt, wie etwa jene zur Entrichtung zusätzlicher Steuern. Die Vorteile der Staatsangehörigkeit erschöpften sich weitgehend in der Befreiung von diesen Beschränkungen. Insofern war die Zugehörigkeit zum französischen Staat negativ definiert.²⁶¹ Die folgenschwerste Beschränkung, unter der Fremde zu leiden hatten, war das so genannte *droit d'aubaine*, das Heimfallsrecht des Staates. Im ursprünglichen Sinn bedeutete es die Unmöglichkeit für Fremde, auf französischem Boden zu erben oder zu vererben. Hinterließ ein/e Fremde/r keine französischen Verwandten, so fiel sein/ihr gesamtes Vermögen an den Staat.²⁶² Ebenso konnten französische Eltern ihrem Kind nichts vererben, wenn dieses auf ausländischem Boden geboren worden war.²⁶³ Damit sollte verhindert werden, dass französisches Eigentum in andere Staaten bewegt würde. Eine Regelung dieser Art fand sich zwar in mehreren Rechtsordnungen, in seiner umfassenden Ausgestaltung war das *droit d'aubaine* allerdings eine Besonderheit des französischen Rechtssystems.

²⁵⁷ INGOUF 1881, S. 13.

²⁵⁸ SAHLINS 2004, S. 58.

²⁵⁹ INGOUF 1881, S. 14.

²⁶⁰ WEIL 1995, S. 293.

²⁶¹ SAHLINS 2004, S. 5 und 31.

²⁶² TABACOVICI 1929, S. 27f.

²⁶³ WEIL, Patrick: Qu'est-ce qu'un français? Histoire de la nationalité française depuis la Revolution. Paris 2002, S.17.

Die französischen Behörden erkannten jedoch im Laufe der Zeit die Nachteile, die diese Regelung mit sich brachte – insbesondere den Unwillen wohlhabender Fremder, sich auf französischem Boden niederzulassen, und das dem Staat dadurch entgehende Kapital. Aber auch gut ausgebildete Arbeitskräfte mieden das Königreich wegen des *droit d'aubaine*, Handelsbeziehungen mit anderen Staaten wurden erheblich eingeschränkt.²⁶⁴ Ebenso beeinträchtigte es die demographische Entwicklung des Staates, da der Strom von EmigrantInnen nicht ausreichend durch Einwanderer/Einwanderinnen kompensiert werden konnte.²⁶⁵ Schon vor der Französischen Revolution wurden daher vermehrt AusländerInnen durch bilaterale Verträge davon ausgenommen²⁶⁶ und Ausnahmen großzügiger ausgelegt.²⁶⁷ Ganze Gruppen von Arbeitern und Handelsleuten wurden nun kollektiv eingebürgert, auch durch die Ableistung des Militärdienstes war eine Naturalisation möglich.²⁶⁸ Als Überbleibsel des absoluten Monarchenstaates wurde das *droit d'aubaine* in der Französischen Revolution bekämpft und in deren Zuge schließlich abgeschafft.

Wie man am *droit d'aubaine* sehen kann, spielte die Zugehörigkeit zu Frankreich vor allem für die Lösung von Erbschaftsstreitigkeiten eine Rolle. Selbständigen Anwendungsbereich hatte die Staatsbürgerschaft im Ancien Régime nicht. „[...] *on peut dire qu'un individu ne succède pas parce qu'il est Francais, mais qu'il est Français parce qu'il succède [...]*.“²⁶⁹ Gut zu erkennen ist das anhand einer Entscheidung des Pariser Parlaments, nach der ein in Frankreich geborenes Kind zweier ausländischer Elternteile das Recht hat, in Frankreich zu erben, sofern es im Land verbleibt. Hier wird das reine *ius soli* festgeschrieben, allerdings nur in Bezug auf die Fähigkeit zu erben, welches der einzige Zweck der Staatsbürgerschaft war.²⁷⁰

1.2.4. Die Aufnahme Fremder in den Staat

Entgehen konnte man der rechtlichen Schlechterstellung als Fremde/r nur durch den Erwerb eines *lettre de naturalité*, welcher auf Antrag des/der Fremden ausschließlich durch den König verliehen wurde.²⁷¹ Mit erfolgter Verleihung, welche im alleinigen Ermessen des Monarchen lag, wurde der/die Fremde einem Angehörigen des französischen Volkes rechtlich gleichgestellt. Allerdings konnte nur, wer in den Genuss einer per Gesetz verliehenen *grande naturalisation* kam,

²⁶⁴ SAHLINS 2004, S. 236.

²⁶⁵ SAHLINS 2004, S. 240f.

²⁶⁶ SAHLINS 2004, S. 225.

²⁶⁷ BRUBAKER 1994, S. 64f.

²⁶⁸ TABACOVICI 1929, S. 28.

²⁶⁹ „Man kann sagen, dass ein Individuum nicht erbt, weil es Franzose ist, sondern dass es Franzose ist, weil es erbt.“ In: BART 2006, S. 33f.

²⁷⁰ WEIL 1995, S. 292.

²⁷¹ INGOUF 1881, S. 11; ESTOURNET 1937, S. 17.

auch politische und administrative Rechte ausüben.²⁷² Mit einer *naturalisation simple* war dies nicht möglich, allerdings kamen einer solcherart begünstigten Person Vorteile in Bezug auf zivile Rechte zu. Welche der beiden Einbürgerungen verliehen wurde, lag im Ermessen des Königs, war dieses Rechtsgebiet doch eine Prerogative der Krone.²⁷³ Es bestand also keinerlei Anspruch auf Aufnahme.

Der Aufenthalt auf dem Territorium des Königreichs spielte die entscheidende Rolle. Es musste jedoch zum Zeitpunkt der Antragstellung noch kein inländischer Wohnsitz bestehen;²⁷⁴ nur der Wunsch, im Königreich zu leben und zu sterben, musste geäußert werden.²⁷⁵ Dementsprechend wurden auch kaum Anträge auf Naturalisation abgelehnt, sofern alle Formvorschriften erfüllt waren. „If procedure was everything, patriotism was nothing.“²⁷⁶ Die Aufnahme in den französischen Staat wurde unter Ludwig XIV. zu einem weitgehend automatisch ablaufenden Prozess mithilfe eines standardisierten Textes.²⁷⁷ Allerdings war die Naturalisation mit hohen Kosten verbunden.²⁷⁸

1.2.5. Die Aufklärung – Bürger statt Untertan

Mit dem Zeitalter der Aufklärung und der Gleichheitsidee veränderte sich auch die Stellung des/der Einzelnen im Staat auf fundamentale Weise. Er/Sie sollte nicht länger nur dem Monarchen untergeordnet sein, sondern als selbstbestimmtes, politisch aktives Wesen wahrgenommen werden. Zur gleichen Zeit entwickelte sich auch die Vorstellung von Rechten, die der/die Einzelne gegenüber dem Staat besaß.²⁷⁹ Diese Idee wurde erstmals von Jean-Jacques Rousseau in seinem *Contrat social* entworfen. Der Begriff des Staatsbürgers sollte nicht in einem rein rechtlichen Zusammenhang verstanden werden, sondern vielmehr als Ehrentitel und soziale Tugend.²⁸⁰ Dementsprechend sollte auch nicht die Staatsgrenze allein ausschlaggebend für die Verleihung der Staatsbürgerschaft sein, sondern die Freiheit des Menschen und seine Befugnis, vom Staat die Beachtung der Menschenrechte ihm gegenüber zu verlangen.²⁸¹ Dennoch blieben auch die politisch

²⁷² FIDJI/LE MOAL 1928, S. 38.

²⁷³ BEUDANT, Ch.: De la Naturalisation. Extrait de la Revue critique de Législation et de Jurisprudence. Cotillon, Paris 1855, S. 2.

²⁷⁴ SAHLINS 2004, S.82.

²⁷⁵ RIPAULT 1879, S. 7f.

²⁷⁶ SAHLINS 2004, S. 106.

²⁷⁷ SAHLINS 2004, S. 77: „[...] naturalization gained an automatic quality [...]“; zum Inhalt des *lettre de naturalisation* ausführlich ebendort S. 79ff.

²⁷⁸ SAHLINS 2004, S. 106.

²⁷⁹ SAHLINS 2004, S. 223.

²⁸⁰ MONNIER 2006, S. 115.

²⁸¹ RAO, Anna Maria: „Citoyens sans patrie“: citoyenneté et territoire dans l’expérience politique des patriotes italiens. In: MONNIER, Raymonde (Hg.): Citoyens et citoyenneté sous la Révolution française. Collection études révolutionnaires n° 9, Paris 2006, S. 129-141, S. 136: „Droits de l’homme et liberté faisaient donc le citoyen plutôt qu’un territoire [...]“.

aktiven Bürger, die *citoyens*, Untertanen.²⁸² Außerdem stand die Möglichkeit, sich politisch zu betätigen, nur einem kleinen Teil der Bevölkerung offen. Ausgenommen waren dagegen neben Unmündigen auch Frauen oder Personen, die kein Eigentum besaßen.

In gewisser Weise bedeutete diese Ungleichbehandlung einen Rückschritt gegenüber dem absolutistischen Staat, in dem alle Personen in gleicher Weise UntertanInnen waren. Trotzdem legte die Vorstellung vom Menschen als politischem Wesen und Quelle der Souveränität eines Staates den Grundstein zur Entstehung der Staatsbürgerschaft als Ausdruck eines gleichen Status aller Bürger.²⁸³ Die Eigenschaft eines Menschen als französischer Staatsbürger war nunmehr, auch durch den immer weiter verminderten Anwendungsbereich des *droit d'aubaine*, nicht mehr primär im privatrechtlichen Bereich interessant, sondern auch und vor allem im öffentlichen Recht – bei der Beurteilung der Frage, ob eine Person dazu befugt war, an der politischen Willensbildung im Staat teilzunehmen.²⁸⁴

1.3. Die Französische Revolution

1.3.1. Die Entstehung der Nation

Ende des 18. Jahrhunderts wurde der Begriff der Nation als Synonym für eine gleichberechtigte Gesellschaft in Opposition gesetzt zur Ständeordnung des Ancien Régime, somit erstmals in einem politischen Kontext definiert²⁸⁵ und durch die gewaltsamen Auseinandersetzungen während der Revolution emotional aufgeladen. Vereint durch die gemeinsame Erfahrung der Revolution, rückte man im Inneren Frankreichs immer mehr zusammen. Zunehmend wurde von Fremden verlangt, dass sie sich den französischen Lebensgewohnheiten und Weltanschauungen anpassten. Dies bildete den Grundstein für die assimilative Einbürgerungspolitik, welche der französische Staat bis heute verfolgt. „Nach innen rechtmäßig homogen, ist er eben deshalb nach außen schärfer begrenzt als ein intern heterogener Staat wie das vorrevolutionäre Frankreich.“²⁸⁶ Ausdruck dieser Assimilationspolitik war etwa die Forderung von Innenminister Brice Hortefeux, eingebürgerten Franzosen und Französinen für Straftaten von „Symbolcharakter“, die von „fehlender Bereitschaft zur Integration“ zeugen, künftig die französische Staatsbürgerschaft aberkennen zu können.²⁸⁷

²⁸² VINCENTI, Luc: Citoyenneté et démocratie dans la philosophie de Rousseau. In: MONNIER, Raymonde (Hg.): Citoyens et citoyenneté sous la Revolution francaise. Collection études révolutionnaires n° 9, Paris 2006, S. 25-31, S. 25f.

²⁸³ SAHLINS 2004, S. 216.

²⁸⁴ BART 2006, S. 34.

²⁸⁵ BRUBAKER 1994, S. 32.

²⁸⁶ BRUBAKER 1994, S. 75.

²⁸⁷ Ilse REITER-ZATLOUKAL: Denationalisation, Migration und Politik. Zur Praxis des Staatsangehörigkeitsentzugs im 20. Jahrhundert, in: *migraLex* (Zeitschrift für Fremden- und Minderheitenrecht 9 (2011), S. 2–10, S. 10; DIES.: Migration und politisch motivierter Staatsbürgerschaftsentzug im 20. Jahrhundert, in: DAHLVIK, Julia/FASSMANN, Heinz/SIEVERS, Wiebke (Hrsg.), Migration und Integration - wissenschaftliche Perspektiven aus Österreich, Jahrbuch 1/2011

1.3.2. Die Entstehung der Staatsbürgerschaft

Parallel zu der Entstehung der Nation sollte – in Abkehr von der ständisch geprägten Gesellschaftsordnung des Ancien Régime – ein Status geschaffen werden, der allen mit Frankreich verbundenen Personen vor allem im Hinblick auf ihre bürgerlichen und politischen Rechte verleiht. „[...] it was“, so Peter Sahlins, „[...] necessary to [...] compose a political nation of ‚patriots‘ from the cultural, linguistic, and political diversity of the kingdom.“²⁸⁸ Diesen Zweck sollte die Staatsbürgerschaft erfüllen. Die französische Revolution brachte dementsprechend, so Heintl, „die Beseitigung der ständischen Vorrechte, die Gleichheit aller vor dem Gesetz und damit unter endgültiger Überwindung der ‚Untertanenschaft‘ erstmals den dem heutigen Denken entsprechenden Begriff des freien ‚Staatsbürgers‘.“²⁸⁹ Die Staatsbürgerschaft wurde nicht mehr verstanden als Unterwerfung unter eine herrschende Person, sondern unter eine gemeinsame Idee.²⁹⁰ Dies lieferte auch die Rechtfertigung dafür, dass das Institut der Staatsbürgerschaft „mit der Pflicht zum Kampfe für die Revolution verknüpft“ wurde.²⁹¹ Damit sollte auch der bisher in seiner Macht unbeschränkte Monarch nicht mehr nach Gutdünken über die Verleihung der Staatsbürgerschaft entscheiden können.²⁹²

Fremde hatten vollständig die Weltanschauung der französischen Bürger anzunehmen, bevor eine Einbürgerung möglich war. Sie sollten von einem/einer gebürtigen Franzosen/Französin nicht mehr unterscheidbar sein, wie Charles Ayoub ausführt: „Si donc la France considère ses origines physiologiques et sociales, elle doit convenir que [...] elle est [...] destinée à l’assimilation des éléments ethniques étrangers et, par suite, que la naturalisation [...] saurait être regardée [...] comme une institution fondamentale [...]“.²⁹³

In den Revolutionsverfassungen wurden dann bestimmte Voraussetzungen aufgestellt, bei deren Vorliegen eine Einbürgerung möglich war. Bei der Entscheidung über deren Erfüllung war der Regierung erhebliches Ermessen eingeräumt.²⁹⁴ Daneben war jedoch bereits in den ersten Revolutionsverfassungen auch die Einbürgerung aufgrund eines Rechtsanspruches vorgesehen. Für

(= Migrations- und Integrationsforschung. Multidisziplinäre Perspektiven 2) Tagungsband der 1. Jahrestagung der Migrations- und Integrationsforschung in Österreich, veranstaltet von der Kommission für Migrationsforschung an der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und der Universität Wien (Forschungsplattform Migration and Integration Research), Wien:Vienna University Press 2012, S. 75–90, S. 79.

²⁸⁸ SAHLINS 2004, S. 224.

²⁸⁹ HEINL 1950, S. 17.

²⁹⁰ RAPPORT, Michael: Nationality and Citizenship in Revolutionary France. The Treatment of Foreigners 1789-1799, Oxford 2000, S. 24.

²⁹¹ BREUILLY 2001, S. 39.

²⁹² BEUDANT 1855, S. 2.

²⁹³ „Wenn Frankreich seine physiologischen und sozialen Wurzeln beachtet, ist es zu einer Assimilation ethnisch fremder Elemente bestimmt, die Naturalisation sollte daher als fundamentale Institution betrachtet werden.“ AYOUB, Charles: La nouvelle législation de la naturalisation en France. Diss., Paris 1937, S. 18.

²⁹⁴ BEUDANT 1855, S. 3.

Fremde, die auf Seiten der Revolution gekämpft hatten, wurden die Bedingungen allerdings erheblich erleichtert. Jede/r, der/die sich mit den politischen Grundsätzen Frankreichs identifizieren konnte, war unabhängig von seiner/ihrer Herkunft als Staatsbürger willkommen.²⁹⁵ Vergleichbar mit „den unzähligen Farben des Prismas, die alle zusammen die Farbe Weiß ergeben“, um mit einem Bild von Charles Ayoub zu sprechen, sollten Personen unterschiedlicher Herkunft zusammen das französische Volk konstituieren.²⁹⁶

Aber auch demographische Notwendigkeiten zwangen Frankreich zu einer Reorganisation seines Staatsbürgerschaftsrechts. Die Bevölkerung des Landes wuchs erheblich langsamer als etwa in Russland oder Deutschland; der Staat benötigte daher eine größere Anzahl an ImmigrantInnen, insbesondere um die Stärke der Streitmacht zu erhalten. Frankreich erleichterte deshalb zunächst seine Immigrationsbestimmungen und wurde ein beliebtes Einwanderungsland. Doch stellten die nunmehr zahlreichen AusländerInnen im Land durch die befürchtete Bildung von Parallelgesellschaften auch eine potentielle Gefahr dar.²⁹⁷ Die Entschärfung dieser Bedrohung wurde einerseits in einer möglichst vollständigen Assimilation der ImmigrantInnen, andererseits ihrer baldigen Integration in das französische Staatsvolk gesehen. Um dieses Ziel zu erreichen, kristallisierte sich das Bodenrecht trotz Weiterbestehens des *ius sanguinis* nunmehr als vorherrschendes Prinzip heraus.²⁹⁸

1.3.3. Die Revolutionsverfassungen – die Entstehung des *citoyen*

Nach der Revolution wurde das französische Rechtssystem mittels mehrerer, in kurzen zeitlichen Abständen erlassener Verfassungen völlig neu gestaltet. Neben der Abschaffung der Sklaverei und Leibeigenschaft sowie der Reintegration von Juden/Jüdinnen und ProtestantInnen in die Gesellschaft konnten auch Fremde von den Neuerungen profitieren.

In den Revolutionsverfassungen findet sich erstmals der Begriff des französischen *citoyen*.²⁹⁹ Das Staatsbürgerschaftsrecht der ersten Revolutionsverfassung 1791 war eine Melange aus *ius soli*- und *ius sanguinis*-Elementen. Franzose war sowohl, wer einen französischen Vater hatte, als auch der in Frankreich geborene Sohn eines Fremden unter der Voraussetzung des dauernden Aufenthalts im Land.³⁰⁰

Die Staatsbürgerschaft im nachrevolutionären Frankreich war zweigeteilt: Die *qualité de français* stand allen offen, die durch Abstammung, Geburt oder dauernden Aufenthalt zum

²⁹⁵ D'AMATO 2001, S. 25.

²⁹⁶ AYOUB 1937, S. 9. .

²⁹⁷ HECKER, Hellmuth/TOMSON, Edgar: Das Staatsangehörigkeitsrecht Frankreichs einschließlich der Überseegebiete und ehemaligen Kolonien. Alfred Metzner Verlag, Frankfurt am Main/Berlin 1968, S. 17.

²⁹⁸ GISTI 1994, S. 14.

²⁹⁹ WEIL 2002, S. 20; GOSEWINKEL 2001, S. 56, BRUBAKER 1994, S. 78.

³⁰⁰ Verf. 1791, Art 2; BART 2006, S. 35.

französischen Volk zu zählen waren, auch wenn sie als Kinder, Frauen oder Sklaven von einer anderen Person abhängig waren. Dagegen konnte ein *citoyen actif*, der zur Teilnahme an der politischen Willensbildung berechtigt war,³⁰¹ nur ein männlicher, mindestens 25jähriger Erwachsener sein, der sich durch die Leistung des Treueeides aktiv zur neuen Ordnung bekannte, über Vermögen verfügte und durch die Bezahlung von Steuern auch ökonomisch zum Wohl des Staates beitrug.³⁰² Hans Vorländer führt dazu aus: „Das französische Konzept von *citoyenneté* ruhte auf der republikanischen Vorstellung des Aktivbürgers auf, der einer distinkten politischen Gemeinschaft angehört. [...] die Rechte des Bürgers waren die Rechte des Menschen [...], zugleich war aber der ‚französische Bürger‘ ein Ehrentitel [...].“³⁰³

Auch die Aufnahme in den französischen Staat durch Einbürgerung wurde wesentlichen Neuerungen unterworfen. Die Naturalisation sollte nicht länger eine Prärogative der Krone sein, sondern aufgrund von objektiven, nachvollziehbaren Kriterien vorgenommen werden. Nach Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen hatten Fremde daher ein Recht auf Einbürgerung.³⁰⁴ Dabei kam es allerdings nicht darauf an, welche Nationalität die Eltern des Fremden hatten oder wie lange er sich im Staat aufgehalten hatte. Entscheidend war vielmehr, ob er sich durch die Leistung eines Treueides und die Etablierung eines Wohnsitzes im Staat zum revolutionären Frankreich, seinen Zielen und Idealen bekannte.³⁰⁵

1.3.4. Die Entwicklungen im Gefolge der Revolution

1.3.4.1. Kosmopolitismus in den ersten Jahren

Die Zeit während und unmittelbar nach der Französischen Revolution war von Wohlwollen Fremden gegenüber geprägt. Der Kosmopolitismus, der seinen Ursprung in der Aufklärung hatte, wurde durch die Revolutionäre übernommen und weiterentwickelt.³⁰⁶ Nach den Bestimmungen der ersten Revolutionsverfassung vom 30. April/2. Mai 1790 wurden alle AusländerInnen, die seit fünf Jahren einen ordentlichen Wohnsitz in Frankreich besessen hatten, eingebürgert, sofern sie eine zusätzliche Verbindung zu Frankreich aufweisen konnten, wie etwa die Heirat mit einer Französin bzw. das Eigentum von Immobilien oder eines Geschäfts in Frankreich.³⁰⁷ Die Einbürgerung war nicht von der Mitwirkung des/der Ausländers/Ausländerin oder des Souveräns abhängig, sie trat bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen automatisch ein und konnte nur durch Verlassen des

³⁰¹ „...membres du corps politique souverain“: WEIL 1995, S. 294.

³⁰² SAHLINS 2004, S. 272; WEIL 1995, S. 294.

³⁰³ VORLÄNDER 2001, S. 255.

³⁰⁴ WEIL 2002, S. 19.

³⁰⁵ BART 2006, S. 35.

³⁰⁶ RAO 2006, S. 132.

³⁰⁷ ALAUZET, Isidore: De la qualité de Français, de la Naturalisation et du Statut personnel des étrangers. 2ième édition, Paris 1880, S. 124f.

französischen Staatsgebietes verhindert werden.³⁰⁸ Durch die Ableistung eines Treueides bekam die eingebürgerte Person dann auch Zugang zu den politischen Bürgerrechten.

Diese Bestimmungen wurden wenig später von einer weiteren Verfassung vom 3./14. September 1791 übernommen und gleichzeitig auf Besitzer eines landwirtschaftlichen Unternehmens in Frankreich erweitert.³⁰⁹ Die Ablegung eines Treueides war nun bereits Voraussetzung für den Erwerb der französischen Staatsbürgerschaft. Damit wurde dem Willen des/der Einzelnen ein erhöhter Stellenwert eingeräumt, da die Einbürgerung nun nicht mehr automatisch eintrat.³¹⁰

Ausländische Intellektuelle, die sich für das Gelingen der Revolution einsetzten, wurden bereitwillig in einem symbolischen Akt eingebürgert, auch ohne Erfüllung der in der Verfassung genannten Voraussetzungen. So mussten sie zB nicht einmal einen Wohnsitz in Frankreich aufweisen.³¹¹ Dagegen wurden Franzosen, die sich in Opposition zur neuen Entwicklung stellten, mit rechtlichen Nachteilen bedacht. Die Zugehörigkeit zum Staat wurde somit primär von der Zustimmung zu den Ideen der Revolution abhängig gemacht.

Mit dem Beginn der Revolutionskriege wurde der Zugang zur Staatsbürgerschaft weiter erleichtert. Die ehrgeizigen militärischen Pläne Napoleons verlangten nach einer großen Armee. Um diese aufstellen zu können, wurde eine große Kampagne gestartet, von der sich primär Fremde angesprochen fühlen sollten. Durch ein Dekret vom 3. August 1792 wurde schließlich jeder Franzose, der sich aktiv am Krieg beteiligte, automatisch Staatsbürger.³¹² Viele folgten dem Ruf, zur französischen Armee beizutreten, der *patrie en danger* beizustehen und sich bei dieser Gelegenheit unkompliziert zum *citoyen* erklären zu lassen.³¹³ Das Erfordernis, finanzielle Beiträge an den Staat leisten zu müssen, hatte für viele ein Hindernis dargestellt, welches sie nun durch ihren freiwilligen Eintritt in die Armee umschiffen konnten.

Die fremdenfreundliche Haltung fand sich auch noch in der Verfassung vom 24. Juni 1793. In dieser waren Handlungen im Sinne der Revolution angeführt, deren Ausführung mit einer Einbürgerung belohnt wurde.³¹⁴ Jede/r, der/die in Frankreich geboren wurde und hier seinen Wohnsitz hatte, wurde mit Erreichen der Volljährigkeit zu einem/einer *citoyen/ne actif/active*. Aber

³⁰⁸ FIDJI/LE MOAL 1928, S.38f; ESTOURNET 1937, S. 17.

³⁰⁹ RIPAUT 1879, S. 10.

³¹⁰ INGOUF 1881, S. 16f.

³¹¹ SAHLINS 2004, S. 278.

³¹² HIPPLER, Thomas: Service militaire et citoyenneté sous la Révolution française. In: MONNIER, Raymonde (Hg.): Citoyens et citoyenneté sous la Révolution française. Collection études révolutionnaires n° 9, Paris 2006, S. 271-278, S. 278.

³¹³ BURSTIN, Haim: Travail et citoyenneté en milieu urbain sous la Révolution. In: MONNIER, Raymonde (Hg.): Citoyens et citoyenneté sous la Révolution française. Collection études révolutionnaires n° 9, Paris 2006, S. 261-270, S. 266.

³¹⁴ WITHOL DE WENDEN, Cathérine: Citizenship and nationality in France. In: BAUBÖCK, Rainer: From Aliens to Citizens. Redefining the Status of Immigrants in Europe. Avebury 1994, S. 85-93, S. 87f.

auch Fremde, die seit einem Jahr im Land lebten, erlangten diesen Status, sofern sie eine von verschiedenen zusätzlichen Voraussetzungen erfüllten.³¹⁵ Entweder der/die Fremde konnte mit seiner Arbeitsleistung seinen Lebensunterhalt bestreiten, oder er/sie besaß anderes Vermögen. Auch private Gründe konnten zur Erhebung in den Stand eines *citoyen actif* führen, so die Heirat mit einer Französin, die Adoption eines Kindes oder die Pflege einer alten Person (Art 4 Verfassung 1793).³¹⁶ Die Ableistung eines Treueides oder eine sonstige Willenserklärung war nicht mehr verlangt, mit erfolgter Einbürgerung stand der Person somit auch der Zugang zu den Bürgerrechten offen.³¹⁷ Durch die einjährige Teilnahme am Militärdienst in Frankreich galten beide Erfordernisse, diejenige des Aufenthalts sowie jene der Arbeitsleistung, als erfüllt.³¹⁸

Eine weitere wichtige Institution zur Effektivierung der *citoyenneté* stellte die Schule dar. Bildung war eine unverzichtbare Voraussetzung, um Zugang zur aktiven Staatsbürgerschaft zu erlangen. Gewisse intellektuelle Fähigkeiten wie Lesen oder Schreiben wurden gefordert – dies den Kindern beizubringen, war einerseits Aufgabe der Eltern, andererseits nahm der Staat die Verantwortung durch Errichtung von Schulen aber auch selbst wahr.³¹⁹ Alle Personen, die diese Stationen durchliefen, wurden als geeignet angesehen, die französische Staatsbürgerschaft zu erhalten.³²⁰ Der assimilatorischen Kraft des staatlichen Schulsystems und auch des Militärs wurde also großes Vertrauen entgegengebracht.

1.3.4.2. Xenophobie unter Napoleon

Die Phase der Offenheit wurde bald von einer Zeit extremer Xenophobie während der Revolutionskriege abgelöst. Deren erste Vorläufer fanden sich bereits in der Verfassung 1792, welche im Ausland geborene Personen, auch wenn sie bereits eingebürgert worden waren, von allen politischen Ämtern ausschloss. Frankreich befand sich mit einer Reihe europäischer Staaten im Krieg, weshalb die Angst vor einer Unterwanderung von innen groß war.³²¹ Die größte Befürchtung betraf hierbei die Spionage in Bezug auf militärische Einrichtungen Frankreichs durch Personen, die nach bloß einjährigem Aufenthalt und Erfüllung einer der soeben beschriebenen sonstigen Voraussetzungen, die französische Staatsbürgerschaft erlangt hatten.³²²

³¹⁵ FIDJI/LE MOAL 1928, S. 39.

³¹⁶ RIPAUT 1879, S. 11.

³¹⁷ ALAUZET 1880, S. 128.

³¹⁸ INGOUF 1881, S. 18.

³¹⁹ CHAPPEY, Jean-Luc: Raison et citoyenneté: les fondements culturels d'une distinction sociale et politique sous le Directoire. In: MONNIER, Raymonde (Hg.): Citoyens et citoyenneté sous la Revolution francaise. Collection études révolutionnaires n° 9, Paris 2006, S. 279-289, S. 280ff.

³²⁰ VORLÄNDER 2001, S. 255.

³²¹ BART 2006, S. 36.

³²² RIPAUT 1879, S. 11.

Unter Napoleon wurde das *droit d'aubaine* wieder eingeführt, das unmittelbar nach der Revolution als im Widerspruch zur Gleichheit aller Menschen stehend abgeschafft worden war.³²³ Eingebürgerte wurden vertrieben bzw zur Registrierung gezwungen³²⁴ und durften keinen Wohnsitz in Paris haben.³²⁵

Die Verfassungen 1795 und 1799 mit den sie begleitenden Gesetzen stellten im Prinzip die vorrevolutionären Verhältnisse wieder her. Durch die Verfassung des Revolutionsjahres III (22. August 1795) wurde die notwendige Aufenthaltsdauer vor einer Einbürgerung auf sieben Jahre erhöht, zusätzlich musste eine Erklärung abgegeben werden, seinen Wohnsitz auf Dauer in Frankreich errichten zu wollen. Die Fähigkeit zur Sicherung des eigenen Lebensunterhalts musste durch eigenes Vermögen oder den Besitz eines Handels- bzw Landwirtschaftsunternehmens gewährleistet sein, sofern nicht eine Ehe mit einer Französin bestand (Art 4). Auch bei der Einbürgerung selbst musste ein finanzieller Beitrag geleistet werden. Die notwendige Aufenthaltsdauer in Frankreich vor einer Einbürgerung wurde dann durch die Verfassung des Revolutionsjahres VIII (1799) auf zehn Jahre erhöht,³²⁶ dafür musste nunmehr außer der Absichtserklärung, in Frankreich einen dauernden Wohnsitz erhalten zu wollen, keine weitere Voraussetzung erfüllt sein (Art 3). Nach beiden Gesetzen musste das 21. Lebensjahr vollendet sein, damit die Einbürgerung beantragt werden konnte.

Mit dem Revolutionsjahr XI wurde das – auch das Gesetz von 1889 charakterisierende – System der *admission de domicile* eingeführt: Um den Lauf der Aufenthaltsfrist zu beginnen, musste von der Regierung eine Erlaubnis, sich auf dem Staatsgebiet niederlassen zu dürfen, eingeholt werden. Die Frist setzte mit dem Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis ein.³²⁷ Die Einbürgerung wurde nun nicht mehr automatisch durchgeführt, sondern verliehen.³²⁸ Weiters wurde nach einer neuen Regelung ein in Frankreich geborener Fremder, der auch im Land seinen Aufenthalt hatte, französischer Staatsbürger, sofern er sich in das Bürgerregister eintragen ließ und für ein Jahr auf dem Territorium Frankreichs verblieb.³²⁹ Dieses Einbürgerungssystem blieb bis zum Erlass des Code Civil im Jahre 1803 in Kraft.

Auch andere Elemente des Ancien Régime wurden unter der neuen Herrschaft wieder eingeführt. Die Aberkennung der aktiven Staatsbürgerschaft war zur Bestrafung von ehrenrührigem, der Nation widersprechendem Verhalten vorgesehen. Dies bedeutete zwar keine physische oder finanzielle Strafe, ging aber meist mit enormer Erniedrigung einher und konnte bis zum so

³²³ SAHLINS 2004, S. 296.

³²⁴ Dekrete vom 26. Februar und 21. März 1793.

³²⁵ WEIL 1995, S. 294.

³²⁶ ESTOURNET 1937, S. 18.

³²⁷ RIPAULT 1879, S. 13.

³²⁸ FIDJI/LE MOAL 1928, S. 39.

³²⁹ INGOUF 1881, S. 18.

genannten zivilen Tod führen, also der Nichtanerkennung der Person durch sämtliche Gesetze.³³⁰ Damit war natürlich auch der Verlust der aktiven Staatsbürgerschaft verbunden, ebenso der Verlust der juristischen Handlungsfähigkeit. Die Person wurde damit wieder in den Status eines passiven, minderjährigen Staatsbürgers zurückgestellt. Die Degradierung wurde mittels einer erniedrigenden Zeremonie öffentlich ausgesprochen und erstreckte sich auch auf die gesamte Familie des Verurteilten.³³¹

Frankreich befand sich, ähnlich wie Deutschland, Ende des 18. Jahrhunderts in Bezug auf das Staatsbürgerschaftssystem an einem Scheideweg. In beiden Staaten gab es Befürworter und Gegner sowohl des *ius soli*- als auch des *ius sanguinis*-Systems. Fanden sich in der Revolutionsverfassung 1791 noch die Elemente der Abstammung, der Geburt auf Staatsgebiet und des dauernden Aufenthalts in gleicher Gewichtung, so kristallisierte sich in den folgenden Verfassungen 1793, 1795 und 1799 immer mehr das *ius soli* als herausragendes Prinzip heraus.³³² Ein ausschlaggebendes Moment in Frankreich, das zur Entscheidung für das *ius soli* führte, war die mangelnde Bevölkerungsdichte – ein Problem, das in den Vielvölkerstaaten Deutschland und Österreich zu diesem Zeitpunkt nicht bestand. Der Staat benötigte dringend neue Staatsbürger als Arbeitskräfte und Personen, die zum Militärdienst herangezogen werden konnten. Aus diesem Grund setzten sich die Befürworter des *ius soli*, welches ja erheblich schneller eine Vermehrung der Population erlaubt, letztendlich durch.³³³

1.4. Das 19. Jahrhundert – der *Code Civil*

Die für das Staatsangehörigkeitsrecht relevanten Regelungen des Gesetzes vom 8. März 1803,³³⁴ dem *Code Civil* (CC), damals auch Code Napoléon genannt, finden sich in dessen Art 9, 10, 12, 13 sowie 17 bis 21, und wurden bereits ein Jahr vor dessen Inkrafttreten (1804) als Einzelgesetz erlassen.³³⁵ Allerdings beschränkte er sich auf die Normierung von Prinzipien und wurde daher stets durch weitere Gesetzen ergänzt.³³⁶ Nicht im CC enthalten waren zunächst die Bestimmungen über die Einbürgerung. Diese fanden sich in Art 3 der in Kraft gebliebenen Verfassung des Jahres VIII. In den CC wurden die Einbürgerungsnormen erst mit dem Gesetz von 1867 integriert,³³⁷ weshalb die Besprechung des CC eher kurz gehalten werden soll.

³³⁰ SIMONIN, Anne: Être non citoyen sous la Révolution française. Comment un sujet de droit perd ses droits. In: MONNIER, Raymonde (Hg.): Citoyens et citoyenneté sous la Révolution française. Collection études révolutionnaires n° 9, Paris 2006, S. 289-305, S. 290; Art 31 der Verfassung 1791.

³³¹ SIMONIN 2006, S. 291 und 293.

³³² SAHLINS 2004, S. 272.

³³³ GOSEWINKEL 2001, S. 54.

³³⁴ LOISEL 1964, S. 11.

³³⁵ HECKER/TOMSON 1968, S. 12.

³³⁶ INGOUF 1881, S. 27f.

³³⁷ SALMON-RICCI 1929, S. 7.

In den Revolutionsverfassungen hatten sich, wie soeben dargelegt, die *ius soli*-freundlichen Kräfte durchgesetzt.³³⁸ In völliger Umkehr dieser Entwicklung brachte der CC die Durchsetzung des *ius sanguinis* mit sich (Art 10).³³⁹ Dies geschah gegen den Willen Napoleons, der sich von einem uneingeschränkten *ius soli* – also einer automatischen Verleihung der französischen Staatsbürgerschaft bei Geburt auf dem Staatsgebiet – langfristig eine Vergrößerung seiner Armee versprach.³⁴⁰ Doch die Redakteure des Gesetzes fürchteten, dass auf diese Weise eine Generation entstehen würde, die sich aus Zorn wegen einer derartigen Bevormundung letztendlich gegen den Staat wenden würde. Auch Napoléon schloss sich schließlich diesem Argument an, weshalb das *ius sanguinis* als das verlässlichere und vorhersehbarere Prinzip, das auch dem Willen des Einzelnen mehr Raum gab, bevorzugt wurde.³⁴¹ Zudem sollte das Gefühl der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Volk, verbunden mit dem Stolz für die von dieser errungenen Leistungen und Siege, gefördert werden, wozu ein auf dem *ius sanguinis* aufbauendes Staatsangehörigkeitsrecht geeigneter erschien.³⁴²

Als Grundregel des Staatsbürgerschaftserwerbs normierte Art 10 CC: „*Tout enfant né d'un Français en pays étranger est Français*“ – jedes auf ausländischem Boden als Nachkomme eines Franzosen geborene Kind ist selbst Franzose. Dies galt daher umso mehr für auf französischem Boden geborene Kinder. Primär folgte das Kind der Staatsangehörigkeit seines Vaters, bei unbekanntem Vater allerdings jener seiner Mutter. Wurde später die Vaterschaft eines Ausländers festgestellt, so verlor das Kind die französische Staatsbürgerschaft wieder.³⁴³

Ein auf französischem Boden geborenes Kind zweier ausländischer Elternteile wurde dagegen nach Art 9 CC nicht länger im Zeitpunkt der Geburt automatisch französischer Staatsbürger. Erst binnen des auf die Volljährigkeit folgenden Jahres konnte der Fremde um die französische Staatsbürgerschaft ansuchen, sofern er bei bereits bestehendem Wohnsitz in Frankreich die Absicht bekräftigte, diesen aufrecht zu erhalten, oder binnen einen Jahres nach der Abgabe der Erklärung, französischer Staatsbürger werden zu wollen, einen Wohnsitz in Frankreich etablierte (Art 10 CC).³⁴⁴ Hier spielte also der Wille des Einzelnen eine große Rolle. Ab dem Gesetz vom 22. März 1849 wurde die Einhaltung der Frist nicht mehr als notwendig angesehen, falls die Person in der französischen Armee diente bzw sich den Einberufungsgesetzen unterworfen hatte, ohne ihre Ausländereigenschaft ins Treffen zu führen, um nicht einberufen zu werden.³⁴⁵ Auch wenn das *ius*

³³⁸ GOSEWINKEL 2001, S. 54.

³³⁹ Art 10 CC; SAHLINS 2004, S. 292f.

³⁴⁰ BART 2006, S. 38; WEIL 1995, S. 296.

³⁴¹ WEIL 1995, S. 296; LOISEL 1964, S. 11.

³⁴² HECKER/TOMSON 1968, S. 18.

³⁴³ ALAUZET 1880, S. 4.

³⁴⁴ INGOUF 1881, S. 53.

³⁴⁵ ALAUZET 1880, S. 10f.

solis somit im Prinzip abgeschafft worden war, wurde es doch de facto weiter angewandt und jedes auf französischem Boden geborene Kind solange als Franzose behandelt, bis das Gegenteil bewiesen war.³⁴⁶

Gemäß Art 7 CC genossen nur Franzosen die bürgerlichen Rechte. Dies bedeutete eine Absage an die Prinzipien der Revolution, nach denen Franzosen und Fremde in dieser Hinsicht gleichgestellt werden sollten.³⁴⁷ Weiters wurden Frauen erheblich schlechter gestellt: Ihre Einbürgerung war nunmehr unmöglich, sie konnten nur eine Aufenthaltsgenehmigung erwerben.³⁴⁸

Neue Voraussetzung jeder Einbürgerung war nach Art 13 CC eine dem Fremden durch die Regierung erteilte Erlaubnis, auf dem französischen Staatsgebiet einen dauerhaften Wohnsitz aufzubauen – die so genannte *admission à domicile*. Zur bloßen Begründung eines rechtmäßigen Aufenthalts war sie dagegen nicht notwendig. Ihre Erteilung lag im freien Ermessen der Regierung und konnte jederzeit widerrufen werden.³⁴⁹ Einem diesbezüglichen Antrag an den französischen Justizminister, welcher nach ununterbrochenem dreijährigem Aufenthalt in Frankreich gestellt werden konnte, folgte eine langwierige und äußerst genaue Untersuchung, die meist ein bis zwei Jahre in Anspruch nahm. Mit der Zuerkennung der *admission* waren für den Inhaber selbst bis auf den Erwerb ziviler Rechte wenig Vorteile verbunden, sodass de facto nur Personen darum ansuchten, für die eine Einbürgerung unerlässlich war.³⁵⁰ Allerdings erwarben die Kinder des Inhabers einer *admission*, falls sie bereits in Frankreich geboren worden waren, mit dem Erreichen ihrer Volljährigkeit ein Recht auf Einbürgerung, ohne sonstige Voraussetzungen erfüllen zu müssen.³⁵¹

Die sonstigen Voraussetzungen der Einbürgerung wurden unverändert aus der letzten Revolutionsverfassung übernommen. Das Einbürgerungsverfahren war finanziell und zeitlich höchst aufwändig, weshalb nur wenige Menschen die Möglichkeit zur Einbürgerung in Anspruch nahmen. Bei der Entscheidung über eine gewöhnliche Naturalisation kam der Regierung (*Chef d'état*), welche seit dem Dekret vom 17. März 1809 wie bereits vor der Revolution die einzige zuständige Behörde war,³⁵² ein großer Ermessensspielraum zu. Auch wenn die Voraussetzungen somit nicht erheblich erschwert wurden, so doch die faktische Erlangung der französischen Staatsbürgerschaft.³⁵³ Allerdings enthielt das Gesetz auch Anspruchsfälle, von denen zB auf französischem Staatsgebiet geborene fremde Personen (Art 9), ehemalige Franzosen (Art 12, 18, 19,

³⁴⁶ LOISEL 1964, S. 11.

³⁴⁷ BART 2006, S. 37f.

³⁴⁸ SAHLINS 2004, S. 294.

³⁴⁹ INGOUF 1881, S. 19.

³⁵⁰ AYOUB 1937, S. 63.

³⁵¹ DE FOLLEVILLE, Daniel: Questions pratiques de Naturalisation. Paris 1876.

³⁵² ALAUZET, Isidore: De la Qualité de Français et de la Naturalisation. Paris 1867, S. 116; ALAUZET 1880, S. 131; INGOUF 1881, S. 20.

³⁵³ ALAUZET 1880, S. 132f.; Verf. 1795 Titel II Art 8; Verf. 1799 Titel I Art 3.

20) sowie Flüchtlinge (Art 22 des Dekrets von 9. Dezember 1790) begünstigt waren. In diesen Fällen konnte die Regierung die Staatsbürgerschaft nicht verleihen, sondern nur den bereits erfolgten Erwerb feststellen. Bestimmte Fremde wurden weiters von den restriktiven Maßnahmen ausgenommen. So etwa bei Arbeitern in französischen Waffenfabriken, die durch ihre Arbeitsleistung für die Ideale und den Sieg der Französischen Nation ihre Verbundenheit mit den Werten des Staates demonstrierten.³⁵⁴

Mit dem Gesetz von 19. Februar 1808 wurde eine erleichterte Einbürgerung, die bei Vorliegen besonderer Talente oder Eigenschaften in der Person des Fremden bereits nach einem Jahr möglich war, dauerhaft in das französische Einbürgerungssystem übernommen, nachdem sie zunächst durch einen *sénatus-consulte* von 1802 (26 Vendémiaire des Revolutionsjahres XI) auf fünf Jahre beschränkt geschaffen worden war.³⁵⁵

Seit dem Gesetz vom 17. März 1814 bestand ein dreigeteiltes Einbürgerungssystem: Die aktive und passive Beteiligung an der politischen Willensbildung in Frankreich war nur demjenigen möglich, dem mittels Gesetz eine *grande naturalisation* verliehen wurde.³⁵⁶ Eine solche *grande naturalisation*, die unmittelbar vom König unter Zustimmung der beiden Kammern verliehen wurde, war äußerst selten. Die meisten Eingebürgerten erhielten nur eine *petite naturalisation*.³⁵⁷ Während eine solche „normale“ Einbürgerung nur nach vorheriger Errichtung eines dauernden Wohnsitzes möglich war und relativ selten vergeben wurde, wurde vielen Fremden, die innerhalb Frankreichs früherer Grenzen geboren worden waren und Frankreich besondere Dienste erwiesen hatten (Soldaten, fahrende Händler), eine *déclaration de naturalisation* verliehen, die ihren Status nicht primär änderte, sondern ihnen die Qualität eines Franzosen bescheinigte.³⁵⁸ Auch vielen in den vom französischen König (zurück-)eroberten Gebieten lebenden Personen wurde auf diese Weise der Status eines französischen Staatsbürgers bestätigt, welcher sich stets auf die gesamte Familie erstreckte.

1.5. Die Entwicklung in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts

Das Gesetz vom 17. März 1814 stellte die letzte Veränderung auf dem Gebiet des französischen Einbürgerungsrechts für mehr als drei Jahrzehnte dar – erst im Revolutionsjahr 1848 wurde auch diese Materie Veränderungen unterworfen.³⁵⁹ Das dreigeteilte Einbürgerungssystem mit *petite* bzw. *grande naturalisation* und *déclaration de naturalisation* sowie *admission à domicile* wurden durch das Gesetz vom 5. März 1848 abgeschafft, im Jahr darauf jedoch wieder eingeführt. Nur in dieser

³⁵⁴ WEIL 1995, S. 295.

³⁵⁵ FIDJI/LE MOAL 1928, S. 39f; INGOUF 1881, S. 19.

³⁵⁶ BEUDANT 1855, S. 6.

³⁵⁷ AYOUB 1937, S. 148.

³⁵⁸ SAHLINS 2004, S. 318.

³⁵⁹ RIPAULT 1879, S. 15.

kurzen Periode gab es somit eine einheitliche Einbürgerung, die zudem als Reaktion auf die Teilnahme zahlreicher Fremder an der Revolution 1848 erleichtert wurde.³⁶⁰ Durch dieses Gesetz wurde auch der *ordonnance* vom 4. Juni 1814 derogiert, nach der nur Personen mit besonderen Fähigkeiten sofort der Status eines *citoyen actif* zuerkannt worden war, indem nun alle Personen ab der Vollendung des 25. Lebensjahres gewählt werden konnten.³⁶¹

Mit einem weiteren Dekret vom 28. März 1848 wurde eine Würdigkeitsprüfung des Einbürgerungswerbers eingeführt. Dem Justizministerium, dem in diesem Dekret wieder die Kompetenz zur Entscheidung über Naturalisationen übertragen worden war, musste vom Einbürgerungswerber eine Bestätigung des Bürgermeisters von Paris, des Polizeipräfekten für das *Seine-Département* oder eines Mitglied der Regierung (*commissaire du Gouvernement*) für alle anderen *Départements* vorgelegt werden, die seine Würdigkeit für den Erhalt der Bürgerrechte bestätigte.³⁶² Weiters wurde mit diesem Dekret die Möglichkeit für das Justizministerium geschaffen, alle Fremden, die sich zum Zeitpunkt seiner Erlassung bereits seit fünf Jahren mit einer dauernden *résidence* in Frankreich befanden, auf deren Antrag einzubürgern.³⁶³ Da die daraufhin vorgenommenen Einbürgerungen allerdings schon bald als zu exzessiv empfunden wurden, wurde diese Regelung mit einem Erlass vom 29. Juni desselben Jahres suspendiert.³⁶⁴

Das Gesetz vom 3. Dezember 1849 stellte im Wesentlichen die vor 1848 herrschende Rechtslage wieder her. Die liberalen Tendenzen im Gefolge der Revolution von 1848 wurden somit binnen eines Jahres im Keim erstickt. Für eine Ausübung des Wahlrechts war nun wieder der Erwerb einer *grande naturalisation* notwendig. Mit dem Antrag auf Einbürgerung, welcher frühestens im Alter von 21 Jahren erfolgen konnte, war eine Aufenthaltsdauer in Frankreich von mindestens zehn Jahren ab Einreise bzw drei Jahren ab Erteilung der *admission à domicile* nachzuweisen.³⁶⁵ Waren die objektiven Voraussetzungen erfüllt, so war von der Einbürgerungsbehörde eine Würdigkeitsprüfung im Hinblick auf Persönlichkeit und Moral des Einbürgerungswerbers durchzuführen.³⁶⁶ Die Frist konnte wie in vorangegangenen Gesetzen bei besonderen Talenten oder Verdiensten des Einbürgerungswerbers für den französischen Staat sowie bei Heirat mit einer Französin auf ein Jahr verkürzt werden. Mit der Einbürgerung war der Erwerb politischer und administrativer Rechte nicht verbunden.

Die Naturalisation wurde vom *Chef de l'État* ausgesprochen, der *Conseil d'Etat* hatte vor der Entscheidung eine Empfehlung abzugeben. Während der Präsident auch bei einer positiven

³⁶⁰ BEUDANT 1855, S. 10.

³⁶¹ ALAUZET 1880, S. 137.

³⁶² ALAUZET 1880, S. 138.

³⁶³ FIDJI/DE MOAL 1928, S. 40.

³⁶⁴ INGOUF 1881, S. 21.

³⁶⁵ SAUVAGNAC 1910, S. 41.

³⁶⁶ RIPAULT 1879, S. 16.

Empfehlung die Einbürgerung ablehnen konnte, war er an eine ablehnende Stellungnahme des *Conseil d'Etat* gebunden.³⁶⁷

Da im Wesentlichen somit die vorrevolutionäre Rechtslage wieder hergestellt worden war, lag der Schwerpunkt nach wie vor auf dem *ius sanguinis*. Dies brachte für den Staat unerwünschte Folgen mit sich, wie Patrick Weil darlegt: „Die Mehrheit der im französischen Hoheitsgebiet geborenen Kinder ausländischer Eltern hatten keine Eile, die französische Staatsangehörigkeit einzufordern [...] Auf diese Weise entgingen sie dem Militärdienst, der mit der Staatsangehörigkeit verbunden war.“³⁶⁸ Auch hatte man Angst, dass sich ein „Staat im Staat“ bilden könnte – ein Zusammenschluss von Angehörigen einer bestimmten Nationalität innerhalb der Grenzen des französischen Staates. Aus diesem Grund ergingen mehrere Bestimmungen, auf deren Grundlage Fremden die französische Staatsbürgerschaft verliehen wurde, ohne auf deren Willen Rücksicht zu nehmen. Der Staat verwendete seine Gestaltungsmacht nun auch dazu, die mit der Zugehörigkeit zum Staatsvolk verbundenen Pflichten – also insbesondere die Wehrpflicht – einem möglichst großen Kreis von Personen aufzubürden.³⁶⁹

Das Gesetz vom 7. Februar 1851, geringfügig modifiziert durch die Gesetze von 1874 und 1882, läutete aus ordnungspolitischen und militärischen Gründen die Rückkehr zum *ius soli* als herrschendem Prinzip des französischen Staatsbürgerschaftsrechts ein, welche mit dem Gesetz von 1889 abgeschlossen wurde. Allerdings ging man einen Schritt über ein gewöhnliches *ius soli* hinaus und führte stattdessen das so genannte doppelte *ius soli* (*double droit de sol*) ein, welches das französische Einbürgerungssystem über viele Jahrzehnte hinweg prägte. Sofern ein Kind und einer seiner Elternteile auf französischem Boden geboren worden waren, erwarb das Kind im Zeitpunkt der Geburt die französische Staatsbürgerschaft und konnte sie auch nicht mehr, wie dies nach früherer Rechtslage möglich gewesen war, mit dem Erreichen der Volljährigkeit zurückweisen und die Staatsbürgerschaft des Heimatstaates seiner Eltern reklamieren.³⁷⁰

Das Gesetz vom 29. Juni 1867 brachte erneute Erleichterungen im Hinblick auf die Einbürgerung mit sich. So wurde zB die erforderliche Aufenthaltsdauer auf drei Jahre verkürzt. Die Frist begann nun nicht mehr im Augenblick der Erteilung der *admission à domicile*, sondern bereits im Zeitpunkt der Antragstellung zu laufen. Dies war eine Reaktion auf die erhebliche Überlastung der mit der Erteilung der Erlaubnis beauftragten Stellen und die daraus resultierende, oft jahrelange Rücklaufzeit. Dadurch hatten viele Personen ihre Einbürgerungspläne ad acta gelegt, bevor der Prozess überhaupt richtig begonnen hatte. Durch den Beginn des Fristenlaufs im Zeitpunkt der Antragstellung sollten die negativen Folgen der langen Verfahrensdauer für den

³⁶⁷ RIPAULT 1879, S. 16.

³⁶⁸ WEIL 2001, S. 103.

³⁶⁹ HECKER/TOMSON 1968, S. 18.

³⁷⁰ LOISEL 1964, S. 11. Siehe dazu ausführlich im dem doppelten *ius soli* gewidmeten Kapitel VII. 6.

Einbürgerungswerber minimiert werden.³⁷¹ Mit der erneuten und endgültigen Abschaffung der *grande naturalisation* wurde nun eine rechtliche Gleichstellung aller in Frankreich eingebürgerten Personen hergestellt.³⁷²

Wiederum konnte die notwendige Aufenthaltsdauer bei besonderen Leistungen des Einbürgerungswerbers auf ein Jahr reduziert werden, die Anwendungsfälle wurden durch das Gesetz von 1867 um einen Fall erweitert, die *grandes exploitations agricoles*. Personen, die ein derartiges bäuerliches Großunternehmen betrieben, trugen nach Ansicht des Einbürgerungsgesetzgebers also ebenfalls zum Wohlergehen Frankreichs bei. Die Entscheidung über die Einbürgerung lag nach wie vor im freien Ermessen des *Président de la République*. Im Gegensatz zur früheren Rechtslage konnte er sich nun allerdings über eine negative Empfehlung des *Conseil d'État* hinwegsetzen und dennoch die Verleihung der Einbürgerung aussprechen.³⁷³

1.6. Das Staatsangehörigkeitsgesetz 1889

Der Sieg Deutschlands über Frankreich in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts erschütterte den Glauben an das *ius soli*. Konnte das ethnisch konzeptionierte Deutschland ein stärkeres Fundament als das staatszentrierte Frankreich haben? Zudem tauchten im Gefolge der Dreyfus-Affäre³⁷⁴ immer öfter auch nationalistische, antisemitische und ausländerfeindliche Argumente auf. Auch das oben erwähnte Gesetz von 1851 brachte nicht den erwünschten Erfolg der Vergrößerung der Armee. Obwohl nunmehr viele Menschen bereits mit Geburt Franzosen geworden waren, schlugen sie die Staatsbürgerschaft mit Erreichen der Volljährigkeit wieder aus, um dem Militärdienst zu entgehen.

Trotz dieser Entwicklungen war die Reaktion darauf überraschenderweise nicht eine Abschaffung der *ius soli*-Regelungen, sondern deren Ausweitung. Das Gesetz vom 26. Juli 1889³⁷⁵ modifizierte die Art 8, 9, 10, 12, 13, 17, 18, 19, 20 und 21 des CC³⁷⁶ und übernahm viele der Bestimmungen der Gesetze von 1808 und 1849. Hauptcharakteristika des Gesetzes waren die Erleichterungen bei der Einbürgerung und der Beibehaltung der französischen Staatsbürgerschaft trotz verstärkter Bindungen zum Ausland (zB Eheschließung mit einem Fremden oder Niederlassung im Ausland).³⁷⁷ Obwohl es keine besonders strengen formalen Voraussetzungen an den Einbürgerungswerber enthielt, so setzte es mit einer zehnjährigen Frist³⁷⁸ doch nach wie vor

³⁷¹ RIPAULT 1879, S. 17.

³⁷² AYOUB 1937, S. 148.

³⁷³ FIDJI/LE MOAL 1928, S. 41.

³⁷⁴ Der französische Militärangehörige Alfred Dreyfus wurde wegen angeblichen Landesverrats verurteilt und verbannt, obwohl Motiv und Beweise fehlten. Da Dreyfus Jude war, wurde das Verfahren maßgeblich durch Antisemitismus geprägt, welcher auch durch die Medien massiv geschürt wurde.

³⁷⁵ D'AMATO 2001, S. 58.

³⁷⁶ LOISEL 1964, S. 11.

³⁷⁷ HECKER 1968, S. 13.

³⁷⁸ ESTOURNET 1937, S. 18f.

strenge Anforderungen im Hinblick auf den Aufenthalt, der überdies tatsächlich ununterbrochen sein musste.³⁷⁹ Ebenso wurde mit dem Gesetz von 1889 die Wirkung einer *admission à domicile* auf fünf Jahre beschränkt. Binnen dieser Frist musste der Einbürgerungsantrag gestellt werden, in diesem Fall reichte allerdings nur eine Aufenthaltsdauer von drei Jahren aus. Sie verlor damit viel von ihrem ursprünglichen Zweck und wurde zu einer bloßen Vorbedingung für die Stellung eines Einbürgerungsantrags.³⁸⁰ Daneben bestand nach wie vor die Möglichkeit einer Einbürgerung nach einem Aufenthalt in Frankreich von nur einem Jahr bei Erbringung besonderer Leistungen. Auch die Rechtsfigur des *doppelten ius soli* wurde in diesem Gesetz in bedeutsamer Weise modifiziert: Einwanderer der dritten Generation erhielten nun automatisch mit Geburt die französische Staatsbürgerschaft und konnten sie auch mit Erreichen der Volljährigkeit nicht mehr widerrufen. War also nur ein Jahrhundert davor noch das *ius sanguinis* das herrschende Prinzip der Zugehörigkeit zum französischen Volk gewesen, erfolgte nun endgültig die Rückkehr zum *ius soli*, die bereits mit dem Gesetz von 1851 eingeleitet worden war³⁸¹ – dies vor allem, wie bereits erwähnt, aus demographischer Notwendigkeit.³⁸² Gemäß Art 8 des Gesetzes von 1889 wurde ein in Frankreich geborenes Kind nun immer dann französischer Staatsbürger, wenn entweder die Eltern bzw deren Staatsbürgerschaft unbekannt war oder wenn ein Elternteil ebenfalls in Frankreich geboren worden war. Auch wenn kein Elternteil die französische Staatsbürgerschaft besaß, das Kind aber mit Erreichen der Volljährigkeit seinen Wohnsitz in Frankreich hatte, so erwarb es in diesem Zeitpunkt die französische Staatsbürgerschaft. Jedoch war auch bereits vor Erreichen der Volljährigkeit ein automatischer Staatsbürgerschaftserwerb möglich, sofern die betreffende Person sich nicht auf ihre Ausländereigenschaft berief, um nicht in die Armee eingezogen zu werden (Art 8 und 9 des Gesetzes von 1889). Als Ausgleich für diesen automatischen Erwerb der französischen Staatsbürgerschaft durch die meisten in Frankreich geborenen Kinder wurde aber auch ein Willenselement integriert. So konnte die Staatsbürgerschaft in gewissen Fällen mit Erreichen der Volljährigkeit oder innerhalb einer bestimmten Zeit danach aufgegeben werden. Daneben bestand auch eine *ius sanguinis*-Regelung fort, denn ein eheliches Kind folgte der französischen Staatsbürgerschaft seines Vaters, unabhängig vom Ort seiner Geburt. Ebenso hatte Anspruch auf die französische Staatsbürgerschaft, wer von Eltern abstammte, deren einer Teil die französische Staatsbürgerschaft verloren hatte (Art 9 und 10 des Gesetzes von 1889).

In formaler Hinsicht bedeutete das Gesetz von 1889 allerdings eine erhebliche Weiterentwicklung. Die Regelungen blieben zwar im CC bestehen, dennoch lag nun zum ersten Mal ein einheitliches, in sich geschlossenes Staatsangehörigkeitsgesetz vor. So wurde das

³⁷⁹ FIDJI/LE MOAL 1928, S. 42.

³⁸⁰ TABACOVICI 1929, S. 54.

³⁸¹ SAHLINS 2004, S. 314; HIGONNET 2006, S. 77-84, S. 79.

³⁸² ESTOURNET 1937, S. 22f.

Staatsangehörigkeitsrecht, bis dahin als Materie des Privatrechts klassifiziert, nun Schritt für Schritt in das öffentliche Recht übergeleitet.³⁸³

Das Gesetz von 1889 gilt als Beleg für die Offenheit Frankreichs Einwanderern gegenüber, für die Betonung des Elements der Freiwilligkeit bei der Einbürgerung. Frankreich wird oft – als Gegenpart zum Deutschland des 19. Jahrhunderts – als liberaler Staat bezeichnet, der bereitwillig Einbürgerungsurkunden für jene ausstellte, die sich zu den französischen Idealen bekannten. Dies trifft vielleicht auf die Zeit der Französischen Revolution zu, jedoch kann man ab dem Gesetz von 1851 und der Einführung des doppelten *ius soli*, spätestens jedoch ab dem Gesetz von 1889 und der automatischen Verleihung der Staatsbürgerschaft auch gegen den Willen des Betreffenden mMn nur noch schwer von Freiwilligkeit und der Bedeutung des eigenen Willens sprechen.

Das Einbürgerungssystem Frankreichs im 19. Jahrhundert nahm also eine Zwischenposition ein, da es einerseits durch die vielen *ius soli*-Elemente eher einbürgerungsfreundlich war, andererseits aber auch sehr strenge Anforderungen an die Einbürgerungswerber stellte. Die Forderung nach einer Beobachtung des neuen Staatsbürgers in der ersten Zeit nach seiner Einbürgerung vor Inkrafttreten des Gesetzes hatte zu Konflikten zwischen Konservativen und Liberalen geführt. Während eine solche Zwei-Klassen-Gesellschaft von letzteren strikt abgelehnt wurde, forderten manche Konservative eine Einbürgerung „auf Zeit“, die dem Betreffenden bei ungebührlichem Verhalten auch wieder entzogen können werden sollte und erst in der zweiten Generation voll wirksam würde. Eine abgeschwächte Forderung betraf die Zuerkennung des Wahlrechts an eingebürgerte Personen erst nach einer Probezeit von zehn Jahren.³⁸⁴

1.7. Das 20. Jahrhundert

Die Geburtenrate ging zu Beginn des 20. Jahrhunderts nach wie vor zurück. Dazu kam die beträchtliche Dezimierung der Bevölkerung durch die hohen menschlichen Verluste im Ersten Weltkrieg.³⁸⁵ Die Zahl der ImmigrantInnen nahm gleichzeitig erheblich zu, begünstigt durch die günstige ökonomische Entwicklung. Hatte die Wachstumsrate der ausländischen Bevölkerung in Frankreich in den Jahren 1906 bis 1911 noch 2% betragen, so war sie bis zu den Jahren 1921 bis 1926 auf 10% angewachsen – dies auch aufgrund einer Öffnung der Grenzen, um dringend notwendige Arbeitskräfte für die Landwirtschaft und die Industrie in das Land zu holen.³⁸⁶ Die im Land lebenden Fremden der 2. Generation wurden ihrer vielen Privilegien wegen ohnehin nicht mehr als AusländerInnen betrachtet, man nannte sie „*prétendus étrangers*“.³⁸⁷ Aus ihren Reihen

³⁸³ HECKER/TOMSON 1968, S. 13.

³⁸⁴ SCHOR 1985, S. 538.

³⁸⁵ AYOUB 1937, S. 18.

³⁸⁶ AYOUB 1937, S. 28ff. Von dieser Zahl sind allerdings auch bloße Touristen und andere Besucher umfasst.

³⁸⁷ D'AMATO 2001, S. 58.

sollten daher einerseits zusätzliche Soldaten rekrutiert, andererseits aber auch die Bildung ethnisch geschlossener Gruppen, von Italienern, Polen und Belgiern, innerhalb der französischen Nation vermieden werden.³⁸⁸

Zu Beginn der 1920er-Jahre wurde Frankreich von einer Immigrationswelle erfasst, welche die Erwartungen vieler bei weitem übertraf. Daraus ist die teils heftige und durchaus als feindlich zu qualifizierende Reaktion vor allem der rechten Parteien zu erklären, die sich auf diese Weise gegen eine befürchtete Überfremdung schützen wollten.³⁸⁹ Im Zusammenhang mit der Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage am Vorabend des Zweiten Weltkrieges wuchs auch die Fremdenfeindlichkeit und infolgedessen Opposition gegen ein liberales Einbürgerungsrecht. Bereits 1914 war die Idee aufgetaucht, alle im Land lebenden AusländerInnen den mit einer Staatsbürgerschaft verbundenen Verpflichtungen zu unterwerfen – aus einer, wie Hecker und Tomson ausführen, „gewisse[n] Furcht vor Spionage und [...] Übertreibung des nationalen Gedankens [...]“.³⁹⁰

1.7.1. Das Staatsangehörigkeitsgesetz von 1927

Bereits ab 1913 hatte sich das französische Parlament mit der Frage eines neuen Staatsbürgerschaftsrechts befasst. Doch als kurz darauf der Erste Weltkrieg ausbrach, wurde das Projekt vorerst auf Eis gelegt. Der Krieg rief sowohl die Bedeutung eines loyalen Staatsvolkes als auch die mit einer zu leichtfertig verliehenen Staatsbürgerschaft verbundene Gefahr in Erinnerung.³⁹¹ Kurz nach Ende des Krieges befürwortete daher noch eine Mehrheit eine Verschärfung der Bestimmungen, im Laufe der Zeit setzten sich aber wieder die liberalen Stimmen sowie diejenigen, die das nach wie vor drängende demographische Problem im Auge hatten, durch. Der Erste Weltkrieg hatte verheerende Auswirkungen auf die französische Bevölkerung gehabt und die Zahl der Bürger, die im Kriegsfall zum Kampfe herangezogen werden konnten, erheblich dezimiert.³⁹² Mit Sorge wurde eine Vermehrung der Population in den umliegenden Staaten registriert, während in Frankreich selbst die ohnedies niedrige Zahl der BürgerInnen weitgehend stagnierte. Damit stand die Frage im Raum, wie man sich im Fall des erneuten Ausbruches eines bewaffneten Konflikts gegen die Überzahl der ausländischen Völker wehren können sollte. Aufgrund des Anwachsens der Bevölkerung in vielen Staaten ging man davon aus, dass in Zukunft ein bewaffneter Konflikt zur Gewinnung neuen Territoriums kaum vermeidbar war.³⁹³ Als erste

³⁸⁸ AYOUB 1937, S. 31ff.

³⁸⁹ „Les nationaux [...] essayant de se défendre contre une agression supposée.“ SCHOR 1985, S. 545.

³⁹⁰ HECKER/TOMSON 1968, S. 19.

³⁹¹ SALMON-RICCI 1929, S. 9.

³⁹² TABACOVICI 1929, S. 34.

³⁹³ FIDJI/LE MOAL 1928, S. 8.

Maßnahme gegen die bisherige Praxis, auf die Staatsbürgerschaft zu verzichten, um dem Militärdienst zu entgehen, konnten gemäß dem Gesetz vom 3. Juli 1917 Personen, die mit dem Erreichen ihrer Volljährigkeit auf ihre französische Staatsbürgerschaft verzichtet hatten, diese nicht mehr wieder erlangen.³⁹⁴

Weiters versuchte man, aus den vielen in Frankreich lebenden AusländerInnen Nutzen zu ziehen.³⁹⁵ Das bisherige Einbürgerungsrecht hatte die Assimilation und Einbürgerung nicht gefördert, weshalb hunderttausende AusländerInnen bereits viele Jahre in Frankreich lebten. Sie im Angesicht des drückenden Bevölkerungsproblems einzubürgern, erschien den Autoren des neuen Gesetzes als politische Notwendigkeit.³⁹⁶ Durch das letztlich 1927 geschaffene Gesetz, welches die Einbürgerung erheblich erleichterte, versprach man sich daher vor allem eine Vergrößerung der französischen Armee.³⁹⁷ Auch die niedrige Arbeitslosigkeit und Anstrengungen zu einer raschen Überwindung der ökonomischen Krise begünstigten eine Liberalisierung des Einbürgerungsrechts, da man annahm, bei solch günstigen Bedingungen würden sich Fremde ohnehin bereitwillig in Frankreich niederlassen.³⁹⁸ Das Gesetz von 1927 stellte somit eine Weiterentwicklung der, so Hecker und Tomson, „bereits in den früheren Gesetzen enthaltenen Grundrichtung, die Anzahl der Franzosen nach Möglichkeit zu vergrößern“, dar.³⁹⁹

Das Staatsangehörigkeitsgesetz von 1927 wurde am 10. August 1927 erlassen und am 14. August 1927 im Journal Officiel veröffentlicht. Es derogierte damit den oben angeführten Artikeln des CC, die bis zu diesem Zeitpunkt die Fragen der Staatsbürgerschaft geregelt hatten. Mit dieser Maßnahme wurde die Materie des Staatsangehörigkeitsrechts endgültig vom Privatrecht ins öffentliche Recht transferiert.⁴⁰⁰ Das Gesetz enthielt 15 Artikel und verfolgte das Ziel, den gesamten Komplex der Einbürgerungsnormen einer neuen Regelung zu unterziehen, sowohl formal als auch inhaltlich. Daneben blieben allerdings vereinzelt weitere Gesetze aufrecht – etwa jenes vom 18. Juni 1917, welches im Kriegsfall die Rücknahme einer Einbürgerung für ehemalige Angehörige von Feindstaaten ermöglichte.⁴⁰¹ Auch das Gesetz vom 3. Juli 1917, in welchem die prinzipielle Unfähigkeit der Einbürgerung für bestimmte Angehörige von Feindstaaten geregelt war, blieb in

³⁹⁴ ESTOURNET 1937, S. 30.

³⁹⁵ AYOUB 1937, S. 50.

³⁹⁶ „C’est là une politique nécessaire... Ce fut la préoccupation essentielle de la loi: nous avons voulu augmenter notre population nationale.“ Déb. Parlem. Chambre 1927, p. 1100, zit. nach TABACOVICI 1929, S. 36f.

³⁹⁷ „[...] la loi de 1927 revêt essentiellement le caractère d’une loi de recrutement.“ AYOUB 1937, S. 58.

³⁹⁸ SCHOR 1985, S. 545.

³⁹⁹ HECKER/TOMSON 1968, S. 15.

⁴⁰⁰ TABACOVICI 1929, S. 42ff; FÜSSLEIN, Rudolf Werner: Frankreich Staatsangehörigkeitsgesetz vom 19. 10. 1945, Band 1. 1. Auflage. Herausgegeben von der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg. Frankfurt/Main 1949, S. 6. Vgl. dazu auch die Vorbemerkung des Gesetzes von 1945, in der die Staatsangehörigkeit beschrieben wird als „[...] une véritable institution autonome qui, malgré sa place dans le code civil, appartient au droit public.“ Zit. nach FÜSSLEIN 1949, S.16.

⁴⁰¹ AYOUB 1937, S. 47f; TABACOVICI 1929, S. 40.

Kraft.⁴⁰² Dem Anspruch, ein einheitliches Staatsbürgerschafts- und Einbürgerungsgesetz zu schaffen, konnte das Gesetz von 1927 somit nicht vollends gerecht werden.⁴⁰³

Die Fälle des automatischen Erwerbs der französischen Staatsbürgerschaft erfuhren im neuen Gesetz eine erhebliche Ausweitung. So wurden das in Frankreich geborene Kind eines ebenfalls im Land geborenen Vaters, das Kind eines eingebürgerten Vaters und jenes einer französischen Mutter mit Geburt Franzose/Französin.⁴⁰⁴ Ebenso erwarb ein Kind mit unbekannter Staatsbürgerschaft bzw mit Eltern unbekannter Staatsbürgerschaft im Zeitpunkt der Geburt automatisch die französische Staatsbürgerschaft. In gewissen Fällen bestand jedoch ein Recht des Kindes, innerhalb eines Jahres nach erreichter Volljährigkeit die französische Staatsbürgerschaft wieder aufzugeben (Art 1 und 2).

Neben der Ausweitung des automatischen Erwerbs erleichterte das Gesetz von 1927 die Einbürgerung durch verschiedene Maßnahmen (Art 6 und 7). Die *admission à domicile* wurde abgeschafft⁴⁰⁵ und das Alter, ab dem die selbständige Stellung eines Einbürgerungsantrags möglich war, von 21 auf 18 Jahre abgesenkt. Dies rief ebenfalls Kritik hervor, da diese Grenze unter dem Alter lag, mit dem in den meisten Staaten die Volljährigkeit erreicht wurde. Allerdings musste die Einbürgerung ohnehin von einem gesetzlichen Vormund autorisiert werden (Art 6 Abs 2 Gesetz von 1927). Außerdem war auf diese Weise die Ableistung des Militärdienstes mit Gleichaltrigen möglich. Die Naturalisation konnte im Gegensatz zur früheren Rechtslage (Art 12 CC) nicht mehr mit Volljährigkeit widerrufen werden.⁴⁰⁶ Weiters findet sich als *ius soli*-Element des Gesetzes von 1927 die Möglichkeit für eine in Frankreich geborene Person mit dauerndem Wohnsitz im Inland, mit Erreichen der Volljährigkeit durch bloße Erklärung eingebürgert zu werden.⁴⁰⁷

Die Dauer des notwendigen Aufenthalts wurde gemäß Art 6 Abs 3 Pkt. 1 auf drei Jahre reduziert,⁴⁰⁸ was jedoch in Verbindung mit der Abschaffung der *admission à domicile* teilweise stark kritisiert wurde.⁴⁰⁹ Gelegentliche Aufenthalte im Ausland, auch im Heimatstaat des Antragstellers, standen einer Einbürgerung nun (im Unterschied zur Rechtslage nach dem Gesetz von 1889) nicht mehr entgegen.⁴¹⁰ Dem Aufenthalt in Frankreich gleichgestellt war die Tätigkeit im Ausland in einer von der französischen Regierung übertragenen Funktion.

Um überhaupt eingebürgert werden zu können, durfte eine männliche, in Frankreich geborene Person allerdings nicht gemäß Art 7 Abs 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1917 die französische Staatsbürgerschaft abgelehnt haben, als sie das Recht dazu hatte. Diese Norm war als Strafe für die

⁴⁰² TABACOVICI 1929, S. 40.

⁴⁰³ TABACOVICI 1929, S. 42.

⁴⁰⁴ SCHOR 1985, S. 541; WEIL 1995, S. 298f.

⁴⁰⁵ TABACOVICI 1929, S. 54.

⁴⁰⁶ AYOUB 1937, S. 109f.

⁴⁰⁷ ESTOURNET 1937, S. 26.

⁴⁰⁸ SCHOR 1985, S. 541.

⁴⁰⁹ SALMON-RICCI 1929, S. 34ff.

⁴¹⁰ AYOUB 1937, S. 65.

Wehrpflichtentziehung in Kriegszeiten gedacht gewesen und wurde auch im Gesetz 1927 beibehalten (Art 13 Abs 3).

Für Verwandte eines französischen Staatsbürgers, aber auch für alle Angehörigen einer Familie, die ein Ausländer in Frankreich gegründet hatte, war eine erheblich erleichterte Einbürgerung vorgesehen.⁴¹¹ Minderjährige Kinder wurden gleichzeitig mit ihrem Erziehungsberechtigten (meist dem Vater) eingebürgert. Ein Ausländer, der eine Französin heiratete, konnte von Erleichterungen bei der Einbürgerung profitieren.⁴¹²

Als Korrektiv für die erheblichen Erleichterungen hinsichtlich der Einbürgerung wurden im Gesetz von 1927 nun auch die Möglichkeiten zur Aberkennung der Staatsbürgerschaft für naturalisierte Personen ausgeweitet, falls sich diese im Nachhinein der französischen Staatsbürgerschaft als unwürdig erweisen sollten.⁴¹³ Bei einer Weigerung, den Pflichten zur Landesverteidigung in Form des Militärdienstes nachzukommen oder einer Gefährdung der Sicherheit des französischen Staates konnte die Einbürgerung wieder aberkannt werden.⁴¹⁴ Dies galt nicht, sofern die betreffende Person bereits ihren Militärdienst in Frankreich abgeleistet hatte oder die zehnjährige Frist durch den Justizminister aufgrund außergewöhnlicher Umstände verkürzt bzw ganz erlassen worden war.⁴¹⁵

So liberal das Gesetz auch war, so enthielt es sich auch eine Einschränkung für neue französische Staatsbürger, war es doch in den ersten zehn Jahren nach der Einbürgerung untersagt, eine öffentliche Funktion auszuüben oder das passive Wahlrecht auszuüben. Mit Gesetz vom 19. Juli 1934 wurde die Liste der verbotenen Tätigkeiten sogar ausgeweitet.

Eine Reihe von Fragen ließ das Gesetz allerdings unbeantwortet. So gab es zu jener Zeit eine breite Diskussion über die Möglichkeit zur Französisierung ausländischer Namen, zu der das neue Gesetz jedoch schwieg. Ebenso beinhaltete das Gesetz von 1927 keine Regelung darüber, ab welchem Alter die eingebürgerten Personen zum Militärdienst herangezogen werden konnten.⁴¹⁶ Auch die oft sehr komplizierten formalen Regelungen wurden, abgesehen von der Abschaffung der *admission à domicile*, nicht bereinigt.⁴¹⁷

⁴¹¹ HECKER 1968, S. 15.

⁴¹² Demgegenüber wurde ein Verzicht auf die französische Staatsbürgerschaft – etwa bei der Heirat einer Französin mit einem Fremden – erschwert. Nicht das Prinzip der Familieneinheit war somit maßgebend, vielmehr handelte es sich auch hier um eine Maßnahme zur Bevölkerungsvermehrung. Vgl. HECKER/TOMSON 1968, S. 15.

⁴¹³ TABACOVICI 1929, S. 37. Darauf soll im Rahmen der vorliegenden Untersuchung, die sich primär mit der Einbürgerung beschäftigt, nicht im Detail eingegangen werden.

⁴¹⁴ AYOUB 1937, S. 97ff.

⁴¹⁵ AYOUB 1937, S.100f.

⁴¹⁶ Dieser Mangel wurde mit dem Gesetz vom 31. März 1928 behoben, in welchem genaue Regelungen darüber getroffen wurden, bis zu welchem Alter eingebürgerte Personen längstens zum Militärdienst einberufen werden konnten.

⁴¹⁷ SCHOR 1985, S. 542.

Das Gesetz von 1927 verursachte aufgrund seiner liberalen Regelungen einen sprunghaften Anstieg der Einbürgerungsanträge. Bis 1939 blieb es im Wesentlichen unverändert bestehen. Spätere Modifikationen waren vor allem durch den Zweiten Weltkrieg und das wachsende Misstrauen Fremden und Juden gegenüber bedingt. Ein weiterer zentraler Kritikpunkt an der geltenden Gesetzessystematik war die mangelnde Vorschaltung geeigneter Einwanderungsregelungen, wie Hecker und Tomson ausführen: „Die Hauptbestrebung des Gesetzes [von 1927, Anm.] bestand darin, die große Menge der Einwanderer entweder unmittelbar kraft Gesetzes in die französische Staatsangehörigkeit einzuverleiben [...] oder [...] durch Dekret einzubürgern, ohne daß jedoch irgendwelche Maßnahmen vorgesehen waren, die Einwanderer noch vor dem Betreten des Landes einer Kontrolle zu unterziehen, um nur die erwünschten Elemente einwandern zu lassen.“⁴¹⁸

Mit dem Gesetz von 1927 wurde ein völlig neues Verständnis der erforderlichen Assimilation im französischen Einbürgerungsrecht etabliert.⁴¹⁹ Das neue Einbürgerungsgesetz sollte nicht mehr vom Misstrauen der früheren gesetzlichen Regelungen geprägt sein:⁴²⁰ Stattdessen wollte man die faktische und die rechtliche Assimilation nun nebeneinander statt nacheinander realisiert wissen.⁴²¹ Als Vorbild dienten dabei die USA, die durch schnelle Einbürgerungen quasi aus dem Nichts ein starkes Staatsvolk geschaffen hatten und in dieser Zeit zu den mächtigsten Nationen der Welt zählten.⁴²² Das neue Gesetz sollte aber auch dem Anspruch genügen, die Loyalität der potentiellen neuen Staatsbürger genau überprüfen zu können.⁴²³ Das neue Gesetz verfolgte somit einen doppelten Zweck, noch dazu mit einander diametral entgegen gesetzten Zielen, wie auch aus den der Beschließung des Gesetzes vorangegangenen Debatten im Parlament deutlich wird: „D’une part, faciliter aux étrangers l’accession à la qualité de Français par naturalisation en réduisant les conditions de stage et en simplifiant les formalités; d’autre part, renforcer les moyens de controle de l’administration [...]“.⁴²⁴

1.7.2. Das décret-loi von 1938

Am 12. November 1938 wurde das Einbürgerungsrecht – als Folge des steigenden Misstrauens gegenüber Fremden – mit der Erlassung eines so genannten *décret-loi* verschärft. Ab diesem Zeitpunkt musste eine Frau bereits vor der Eheschließung bekannt geben, welche Staatsbürgerschaft sie danach innehaben wollte. Dies galt sowohl für die Ausländerin, die einen Franzosen heiraten und die französische Staatsbürgerschaft erwerben wollte, als auch für die Französin, die der

⁴¹⁸ HECKER/TOMSON 1968, S. 21.

⁴¹⁹ HECKER/TOMSON 1968, S. 19.

⁴²⁰ SALMON-RICCI 1929, S. 17.

⁴²¹ AYOUB 1937, S. 50.

⁴²² FIDJI/LE MOAL 1928, S. 11.

⁴²³ TABACOVICI 1929, S. 34f.

⁴²⁴ Zit. nach TABACOVICI 1929, S. 49f.

Staatsbürgerschaft ihres ausländischen Ehemannes nachfolgen, die französische Staatsbürgerschaft also aufgeben wollte. Mit dieser Regelung behielt sich die französische Regierung also die Kontrolle über sämtliche staatsbürgerschaftsrechtlichen Vorgänge vor.⁴²⁵ Die Fälle des Staatsbürgerschaftserwerbs *de iure soli* blieben gegenüber dem G von 1927 unverändert, allerdings wurden die Ausnahmen, welche Kinder von diplomatischen Beamten und Berufskonsuln betrafen, ausgeweitet (Art 11).

Da an die EinbürgerungswerberInnen nach dem Inkrafttreten des Gesetz von 1927 keine besonders hohen Anforderungen gestellt wurden, war es vermehrt zu Einbürgerungen von „unerwünschten Personen“ gekommen, also zB solchen, die bereits wegen einer Straftat verurteilt worden waren oder ein enges Verhältnis zu ihrer Heimat (durch Mentalität, Familienmitglieder, Traditionen o.ä.) unterhielten.⁴²⁶ Das *décret-loi* sah daher nun auch die Rücknahme einer Einbürgerung vor, wenn diese durch falsche Angaben erschlichen worden war.

1.7.3. Unmittelbare Vorkriegszeit und Kriegsausbruch

Die Vorkriegszeit war in Frankreich von einer fremdenfeindlichen Stimmung geprägt. Bereits ab den 1930er Jahren wurden Flüchtlinge, vor allem aus kommunistischen Regimes, immer unerwünschter. Dazu kamen protektionistische Regelungen, welche die Ausübung bestimmter Berufe (wie zB Arzt oder Rechtsanwalt) Franzosen vorbehielten. Dennoch blieb Frankreich ein Anziehungspunkt für Fremde – noch bis kurz vor Anfang des Krieges erhielten Fremde die französische Staatsbürgerschaft auch mit dem Beitritt zur französischen Armee. Dennoch verfügte das Land, als sich der Beginn des Zweiten Weltkrieges abzeichnete, nicht über genügend Truppen.

Ab 1940 wurde das liberale Staatsbürgerschaftsrecht von 1927 extrem eingeschränkt. Unter dem Vichy-Régime entstand eine stark fremden- und vor allem judenfeindliche Stimmung, welche sich auch in konkreten Rechtsvorschriften manifestierte. So konnte die französische Staatsbürgerschaft nach einer vom damaligen Justizminister Raphael Alibert getroffenen Regelung „unwürdigen“ Franzosen wieder entzogen werden. Dies betraf in der Praxis hauptsächlich jüdische Franzosen, die mit ihrer Ausbürgerung in großer Zahl der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik ausgeliefert wurden.⁴²⁷ Durch ein weiteres neu geschaffenes Gesetz konnte Franzosen, die das französische Territorium ohne Erlaubnis der staatlichen Behörden verlassen hatten, ihre Staatsbürgerschaft aberkannt werden.⁴²⁸ Der Ausbruch des Zweiten Weltkrieges verstärkte die Tendenz zu einem exklusiven Einbürgerungsrecht, verbunden mit extensiven Kompetenzen der Regierung. Durch ein provisorisches Dekret der Regierung wurden die

⁴²⁵ HECKER/TOMSON 1968, S. 16.

⁴²⁶ HECKER/TOMSON 1968, S. 20f.

⁴²⁷ D'AMATO 2001, S. 139f.

⁴²⁸ Vgl. dazu REITER 2011 und 2012.

Möglichkeiten zur Aberkennung der Staatsbürgerschaft ausgeweitet und neue Regelungen zur „Konfiskation des Besitzes gewisser betroffener Personen“ eingeführt.⁴²⁹

Daneben gab es aber nach wie vor auch Befürworter eines extensiven Staatsbürgerschaftsrechts, welche einmal mehr die demographische Notwendigkeit von Einbürgerungen beschworen. Liberale Stimmen prangerten die Mängel des Gesetzes von 1927 an, welche vor allem in der Höhe der Gebühren, in dem Mangel an Information und der Kompliziertheit des Verfahrens bestanden,⁴³⁰ und forderten neue Regelungen. Bereits 1930 sowie 1934 hatte man eine Reform des Gesetzes in Angriff genommen. 1940 war der Entwurf bereits weit gediehen, jedoch von der deutschen Besatzungsmacht nicht genehmigt worden.⁴³¹ Nach Kriegsende traten fast alle der Vichy-Gesetze außer Kraft, und die Arbeit an einer neuen Kodifikation des Staatsbürgerschaftsrechts konnte zu Ende geführt werden.

1.7.4. Der Code de la Nationalité (CNF) 1945

Beinahe gleichzeitig mit der Beendigung des Zweiten Weltkrieges wurde am 19. Oktober 1945⁴³² ein neues Staatsangehörigkeitsgesetz geschaffen, der *Code de la Nationalité française* (CNF), veröffentlicht am 20. Oktober 1945 im Journal Officiel. Das in Verfassungsrang stehende, 151 Artikel umfassende Gesetz und die es umgebende, zeitgleich erlassene Mantelordonnance regelte das Staatsangehörigkeitsrecht in einem im internationalen Vergleich erheblichen Umfang. Diese Kodifikation war als umfassende, systematische und erschöpfende Darstellung des französischen Staatsangehörigkeitsrechts konzipiert.⁴³³ Außerdem sollte die bisher zum Staatsbürgerschaftsrecht ergangene Rechtsprechung eingearbeitet werden. Rein formal kann der CNF als Gegenstück zum Gesetz von 1927 gesehen werden, welches nur sehr wenige, dafür sehr lange und unübersichtliche Artikel enthalten hatte. Der CNF dagegen enthält sehr viele Artikel, womit aber auch gewisse Zersplitterungen und Wiederholungen verbunden sind.⁴³⁴

Eines der wesentlichen Ziele dieses Gesetzes war die möglichst rasche Repopulation des durch zwei Weltkriege bevölkerungsmäßig ausgedünnten Frankreichs. Die Eile bei der Schaffung des Gesetzes lässt sich, wie Füsslein feststellt, auch an der Art der Erlassung des Gesetzes erkennen – es wurde „lediglich verordnet, also unter Ausschaltung der parlamentarischen Gesetzgebungsfaktoren geschaffen“.⁴³⁵

⁴²⁹ HECKER/TOMSON 1968, S. 16.

⁴³⁰ SCHOR 1985, S. 543.

⁴³¹ FÜSSLEIN 1949, S. 6.

⁴³² Durch Verordnung vom 18. Oktober 1945.

⁴³³ FÜSSLEIN 1949, S. 5.

⁴³⁴ HECKER/TOMSON 1968, S. 24.

⁴³⁵ FÜSSLEIN 1949, S. 5.

Der CNF gestand jedem/r die französische Staatsbürgerschaft zu, der/die über eine feste soziale Verbindung mit Frankreich verfügte, sei es über eine Heirat, ein oder zwei französische Elternteile oder die Geburt auf dem französischen Staatsgebiet. Neben dem Prinzip des *ius sanguinis* (Art 17ff CNF) kamen Regelungen des *ius soli* ergänzend immer dann zur Anwendung, wenn das Kind und ein Elternteil in Frankreich geboren worden waren – unabhängig davon, ob das Kind *de iure sanguinis* bereits eine andere Staatsbürgerschaft erworben hatte (Art 23f CNF). Binnen sechs Monaten vor dem Erreichen der Volljährigkeit hatte das Kind die Möglichkeit, die so erlangte französische Staatsbürgerschaft wieder aufzugeben.⁴³⁶ Aber auch ein in Frankreich geborenes Kind, dessen Eltern unbekannt waren, bzw ein in Frankreich gefundenes Neugeborenes wurden bei Geburt Franzosen/Französinen (Art 21 CNF) – bei letzterem konnte allerdings während der Minderjährigkeit des Kindes der Gegenbeweis im Hinblick darauf, dass das Kind nicht in Frankreich geboren worden war, erbracht werden (Art 22 CNF).

Für die Naturalisation bestanden hingegen strengere Voraussetzungen, insbesondere im Hinblick auf die geforderte Aufenthaltsdauer, die von ehemals drei (in den Gesetzen von 1889 und 1927) nun wieder auf fünf Jahre angehoben wurde.⁴³⁷ Darüber hinaus waren für eine Naturalisation in Frankreich weitere Voraussetzungen zu erfüllen, die in den Art 60 bis 70 des CNF geregelt waren. Als Grundvoraussetzungen für die Einbürgerung waren insbesondere „moralité, assimilation, état de santé“⁴³⁸ (moralische Eignung, Assimilation, Gesundheit) gefordert – ihr Vorliegen erforschte die Regierung mittels einer Würdigkeitsprüfung. Im Ausland geborene Kinder von Französinen (Art 18 und 19) sowie Ausländerinnen bei Eheschließung mit einem Franzosen (Art 37) erhielten nunmehr automatisch die französische Staatsbürgerschaft.⁴³⁹ Frauen konnten nun also selbständig ihre französische Staatsbürgerschaft auf andere übertragen. Überdies wurden die Möglichkeiten der Einbürgerung ohne Wartezeit erweitert,⁴⁴⁰ die Möglichkeiten zur Aberkennung der Staatsbürgerschaft demgegenüber eingeschränkt.

1.7.5. Die Entwicklung in den 1950er bis 1970er-Jahren

Wie viele andere mitteleuropäische Staaten auch verzeichnete Frankreich in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts einen starken Anstieg der Einwanderung von GastarbeiterInnen und zeigte sich überrascht vom Ausmaß derer, die sich dauerhaft im Frankreich niederlassen und sich eine Existenz aufbauen bzw ihre Familien nachholen wollten. Dennoch blieben sie in der französischen Gesellschaft AußenseiterInnen, die sich in eigenen Stadtvierteln ansiedelten und weitgehend unter

⁴³⁶ LOISEL 1964, S. 13.

⁴³⁷ WEIL 1995, S. 282.

⁴³⁸ Gesetzesbegründung zum CNF 1945, zit. nach FÜSSLEIN 1949, S. 18f.

⁴³⁹ HECKER/TOMSON 1968, S. 25; LOISEL 1964, S. 13.

⁴⁴⁰ Gesetzesbegründung zum CNF 1945. Zit. nach FÜSSLEIN 1949, S. 18.

sich blieben.⁴⁴¹ Dies betraf vor allem die italienischen Einwanderer/EinwanderInnen, die in großer Zahl als GastarbeiterInnen nach Frankreich gekommen waren. Diese Entwicklung fand ihren Höhepunkt in den 1950er Jahren, ging aber ab 1963 aufgrund der verminderten Einwanderung und der erhöhten Bereitschaft der bereits Eingewanderten zur Einbürgerung wieder zurück.⁴⁴²

Nachdem das Gesetz vom 22. Dezember 1961 das Erfordernis des gültigen Aufenthaltstitels und das Vorweisen eines guten Gesundheitszustandes als Einbürgerungsvoraussetzung abgeschafft hatte,⁴⁴³ erfuhr der CNF 1973 die erste bedeutsame Änderung seit seiner Schaffung.⁴⁴⁴ Die Änderungen betrafen, wie Jürgen Rieck ausführt, im Wesentlichen „eine textliche Bereinigung des Staatsangehörigkeitsrechtes sowohl im Hinblick auf das Zivilgesetzbuch [...] wie auch im Hinblick auf die Änderung des verfassungsrechtlichen Status der früheren Kolonien.“⁴⁴⁵ Zudem erfolgte eine Anpassung an die zunehmende Gleichstellung von Mann und Frau in der Gesellschaft. Die Eheschließung mit einem französischen Staatsbürger hatte nun grundsätzlich keinen Einfluss mehr auf den Erwerb der französischen Staatsbürgerschaft, der Erwerb aufgrund einer Heirat war nur noch in Ausnahmefällen möglich.⁴⁴⁶ Überdies wurde mit der Novelle 1973 auch die Einbürgerung für „Angehörige der kulturellen und sprachlichen französischen Völkergruppe sowie ebenso für Angehörige solcher Staaten, in denen Französisch Amtssprache ist, sofern der Betreffende, der die Einbürgerung begehrt, französisch zugleich als seine Muttersprache spricht“, erleichtert, so Rieck.⁴⁴⁷ Davon umfasst waren also auch die Angehörigen der ehemaligen französischen Kolonien.

1.7.6. Die 1980er Jahre bis heute

Mit dem Erstarken der rechtspopulistischen *Front National* (FN) in den 1980er Jahren geriet das *ius soli* in Frankreich stark in die Kritik. Grund dafür war in erster Linie die bereits erwähnte Rechtsfigur des doppelten *ius soli*. Die zweite Generation der maghrebinischen Einwanderer/Einwanderinnen erwarb meist bei Geburt die französische Staatsbürgerschaft, da ihre Eltern wegen der kolonialen Vergangenheit Frankreichs im Zeitpunkt der Geburt ebenfalls Franzosen/Französinen gewesen waren. Der FN charakterisierte diese als assimilationsunfähige und -unwillige „*français de papier*“.⁴⁴⁸ Dies entwerte die Institution der französischen Staatsbürgerschaft, deren Erwerb man sich verdienen müsse: „*Être français, cela se merite*“ war der

⁴⁴¹ BRUBAKER 1994, S. 109f.

⁴⁴² D'AMATO 2001, S. 144.

⁴⁴³ LOISEL 1964, S. 16.

⁴⁴⁴ Gesetz 73/42 vom 9. Januar 1973, veröffentlicht im JO von 10. Januar 1973.

⁴⁴⁵ RIECK, Jürgen: Neues französisches Staatsangehörigkeitsrecht. In: Das Standesamt 10/1973, S. 243-250, S. 243.

⁴⁴⁶ RIECK 1973, S. 243.

⁴⁴⁷ RIECK 1973, S. 243.

⁴⁴⁸ GISTI 1994, S. 10.

Slogan der Rechten in dieser Zeit.⁴⁴⁹ Es wurde als Gefahr für die nationale Identität angesehen, wenn über das *ius soli* AusländerInnen die französische Staatsbürgerschaft erwerben konnten, ohne ausreichend im Land assimiliert zu sein.⁴⁵⁰ Die demographischen und ökonomischen Erfordernisse allein könnten und dürften diese Vorgehensweise nicht rechtfertigen. Das Prinzip des *ius sanguinis* wurde demgegenüber bevorzugt. Eingebürgert sollte nur werden, wer sich mittels Willenserklärung ausdrücklich zu Frankreich bekannte. Stets stelle die Einbürgerung einen Gnadenakt Frankreichs dar und könne niemals dazu führen, eine naturalisierte Person von einem/einer gebürtigen Franzosen/Französin ununterscheidbar zu machen. Ein/e AusländerIn bleibe stets seinem/ihrem Ursprung verhaftet, in dem er/sie oft seine Erziehung und Schulbildung genossen habe. Wie viel Loyalität gegenüber der Nation könne man schon von jemandem erwarten, der seiner Heimat den Rücken kehre? Hinter der Einwanderung wurden Berechnung und die Hoffnung auf finanzielle Vorteile vermutet.⁴⁵¹

Mit dieser Haltung stand die FN in Opposition zur Gruppe der BefürworterInnen der Einbürgerung, welche vor allem aus Linken (mit Ausnahme der KommunistInnen), Intellektuellen, Liberalen und der großen Mehrheit der ExpertInnen auf diesem Gebiet bestand. Sie betonten vor allem die demographische Notwendigkeit von Einbürgerungen. Überdies würden Personen, die eine Naturalisation beehrten, schon allein dadurch ihre guten Absichten Frankreich gegenüber beweisen. Wenn nicht bereits sie ihre ursprünglichen Wurzeln bald vergessen würden, so dann spätestens ihre Nachkommen.⁴⁵² Durch die Voraussetzungen, die vor Stellung eines Einbürgerungsantrages erfüllt sein mussten, sei der Zugang zur französischen Staatsbürgerschaft bereits restringiert, und die Entscheidung über die Naturalisation liege ohnehin stets in den Händen der Einbürgerungsbehörde. Dieser Auffassung lag ein blindes Vertrauen in die assimilatorischen Kräfte der französischen Nation zugrunde.⁴⁵³ Das verbindende Element war nach dieser Auffassung nicht die gemeinsame Abstammung, sondern die gemeinsame Kultur und ihre Werte – vergleichbar einer religiösen Gemeinschaft.⁴⁵⁴

Nach den Parlamentswahlen 1986 wollte der neue, rechts der Mitte angesiedelte Regierungschef Jacques Chirac den Forderungen des FN nachkommen. Jedoch stieß die geplante Abschaffung der beiden das doppelte *ius soli* normierenden Art 23 und 44 CNF auf erbitterten Widerstand aus Politik, Kirche und Zivilgesellschaft. Der Präsident, die Bischöfe, doch vor allem die StudentInnenbewegung mit Unterstützung von NGOs wie „SOS Racisme“ bildeten eine Mauer der Ablehnung. So wurde das Vorhaben schließlich ad acta gelegt und stattdessen 1988 eine

⁴⁴⁹ D'AMATO 2001, S. 190.

⁴⁵⁰ GISTI 1994, S. 17.

⁴⁵¹ SCHOR 1985, S. 529f.

⁴⁵² SCHOR 1985, S. 532.

⁴⁵³ SCHOR 1985, S. 323f.

⁴⁵⁴ GOT, Ambroise: L'assimilation des étrangers. Mercure de France, 15. August 1922, S. 9.

Weisenkommission mit der Erarbeitung neuer Vorschläge beauftragt.⁴⁵⁵ Diese betonte die Wichtigkeit einer ausdrücklichen Willenserklärung für den Erwerb der Staatsbürgerschaft. Nach der Machtübernahme durch eine sozialistische Regierung waren diese Pläne jedoch zunächst einmal passé.⁴⁵⁶

Am 22. Juli 1993 beschloss die zweite Cohabitationsregierung⁴⁵⁷ Édouard Balladur unter Francois Mitterrand schließlich eine Reform des Staatsbürgerschaftsgesetzes, welche am 25. Juli 1993 in Kraft trat und das Einbürgerungssystem Frankreichs in mehrfacher Hinsicht veränderte. Inhaltlich wurde damit den Empfehlungen der Weisenkommission letztlich weitgehend Folge geleistet, wie Cathérine Withol de Wenden feststellt: „The new law focuses on one’s willingness to become French [...]“.⁴⁵⁸ Jugendliche zwischen 16 und 21 Jahren mussten nun vor einem Richter oder einer Verwaltungsbehörde ihren Willen bezeugen, die französische Staatsbürgerschaft annehmen zu wollen. Die Zustimmung der Eltern war dann nicht mehr notwendig. Diese konnten nach der neuen Rechtslage weiters nicht mehr während der Minderjährigkeit ihrer Kinder für sie die Einbürgerung beantragen. Durch die Notwendigkeit einer ausdrücklichen Willenserklärung spielte nun auch das Ausmaß an Information durch die Behörden eine weit größere Rolle als bisher, wo der Erwerb der französischen Staatsbürgerschaft mit erreichter Volljährigkeit automatisch eintrat.⁴⁵⁹

Die Geburt in einer ehemaligen Kolonie bzw einem ehemaligen Territorium Frankreichs galt nicht mehr als Geburt auf französischem Boden, daher konnten vor der Unabhängigkeit dort geborene Kinder nicht mehr von der erleichterten Einbürgerung des *doppelten ius soli* profitieren.⁴⁶⁰ Eine Ausnahme bestand nur für AlgerierInnen, sofern zumindest ein Elternteil im Zeitpunkt der Geburt des Kindes seit mindestens fünf Jahren in Frankreich gelebt hatte. Im Ergebnis legte das Einbürgerungsrecht durch diese Maßnahmen zwar mehr Bedeutung auf den Willen des Einzelnen, wurde aber insgesamt doch erheblich restringiert.

Mit dem 1. Jänner 1994 wurde der *Code de la nationalité* abgeschafft, die Regelungen in Bezug auf Staatsbürgerschaft und Einbürgerung befinden sich nunmehr wieder ausschließlich im CC. Die Einbürgerungsbehörden traf nun eine Begründungspflicht bei Ablehnung eines Einbürgerungsgesuchs.⁴⁶¹ Der neue Premier Lionel Jospin machte viele einschränkende Regelungen

⁴⁵⁵ WITHOL DE WENDEN 1994, S. 90; GISTI 1994, S. 22.

⁴⁵⁶ D’AMATO 2001, S. 191.

⁴⁵⁷ Dieser Begriff bezeichnet eine Situation, in der der Staatspräsident und der Regierungschef unterschiedlichen politischen Lagern zuzuordnen sind. Der Präsident hat somit keine Mehrheit im Parlament, was seine Macht und seine Kompetenzen erheblich reduziert.

⁴⁵⁸ WITHOL DE WENDEN 1994, S. 91.

⁴⁵⁹ GISTI 1994, S. 26f.

⁴⁶⁰ GISTI 1994, S. 30.

⁴⁶¹ WITHOL DE WENDEN 1994, S. 91.

des Jahres 1993 wieder rückgängig. Dennoch blieb das Einbürgerungsrecht weniger liberal, als es das bis zum Jahre 1993 gewesen war.⁴⁶²

1.8. Fazit

Mit Ausnahme der 1980er Jahre erwies sich das französische Staatsbürgerschaftsrecht im historischen Überblick als sehr beständig. Die republikanischen Grundsätze wurden nicht verlassen, der Assimilationsgedanke stets verfolgt. Die französische Staatsbürgerschaft ist im Vergleich zu anderen Staaten leicht zu erwerben, die unbedingt zu erfüllenden Voraussetzungen sind relativ bescheiden.⁴⁶³ Dennoch wird von der Möglichkeit der freiwilligen Einbürgerung in Frankreich nur in eher geringem Ausmaß Gebrauch gemacht. Die meisten Einbürgerungen erfolgen automatisch aufgrund der Heirat mit einem/einer französischen StaatsbürgerIn oder aufgrund des *ius soli* oder des *ius sanguinis*. Damit kommt eine Einbürgerung aus freien Stücken im Endeffekt nur für Personen in Frage, die sich ohne soziale und familiäre Verbindungen in Frankreich nieder gelassen haben.

Seit der Französischen Revolution hat sich das Einbürgerungsrecht im Großen und Ganzen also nur unwesentlich verändert, wobei drei große Entwicklungslinien zu beobachten sind, die von Patrick Weil prägnant zusammengefasst wurden: Erstens wurde die Zuteilung der Staatsbürgerschaft über den Wohnsitz innerhalb des territorialen Einflussbereichs des Herrschers schrittweise durch das Bekenntnis zu den Idealen der Französischen Revolution und der sozialen Bindungen innerhalb Frankreichs abgelöst. Zweitens wurde der Einfluss der katholischen Kirche immer weiter vermindert – das religiöse Bekenntnis spielte im Lauf der Zeit keine Rolle mehr für die Zulassung zum Staatsvolk Frankreichs. Drittens wurde man mit Volljährigkeit vom *national* zum politisch aktiven *citoyen* und nahm damit an der staatlichen Willensbildung teil.⁴⁶⁴

2. Österreich

2.1. Prinzipien des österreichischen Einbürgerungssystems

2.1.1. Auswanderungsland und Abstammungsprinzip

Das österreichische Einbürgerungssystem folgt dem leitenden Prinzip des *ius sanguinis*, was sich aus der Selbstwahrnehmung Österreichs als traditionelles Auswanderungsland erklärt. Beim Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft spielen daher vor allem derivative Erwerbsarten eine Rolle.⁴⁶⁵ Um das österreichische Staatsvolk durch Emigration nicht zu sehr zu dezimieren, wurde

⁴⁶² BOUSTANI 2003, S. 107.

⁴⁶³ WEIL 1995, S. 290.

⁴⁶⁴ WEIL 1995, S. 291.

⁴⁶⁵ ADAMOVICH, Ludwig: Handbuch des österreichischen Verfassungsrechts. Wien 1971, S. 474.

und wird ein Kind österreichischer Eltern unabhängig von seinem Geburtsort selbst österreichische/r StaatsbürgerIn.⁴⁶⁶ Dies gilt uneingeschränkt jedoch nur für ehelich geborene Kinder, dessen beide Elternteile österreichische StaatsbürgerInnen sind.

In den letzten Jahrzehnten ist im Hinblick auf die Eigenschaft Österreichs als Abstammungsland eine Nichtübereinstimmung von gesellschaftlicher Realität und politischer Selbsteinschätzung zu bemerken. Auch wenn in Österreich stets sowohl rege Aus- als auch Einwanderungstätigkeit stattgefunden hat, so ist doch nach Andrea Hanslik insbesondere in letzter Zeit „die Einwanderung ausländischer Arbeitskräfte in Summe größer als die Auswanderung österreichischer Arbeitskräfte [...], mit dieser Situation [...] geht ein ‚brain-drain‘, also eine Abwanderung von Humankapital und qualifizierten Arbeitern einher [...]“.⁴⁶⁷ Diese realen Veränderungen finden jedoch keine Entsprechung im Staatsbürgerschaftsrecht. Nach wie vor sind kaum *ius soli*-Elemente im österreichischen Einbürgerungssystem zu finden, insbesondere erwerben Kinder nicht allein durch die Tatsache ihrer Geburt auf dem Staatsgebiet die österreichische Staatsbürgerschaft, weder im Zeitpunkt ihrer Geburt noch mit dem Erreichen ihrer Volljährigkeit.⁴⁶⁸

Die wenigen Andeutungen eines *ius soli* im österreichischen Staatsbürgerschaftsrecht sind weniger Anerkennung gesellschaftspolitischer Realität als Maßnahmen zur Vermeidung der Staatenlosigkeit. Blut- und Bodenrecht stehen im österreichischen Einbürgerungssystem keineswegs gleichwertig nebeneinander. Richard Novak führt vielmehr aus, dass „das Abstammungsprinzip [...] die Generallinie des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechtes vorzeichnet, auf der die anderen Prinzipien [...] erst sinnvoll diskutiert werden können, mögen sich aus ihnen [...] auch gewisse Abweichungen ergeben.“⁴⁶⁹

2.1.2. Familieneinheit und Privatautonomie

Das Prinzip der Familieneinheit prägte das österreichische Staatsbürgerschafts- und Einbürgerungsrecht lange Zeit wesentlich. Bereits nach dem ABGB sollten alle Familienmitglieder denselben staatsbürgerschaftsrechtlichen Status haben, Ausnahmen waren nur aufgrund besonderer gesetzlicher Regeln zulässig. Das Prinzip der Privatautonomie und die staatsbürgerschaftsrechtliche Willensfreiheit spielte demgegenüber nur eine untergeordnete Rolle – insbesondere in Bezug auf die Ehefrau und die noch nicht eigenberechtigten Kinder einer eingebürgerten Person. An eine in aufrechter Ehe lebende Ehefrau konnte lange Zeit nicht selbständig die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen werden. Erst in der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts wurde auch einer

⁴⁶⁶ MUSSGER/FESSLER 1996, S. 24.

⁴⁶⁷ HANSLIK 2000, S. 12.

⁴⁶⁸ CINAR, Dilek/WALDRAUCH, Harald: Austria. In: BAUBÖCK, Rainer (Hg.): Acquisition and Loss of Nationality. Policies and Trends in 15 European States. Volume 2: Country Analyses. Amsterdam University Press, Amsterdam 2006, S. 19-61, S. 19f.

⁴⁶⁹ NOVAK 1969, S. 154.

verheirateten Frau der eigenständige Staatsbürgerschaftserwerb zugestanden.⁴⁷⁰ Das Tatbestandsmerkmal „Verehelichung“ des § 2 StbG 1949 wurde durch die Notwendigkeit der Abgabe einer Erklärung in § 6 StbG 1965 ersetzt.⁴⁷¹ Ebenso war nun bei der Erstreckung der Einbürgerung des Ehemannes auf seine Frau (§ 5 Abs 7 Satz 1 StbG 1949 bzw § 16 StbG 1965) ein schriftlicher Antrag vonnöten, um die Staatsbürgerschaft derivativ zu erwerben.⁴⁷² Ein uneheliches Kind konnte die österreichische Staatsbürgerschaft wiederum nur durch seine Mutter erwerben. Erst im StbG 1965 wurde einem ehelichen Kind der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht nur durch den Vater, sondern auch durch die Mutter ermöglicht, wenn das Kind ansonsten staatenlos würde.⁴⁷³

Seit einigen Jahrzehnten verliert das Prinzip der Familieneinheit somit immer mehr an Bedeutung, wie auch Harald Tschann ausführte: „Während in früheren Staatsbürgerschaftsgesetzen die Familieneinheit durch ex lege wirkende Erwerbs- und Verlusttatbestände umgesetzt wurde, ist seit der Novelle 1965, aufgrund des Prinzips der Privatautonomie, die Wahrung der staatsbürgerlichen Familieneinheit in die Disposition der Familien selbst gestellt.“⁴⁷⁴ Nach aktueller Rechtslage erwerben minderjährige Kinder die Staatsbürgerschaft zugleich mit ihrem Vater nur dann, wenn eine Erstreckung im Antrag vorgesehen ist.

Ebenfalls einen Ausfluss der Privatautonomie stellt es dar, dass das Einbürgerungsverfahren hauptsächlich auf Betreiben des Antragstellers weitergeführt wird.⁴⁷⁵ Darüber hinaus finden sich vielfältige Beweislasten des Antragstellers.

2.1.3. Wohnsitz und Aufenthalt

In Österreich herrscht die Auffassung, dass die Einbürgerung den Abschluss des Integrationsprozesses darstellt. Die enge Bindung zu Österreich wird auch durch den Wohnsitz dargestellt.⁴⁷⁶ Nur eine eigenberechtigte Person ist in der Lage, einen selbständigen Wohnsitz zu

⁴⁷⁰ LIEHR, Willibald: Das österreichische und ausländische Staatsbürgerschaftsrecht. I. Teil: Das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht. Verlag für sämtlichen Standesamtsbedarf, Oskar Höfels, Wien 1950, S. 36f.

⁴⁷¹ Im StbG 1965 war die Ehegatteneinbürgerung in § 9 geregelt. Gelang der Nachweis, dass die allgemeinen Voraussetzungen (mit Ausnahme des Aufenthaltserfordernisses) erfüllt waren, die Ehe aufrecht war und der männliche Ehegatte im Zeitpunkt der Verleihung die österreichische Staatsbürgerschaft besaß, so konnte die Ehefrau die österreichische Staatsbürgerschaft durch bloße Erklärung erwerben. Ausgeschlossen davon war nur, wem die Staatsbürgerschaft entzogen worden war. Vgl. dazu auch KLACHLER, Gertrude: Bemerkungen und Anregungen zum neuen Staatsbürgerschaftsgesetz. In: Österreichisches Standesamt 12/1965, S. 89-90, S. 89.

⁴⁷² NOVAK 1969, S. 157f.

⁴⁷³ NOVAK 1969, S. 155.

⁴⁷⁴ TSCHANN, Harald: Die Erwerbs- und Verlusttatbestände des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 (unter Berücksichtigung der Novelle 1998). Dipl.arb., Innsbruck 1998, S. 8.

⁴⁷⁵ HOLLEY 2006/2007, S. 18.

⁴⁷⁶ TSCHANN 1998, S. 8.

errichten; ein/e mündige Minderjährige/r nur bei wirtschaftlicher Unabhängigkeit bzw Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.⁴⁷⁷ Der Begriff des Aufenthalts bezeichnet dagegen den tatsächlichen Aufenthaltsort der betreffenden Person und ist für Staatsbürgerschaftsfragen unerheblich.

Durch die Novellierung des Hauptwohnsitzgesetzes 1994⁴⁷⁸ wurde der bis dahin für die Einbürgerung maßgebliche Begriff des „ordentlichen Wohnsitzes“, wie ihn etwa § 5 StbG enthält, durch denjenigen des „Hauptwohnsitzes“ (§ 1 Abs 7 Hauptwohnsitzgesetz) ersetzt.⁴⁷⁹ Beide Begriffe bezeichnen allerdings inhaltlich mehr oder weniger dasselbe. Der Wohnsitz ist nach § 66 JN der Ort, an dem sich eine Person in der Absicht niederlässt, dort dauernd zu verbleiben und diesen zum Mittelpunkt ihrer (wirtschaftlichen, beruflichen und gesellschaftlichen) Lebensinteressen zu machen.⁴⁸⁰ Dabei sind insbesondere familiäre, berufliche und gesellschaftliche Umstände zu beachten. Dagegen ist für den Bereich des Staatsbürgerschaftsrechts nur erforderlich, dass die Person vorhat, „bis auf weiteres“ an diesem Ort zu verbleiben (siehe etwa § 5 StbG 1985).⁴⁸¹ Die Absicht, für immer an einem bestimmten Ort zu bleiben, wird dagegen nicht gefordert.⁴⁸² Alfred Heidl führt dazu aus: „Für die Beurteilung des Wohnsitzes bei zeitweiliger Abwesenheit aus dem Bundesgebiet (es kann dies unter Umständen eine langdauernde sein) muß in jedem Einzelfall eine zusammenhängende Würdigung der Gesamtheit der maßgebenden Ereignisse, die sich im Verlauf der maßgebenden Frist ergeben haben, stattfinden.“⁴⁸³ Im Allgemeinen ist die Freiwilligkeit des Verbleibens an dem entsprechenden Ort eine wesentliche Voraussetzung für die Begründung eines Wohnsitzes.⁴⁸⁴

Weiters ist die Bestimmung des Art 6 Abs 3 B-VG relevant, nach der der Hauptwohnsitz einer Person dort begründet ist, „wo sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, hier den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu schaffen.“ Traf diese Beschreibung auf mehrere Wohnsitze zu, so hatte die betreffende Person gemäß § 1 Abs 7 Hauptwohnsitzgesetz einen Ort als ihren Hauptwohnsitz zu wählen. Damit konnte nur noch ein

⁴⁷⁷ HAUSENBICHLER, Franz: Das Staatsbürgerschaftsrecht der österreichischen Republik in systematischer Darstellung. Verlag Steiermärkische Landesdruckerei, Graz 1947, S. 53f. Dabei wird nach der Judikatur des VwGH auf die Handlungsfähigkeit abgestellt, siehe auch THIENEL 1990, S. 114f.

⁴⁷⁸ Art VII Z 1 Hauptwohnsitzgesetz, BGBl 505/1994.

⁴⁷⁹ FESSLER Peter et. al.: Das neue österreichische Staatsbürgerschaftsrecht. Wien 2006, S. 49.

⁴⁸⁰ HEIDL 1950, S. 126f.

⁴⁸¹ THIENEL, Rudolf: Österreichische Staatsbürgerschaft, Band II. Österreichische Staatsdruckerei, Wien 1990, S. 113ff.

⁴⁸² GOLDEMUND, Ingobert et al. (Hg.): Das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht mit erläuternden Anmerkungen, einschlägigen Nebengesetzen und der Rechtsprechung der höchsten Gerichtshöfe. Manz, Große Gesetzesausgabe, Wien 1969, S. 44.

⁴⁸³ HEIDL 1950, S. 129.

⁴⁸⁴ THIENEL 1990, S. 114.

Aufenthaltort für die Erfüllung der Aufenthaltsdauer gewählt werden, der frühere ordentliche Wohnsitz hingegen an mehreren Orten gleichzeitig vorliegen.⁴⁸⁵

Durch die Novellierung des StbG im Jahr 2005⁴⁸⁶ wurde wieder der „ununterbrochenen und rechtmäßigen Aufenthalt“ im Inland (§ 10 Abs 1 Z 1 StbG 2005) maßgeblich, wie es im Staatsbürgerschaftsrecht bereits vor 1949 der Fall gewesen war. Davor musste nur ein ununterbrochener Wohnsitz in Österreich bestanden haben, eine diesbezügliche Rechtsgrundlage musste nicht vorgewiesen werden.⁴⁸⁷

2.1.4. Vermeidung von Staatenlosigkeit und Doppelstaatsbürgerschaften

Das österreichische Einbürgerungsrecht verlangt ausdrücklich den Verzicht auf die ursprüngliche Staatsbürgerschaft, um Doppelstaatsbürgerschaften zu vermeiden. Gleichzeitig werden verschiedene Maßnahmen getroffen, um auch die völkerrechtlich unerwünschte Staatenlosigkeit möglichst hintanzuhalten. Im Zweifel werden dafür sogar mehrfache Staatsbürgerschaften in Kauf genommen.⁴⁸⁸

2.2. Erste staatsbürgerschaftsrechtliche Regelungen

UntertanInnen der Habsburgermonarchie und Fremde werden erstmalig 1766 im nie in Kraft getretenen Codex Theresianus getrennt.⁴⁸⁹ In diesem war eine Aufnahme in den bürgerlichen Stand durch Abstammung bzw Verleihung vorgesehen.⁴⁹⁰ Hier ist bereits die Zweiteilung in Abstammung durch *ius sanguinis* und Einbürgerung erkennbar, die auch für das heutige österreichische Staatsbürgerschaftsrecht charakteristisch ist. Im Josephinischen Gesetzbuch,⁴⁹¹ welches am 1. November 1786 in Kraft trat, wurde eine Unterscheidung zwischen InländerInnen, UntertanInnen und Fremden getroffen,⁴⁹² wobei die InländerInnen den UntertanInnen rechtlich weitgehend gleichgestellt waren. Wer sich dauerhaft auf dem Herrschaftsgebiet des Landesfürsten aufhielt, wurde als InländerIn bzw UntertanIn betrachtet, wer sich nur vorübergehend darin oder gänzlich

⁴⁸⁵ GEBHARD, Viktoria: Der Staatsbürgerschaftserwerb. Eine Analyse der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 10 StbG. Dipl.arb., Salzburg 1997, S. 14.

⁴⁸⁶ BGBl. I 37/2006.

⁴⁸⁷ PEYERL 2006, S. 34. Für einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung aufgrund besonders guter Integration reicht demgegenüber nach wie vor der Hauptwohnsitz aus. Vgl. dazu STERN, Joachim: Grenzen zur Demokratie. Die Staatsbürgerschaftsnovelle 2005. Juridikum 2006/1, S. 6-11. S. 11.

⁴⁸⁸ THIENEL 1990, S. 128.

⁴⁸⁹ HANSLIK 2000, S. 141.

⁴⁹⁰ ZAHIRAGIC, Karin: Die historische Entwicklung des Staatsbürgerschaftsrechts in Österreich, Deutschland und der Schweiz. Diss., Graz 2002, S. 55f.

⁴⁹¹ JGS Nr. 591.

⁴⁹² 1. Teil des JGS, 2. Kapitel, § 3. Vgl. auch HEINL 1950, S. 32.

außerhalb desselben befand, war Fremde/r.⁴⁹³ Die Differenzierung erfolgte somit ausschließlich nach dem Territorialprinzip. „Regelungen über Erwerb oder Verlust der Untertaneneigenschaft enthielt dieses Gesetz allerdings nicht“, wie Thienel zutreffend festhielt.⁴⁹⁴

Nach verschiedenen Kodifikationsarbeiten fand sich im so genannten Westgalizischen Gesetzbuch von 1797, welches allerdings auch in Ostgalizien und in der Bukowina Geltung erlangte, erstmalig der Begriff des Staatsbürgers. Er hatte jedoch noch keinen Inhalt, sondern stellte bloß eine Umschreibung des/der Untertans/Untertanin mit einem anderen Wort dar und war mit einer Verpflichtung zur Leistung eines Beitrages zur allgemeinen Wohlfahrt des Staates verknüpft.⁴⁹⁵

2.3. Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch 1812 und die Entwicklung im 19. Jahrhundert

Mit dem Inkrafttreten des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) am 1. Januar 1812⁴⁹⁶ trat das Westgalizische Gesetzbuch außer Kraft. In den §§ 28 bis 33 ABGB und dazu erlassenen Hofkanzleidekreten⁴⁹⁷ wurden Erwerb und Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft erstmals ausführlich geregelt. Das Gesetz galt zunächst nur in den deutschen und jenen österreichischen Erbländen, die nicht unter französischer Besatzung standen,⁴⁹⁸ wurde nach dem Wiener Kongress aber auch für die zur Habsburgermonarchie zurückgekehrten Länder in Kraft gesetzt. Der Hauptzweck dieser ersten staatsbürgerschaftsrechtlichen Regelungen war die bessere Unterscheidbarkeit der Staatsangehörigen von Fremden, wie Rudolf Thienel darlegt: „Die ersten einschlägigen Regelungen [...] – insb im [...] Josefinischen Gesetzbuch und im ABGB – behandelten die Staatsbürgerschaft noch als eine Art ‚Vorfrage‘; da man den uneingeschränkten Genuß der Zivilrechte nur den Inländern vorbehalten wollte, [...]“⁴⁹⁹ Eine eindeutige Definition der österreichischen Staatsbürgerschaft oder deren Inhalt findet man jedoch in diesen Gesetzen nicht.⁵⁰⁰

⁴⁹³ ZAHIRAGIC 2002, S. 57; ADAMOVICH 1971, S. 475; BUSCHMANN, Gotthard Freiherr v.: Über die österreichische Staatsbürgerschaft. Wien 1841, S. 11.

⁴⁹⁴ THIENEL 1989, S. 33.

⁴⁹⁵ ZAHIRAGIC 2002, S. 60.

⁴⁹⁶ Kaiserliches Patent vom 1. Juni 1811, JGS. Nr. 946.

⁴⁹⁷ Siehe dazu im Einzelnen HECKER, Hellmuth: Die Staatsangehörigkeitsregelungen in Europa. Register der innerstaatlichen und völkerrechtlichen Vorschriften zum Staatsangehörigkeitsrecht der 33 außerdeutschen Staaten in Europa. Werkhefte des Instituts für Internationale Angelegenheiten der Uni Hamburg, Heft 25. 1. Auflage. Hamburg 1974, S. 256ff.

⁴⁹⁸ THIENEL 1989, S. 36.

⁴⁹⁹ THIENEL 1989, S. 25.

⁵⁰⁰ BUSCHMANN 1841, S. 9.

In der so genannten Oktroyierten Märzverfassung 1849 war dann in § 23 von einem geplanten einheitlichen Gesetz über die österreichische Reichsbürgerschaft die Rede,⁵⁰¹ dieses wurde jedoch nie erlassen,⁵⁰² da die Märzverfassung durch eines der Sylvesterpatente 1851⁵⁰³ wieder außer Kraft gesetzt wurde. Vielmehr wurde das ABGB 1853 in den ungarischen Ländern in Geltung gesetzt, allerdings aufgrund anhaltender Proteste nur bis 1861. Mit dem österreichisch-ungarischen Ausgleich 1867 spaltete sich die Staatsbürgerschaft dann definitiv in zwei Teile: eine österreichische für die Angehörigen der im Reichsrat vertretenen Länder sowie eine ungarische für die Länder der ungarischen Krone.⁵⁰⁴

Durch die fünf StGG von 1867 wurden erstmals bestimmte Rechte festgelegt, die ausschließlich für österreichische Staatsbürger galten. Dabei handelte es sich größtenteils um Grundrechte, wie etwa die Gleichheit vor dem Gesetz, das Recht auf Unverletzlichkeit des Eigentums, das Vereins- und Versammlungsrecht oder das Recht auf freie Meinungsäußerung. Art 1 des StGG vom 21. Dezember 1867 postulierte eine einheitliche Staatsbürgerschaft für die österreichische Reichshälfte.⁵⁰⁵ Alle Staatsangehörigen der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder waren somit österreichische StaatsbürgerInnen.⁵⁰⁶ Gleichzeitig wurde die Schaffung eines eigenen Staatsbürgerschaftsgesetzes angeregt, jedoch sollte es zu diesem erst in Deutschösterreich 1918 kommen. Bis dahin waren die Regelungen des ABGB und der Hofkanzleidekrete maßgeblich.⁵⁰⁷

In § 28 ABGB wurde das *ius sanguinis* als vorherrschendes Prinzip des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechts normiert.⁵⁰⁸ Das eheliche Kind eines österreichischen Staatsbürgers (bzw. ein uneheliches Kind, dessen Mutter österreichische Staatsbürgerin war) erwarb mit der Geburt die österreichische Staatsbürgerschaft – unabhängig davon, auf welchem Staatsgebiet das Kind geboren wurde. Dies stand auch im Einklang mit der Regelung des § 146 ABGB, nach dem „die Kinder dem Stande des Vaters folgen und in dessen Rechte treten [...],“ sowie derjenigen des § 165 ABGB, der zwischen ehelichen und unehelichen Kindern unterscheidet.⁵⁰⁹

Daneben waren im ABGB mehrere ex-lege-Erwerbstatbestände der österreichischen Staatsbürgerschaft geregelt. So wurde man Österreicher durch Antritt eines Amtes im öffentlichen Dienst bzw. das Tätigwerden in einem Gewerbebetrieb mit ordentlicher Ansässigkeit in Österreich

⁵⁰¹ SEELER, Hans-Joachim: Das Staatsangehörigkeitsgesetz Österreichs. Sammlung geltender Staatsangehörigkeitsgesetze, Band 20. Alfred Metzner Verlag, Frankfurt am Main/Berlin 1957, S. 13; HEINL 1950, S. 32.

⁵⁰² SEELER 1957, S. 13.

⁵⁰³ RGBl 3/1852.

⁵⁰⁴ HEINL 1950, S. 33.

⁵⁰⁵ RGBl. 142/1867; SEELER 1957, S. 14.

⁵⁰⁶ LIEHR 1950, S. 9.

⁵⁰⁷ ZAHIRAGIC 2002, S. 137f und 140.

⁵⁰⁸ § 28 ABGB.

⁵⁰⁹ Zit. nach BUSCHMANN 1841, S. 15f.

(§ 29 ABGB).⁵¹⁰ Letztere Bestimmung wurde 1860 aufgehoben;⁵¹¹ der Eintritt in den öffentlichen Dienst bewirkte bis zum StGG vom 21. Dezember 1867⁵¹² den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft, ab dann war deren Besitz die Bedingung für den Eintritt in den öffentlichen Dienst.⁵¹³ Eine Ausländerin erwarb durch Heirat mit einem Österreicher dessen Staatsbürgerschaft, dies galt allerdings nicht im umgekehrten Fall. Bemerkenswert ist, dass mit dem Eintritt in den österreichischen Militärdienst keine Einbürgerung verbunden war.⁵¹⁴

§ 30 ABGB regelte die Einbürgerung. Einem darauf gerichteten Antrag einer eigenberechtigten Person konnte nur stattgegeben werden, sofern diese in ausreichendem Maße erwerbsfähig war. Damit sollte verhindert werden, dass sie – einmal eingebürgert – der staatlichen Wohlfahrt zur Last fiel. Dazu führt Gotthard von Buschmann allerdings konkretisierend aus: „[...] ein besonderes Vermögen, welches zur Ernährung einer Familie hinreicht, ist zwar zweckdienlich, jedoch kein absolutes Erforderniss (sic!).“⁵¹⁵ Auch Unbescholtenheit sowie „sittliches und politisches Wohlverhalten“⁵¹⁶ waren unabdingbare Voraussetzungen für die Einbürgerung, die seit 1833 durch die Ablegung eines Untertanseides⁵¹⁷ und die Überreichung einer Beglaubigungsurkunde hierüber vollzogen wurde.⁵¹⁸

Minderjährige Kinder erwarben die Staatsbürgerschaft gleichzeitig mit ihrem Vater – von einer Einbürgerung der Mutter konnten die Kinder hingegen nicht profitieren.⁵¹⁹ In der Regel wurde vom Einbürgerungswerber die Zusicherung einer Gemeinde verlangt, ihn in ihren Heimatverband aufzunehmen. Dagegen musste der Verlust der ursprünglichen Staatsangehörigkeit zumeist nicht nachgewiesen werden.⁵²⁰

Eine weitere wesentliche Rechtsquelle des 19. Jahrhunderts stellte das 4. Hofkanzleidekret vom 23. Februar 1833 dar, in welchem die Einbürgerung durch Eheschließung geregelt wurde. Eine Ausländerin erwarb die österreichische Staatsbürgerschaft durch ihren österreichischen Ehegatten, gleichgültig ob dieser die österreichische Staatsbürgerschaft bereits vor der Eheschließung besessen

⁵¹⁰ BUSCHMANN 1841, S. 24.

⁵¹¹ Kaiserliche Verordnung vom 27. April 1860, RGBl. 108/1860; LIEHR 1950, S. 10.

⁵¹² RGBl. 142/1867.

⁵¹³ LANGHOFF, Lukas: Bundesbürgerschaft, Landesbürgerschaft und Heimatrecht in Österreich. Manz Verlag, Wien 1928, S. 1.

⁵¹⁴ VESQUE VON PÜTTLINGEN, Johann: Die gesetzliche Behandlung der Ausländer in Österreich nach den daselbst gültigen Civilrechts-, Straf-, Commercial-, Militär-, und Polizeinormen nebst einer einleitenden Abhandlung über die österreichische Staatsbürgerschaft. Wien 1842, S. 7.

⁵¹⁵ BUSCHMANN 1841, S. 59.

⁵¹⁶ THIENEL 1989, S. 41.

⁵¹⁷ THIENEL 1989, S. 42.

⁵¹⁸ Dies war seit dem 5. Hofkanzleidekret vom 1. März 1833 notwendig geworden, davor war Ausländern die Staatsbürgerschaft nach Ablauf der zehn Jahre automatisch verliehen worden. Vgl dazu ZAHIRAGIC 2002, S. 85.

⁵¹⁹ ZAHIRAGIC 2002, S. 86.

⁵²⁰ BUSCHMANN 1841, S. 59.

hatte oder diese erst nachträglich erwarb.⁵²¹ Umgekehrt folgte ein Mann jedoch seiner Ehefrau niemals in ihrem staatsbürgerschaftsrechtlichen Status, auch wenn sie österreichische Staatsbürgerin und er Ausländer war.⁵²²

2.4. Das Heimatrecht

Auch das Heimatrecht prägte von Anfang an die Staatsbürgerschaft, war es doch für mehr als ein halbes Jahrhundert mit dieser verbunden und stellte ein spezifisches Charakteristikum für das österreichische Einbürgerungssystem dar.⁵²³ Das im 16. Jahrhundert herausgebildete Heimatrecht war seit 1849 mit der Gemeindeangehörigkeit verzahnt, konnte nur in einer einzigen Gemeinde bestehen und zunächst durch einen bloß vierjährigen qualifizierten Aufenthalt neu ersessen werden. Es hatte hauptsächlich den Erwerb eines Aufenthaltsrechts sowie einen Anspruch auf Armenunterstützung in dieser Gemeinde zur Folge.⁵²⁴ Diese umfasste die Leistung des notwendigen Unterhalts, die Erziehung der Kinder und die Pflege kranker Personen. Wer kein Heimatrecht in der Aufenthaltsgemeinde besaß, musste eine Abschiebung in die Heimatgemeinde befürchten, wenn er der staatlichen Armenversorgung zur Last fiel.⁵²⁵

Auch das Gesetz vom 3. Dezember 1863⁵²⁶ „betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse“ (HRG) und dessen zwei Novellierungen von 1896⁵²⁷ sowie 1925⁵²⁸ tangierten die Einbürgerung.⁵²⁹ Das Heimatrecht konnte nach § 2 Abs 1 Heimatrechtsgesetz 1863 nur erwerben, wer auch im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft war; umgekehrt sollte aber auch jede/r StaatsbürgerIn im Besitz eines Heimatrechtes sein.⁵³⁰ Der herkömmliche Erwerb erfolgte auf dem Wege der Abstammung (§ 6 HRG), ein Erwerb war aber auch durch Verleihung, Verehelichung oder Antritt eines öffentlichen Amtes möglich.⁵³¹ Österreichische StaatsbürgerInnen hatten gemäß einer 1896 erfolgten Novellierung des Heimatrechtsgesetzes⁵³² nach zehnjährigem Aufenthalt in der Gemeinde und Nichtanspruchnahme der Armenversorgung während dieser Zeit auf ihren Antrag hin ein Recht auf Aufnahme in den Heimatverband (§ 1 HRG). Aber auch bei Nichterfüllung dieser

⁵²¹ HEINL 1950, S. 35.

⁵²² BUSCHMANN 1841, 38f.

⁵²³ ADAMOVICH 1971, S. 477.

⁵²⁴ SEELER 1957, S. 17.

⁵²⁵ CINAR/WALDRAUCH 2006, S. 23.

⁵²⁶ RGBl. 105/1863.

⁵²⁷ RGBl. 222/1896.

⁵²⁸ BGBl. 286/1925.

⁵²⁹ Dem HRG vorausgegangen waren das Gemeindegesetz 1849, RGBl. 170/1849, und die Reichsgemeindegesetze 1859, RGBl 58/1859 und 1862, RGBl 18/1862. Das erste Reichsgemeindegesetz löste die zuvor auf diesem Gebiet bestehende Stadtstatuten auf. Vgl. THIENEL 1989, S. 46.

⁵³⁰ LIEHR 1950, S. 12f.

⁵³¹ HAUSENBICHLER 1947, S. 17ff.

⁵³² RGBl 1896/222. Diese Novelle wurde gegen den Widerstand der Gemeinden erlassen, weil sich das HRG 1863 wegen seines Abstellens auf das Abstammungsprinzips und der zunehmenden Mobilität der Bevölkerung als nicht praktikabel erwies. Vgl THIENEL 1989, S. 46.

Voraussetzungen konnte eine Person aufgrund eines freiwilligen Sitzungsbeschlusses der Gemeindevertretung in den Heimatverband aufgenommen werden.⁵³³ Der Erwerb des Heimatrechts durch einen Familienvater erstreckte sich nach dem Grundsatz der Familieneinheit auch auf die übrigen Mitglieder der Familie.⁵³⁴ Mit dem Verlust der Staatsbürgerschaft ging umgekehrt auch der Verlust des Heimatrechts einher. Eine Zeitlang wurde dieser Zusammenhang sogar gesetzlich normiert – nach dem StbG 1925 war nämlich im Zusammenhang mit dem Einbürgerungsantrag ein Heimatrecht in einer österreichischen Gemeinde nachzuweisen.⁵³⁵ Eine besonders große Rolle spielte das Heimatrecht 1918/1919 im Zusammenhang mit der Zuordnung zu einem der Nachfolgestaaten der österreichisch-ungarischen Monarchie.

2.5. Erste Republik und Austrofaschismus

Das Ende der Monarchie brachte auch das Ende des bisherigen Staatsbürgerschaftssystems in Österreich mit sich, da es eine Staatsbürgerschaft ohne Staat nicht geben konnte.⁵³⁶ Jeder auf dem Boden der Habsburgermonarchie neu entstehende Staat gab seinen Einwohnern/EinwohnerInnen seine eigene Staatsbürgerschaft, der Rest konstituierte sich durch Beschluss vom 30. Oktober 1918⁵³⁷ als neuer Staat Deutschösterreich und übernahm gemäß § 16 zunächst die Regelungen der Monarchie – auch im Staatsbürgerschaftsrecht.⁵³⁸ Dabei wurde mittels einer rechtlichen Fiktion von der Weitergeltung der altösterreichischen Regelungen bis zum Inkrafttreten des Friedensvertrags von St. Germain-en-Laye ausgegangen.⁵³⁹

Das erste provisorische Gesetz über das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht, das primär der Vornahme von Wahlen diente, wurde am 5. Dezember 1918⁵⁴⁰ erlassen und am 13. Dezember 1918 kundgemacht, jedoch „handelte [es] sich hier um eine einseitige innerstaatliche Ordnung der Staatsbürgerschaftsverhältnisse“, welche von vornherein nur provisorischen Charakter hatte und im internationalen Raum keinen Bestand haben sollte, wie Franz Hausenbichler feststellt.⁵⁴¹ Durch § 1 Abs 1 wurden alle in einer österreichischen Gemeinde heimatberechtigten Personen zu deutschösterreichischen Staatsbürgern/Staatsbürgerinnen erklärt. Der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft wirkte dabei auf den Zeitpunkt der Errichtung des Staates zurück.⁵⁴² Allerdings

⁵³³ HAUSENBICHLER 1947, S. 20.

⁵³⁴ HEINL 1950, S. 30f.

⁵³⁵ HEINL 1950, S. 120.

⁵³⁶ THIENEL 1989, S. 49.

⁵³⁷ StGBI 1/1918.

⁵³⁸ HAUSENBICHLER 1947, S. 12.

⁵³⁹ HANSLIK 2000, S. 148.

⁵⁴⁰ StGBI 91/1918.

⁵⁴¹ HAUSENBICHLER 1947, S. 12.

⁵⁴² GOLDEMUND et al. 1969, S. 415.

konnte man gemäß § 1 Abs 2 StbG durch Abgabe einer Erklärung vor dem 30. Juni 1919⁵⁴³ (später verlängert bis zum 19. Oktober 1919⁵⁴⁴) ein negatives Optionsrecht ausüben und sich für eine andere Staatsbürgerschaft als diejenige Deutschösterreichs entscheiden.⁵⁴⁵ Das damit verbundene Risiko einer Staatenlosigkeit beschreibt Hans-Joachim Seeler so: „Dadurch verloren sie die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft ohne Rücksicht darauf, ob der Staat, zu dessen Gunsten die Option erfolgt war, sie als Staatsbürger anerkannte.“⁵⁴⁶ Umgekehrt konnten gemäß § 2 jene, die in einer Gemeinde des früheren Österreich, welche jetzt zu einem anderen Staat gehörte, heimatberechtigt waren, durch bloße Erklärung, dem Staat Deutschösterreich angehören zu wollen, dessen Staatsangehörigkeit erwerben.⁵⁴⁷ Die durch diese weitreichende Regelung geschaffene Unsicherheit führte dazu, dass die Möglichkeit der Abgabe einer Einbürgerungserklärung mit dem Gesetz vom 17. Oktober 1919⁵⁴⁸ wieder beseitigt wurde.⁵⁴⁹

Endgültig geregelt wurde die Staatsbürgerschaft in der jungen Republik erst mit dem am 10. September 1919 beschlossenen und am 16. Juli 1920 in Kraft getretenen Staatsvertrag von St Germain-en-Laye.⁵⁵⁰ Eine bereits abgegebene Staatsbürgerschaftserklärung war nun weitgehend wirkungslos,⁵⁵¹ soweit sie den nun getroffenen Regelungen widersprach und die betreffende Person – wie es großteils der Fall war – nach Abgabe der Erklärung zwar die Staatsbürgerschaft, jedoch noch kein Heimatrecht in einer österreichischen Gemeinde erworben hatte.

Ab dem 16. Juli 1920 musste Österreich jene Personen als Staatsbürger anerkennen, welche in einer österreichischen Gemeinde heimatberechtigt und nicht bereits Staatsangehörige eines anderen Staates waren (Art 64 StV).⁵⁵² Diese beiden Bedingungen mussten kumulativ vorliegen.⁵⁵³ Personen, die ein Heimatrecht in einer Gemeinde hatten, welche auf dem Gebiet eines der anderen Nachfolgestaaten der österreichisch-ungarischen Monarchie lag, erwarben gemäß Art 70 des Staatsvertrages die Staatsbürgerschaft dieses Staates. Paul Herzog führt dazu aus: „Zweck des

⁵⁴³ ZAHIRAGIC 2002, S. 190f.

⁵⁴⁴ LIEHR 1950, S. 15; HEINL 1950, S. 35.

⁵⁴⁵ ADAMOVICH 1971, S. 477.

⁵⁴⁶ SEELER 1957, S. 21.

⁵⁴⁷ LANGHOFF 1928, S. 2f. Davon ausgenommen war die Bevölkerung von Dalmatien, Istrien und Galizien, also insbesondere die so genannten „Ostjuden“. Vgl. dazu ausführlich KOLONOVITS, Dieter: Rechtsfragen des Wiedererwerbs der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Opfer des Nationalsozialismus (Vertriebene) nach österreichischem Staatsbürgerschaftsrecht. In: KOLONOVITS, Dieter et al.: Staatsbürgerschaft und Vertreibung. Oldenbourg Verlag, Wien/München 2004, S. 7-236, S. 41f.

⁵⁴⁸ StGBI. 481/1919.

⁵⁴⁹ LANGHOFF 1928, S. 4. Abweichend von Art 11 B-VG normiert § 14 Abs 2 ÜG 1920 für Personen, die aufgrund eines StV oder einer Erklärung gemäß § 2 StbG 1918 zwar eine österreichische Staatsbürgerschaft, jedoch kein Heimatrecht erworben haben, die Vollzugszuständigkeit des Bundes. Vgl. THIENEL 1990, S. 20.

⁵⁵⁰ StGBI. 303/1920; SEELER 1957, S. 19.

⁵⁵¹ REITER 2006, S. 198.

⁵⁵² HEINL 1950, S. 37, ZAHIRAGIC 2002, S. 190.

⁵⁵³ HAUSENBICHLER 1947, S. 69; SEELER 1957, S. 25.

Artikels 70 ist es [...], die Schaffung von ‚sujets mixtes‘ zu verhüten.“⁵⁵⁴ Falls keine österreichische Heimatberechtigung vorlag oder festgestellt werden konnte, richtete sich die Staatszugehörigkeit gemäß Art 65 StV nach dem Ort der Geburt, wenn diese vor dem Inkrafttreten des Staatsvertrages stattgefunden hatte und solange nicht die Zugehörigkeit zu einem anderen Staat nachgewiesen werden konnte.⁵⁵⁵ Modifizierungen erfuhren diese Grundsätze allerdings im Verhältnis zu Italien, Jugoslawien und zur Tschechoslowakei.⁵⁵⁶

Auch der Staatsvertrag räumte allerdings in den Art 78–80 bestimmte Optionsrechte ein – auf Grund des ursprünglichen Heimatrechtes, auf Grund der „Rasse und Sprache“⁵⁵⁷ und in jenen Gebieten, über die abgestimmt wurde (Burgenland, Kärnten).⁵⁵⁸ Diese Bestimmungen wurden durch die Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 20. August 1920⁵⁵⁹ für Österreich durchgeführt. Durch zwischenstaatlichen Vertrag konnten gemäß Art 80 StV auch weitergehende Optionsrechte vereinbart werden.⁵⁶⁰ Eine nach dem Staatsvertrag erworbene Staatsbürgerschaft erstreckte sich auch auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder. Ausnahmen von dieser allgemeinen Regelung bestanden für Italien und Jugoslawien.⁵⁶¹

Mit dem Inkrafttreten der österreichischen Bundesverfassung am 1. Oktober 1920 gab es keine einheitliche Staatsbürgerschaft für alle Angehörigen der Republik Österreich mehr. Gemäß Art 2 in Verbindung mit Art 6 B-VG richtete sich die Zugehörigkeit zum Bundesstaat Österreich nach der Zugehörigkeit zu einem Bundesland, womit auch eine Änderung der Kompetenzverteilung verbunden war.⁵⁶² Der Landesbürgerschaft war wiederum die Innehabung eines Heimatrechts in einer österreichischen Gemeinde vorgeschaltet.⁵⁶³ Die Bundesbürgerschaft hatte denselben Inhalt wie die Landesbürgerschaft und gewährte seinem/seiner TrägerIn dieselben Rechte und Pflichten.⁵⁶⁴ Dennoch machte die Zweiteilung eine neue Regelung erforderlich, welche im „BG über den Erwerb und Verlust des Landes- und Bundesbürgerschaft“ vom 30. Juli 1925 (StbG) erfolgte.⁵⁶⁵

Mit dem Inkrafttreten eines neuen Gesetzes am 1. Oktober 1925 wurde das Staatsbürgerschaftsrecht erstmals in einem einheitlichen Gesetz geregelt, gemäß § 1 sämtlichen bisherigen Regelungen

⁵⁵⁴ HERZOG, Paul: Staatsbürgerschaft und Heimatrecht seit dem Umsturz. In: JBl. Heft 5 und 6, 1921, S. 42.

⁵⁵⁵ SEELER 1957, S. 32. Diese Regelung hat wohl nur im Hinblick auf Findelkinder praktische Bedeutung, vgl. auch LANGHOFF 1928, S. 5.

⁵⁵⁶ Dies aufgrund von im Art 90 des StV von St. Germain normierten Sonderverpflichtungen Deutschösterreichs gegenüber diesen Staaten. MUSSGER/FESSLER 1996, S. 17; THIENEL 1989, S. 51. Siehe im Hinblick auf die Tschechoslowakei insbesondere auch LANGHOFF 1928, S. 19ff.

⁵⁵⁷ Vgl. dazu ausführlich KOLONOVITS 2004, S. 47ff.

⁵⁵⁸ MUSSGER/FESSLER 1996, S. 17; LIEHR 1950, S. 18; HAUSENBICHLER 1947, S. 70.

⁵⁵⁹ StGBI. 397/1920.

⁵⁶⁰ HERZOG 1921, S. 42.

⁵⁶¹ LIEHR 1950, S. 16.

⁵⁶² HAUSENBICHLER 1947, S. 13.

⁵⁶³ HEINL 1950, S. 40f.

⁵⁶⁴ GOLDEMUND et al. 1969, S. 8.

⁵⁶⁵ BGBl 285/1925; zweimal novelliert durch BGBl 236/1927 und die aufgrund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erlassenen Verordnungen (BGBl 369/1933).

– sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt – derogiert und somit der Zersplitterung des Staatsbürgerschaftsrechts in ABGB, Heimatrechtsgesetz sowie zahlreiche Hofkanzleidekrete ein Ende bereitet.⁵⁶⁶ Thienel führt dazu aus: „Entsprechend dem Konzept des Art 6 B-VG regelte das Gesetz den Erwerb der Landesbürgerschaft, der automatisch (also ohne weiteren Verleihungsakt, Anm. L.M.) den Erwerb der Bundesbürgerschaft nach sich zog (§ 13)“.⁵⁶⁷ Gemäß § 3 Z 1 StbG erwarben österreichische StaatsbürgerInnen die Landesbürgerschaft gleichzeitig mit der Erlangung der Heimatberechtigung in einer Gemeinde des Landes. Der Besitz der Landes- und Bundesbürgerschaft war gemäß der Verordnung des Bundeskanzlers vom 1. Oktober 1925⁵⁶⁸ jedem/jeder LandesbürgerIn auf seinen/ihren Antrag hin in Form eines Staatsangehörigkeitsnachweises zu bescheinigen.

Für Personen ohne Heimatrecht in Österreich bestimmten sich die für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft zu erfüllenden Voraussetzungen nach § 4 StbG: Geschäftsfähigkeit, Verzicht auf die frühere Staatsangehörigkeit und vierjähriger Wohnsitz in Österreich. Auch das Verhalten des/der Antragstellers/Antragstellerin wurde überprüft. Stellten die Beziehungen des/der Einbürgerungswerbers/Einbürgerungswerberin zu seinem/ihrer bisherigen Heimatstaat oder seine/ihre familiären Bindungen eine Gefahr für den Staat dar, konnte die Einbürgerung verweigert werden.⁵⁶⁹ Bei Bestehen einer Zusage der Aufnahme in eine österreichische Gemeinde konnte die Staatsbürgerschaft gemäß § 4 Abs 3 StbG auch ohne Mindestaufenthalt verliehen werden.⁵⁷⁰ Weiters wurde im Jahr 1925 auch die Möglichkeit der Einbürgerung durch Antritt eines öffentlichen Lehramtes an einer öffentlichen Hochschule eingeführt.⁵⁷¹

Am 24. November 1933, im Zuge der Errichtung des austrofaschistischen Ständestaates, erließ die österreichische Bundesregierung auf der Basis des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes eine Verordnung,⁵⁷² welche die Verleihung der Landesbürgerschaft an AusländerInnen bis auf weiteres verbot. Einbürgerungen waren nur mehr möglich, wenn die Verleihung der Staatsbürgerschaft im Interesse des Bundes lag.⁵⁷³ In der Maiverfassung 1934⁵⁷⁴ wurde die Zweiteilung in Bundes- und Landesbürgerschaft zwar beibehalten, die Reihenfolge des Erwerbs aber umgekehrt.⁵⁷⁵ So führte die Innehabung eines Heimatrechtes in einer Gemeinde zum

⁵⁶⁶ HEINL 1950, S. 93.

⁵⁶⁷ THIENEL 1989, S. 62.

⁵⁶⁸ BGBl 378/1925.

⁵⁶⁹ LANGHOFF 1928, S. 44.

⁵⁷⁰ CINAR/WALDRAUCH 2006, S. 23f; SEELER 1957, S. 37.

⁵⁷¹ BVG BGBl 272/1925, übernommen in § 3 Z 2 lit b BbG 1925.

⁵⁷² BGBl 523/1933.

⁵⁷³ LIEHR 1950, S. 31; vgl ausführlich REITER-ZATLOUKAL 2011.

⁵⁷⁴ BGBl II 1/1934.

⁵⁷⁵ GOLDEMUND et al. 1969, S. 8; HEINL 1950, S. 41; THIENEL 1989, S. 61.

Erwerb der Bundesbürgerschaft, welche den Erwerb der Landesbürgerschaft zur Folge hatte (Art 15 Maiverfassung 1934).⁵⁷⁶ Die Umsetzung dieser Bestimmungen sollte durch ein neues, diesen Prinzipien entsprechendes Staatsbürgerschaftsgesetz geschehen, welches jedoch nie erlassen wurde.

577

2.6. NS-Herrschaft

Am 13. März 1938 erließ die deutsche Regierung ein Bundesverfassungsgesetz, welches die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich proklamierte. Etwa ein halbes Jahr später, am 3. Juli 1938, wurde mittels Verordnung festgestellt, dass alle österreichischen Staatsbürger rückwirkend ab dem 13. März 1938 als deutsche Staatsangehörige zu gelten hatten (§ 8).⁵⁷⁸ Damit erlosch nach der damals herrschenden Auffassung die eigenständige österreichische Staatsbürgerschaft; eine ausdrückliche gesetzliche Regelung, mit welcher die österreichische Staatsbürgerschaft in die deutsche Staatsangehörigkeit übergang, gab es allerdings nicht.⁵⁷⁹ Aus heutiger Sicht kann daher die Auffassung, die österreichische Staatsbürgerschaft sei mit dem „Anschluss“ untergegangen, nicht mehr aufrechterhalten werden. Dies geschah erst durch die Zweite Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich vom 30. Juni 1939,⁵⁸⁰ in der das Heimatgesetz abgeschafft sowie das deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) vom 22. Juli 1913⁵⁸¹ für die nunmehrige „Ostmark“ in Geltung gesetzt wurde.⁵⁸² Sowohl die österreichische Staatsbürgerschaft selbst als auch die sie betreffenden Regelungen wurden ausgesetzt, die Einwohner der „Ostmark“ galten als deutsche Staatsangehörige. Die völkerrechtliche Rechtmäßigkeit des deutschen Handelns ist unerheblich – nach damals geltendem deutschem Recht erwarben alle auf ehemals österreichischem Staatsgebiet wohnhaften Personen die deutsche Staatsangehörigkeit rechtsgültig.⁵⁸³

Während österreichische Gesetze bis zu diesem Zeitpunkt keine allgemeine Definition der Staatsbürgerschaft enthalten hatten, so fand sich eine solche in § 1 des RuStAG, die den Schwerpunkt des Inhalts auf die Staatsbürgerpflichten legte: „Staatangehöriger ist, wer dem Schutzverband des Deutschen Reiches angehört und ihm dafür besonders verpflichtet ist“. Dies entsprach jedoch durch die Expansion des Deutschen Reiches und die daraus resultierende Treueverpflichtung fremder Völker, ohne diesen jedoch die deutsche Staatsangehörigkeit zu

⁵⁷⁶ SEELER 1957, S. 34.

⁵⁷⁷ LIEHR 1950, S. 31; ADAMOVICH 1971, S. 480.

⁵⁷⁸ dRGBl. I 1938, S. 790 (GBl. f. d. L. Ö. 236/1938); SEELER 1957, S. 42.

⁵⁷⁹ HEINL 1950, S. 42.

⁵⁸⁰ dRGBl. I 1939, S. 1072 (GBl. f. d. L. Ö. 840/1939).

⁵⁸¹ dRGBl. S. 583.

⁵⁸² THIENEL 1990, S. 68.

⁵⁸³ SEELER 1957, S. 43.

verleihen, schon bald nicht mehr der Realität.⁵⁸⁴ Dem gegenüber war „Reichsbürger“ nach § 2 des Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935⁵⁸⁵ nur „der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem Deutschen Volk und Reich zu dienen“.

Mit diesem Themenkomplex verbunden ist die Frage nach dem rechtlichen Schicksal der österreichischen und deutschen Staatsbürgerschaft nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges und der Wiedererrichtung Österreichs. Allein durch den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit mit dem „Anschluss“ an das Deutsche Reich kann nämlich noch keine Aussage über die österreichische Staatsbürgerschaft getroffen werden, da kein Staat Einfluss auf die Staatsbürgerschaft eines anderen Staates nehmen kann.⁵⁸⁶ Sieht man die Besetzung Österreichs als Annexion an, so sind der Staat Österreich und seine Staatsbürgerschaft mit dem „Anschluss“ völkerrechtlich untergegangen. Beurteilt man das Verhalten des Deutschen Reiches demgegenüber als Okkupation Österreichs, so blieb dieses während der Besetzung völkerrechtlich als Staat bestehen (Kontinuitätstheorie).⁵⁸⁷ Somit existierte auch die Staatsbürgerschaft in dieser Zeit weiter, weshalb die Verordnung, welche allen österreichischen Staatsbürgern die deutsche Staatsbürgerschaft verlieh, als rechtswidrig anzusehen ist. Die österreichische Bevölkerung war vielmehr völkerrechtlich weiterhin als solche anzusehen.⁵⁸⁸

Die ausländische Lehre und die Alliierten gingen davon aus, dass Österreich von 1938 bis 1945 ein Teil des Deutschen Reiches war und 1945, mit dem Untergang des Deutschen Reiches, ein neuer Staat Österreich entstand.⁵⁸⁹ Nach heute überwiegender österreichischer Ansicht war Österreich allerdings von 1938 bis 1945 okkupiert, sodass die Hoheitsrechte und Handlungsfähigkeit des Staates nur ruhten.⁵⁹⁰ Das Staatsvolk musste nach dieser Auffassung als konstitutives Element des Staates auch während der Besetzung weiterbestehen. Die Personen, welche im Zeitpunkt des „Anschlusses“ österreichische Staatsbürger gewesen waren, blieben dies somit auch. Es war dagegen nicht möglich, während der Dauer der Okkupation die österreichische Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung zu erwerben oder zu verlieren, da weder eine zuständige Behörde noch ein entsprechendes Verfahren bestand.⁵⁹¹ Ein ex lege-Erwerb war demgegenüber möglich, wobei sich dieser nach dem StbG 1925 bestimmte, dessen Weitergeltung für die Dauer des Zweiten

⁵⁸⁴ HEINL 1950, S. 26.

⁵⁸⁵ dRGBI I, S. 1146 (GBl. f. d. L. Ö. 150/1938).

⁵⁸⁶ SEELER 1957, S. 44.

⁵⁸⁷ Siehe zur Kontroverse in der Lehre ausführlich THIENEL 1989, S. 68ff.

⁵⁸⁸ Vgl dazu auch ausführlich ZAHIRAGIC 2002, S. 238.

⁵⁸⁹ SEELER 1957, S. 49f.

⁵⁹⁰ WERNER, Leopold: Staatsbürgerschaft und Staatsbürgerschaftsgesetzgebung. In: JBl. Jg 68, Heft 8, 1946, S. 155-160, S. 157.

⁵⁹¹ HEINL 1950, S. 48.

Weltkrieges fingiert wurde.⁵⁹² 1945 lebten der Staat Österreich und seine Staatsbürgerschaft nach der so genannten Identitäts- bzw Kontinuitätstheorie in dem Zustand wieder auf, in welchem er 1938 bestanden hatte.⁵⁹³ Der Wortlaut des § 1 St-ÜG 1945 („Österreichische Staatsbürger sind ab dem 27. April 1945“), spricht jedoch eher für die Entstehung eines neuen Staates und dessen Staatsbürgerschaft.⁵⁹⁴

2.7. Die Zweite Republik

Die Gesetzgebung blieb im Hinblick auf das Einbürgerungs- und Staatsbürgerschaftsrecht seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs relativ stabil.⁵⁹⁵ Alle Staatsbürgerschaftsgesetze waren dem Prinzip des *ius sanguinis* verhaftet und sahen demgemäß einen Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft in erster Linie durch Abstammung von einem Staatsbürger vor.

Mit dem Ende des Zweiten Weltkrieges, der Unabhängigkeitserklärung der Provisorischen Regierung Österreichs und deren Anerkennung durch die Alliierten wurde rückwirkend mit 27. April 1945 die Republik Österreich wiederhergestellt. Als erste staatsbürgerschaftsrechtliche Maßnahme ist die auf das Rechtsüberleitungsgesetz gestützte Kundmachung vom 29. Mai 1945,⁵⁹⁶ in Kraft getreten am 10. Juni 1945, zu nennen, welche die Aufhebung der deutschen Rechtsvorschriften in Bezug auf die Staatsbürgerschaft für das wieder auflebende österreichische Staatsgebiet mit dem 27. April 1945 verfügte.⁵⁹⁷ Die am 1. Mai 1945 in Kraft getretene Vorläufige Verfassung sah dann für Österreich eine einheitliche österreichische Staatsbürgerschaft vor. Die Voraussetzungen für den Erwerb und Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft sollten in einem besonderen Gesetz geregelt werden.⁵⁹⁸ Die Schaffung einer einheitlichen österreichischen Staatsbürgerschaft in § 5 der Vorläufigen Verfassung⁵⁹⁹ beendete die in der Zeit des Nationalsozialismus herrschende Rechtslage, welche eine Unterteilung in ReichsbürgerInnen und Staatsangehörige vorgesehen hatte.⁶⁰⁰ Das Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz vom 10. Juli 1945 (St-ÜG 1945⁶⁰¹), das ua die Möglichkeit zur Wiedereinbürgerung bestimmter Personengruppen vorsah, und das Gesetz vom 10. Juli 1945 über den Erwerb und Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft (StbG 1945⁶⁰²) traten beide am 15. Juli 1945 in Kraft. Das

⁵⁹² WERNER 1946, S. 158.

⁵⁹³ HEINL 1950, S. 45.

⁵⁹⁴ SEELER 1957, S. 51.

⁵⁹⁵ BOUSTANI 2003, S. 108.

⁵⁹⁶ StGBI 16/1945.

⁵⁹⁷ KOLONOVITS 2004, S. 76; HEINL 1950, S. 50.

⁵⁹⁸ ZAHIRAGIC 2002, S. 317.

⁵⁹⁹ StGBI 5/1945.

⁶⁰⁰ HEINL 1950, S. 27. Reichsbürger konnte nur eine Person deutschen oder artverwandten Blutes sein, alle anderen waren bloße Staatsangehörige ohne jegliche politischen Rechte. Vgl. auch SLOMINSKI 2001, S. 40.

⁶⁰¹ StGBI. 59/1945.

⁶⁰² StGBI 60/1945.

Staatsbürgerschaftsgesetz 1945 lehnte sich stark an das StbG 1925⁶⁰³ an, welches sich in der Praxis bewährt hatte.⁶⁰⁴ Erst die zweite Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetznovelle und die Staatsbürgerschaftsrechtsnovelle 1949 trugen dann, so Willibald Liehr, „neue Gedanken und Ziele in das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht“ hinein.⁶⁰⁵ Beide Gesetze normierten eine einheitliche österreichische Staatsbürgerschaft, womit sie im Widerspruch zu Art 6 des am 19. Dezember 1945 wieder in Kraft getretenen B-VG standen, der den Erwerb einer Landesbürgerschaft als Voraussetzung für den Erwerb der Bundesbürgerschaft normiert hatte.⁶⁰⁶ Dazu kam noch, dass sich die Landesbürgerschaft vom Heimatrecht ableitete, welches aber im Zuge des „Anschlusses“ abgeschafft worden war und 1945 nicht wieder in Geltung gesetzt wurde.⁶⁰⁷ Die Hauptbedeutung des Heimatrechts, die Fürsorge für hilfsbedürftige Personen, war mittlerweile „auf höhere und leistungsfähigere Verbände übergegangen“.⁶⁰⁸

Zur Lösung dieses Normenkonflikts wurde in Art II der Novelle zur Vorläufigen Verfassung⁶⁰⁹ geregelt, dass die im Zusammenhang mit der Staatsbürgerschaft stehenden Regelungen (also StbG und St-ÜG 1945), deren Vollziehung den Organen der staatlichen Verwaltung übertragen war, als Verfassungsbestimmungen zu gelten hatten.⁶¹⁰ Nach dem Außerkrafttreten der Vorläufigen Verfassung wurde diese Bestimmung in das Nationalsozialistengesetz⁶¹¹ (NSG, Abschnitt II des III. Hauptstückes) übernommen.⁶¹² Die Unterteilung in Bundes- und Landesbürgerschaft blieb somit zwar formal bestehen, war allerdings durch die entgegenstehenden, nun in den Verfassungsrang gehobenen Bestimmungen des StbG und St-ÜG 1945 sistiert, wodurch im Endeffekt gemäß den Regelungen dieser beiden Gesetze nur eine einheitliche österreichische Staatsbürgerschaft bestand.⁶¹³ Dennoch war die Regelung mit einem Mangel behaftet, wie Thienel ausführte: „Die eigentliche Verfassungswidrigkeit lag jedoch in einem Negativum, nämlich im Fehlen von Regelungen über die Landesbürgerschaft, sodaß das ganze Konzept der staatsbürgerschaftsrechtlichen Gesetze nicht mit Art 6 B-VG in Einklang stand.“⁶¹⁴ Das Gebot der einheitlichen Staatsbürgerschaft wurde zwar 1965 auch in § 1 StbG verfassungsrechtlich

⁶⁰³ BG vom 30. Juli 1925, BGBl. 285/1925, über den Erwerb und den Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft.

⁶⁰⁴ HEINL 1950, S. 51.

⁶⁰⁵ LIEHR 1950, S. 35.

⁶⁰⁶ HEINL 1950, S. 190; HAUSENBICHLER 1947, S. 13.

⁶⁰⁷ ITZINGER, Herbert: Die Eheschließung einer Österreicherin mit einem Ausländer. In: Österreichisches Ständesamt 7/8 (1962), S. 54-56 sowie 9 (1962), S. 61-64, S. 61; ADAMOVICH 1971, S. 486.

⁶⁰⁸ GOLDEMUND, Ingobert: Neugestaltung des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechts. In: Österreichisches Ständesamt 1 (1965), S. 4-6 sowie 2 (1965) S. 16-19 und 3 (1965) S. 26-27, S. 4.

⁶⁰⁹ StGBI 196/1945.

⁶¹⁰ WERNER 1948, S. 256.

⁶¹¹ BGBl. 276/1949.

⁶¹² HELLBLING, Ernst: Das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht nach dem Stande von 1949. In: JBl. Jg. 72, Heft 1, Januar 1950, S. 3-7, S. 3.

⁶¹³ MUSSGER/FESSLER 1996, S. 20.

⁶¹⁴ THIENEL 1989, S. 72.

verankert,⁶¹⁵ die unbestimmte Regelung führte dennoch zu heftigen Kontroversen der Lehre.⁶¹⁶ Diese brachten allerdings kein Ergebnis, weshalb die Unklarheit bis zur Novelle des B-VG im Jahre 1988⁶¹⁷ bestehen blieb.⁶¹⁸

Mit § 1 St-ÜG 1945 wurden alle jene Personen zu österreichischen Staatsbürgern erklärt, die am 13. März 1938 österreichische Staatsbürger gewesen waren oder bei Weitergeltung des StbG 1925 bis zum 25. April 1945 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben bzw nicht verloren hätten.⁶¹⁹ Im Zeitraum zwischen 27. April 1945 und 15. Juli 1945 war das Gebiet des Staatsbürgerschaftsrechts somit nicht geregelt.⁶²⁰ Zusätzlich wurde ein dauernder Wohnsitz in Österreich und eine enge Bindung an den Staat gefordert. Eine Mitwirkung der Behörden war in diesen Fällen nicht notwendig, der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft trat automatisch ein.⁶²¹ Dies galt nur, wenn die Person in der Zwischenzeit nicht originär, also freiwillig eine andere Staatsangehörigkeit erworben hatte.⁶²² Für die Dauer des Zweiten Weltkrieges galt Deutschland nicht als Ausland und die deutsche Staatsangehörigkeit nicht als „fremd“ in dem Sinne, dass ihr Erwerb einen Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft nach sich gezogen hätte.⁶²³ Da sich die österreichische Staatsbürgerschaft früher nach dem Heimatrecht gerichtet hatte, konnte die Innehabung der österreichischen Staatsbürgerschaft vor Beginn des Zweiten Weltkrieges in der Regel mithilfe der Heimatrollen⁶²⁴ nachgewiesen werden.⁶²⁵

Daneben bestand für bestimmte Personengruppen die Möglichkeit zum Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Abgabe einer Erklärung gemäß § 2 oder § 2a St-ÜG. Auch Volksdeutsche konnten eine solche Erklärung abgeben.⁶²⁶

Weiters konnten Personen, die auf Grund der Verordnung der österreichischen Bundesregierung vom 16. August 1933⁶²⁷ wegen Unterstützung oder Förderung von bzw Teilnahme an „offenkundig österreichfeindlicher Handlungen im Ausland“ oder wegen Begehung ins Ausland ohne Ausreisebewilligung (die etwa für eine Ausreise in das Deutsche Reich ab 1933 erforderlich

⁶¹⁵ PEYERL 2006, S. 16.

⁶¹⁶ ZAHIRAGIC 2002, S. 321.

⁶¹⁷ BGBl. 685/1988. In der vorliegenden Untersuchung die Frage des Verhältnisses von österreichischer Bundes- und Landesbürgerschaft im Detail zu besprechen, würde den Rahmen sprengen. Vgl. jedoch dazu ausführlich THIENEL 1990, S. 22ff.

⁶¹⁸ Siehe dazu sogleich unten.

⁶¹⁹ KOLONOVITS 2004, S. 77f; MUSSGER/FESSLER 1996, S. 19.

⁶²⁰ HAUSENBICHLER 1947, S. 15. Ausführlich zu dieser Problematik vgl. auch THIENEL 1989, S. 78ff.

⁶²¹ HAUSENBICHLER 1947, S. 41.

⁶²² KOLONOVITS 2004, S. 80f.

⁶²³ SEELER 1957, S. 52.

⁶²⁴ Diese waren durch die Heimatrechtsgesetznovelle 1928, BGBl. 355/1928 geschaffen worden. Sie verpflichtete die Gemeinden, ein Verzeichnis ihrer Heimatberechtigten zu führen und bildete damit auch eine Evidenz der Staatsbürger. Vgl. dazu KOLONOVITS 2004, S. 68f.

⁶²⁵ LIEHR 1950, S. 41.

⁶²⁶ Dies wurde im BGBl 142/1954 idF BGBl 284/1955 geregelt. THIENEL 1989, S. 82.

⁶²⁷ BGBl. 369/1933.

war⁶²⁸) ausgebürgert worden waren, bis zum 31. Dezember 1958⁶²⁹ und unter Nachweis einer entsprechenden politischen Haltung einen Antrag auf Widerruf des Ausbürgerungsbescheides und damit auf Wiedereinbürgerung stellen, sofern sie ohne diesen Bescheid am 27. April 1945 noch österreichische Staatsbürger gewesen wären (§ 4 St-ÜG 1945).⁶³⁰ Dies war auch ein Korrektiv zu dem den Ausbürgerungen in vielen Fällen anhaftenden Rechtsschutzdefizit, da die Ausbürgerung ausgesprochen werden konnte, ohne dass die betroffenen Personen jemals davon Kenntnis erlangten. Die politische Bezirksbehörde bzw. Bundespolizeibehörde des letzten Wohnsitzes im Inland hatte im Falle des Vorhandenseins der Ausbürgerungsvoraussetzungen dies „festzustellen und zutreffendenfalls den eingetretenen Verlust“ der Staatsangehörigkeit „ohne weiteres Verfahren“ auszusprechen. Der Bescheid war an der Amtstafel anzuschlagen und mit dem Tag des Anschlages wurde der Verlust der Staatsangehörigkeit wirksam. Einer allfälligen Berufung an die Landesregierung kam keine aufschiebende Wirkung zu.⁶³¹

Ausgenommen vom Kreis der Personen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben konnten, waren gemäß § 1 Abs 2 St-ÜG 1945 die so genannten „Illegalen“ nach Art 3 § 10 Verbotsgesetz. Nach diesem waren von der Einbürgerung ausgeschlossen Mitglieder der NSDAP oder einer der ihr verbundenen Organisationen zwischen 1933 und 1938 sowie Personen, die sich durch ihre Unterstützung des NS-Regimes zwischen 1933 und 1946 des Hochverrats an Österreich schuldig gemacht hatten.⁶³² Diese Personen konnten auch keine Staatsbürgerschaftserklärungen nach § 2 oder § 2a St-ÜG abgeben. Das Einbürgerungsverbot erstreckte sich auch auf Personen, die zwischen 1933 und 1938 die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben hatten.

Mit dem Inkrafttreten des Nationalsozialistengesetzes am 18. Februar 1947⁶³³ wurden die Einschränkungen des Verbotsgesetzes und des St-ÜG aufgehoben. An deren Stelle trat die Einteilung ehemaliger NationalsozialistInnen in „belastete“ und „minderbelastete“ Personen.⁶³⁴ Ausgeschlossen von dem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft blieben damit nach dem III. Hauptstück, Abschnitt II des NSG Personen, die wegen nationalsozialistischen Hochverrats gegen die österreichische Republik schuldig gesprochen worden waren bzw deutsche Staatsangehörige, die in Österreich zwischen 1933 und 1938 eingebürgert und in dieser Zeit illegal für die NSDAP tätig geworden waren. Mit Gesetz vom 8. Februar 1956 wurde diese Einschränkung

⁶²⁸ BGBl. 208/1933.

⁶²⁹ KOLONOVITS 2004, S. 85.

⁶³⁰ HAUSENBICHLER 1947, S. 47.

⁶³¹ REITER, Ilse/ROTHLÄNDER, Christiane: Ausbürgerung. Politisch motivierter Staatsbürgerschaftsverlust im Austrofaschismus (Teil 1). In: Juridikum 4/2006, S. 173-176, S. 175.

⁶³² SEELER 1957, S. 67.

⁶³³ BGBl. 25/1947.

⁶³⁴ WERNER 1948, S. 250.

aufgehoben. Diese negative Rechtsfolge war auf die Person, auf welche diese Beschreibung zutraf, beschränkt, erstreckte sich also nicht auf ihre Familienangehörigen.⁶³⁵ Im Gegensatz zur Regelung des Verbotsgesetzes war somit nach dem NSG (III. HS, Abschnitt I, Z 1 lit c) die politische Einstellung von Frauen, die durch Heirat mit einem Ausländer während des Zweiten Weltkrieges die österreichische Staatsbürgerschaft verloren hatten, ohne Belang.⁶³⁶

Mit Kundmachung der Bundesregierung wurden das St-ÜG und das StbG samt der in der Zwischenzeit erfolgten Novellierungen am 4. November 1949 wieder verlautbart.⁶³⁷ Die beiden Gesetze hatten bis zum Jahr 1965 Bestand, als ein Bundesverfassungsgesetz⁶³⁸ insofern eine bedeutende Änderung der Rechtslage brachte, als der Abschnitt II des III. Hauptstücks des NSG aufgehoben wurde. Personen, die auf Grund dieser Bestimmung die österreichische Staatsbürgerschaft verloren hatten, erwarben sie jedoch nicht automatisch wieder, sie waren nur von einem neuerlichen Erwerb nicht ausgeschlossen.⁶³⁹

Weiters wurde das österreichische Einbürgerungssystem in den 1960er Jahren durch mehrere UN-Konventionen beeinflusst, speziell jene zum Status der verheirateten Frau sowie zur Reduzierung der Staatenlosigkeit und der mehrfachen Staatsbürgerschaften.⁶⁴⁰

2.8. Exkurs: Die Gastarbeiterproblematik der 1960er und 1970er Jahre

Die sogenannte „Gastarbeiterproblematik“ prägte die Einwanderungs- und Einbürgerungspolitik aller mitteleuropäischen Staaten und auch Österreichs in den 1960er- und 1970er-Jahren wesentlich. Der Zweite Weltkrieg hatte die deutsche und österreichische Bevölkerung erheblich dezimiert, danach fehlten überall Arbeitskräfte.⁶⁴¹ Daher wurden billige ArbeiterInnen, vor allem aus dem Osten Europas, zur Reise nach Mitteleuropa und auch Österreich aufgefordert. Nach dem ursprünglich vorgesehenen Rotationsprinzip sollten die hauptsächlich un- oder angelernten Arbeitskräfte nur zwei bis drei Jahre im Land bleiben, dann wieder zurückkehren und durch andere ersetzt werden.⁶⁴² In der Realität blieben die ArbeiterInnen jedoch stattdessen oft in Österreich und bauten sich hier eine neue Existenz auf bzw holten ihre Verwandten und Bekannten ebenfalls nach Österreich.⁶⁴³ Die Integrationsbereitschaft dieser ArbeitsmigrantInnen war groß, denn, so Gianni d’Amato, „eine Rückkehr in die Heimat bot keine realistische Perspektive.“⁶⁴⁴

⁶³⁵ HAUSENBICHLER 1947, S. 44.

⁶³⁶ WERNER 1948, S. 251.

⁶³⁷ BGBl 276/1949.

⁶³⁸ BGBl 24/1956.

⁶³⁹ THIENEL 1989, S. 73.

⁶⁴⁰ CINAR/WALDRAUCH 2006, S. 25. Siehe dazu ausführlich Kapitel III.

⁶⁴¹ BISCHOFF/TEUBER 1991, S.

⁶⁴² MACKERT 1999, S. 91.

⁶⁴³ HANSLIK 2000, S. 2.

⁶⁴⁴ D’AMATO 2001, S. 80.

Auch ArbeitgeberInnen wollten einmal angelernte ArbeiterInnen oft nicht nach wenigen Jahren wieder ziehen lassen.⁶⁴⁵ So entwickelte sich Österreich, ebenso wie andere europäische Staaten, unfreiwillig zu einem Einwanderungsland.⁶⁴⁶

Um dieser unvorhergesehenen Entwicklung Einhalt zu gebieten, wurde – auch unter dem Eindruck der Ölkrise – 1973 ein Anwerbestopp ausgerufen. Umso mehr fürchteten jedoch die ArbeitnehmerInnen, nach einer Rückkehr in ihre Heimat nicht wieder ins Land gelassen zu werden. Als die GastarbeiterInnen auch nach Ende der Wirtschaftskrise Bereitschaft zeigten, sich dauerhaft in Deutschland und Österreich niederlassen wollten, wurde die Notwendigkeit ihrer Eingliederung in die Gesellschaft offensichtlich. Der Staat wünschte zwar die Rückkehr der AusländerInnen in ihre Heimatstaaten, dies konnte aber aufgrund des Vertrauensschutzes rechtmäßig eingewanderter Personen nicht erzwungen werden.⁶⁴⁷ So entstand mit zunehmender Dauer des Aufenthalts eine, wie es Gustav Lebhart ausdrückt, „Annäherung an einer (sic!) quasi ‚inländischen Identität‘, von der vor allem die Kinder (2. und 3. Generation) der ausländischen Wohnbevölkerung betroffen waren.“⁶⁴⁸ Diesen Folgegenerationen wurde ihre Ungleichstellung im Vergleich mit den österreichischen StaatsbürgerInnen umso deutlicher bewusst, auch wenn sie sich objektiv nicht verändert hatte. Zwei mögliche Reaktionen sind auf eine solche Erkenntnis denkbar: ein verstärktes Bemühen um die Staatsbürgerschaft und die „Angleichung“ an gebürtige StaatsbürgerInnen, oder ein Rückzug in die eigene ethnische Gemeinschaft, was die Gefahr der Bildung von Parallelgesellschaften vergrößert.⁶⁴⁹

Abgesehen von der Eigenverantwortung der Zugewanderten und ihrer Nachkommen besteht aber stets auch die Verantwortung des Staates, ein entsprechendes Integrationsangebot bereitzustellen, wie Schrötter und Möhlig ausführen: „Die steigende Verbleibeabsicht der Ausländer und die zunehmende Verwurzelung gerade der [...] zweiten und dritten Generation [...] stellen erhöhte Anforderungen an die Integrationsbemühungen und nicht zuletzt an die Eröffnung der politischen Partizipation.“⁶⁵⁰ Daher ist die immer wieder kritisierte Bildung von Parallelgesellschaften innerhalb des Staates nicht stets nur die Folge einer mangelnden Bereitschaft der Fremden. Diesen die Integration zu erleichtern, sah der österreichische Staat jedoch lange nicht als seine Aufgabe an.

⁶⁴⁵ D'AMATO 2001, S. 46.

⁶⁴⁶ MACKERT 1999, S. 91.

⁶⁴⁷ BISCHOFF/TEUBER 1991, S. 48.

⁶⁴⁸ LEBHART, Gustav: Wiener Einbürgerungs- und Einwanderungspolitik auf dem Prüfstand. Szenarien zur Wiener Bevölkerungsentwicklung 1990-2030. Dipl.arb., Wien 1996, S. 49.

⁶⁴⁹ Zu diesem Phänomen der „internen Exklusion“ vgl. ausführlich MACKERT, Jürgen: Staatsbürgerschaft. Die sozialen Mechanismen interner Schließung. In: MACKERT, Jürgen: Die Theorie sozialer Schließung. Tradition, Analysen, Perspektiven. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden 2004. S. 257-272. S. 257ff.

⁶⁵⁰ SCHRÖTTER/MÖHLIG 1995, S. 374-380.

2.9. Entwicklungen der letzten Jahrzehnte

Im Allgemeinen veränderte sich das Einbürgerungsrecht Österreichs im Laufe der Zweiten Republik nur minimal.⁶⁵¹ Die neuesten Entwicklungen im Bereich des Staatsbürgerschafts- und Einbürgerungsrechts waren von zwei wesentlichen Bestrebungen getragen. Dies ist einerseits die schrittweise Verschärfung der bestehenden Regeln, um den Zuzug weiterer Fremder möglichst einzuschränken, und andererseits die Befolgung der aus internationalen Abkommen entstehenden Pflichten, insbesondere zur Verminderung der Staatenlosigkeit und der mehrfachen Staatsbürgerschaft sowie zur Herstellung der Gleichberechtigung von Mann und Frau.⁶⁵²

1965 wurde ein neues StbG erlassen,⁶⁵³ welches am 1. Juli 1966 in Kraft trat und im Wesentlichen bis 1999 galt – jedoch ab 1985 als „Staatsangehörigkeitsgesetz 1985“, da es in diesem Jahr neu verlautbart wurde. Das Gesetz hatte in Reaktion auf zwei UN-Konventionen⁶⁵⁴ und eine Konvention des Europarates⁶⁵⁵ im Wesentlichen eine Reduktion der Fälle von Staatenlosigkeit und Doppelstaatsbürgerschaften sowie eine Stärkung der staatsbürgerschaftsrechtlichen Selbständigkeit der Frau⁶⁵⁶ zum Ziel gehabt – ansonsten wurden nur kleinere Veränderungen vorgenommen.⁶⁵⁷

Eine Maßnahme zur Reduzierung der Staatenlosigkeit war der neu geschaffene § 5 StbG, nach dem ein Kind die österreichische Staatsbürgerschaft auch durch seine Mutter erwerben konnte, wenn es andernfalls staatenlos würde.⁶⁵⁸ Die ursprüngliche Staatsangehörigkeit konnte bei einer Einbürgerung nur noch eingeschränkt behalten werden. Demgegenüber wurde die Wiedereinbürgerung erleichtert und der automatische Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft einer Frau bei Verheiratung mit einem Ausländer abgeschafft (§ 26).⁶⁵⁹ Der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft bei Heirat einer Ausländerin mit einem Österreicher trat ebenfalls nicht mehr ex lege ein, sondern nur noch auf Antrag der Frau (§ 9). Auf die Erstreckung der Einbürgerung des Ehemannes auf seine Frau bestand zwar ein Rechtsanspruch, auch sie musste jedoch beantragt werden.⁶⁶⁰

Eine weitere wesentliche Neuerung des StbG 1965 war die Einführung einer Staatsbürgerschaftsevidenz, „womit seit der Schließung der Heimatrollen erstmals wieder ein

⁶⁵¹ WALDRAUCH/CINAR 2003, S. 261.

⁶⁵² STERN 2006, S. 6.

⁶⁵³ BGBl 250/1967.

⁶⁵⁴ UN-Konvention vom 20. Februar 1957 über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen, BGBl 238/1968; UN-Konvention vom 30. August 1961 betreffend die Verminderung der Staatenlosigkeit, BGBl 538/1974.

⁶⁵⁵ Europarat-Konvention vom 6. Mai 1963 über die Verminderung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit und Militärdienstverpflichtungen in Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit, BGBl 471/1975. Vgl. dazu ZAHIRAGIC 2002, S. 339 sowie PFERSMANN, Hans: Der Entwurf eines neuen Staatsbürgerschaftsrechtes. In: Österreichische Juristenzeitung 1960, 32. Jg. Heft 11, S. 291-293, S. 291.

⁶⁵⁶ GOLDEMUND 1965, S. 5; THIENEL 1989, S. 95.

⁶⁵⁷ BOUSTANI 2003, S. 108; GOLDEMUND 1965, S. 5.

⁶⁵⁸ THIENEL 1989, S. 87.

⁶⁵⁹ ADAMOVICH 1971, S. 490.

⁶⁶⁰ CINAR/WALDRAUCH 2006, S. 25f.

Verzeichnis der Staatsbürger vorgesehen wurde [...].⁶⁶¹ Neben der Führung dieser Staatsbürgerschaftsevidenz fiel nun auch die Ausstellung von Staatsbürgerschaftsnachweisen in die Kompetenz der Gemeinden.⁶⁶² Weiters wurde der durch das StbG 1925 abgeschaffte Staatsbürgereid wieder eingeführt, um der Bedeutung der Einbürgerung wieder mehr Gewicht zu verleihen.⁶⁶³

Hinsichtlich der formal nach wie vor bestehenden Zweiteilung der österreichischen Staatsbürgerschaft bestimmte die Verfassungsbestimmung des § 1 StbG 1965, dass nur mehr eine einheitliche österreichische Staatsbürgerschaft besteht und ihre Unterteilung in eine Landes- und Bundesbürgerschaft einer besonderen verfassungsgesetzlichen Regelung vorbehalten bliebe.⁶⁶⁴

1973 wurde das StbG 1965 erstmals novelliert,⁶⁶⁵ in Kraft trat die Novelle am 1. Jänner 1974. Die Regierungsvorlage (RV) hatte umfangreiche Erleichterungen der Einbürgerung für die soeben erwähnten GastarbeiterInnen zum Ziel gehabt,⁶⁶⁶ diese wurden aber nach heftigen politischen Kontroversen nicht umgesetzt.⁶⁶⁷ Die Verleihungsvoraussetzungen erfuhren allerdings eine Erleichterung: Ausgeschlossen war eine Einbürgerung bei einer gerichtlichen Verurteilung nun nur mehr wegen eines Delikts, welches bei einem/einer österreichischen StaatsbürgerIn nach der Nationalrats-Wahlordnung (NRWO) 1971 den Ausschluss vom Wahlrecht zum Nationalrat zur Folge hätte. Damit stand die Novelle 1973 im Widerspruch zur ursprünglichen Tendenz des StbG 1965, den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft zu erschweren.⁶⁶⁸

Eine weitere Novelle erfolgte bereits ein Jahr später und trat am 1. Jänner 1975 in Kraft.⁶⁶⁹ Dies war durch Änderungen anderer Gesetze notwendig geworden, welche Einfluss auf das Staatsbürgerschaftsrecht hatten. Das Gesetz enthielt aber auch Erleichterungen der Einbürgerung, so zB gemilderte Verleihungsvoraussetzungen und neue Möglichkeiten der Wiedereinbürgerung.⁶⁷⁰

Ebenfalls zu erwähnen ist die Neuordnung des Kindschaftsrechts mit 30. Juni 1977⁶⁷¹ (in Kraft getreten am 1. Jänner 1978), mit der die Gleichstellung von Mutter und Vater gegenüber dem ehelichen Kind postuliert wurde. Die StbG-Novelle 1983 verankerte dieses Prinzip auch im Staatsbürgerschaftsrecht.⁶⁷² Ein unehelich geborenes Kind erwarb nunmehr nach § 7 StbG immer dann die österreichische Staatsbürgerschaft, wenn einer der beiden Elternteile ebenfalls

⁶⁶¹ MUSSGER/FESSLER 1996, S. 21.

⁶⁶² KLACHLER 1965, S. 89; THIENEL 1989, S. 95.

⁶⁶³ GOLDEMUND 1965, S. 18.

⁶⁶⁴ GOLDEMUND et al. 1969, S. 10.

⁶⁶⁵ BGBl 394/1973.

⁶⁶⁶ CINAR/WALDRAUCH 2006, S. 26; NOVAK 1974, S. 589f.

⁶⁶⁷ THIENEL 1989, S. 96.

⁶⁶⁸ NOVAK 1974, S. 590.

⁶⁶⁹ BGBl 703/1975.

⁶⁷⁰ MUSSGER/FESSLER 1996, S. 21.

⁶⁷¹ BGBl 403/1977.

⁶⁷² PFERSMANN, Hans: Reformen und Probleme im Staatsbürgerschaftsrecht. In: Österreichische Juristen-Zeitung, 40. Jg, Heft 3, 1985, S. 72-80, S. 74.

ÖsterreicherIn war. Minderjährige Kinder, die vor September 1983 geboren wurden und daher die österreichische Staatsbürgerschaft noch nicht durch ihre österreichische Mutter erworben hatten, konnten durch Abgabe einer Erklärung bis Dezember 1988 für die österreichische Staatsbürgerschaft optieren.⁶⁷³ Weiters hatte nun auch eine Frau die Möglichkeit, ihre neu erworbene österreichische Staatsbürgerschaft auf Antrag auf ihre minderjährigen und ledigen Kinder zu erstrecken (§ 17 Abs 1 Z 1 StbG).

Eine ausländische Frau erwarb ab der StbG-Novelle 1983 nicht mehr durch bloße Erklärung zum Zeitpunkt der Heirat die Staatsbürgerschaft ihres österreichischen Ehemannes, vielmehr hatte auch sie die allgemeinen Voraussetzungen zu erfüllen – dann allerdings erwarb sie einen Anspruch auf Einbürgerung. Darüber hinaus wurde nun ebenso für den Mann die Möglichkeit geschaffen, sich bei Erfüllung der allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen (abgesehen von zT erleichterten Wartefristen) bei der Heirat mit einer Österreicherin einbürgern zu lassen bzw von ihrer Einbürgerung zu profitieren (§ 9 bzw später § 11a und § 16 StbG), sofern er seine ursprüngliche Staatsbürgerschaft aufgab.⁶⁷⁴ Hinter diesen Regelungen stand nicht nur die Absicht, die Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern herzustellen, sondern darüber hinaus, die Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeiten weiter zu verringern und so genannte „Staatsbürgerschaftsehen“ (die allein zu dem Zweck geschlossen wurden, die Staatsbürgerschaft zu erwerben) möglichst einzuschränken.⁶⁷⁵

Am 31. Juli 1985 wurde eine weitere Novelle des StbG erlassen, mit der die bereits oben erwähnte Wiederverlautbarung vorgenommen wurde. 1988 wurde der Art 6 B-VG abgeändert⁶⁷⁶ und somit eine einheitliche österreichische Staatsbürgerschaft geschaffen. Die Unterscheidung zwischen Bundes- und Landesbürgerschaft wurde zwar beibehalten, die Reihenfolge allerdings umgekehrt. So hatte ein Staatsbürger seine Landesbürgerschaft in jenem Bundesland, in dem seinen Hauptwohnsitz hatte.⁶⁷⁷ Die Landesbürgerschaft hatte damit staatsbürgerschaftsrechtlich keine Relevanz mehr.

Im Jahr 1993 wurde das StbG einer weiteren Novellierung unterzogen, seitdem kann die österreichische Staatsbürgerschaft auch durch schriftliche Anzeige bei der hierfür zuständigen Vertretungsbehörde erworben werden, sofern sich die betreffende Person vor dem 9. Mai 1945 in

⁶⁷³ CINAR/WALDRAUCH 2006, S. 27.

⁶⁷⁴ PFERSMANN 1985, S. 75.

⁶⁷⁵ FINDL, Peter: Entwicklung der Einbürgerungen 1981 bis 1991. In: Statistische Nachrichten, 47. Jahrgang, Heft 10, 1992, S. 764-771, S. 765; vgl. zu diesem Phänomen ausführlich MESSINGER, Irene: Verdacht auf „Scheinehe“. Intersektionelle Analyse staatlicher Konstruktionen von „Schein-“ bzw. „Aufenthaltsehe“ und ihre Auswirkungen im Fremdenpolizeigesetz 2005, phil. Diss., Univ. Wien 2011.

⁶⁷⁶ B-VG-Novelle 1988, BGBl 685/1988.

⁶⁷⁷ MUSSGER/FESSLER 1996, S. 20.

das Ausland begeben hatte, weil er die Verfolgung durch Organe der NSDAP oder des Dritten Reiches zu befürchten oder erlitten hatte (§ 58c StbG).⁶⁷⁸

Die 1980er und 1990er Jahre waren insgesamt von einer steten Erhöhung der Zahl der Einbürgerungen geprägt (mit einer kurzen Unterbrechung als Folge der StbG-Novelle 1983⁶⁷⁹), insbesondere von Personen aus der Türkei und dem ehemaligen Jugoslawien, wie auch Dilek Cinar feststellt: „Während in den 1980ern jährlich 7.000 bis 8.000 Personen eingebürgert wurden, verdoppelte sich die Zahl der in Österreich jährlich Eingebürgerten bis Mitte der 1990er Jahre.“⁶⁸⁰ Im Vergleich zu vielen anderen mittel- und westeuropäischen Ländern waren die Einbürgerungsraten in Österreich überdurchschnittlich hoch.⁶⁸¹ Dies führte zu teils heftigen innenpolitischen Auseinandersetzungen, die sich in einer Reihe von Gesetzesanträgen aller politischen Parteien äußerten, welche teils die Liberalisierung, teils die Verschärfung des Einbürgerungsrechts anstrebten.⁶⁸² Mit der durch die damaligen Koalitionsparteien SPÖ und ÖVP gestalteten StbG-Novelle 1998⁶⁸³ wurde das Einbürgerungsrecht schließlich verschärft, da man einer Integration der bereits im Land befindlichen Fremden der Vorzug vor neuer Zuwanderung geben wollte.⁶⁸⁴ Die Erläuterungen der diese Novelle betreffenden Regierungsvorlage führen dazu aus: „Die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ist der letzte Schritt einer geglückten Integration Fremder in Österreich.“⁶⁸⁵ Aus diesem Grund sah die Novelle die Überprüfung der Sprachkenntnisse, deren Ausmaß sich nach den Lebensumständen der Person richten sollte, durch ein mündliches Gespräch mit einem Einbürgerungsbeamten vor.⁶⁸⁶ Weiters wurden die Möglichkeiten der erleichterten Einbürgerung nach verkürzter Wohnsitzdauer eingeschränkt und die Einbürgerung bereits bei Vorliegen einer nur dreimonatigen Freiheitsstrafe untersagt.⁶⁸⁷ Auf dem Staatsgebiet geborene Kinder konnten nun bereits nach vier Jahren dauernden Aufenthalts in Österreich eingebürgert werden, auch wenn nach wie vor kein Rechtsanspruch darauf bestand. Im Falle des Nachweises nachhaltiger persönlicher und beruflicher Integration war eine vorzeitige Einbürgerung nach sechs Jahren möglich.

⁶⁷⁸ BGBl. 521/1993; vgl. auch ZAHIRAGIC 2002, S. 382.

⁶⁷⁹ FINDL 1992, S. 765.

⁶⁸⁰ CINAR, Dilek: Integration vor Einbürgerung: Die Staatsbürgerschaftsrechtsnovelle 2005. In: FASSMANN, Heinz (Hg.): 2. Österreichischer Migrations- und Integrationsbericht 2001-2006. Drava Verlag, Wien 2007, S. 41-46, S. 41.

⁶⁸¹ FINDL 1992, S. 770.

⁶⁸² CINAR/WALDRAUCH 2006, S. 21.

⁶⁸³ BGBl. I 124/1998.

⁶⁸⁴ BOUSTANI 2003, S. 108.

⁶⁸⁵ 1283 BlgNR 20. GP, zitiert nach: FESSLER et al. 2006, S. 25.

⁶⁸⁶ WALDRAUCH/CINAR 2003, S. 262.

⁶⁸⁷ CINAR 2007, S. 41.

Das offizielle Ziel der Novelle war die Harmonisierung der Gesetzesanwendung in den einzelnen Bundesländern und die Beschränkung der erleichterten Einbürgerung.⁶⁸⁸ Der Anstieg der Einbürgerungszahlen konnte jedoch auch durch die Verschärfung der Voraussetzungen nicht eingedämmt werden. Ließen sich im Jahr 1998 noch „nur“ 18.321 Personen einbürgern, so waren es im Jahr 2001 bereits 32.080 und im Jahr 2003 gar 45.112 Personen.⁶⁸⁹ Dies hatte mehrere Gründe, darunter die starke Zuwanderung nach Österreich als Folge des Jugoslawien-Zerfalls, die sich zehn Jahre später in den Einbürgerungszahlen niederschlug⁶⁹⁰ und die Entschärfung der nachteiligen Folgen einer Ausbürgerung durch die Herkunftsländer (zB Türkei). Ein dritter Grund lag, so Schumacher und Peyrl, darin, „dass [...] die Annahme der Staatsbürgerschaft die einzige Möglichkeit ist, [...] Diskriminierungen zu überwinden.“⁶⁹¹

Mit dem Anstieg der Ermessenseinbürgerungen war auch eine erhebliche Anzahl an Miteinbürgerungen von Familienmitgliedern aufgrund eines Rechtsanspruches verbunden, welche von 1998 bis 2006 fast die Hälfte aller Einbürgerungen ausmachten.⁶⁹² Obwohl sich die Tendenz ab dem Jahr 2003 hin zu weniger Einbürgerungen umkehrte, einigten sich die damaligen Regierungsparteien ÖVP und FPÖ nach hitzigen Diskussionen über den Stellenwert der Staatsbürgerschaft im Integrationsprozess⁶⁹³ auf eine erneute Novelle. Dabei stand der Mehrheit, die die Meinung vertrat, der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft müsse der Abschluss, quasi die Krönung einer gelungenen Integration sein, einer vor allem aus NGOs und der Opposition bestehenden Minderheit gegenüber, welche die Staatsbürgerschaft bloß als Etappe auf dem Weg zu einer gelungenen Integration ansahen. Trotz gegenteiliger Meinungen⁶⁹⁴ setzte sich schließlich die – auf wissenschaftlicher Ebene ua von Thienel vertretene – Ansicht durch, die Staatsbürgerschaft solle am Abschluss der Integration stehen und diese nur formal bestätigen. Das Zustandekommen der Novelle wurde allerdings massiv kritisiert, denn Joachim Stern zufolge wurde der „im Herbst kurzfristig zur Begutachtung ausgeschickte Ministerialentwurf [...] nach großteils vernichtenden Stellungnahmen [...] von offensichtlichen Textmängeln und extremen Härten bereinigt, dafür um andere Verleihungshindernisse ergänzt und [...] vom Nationalrat mit Beharrungsbeschluss in Kraft gesetzt“.⁶⁹⁵

⁶⁸⁸ CINAR/WALDRAUCH 2006, S. 21.

⁶⁸⁹ SCHUMACHER/PEYRL 2006, S.263.

⁶⁹⁰ Dies erklärt sich aus der notwendigen Aufenthaltsdauer von zehn Jahren, bis eine Einbürgerung beantragt werden konnte.

⁶⁹¹ SCHUMACHER/PEYRL 2006, S. 263f.

⁶⁹² CINAR 2007, S. 42.

⁶⁹³ PEYERL 2006, S. 13.

⁶⁹⁴ ZB Rudolf Feik, der in der Verleihung der Statsbürgerschaft einen Weg zur Erhöhung der Integrationsfähigkeit sieht. Zit. nach HOLLEY 2006/2007, S. 18.

⁶⁹⁵ STERN 2006, S. 6. Vgl dazu auch ausführlich PEYERL 2006, S. 26ff.

Die StbG-Novelle 2005,⁶⁹⁶ beschlossen am 15. November des gleichen Jahres und in Kraft getreten am 1. Januar 2006, führte daher – ohne zwingende politischen oder gesellschaftlichen Grund – zu einer weiteren Verschärfung des Einbürgerungsrechts in allen wesentlichen Bereichen.⁶⁹⁷ Gemäß der Regierungsvorlage waren primäre Ziele der Novelle die Anpassung des Einbürgerungsrechts an das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) und die Reduktion der vorzeitigen Verleihung der Staatsbürgerschaft aus besonderen Gründen.⁶⁹⁸ Ein bloßer Aufenthalt in Österreich reichte nun nicht mehr aus, vielmehr musste der Einbürgerungswerber von den geforderten zehn Jahren Aufenthalt mindestens fünf Jahre in Österreich gemäß den Bestimmungen des NAG rechtmäßig niedergelassen sein – ausgenommen davon war zB ein Aufenthalt aufgrund eines Studiums in Österreich. Ein Auslandsaufenthalt von mehr als zwei Jahren (bei einer normalen Ermessenseinbürgerung nach § 10 StbG) zog jedenfalls die Unterbrechung des Aufenthalts nach sich.⁶⁹⁹ Die vorzeitige Einbürgerung für privilegierte Gruppen war nun in jedem Fall erst nach sechs Jahren möglich.⁷⁰⁰ Der neu gefasste allgemeine Einbürgerungstatbestand des § 10 StbG brachte eine klare Trennung zwischen Einbürgerungsvoraussetzungen und -hindernissen.⁷⁰¹ In Bezug auf den erforderlichen Lebensunterhalt und die Sprach- und Geschichtskenntnisse wurden die Erfordernisse verschärft.

Ein erklärtes Ziel der Novelle war auch die Vereinheitlichung der unterschiedlichen Vollzugspraxis der einzelnen Bundesländer gewesen. Ein diesbezüglicher Vorschlag der Landeshauptleutenkonferenz wurde allerdings rechtlich nicht umgesetzt. Die im Gesetz enthaltene Wissensprüfung über die Geschichte des jeweiligen Bundeslandes stand mit diesem Vorhaben letztlich in eklatantem Widerspruch.⁷⁰²

Eine Verurteilung bzw ein anhängiges Verfahren im Zusammenhang mit einem Vergehen oder einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme verhinderten nun unabhängig von der Höhe der Strafe die Einbürgerung, gleiches galt bei einer Gefährdung der Sicherheit bzw der Interessen Österreichs oder für einen nicht ausreichend gesicherten Lebensunterhalt.⁷⁰³ Neu geschaffen wurde nach dem Vorbild des NAG das Einbürgerungsverbot bei Vorliegen eines tatsächlichen oder vermuteten Naheverhältnisses zu einer terroristischen oder extremistischen Gruppierung.

Derzeit wird abermals eine Novelle diskutiert, die ein Drei-Stufen-Modell bei der Einbürgerung vorsieht, das sich nach dem „Fortschritt der Integration“ richten soll. „Ausgezeichnet“ integrierte

⁶⁹⁶ BGBl I 37/2006.

⁶⁹⁷ PEYERL 2006, S. 25.

⁶⁹⁸ 1189 BlgNR 22. GP, zitiert nach FESSLER et al. 2006, S. 26f.

⁶⁹⁹ CINAR 2007, S. 43.

⁷⁰⁰ FESSLER et al., 2006, S. 27.

⁷⁰¹ PEYERL 2006, S. 44.

⁷⁰² FESSLER et al., S. 30f; PEYERL 2006, S. 24.

⁷⁰³ PEYERL 2006, S. 33.

Personen sollen die Staatsbürgerschaft schon nach sechs Jahren legalen Aufenthalts in Österreich erhalten können, liegt nur eine „ausreichende“ Integration vor, ist weiterhin ein Aufenthalt von zehn Jahren erforderlich. Die Staatsbürgerschaft soll hinkünftig also dem zuständigen Staatssekretär zufolge durch Integration „verdient“ werden.⁷⁰⁴

2.10. Fazit

Im Laufe der Jahrhunderte entwickelte Österreich ein sehr strenges Einbürgerungsrecht, das in Europa nur noch von der Schweiz übertroffen wird. Die strengen Voraussetzungen, die von einem Einbürgerungswilligen im Normalfall zu erfüllen sind, und die begrenzte Möglichkeit privilegierter Einbürgerungen halten viele Personen davon ab, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Die Hürden sind dabei sowohl finanzieller als auch sprachlicher und administrativer Natur. Der Staat trägt hier m.E. durchaus eine Verantwortung in dieser Frage – eine Verantwortung, die Österreich unzweifelhaft nur ungenügend wahrnimmt. Der Zuzug soll möglichst eingeschränkt und der Integration der bereits im Land befindlichen Personen der Vorzug gegeben werden, doch auch in dieser Hinsicht sind massive Defizite zu konstatieren.⁷⁰⁵ Durch immer schärfere Regelungen werden Einwanderern/Einwanderinnen zunehmend Steine in den Weg gelegt, der Staat ist an einer aktiven Einbürgerungspolitik und somit an einer wirksamen Integration offenbar nicht wirklich interessiert. Stattdessen werden MigrantInnen von Seiten der Politik nur allzu gern als Sündenböcke dargestellt, welche diese nur noch tiefer in die soziale Isolation führt. Dazu kommt die Unmöglichkeit für MigrantInnen, auch nur auf unterster politischer Ebene mit zu entscheiden, was zu einer Nichtrepräsentanz von ca einem Zehntel der österreichischen Bevölkerung durch das Parlament führt.⁷⁰⁶

3. Die Vereinigten Staaten von Amerika

3.1. Vorbemerkung

Das amerikanische Recht unterscheidet sich erheblich von kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen, da es als Common-Law-Rechtsordnung in besonderem Maße durch die Entscheidungen der Gerichte weiterentwickelt wird. Das Common Law als, wie von Margaret Johns und Rex Perschbacher beschriebenes „judge-made law decided on a case-by-case basis following precedent in earlier cases“⁷⁰⁷, sieht bereits erlassene Entscheidungen höherrangiger Gerichte als

⁷⁰⁴ http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/1306237/Staatsbuergerschaft_Novelle-mit-DreiStufenModell (1. 11. 2012).

⁷⁰⁵ HANSLIK 2000, S. 184.

⁷⁰⁶ SCHUMACHER/PEYRL 2006, S. 264.

⁷⁰⁷ JOHNS, Margaret Z./PERSCHBACHER, Rex R.: The United States Legal System. An Introduction. Carolina Academic Press, Durham, North Carolina 2007, S. 172.

bindend für sämtliche späteren ähnlich gelagerten Fälle an.⁷⁰⁸ Die Rechtslage kann sich daher im Laufe der Zeit durch ein neues Gesetz oder durch eine abgeänderte Rechtsprechung, deren Richtung meist durch den U.S. Supreme Court vorgegeben wird, erheblich wandeln. Auch in Common Law-Staaten werden neue Gesetze durch die Legislative erlassen, im Unterschied zu kontinentaleuropäischen Rechtssystemen haben die Gerichte jedoch einen viel größeren Handlungsspielraum, was die Anwendung und Interpretation der Gesetze betrifft.⁷⁰⁹

Auch im Hinblick auf das Einbürgerungsrecht haben zahlreiche Gerichtsentscheidungen dieses Gebiet erheblich weiterentwickelt oder zumindest konkretisiert. Die Common- sowie Case-Law-Regelungen wurden im Lauf der Zeit immer mehr von gesetzlichen Regelungen verdrängt. Dennoch spielen gerichtliche Entscheidungen nach wie vor eine wichtige Rolle in der Entwicklung und Ausgestaltung des Einbürgerungssystems der Vereinigten Staaten.⁷¹⁰ Dies gilt trotz der in Sec. 310(d) INA 1952 getroffenen Regelung, dass eine Einbürgerung nur auf die im Gesetz vorgeschriebene Art und Weise und nicht in Abweichung davon geschehen darf. Allerdings wird aus methodischen Gründen auch der auf die USA bezogene Teil der vorliegenden Untersuchung hauptsächlich auf die Gesetzesmaterialien gestützt werden. Denn wenn zwei Einbürgerungssysteme hauptsächlich mit Rechtsnormen dargestellt werden, eines jedoch mit gerichtlichen Entscheidungen, muss darunter zwangsläufig die Vergleichbarkeit dieser Systeme leiden. Da aber ein Vergleich zwischen diesen Systemen gerade der Hauptzweck dieser Arbeit und daher von erheblicher Bedeutung ist, muss diese Einschränkung gemacht werden. Nur vereinzelt werden diese Entscheidungen daher in die Analyse einfließen.

Erwähnt sei überdies, dass das amerikanische Recht für Kontinentaleuropäer schwer zu überschauen ist, denn es handelt sich meist nicht um einheitliche Gesetze, sondern um so genannte „statutes“, in denen sich oft Regelungen zu vielen verschiedenen Rechtsgebieten finden.⁷¹¹ Weiters finden sich materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Normen meist in ein und demselben Regelwerk.⁷¹²

3.2. Prinzipien des amerikanischen Staatsbürgerschafts- und Einbürgerungsrechts

3.2.1. Einwanderungsland

Im Unterschied zu den anderen in dieser Arbeit untersuchten Staaten sind die USA seit ihrer Entstehung als klassisches Einwanderungsland zu qualifizieren. Da der Staat aus Kolonien

⁷⁰⁸ Dies wird durch die Doktrin der *stare decisis* ausgedrückt, nach der einmal entschiedene Punkte nicht willkürlich neu aufgerollt werden sollen. Vgl. JOHNS/PERSCHBACHER 2007, S. 109ff.

⁷⁰⁹ JOHNS/PERSCHBACHER 2007, S. 123.

⁷¹⁰ FERID 1951, S. 28.

⁷¹¹ FLETCHER, George P./SHEPPARD, Steve: American Law in a Global Context. The Basics. Oxford University Press 2005, S. 32.

⁷¹² FERID 1951, S. 19, Text sowie Fußnote 10.

unterschiedlicher Staaten entstand, wird die Einbürgerung nicht als Einzelfall gesehen, sondern – wie Murad Ferid ausführt – als „eines der Instrumente, die Vielzahl der Zugewanderten verschiedenster ethnischer Herkunft in die bereits bestehende Gesellschaftsordnung zu integrieren.“⁷¹³ Daraus erklärt sich auch das Bestehen einer eigenen Behörde für Einwanderungs- und Einbürgerungsfragen, das Immigration und Naturalization Service (INS). Wie bereits durch diese gemeinsame Behörde angezeigt, stehen Immigration und Einbürgerung in einem engen Zusammenhang. So sind etwa einbürgerungsunfähige Ausländer bereits von der Einwanderung ausgeschlossen.⁷¹⁴

3.2.2. Territorialitäts- oder Abstammungsprinzip?

Das amerikanische Staatsbürgerschaftsrecht kennt sowohl den Erwerb der Staatsbürgerschaft *de iure soli* als auch *de iure sanguinis*. Die amerikanische Staatsbürgerschaft kann also sowohl durch Abstammung von einem amerikanischen Staatsbürger als auch durch Geburt auf dem amerikanischen Staatsgebiet übertragen werden.

Bereits eines der ersten vom amerikanischen Kongress erlassenen Gesetze bestimmte: Im Ausland geborene Kinder von amerikanischen Staatsbürgern „shall be considered as natural-born citizens.“⁷¹⁵ Dieses Prinzip wurde beibehalten und findet sich auch in den Acts of Congress von 1790, 1795⁷¹⁶ und 1802.⁷¹⁷ Die Staatsbürgerschaft richtet sich dabei bei ehelichen Kindern in erster Linie nach der Staatsbürgerschaft des Vaters und bei unehelichen Kindern nach jener der Mutter.⁷¹⁸ Auch im heutigen Rechtsbestand findet sich das Prinzip des *ius sanguinis* noch unverändert verwirklicht (Sec. 301(a) INA 1952⁷¹⁹).

Seit dem Act of Congress vom 10. Februar 1855 (Sec. 1993)⁷²⁰ wird allerdings die Verbindung zu den USA bei im Ausland lebenden Staatsbürgern nicht über die zweite Generation hinaus aufrechterhalten.⁷²¹ Das Kind, das im Ausland von Eltern geboren wurde, die selbst schon im Ausland geboren worden waren oder ihre amerikanische Staatsbürgerschaft verloren hatten, wurde somit nicht selbst Amerikaner.⁷²² Heute ergibt sich dies im Umkehrschluss aus Sec. 301 subs. a(3) und (4) INA 1952, der einen Wohnsitz einer der beiden Elternteile in den USA vor Geburt des Kindes voraussetzt, damit der Staatsbürgerschaftserwerb des Kindes mit dessen Geburt möglich ist,

⁷¹³ FERID 1951, S. 20.

⁷¹⁴ Sec. 212(a) Z 2 INA.

⁷¹⁵ 1 Stat. At L. 104, chap. 3.

⁷¹⁶ 1 Stat. At L. 415, chap. 20, §3.

⁷¹⁷ U.S. Comp. Stat. 1901, p. 1334.

⁷¹⁸ VAN DYNE 1904, S. 49.

⁷¹⁹ Title 8 U.S.C. Sec. 1401.

⁷²⁰ U.S. Comp. Stat. 1901, p. 1268.

⁷²¹ KANSAS 1936, S. 80; WISE 1906, S. 63.

⁷²² Sec. 1993 des Act vom 24. Mai 1934.

sofern beide Elternteile amerikanische Staatsbürger sind. Ist lediglich ein Elternteil amerikanische/r StaatsbürgerIn, der andere aber nur ein *non-citizen national*,⁷²³ muss sich der/die US-StaatsbürgerIn mindestens ein Jahr ununterbrochen in den USA aufgehalten haben, damit er seine/ihre Staatsbürgerschaft auf sein/ihr Kind übertragen konnte.⁷²⁴ Dies bedeutet eine Verschärfung gegenüber dem NA 1940, nach dessen Sec. 201(c) es ausreichte, wenn sich der Elternteil zu irgendeinem Zeitpunkt in den USA aufgehalten hatte. Durch eine spätere Einreise eines oder beider Elternteile in die USA veränderte sich der staatsbürgerschaftsrechtliche Status des Kindes hingegen nicht.⁷²⁵

Mit dieser Regelung sollte verhindert werden, dass Kinder ohne jegliche Verbindung zu den USA die amerikanische Staatsbürgerschaft erwarben. Sie wollte auch Doppelstaatsbürgerschaften und daraus resultierenden Konflikten mit den nunmehrigen Aufenthaltsstaaten der betreffenden Personen vorbeugen. Außerdem entspricht sie einer allgemeinen Regel des Common Law, nach der eine souveräne Nation immer das Recht habe, Anspruch auf die innerhalb ihres Territoriums geborenen Personen und deren Treue erheben zu können.⁷²⁶ Weiters sollte verhindert werden, dass Generationen von Exilamerikanern im Ausland leben und die aus der amerikanischen Staatsbürgerschaft resultierenden Rechte in Anspruch nehmen, ohne die dazu gehörenden Pflichten erfüllen zu müssen.⁷²⁷ Zuletzt ist die Einschränkung auch systemimmanent logisch, denn nicht in den USA lebende Bürger sind gemäß dem 14. Amendment nicht deren Jurisdiktion unterworfen.

Im Gegensatz dazu findet das *ius soli* extensive Anwendung in den USA. Bereits die ersten britischen SiedlerInnen, die sich in Nordamerika niederließen, brachten dieses Rechtsverständnis als fixes Prinzip des Common Law mit.⁷²⁸ Die weite Auffassung des *ius soli* entspricht dem Selbst- und Fremdbild der USA als klassisches Einwanderungsland.

Wer immer auf dem Staatsgebiet der USA geboren wird, wird im Zeitpunkt der Geburt amerikanischer Staatsbürger.⁷²⁹ Die Staatsangehörigkeit der Eltern spielt dabei für das staatsbürgerschaftsrechtliche Schicksal des Kindes keine Rolle. Auch wenn die Eltern sich illegal in den USA aufhielten, nur auf der Durchreise oder generell einbürgerungsunfähig waren, wie es

⁷²³ Keine Staatsbürger, die aber den US dennoch eine permanent allegiance schulden, heute nur noch Einwohner von Samoa und Swains Island sowie der Northern Mariana Islands. 8 U.S.C. Sec. 1101(a)(3) [INA Sec. 101(a)(3)].

⁷²⁴ 8 U.S.C. Sec. 1401(a), (e) [INA Sec. 301(a), (e)], früherer 8 U.S.C. Sec. 1401(a)(5) [INA Sec. 301(a)(5), wiederverlautbart durch Act vom 10. Oktober 1978, § 3, Pub. L.No. 95-432, 92 Stat. 1046.

⁷²⁵ *Weedin v. Chin Bow*, 274 U.S. 657.

⁷²⁶ VAN DYNE 1904, S. 37f.

⁷²⁷ VAN DYNE 1904, S. 34.

⁷²⁸ CABLE, John A.: *Decisive Decision of United States Citizenship*. The Michie Company, Charlottesville, VA. 1967, S. 1.

⁷²⁹ Zum ersten Mal geregelt in Sec. 1992, Act vom 9. April 1866: „All persons born in the United States and not subject to any foreign power, are declared to be citizens of the United States.“

Angehörige bestimmter Staaten (etwa ChinesInnen) über lange Zeit hinweg waren,⁷³⁰ wurde das Kind dennoch im Zeitpunkt der Geburt eingebürgert. Hindernisse, die in jedem sonstigen Fall zur Einbürgerungsunfähigkeit der Eltern oder des Kindes führen würden, stehen einem Staatsbürgerschaftserwerb *de iure soli* somit nicht entgegen.⁷³¹

Eltern, deren Kind *de iure soli* US-StaatsbürgerIn wird, die aber selbst BürgerInnen eines Staates mit *ius sanguinis*-System sind, übertragen ihre Staatsbürgerschaft somit durch Abstammung auf ihr Kind. Daraus entsteht im Regelfall eine Doppelstaatsbürgerschaft, der das allgemeine Völkerrecht eher ablehnend gegenübersteht. Trotz zahlreicher bi- und multinationaler Verträge⁷³² finden sich jedoch keine konkreten Regelungen für dieses Zusammenfallen von *ius soli* und *ius sanguinis*.

Die Bedeutung des *ius soli* im amerikanischen Einbürgerungssystem steht im Gegensatz zur sonstigen Tradition der USA, welche die Freiheit des/der Einzelnen betont. Die Zuerkennung der amerikanischen Staatsbürgerschaft durch Geburt auf amerikanischem Staatsgebiet geschieht dagegen ohne Willen – und manchmal auch ohne Wissen – des/der Einzelnen. Andere Elemente des amerikanischen Staatsbürgerrechts stellen wiederum stark auf den Willen des/der Einzelnen ab, zB das Recht auf Expatriation,⁷³³ welches mit einem strikten *ius soli* im Widerspruch steht und zB dem britischen Staatsbürgerschaftsrecht unbekannt ist.⁷³⁴ Damit sollte sichergestellt werden, dass die Treuepflicht nicht unbeschränkt und womöglich von einer großen Zahl von Staatsbürgern/StaatsbürgerInnen gleichzeitig verletzt werden kann, da sonst der Staat in seinem Bestand gefährdet wäre. Gerichte riefen in diesem Zusammenhang gern das Bild von Soldaten in Erinnerung, welche am Schlachtfeld ihre *allegiance* aufkündigten.⁷³⁵

Der Grund für diese Doppelgleisigkeit liegt in der Vermischung des britischen *ius soli*-Systems und der aus den Kolonien hervorgegangenen amerikanischen Union, welche ausschließlich auf dem Willensentschluss der in den Kolonien lebenden Völker und deren politischen Repräsentanten beruhte. Dies widerspricht auch der landläufigen Meinung von den USA als reinem *ius soli*-Staat und entspringt dem Bemühen, die Vorteile jedes Systems herauszufiltern und zu vereinen. Eine gewisse Unsicherheit im Hinblick auf die eigene politische Identität ist daraus jedoch abzuleiten.

⁷³⁰ Vgl. dazu insbesondere die Bahn brechende Entscheidung des US Supreme Court *US v. Wong Kim Ark*. Früher waren bestimmte Rassen generell einbürgerungsunfähig, sodass dieser Fall durchaus häufig vorkam. So war die Einbürgerung von Chinesen nach Sec. 14 des Act vom 6. Mai 1882 verboten, alle damit in Widerspruch stehenden Gesetze waren ungültig.

⁷³¹ FERID 1951, S. 37, Fußnote 19.

⁷³² Siehe dazu ausführlich Kapitel III.

⁷³³ In den US wurde das Recht auf Expatriation erstmalig durch eine Joint Resolution of Congress vom 27. Juli 1868 anerkannt und ist bis heute unbestritten. Am 8. Juli 1870 wurde es schließlich auch von England anerkannt, vgl. CABLE 1967, S. 25.

⁷³⁴ SCHUCK/SMITH 1985, S. 41.

⁷³⁵ SCHUCK/SMITH 1985, S. 53.

Gleichzeitig kann ohne klare Linie schwerer auf Veränderungen in den Herausforderungen an ein Einbürgerungssystem eingegangen werden.⁷³⁶

3.2.3. Die *allegiance*

Allegiance bezeichnet die vom Einzelnen dem Staat geschuldete Treuepflicht als Gegenleistung für den von diesem erhaltenen Schutz. „The word allegiance is”, so John Wise, „employed to express the obligation of fidelity and obedience due by the individual, as a citizen, to his government, in return for the protection he receives from it.”⁷³⁷ Als Ausfluss der Common-Law-Tradition hat das Treueverhältnis zwischen dem Staat und seinen Bürgern in den USA, wie auch in Großbritannien, große Bedeutung. Es entsteht auch schon bei nur vorübergehendem Aufenthalt auf amerikanischem Staatsgebiet und nimmt an Intensität zu, je enger die Beziehung wird, ist also bei Staatsbürgern/Staatsbürgerinnen naturgemäß am stärksten.⁷³⁸

Jede/r EinbürgerungswerberIn hat dem amerikanischen Staat mittels Eid die Treue zu geloben und zugleich sämtlichen Treueverpflichtungen gegenüber anderen Staaten – insbesondere seinem/ihrem Heimatstaat – zu entsagen. Dies muss keine staatsangehörigkeitsrechtlichen Konsequenzen haben, insbesondere muss der/die EinbürgerungswerberIn seine/ihre ursprüngliche Staatsbürgerschaft nicht aufgeben, sondern eben nur die *allegiance* zu seinem/ihrem Heimatstaat.⁷³⁹ Diese Regelung ist Ausdruck einer sehr voluntaristischen Auffassung, die den Willen des/der Einzelnen zum maßgebenden und rechtsändernden Moment macht.

Eine Treuepflicht zu einem anderen Staat einzugehen, wird mit der US-Staatsbürgerschaft als unvereinbar angesehen. Dies entspricht dem in Territorialherrschaften vorherrschenden Prinzip, dass kein Mensch Diener zweier Herren sein kann.⁷⁴⁰ Gleichzeitig muss sich jede/r EinbürgerungswerberIn zu den Prinzipien der Verfassung der USA bekennen und geloben, dass er/sie der Ordnung und dem Wohlergehen der USA positiv gegenübersteht. Die Ableistung dieses Eides ist absolute Voraussetzung für die Zulassung zur amerikanischen Staatsbürgerschaft, eine Verweigerung ist nur unter äußerst engen Grenzen möglich⁷⁴¹ und führt in aller Regel zur Ablehnung des Einbürgerungsantrags.⁷⁴² Nach dem amerikanischen Selbstverständnis war also die Staatsbürgerschaft, so Vorländer, „[...] mit dem Bekenntnis zu den tragenden Werten, Vorstellungen und demokratischen Institutionen Nordamerikas existenziell verbunden. [...] Von der

⁷³⁶ SCHUCK/SMITH 1985, S. 41.

⁷³⁷ WISE 1906, S. 68.

⁷³⁸ Ausführlich zur *allegiance* und zu dem sie zum Ausdruck bringenden Treueeid bei der Einbürgerung siehe in Kapitel V. 7. 3.

⁷³⁹ FERID 1951, S. 97, Fußnote 126.

⁷⁴⁰ FERID 1951, S. 22.

⁷⁴¹ Siehe sogleich unten.

⁷⁴² KANSAS 1936, S. 105.

Idee her war Bürger, wer die zentralen Werte von Freiheit, Gleichheit, Demokratie und Republikanismus teilte.⁷⁴³ Auch Personen, die ordnungsgemäß zur dauerhaften Niederlassung in den Vereinigten Staaten zugelassen sind,⁷⁴⁴ schulden eine *temporary allegiance* für die Dauer ihres Aufenthalts und unterliegen damit zB voll der Wehr- und Steuerpflicht in den US. Selbst Besucher haben sich für die Dauer ihres Aufenthalts konform der amerikanischen Verfassung und den geltenden Gesetzen zu verhalten, schulden also eine *local* oder *actual allegiance*.⁷⁴⁵ Im Unterschied zu EinbürgerungswerberInnen müssen solche Personen allerdings der *allegiance* gegenüber ihrem Heimatstaat nicht entsagen.⁷⁴⁶

Diese weite Auffassung der Treuepflicht ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte des amerikanischen Staates, dessen einzige Grundlage das Zusammenleben mehrerer Personen auf einem gemeinsamen Territorium war. Die Treuepflicht diene zur Begründung und Rechtfertigung einer gemeinsamen Staatsangehörigkeit aller auf einem gewissen Territorium lebenden Personen, und ist damit ein wichtiges Instrument für einen Staat mit einem so ausgeprägten *ius soli*-System wie den USA. Ebenso dient sie aber, wie Ferid ausführt, „zur Begründung der Staatsgewalt der US über die auf ihrem Territorium oder außerhalb befindlichen Personen.“⁷⁴⁷ Der genaue Inhalt der *allegiance* – abgesehen von der Beachtung der Verfassung und sonstigen Gesetze sowie die Erfüllung der allgemeinen Bürgerpflichten – bleibt jedoch im Dunkeln. Die Definition erfolgte nicht durch Gesetze oder Literatur, sondern im Wesentlichen durch die Gerichte und die durch sie erlassenen Entscheidungen. So wurden etwa im Gesetz normierte Tatbestände, die eine Ausbürgerung aufgrund eines Verstoßes gegen die Treuepflicht rechtfertigten, von den Gerichten teilweise sehr restriktiv ausgelegt oder sogar für verfassungswidrig erklärt.⁷⁴⁸

3.2.4. Wohnsitz oder Aufenthalt?

Anders als etwa in Deutschland wird in den Vereinigten Staaten keinerlei Unterscheidung zwischen der Zugehörigkeit zum Bund und derjenigen zu einem Einzelstaat getroffen. Nach erfolgter Einbürgerung in die USA wird die Zugehörigkeit zum Einzelstaat nach dem Wohnsitz ermittelt. Davon zu unterscheiden ist die Frage, wonach sich der für die Einbürgerung maßgebliche Aufenthalt bestimmt. Der amerikanische Aufenthaltsbegriff deckt sich nicht mit demjenigen im deutschsprachigen Raum. Wie Burt Estes Howard dazu ausführt, ist die „entscheidende Hauptsache bei der Bestimmung des Bürgerrechts der Vereinigten Staaten [...] nicht Residenz, sondern Domizil

⁷⁴³ VORLÄNDER 2001, S. 257f.

⁷⁴⁴ Diese werden als *resident aliens* bezeichnet.

⁷⁴⁵ FERID 1951, S. 22f.

⁷⁴⁶ Sec. 30, 34 Stat. 606-607.

⁷⁴⁷ FERID 1951, S. 23.

⁷⁴⁸ FERID 1951, S. 24.

[...]. Bloßer Aufenthalt, so lange er auch gedauert haben mag, verleiht einem Fremden noch nicht das Bürgerrecht, und ebenso wenig werden Kinder solcher Fremden Bürger der Vereinigten Staaten.⁷⁴⁹ Dies ist insofern verwirrend, weil in amerikanischen Einbürgerungsgesetzen, insbesondere im NA 1940 und im INA 1952, der Begriff der *residence* verwendet wird, um den notwendigen Aufenthalt zu charakterisieren.

Das Domizil unterscheidet sich vom bloß faktischen Aufenthalt, also der Residenz, durch den *animus manendi* – die auf Freiwilligkeit beruhende Absicht, an diesem Aufenthaltsort dauernd zu verbleiben und dort auch tatsächlich anwesend zu sein bzw regelmäßig dorthin zurückzukehren.⁷⁵⁰ Auch das Domizil kann jederzeit geändert werden – ein neues kann jedoch nur begründet werden, wenn das alte aufgegeben wurde. Falls eine Person aufgrund mangelnder rechtlicher Handlungsfähigkeit nicht in der Lage ist, einen solchen *animus manendi* zu bilden, wird mittels rechtlicher Vermutungen ein so genanntes konstruktives Domizil geschaffen – zB bei Kindern dasjenige ihrer Eltern⁷⁵¹ bzw des Vormunds, bei Frauen (nach älterer Rechtslage) dasjenige ihres Ehemannes. Das Bestehen eines Domizils in den USA der Eltern im Zeitpunkt der Geburt ihres Kindes ist Voraussetzung für die Übertragung des Bürgerrechts an diese.

Vom Department of Homeland Security wird allerdings bereits der prinzipielle Aufenthaltsort einer Person als maßgeblich angesehen. Ein bloß vorübergehender Aufenthalt in den USA reicht jedoch nicht aus.⁷⁵² Eine kurze Abwesenheit, auch im Ausland, schadet dagegen nicht. Die Entscheidung, ob ein gültiger Aufenthalt vorliegt, erfolgt nach objektiven Gesichtspunkten und nicht nach subjektiver Absicht. Wenn im Ausland aufhältige Personen eine Rückkehr beabsichtigen, diese aber nicht durchführen, so ist die Absicht unerheblich. Längere Auslandsaufenthalte eines Kindes müssen demgegenüber einem dauernden Aufenthalt in den USA nicht hinderlich sein, sofern der dauernde Aufenthalt der Eltern in den USA verbleibt.

Der INA 1952 beschreibt *residence* als den faktischen Ort des dauernden Aufenthalts, ohne Rücksicht auf eine andere Absicht.⁷⁵³ „In short, residence is his home in fact“,⁷⁵⁴ so Libby Jessup. Die Absicht kann jedoch untersucht werden, um eine Qualifikation des momentanen Aufenthaltsortes vorzunehmen. Im Idealfall wird der maßgebliche Aufenthalt durch die Einheit von Absicht und tatsächlichem Verhalten bestimmt.⁷⁵⁵ Auch der U.S. Supreme Court stellte allerdings

⁷⁴⁹ HOWARD 1904, S. 13f.

⁷⁵⁰ HOWARD 1904, S. 41ff.

⁷⁵¹ HOWARD 1904, S. 14.

⁷⁵² McWHIRTER, Robert: The Citizenship Flowchart. American Bar Association, Criminal Justice Section, 2007, S. 26.

⁷⁵³ „[...] the principal, actual dwelling place in fact, without regard to intent.“ 8 U.S.C. Sec. 1101(a)(33) [INA Sec. 101(a)(33)].

⁷⁵⁴ JESSUP, Libby F.: How to Become a Citizen of the United States. Fourth Edition, revised. Oceana Publications, Dobbs Ferry, New York 1972, S. 18.

⁷⁵⁵ WEBSTER 1895, S. 66.

fest, dass die Absicht im Zweifel keine Rolle bei der Beurteilung dessen spielt, ob ein für die Einbürgerung maßgeblicher Aufenthalt vorliegt.⁷⁵⁶

3.2.5. Sonstige Prinzipien

Die Regelung des Staatsangehörigkeitsrechts fällt in die Kompetenz des Kongresses, als eine der in Art I, Sec. 8 der amerikanischen Verfassung abschließend aufgezählten Bundeskompetenzen.⁷⁵⁷ Die Kompetenz „to establish a uniform rule of naturalization“ ist in Clause 4 dieser Sec. normiert. Prinzipiell wird das Einbürgerungsrecht zwar wie in anderen Systemen auch als Sache des jeweiligen Staates angesehen, dennoch wird in den USA ein größeres Augenmerk auf die völkerrechtliche Dimension dieser Thematik gelegt.⁷⁵⁸

3.3. Entstehung der Staatsbürgerschaft

3.3.1. Übernahme des britischen Staatsbürgerschaftssystems

Vor der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung gab es keine einheitliche US-amerikanische Staatsbürgerschaft. Die 13 britischen Kolonien waren nur lose miteinander und hauptsächlich mit der britischen Regierung verbunden. Administriert wurden die Kolonien von ihrem jeweiligen Verwaltungsapparat, der – so Sidney Kansas – prinzipiell an keine Vorgaben gebunden war, „so long as it remained loyal to the [British] Crown.“⁷⁵⁹ Die einzige Verbindung zwischen den Bewohnern der Kolonien war die ihnen allen gemeinsame britische Staatsbürgerschaft.⁷⁶⁰

In England war das Prinzip des *ius soli* bereits lange etabliert gewesen und insbesondere durch Sir Edward Coke im berühmten Calvin’s Case ausgestaltet worden.⁷⁶¹ Eine einmal begründete Treuepflicht gegenüber einem bestimmten Souverän, die durch die Geburt auf dessen Hoheitsgebiet bestimmt wurde, war demnach von ewiger Dauer und konnte einseitig nicht mehr aufgelöst werden.⁷⁶² Diese Treue war die Gegenleistung für den aufgrund des Naturrechts gewährten Schutz.

⁷⁵⁶ Savorgnan v. US (1950).

⁷⁵⁷ In den USA gilt eine Generalkompetenz zugunsten der einzelnen Bundesstaaten. Vgl. FLETCHER/SHEPPARD 2005, S. 5f.

⁷⁵⁸ FERID 1951, S. 17.

⁷⁵⁹ KANSAS 1936, S. 13.

⁷⁶⁰ KANSAS 1936, S. 14.

⁷⁶¹ SCHUCK/SMITH 1985, S. 12f.

⁷⁶² Auch auf im Ausland befindliche Personen konnte sich nach Coke unter Umständen die Treuepflicht erstrecken, sofern der Monarch die Möglichkeit der Machtausübung hatte und dies auch tatsächlich tat. Daher konnten zB Mitglieder der königlichen Familie ihre Zugehörigkeit zum britischen Königreich nicht durch Geburt im Ausland verlieren. Demgegenüber erwarben Kinder feindlicher Ausländer während einer Besetzung des britischen Reiches nicht die britische Staatsbürgerschaft – eine Regelung, die auch in den Rechtsbestand der US übernommen wurde. Vgl. SCHUCK/SMITH 1985, S. 14.

Die Beziehung zwischen Monarch und Untertan war synonym zu derjenigen von Vater und Kind.⁷⁶³ Eine einseitige Expatriation war demgemäß unmöglich.

Die britischen Siedler exportierten dieses Rechtsverständnis in die nordamerikanischen Kolonien. Jedes dort geborene Kind wurde automatisch britische/r StaatsbürgerIn, schuldete dem britischen König *allegiance* und unterstand demgegenüber seinem Schutz.⁷⁶⁴ Jedoch war die Naturalisation nur in der jeweiligen Kolonie rechtsgültig, in allen anderen galt die Person nach wie vor als AusländerIn. Für eine Einbürgerung waren nur sehr geringe Voraussetzungen zu erfüllen. So war zB die Aufenthaltsdauer unerheblich, die Leistung eines Treueeides war allerdings jedenfalls notwendig.⁷⁶⁵ Da aber im Laufe der Zeit immer weniger britische UntertanInnen nach Nordamerika emigrierten⁷⁶⁶ und sich demgegenüber immer weniger Angehörige fremder Staaten in Großbritannien einbürgern ließen, eine selbständige Einbürgerung durch die Kolonien von der Krone jedoch nicht gestattet wurde, wuchs die ausländische Bevölkerung in den Kolonien trotz dieser *ius soli*-Regelung immer weiter an.⁷⁶⁷

War jemand einmal naturalisiert, so konnte er seine *allegiance* gegenüber der britischen Krone freiwillig nicht mehr aufgeben – die „*Doctrine of Perpetual Allegiance*“ wurde also ebenfalls in die Kolonien getragen.⁷⁶⁸

3.3.2. Entstehung einer eigenständigen amerikanischen Staatsbürgerschaft

1740 anerkannte die britische Krone schließlich das Recht der Kolonien, die auf ihrem Gebiet lebenden Personen selbständig zu naturalisieren.⁷⁶⁹ Der diesbezügliche Act ließ alle protestantischen EinwohnerInnen der Kolonien, die dort seit sieben Jahren (mit einer Unterbrechung von höchstens zwei Monaten) ihren Aufenthalt hatten, nach Ablegung des Treueeides gegenüber dem englischen König zu britischen UntertanInnen werden.⁷⁷⁰ Zusätzlich musste sich der/die AntragstellerIn in der Einbürgerungsverhandlung zum christlichen Glauben bekennen, Juden/Jüdinnen und QuäkerInnen waren von der Einbürgerung ausgeschlossen. Ein/e in einer Kolonie naturalisierte/r ImmigrantIn galt daraufhin in allen Kolonien als britische/r StaatsbürgerIn.⁷⁷¹

⁷⁶³ SCHUCK/SMITH 1985, S. 15f.

⁷⁶⁴ CABLE 1967, S. 1; SCHUCK/SMITH 1985, S. 12.

⁷⁶⁵ CABLE 1967, S. 2.

⁷⁶⁶ FLOWERS, Ronald B.: To Defend the Constitution. Religion, Conscientious Objection, Naturalization, and the Supreme Court. The Scarecrow Press, Lanham – Maryland – Oxford 2003, S. 3.

⁷⁶⁷ CABLE 1967, S. 2.

⁷⁶⁸ CABLE 1967, S. 21.

⁷⁶⁹ FLOWERS 2003, S. 21.

⁷⁷⁰ CABLE 1967, S. 4.

⁷⁷¹ FLOWERS 2003, S. 21.

Diese Vorgaben⁷⁷² verliehen den Kolonien nur beschränkte Eigenständigkeit. Insbesondere das Erfordernis des siebenjährigen Aufenthalts empfanden viele Kolonien als hinderlich, weshalb von den Administrationen immer mehr davon abweichende Naturalisationsgesetze verabschiedet wurden.⁷⁷³ Auch im Hinblick auf das Glaubensbekenntnis wurden die Einschränkungen oft missachtet.⁷⁷⁴ 1773 verbot das britische Parlament in Reaktion darauf jegliche selbständige Naturalisationstätigkeit in den Kolonien; jede Einbürgerung hatte nun wieder durch die Krone verliehen zu werden.⁷⁷⁵ Dies stieß auf erheblichen Widerstand in den Kolonien, welcher sich in weiteren eigenmächtigen Einbürgerungsgesetzen der Kolonien manifestierte.

Das Verhandlungs- und Kooperationsorgan der einzelnen Staaten war bis zum Inkrafttreten der Verfassung der *Continental Congress* gewesen. Er sollte die Unabhängigkeit der Staaten, die eine Konföderation ohne gemeinsames Staatsoberhaupt⁷⁷⁶ bildeten, garantieren und miteinander in Einklang bringen.⁷⁷⁷ Am 6. Juni 1776, kurz vor der Verabschiedung der Unabhängigkeitserklärung, beschloss der *Continental Congress*, dass alle auf dem Gebiet einer bestimmten Kolonie lebenden Personen auch Angehörige dieser Kolonie sein sollten und daher nur dieser Treue schuldeten.⁷⁷⁸ Dies geschah vor allem aus Gründen der Praktikabilität, da beinahe alle Kolonien nach einer Erhöhung ihrer Population strebten. Der damalige britische König George erkannte das Recht der Kolonien auf eigenständige Einbürgerung jedoch nicht an. Diese Haltung sieht etwa John A. Cable⁷⁷⁹ als eine der Ursachen für den folgenden Unabhängigkeitskrieg.⁷⁸⁰ Die Fronten verhärteten sich, als der Bevölkerung der Kolonien das Wahlrecht zwischen der britischen und der amerikanischen Staatsbürgerschaft zugestanden wurde.⁷⁸¹

Die Treueverpflichtung wandelte sich somit schrittweise von einem automatisch auferlegten Status zu einem freiwilligen „Vertrag“ zwischen dem/der Einzelnen und der aufnehmenden Gemeinschaft.⁷⁸² Diese Entwicklung steht in engem Zusammenhang mit den in dieser Zeit neu aufkommenden Vertragstheorien. Im Gegensatz zur bis heute in Großbritannien vorherrschenden Auffassung, nach der das Verhältnis zwischen dem Einzelnen und dem Staat durch immerwährende,

⁷⁷² HERRMANN, Dietrich: Mitgliedschaft in den USA: Debatten um Einwanderung, Staatsbürgerschaft und Wahlrecht. In: VORLÄNDER, Hans/HERMANN, Dietrich: Nationale Identität und Staatsbürgerschaft in den USA. Leske + Budrich, Opladen 2001, S. 105-243, S. 106.

⁷⁷³ FLOWERS 2003, S. 21.

⁷⁷⁴ HERRMANN 2001, S. 106.

⁷⁷⁵ FLOWERS 2003, S. 21.

⁷⁷⁶ WISE 1906, S. 9.

⁷⁷⁷ WISE 1906, S. 7.

⁷⁷⁸ KANSAS 1936, S. 14.

⁷⁷⁹ Nach ihm wurde der Cable-Act benannt, siehe dazu weiter unten; zu ihm selbst etwa <http://bioguide.congress.gov/scripts/biodisplay.pl?index=C000007> (11. 11. 2012).

⁷⁸⁰ Vgl dazu auch HERRMANN 2001, S. 106f.

⁷⁸¹ CABLE 1967, S. 4ff.

⁷⁸² MATTEO, Henry S.: *Denationalization v. „The Right to Have Rights“*. The Standard of Intent in Citizenship Loss. University Press of America, Lanham – New York – Oxford 1997, S. 19.

einseitig nicht auflösbare Loyalität gekennzeichnet ist, sahen diese die Beziehung zwischen dem Staat und seiner Bevölkerung als Vertragsverhältnis zwischen zwei Parteien an, welches auf gegenseitigem Einverständnis gegründet war und daher auch einseitig aufgelöst werden konnte.⁷⁸³

Mit dem Erlass der Unabhängigkeitserklärung am 4. Juli 1776 wurden die BewohnerInnen der Kolonien zu BürgerInnen eines der neu gegründeten unabhängigen amerikanischen Staaten.⁷⁸⁴ Die Weigerung der britischen Krone, dies zu akzeptieren, führte zu einem jahrelangen Krieg, bevor am 3. September 1783 ein Friedensvertrag über die Unabhängigkeit der Kolonien geschlossen werden konnte.⁷⁸⁵ In diesem wurde das Recht der BewohnerInnen der Kolonien, zwischen der amerikanischen und der britischen Staatsangehörigkeit zu wählen, anerkannt.⁷⁸⁶ Falls eine Person nicht binnen angemessener Zeit das Territorium der USA verließ, wurde sie mittels *individual consent* als amerikanische/r StaatsbürgerIn angesehen.⁷⁸⁷

Akzeptiert wurden jedoch nur die einzelnen Staaten, ein ihnen übergeordnetes politisches Gemeinwesen existierte zu diesem Zeitpunkt noch nicht. Sie waren eben *United States*. Aus diesem Grund besaßen nach den – der Verfassung vorausgehenden – *Articles of Constitution* auch nur die Einzelstaaten das Recht, Personen zu naturalisieren.⁷⁸⁸ Dies führte in Verbindung mit der in Art 4, Sec. 2 der amerikanischen Verfassung enthaltenen *Comity Clause*, nach welcher jedem Bewohner eines Staates „alle Privilegien und Freiheiten der Bürger in allen anderen Staaten“ zukamen,⁷⁸⁹ zu massiven Problemen zwischen den Staaten.⁷⁹⁰ Denn so hatte im Endeffekt kein Staat die Hoheit darüber, welche Rechte und Pflichten er seinen BürgerInnen verleihen wollte.⁷⁹¹

Unter anderem zur Bereinigung dieser Probleme gaben sich die Kolonien eine gemeinsame Verfassung, welche am 17. September 1787 erlassen wurde und am 21. Juni 1788 aufgrund der Ratifikation durch neun von 13 Staaten in Kraft trat.⁷⁹² Mit der Verfassung entstand ein einheitlicher Staat, und im Zeitpunkt der Ratifizierung durch einen Staat wurden die Angehörigen dieses Staates auch zu StaatsbürgerInnen der USA. Der Kongress erhielt die ausschließliche Kompetenz zur Regelung der Naturalisation. Die Implementierung der neuen Verfassung verlief allerdings nicht problemlos, da sich die einzelnen Staaten ihre eben erst gewonnene Unabhängigkeit nicht wieder

⁷⁸³ HERRMANN 2001, S. 109.

⁷⁸⁴ WISE 1906, S. 6.

⁷⁸⁵ KANSAS 1936, S. 14f; WISE 1906, S. 6.

⁷⁸⁶ CABLE 1967, S. 14.

⁷⁸⁷ HERRMANN 2001, S. 109.

⁷⁸⁸ CABLE 1967, S. 15.

⁷⁸⁹ FLOWERS 2003, S. 22.

⁷⁹⁰ HOWARD 1904, S. 23.

⁷⁹¹ HERRMANN 2001, S. 107.

⁷⁹² WISE 1906, S. 11; KANSAS 1936, S. 16.

beschneiden lassen und auch die ihnen von den BürgerInnen geschuldete *allegiance* nicht an die nun übergeordnete Instanz abgeben wollten.⁷⁹³

Auch wenn es zu diesem Zeitpunkt noch keine Formaldefinition des Begriffs des amerikanischen Staatsbürgers oder eine Verknüpfung mit bestimmten Rechten und Pflichten gab,⁷⁹⁴ findet sich im Text der Verfassung immer wieder der *citizen*, denn, so Burt Estes Howard: „Schon der Gedanke einer politischen Gemeinschaft bringt die weitere Annahme einer politischen Vereinigung mit einer ihr eigentümlichen Mitgliedschaft mit sich.“⁷⁹⁵ Die einzige Rechtsquelle war allerdings nach wie vor das Common Law mit dem Prinzip des *ius soli*. Die Konkretisierung des Begriffs oblag somit dem U.S. Supreme Court,⁷⁹⁶ der in einer seiner vielen Entscheidungen hierzu feststellte, dass mit dem Inkrafttreten der Verfassung neben die Staatsbürgerschaft der einzelnen Staaten auch eine allgemeine Staatsbürgerschaft der Vereinigten Staaten von Amerika getreten sei, welche jeder Angehörige eines der Staaten erwarb.⁷⁹⁷ Das Wort *citizen* in der Verfassung „[has to] be interpreted in the light of the common law, the principles and history of which were familiarly known to the framers of the Constitution.“⁷⁹⁸ Da in der Verfassung der Ausdruck mehrfach wie selbstverständlich verwendet wird, müsse man ihm den Bedeutungsgehalt beimessen, der ihm im Zeitpunkt der Erlassung der Verfassung zukam.⁷⁹⁹ Dieser richtet sich daher nach den Gesetzen der einzelnen Staaten sowie nach dem Prinzip des *ius soli*.⁸⁰⁰ Trotzdem gab es immer, gerade in Bezug auf die wesentlichen Fragen des Staatsbürgerschaftserwerbs und der Zuständigkeit zur Verleihung, erhebliche Meinungsunterschiede unter Richtern und Lehrenden, welche erst die Klarstellung durch das 14. Amendment zu schlichten vermochte.⁸⁰¹

Unklar war in der ersten Zeit das Verhältnis zwischen der Angehörigkeit zu den Einzelstaaten und den USA, insbesondere die Rangordnung zwischen diesen im Hinblick auf die von den Staatsbürgern geschuldete Treue.⁸⁰² Mit der Ratifizierung der Verfassung durch den letzten der für deren Inkrafttreten notwendigen neun Staaten rückte diese auch in den einzelnen Staaten in den höchsten Gesetzesrang, wodurch die Angehörigkeit zu den USA über diejenige zu den einzelnen

⁷⁹³ WISE 1906, S. 71.

⁷⁹⁴ VAN DYNE 1904, S. 4.

⁷⁹⁵ HOWARD 1904, S. 5.

⁷⁹⁶ LIEN, Arnold Johnson: Privileges and Immunities of Citizens of the United States. Studies in History, Economics and Public Law, Whole Number 132. AMS Press, New York 1913, reprinted 1968, S. 22.

⁷⁹⁷ Siehe dazu zB Murray v. The Charming Betsy (1804); Inglis v. Sailor's Snug Harbor; Shanks v. Dupont.

⁷⁹⁸ Lynch v. Clarke (1844)

⁷⁹⁹ Dies kommt auch in der Entscheidung Dred Scott v. Sandford, (1856) und in Meinungsäußerungen verschiedener Attorney Generals zum Ausdruck. Als *citizen* wurde definiert, wer einen Teil des politischen Körpers bildete und daher auch an diesem partizipieren konnte, insbesondere an der Entscheidungsfindung mitwirken konnte. Dies umschloss nach damaliger Meinung des Gerichts keine Schwarzen! Vgl. dazu auch VAN DYNE 1904, S. 5f.

⁸⁰⁰ WISE 1906, S. 21.

⁸⁰¹ LIEN 1913, S. 22ff.

⁸⁰² KANSAS 1936, S. 20.

Staaten zu reihen war. Die Angehörigkeit zu einem einzelnen Staat folgte ihr rechtlich nach und bestimmte sich danach, wo die betreffende Person ihren Aufenthalt hatte.

3.4. Beginn der Einbürgerungsgesetzgebung

Die Einbürgerungsgesetzgebung ist eine der nach der Verfassung 1776 dem Kongress zukommenden Kompetenzen. „The Congress shall have power – Subs. 4: to establish a uniform rule of naturalization [...]” (Art I, Sec. 8). Die einzige verfassungsrechtliche Vorgabe war das Erfordernis einer *uniform rule* – einer Regelung, die in gleicher Weise auf alle Fremden und in allen Staaten anwendbar ist.⁸⁰³ Bis zur Erlassung eines einheitlichen Einbürgerungsgesetzes sollte es allerdings noch fast zwei Jahrhunderte dauern. Bis zu diesem Zeitpunkt war die Naturalisationsgesetzgebung durch starke Zersplitterung und Unübersichtlichkeit gekennzeichnet, die Regelungen erfolgten in einzelnen, nicht zusammenhängenden *Statutes*. Die Einzelstaaten hatten nunmehr nach Meinung der Gerichte keine Kompetenz zur Erlassung von Einbürgerungsgesetzen mehr,⁸⁰⁴ in realiter wurden solche jedoch auch weiterhin erlassen.⁸⁰⁵

Die erste Regelung über die Einbürgerung erfolgte durch den Act vom 28. März 1790,⁸⁰⁶ gefolgt von weiteren Gesetzen 1795 sowie 1798, die allesamt das *ius soli* als herrschendes Einbürgerungsprinzip normierten, um die Population der Einzelstaaten möglichst rasch zu vergrößern.⁸⁰⁷ Bereits die ersten Gesetze enthielten im Wesentlichen jene Voraussetzungen, die auch jetzt noch notwendig für eine Einbürgerung erfordert werden, wie zB die Ableistung des Treueeides und die Zurückweisung der *allegiance* gegenüber jedem ausländischen Herrscher, der Nachweis eines mindestens fünfjährigen Aufenthalts und des guten Charakters.⁸⁰⁸ Nur das erste Gesetz von 1790 zeigte sich in dieser Hinsicht mit einem bloß zweijährigen Aufenthalt und dem fehlenden Erfordernis der Entsagung jeder fremden Treuepflicht toleranter. Erst als vermehrt französische Revolutionäre in den USA um Einbürgerung ansuchten, wurden die Voraussetzungen 1795 verschärft.⁸⁰⁹ Personen, die sich im Unabhängigkeitskrieg auf britische Seite geschlagen hatten, waren nach den Gesetzen von 1790 und 1795 generell von der Einbürgerung ausgeschlossen.⁸¹⁰

⁸⁰³ CABLE 1967, S. 36.

⁸⁰⁴ WISE 1906, S. 54. Bei geteilten Kompetenzen auf diesem Rechtsgebiet würden unweigerlich einander widersprechende Gesetze entstehen, was zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen würde.

⁸⁰⁵ FLOWERS 2003, S. 23.

⁸⁰⁶ CABLE, John A.: *Decisive Decisions of United States Citizenship*. The Michie Company, Charlottesville, VA., 1967, S. IV.

⁸⁰⁷ SCHUCK/SMITH 1985, S. 52f.

⁸⁰⁸ HOWARD 1904, S. 26.

⁸⁰⁹ FLOWERS 2003, S. 23; HERRMANN 2001, S. 111.

⁸¹⁰ CABLE 1967, S. 14.

1798 wurde die notwendige Aufenthaltsdauer – allerdings vor allem aus parteitaktischen Gründen – erneut erheblich erhöht, nämlich auf 14 Jahre. Diese Regelung bestand jedoch nur für zwei Jahre.⁸¹¹

Der Act von 14. April 1802 setzte schließlich alle früheren Regelungen außer Kraft, auch wenn er deren Hauptmerkmale übernahm.⁸¹² Demnach konnte die amerikanische Staatsbürgerschaft von drei Personengruppen erworben werden: 1) von Fremden, die sich bereits eine gewisse Zeit auf amerikanischem Staatsgebiet aufgehalten hatten und in einem individuellen Verfahren vor einem Gericht um die Staatsbürgerschaft ansuchen konnten; 2) von minderjährigen Kindern von auf solche Weise naturalisierten Personen, sofern sie sich in den USA aufhielten, 3) von im Ausland geborenen Kindern amerikanischer Staatsbürgern, sofern sie die vom Kongress normierten Voraussetzungen erfüllten.⁸¹³ Als allgemeine Beschränkung für alle drei Gruppen stand die Einbürgerung nur bestimmten Rassen offen.⁸¹⁴ Mit der Einbürgerung in die USA war nicht notwendigerweise auch die Zugehörigkeit zu einem Einzelstaat derselben verbunden.⁸¹⁵ Die nun geltende Rechtslage wurde durch weitere Gesetze von 1804 und 1855 erweitert.

Die konkrete Ausgestaltung der Staatsbürgerschaft und insbesondere der mit ihr verbundenen Rechte blieb weiterhin Sache der Bundesstaaten, bei denen realpolitisch der Großteil der Macht lag. Zudem, so Dietrich Herrmann, „war die amerikanische Bundespolitik bis zum Ende des Bürgerkrieges blockiert durch die alles dominierende Auseinandersetzung über die Sklaverei.“⁸¹⁶ Dieser Konflikt, der erst 1866 durch den Civil Rights Act gelöst wurde (siehe dazu sogleich), überlagerte auch den von der American Party angeführten Widerstand gegen die Einwanderung und die angestrebte Erschwerung der Einbürgerung – unter anderem sollte das Mindestalter für eine Einbürgerung von 18 auf 21 Jahre erhöht werden. Zu einem diesbezüglichen Gesetz kam es jedoch nie.⁸¹⁷

3.5. Der Civil Rights Act von 1866

SklavInnen wurde die Fähigkeit abgesprochen, BürgerInnen irgendeines Staates zu sein, da sie nicht als Menschen, sondern als Eigentum wahrgenommen wurden und somit auch keine Rechte besitzen konnten. Afroamerikanische SklavInnen, wie es sie vor allem in den südlichen Bundesstaaten der USA in großer Zahl gab, gehörten daher nicht zum Staatsvolk. Im Unterschied

⁸¹¹ HERRMANN 2001, S. 111.

⁸¹² KANSAS 1936, S. 28.

⁸¹³ WISE 1906, S. 54f.; KANSAS 1936, S. 28.

⁸¹⁴ Dazu ausführlich in Kapitel VI.4.1.

⁸¹⁵ WISE 1906, S. 24.

⁸¹⁶ HERRMANN 2001, S. 112.

⁸¹⁷ HERRMANN 2001, S. 113.

dazu konnte die Bürgerschaft in einem einzelnen Bundesstaat von farbigen Personen durchaus erworben werden.⁸¹⁸

Dies wurde auch durch die Entscheidung *Dred Scott v. Stanford* bestätigt,⁸¹⁹ in welcher den Urhebern der Verfassung die Absicht unterstellt wurde, dass nur Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassung StaatsbürgerInnen waren, diese Eigenschaft auch an ihre ErbInnen weitergeben konnten. Da AfroamerikanerInnen, aber auch IndianerInnen nicht zur Staatsbürgerschaft zugelassen waren und SklavInnen als „Eigentum“ überhaupt die Fähigkeit zum Tragen jeglicher Rechte abgesprochen wurde, konnten diese Personengruppen auch keine Staatsbürgerschaft auf ihre Nachkommen übertragen.⁸²⁰ Die amerikanische Staatsbürgerschaft war somit nicht positiv definiert, sondern erschien als Ergebnis verschiedenster politischer, wirtschaftlicher und vor allem sozialer Vorurteile.⁸²¹

Dieser Zustand änderte sich erst mit der Abschaffung der Sklaverei unter Präsident Abraham Lincoln, welche sich in einem am 1. Februar 1865 erlassenen Amendment zur Verfassung, dem so genannten Art XIII, manifestierte. Durch den Civil Rights Act of Congress vom 9. April 1866 wurden die ehemaligen SklavInnen in einem Akt kollektiver Naturalisation zu amerikanischen StaatsbürgerInnen.⁸²² In diesem Gesetz hielt der Kongress erstmalig fest, dass alle auf amerikanischem Staatsgebiet geborenen Personen, welche keiner fremden Autorität unterlagen, von Geburt an als US-StaatsbürgerInnen zu gelten hatten. Damit wurde die *Dred-Scott-Entscheidung*, die bis dahin als Präzedenzfall Rechtswirkung gehabt hatte, außer Kraft gesetzt.

Nur IndianerInnen waren nach wie vor von der amerikanischen Staatsbürgerschaft ausgenommen, da sie ihrem jeweiligen Stamm zur Treue verpflichtet waren, der mit eigenen Gesetzen und Regeln des Zusammenlebens ausgestattet war, weshalb sie sich nicht als Teil des amerikanischen Staates ansahen.⁸²³ Die Stämme empfanden sich vielmehr selbst als souveräne Einheiten auf dem Territorium der USA, weshalb ein in einem Stammesverband lebender Indianer den US nicht seine ungeteilte *allegiance* entgegenbringen konnte.⁸²⁴ Obwohl er daher nicht von der Schutzpflicht der USA profitieren konnte, wurde er dennoch als den amerikanischen Bundesgesetzen unterworfen angesehen.⁸²⁵ Verließ ein Indianer jedoch seinen Stamm und gab er durch seine Lebensweise zu erkennen, dass er die amerikanischen Regeln des Zusammenlebens befolgen wollte, so war er gemäß einigen zwischen der Regierung und einzelnen Stämmen sowie

⁸¹⁸ HERRMANN 2001, S. 114f.

⁸¹⁹ Siehe Fn 800.

⁸²⁰ SCHUCK/SMITH 1985, S. 72; VORLÄNDER 2001, S. 258.

⁸²¹ MATTEO 1997, S. 20.

⁸²² Civil Rights Act, Rev. Stat. Sec. 1992, U.S. Comp. Stat. 1901, p. 1268 bzw 14 St. at Large, 27; LIEN 1913, S. 42.

⁸²³ VAN DYNE 1904, S. 14.

⁸²⁴ HERRMANN 2001, S. 156; SCHUCK/SMITH 1985, S. 63.

⁸²⁵ SCHUCK/SMITH 1985, S. 66.

später vom Kongress erlassenen Gesetzen als amerikanischer Staatsbürger anzusehen.⁸²⁶ Dies war zB durch die Ansiedelung als Farmer möglich, da dieser „dem Idealbild des individuell denkenden und für sich selbst handelnden, eigenverantwortlichen Amerikaners“ entsprach. Zwischen 1870 und 1930 war somit „Zivilisierung“ iS einer Assimilierung an die us-amerikanische Lebensweise Voraussetzung für die Verleihung der Staatsbürgerschaft an eine/n IndianerIn.⁸²⁷ Mit einigen Stämmen schloss die US-amerikanische Regierung allerdings auch Verträge ab, durch die unter Auflösung der Stammesgemeinschaft deren Mitglieder kollektiv eingebürgert wurden. Erst 1924 erwarben alle IndianerInnen unabhängig von ihrer Einbindung in eine Stammesgemeinschaft oder ihrer Lebensführung die amerikanische Staatsbürgerschaft.⁸²⁸ Damit wurde die Strategie der Assimilation in Bezug auf die Indianerstämme aufgegeben und deren eigene ethnische Identität anerkannt.⁸²⁹ Nach dem Willen von Senat und Kongress sollte auf diese Weise allerdings keine neue Rechtslage geschaffen werden, sondern die bereits bestehenden Bestimmungen des Common Law in einer eindeutigen, schriftlichen Norm festgehalten werden.⁸³⁰

3.6. Das 14. Amendment zur amerikanischen Verfassung

Eine explizite Regelung der amerikanischen Staatsbürgerschaft findet sich weiters beinahe wortgleich zum Civil Rights Act im 14. Amendment zur Verfassung, welches am 21. Juli 1868 in Kraft trat. Dem war erbitterter Widerstand von einigen Staaten vorausgegangen, die sich die Kompetenz zur Erlassung von Einbürgerungsgesetzen – trotz der alleinigen Zuständigkeit des Kongresses – nicht nehmen lassen wollten. Erst der Reconstruction Act von 1867, der eine erneute Zulassung zur Union erst nach Ratifizierung des Amendments erlaubte, führte zur Annahme des Amendments.⁸³¹ In seiner Sec. 1 findet sich folgende Bestimmung: „All Persons born or naturalized in the United States, and subject to the jurisdiction thereof, are citizens of the United States and of the State wherein they reside.“

3.6.1. Möglichkeiten des Staatsbürgerschaftserwerbs

Diese Regelung legte abschließend fest, auf welche Weise die US-amerikanische Staatsbürgerschaft erworben werden kann – durch Geburt oder Naturalisation. Unabhängig von der Art des Erwerbs hatten alle StaatsbürgerInnen denselben Status.⁸³² Eine Voraussetzung musste bei

⁸²⁶ CABLE 1967, S. 67; HERRMANN 2001, S. 155.

⁸²⁷ HERRMANN 2001, S. 160.

⁸²⁸ HERRMANN 2001, S. 116f sowie S. 164.

⁸²⁹ HERRMANN 2001, S. 165.

⁸³⁰ VAN DYNE 1904, S. 7ff.

⁸³¹ FLOWERS 2003, S. 25.

⁸³² KANSAS 1936, S. 17. Als einzige Ausnahme normiert die Verfassung, dass ein eingebürgerter Staatsbürger nicht Präsident der US werden kann, Art II, Sec I-5.

beiden Erwerbsarten jedenfalls gegeben sein: Geburt bzw Naturalisation mussten auf dem Gebiet der USA und innerhalb ihrer Jurisdiktion stattfinden.⁸³³ IndianerInnen fanden nicht mehr Erwähnung, da die *allegiance* zu den USA nun nicht mehr negativ, sondern positiv formuliert wurde. In dieser Hinsicht unterscheidet sich das Amendment geringfügig vom Civil Rights Act.

Durch den U.S. Supreme Court wurde diese Regelung erstmals in der Entscheidung *US v. Wong Kim Ark* erläutert und somit bestätigt, dass auch der in den USA geborene Sohn von permanent in Kalifornien lebenden Chinesen als amerikanischer Staatsbürger anzusehen ist.⁸³⁴ Dies ist bemerkenswert, da Chinesen per se von der Einbürgerung ausgeschlossen waren.

3.6.2. Das *jurisdiction requirement*

Durch das Erfordernis des *jurisdiction requirement* wird das *ius soli* eingeschränkt und um eine zusätzliche Qualifikation erweitert, die auf die Reichweite der Macht des Staates, aber auch auf den Willen des/der Einzelnen abstellt. Mit dieser Klausel sollte sichergestellt werden, dass nur jene wirklich zu StaatsbürgerInnen wurden, die den USA auch eine Form der *allegiance* schuldeten und daher auch verpflichtet werden konnten. Schuck und Smith führen dazu aus: „[...] the existence of full and reciprocal obligations of individual allegiance and governmental power and protection in the strong sense was the crucial element needed to satisfy the jurisdiction requirement and qualify one for birthright citizenship [...]“⁸³⁵ Die Voraussetzung bezieht sich daher auch auf die Macht des Staates, die betreffende Person durch seine Gesetze zu verpflichten und die Verpflichtung des/der Einzelnen, diese Gesetze zu befolgen.⁸³⁶ Bereits im Zeitpunkt der Geburt musste volle und ungeteilte *allegiance* den USA gegenüber vorliegen⁸³⁷ sowie die Zustimmung von Seiten der Nation gegeben sein, die betreffende Person in ihren Verband aufnehmen zu wollen.

Aus diesem Grund erwarben zwei Gruppen von Kindern nicht im Zeitpunkt ihrer Geburt die amerikanische Staatsbürgerschaft: Kinder von Diplomaten⁸³⁸ sowie während der Zeit einer Besetzung durch den Feind geborene Kinder von feindlichen AusländerInnen.⁸³⁹ Dies entspricht der Einschränkung der bisher erlassenen Gesetze im Hinblick auf Personen, die zwar auf dem Staatsgebiet geboren wurden, allerdings bereits einer anderen staatlichen Autorität unterlagen.⁸⁴⁰ Im

⁸³³ HOWARD 1904, S. 10f.

⁸³⁴ SCHUCK/SMITH 1985, S. 78.

⁸³⁵ SCHUCK/SMITH 1985, S. 83.

⁸³⁶ LEVY, Daniel: *Naturalization Handbook*, 1996 Edition. Clark/Boardman/Callaghan, Deerfield - New York – Rochester 1996, S. 30.

⁸³⁷ Diese wurde vom Supreme Court zB verneint in den Entscheidungen *Elk v. Wilkins* und *Worcester v. Georgia*.

⁸³⁸ SCHUCK/SMITH 1985, S. 79f.

⁸³⁹ WISE 1906, S. 33. Vgl dazu auch die Entscheidung *US v. Kim Wong Ark*, (1898).

⁸⁴⁰ An diese Einschränkung fühlten sich die Gerichte jedoch nicht immer gebunden, vgl. VAN DYNE 1904, S. 12f.

Zeitpunkt einer feindlichen Besatzung können die staatlichen Organe der USA ihre Autorität nicht uneingeschränkt ausüben, sodass die Jurisdiktion der USA streng genommen nicht gegeben ist. Nur sofern eine *jurisdiction actual and exclusive* der USA vorlag, konnte die amerikanische Staatsbürgerschaft im Zeitpunkt der Geburt übertragen werden.⁸⁴¹ Diese liegt auch nach allgemeinen Regeln des Völkerrechts bei Diplomaten fremder Staaten sowie deren Angehörigen nicht vor.⁸⁴² Konsularisches Personal wird dagegen als den Gesetzen seines Aufenthaltsortes unterworfen angesehen.⁸⁴³

Problematisch erscheint in diesem Zusammenhang die Verleihung der Staatsbürgerschaft an Kinder von illegalen EinwandererInnen im Zeitpunkt ihrer Geburt in den USA. Hier kann das notwendige Einverständnis zwischen dem Staat und dem/der Einzelnen, Teil des Staatsvolkes werden zu wollen, nicht vorliegen. Daher kann nicht angenommen werden, dass der Staat die Zustimmung zur Einbürgerung, die er den Eltern versagen würde, deren Kindern im Zeitpunkt ihrer Geburt erteilen möchte. Dies war der Fall zB bei AsiatInnen, die lange Zeit kollektiv von einer Einbürgerung in den USA ausgeschlossen waren. Dennoch werden Kinder von illegalen ImmigrantInnen de facto im Zeitpunkt ihrer Geburt zu amerikanischen StaatsbürgerInnen. Hier liegt mE ein systemimmanenter Widerspruch vor – noch dazu, da die meisten der betroffenen Kinder vermutlich *de iure sanguinis*⁸⁴⁴ bereits im Besitz einer anderen Staatsangehörigkeit waren und daher auch nicht des Schutzes der USA bedurften.

3.6.3. Zugehörigkeit zu den US bzw zu einem Einzelstaat

Mit dem 14. Amendment wurde eindeutig dem Bürgerrecht der USA und ihren Gesetzen der Vorrang vor demjenigen der Einzelstaaten gegeben. Niemand konnte mehr seine Staatsbürgerschaft von einem State erwerben.⁸⁴⁵ Nach der Einbürgerung in die USA erfolgte die Zuordnung zu einem Einzelstaat nach dem Domizil des/der neuen Staatsbürgers/Staatsbürgerin, der/die in seinem/ihrem Einbürgerungsantrag eine bestimmte Aufenthaltsdauer in einem Einzelstaat angeben musste.⁸⁴⁶ Für gewöhnlich stehen somit die beiden Angehörigkeiten – zu den USA und zum Einzelstaat – nebeneinander. Während es jedoch eine US-Staatsbürgerschaft ohne der zu einem Einzelstaat geben

⁸⁴¹ VAN DYNE 1904, S. 18.

⁸⁴² Da diese sich als Gesandte ihres Heimatstaates in einem fremden Land aufhalten, leben sie in einem Zustand der Exterritorialität, der ihr momentanes Aufenthaltsland daran hindert, Jurisdiktion über sie auszuüben. Mittels einer Legalfiktion des öffentlichen Rechts wird ihr Aufenthaltsort als Teil des Territoriums ihres Heimatstaates angesehen. Vgl. VAN DYNE 1904, S. 18.

⁸⁴³ LEVY 1996, S. 32.

⁸⁴⁴ SCHUCK/SMITH 1985, S. 92ff.

⁸⁴⁵ HOWARD 1904, S. 7.

⁸⁴⁶ WEBSTER 1895, S. 109f.

kann (zB bei den BewohnerInnen eines Territoriums der USA⁸⁴⁷), ist dies umgekehrt nicht möglich. Die Einzelstaatsangehörigkeit ist somit immer derivativ von jener zu den USA abgeleitet.⁸⁴⁸

3.7. Exkurs: Der Expatriation Act 1868

In unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem 14. Amendment wurde vom Kongress ein weiterer Rechtsakt erlassen, der das Einbürgerungssystem der USA erheblich von dem Großbritanniens abgrenzte: der Expatriation Act von 1868.⁸⁴⁹ Trotz der prinzipiellen Pflicht zur *allegiance* steht demnach jedem/jeder StaatsbürgerIn das freiwillige Ausscheiden aus dem Staatsverband als „natural and inherent right“ zu. Dies ist ein weiterer Schritt der amerikanischen Gesetzgebung weg von einer automatischen, rein askriptiven Zuschreibung der Staatsbürgerschaft im Zeitpunkt der Geburt und hin zu einer mehr konsensualen Auffassung.⁸⁵⁰ Es ist ein notwendiges Korrektiv in einem System, welches durch die extensive Zuschreibung der Staatsbürgerschaft im Zeitpunkt der Geburt notwendig wird, wenn gleichzeitig auch dem Willen des/der Einzelnen eine gewisse Bedeutung zugestanden werden soll.⁸⁵¹

Der Expatriation Act schuf jedoch darüber hinaus eine Asymmetrie zugunsten des/der einzelnen Staatsbürgers/Staatsbürgerin, da nur der/die BürgerIn, nicht aber der Staat ohne Grund das Staatsbürgerschaftsverhältnis aufkündigen konnte. Dieser Verzicht auf das Recht zur Denaturalisierung entsprang der Verpflichtung des Staates zur Achtung fundamentaler Rechte des Menschen. Die Staatsbürgerschaft wurde als verfassungsmäßiges Recht des/der Einzelnen angesehen, welches durch den Staat nicht grundlos beseitigt werden durfte. Dies bestätigte auch der U.S. Supreme Court in mehreren Entscheidungen.⁸⁵² Das Gesetz schuf so zwar die Möglichkeit zur Expatriation, nicht aber das dazu gehörige Prozedere. Wie ein/e StaatsbürgerIn aus dem Staatsverband austreten konnte, war somit nicht geregelt. Dies holte der Kongress in einem eigenen Statut, welches erst 1907 in Kraft trat, nach.⁸⁵³

3.8. Die Entwicklung zu Beginn des 20. Jahrhunderts

Gegen Ende des 19. und Beginn des 20. Jahrhunderts formierte sich in den USA immer breiterer Widerstand gegen die anhaltend starke Einwanderungsbewegung. Daraus entstand die *Immigration Restriction League*, die nach einigen Anläufen schließlich die Einführung von

⁸⁴⁷ WEBSTER 1895, S. 108.

⁸⁴⁸ HOWARD 1904, S. 39.

⁸⁴⁹ Sec. 1999 Rev. Stat.

⁸⁵⁰ SCHUCK/SMITH 1985, 86f.

⁸⁵¹ SCHUCK/SMITH 1985, 87.

⁸⁵² Insbesondere *Afroyim v. Rusk* (1967) und *Vance v. Terrazas* (1980).

⁸⁵³ SCHUCK/SMITH 1985, S. 88.

Lesetests, die vor allem gegen Süd- und OsteuropäerInnen gerichtet waren, bewirken konnten.⁸⁵⁴ Im Jahr 1905 rief Präsident Theodore Roosevelt ein Komitee ein, welches er mit der Revision der bisherigen Einbürgerungsgesetzgebung, die seit 1802 weitgehend unverändert geblieben war, beauftragte.⁸⁵⁵ Der Report, der vor allem das Fehlen eines einheitlichen Einbürgerungsverfahrens bemängelte, wurde an das *House Committee on Immigration and Naturalization* übermittelt. Dieses arbeitete die zwei vorgeschlagenen Voraussetzungen des Reports, die Überprüfung der Sprachkenntnisse der EinbürgerungswerberInnen sowie das Erfordernis eines dauernden Aufenthalts in den USA, in ein Gesetz ein, den Act vom 29. Juni 1906 (34 Stat. 596). Mit diesem wurde ein *Bureau of Naturalization* eingeführt, welches unter der Leitung des *Secretary of Labor* stand und von nun an die Regelungsgewalt über sämtliche Einbürgerungsfragen hatte.⁸⁵⁶ Auch das Einbürgerungsverfahren wurde nach den Vorschlägen der Kommission vereinheitlicht, vor allem in technischer Hinsicht.⁸⁵⁷ Weiters wurde ein zentrales Register über die Immigration von Fremden in die USA erstellt, welche sämtliche Merkmale des Fremden aufzunehmen hatte und dem/der Immigranten/Immigrantin darüber eine Bestätigung auszustellen hatte.⁸⁵⁸

In Sec. 4 des Gesetzes findet sich erstmalig das Erfordernis einer „Declaration of Intention“ (D.o.I.) als erster Schritt zu einer Einbürgerung. Nach Ausstellung einer Ankunftsbescheinigung durch die Behörde⁸⁵⁹ sowie einer ordnungsgemäßen Zulassung zur dauernden Niederlassung in den USA konnte nach Vollendung des 18. Lebensjahres bei dem *Bureau of Naturalization* oder jedem zur Vornahme von Einbürgerungen berechtigten Gericht eine Willenserklärung, amerikanische/r StaatsbürgerIn werden zu wollen, abgegeben werden. Den genauen Inhalt dieser Erklärung regelte der Act von 4. März 1929: Sie hatte die wahrhaften Absichten, amerikanische/r StaatsbürgerIn werden sowie einen permanenten Aufenthalt in den US aufrechterhalten zu wollen, und den Willen zur Aufkündigung sämtlicher Treueverpflichtungen gegenüber jeglicher ausländischen Herrschaft für alle Zeiten zu enthalten.⁸⁶⁰ Mit dem Erhalt der darüber ausgestellten Bestätigung, den so genannten *first papers*, stand der Weg zur Einbürgerung nach Ablauf einer Frist von mindestens zwei und höchstens sieben Jahren offen. Der Antrag auf Einbürgerung wurde auch *second papers* genannt.⁸⁶¹ Dritter und letzter Schritt war dann eine mündliche Verhandlung vor dem Gericht, die im Idealfall mit der Erlassung des *Certificate of Citizenship* endete, wodurch die amerikanische Staatsbürgerschaft erworben wurde und die ursprüngliche Staatsbürgerschaft im Regelfall verloren

⁸⁵⁴ HERRMANN 2001, S. 118.

⁸⁵⁵ FLOWERS 2003, S. 26.

⁸⁵⁶ „[...] shall have charge of all matters concerning the naturalization of aliens.“

⁸⁵⁷ HERRMANN 2001, S. 118.

⁸⁵⁸ KANSAS 1936, S. 34.

⁸⁵⁹ Dies war nicht erforderlich, wenn die Einreise in die US am oder vor 29. Juni 1906 erfolgt ist.

⁸⁶⁰ Allerdings muss die ursprüngliche Treueverpflichtung genau bezeichnet werden, eine allgemeine Aufkündigung der *allegiance* ohne Konkretisierung ist ungenügend.

⁸⁶¹ KANSAS 1936, S. 37.

ging. Dieser Prozessablauf besteht im Wesentlichen auch heute noch in dieser Form, auch wenn das Erfordernis der Abgabe einer D.o.I. mittlerweile weggefallen ist.

Die Acts vom 29. Juni 1906 und 2. März 1907 standen allgemein unter der Prämisse, möglichst viele Personen mit starkem Bezug zum Ausland ihrer amerikanischen Staatsbürgerschaft zu entledigen⁸⁶² und verschlechterte die Stellung der verheirateten Frau im Hinblick auf die Einbürgerung erheblich, da sie die amerikanische Staatsbürgerschaft nur mehr derivativ durch ihren Ehemann erwerben konnte. Frauen, die einen Ausländer heirateten, wurden ausgebürgert. Dabei spielte es keine Rolle, ob sie ihren dauernden Aufenthalt in den USA beibehielt oder mit ihrem Ehemann ins Ausland zog. Dies stellt eine erhebliche Veränderung gegenüber der früheren Rechtslage dar, wo der Aufenthaltsort der Frau stets eine große Rolle gespielt hatte.⁸⁶³ Aber auch Personen, welche entweder zwei Jahre in ihrem ursprünglichen Heimatstaat oder fünf Jahre in einem anderen Staat verbrachten, verloren nach Sec. 2 des Act von 1907 ihre US-Staatsbürgerschaft. Neben der Eliminierung potentiell untreuer Elemente aus dem Staatsvolk war die Vermeidung von Doppelstaatsbürgerschaften ein weiteres ausdrückliches Ziel des Gesetzes.

Mit dem Inkrafttreten des Cable Act 1922 wurde der verheirateten Frau dann allerdings ein eigenständiges Recht zum Erwerb der amerikanischen Staatsbürgerschaft zugestanden. Damit verbunden war allerdings der Nachteil, dass eine Einbürgerung des Ehemannes sich nun nicht mehr automatisch auf die Ehefrau erstreckte. Sie musste somit um die amerikanische Staatsbürgerschaft ansuchen und genauso wie ihr Mann den Naturalisationsprozess durchlaufen – allerdings mit gewissen Erleichterungen, sofern ihr Mann bereits amerikanischer Staatsbürger war. Die Verabschiedung des Cable Act geschah als Reaktion auf die Erkenntnis, dass eine automatisch zuerkannte Staatsbürgerschaft keinerlei Assimilationswirkung hat. Eine nur derivativ durch ihren Ehemann naturalisierte Frau war nach dieser Ansicht auch nur ungenügend in der Lage, die amerikanischen Werte (und die englische Sprache) an ihre Kinder weiterzugeben.⁸⁶⁴ Trotz der Gleichstellung von Mann und Frau im Hinblick auf das Verfahren blieb eine Ehefrau auch nach Verabschiedung des Cable Act jedoch in gewisser Weise von ihrem Ehemann abhängig – denn nur wenn er einbürgerungsfähig war, konnte auch sie die amerikanische Staatsbürgerschaft erwerben, und durch die Heirat mit einem einbürgerungsunfähigen Ausländer verlor eine Amerikanerin nach wie vor ihre Staatsbürgerschaft.⁸⁶⁵

Neben der formalen Einbürgerungsgesetzgebung enthielten die Statutes immer auch eine Ermächtigung an den Kommissär (*Commissioner*) bzw Generalstaatsanwalt (*General Attorney*), die

⁸⁶² BREDBRENNER, Candice Lewis: *A Nationality of Her Own. Women, Marriage, and the Law of Citizenship*. University of California Press, Berkeley – Los Angeles – London 1998, S. 57.

⁸⁶³ BREDBRENNER 1998, S. 59.

⁸⁶⁴ BREDBRENNER 1998, S. 95.

⁸⁶⁵ BREDBRENNER 1998, S. 98.

Regelungen durch Ausführungsgesetzgebung zu konkretisieren. Der Wechsel in der Zuständigkeit erklärt sich vom Übergang des Einbürgerungswesens aus der Zuständigkeit des *Department of Labor* in diejenige des *Department of Justice*. Die Konkretisierung geschah durch so genannte *Rules and Regulations*, die Ermächtigung zu deren Erlassung findet sich zB in Sec. 28 des Act vom 29. Juni 1906 idF vom 2. März 1929 (45 Stat. 1515). Durch diese Regelung wird allen früheren *Rules und Regulations* derogiert. Sie betreffen in erster Linie das Einbürgerungsverfahren, weshalb im Zusammenhng mit diesemnäher darauf eingegangen wird.

3.9. Der Nationality Act 1940 und der Immigration and Nationality Act 1952

Der Nationality Act 1940 (NA), welcher am 14. Oktober 1940 in Kraft trat, war das erste eigentliche Staatsangehörigkeitsgesetz, das die bis dahin bestehenden verstreuten Einzelregelungen erstmals in einem einheitlichen Gesetz zusammenfasste. Er wurde bereits einige Jahre später vom Immigration and Nationality Act 1952 (dem so genannten McCarran-Walter Act, INA) abgelöst, welcher am 27. Juni 1952 erlassen wurde und am 24. Dezember desselben Jahres in Kraft trat.⁸⁶⁶ Die Hauptbedeutung des INA 1952 liegt in der Zusammenfassung der Bereiche des Einwanderungs- und Staatsangehörigkeitsrechtes.⁸⁶⁷ Dies lässt sich nur aus deren innerem Zusammenhang im amerikanischen Rechtssystem erklären.

Nach dem INA 1952 waren Personen, die als untauglich oder unerwünscht für eine Einbürgerung angesehen wurden, bereits von der dauerhaften Niederlassung im Land ausgeschlossen. Umgekehrt wurde als eine der Voraussetzungen für die Einbürgerung die vorangegangene ordnungsgemäße Zulassung zur dauernden Niederlassung in den USA vorgeschrieben (Sec. 212(a) Z 12; Sec. 316(a) INA). Ansonsten übernahm der INA in wesentlichen Teilen die Regelungen des NA 1940, auch wenn in einigen Bereichen eine Verschärfung gegenüber der früheren Rechtslage eintrat. Präsident Harry S. Truman legte in Ablehnung insbesondere der Ausbürgerungstatbestände ein Veto gegen den INA 1952 ein, welches allerdings verfassungsgemäß mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit in beiden Häusern des Kongresses (Senat und Repräsentantenhaus) *overruled* wurde.⁸⁶⁸

Beide Gesetze unterscheiden zwischen *citizens by birth* und *citizens by naturalization* – eine Differenzierung, die für sich genommen problematisch und dementsprechend umstritten ist, aber durch die Rechtsprechung ausgeglichen worden ist.⁸⁶⁹ Ein schwerwiegender Unterschied bleibt jedoch bestehen – die Möglichkeit des Widerrufs der Einbürgerung in Sec. 340 INA, welche bei gebürtigen AmerikanerInnen lange Zeit nicht möglich war. Im Jahr 2003 wurde jedoch mit dem US-

⁸⁶⁶ JESSUP 1972, S. vii.

⁸⁶⁷ FERID 1951, S. 18.

⁸⁶⁸ FERID 1951, S. 29.

⁸⁶⁹ FERID 1951, S. 27.

Entwurf für den Domestic Security Enhancement Act (Patriot II) eine „Expatriation of Terrorists“ eingeführt, von der sowohl eingebürgerte als auch in den USA geborene Personen betroffen sein konnten.⁸⁷⁰

Inhaltlich sind keine allzu großen Veränderungen zwischen den beiden Gesetzen zu bemerken, formal und legistisch allerdings sehr wohl. Allgemein fällt auf, dass der Entwurf des INA 1952 von einem Bemühen um Übersichtlichkeit getragen war. Hier werden zusammengehörende Dinge eher in einer einheitlichen Section geregelt, auch wenn die einzelnen Sections immer noch sehr lang sind und teilweise kasuistische Regeln enthalten. Doch werden im INA 1952 zB die Verwaltungs- und Verfahrensvorschriften in einem einheitlichen Kapitel geregelt. Im Gegenzug dazu ist der NA 1940 eher nach den einzelnen Einbürgerungsvoraussetzungen angeordnet und regelt alles im Zusammenhang mit diesen an einer Stelle. So wird zB hintereinander das Erfordernis eines Aufenthalts in einer bestimmten Länge gefordert, im Anschluss danach die Widerrufsmöglichkeit der Einbürgerung bei dessen nachträglicher Aufgabe und danach die Verfahrensvorschriften im Zusammenhang mit dem Aufenthalt (also etwa das Erfordernis von zwei Zeugenaussagen über den Aufenthalt in der mündlichen Hauptverhandlung über die Einbürgerung).

3.10. Fazit

Das amerikanische Einbürgerungssystem war durch die Kolonisation zu Beginn stark von den britischen Regelungen geprägt. Die Entwicklungen sind daher nur mit Blick auf das Streben der Kolonien und später Einzelstaaten nach Unabhängigkeit von der britischen Krone zu verstehen. Insbesondere zeigt sich das in der überragenden Bedeutung der *allegiance* für die Einbürgerung. Eine Emanzipation fand hier jedoch insofern statt, als im Gegensatz zu britischen StaatsbürgerInnen AmerikanerInnen seit dem Inkrafttreten des Expatriation Act stets einseitig erklären mussten, dem amerikanischen Staatsvolk nicht mehr angehören zu wollen. Die Treueverpflichtung wandelte sich schrittweise von einem automatisch auferlegten, einseitig nicht mehr auflösbaren Status zu einem Vertragsverhältnis zwischen dem/der Einzelnen und dem Staat mit verschiedenen Rechten und Pflichten.

Mit Ausnahme dieser Besonderheit, die eben vor allem in Abgrenzung zum aufgezwungenen britischen System zu verstehen ist, ist das amerikanische Einbürgerungssystem durch eine extensive Anwendung des *ius soli*-Prinzips geprägt. Nach einem anfänglichen Nebeneinander von Geburts- und Abstammungsprinzip setzte sich ersteres aus praktischen Gründen durch. Die SiedlerInnen kamen aus den unterschiedlichsten Teilen der Erde und konnten daher am besten mit einer schnellen und unkomplizierten Einbürgerung zu einem einheitlichen Staatsvolk vereint werden. Dennoch darf

⁸⁷⁰ REITER-ZATLOUKAL 2012, S. 10; REITER-ZATLOUKAL 2012, S. 75; REITER/ROTHLÄNDER 2006, S. 173.

nicht übersehen werden, dass auch das *ius sanguinis* im amerikanischen Einbürgerungssystem durchaus seinen Platz hat, allerdings begrenzt auf die erste im Ausland geborene Generation.

Als spezielle Voraussetzung spielte in den ersten amerikanischen Einbürgerungsgesetzen auch das Religionsbekenntnis eine Rolle. Der geforderten relativ kurzen geforderten Aufenthaltsdauer stehen im Laufe der Zeit vielfältige Einbürgerungsverbote gegenüber, die vor allem ethnisch motiviert waren und sich insbesondere auf AsiatInnen, IndianerInnen und afroamerikanische SklavInnen bezogen. Damit im Zusammenhang steht auch die dem amerikanischen Einbürgerungssystem immanente enge Verbindung zwischen Einwanderung und Einbürgerung.

Die Kompetenz zur Regelung des Einbürgerungssystems kommt seit der ersten amerikanischen Verfassung von 1776 ausschließlich dem Kongress zu. Dies führte über einen langen Zeitraum hinweg zu großen Konflikten mit den aus den Kolonien entstandenen Einzelstaaten, die sich die Hoheit über die Einbürgerung nicht nehmen lassen wollten. Eine weitere Besonderheit des amerikanischen Systems ist das zu Beginn des 20. Jahrhunderts eingeführte und bis zum INA 1952 beibehaltene mehrstufige Einbürgerungsverfahren.

V. DIE EINBÜRGERUNGSVORAUSSETZUNGEN IM VERGLEICH

1. Geschäftsfähigkeit

Die grundsätzliche Voraussetzung, um einen Einbürgerungsantrag bei einer Behörde stellen zu können, ist die Geschäftsfähigkeit. Diese ist ein Teilbereich der allgemeinen Handlungsfähigkeit, man versteht darunter die „Fähigkeit, sich selbst durch eigenes rechtsgeschäftliches Handeln zu berechtigen oder zu verpflichten.“⁸⁷¹ Ob eine Person geschäftsfähig ist, hängt in erster Linie von ihrem Alter und ihrem Geisteszustand ab. Nur volljährige, geistig gesunde Personen sind unbeschränkt geschäftsfähig und daher in der Lage, selbständig eine Einbürgerung zu beantragen. Dies beruht auf der Annahme, dass durch eine Einbürgerung ein Rechtsverhältnis zwischen dem Einzelnen und dem Staat begründet werde,⁸⁷² wofür Volljährigkeit notwendig sei.⁸⁷³ Alle Rechtsordnungen verlangen daher Geschäftsfähigkeit als Grundvoraussetzung für eine Einbürgerung. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters oder des Gerichtes einholen, um eine wirksame Willenserklärung, StaatsbürgerIn werden zu wollen, abgeben zu können.⁸⁷⁴ Davon zu unterscheiden ist die automatische, derivative Einbürgerung aufgrund der Abstammung von StaatsbürgerInnen bzw der Einbürgerung der Eltern. In einem solchen Fall muss kein Antrag gestellt werden, um die Staatsbürgerschaft zu erwerben, daher muss die Person auch

⁸⁷¹ KOZIOL, Helmut/WELSER, Rudolf: Bürgerliches Recht. Band I. 12. Auflage, Manz, Wien 2002, S. 51.

⁸⁷² Siehe dazu ausführlich Kapitel I.2.3.

⁸⁷³ RIPAULT 1879, S. 15.

⁸⁷⁴ ALAUZET 1880, S. 13.

nicht volljährig sein – manchmal wird sogar explizit Minderjährigkeit verlangt.⁸⁷⁵ Die Volljährigkeit kann dabei nach dem Heimatstaat oder dem „neuen“ Staat zu beurteilen sein. Nach österreichischem Recht richtet sich die Eigenberechtigung primär nach den Gesetzen des Heimatstaates des Einbürgerungswerbers.⁸⁷⁶ Ernst Hellbling führt dazu aus: „Bis zur StbrN. 1949 [StbG-Novelle, Anm.] war überflüssigerweise Eigenberechtigung und Handlungsfähigkeit verlangt“ [Herv. i. O. nicht übernommen, L.M.].⁸⁷⁷

In Frankreich war die Volljährigkeit nach früherer Rechtslage mit der Vollendung des 21., ab dem Gesetz von 1927 im Hinblick auf die Einbürgerung jedoch unter der Voraussetzung der Zustimmung des Erziehungsberechtigten bereits mit der Vollendung des 18. Lebensjahres (Art 6 Abs 3) gegeben.⁸⁷⁸ Ausnahme ist das G von 1889, welches zu dieser Voraussetzung stumm bleibt.⁸⁷⁹ Momentan findet sich das Erfordernis der Volljährigkeit in Art 21-22 CC. In Österreich und den USA trat die Volljährigkeit und damit die Eigenberechtigung zunächst mit 21 Jahren ein, später wurde die Grenze auf 18 Jahre abgesenkt.

Ebenso wird geistige Gesundheit als Teil der Geschäftsfähigkeit verlangt, um selbständig einen Einbürgerungsantrag stellen zu können. So ist zB die amerikanische Einbürgerungsbehörde, das INS, trotz des Fehlens einer solchen Bestimmung im Gesetz der Auffassung, dass eine geistig kranke Person nicht in der Lage sei, die Bedeutung der mit der Staatsbürgerschaft verbundenen Pflichten und des Treueeides zu verstehen.⁸⁸⁰ Eine geistig beeinträchtigte Person musste somit dem Gericht nachweisen, dass sie nicht in der Lage sei, den Eid wie im Gesetz vorgeschrieben zu leisten und dessen Bedeutung zu begreifen, um von seiner Ableistung befreit zu werden.⁸⁸¹ Im Jahr 2000 wurde jedoch eine neue Bestimmung geschaffen, welche die gesetzliche Vermutung aufstellt, dass diese Personen das Erfordernis der positiven Einstellung und Unterstützung gegenüber der amerikanischen Verfassung und des Wohlergehens der USA erfüllen, sodass der Eid nicht geleistet werden muss.⁸⁸²

⁸⁷⁵ SCHELL, Debbie M. et al.: *Become a U.S. Citizen*. Sphiny Publishing, Naperville, Illinois 2007, S. 17. Diese Regelung wurde vor allem deshalb getroffen, um den neuen Staatsbürgern die Ableistung des Militärdienstes mit Angehörigen ihrer Altersklasse zu ermöglichen, mit denen sie oft bereits aufgewachsen und zur Schule gegangen waren. Damit in Zusammenhang steht das Gesetz vom 1. April 1923, welches in Frankreich geborenen Kindern von Ausländern die Ableistung des Militärdienstes bereits mit 18 Jahren ermöglichte, sofern sie eine Erklärung abgaben, mit 21 Jahren die französische Staatsbürgerschaft erwerben zu wollen. Vgl. dazu TABACOVICI 1929, S. 51. Ein Nachteil dieser Regelung ist die sprunghafte Vermehrung der Fälle von doppelter Staatsbürgerschaft, da 18-Jährige meist von ihrem Heimatstaat als noch minderjährig gelten und daher nicht in der Lage gesehen werden, ihre Staatsbürgerschaft zu wechseln. Vgl. SALMON-RICCI 1929, S. 22.

⁸⁷⁶ LIEHR 1950, S. 52.

⁸⁷⁷ HELLBLING 1950, S. 4.

⁸⁷⁸ SAUVAGNAC 1910, S. 63; FIDJI/LE MOAL 1928, S. 51.

⁸⁷⁹ SALMON-RICCI 1929, S. 18.

⁸⁸⁰ 9 CFR Sec. 316.12(a), INS Interp. 334.1(e).

⁸⁸¹ LEVY, Daniel: *The U.S. Immigration and Naturalization Handbook* 2006. West Group 2006, S. 362f.

⁸⁸² Act vom 6. November 2000, Pub.L. 106-448, 8 U.S.C.A. Sec. 1448 abändernd.

2. Aufenthaltsdauer

In allen untersuchten Staaten ist ein mehrjähriger Aufenthalt im Land vor einer Einbürgerung erforderlich. Damit sollte sichergestellt werden, dass der Antragsteller zum Zeitpunkt des Antrags bereits ausreichend in der Aufnahmegesellschaft verwurzelt und integriert war.⁸⁸³ Dabei gilt ein Aufenthalt innerhalb der Staatsgrenzen des jeweiligen Staates ebenso wie auf einem Schiff oder Luftfahrzeug, welches die Flagge des Staates führt.⁸⁸⁴

2.1. Frankreich

An den dauernden Aufenthalt werden in Frankreich allgemein sehr strenge Anforderungen gestellt, da er als Indikator für das Ausmaß der Integration angesehen wird. Es muss sich bei dem Aufenthaltsort des/der Einbürgerungswilligen um den gewöhnlichen Wohnsitz handeln, der das Zentrum des Familienlebens und der materiellen Interessen des Einbürgerungswilligen darstellt. In concreto bedeutet das, dass der Antragsteller an diesem Ort sowohl das Zentrum seiner nahen familiären Bindungen als auch seiner Einkünfte aus finanzieller Erwerbstätigkeit haben muss.⁸⁸⁵

Bereits die Revolutionsverfassungen von 1790 und 1791 sehen eine fünfjährige Aufenthaltsdauer vor.⁸⁸⁶ Im Zuge der fremdenfreundlichen Stimmung im Gefolge der französischen Revolution wurde sie in der Revolutionsverfassung 1793 auf ein Jahr herabgesetzt.⁸⁸⁷ Bei Zustimmung zu den Idealen der Französischen Revolution konnte sie aber auch ganz erlassen werden. Nach der Machtergreifung Napoleons wurde die geforderte Aufenthaltsdauer durch die Verfassung des Revolutionsjahres III (1795) mit sieben Jahren festgelegt und durch jene des Jahres VIII (1799) weiter auf zehn Jahre erhöht.

Ab 1803 sah der CC wieder eine Aufenthaltsdauer von mindestens fünf Jahren vor. Um die Frist beginnen zu lassen, musste der Fremde gemäß Art 13 CC bei der Regierung die *admission à domicile* beantragen. Erst mit dessen Erteilung durch königliches Dekret begann die Frist zu laufen,⁸⁸⁸ wodurch das ohnehin schwerfällige Verfahren zusätzlich verlängert wurde. War zu Beginn noch ein rechtmäßiger Wohnsitz (*autorisation de domicile*) gefordert, so genügte ab dem Inkrafttreten des Dekrets vom 28. März 1848 der bloße Aufenthalt (*résidence*).⁸⁸⁹ Als Reaktion auf die Revolution von 1848 wurde die notwendige Aufenthaltsdauer durch das Gesetz vom 3.

⁸⁸³ GEBHARD 1997, S. 13f.

⁸⁸⁴ Ausführlicher zum so genannten Flaggenprinzip vgl. MÜLLER 1987, S. 56.

⁸⁸⁵ GISTI 2004, S. 105.

⁸⁸⁶ Verf. 1791, Titel II, Art 3; BRUBAKER 1994, S. 123; SAHLINS 2004, S. 273. Diese zusätzlichen Voraussetzungen waren zB die Heirat mit einer Französin oder das Eigentum einer Immobilie oder eines Geschäfts in Frankreich.

⁸⁸⁷ Verf. 1793, Titel II, Art 4.

⁸⁸⁸ RIPAULT 1879, S. 13.

⁸⁸⁹ BEUDANT 1855, S. 10.

Dezember 1849 wieder auf zehn Jahre hinaufgesetzt.⁸⁹⁰ Mit dem Gesetz von 1867 wurde sie wiederum auf drei Jahre verringert, allerdings nur bei Vorliegen einer *admission à domicile*. Im Falle ihres Fehlens musste der Aufenthalt in Frankreich bereits zehn Jahre betragen haben.⁸⁹¹ Einem Aufenthalt in Frankreich wurde ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Aufenthalt im Ausland in Ausübung einer von der französischen Regierung anerkannten Funktion gleichgestellt.⁸⁹² Bei besonderen Verdiensten bzw. Heirat eines Ausländers mit einer Französin konnte die Aufenthaltsfrist auf ein Jahr verkürzt werden. Nach wie vor musste eine *admission à domicile* nach Art 13 CC eingeholt werden, im Gegensatz zu früheren Gesetzen begann der Fristenlauf allerdings nun nicht mehr im Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis, sondern im Zeitpunkt der Stellung des Antrags.⁸⁹³ Dies galt auch noch nach dem Gesetz von 1889, die Zulassung zum Wohnsitz konnte allerdings bei Nachweis eines bereits zehnjährigen Wohnsitzes entfallen.

Das Gesetz von 1927 übernahm die dreijährige Frist. Der Aufenthalt hatte prinzipiell ununterbrochen zu sein, wobei allerdings kurze – auch wiederholte – Auslandsaufenthalte nicht schaden.⁸⁹⁴ Zu beachten war nicht nur die objektive Dauer des Auslandsaufenthalts, sondern auch die subjektive Rückkehrabsicht des Einzelnen. Diese musste im Einzelfall untersucht werden und durfte angezweifelt werden, wenn der Fremde einen Wohnsitz oder Arbeitsplatz außerhalb Frankreichs unterhielt.⁸⁹⁵ Ein Auslandsaufenthalt in einem Land, das mit Frankreich eine Zollunion unterhielt – konkret waren dies Monaco und das Saarland – galt als Aufenthalt in Frankreich.⁸⁹⁶ Die *admission de domicile* wurde mit dem Gesetz von 1927 endgültig abgeschafft.⁸⁹⁷

Nach dem CNF 1945 war dann wieder ein mindestens fünfjähriger Aufenthalt in Frankreich notwendig.⁸⁹⁸ Einem Aufenthalt in Frankreich gleichgestellt war für Mitglieder der französischen Armee jener in den französischen Kolonien sowie Protektorats- und Mandatsgebieten (Art 78).⁸⁹⁹ Dieser Aufenthalt musste sowohl im Zeitpunkt der Stellung des Einbürgerungsantrags als auch in den fünf vorangegangenen Jahren vorgelegen haben.⁹⁰⁰

⁸⁹⁰ ALAUZET 1880, S. 139.

⁸⁹¹ SAUVAGNAC 1910, S. 41.

⁸⁹² ALAUZET 1880, S. 142.

⁸⁹³ Aus Anlass des Inkrafttretens des Gesetzes von 1867 erlassenes *Circulaire* des Justizministers, zit. nach ALAUZET 1880, S. 149.

⁸⁹⁴ AYOUB 1927, S. 64.

⁸⁹⁵ FIDJI/LE MOAL 1928, S. 47.

⁸⁹⁶ FIDJI/LE MOAL 1928, S. 48. Diese Regelung findet sich heute in Art 21-26 CC.

⁸⁹⁷ TABACOVICI 1929, S. 53.

⁸⁹⁸ WEIL 1995, S. 282.

⁸⁹⁹ FÜSSLEIN 1949, S. 10.

⁹⁰⁰ Art 62 CNF, später übernommen durch Art 21-16, 21-17 CC.

2.2. Österreich

Der Staatsbürgerschaftserwerb trat gemäß § 29 ABGB in seiner ursprünglichen Fassung nach zehnjährigem ununterbrochenem Aufenthalt und Unbescholtenheit während dieser Zeit automatisch ein. Eine kurze Abwesenheit, zB zum Zwecke eines Urlaubes, schadete nicht.⁹⁰¹ Der maßgebliche Wohnsitz in Österreich musste dabei stets in den Jahren unmittelbar vor Stellung des Einbürgerungsantrags vorgelegen haben.⁹⁰²

Ab 1833, mit dem Erlass des Hofkanzleidekrets vom 1. März diesen Jahres, war nach Ablauf der zehnjährigen Frist ein Antrag auf Einbürgerung zu stellen und im Zuge dessen das Vorliegen der übrigen Erfordernisse der Behörde nachzuweisen, der automatische Erwerb nach Zeitablauf wurde abgeschafft. Während der Zeit einer unfreiwilligen Entfernung aus dem Staatsgebiet ruhte der Fristenlauf – bei einem freiwilligen Auslandsaufenthalt wurde er dagegen nur unterbrochen, wenn die Absicht, den Wohnsitz im Inland dauerhaft aufzugeben, erkennbar war.⁹⁰³

Mit dem StbG 1925 wurde die Aufenthaltsdauer auf vier Jahre verkürzt. Falls der Einbürgerungsbehörde die Zusage auf Aufnahme in eine Gemeinde nachgewiesen wurde, konnte die Staatsbürgerschaft gemäß § 4 Abs 3 StbG 1925 nun auch unabhängig von einer bestimmten Aufenthaltsdauer verliehen werden. Das StbG 1945 (1949) regelte den erforderlichen Aufenthalt, im Normalfall waren dies zehn Jahre, in § 5. Die vierjährige Frist wurde jedoch als absolute Minimaldauer des Aufenthalts beibehalten, deren Verkürzung nur im Interesse des Staates möglich war (§ 5 Abs 1 Z 3 StbG 1945/1949).⁹⁰⁴ Bei einer Aufenthaltsdauer zwischen vier und zehn Jahren war eine Bestätigung von Bundeskanzler und Innenminister notwendig, dass der Einbürgerung keine Interessen des Bundes entgegenstanden (§ 5 Abs 5 StbG 1949). Es war allerdings in diesem Fall kein positives Staatsinteresse notwendig.⁹⁰⁵ Wurde der Wohnsitz in Österreich während des Zweiten Weltkrieges begründet, so begann die Frist erst mit dem 27. April 1945 zu laufen. Bestand dagegen bereits vor dem „Anschluss“ ein Wohnsitz in Österreich, wurden die Kriegsjahre in den Fristenlauf mit einberechnet.⁹⁰⁶

War also bis jetzt der „freiwillige und ununterbrochene Aufenthalt im Staatsgebiet“⁹⁰⁷ für die Einbürgerung maßgeblich, so wurde dieser unklare Begriff mit der StbG-Novelle 1949 durch den Begriff des „Wohnsitzes“ ersetzt. Nur Zeiten, in denen ein Wohnsitz in Österreich bestand, waren

⁹⁰¹ BUSCHMANN 1841, S. 45ff.

⁹⁰² HEINL 1950, S. 133; HAUSENBICHLER 1947, S. 81.

⁹⁰³ HAUSENBICHLER 1947, S. 84f.

⁹⁰⁴ SEELER 1957, S. 78.

⁹⁰⁵ HAUSENBICHLER 1947, S. 88.

⁹⁰⁶ HELLBLING 1950, S. 4; HAUSENBICHLER 1947, S. 86f.

⁹⁰⁷ Freiwilligkeit bestimmt sich hier nicht durch die Handlungsfähigkeit, sondern durch die Abwesenheit von äußerem Zwang. Der Aufenthalt in einer österreichischen Strafanstalt ist daher nicht als freiwilliger Aufenthalt zu qualifizieren. Vgl. HAUSENBICHLER 1947, S. 84.

daher geeignet, um den notwendigen Aufenthalt zu erfüllen.⁹⁰⁸ Der Begriff des Wohnsitzes war synonym zu jenem der Niederlassung.

Nach geltendem Recht muss der Einbürgerungswillige gemäß § 10 Abs 1 Z 1 StbG 1985 zum Zeitpunkt der Antragstellung seit zehn Jahren seinen Hauptwohnsitz in Österreich gehabt haben,⁹⁰⁹ wobei ein rechtmäßiger und ununterbrochener Aufenthalt gefordert wird. Bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen bestehen die Möglichkeiten der Verkürzung dieser Frist bzw des Entstehens eines Rechtsanspruchs.

Seit der StbG-Novelle 2005 muss der Einbürgerungswerber fünf dieser zehn Jahre in Österreich gemäß § 8 NAG niedergelassen gewesen sein. Mit dieser Novelle wurde die Rechtslage erheblich verschärft, da etwa Zeiten eines in Österreich absolvierten Studiums nicht mehr als Aufenthaltszeiten angerechnet werden.⁹¹⁰ SchülerInnen, StudentInnenen und subsidiär Schutzberechtigte⁹¹¹ erhalten nur eine Aufenthaltsbewilligung und können daher keine Niederlassung vorweisen.⁹¹² Wie Petra Peyerl betont, wurde die Novelle bereits in der Entstehungsphase durch ExpertInnen heftig kritisiert, da „der Nachweis durchgehender Aufenthaltstitel über derart lange Zeiträume erhebliche Schwierigkeiten bereite.“⁹¹³ Unverändert blieben demgegenüber der Rechtsanspruch auf Einbürgerung nach dreißigjähriger Wohnsitzdauer im Inland (bzw zehnjähriger Wohnsitzdauer bei einem Staatenlosen).⁹¹⁴

Kurze Auslandsaufenthalte wie zB Urlaube oder Arbeitsreisen schaden nach wie vor nicht, sofern der Lebensmittelpunkt in Österreich erhalten bleibt. Indizien dafür sind zB die Eintragung im österreichischen Zentralmelderegister, aber auch eine Arbeitsstelle oder eine Wohnstätte für sich oder die Familienmitglieder.⁹¹⁵ Die Einkünfte brauchen allerdings nicht – so wie etwa in Frankreich – aus dem Inland zu stammen.

Der Wohnsitz im Inland kann nicht nur durch freiwillige Entscheidung, sondern auch durch gesetzliche Anordnung unterbrochen werden: zB bei rechtskräftiger Verhängung eines Aufenthaltsverbots gemäß § 18 FrG oder wenn der Aufenthalt in Österreich nicht mehr rechtmäßig

⁹⁰⁸ Zum in Österreich maßgeblichen Begriff des Wohnsitzes siehe Kapitel IV.2.1.3.

⁹⁰⁹ Bis zur StbG-Novelle 1999 musste nur der ordentliche Wohnsitz in Österreich bestanden haben, insofern wurde dieses Erfordernis mit der Novelle verschärft. Darüber hinaus wird seit der Novelle 2005 wieder auf den „rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt“ abgestellt.

⁹¹⁰ CINAR 2007, S. 43.

⁹¹¹ Personen, denen der Status als Asylberechtigter verweigert wurde, jedoch in ihrem Heimatland Gefahr drohen würde, weshalb ihr Verbleib in Österreich geduldet wird.

⁹¹² PEYERL, Petra: Ausgewählte Rechtsprobleme der Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 2005. Dipl.arb., Salzburg 2006., S. 50.

⁹¹³ PEYERL 2006, S. 49. Dabei ist insbesondere zu bedenken, dass im Schengenraum die Ein- und Ausreise nicht dokumentiert wird.

⁹¹⁴ VOGL, Mathias: Die jüngere Entwicklung im Bereich des Asyl- und Fremdenrechts. In: FASSMANN, Heinz (Hg.): 2. Europäischer Migrations- und Integrationsbericht 2001-2006. Drava Verlag, Wien 2007, S. 19-41, S. 38.

⁹¹⁵ BOUSTANI 2003, S. 114.

ist, und sei es auch nur für kurze Zeit. Entscheidend für eine Unterbrechung des Fristenlaufs ist der Wegfall entweder des faktischen Aufenthalts oder der Absicht, weiterhin den Lebensmittelpunkt in Österreich zu haben.⁹¹⁶ Jedenfalls bewirkt ein Aufenthalt im Ausland über einen Zeitraum von insgesamt mehr als einem Fünftel der erforderlichen Dauer (also im Regelfall von zehn Jahren mehr als zwei Jahre, womit etwa Personen, die ihre Sommerferien in ihrem Heimatstaat verbringen oder dort Familienangehörige pflegen, regelmäßig von der Einbürgerung ausgeschlossen werden),⁹¹⁷ ein rechtskräftiges Aufenthaltsverbot oder ein mehr als sechsmonatiger Aufenthalt in einem Gefängnis oder in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher oder gefährliche Rückfallstäter eine Unterbrechung des Aufenthalts (§ 15 Abs 1 StbG 1985).⁹¹⁸ Ausnahmen im Hinblick auf besonders berücksichtigungswürdige Gründe für einen Auslandsaufenthalt gibt es keine.⁹¹⁹ Wird zu einem späteren Zeitpunkt ein neuer Hauptwohnsitz im Inland begründet, so beginnt die Frist in diesem Zeitpunkt wieder neu zu laufen. Die Beweislast für das Vorliegen des Wohnsitzes bzw des Willens, diesen trotz Aufenthalt im Ausland aufrecht zu erhalten, trägt der Einbürgerungswerber.⁹²⁰ Der Behörde kommt bei dessen Feststellung kein Ermessen zu.⁹²¹

Eine Ausreise wegen befürchteter politischer Verfolgung, insbesondere vor oder während des Zweiten Weltkrieges, kann per se nicht als Aufgabe des Wohnsitzes in Österreich angesehen werden.

Einem Wohnsitz im Inland wird gemäß § 11a StbG 1985 idF der Nov 2005 ein solcher im Ausland gleichgestellt, wenn es dabei um eine/n im Ausland für die Republik tätigen ÖsterreicherIn handelt, dessen/deren ausländische/r Ehegatte/Ehegattin mit ihm/ihr in ehelicher Hausgemeinschaft lebt und die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben möchte.

2.3. Die Vereinigten Staaten von Amerika

In den britischen Kolonien wurde die Staatsbürgerschaft zu Beginn oft noch ohne jegliches Erfordernis einer bestimmten Mindestaufenthaltsdauer verliehen. Mit dem Act von 1740 legte die britische Krone einen mindestens siebenjährigen Aufenthalt fest, bevor in einer der Kolonien, um die britische Staatsbürgerschaft angesucht werden konnte.

⁹¹⁶ GEBHARD 1997, S. 15.

⁹¹⁷ PEYERL 2006, S. 35. Diese Norm berührt das verfassungsgesetzliche normierte Recht auf Ausreisefreiheit nach Art 2 Abs 2 4. ZPMRK, da an die Ausreise rechtliche Nachteile mit verbotsgleicher Wirkung geknüpft werden, sowie das Recht auf Privat- und Familienleben nach Art 8 EMRK. Vgl. dazu ausführlich PEYERL 2006, S. 55ff.

⁹¹⁸ VOGL 2007, S. 38.

⁹¹⁹ STERN 2006, S. 11.

⁹²⁰ HEINL 1950, S. 132.

⁹²¹ HEINL 1950, S. 130.

Das Erfordernis einer bestimmten Mindestaufenthaltsdauer bestand auch seit Beginn der eigenständigen amerikanischen Einbürgerungsgesetzgebung. Der Act vom 26. März 1790⁹²² normiert noch eine zweijährige Aufenthaltsdauer in den USA sowie eine einjährige im jeweiligen Bundesstaat.⁹²³ Schon der Act von 1795⁹²⁴ erhöhte erstere Frist auf fünf Jahre, der einjährige Aufenthalt im Einzelstaat wurde beibehalten. Dies geschah als Reaktion auf die vermehrten Einbürgerungsgesuche französischer Revolutionäre in dieser Zeit.⁹²⁵

Eine erhebliche Verschärfung brachte der Act von 18. Juni 1798,⁹²⁶ der einen Aufenthalt von 14 Jahren in den USA vorsah. Bereits vier Jahre später⁹²⁷ wurde die Aufenthaltsdauer allerdings wieder auf fünf Jahre reduziert, was auch der Act von 1813⁹²⁸ und die folgenden Gesetzen beibehielten. Das Gesetz von 1795, welches der Act von 1802 im Wesentlichen wieder in Geltung setzte, war somit – abgesehen von minimalen Abänderungen – für fast ein Jahrhundert maßgeblich für das amerikanische Einbürgerungssystem. Auch die Sec. 4 des Acts vom 29. Juni 1906 (idF von 1929) enthielt noch eine gleich lautende Regelung.

Sec. 316(a) INA 1952 schreibt eine Aufenthaltsdauer von fünf Jahren nach ordnungsgemäßer Zulassung zur dauernden Niederlassung in den USA vor, wovon der/die AntragstellerIn mindestens zweieinhalb Jahre persönlich in den USA anwesend gewesen sein muss.⁹²⁹ Das Staatsgebiet umfasst die USA und ihre auswärtigen Besitzungen, welche einst zahlreich waren, mittlerweile aber nur noch American Samoa und die Swains Inseln umfassen. Außerdem sind Puerto Rico, Alaska, die Virgin Islands und Guam amerikanisches Territorium. Personen, die in Panama bzw der Panama-Kanalzone oder in Hawaii geboren sind, gelten ebenfalls als amerikanische StaatsbürgerInnen.⁹³⁰ Eine genaue Definition des heutigen Territoriums der USA findet sich in Sec. 101(a)(38) INA 1952.

Darüber hinaus muss sich der Einbürgerungswerber auch über einen bestimmten Zeitraum in dem Bundesstaat, in welchem er seinen Antrag stellt, aufgehalten haben. Früher hatte dieser Aufenthalt, wie oben angeführt, mindestens ein Jahr zu betragen, später wurde diese Frist auf sechs Monate verkürzt und beträgt nach aktueller Rechtslage nur noch drei Monate.⁹³¹ Diese Zeit brauchte der Stellung des Einbürgerungsantrags nicht unmittelbar vorausgehen, sondern nur irgendwann im

⁹²² 1 Stat. at L. 103, chap. 3.

⁹²³ NEWMAN, John J.: American Naturalization Processes and Procedures 1790-1985. Family History Section, Indiana Historical Society 1985, S. 6.

⁹²⁴ Act vom 29. Januar 1795, Stat at L. 414, chap. 20.

⁹²⁵ FLOWERS 2003, S. 23.

⁹²⁶ 1 Stat at. L. 566, chap. 54.

⁹²⁷ Act vom 14. April 1802, 2 Stat. at L. 153, chap. 28. (U.S. Comp. Stat. 1901, p. 1329).

⁹²⁸ U.S. Comp.Stat. 1901, p. 1329.

⁹²⁹ JASPER, Margaret C.: Becoming A Citizen. Legal Almanac Series, Oceana Publications, Inc.. Dobbs Ferry, New York 2005, S. 22.

⁹³⁰ Zu den genauen Zeiträumen, in welchen diese Territorien als amerikanisches Staatsgebiet galten, vgl. Sec. 301-307 INA 1952.

⁹³¹ Sec. 316(a)(1) INA 1952; LEVY 1996, S. 224.

Laufe des allgemeinen Aufenthalts erfüllt werden.⁹³² Ab Stellung des Antrags bis zur Entscheidung über das Einbürgerungsgesuch hatte der Aufenthalt in den US durchgehend zu sein. Weiters musste der/die EinbürgerungswerberIn dem Einbürgerungsgericht seine/ihre Absicht darlegen, auch weiterhin seinen/ihren dauernden Aufenthalt in den USA haben zu wollen.⁹³³ Dieses letztere Erfordernis wurde allerdings mit dem Immigration and Nationality Technical Corrections Act (INCTA) 1994 abgeschafft.⁹³⁴

Im Ergebnis sieht das amerikanische Einbürgerungsrecht eine im internationalen Vergleich relativ geringe Frist vor, welche durch vielfältige Ausnahmeregelungen weiter verkürzt wird. Die fünfjährige Aufenthaltsdauer sollte dem/der Fremden ausreichend Zeit geben, um sich mit den amerikanischen Institutionen vertraut zu machen. Außerdem stellte sie einen ersten Test im Hinblick auf seine/ihre, wie Frederick van Dyne es ausdrückt, „sincerety of his desire for citizenship“ dar.⁹³⁵

Den Beginn des maßgeblichen Aufenthalts legte die ordnungsgemäße Zulassung zum dauernden Aufenthalt fest. Diese notwendige Voraussetzung für eine Einbürgerung wurde im Idealfall zugleich mit der Ankunftsbescheinigung erteilt, welche der/die EinbürgerungswerberIn seit dem 29. Juni 1906 der Einbürgerungsbehörde zwingend vorlegen musste.⁹³⁶ Die Ankunftsbescheinigung war weiters Voraussetzung für die *Declaration of Intention*.⁹³⁷ Im Zusammenhang mit erleichterten Aufenthaltserfordernissen wurde oft von der Vorlagepflicht abgesehen. Auch die Befreiung von der Pflicht zur Vorlage der D.o.I. befreite allerdings nicht von der Pflicht zur Vorlage der Ankunftsbescheinigung.⁹³⁸ Beide Dokumente zusammen ergaben einen ausreichenden Beweis über einen rechtmäßigen Aufenthalt in der geforderten Dauer.⁹³⁹

Konnte der/die EinbürgerungswerberIn keine Ankunftsbescheinigung vorlegen, so war die Erfüllung der Aufenthaltserfordernisse in den US und dem jeweiligen Einzelstaat von ihm/ihr auf andere geeignete Art und Weise zu beweisen, sofern er/sie nicht von der Vorlagepflicht befreit

⁹³² VAN DYNE, Frederick: A Treatise on the Law of Naturalization of the United States. Washington 1907, S. 107.

⁹³³ JESSUP 1972, S. 17.

⁹³⁴ LEVY 1996, S. 206.

⁹³⁵ VAN DYNE 1904, S. 82.

⁹³⁶ KANSAS 1936, S. 42; JESSUP 1972, S. 14. Dies galt auch noch für die Rechtslage nach dem 1. Juli 1929, vgl. Rule 4 Subd. A Par. 1 der am 1. Januar 1932 in Kraft getretenen Rules and Regulations. Die einzige Ausnahme betrifft den Fall, dass bereits eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Zulassung zur dauernden Niederlassung erlassen worden ist.

⁹³⁷ Rule 4 Subd. A Par. 1 der am 1. Januar 1932 in Kraft getretenen Rules and Regulations.

⁹³⁸ Rule 4 Subd. 4 Par. 3 der am 1. Januar 1932 in Kraft getretenen Rules and Regulations.

⁹³⁹ Das Fehlen der Ankunftsbescheinigung konnte gemäß dem Act vom 2. März 1929 durch den Nachweis des Antragsstellers geheilt werden, dass er vor dem 3. Juni 1921 in die US eingereist war, dort seitdem ununterbrochen seinen Aufenthalt hatte, eine Person von gutem Charakter war und gegen ihn kein Ausweisungsverfahren lief. Waren die dargebrachten Beweise nach Meinung des Generalkommissärs ausreichend, so konnte der Fremde nach Bezahlung einer minimalen Gebühr registriert werden, womit das Fehlen des Dokuments seiner Einbürgerung nicht mehr entgegenstand. Die Entscheidung lag im Ermessen des Generalkommissärs, sie konnte nicht bekämpft werden. Vgl. dazu KANSAS 1936, S. 45.

war.⁹⁴⁰ Als Nachweis des Einreisedatums wurden zB der Pass, aber auch Schiffsfahrkarten oder Schulbesuchsbestätigungen, Heiratsurkunden und Mietverträge akzeptiert. Gelang der Beweis nicht, konnte der/die EinbürgerungswerberIn seinen/ihren Aufenthalt auch durch die eidliche Aussage zweier ZeugInnen, ihn/sie bereits vor dem 30. Juni 1906 als in den USA wohnhaft gekannt zu haben, beweisen.⁹⁴¹ Gelang der Beweis, dass man bereits vor dem 1. Juli 1924 in die USA eingereist und sich seitdem dauernd dort aufgehalten hatte, so waren nach dem Act von 1906 keine weiteren Aufenthaltserfordernisse zu erfüllen. Bei einer Ankunft in den USA nach diesem Datum, jedoch vor dem 1. Januar 1972, wurde die Ankunftsbescheinigung für jenen Tag ausgestellt, an dem der Antrag darauf ausgestellt wurde. Die Aufenthaltsfrist begann ab diesem Tag zu laufen.⁹⁴² Dieses Vorgehen war jedoch nicht möglich, wenn die Person auf Lebenszeit von einer Einbürgerung ausgeschlossen war (zB wegen Desertion in Kriegszeiten).⁹⁴³ Bei einer illegalen Einreise in die USA oder auch zB bei einer Einreise als StudentIn oder TouristIn wurde keine Ankunftsbescheinigung ausgestellt.⁹⁴⁴

Wenn es sich bei dem/der EinbürgerungswerberIn um den/die Ehegatten/Ehegattin eines/einer amerikanischen Staatsbürgers/Staatsbürgerin handelte, so wurde das Erfordernis des dauernden Aufenthalts vor Stellung des Einbürgerungsantrags auf drei Jahre verkürzt. Der sechsmonatige Aufenthalt in dem Bundesstaat, in welchem der Antrag gestellt wurde, musste nach wie vor erfüllt sein.⁹⁴⁵

Zusätzlich zu der allgemeinen Frist von fünf Jahren musste sich der/die EinbürgerungswerberIn stets auch die Hälfte der jeweils geforderten Aufenthaltsdauer (im Regelfall 30 Monate) tatsächlich in den USA aufgehalten haben. Dieser Aufenthalt brauchte nicht ununterbrochen sein, alle Phasen der physischen Präsenz wurden/werden zusammengerechnet. Im Zeitpunkt der Antragstellung musste ein dauernder Aufenthalt innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Gerichts, bei welchem der Antrag gestellt wurde/wird, vorliegen.⁹⁴⁶ Bestimmte Personengruppen hatten/aben dieses Erfordernis nicht zu erfüllen.⁹⁴⁷

⁹⁴⁰ HOWARD 1904, S. 26. Verschiedene begünstigte Personengruppen mussten ihre ordnungsgemäße Zulassung zur dauernden Niederlassung nicht beweisen: Frauen, die ihre amerikanische Staatsbürgerschaft durch Heirat mit einem Ausländer verloren hatten, sofern sie sich seit der Heirat dauernd in den US aufgehalten haben; in den US oder ihren Territorien in der Armee tätig gewesenen Kriegsveteranen des Ersten oder Zweiten Weltkrieges; Seeleute, die vor dem 23. September 1950 mehr als fünf Jahre auf amerikanischen Schiffen beschäftigt waren; Filipinos, sofern sie sich vor dem 1. Mai 1934 ständig in den US aufgehalten hatten.⁹⁴⁰

⁹⁴¹ JESSUP 1972, S. 15.

⁹⁴² JASPER 2005, S. 22.

⁹⁴³ JESSUP 1972, S. 15.

⁹⁴⁴ JASPER 2005, S. 21.

⁹⁴⁵ JESSUP 1972, S. 17.

⁹⁴⁶ HALL 1953, S. 34.

⁹⁴⁷ Ehegatten von im Ausland beschäftigten Amerikanern, frühere amerikanische Staatsbürger sowie aktive oder ehemalige Mitglieder der amerikanischen Streitkräfte. Vgl. JESSUP 1972, S. 20.

Der Aufenthalt musste stets ununterbrochen sein. Zu Beginn der Einbürgerungsgesetzgebung (zB Sec. 2170) wurde dieses Erfordernis in einem engen Sinn aufgefasst, auch eine kurze Abwesenheit konnte eine Einbürgerung in die USA unmöglich machen.⁹⁴⁸ Im Laufe der Jahre erkannte man die übertriebene Härte dieser Regelung allerdings, und das Gesetz ließ Ausnahmen in immer größerem Ausmaß zu. Bei der Beurteilung, ob es sich um eine Unterbrechung handelte, stellte man auf die Länge des Auslandsaufenthalts sowie auf den *animus revertendi* – den Willen, in die USA an den Ort des dauernden Aufenthalts zurückzukehren – ab.⁹⁴⁹ Die Absicht, die *residence* aufrecht erhalten zu wollen, konnte entweder glaubhaft gemacht oder aus der Länge der Abwesenheit, deren Zweck und den sonstigen Umständen hergeleitet werden.⁹⁵⁰ Somit oblag im Wesentlichen den Gerichten die Entscheidung darüber, ob die fünfjährige Frist durch eine temporäre Abwesenheit von den USA als unterbrochen anzusehen war oder nicht.⁹⁵¹ Kam das Gericht zu dem Schluss, dass die Rückkehrabsicht gegeben war, so lief die Frist während des Auslandsaufenthalts weiter – die im Ausland verbrachte Zeit musste nicht nachgeholt werden.⁹⁵² Nach dem Act von 1906 führte nur eine Rückkehr in den ursprünglichen Heimatstaat zu einer Unterbrechung des dauernden Aufenthalts, während in späteren Regelungen jeglicher Auslandsaufenthalt dafür ausreichte.⁹⁵³

Nach der heute in Kraft stehende Sec. 316(b) INA 1952 gilt eine Abwesenheit von weniger als sechs Monaten nicht als Unterbrechung der notwendigen Aufenthaltsdauer, außer es liegen bestimmte Fakten und Umstände vor, die eine solche Annahme rechtfertigen würden.⁹⁵⁴ Eine Abwesenheit von mehr als sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr von den USA innerhalb der für die Einbürgerung relevanten Frist unterbricht den Aufenthalt; dies gilt jedoch nicht, wenn dem Einbürgerungsgericht ein hinreichender Nachweis dafür erbracht wird, dass der Aufenthalt in den US nicht aufgegeben wurde.⁹⁵⁵ Hier erfolgt also eine Umkehr der Beweislast. In welcher Form dieser Nachweis zu ergehen hat, ist im INA 1952 selbst nicht näher konkretisiert, allerdings gibt ein Blick in den *Code of Federal Regulations (CFR)* hier Aufschluss.⁹⁵⁶ Die Länge des

⁹⁴⁸ Vgl. dazu den Act vom 3. März 1813, welcher jegliche Abwesenheit von den USA als Unterbrechung der Frist ansah. Er wurde zwar im Hinblick auf Seeleute erlassen, wurde aber als für alle Fremden maßgeblich angesehen. 2 Stat. at L. 809, chap. 42 (U.S. Comp. Stat. 1901, p.1333). 1848 wurde dieser Passus im Gesetz gestrichen.

⁹⁴⁹ VAN DYNE 1904, S. 87.

⁹⁵⁰ VAN DYNE 1904, S. 83.

⁹⁵¹ VAN DYNE 1904, S. 89. Die Rückkehrabsicht wurde etwa verneint im Hinblick auf Charles Laszlo, einen ungarischen Staatsbürger, der aufgrund gerichtlicher Verfolgung in die USA flüchtete und nach Erreichung der Amnestie nach Ungarn zurückkehrte. Dort verblieb er zwanzig Jahre, sein darauffolgender Antrag auf Ausstellung eines amerikanischen Passes wurde abgelehnt. Vgl. WEBSTER 1895, S. 25.

⁹⁵² VAN DYNE 1907, S. 103.

⁹⁵³ Sec. 4 des Acts von 29. Juni 1906 idF von 1929; KANSAS 1936, S.91ff.

⁹⁵⁴ KANSAS 1936, S. 96.

⁹⁵⁵ JESSUP 1972, S. 19. Auch an dieser Stelle wurde die Regelung wörtlich aus der Sec. 4 des Act vom 29. Juni 1906 (in der 1936 geltenden Fassung) übernommen.

⁹⁵⁶ Vgl. dazu 8 CFR Sec. 316.5(c)(1)(i). Demnach gilt das Vorliegen folgender Tatsachen als Beweis dafür, dass die betreffende Person ihren Aufenthalt in den USA nicht aufgegeben hat: Aufrechterhaltung des

Auslandsaufenthalts spielt für die Beurteilung dessen, ob der rechtmäßige Aufenthalt unterbrochen wurde, jedenfalls eine wichtige Rolle.

Eine Abwesenheit von mehr als einem Jahr in demselben Zeitraum unterbricht die Dauer des Aufenthaltes jedenfalls – außer es handelt sich um die im nächsten Absatz näher beschriebene *constructive presence* in den USA.⁹⁵⁷ Außerdem kann die Unterbrechung des Fristenlaufs abgewendet werden, indem vor Ablauf eines Jahres unter Bezahlung der erforderlichen Gebühr eine so genannte *Notice of Approval* beim INS beantragt wird.⁹⁵⁸ Der Aufenthalt gilt auch als unterbrochen, wenn die Rückkehr in die USA aus Gründen verhindert wird, die nicht vom Einbürgerungswilligen verschuldet oder beeinflussbar sind, falls er die USA freiwillig verlassen hat.⁹⁵⁹ Die ordnungsgemäße Zulassung zum dauernden Aufenthalt wird dadurch nicht beeinflusst.

Nach dem NA 1940 und dem INA 1952 führt auch ein Auslandsaufenthalt von mehr als einem Jahr nicht zur Unterbrechung, sofern sich die betreffende Person nach ihrer ordnungsgemäßen Zulassung zur dauerhaften Niederlassung zumindest ein Jahr lang persönlich in den USA aufgehalten hat und danach von der amerikanischen Regierung, einer anerkannten Forschungsstelle oder einer amerikanischen Firma bzw. Gesellschaft, welche sich mit der Entwicklung des amerikanischen Außenhandels befasst, im Ausland beschäftigt wird. Dasselbe gilt, wenn der/die Betreffende für eine religiöse oder internationale Organisation arbeitet, deren Mitglied die USA sind.⁹⁶⁰ Weitere international tätige Organisationen können vom *Attorney General* als maßgeblich anerkannt werden.⁹⁶¹ Die Beweislast sowohl für die Beschäftigung als auch für die Zwecke der Organisation liegt bei dem/der AntragstellerIn. Um die Unterbrechung des Aufenthalts zu verhindern, muss vor Ablauf eines Jahres im Ausland das Vorliegen dieser Beschäftigung gegenüber dem INS bewiesen werden.⁹⁶² Für die Zeiten der Abwesenheit entfällt die Pflicht zum Nachweis des *good moral character* und der Treue gegenüber den USA.⁹⁶³ Die *Regulations* konkretisierten (ohne weitere Begründung) die Bestimmung in der Hinsicht, dass die Beschäftigung im Ausland mindestens ein Jahr bestehen muss.⁹⁶⁴ Die Norm erstreckt sich auch auf EhepartnerInnen und Kinder, die mit dem/der im Ausland Beschäftigten während dieser Zeit in

Beschäftigungsverhältnisses in den USA bzw. kein Eingehen eines neuen Beschäftigungsverhältnisses im Ausland; Verbleiben der engsten Familienmitglieder in den USA; Aufrechterhaltung des vollen Zugangs zum amerikanischen Aufenthalt. Vgl. LEVY 1996, S. 209.

⁹⁵⁷ JESSUP 1972, S. 19.

⁹⁵⁸ SCHELL et al. 2007, S. 12.

⁹⁵⁹ Vafaei-Makhsoos, 597 F. Supp. at 500.

⁹⁶⁰ Die Ausnahme bestand vermutlich einfach deshalb zu Beginn des 20. Jahrhunderts noch nicht, weil die internationalen Vernetzungen zu dieser Zeit noch nicht so vielfältig waren und daher die Notwendigkeit für eine solche Regelung noch nicht gegeben war.

⁹⁶¹ LEVY 1996, S. 212.

⁹⁶² JASPER 2005, S. 24.

⁹⁶³ JESSUP 1972, S. 19f.

⁹⁶⁴ LEVY 1996, S. 392.

Hausgemeinschaft leben.⁹⁶⁵ In jedem Fall müssen jedoch vor einer Einbürgerung 30 Monate tatsächlich in den USA verbracht worden sein, wobei eben auch die im Ausland verbrachte Zeit als *physical presence* in den USA anzusehen ist.⁹⁶⁶

Der Aufenthalt vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Entscheidung über den Einbürgerungsantrag muss jedenfalls ununterbrochen in den USA verbracht worden sein – natürlich ausgenommen jene Personengruppen, die von den Aufenthaltserfordernissen insgesamt befreit sind. Für einen Soldaten, der über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren den amerikanischen Streitkräften diente (wobei der Dienst nicht in einem Stück abgeleistet werden musste), gilt die im Dienst verbrachte Zeit unmittelbar vor Stellung des Einbürgerungsantrags als Aufenthalt und physische Anwesenheit in den USA.⁹⁶⁷

3. *Assimilation und Gesundheit*

3.1. Frankreich

Die vollständige Assimilation an die französische Lebensweise ist seit Beginn der Einbürgerungsgesetzgebung eine unabdingbare Voraussetzung für den Erwerb der Staatsbürgerschaft. Im Idealfall sollte der/die Fremde mit erfolgter Einbürgerung nicht mehr von Einheimischen zu unterscheiden sein. Nur wer die kulturellen und sozialen Eigenheiten seines Heimatstaates möglichst ablegte und – im Idealfall – ununterscheidbar von einem/einer gebürtigen Franzosen/Französin wurde, sollte in das französische Volk aufgenommen werden. Dieses Verständnis ist eine Folge der nationalen Konzeption der französischen Staatsbürgerschaft. Einerseits wurde durch die französische Revolution jede/r zum Staat zugelassen, der/die sich mit den Idealen des jungen Staates identifizieren wollte, andererseits musste man sich eben auch damit identifizieren.

Im CNF 1945 fand sich das Erfordernis der Assimilation in Art 69, wobei sie vor allem durch ausreichende Kenntnisse der Landessprache nachzuweisen war. Nach der Rückführung der Einbürgerungsregelungen in den CC 1993 fand sich dieses Erfordernis in Art 21-24 CC sowie im Art 43 des Dekrets vom 30. Dezember 1993, der Assimilation an die Sitten und Gebräuche Frankreichs sowie ausreichende Kenntnisse der französischen Sprache forderte.

Nach Art 70 CNF konnte überdies nur eingebürgert werden, wer körperlich und geistig ausreichend gesund war, um keine Gefahr für die Allgemeinheit und keine Belastung für den Staat

⁹⁶⁵ Die Erweiterung auf Ehegatten und Kinder wurde durch den Act vom 29. Dezember 1981, Pub.L.97-116, 95 Stat. 1611 in den INA 1952 eingefügt. Nicht im Gesetz erwähnt sind die Angehörigen von Personen, die im Ausland religiöse Pflichten erfüllen.

⁹⁶⁶ JASPER 2005, S. 24.

⁹⁶⁷ Sec. 328(d) INA; LEVY 1996, S. 209.

darzustellen. 1961 wurde diese Voraussetzung abgeschafft, kann jedoch im Rahmen der Würdigkeitsprüfung durch die Behörden (*opportunité*) nach wie vor eine Rolle spielen.⁹⁶⁸

3.2. Österreich

In Österreich stellte das Erfordernis eines guten Gesundheitszustandes keine spezielle Einbürgerungsvoraussetzung dar. Die Assimilation an die österreichische Lebensweise war zwar in der Gesamtschau von Bedeutung, als selbständige Voraussetzung für die Einbürgerung war und ist sie aber bislang nicht normiert.

3.3. Die Vereinigten Staaten von Amerika

In den USA spielte das Erfordernis der Assimilation eine Zeit lang eine große Rolle, und „[t]rotz der Unzulänglichkeiten des Assimilationskonzeptes“ wurde, so D’Amato, „dieses Denkmodell in den 30er Jahren zum leitenden politischen und wissenschaftlichen Paradigma in den USA [...]“. ⁹⁶⁹ Prinzipiell baute das Einbürgerungssystem in den USA allerdings weit weniger auf dem Gedanken der Assimilation auf, als dies in europäischen Staaten der Fall ist. Für gewöhnlich reichte Integration aus.

4. Kenntnis der Sprache sowie der politischen und historischen Grundlagen des Landes

Die Kenntnis der Landessprache ist nach dem Einbürgerungsrecht aller untersuchten Staaten ein wichtiger Indikator für die bereits erfolgte Integration und daher eine wesentliche Voraussetzung für die Einbürgerung. Als Vorbemerkung ist zu sagen, dass Tests, die Sprach- und Landeskenntnisse sowie persönliche und politische Einstellungen des Einbürgerungswerbers abprüfen, nicht undifferenziert zu befürworten sind. Die entscheidende Frage ist dabei wohl, wie unbeschränkt die Freiheit eines Staates ist, die Voraussetzungen für die Zulassung zum Staatsvolk nach seinem Gutdünken zu bestimmen. Insbesondere sofern dabei nicht nur Wissensfragen gestellt, sondern auch bestimmte Werte und Einstellungen abfragt werden, kann ein solcher Test leicht eine unzulässige Diskriminierung darstellen.⁹⁷⁰ Aber auch die Sinnhaftigkeit eines rein an landes- und sprachkundlichen Fragen orientierten Tests muss in Frage gestellt werden. Ein Test, der gleichförmig und ohne jegliche Individualisierung Wissen abprüft, in dessen Besitz wohl nicht einmal alle StaatsbürgerInnen sind, zementiert das Ungleichgewicht zwischen AntragstellerIn und Staat ein und führt in erster Linie zu einem Unterlegenheitsgefühl des/der Einbürgerungswilligen.

⁹⁶⁸ GISTI 1994, S. 108f.

⁹⁶⁹ D’AMATO 2001, S. 247f.

⁹⁷⁰ Vgl. dazu KETTEMANN; Matthias C.: Von Wissen und Werten. Legalität und Legitimität von Fragenkatalogen für Einbürgerungswillige. In: *juridikum* 2006/1, S. 4-5.

4.1. Frankreich

In Frankreich stellt seit dem CNF 1945 die ausreichende Kenntnis der französischen Sprache einen Teil der erforderlichen Assimilation an die französische Lebensweise dar, die der Einbürgerungswillige bei Antragstellung nachzuweisen hat.⁹⁷¹ Dabei ist das Maß der ausreichenden Sprachkenntnisse im Einzelfall mittels einer mündlichen Befragung durch die Behörde zu beurteilen, wobei sowohl die intellektuellen Fähigkeiten als auch die soziale Situation des/der Einbürgerungswilligen in die Beurteilung miteinbezogen werden. Es gibt keinen schriftlichen Test oder eine sonstige standardisierte Überprüfungsmethode.

4.2. Österreich

Erst §10a StBG, welcher durch die StbG-Novelle 1999 geschaffen wurde, normiert „den Lebensumständen entsprechende Sprachkenntnisse“ des Antragstellers als Voraussetzung für die Einbürgerung. Die nähere Präzisierung dieses Erfordernisses oder eine bestimmte Form der Überprüfung nahm jedoch nicht das Gesetz selbst, sondern der VwGH vor. Demnach musste der/die EinbürgerungswerberIn jedenfalls in der Lage sein, sich seinem/ihren sozialen Umfeld in angemessener Weise verständlich zu machen. Vorgesehen war die Überprüfung der Sprachkenntnisse durch ein mündliches Gespräch.⁹⁷² Dabei war in der Praxis ein deutliches Ost-West-Gefälle festzustellen. Während in östlichen Regionen Österreichs meist nur die Befähigung zu einer kurzen Unterhaltung über Alltagssituationen verlangt wurde, so forderten die Einbürgerungsbehörden in den westlichen Regionen durchaus auch flüssiges Lesen oder das Abfassen eines kurzen schriftlichen Textes als Beweis der ausreichenden Sprachkenntnisse.⁹⁷³

Die StbG-Novelle 2005 führte zu einer erheblichen Verschärfung. Mittels eines formalisierten Multiple-Choice-Tests werden nun sowohl die Kenntnis der Landessprache als auch jene der demokratischen Ordnung und der Geschichte Österreichs sowie des jeweiligen Bundeslandes abgeprüft. Nur noch nicht schulpflichtige Kinder sowie alte, kranke und dauerhaft handlungsunfähige Menschen sind von diesem Erfordernis befreit,⁹⁷⁴ ebenso wie vom NS-Regime Verfolgte und Personen, die wieder eingebürgert werden bzw bei denen ein öffentliches Interesse an der Einbürgerung besteht.⁹⁷⁵ Personen mit deutscher Muttersprache müssen ihre Deutschkenntnisse ebenfalls nicht nachweisen.⁹⁷⁶ Die Entscheidung, ob jemandes Muttersprache Deutsch ist, obliegt dabei allein der zuständigen Behörde.⁹⁷⁷

⁹⁷¹ Art 21-24 CC.

⁹⁷² WALDRAUCH/CINAR 2003, S. 264.

⁹⁷³ BOUSTANI 2003, S. 112.

⁹⁷⁴ STERN 2006, S. 9.

⁹⁷⁵ SCHUMACHER/PEYRL 2006, S. 269.

⁹⁷⁶ HOLLEY 2006/2007, S. 19.

⁹⁷⁷ PEYERL 2006, S. 71.

Die verlangten Kenntnisse der Geschichte und demokratischen Ordnung Österreichs haben sich am Lehrplan der 4. Klasse Hauptschule für das Fach „Geschichte und Sozialkunde“ zu orientieren, wobei die Durchführung der Prüfung und die Stoffabgrenzung durch eine Verordnung des Bundesministers für Inneres konkretisiert wurden.⁹⁷⁸ Die Kenntnisse werden im Rahmen eines zweistündigen Tests abgeprüft, wobei jeweils sechs Fragen zur demokratischen Ordnung und zur Geschichte Österreichs sowie zur Geschichte des jeweiligen Bundeslandes gestellt werden. Bei minderjährigen Kindern, die in Österreich eine Volksschule besuchen, gilt die Voraussetzung allein dadurch als erfüllt. Schüler einer mittleren Schule (Hauptschule, AHS-Unterstufe) müssen nicht nur den Schulbesuch, sondern auch eine positive Note im Unterrichtsfach Deutsch nachweisen.⁹⁷⁹ Diese Verbindung zwischen Schulnoten einerseits und sprachlicher Kompetenz bzw. Integration andererseits wurde heftig kritisiert.⁹⁸⁰ Ein verpflichtender und vom Staat organisierter und bezahlter Kurs, der die EinbürgerungswerberInnen auf diesen Test vorbereitet, ist nicht vorgesehen, sie müssen sich das nötige Wissen im Selbststudium bzw. in einem privat besuchten Kurs aneignen.⁹⁸¹ Dieser vergleichsweise geringe organisatorische Aufwand, der in Österreich für die Kurse betrieben wird, spiegelt sich auch in den dafür aufgewendeten Kosten wider.⁹⁸² Die ImmigrantInnen erhalten für die Kursgebühren keinerlei finanzielle Unterstützung, außer sie kommen in den Genuss eines Zuschusses nach dem NAG.⁹⁸³ Auch die Schwere und Art der Fragen sowie die hohen Kosten für die landesweit unterschiedlichen Tests wurden kritisiert.⁹⁸⁴ Der Stoff für die Prüfung der Kenntnisse über die Geschichte des jeweiligen Bundeslandes ist durch Verordnung der Landesregierung festzulegen.⁹⁸⁵

Zusätzlich müssen die AntragstellerInnen im Allgemeinen die so genannte Integrationsvereinbarung (IV) erfüllen, welche in § 14 Abs 1 und 2 NAG normiert ist. Diese „bezweckt den Erwerb von Sprachkenntnissen, insbesondere der Fertigkeit des Lesens und

⁹⁷⁸ VOGL 2007, S. 39.

⁹⁷⁹ VOGL 2007, S. 39.

⁹⁸⁰ PEYERL 2006, S. 76. So kann es zu unerträglichen Drucksituationen für Minderjährige kommen, wenn die gleichzeitige Einbürgerung mehrerer Familienmitglieder angestrebt wird und dies allein davon abhängt, dass ein Kind einen Test besteht. Die einzige Alternative zu diesem Szenario ist die in Österreich und international ebenfalls nicht erwünschte Uneinheitlichkeit der Staatsbürgerschaften innerhalb einer Familie. Vgl. dazu FESSLER et al. 2006, S. 114.

⁹⁸¹ SCHUMACHER 2006, S. 264. In den meisten anderen Staaten, in denen ein solcher Test vorgesehen ist, besteht demgegenüber die Verpflichtung, den Einbürgerungswilligen „die Erlernung der Landessprache zu ermöglichen, das heißt Sprachkurse anzubieten, im wesentlichen gratis oder sehr kostengünstig, flächendeckend, [...]“. BAUBÖCK, Rainer: Staatsbürgerschaftsrecht und Einbürgerung in Österreich. Vortrag gehalten beim Hearing im Parlament zum Staatsbürgerschaftsrecht, Juni 1998. In: BRUGGER (Hg.): Staatsbürgerschaftsgesetz mit Kommentar. Wien 1999, S. 328.

⁹⁸² So werden in Schweden pro Immigrant ca. 15.000€ und Deutschland immerhin noch 1.280€ für Integrationskurse ausgegeben, während sich dieser Betrag in Österreich auf 182€ beläuft. Vgl. FEIK 2003, S. 108.

⁹⁸³ SCHUMACHER/PEYERL 2006, S. 269.

⁹⁸⁴ PEYERL 2006, S. 77.

⁹⁸⁵ FESSLER et al. 2006, S. 119.

Schreibens und soll den Fremden zur Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich befähigen.“⁹⁸⁶ Demgemäß haben neu zugewanderte Personen einen Deutschkurs sowie – falls notwendig – einen Alphabetisierungskurs zu absolvieren, der ihnen neben den primären Schreib- und Lesetechniken und grundlegenden Kenntnissen der deutschen Sprache auch Themen des Alltags sowie demokratische und europäische Grundwerte vermitteln soll. Der Nachweis der Deutschkenntnisse gilt daher mit dem Nachweis der Erfüllung der IV als erbracht. Nichtsdestotrotz muss im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens der Nachweis über die Geschichtskenntnisse Österreichs und des jeweiligen Bundeslandes erbracht werden. Gerhard Holley wirft in diesem Zusammenhang die Frage auf, „inwieweit die Prüfung über die Geschichtskenntnisse mit den im Rahmen der Integrationsvereinbarung erworbenen Deutschkenntnissen, die primär auf die Bewältigung mündlicher Alltagskommunikation abzielen, überhaupt zu bewältigen ist.“⁹⁸⁷

Gegen die Ausgestaltung der IV gibt es einige Einwände von ExpertInnen, die etwa den Zwangscharakter des nach dem NAG zu absolvierenden Kurses, die unzureichende Stundenanzahl oder den durch die schriftliche Prüfung auferlegten psychischen Druck bemängeln.⁹⁸⁸ Auch wenn eine Person nach dem NAG die IV nicht erfüllen musste (etwa weil sie dem Kreis der ausgenommenen Personen nach § 14 Abs 3 NAG angehört), muss sie den Einbürgerungstest jedenfalls ablegen.

4.3. Die Vereinigten Staaten von Amerika

Nach den ersten Einbürgerungsgesetzen machten mangelnde Kenntnisse der englischen Sprache eine Person noch nicht einbürgerungsunfähig, solange sie sonst von „gutem Charakter“ war.⁹⁸⁹ Gemäß Sec. 8 (34 Stat. 599) des Act von 1906 war die Einbürgerung dann allerdings ohne Sprachkenntnisse nicht mehr möglich, außer der Einbürgerungswerber war dazu physisch nicht imstande oder hatte den Antrag auf Einbürgerung bereits vor dem Inkrafttreten dieser Sec. gestellt. Dabei wurden sowohl aktive als auch passive Kenntnisse der englischen Sprache verlangt. Insbesondere sollte der/die EinbürgerungswerberIn eine Konversation über wesentliche Prinzipien der amerikanischen Regierung und Verfassung führen können.⁹⁹⁰

Durch den NA 1940 wurde die Voraussetzung neu gefasst und nicht mehr nur die mündliche Beherrschung der englischen Sprache gefordert. Der aktuell in Geltung stehende INA übernahm die getroffenen Regelungen inhaltlich. In Sec. 312(1) und (2) INA 1952 werden ausreichende Sprach-

⁹⁸⁶ § 14 Abs 1 NAG.

⁹⁸⁷ HOLLEY 2006/2007, S. 19.

⁹⁸⁸ SCHUMACHER/PEYRL 2006, S. 147f.

⁹⁸⁹ In re Rodriguez, (1897).

⁹⁹⁰ KANSAS 1936, S. 89f.

sowie Geschichtskenntnisse von EinbürgerungswerberInnen gefordert. Dies gilt als wesentliche Voraussetzung dafür, um am öffentlichen und politischen Leben der USA teilnehmen zu können.⁹⁹¹ Jede/r AntragstellerIn muss seitdem nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, in englischer Sprache einfache Worte und Sätze zu sprechen, zu schreiben und zu lesen, allerdings sollen keine außerordentlichen Kenntnisse vom/von der EinbürgerungswerberIn verlangt werden.⁹⁹² Die Sätze, die man bei der Überprüfung schreiben bzw laut vorlesen können muss, beziehen sich einerseits auf Situationen des täglichen Lebens und enthalten andererseits Informationen über die amerikanische Geschichte und Regierung.⁹⁹³ Jede/r EinbürgerungswerberIn muss überdies in der Lage sein, seinen/ihren vollen Namen auf Englisch zu schreiben. Der bei Gericht eingebrachte Antrag ist eigenhändig und ohne Abkürzungen zu unterschreiben.⁹⁹⁴

Dies gilt nur dann nicht, wenn es der Person aus natürlichen Gründen nicht möglich ist, diesen Nachweis zu erbringen bzw wenn sie bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits mehr als 50 bzw 55 Jahre alt ist und bereits mindestens 20 bzw 15 Jahre lang in den USA (nach ordnungsgemäßer Zulassung zum dauernden Aufenthalt, keine ununterbrochene Anwesenheit erforderlich⁹⁹⁵) gelebt hat (Sec. 312(b)(2) INA). Kinder, die zur Erfüllung dieser Voraussetzungen aufgrund ihres Alters nicht in der Lage sind, und aufgrund einer Heirat mit einem Ausländer ausgebürgerte Personen waren⁹⁹⁶ ebenfalls davon ausgenommen.⁹⁹⁷

Weiters hat jede/r EinbürgerungswerberIn ein Grundverständnis der amerikanischen Geschichte, Kenntnisse über die wesentlichen Grundlagen des Staates und die Regierungsform nachzuweisen.⁹⁹⁸ Das zur Bestehung des Tests notwendige Wissen und Verständnis hat sich dabei auf (1) die wichtigsten Ereignisse der amerikanischen Geschichte, (2) die Form und Funktion der wichtigsten Organe, (3) die Grundpfeiler der amerikanischen Verfassung sowie (4) die Rechte und Pflichten des Einzelnen gegenüber der Regierung zu beschränken.⁹⁹⁹ Aus einem Fragenkatalog von hundert Fragen werden beim Interview sechs bis zehn ausgewählt.¹⁰⁰⁰ Bei Auswahl und Schwierigkeitsgrad der Fragen ist auf die Umstände des/der Einzelnen, insbesondere den Grad

⁹⁹¹ SCHELL et al. 2007, S. 23.

⁹⁹² JESSUP 1972, S. 25.

⁹⁹³ Beispiele solcher Sätze finden sich in JASPER 2005, S. 29.

⁹⁹⁴ JESSUP 1972, S. 26.

⁹⁹⁵ JESSUP 1972, S. 24.

⁹⁹⁶ Hinsichtlich der Ehefrauen ist diese Ausnahme mit dem Inkrafttreten Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination against Women (CEDAW) vom 18. Dezember 1979 weggefallen. Abrufbar unter <http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw>.

⁹⁹⁷ JESSUP 1972, S. 25.

⁹⁹⁸ Sec. 313(2) INA 1952.

⁹⁹⁹ JESSUP 1972, S. 26.

¹⁰⁰⁰ LEVY 1996, S. 261. Siehe zu möglichen Fragen und deren Schwierigkeitsgrad auch HALL 1953, S. 90ff (Appendix B).

seiner/ihrer Bildung und seinen/ihren sozialen Hintergrund, sein/ihr Alter und die Aufenthaltsdauer in den USA Bedacht zu legen.¹⁰⁰¹

Die Sprach- sowie Geschichtskenntnisse werden in englischer Sprache abgefragt, das dazu notwendige Wissen kann man sich in Vorbereitungskursen aneignen, welche von öffentlichen Schulen, Gemeinschaftszentren und privaten Institutionen angeboten werden.¹⁰⁰² Wird der Test nicht bestanden, so ist binnen 90 Tagen ein zweiter Antritt möglich. Erscheint der/die EinbürgerungswerberIn nicht zu diesem zweiten Termin, so gilt der Test als nicht bestanden und der Einbürgerungsantrag als abgelehnt.¹⁰⁰³

Ein/e EinbürgerungswerberIn ist von der Ablegung beider Tests befreit, sofern er/sie aus physischen oder psychischen Gründen nicht dazu in der Lage ist. Vor dem Inkrafttreten des INCTA war diese Erleichterung nur Personen zugute gekommen, die physisch nicht zur Ablegung des Tests in der Lage waren, und bezog sich nur auf den Nachweis der Sprachkenntnisse.¹⁰⁰⁴ Bei Vorliegen einer Lernschwäche kann um die Befreiung von der Ablegung des Tests angesucht werden, dazu ist allerdings die Bestätigung eines Arztes notwendig.¹⁰⁰⁵ Personen, die mindestens 65 Jahre alt sind und seit 20 Jahren nach ordnungsgemäßer Zulassung zum dauernden Aufenthalt in den USA wohnen, sind vom Nachweis der Sprachkenntnisse befreit und müssen nur einen Bruchteil der Fragen (momentan 25) zur Beantwortung vorbereiten.¹⁰⁰⁶ Die Kompetenz zur Regelung solcher Erleichterungen kommt dem *Attorney General* zu (Sec. 312(b)(3) INA).

5. *Finanzielle Verhältnisse*

Die meisten Staaten normieren als Voraussetzung der Einbürgerung, dass der Einbürgerungswerber sich und seine Familie selbst zu erhalten vermag und somit möglichst nicht der Staatskasse zur Last fällt. Dabei ist freilich grundsätzlich zu bedenken, dass eine wertvolle Integration nur gelingen kann, wenn ImmigrantInnen auch in finanzieller Hinsicht gleiche Chancen gegeben werden wie StaatsbürgerInnen. Dazu gehört vor allem die Gleichstellung am Arbeitsmarkt und bei Sozialleistungen, beides ist jedoch de facto nirgendwo der Fall.¹⁰⁰⁷

5.1. Frankreich

Bereits in der Revolutionsverfassung 1791 waren das Vorhandensein ausreichender finanzieller Mittel und die Möglichkeit, darüber verfügen zu können, Bedingungen für die Einbürgerung.

¹⁰⁰¹ 8 CFR Sec. 312.2(b)(2).

¹⁰⁰² JASPER 2005, S. 35.

¹⁰⁰³ LEVY 1996, S. 257; 8 CFR Sec. 312.5(b).

¹⁰⁰⁴ LEVY 1996, S. 258; Sec. 312(1) idF vom 27. Juni 1952, Pub.L. 82-414, 66 Stat. 166.

¹⁰⁰⁵ JASPER 2005, S. 39.

¹⁰⁰⁶ JASPER 2005, S. 40.

¹⁰⁰⁷ KETTEMANN 2006, S. 5.

Voraussetzung für die Ausübung der bürgerlichen und politischen Rechte war die Zahlung einer einkommensabhängigen Steuer.¹⁰⁰⁸

An der Voraussetzung, über ausreichende finanzielle Eigenmittel verfügen zu müssen, um eingebürgert werden zu können, scheiterten in Frankreich etwa viele StudentInnen.¹⁰⁰⁹ Auch ältere Personen wurden aus diesem Grund oftmals diskriminiert, wie Weil anschaulich darlegt: „[...] les demandes émanant de personnes âgées étaient repoussées sous le prétexte que, naturalisées, elles pèsent financièrement sur la collectivité nationale [...]“¹⁰¹⁰ Die starke Belastung des Volkes durch ältere Personen stünde laut Weil in keinem Verhältnis zu dem von ihnen geleisteten Beitrag für den Staat. Von dieser Praxis, Einbürgerungsgesuche älterer Personen kategorisch abzulehnen, ging Frankreich erst 1982 ab.

Eine Besonderheit des französischen Rechts stellt die Bestimmung dar, wonach die Mittel zur Sicherung des Unterhalts aus Frankreich stammen müssen.

5.2. Österreich

Seit der Zeit der österreichisch-ungarischen Monarchie waren im Zuge des Ansuchens um Einbürgerung stets geordnete finanzielle Verhältnisse nachzuweisen.¹⁰¹¹ Ein/e EinbürgerungswerberIn musste in der Lage sein, seinen/ihren Lebensunterhalt und den seiner/ihrer Familie durch feste und regelmäßige Einkünfte für die Gegenwart und Zukunft hinreichend zu sichern.¹⁰¹² Nicht nur die momentane finanzielle Lage musste also ermittelt, sondern auch eine Prognoseentscheidung hinsichtlich der zukünftigen finanziellen Situation getroffen werden.¹⁰¹³ Falls zu befürchten war, dass den Staat durch die Einbürgerung finanzielle Nachteile treffen würde, so konnte vom/von der EinbürgerungswerberIn die Unterzeichnung eines finanziellen Revers, dass er/sie auf alle aus der Verleihung der Staatsbürgerschaft erwachsenden finanziellen Ansprüche gegen öffentlich-rechtliche Körperschaften verzichtet, verlangt werden.¹⁰¹⁴ Die Einbürgerung konnte aber auch ganz verweigert werden, wenn zu befürchten war, dass die betreffende Person der öffentlichen Hand zur Last fallen werde.

Dass der Antragsteller seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend aus eigener Kraft sichern konnte, stand einer Einbürgerung nach dem StbG 1985 nur dann nicht entgegen, wenn ihn an diesem Unvermögen kein Verschulden traf (§ 10 Abs 1 Z 7). Was als Verschulden zu gelten hat, konkretisierte das Gesetz nicht.

¹⁰⁰⁸ MONNIER 2006, S. 117f.

¹⁰⁰⁹ WEIL 1995, S. 285.

¹⁰¹⁰ WEIL 1995, S. 287.

¹⁰¹¹ WEBSTER 1895, S. 128.

¹⁰¹² HAUSENBICHLER 1947, S. 77.

¹⁰¹³ GEBHARD 1997, S. 65.

¹⁰¹⁴ LIEHR 1950, S. 54.

Woher die Mittel zur Sicherung des Unterhalts kamen, war unwesentlich. So konnten sie aus eigenem Vermögen stammen oder aus einer beruflichen Tätigkeit, aber theoretisch auch aus einer Beihilfe, zB dem Arbeitslosengeld¹⁰¹⁵ oder einer gesetzlichen Unterhalts- oder Pensionszahlung.¹⁰¹⁶ Wie Harald Waldreauch und Cilek Dinar dazu anmerken, dürfte „in der Praxis [...] die Wahrscheinlichkeit einer Einbürgerung während des Leistungsbezugs jedoch eher gering sein.“¹⁰¹⁷ Der/die EinbürgerungswerberIn musste die ausreichenden finanziellen Mittel für die letzten drei Jahre vor Antragstellung nachweisen. Die Existenz von Schulden konnte nach dem Ermessen der Behörden einer Einbürgerung entgegenstehen.

Mit der Novelle 2005 wurde auch diese Voraussetzung erheblich verschärft. Der Lebensunterhalt gilt bei Bezug eines festen und regelmäßigen Einkommens als gesichert. So müssen relativ hoch angesetzte Einkommenssätze für die letzten drei Jahre vor der Einbürgerung lückenlos nachgewiesen werden. Weiters muss der Lebensunterhalt ohne Bezug einer Sozialleistung gesichert sein.¹⁰¹⁸ Die nicht ausreichende Sicherung des Lebensunterhalts steht nunmehr einer Einbürgerung auch dann entgegen, wenn den Antragsteller kein Verschulden daran trifft, was eine erhebliche Härte darstellt.¹⁰¹⁹

Die erforderliche Höhe der „hinreichenden Sicherung“ bestimmt sich aktuell nach den Ausgleichszulagenrichtsätzen zur Sozialversicherung (§ 10 Abs 5 StBG, § 293 ASVG¹⁰²⁰).

5.3. Die Vereinigten Staaten von Amerika

Auch in den US wurde von einem/r EinbürgerungswerberIn erwartet, selbständig für seinen/ihren Lebensunterhalt und denjenigen seiner/ihrer Familie aufkommen zu können. Die Gerichte waren dabei gemäß dem Immigration Act von 1882 zu einer restriktiven Interpretation der gesetzlichen LPC-Clause angehalten („liable to become a public charge“). Wer wahrscheinlich in Gegenwart oder Zukunft der Staatskasse zur Last fallen werde, dem wurde die Einbürgerung meist versagt.¹⁰²¹

¹⁰¹⁵ Dies allerdings nur bis zur StbG-Novelle 2005, siehe sogleich.

¹⁰¹⁶ GEBHARD 1997, S. 63.

¹⁰¹⁷ WALDRAUCH/CINAR 2003, S. 263.

¹⁰¹⁸ CINAR 2007, S. 44.

¹⁰¹⁹ STERN 2006, S. 10.

¹⁰²⁰ Demnach benötigen Fremde, die mit ihrem Ehegatten im gemeinsamen Haushalt leben, ein monatliches Einkommen von € 1055, alle anderen Fremden € 690.

¹⁰²¹ HERRMANN 2001, S. 207. Vgl dazu insbesondere *Gambacurta v. US* oder *Gonzalez v. Williams*.

6. *Guter Lebenswandel*

6.1. Frankreich

Der/die AntragstellerIn musste nach Art 68 CNF 1945 bzw Art 21-23 CC *de bonne vie et moeurs* sein, was mittels Untersuchung durch die Präfektur festgestellt wird,¹⁰²² eine Bedingung, die sich auch schon in der Revolutionsverfassung 1791 findet und besteht bis heute.¹⁰²³ Weiters ist nach demselben Artikel die Einbürgerung bei Vorliegen einer Verurteilung wegen einer schweren Straftat nicht möglich. Darüber hinaus können auch die politische Meinung und die allgemeine moralische Haltung in die Beurteilung der Persönlichkeit und der „guten Sitten“ des/der Antragstellers/Antragstellerin durch die Einbürgerungsbehörde mit einbezogen werden.

6.2. Österreich

Bereits nach dem StbG 1925 war vor einer Einbürgerung neben dem Vorliegen aller übrigen Voraussetzungen auch das gesamte bisherige Verhalten des/der Einbürgerungswerbers/Einbürgerungswerberin sowie seine „Verhältnisse“ zu überprüfen, insbesondere im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen einer Einbürgerung auf den Staat (§ 4).¹⁰²⁴ Dabei war besonderes Augenmerk auf die Beziehungen zum bisherigen Heimat- oder Aufenthaltsstaat¹⁰²⁵ und die persönlichen und familiären Verhältnisse zu legen.¹⁰²⁶ Diese Untersuchung war auch im Falle einer Wiedereinbürgerung durchzuführen. Wenn diese Verhältnisse derart gestaltet waren, dass bei einer Einbürgerung ein Nachteil für den Staat zu befürchten war, so hatte die Einbürgerung zu unterbleiben. Durch diese Regelung sollte die Einbürgerung unerwünschter Elemente ausgeschlossen werden können. Wurde die Einbürgerung auf andere Familienmitglieder erstreckt, so hatte diese Voraussetzung auch bei diesen vorzuliegen.¹⁰²⁷ Damit verbunden war auch das Erfordernis der Bestätigung einer bestimmten Gemeinde, den neuen Staatsbürger durch Verleihung eines Heimatrechts als Mitglied in ihre Gemeinschaft aufnehmen zu wollen.¹⁰²⁸ Aber auch nach der Abschaffung des Heimatrechts musste der/die EinbürgerungswerberIn weiterhin in finanzieller, moralischer und auch politischer Hinsicht seine/ihre Unbedenklichkeit beweisen. Insbesondere durfte er/sie nach Ende des Zweiten Weltkrieges nicht dem im Verbotsgesetz bezeichneten Kreis der „belasteten Personen“ angehören

¹⁰²² GISTI 1994, S. 109.

¹⁰²³ SIMONIN 2006, S. 296.

¹⁰²⁴ SEELER 1957, S. 37.

¹⁰²⁵ HELLBLING 1950, S. 4.

¹⁰²⁶ LIEHR 1950, S. 22.

¹⁰²⁷ HELLBLING 1950, S. 5.

¹⁰²⁸ WEBSTER 1895, S. 129. Nach § 4 Abs 3 BbG war dann eine Einbürgerung auch ohne Erfüllung einer bestimmten Mindestaufenthaltsdauer möglich.

(§ 17 Abs 2 VerbG). Der einwandfreie Leumund war möglichst durch ein Sittenzeugnis nachzuweisen.¹⁰²⁹

Nach aktueller Rechtslage hat der/die AntragstellerIn sicherzustellen, dass er/sie „nach seinem[/ihrem] bisherigen Verhalten Gewähr dafür bietet, dass er [/sie] zur Republik bejahend eingestellt ist und [keine] Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstellt [...]“.¹⁰³⁰ Diese Regelung ist geprägt von unbestimmten Gesetzesbegriffen und räumt daher den Einbürgerungsbehörden einen weiten Ermessensspielraum ein. Sie haben dabei nach dem bisherigen Lebenswandel des/der Antragstellers/Antragstellerin eine Zukunftsprognose anzustellen. Auch bloße Verwaltungsstrafen oder bereits getilgte Strafen, die einer Einbürgerung an sich nicht entgegenstehen, können in die Beurteilung des Lebenswandels miteinbezogen werden.¹⁰³¹ Jeder Verstoß gegen die österreichischen Rechtsnormen kann ein Indiz für eine mangelnde „bejahende Einstellung“ der Republik Österreich gegenüber sein.

Das Erfordernis der bejahenden Einstellung zur Republik Österreich bezieht sich nach Meinung des VfGH insbesondere auf die politische Ausrichtung des Antragstellers. Das Ziel dieser Vorschrift besteht gemäß den Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage¹⁰³² darin, „zu vermeiden, daß Personen mit antidemokratischer Einstellung in den österreichischen Staatsverband aufgenommen werden.“ Da ein positives Verhalten, mit dem die Übereinstimmung mit den Werten Österreichs aktiv zum Ausdruck kommen muss, auch von gebürtigen StaatsbürgerInnen nicht verlangt wird, wird bei EinbürgerungswerberInnen das Fehlen einer negativen Haltung ebenfalls ausreichen.¹⁰³³

6.3. Die Vereinigten Staaten von Amerika

Als eine der wesentlichsten Einbürgerungsvoraussetzungen in den USA gilt, dass die Person während der jeweils geltenden Aufenthaltsfristen einen *good moral character* beweist und den Prinzipien der Verfassung der USA sowie ihrer Ordnung und ihrem Wohlergehen¹⁰³⁴ positiv gegenübersteht. Dieses Erfordernis ist bereits im ersten vom Kongress erlassenen diesbezüglichen Gesetz, in allen folgenden und auch in der aktuell in Geltung stehenden Sec. 316(3) INA 1952 normiert.¹⁰³⁵ Das Vorliegen dieser Einstellungen ist im Laufe des Einbürgerungsverfahrens zu

¹⁰²⁹ HAUSENBICHLER 1947, S. 76.

¹⁰³⁰ § 10 Abs 1 Z 6 StBG 1985.

¹⁰³¹ Siehe dazu Kapitel VI. 1.2.

¹⁰³² 497 BlgNR 10. GP 21, zit. nach GEBHARD 1997, S. 41.

¹⁰³³ THIENEL 1990, S. 181.

¹⁰³⁴ Die gesetzliche Wendung lautet im englischen Original folgendermaßen: “[...] attached to the principles of the Constitution of the United States, and [...] well disposed to the good order and happiness of the same, [...]”

¹⁰³⁵ HOWARD 1904, S. 26.

beweisen, selbst wenn die Einbürgerung in anderer Hinsicht erleichtert ist.¹⁰³⁶ Falls zB das Erfordernis einer bestimmten Aufenthaltsdauer für die betreffende Person entfällt, so ist der gute Charakter für die Gegenwart und eine bestimmte Zeit vor der Antragstellung zu beweisen, wobei deren Länge im Ermessen des INS liegt, und jedenfalls für den Zeitraum von der Antragstellung bis zur Entscheidung über die Einbürgerung.¹⁰³⁷

6.3.1. Erfordernis des *good moral character*

Da dieser Begriff im Gesetz bis zum Inkrafttreten des INA 1952 nicht normiert war, war eine Definition nicht einfach. Falls der Heimatstaat ähnliche soziale und moralische Standards hatte wie die USA, war das Verhalten des/der Einbürgerungswerbers/Einbürgerungswerberin innerhalb seiner/ihrer Gemeinschaft ein wichtiges Indiz für die Beurteilung seines/ihrer Charakters, wie Jessup ausführt: „[...] generally speaking he is judged by the behavior of the average person in his community.“¹⁰³⁸ Ansonsten wurde sein Verhalten seit der Ankunft in den USA beurteilt.

Die Einbürgerungsbehörde war bei der Beurteilung des Charakters des/der Einbürgerungswerbers/Einbürgerungswerberin nicht auf die Betrachtung der fünf Jahre vor Stellung des Antrags beschränkt.¹⁰³⁹ Vielmehr konnte das gesamte Leben des/der Antragstellers/Antragstellerin in die Beurteilung miteinbezogen werden.¹⁰⁴⁰ In verschiedenen Gerichtsentscheidungen wurde auch bei Begehung eines lange zurückliegenden Kapitalverbrechens eine Einbürgerung verweigert.¹⁰⁴¹

Das Verhalten des Durchschnittsmenschen im Zusammenhang mit dem jeweiligen moralischen Standard in seiner Gesellschaft galt bei der Beurteilung als Maßstab. Abgesehen von der Begehung eines Mordes wurde kein Verhalten per se als schwerwiegend genug angesehen, um die Einbürgerung ohne Betrachtung der sonstigen Umstände zu verweigern.¹⁰⁴² Verbrechen wie Raub, Diebstahl, Meineid, Spielsucht oder Polygamie wurden allerdings als starke Indizien für das Vorliegen eines schlechten Charakters angesehen.¹⁰⁴³ Dabei war insbesondere die Absicht des/der Einzelnen in die Beurteilung mit einzubeziehen.¹⁰⁴⁴ Kam das Gericht zu dem Schluss, dass seit dem Fehlverhalten des/der Einbürgerungswerbers/Einbürgerungswerberin eine positive Veränderung seines/ihrer Charakters stattgefunden hat, so war eine Einbürgerung trotz dieser Verfehlungen durchaus möglich. Je mehr Verfehlungen länger als fünf Jahre vor dem Antrag auf Einbürgerung

¹⁰³⁶ JASPER 2005, S. 16.

¹⁰³⁷ LEVY 1996, S. 226.

¹⁰³⁸ JESSUP 1972, S. 23.

¹⁰³⁹ WEBSTER 1895, S. 69f; JASPER 2005, S. 41.

¹⁰⁴⁰ LEVY 1996, S. 249.

¹⁰⁴¹ In re Ross, 188, Fed. 685.

¹⁰⁴² HALL 1953, S. 39f.

¹⁰⁴³ VAN DYNE 1907, S. 116.

¹⁰⁴⁴ JESSUP 1972, S. 23.

vorlagen, desto strenger hatte das Einbürgerungsgericht das Verhalten des/der Antragstellers/Antragstellerin während dieser Frist zu beurteilen. Zu diesem Zweck konnte es den Wohn- und Arbeitsort des Einbürgerungswerbers besichtigen, Bekannte befragen und Einsicht in behördliche Dokumente nehmen.¹⁰⁴⁵ Wegen der ungenauen gesetzlichen Regelung oblag es vor allem den amerikanischen Gerichten, den Begriff mit konkretem Inhalt auszufüllen. So entwickelte sich auf diesem Gebiet im Laufe der Zeit eine umfangreiche Rechtsprechung. Der mangelnde *good moral character* konnte sich sowohl auf nicht ordnungsgemäßes Verhalten im Einbürgerungsverfahren als auch auf intime Lebensbereiche beziehen.¹⁰⁴⁶ Ganz allgemein wurde ein Zuwiderhandeln gegen die Gesetze des jeweiligen Bundesstaates als unmoralisch angesehen.¹⁰⁴⁷

Im INA 1952 finden sich demgegenüber erstmals konkrete Tatbestände, bei deren Verwirklichung während der fünf Jahre vor Stellung des Antrags die Einbürgerung verweigert werden soll: Vergehen, die moralische Verwerflichkeit¹⁰⁴⁸ beinhalten; die Verurteilung wegen zwei oder mehrerer Vergehen, für welche die verhängte Strafe insgesamt fünf Jahre oder mehr beträgt¹⁰⁴⁹; die Verurteilung wegen eines Drogenvergehens¹⁰⁵⁰; die Unterbringung in einer Strafanstalt für mindestens 180 Tage; die Verwirklichung zweier oder mehr Glücksspiel-Straftatbestände; die Beziehung des Haupteinkommens aus illegalen Glücksspielen; Prostitution¹⁰⁵¹; Schlepperei¹⁰⁵²;

¹⁰⁴⁵ JESSUP 1972, S. 23f.

¹⁰⁴⁶ So schloss zB die geheime Beziehung zu einer verheirateten Frau nach einer amerikanischen Gerichtsentscheidung die betreffende Person von der Einbürgerung aus. Ebenso galt die ungenügende Erfüllung von Unterhaltspflichten für minderjährige Kinder als Indiz für einen schlechten Charakter.

¹⁰⁴⁷ VAN DYNE 1904, S. 92.

¹⁰⁴⁸ Eine Definition von *moral turpitude* ist im Gesetz nicht enthalten; laut einer etwas schwammigen Umschreibung handelt es sich dabei um „a crime that involves doing something wrong that the person committing the crime should have known was wrong, such as stealing or robbing a bank.“ SCHELL et al. 2007, S. 18. Davon sind so verschiedene Delikte wie Prostitution, Vergewaltigung, aber auch Raub und Totschlag umfasst. Einer Einbürgerung nicht hinderlich sind solche Vergehen, die der Einbürgerungswerber vor Vollendung seines 18. Lebensjahres begangen hat, oder minderschwere Vergehen – also solche, die mit einer Freiheitsstrafe von höchstens einem Jahr bedroht sind oder wegen derer der Antragsteller höchstens zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt worden ist. Bei einer Verurteilung wegen mehrerer moralisch verwerflicher Vergehen ist eine Einbürgerung keinesfalls möglich. LEVY 1996, S. 234f.

¹⁰⁴⁹ Jugendstrafen, also Strafen für während der Minderjährigkeit begangener Verbrechen, werden dabei nicht einbezogen. LEVY 1996, S. 230. Vgl auch SCHELL et al. 2007, S. 20.

¹⁰⁵⁰ Die einzige Ausnahme ist hier eine Verurteilung wegen des Besitzes von höchstens 30 Gramm Marihuana, welche kein absolutes Hindernis für eine Einbürgerung darstellt. Sec. 101(f)(3) INA. Ansonsten reicht es für einen Ausschluss von der Einbürgerung bereits aus, wenn der *Immigration Officer* weiß bzw Grund hat zu glauben, dass die betreffende Person in Drogenhandel involviert ist. Eine Verurteilung ist nicht notwendig. LEVY 1996, S. 237.

¹⁰⁵¹ Die Phrase „engage in prostitution or commercialized vice“ impliziert, dass es sich hierbei um ein länger andauerndes Verhalten handeln muss. Eine einmalige Verurteilung wegen Prostitution reicht demnach noch nicht aus, um von der Einbürgerung ausgeschlossen zu werden. LEVY 1996, S. 239.

¹⁰⁵² Die bloße Teilnahme am Schmuggeln von Menschen über die Grenze reicht aus, um zu einer Einbürgerung nicht zugelassen zu werden. Eine gerichtliche Anklage oder Verurteilung ist nicht notwendig. LEVY 1996, S. 240.

Trunkenheit; Polygamismus¹⁰⁵³; Verweigerung der Erfüllung von Unterhaltspflichten; Ablegung eines Meineides in Bezug auf Bestimmungen des INA; Desertion.¹⁰⁵⁴

Falls keiner dieser Tatbestände vorliegt, so ist das Verhalten des/der Antragstellers/Antragstellerin vom Einbürgerungsgericht dennoch im Einzelfall zu prüfen und beurteilen. Jedenfalls ausgeschlossen ist eine Einbürgerung seit dem Inkrafttreten des Act vom 29. November 1990 auch bei Begehung eines *aggravated felony*, also einer schweren Straftat. Somit ist nun nicht mehr nur die Begehung eines Mordes ein absolutes Hindernis für eine Einbürgerung, vielmehr umfasst die Bestimmung unter anderem auch Drogen- und Waffenhandel, Geldwäsche, Kinderpornographie und schwere Diebstahls- und Betrugsdelikte sowie allgemein Verbrechen, die mit einer Mindestfreiheitsstrafe von fünf Jahren bedroht sind.¹⁰⁵⁵ Es spielt keine Rolle, in welchem Staat das Verbrechen begangen wurde. Eine Ausnahme besteht für politische Vergehen – also Straftaten, bei denen der politische Charakter im Vordergrund steht und die anderen Elemente des Verbrechens demgegenüber zurücktreten. Diese stehen einer Einbürgerung nicht entgegen, wenn sie im Ausland begangen wurden.¹⁰⁵⁶ Eine Straftat vor Vollendung des 18. Lebensjahres hindert eine Einbürgerung nicht, sofern die Entlassung aus dem Gefängnis mindestens fünf Jahre vor ihrer Zulassung zum Aufenthalt in den USA erfolgte.¹⁰⁵⁷ Unter bestimmten Umständen kann die Tilgung einer Straftat das Hindernis beseitigen, so zB bei einer Verurteilung wegen bloßen Besitzes von Drogen in minimalen Mengen.¹⁰⁵⁸ Ausdrücklich im INA 1952 geregelt ist die Nichtberücksichtigung von Straftaten, für die eine Begnadigung ausgesprochen wurde.¹⁰⁵⁹ Neben diesen gesetzlich normierten Einbürgerungshindernissen konnten aber auch andere Verhaltensweisen, wie unrechtmäßige gleichgeschlechtliche Handlungen oder das Unterlassen der Meldung zum Militärdienst, einer Einbürgerung entgegenstehen.¹⁰⁶⁰ Das Fehlen einer Beschäftigung ist kein Indiz für einen schlechten Charakter, kann jedoch beim Einbürgerungsinterview eine intensive Befragung im Hinblick auf die missbräuchliche Inanspruchnahme sozialer Leistungen nach sich ziehen.¹⁰⁶¹

Bewiesen werden kann der *good moral character* durch den Treueeid des/der Einbürgerungswerbers/Einbürgerungswerberin und Aussagen von ZeugInnen.¹⁰⁶² Darüber hinaus

¹⁰⁵³ Dies stellt nur einen Hinderungsgrund für eine Einbürgerung dar, sofern die Ausübung der Polygamie in den USA geplant ist. Wurde sie nur in einem anderen Land ausgeübt oder mit ihr sympathisiert, stellt dies dagegen keinen Hinderungsgrund dar. LEVY 1996, S. 241,

¹⁰⁵⁴ JASPER 2005, S. 41f; JESSUP 1972, S. 24.

¹⁰⁵⁵ Sec. 101(a)(43) INA 1952; LEVY 1996, S. 246f.

¹⁰⁵⁶ SCHELL et al. 2007, S. 18.

¹⁰⁵⁷ LEVY 2006.

¹⁰⁵⁸ LEVY, Daniel: U.S. Citizenship and Naturalization Handbook, 2003 Edition. West Group, 2003, S. 7-37.

¹⁰⁵⁹ Alle Strafen außer jene für Drogenvergehen werden durch eine Begnadigung gelöscht.

¹⁰⁶⁰ LEVY 1996, S. 250f.

¹⁰⁶¹ LEVY 2003, S. 9-20.

¹⁰⁶² VAN DYNE 1907, S. 118.

muss der/die EinbürgerungswerberIn alle relevanten Fakten, also auch die Kriminalgeschichte inklusive der getilgten Strafen, im Zuge des Einbürgerungsverfahrens vorlegen. Auch wegen eines nur geringfügigen Delikts kann die Einbürgerung verweigert werden, insbesondere wenn dies dem Einbürgerungsgericht verschwiegen wurde.¹⁰⁶³ Galt früher eine zur Bewährung ausgesprochene Strafe als einer Einbürgerung nicht hinderlich, sofern sie ein Jahr Freiheitsstrafe nicht überstieg, so wurden diese durch den Illegal Immigrant Reform and Immigrant Responsibility Act 1996 (IIRAIRA) mit tatsächlich vollstreckten Strafen gleichgestellt.¹⁰⁶⁴

6.3.2. Erfordernis des *Attachment to the Principles of the U.S. Constitution*

Jede/r EinbürgerungswerberIn muss positiv zu den Grundsätzen der amerikanischen Verfassung sowie zu Ordnung und Wohlfahrt der USA eingestellt sein. Dies umfasst die grundlegenden politischen Einstellungen und Usancen sowie die Bereitschaft, die daraus entspringenden Gesetze zu befolgen.¹⁰⁶⁵ Die genaue Ausgestaltung erfolgte auch hier vor allem durch die Rechtsprechung.

Diese Voraussetzung geht weit über die normierten Einbürgerungsverbote hinaus. Das Einbürgerungsgericht ist bei der Beurteilung der verfassungsgemäßen Einstellung nicht auf die fünfjährige Aufenthaltsdauer des Antragstellers in den USA beschränkt (Sec. 316(e)). Auch für die Ablegung des Treueeides ist eine gewisse Kenntnis der amerikanischen Verfassung unerlässlich, denn nur dann kann er wahrheitsgemäß und unter Eid erklären, sich auch in Übereinstimmung mit dieser verhalten zu wollen.¹⁰⁶⁶ Wenn daher das Gericht während des Verfahrens zu dem Schluss kommt, dass das Wissen oder Verständnis des Einbürgerungswerbers in Bezug auf die Verfassung nicht ausreichend ist, sollte es den von diesem abgelegten Eid nicht akzeptieren.¹⁰⁶⁷ Ausgeschlossen von der Einbürgerung waren so etwa immer wieder so genannte AnarchistInnen bzw. KommunistInnen und auch NationalsozialistInnen. Verschwiegen sie ihre politische Zugehörigkeit während des Einbürgerungsverfahrens, konnten sie denaturalisiert werden, was regelmäßig auch geschah.¹⁰⁶⁸

7. Treueeid

7.1. Frankreich

Nach den Revolutionsverfassungen von 1790 und 1791 war die Ableistung eines Treueeids Voraussetzung für die Erlangung des Status eines *citoyen actif* und die Ausübung der politischen

¹⁰⁶³ JASPER 2005, S. 42.

¹⁰⁶⁴ LEVY 1999, S. 279.

¹⁰⁶⁵ Petition of Sittler, Definition des Begriffs der verfassungsgemäßen Einstellung.

¹⁰⁶⁶ VAN DYNE 1904, S. 93.

¹⁰⁶⁷ In re Bodek, 63 Fed. 815.

¹⁰⁶⁸ Vgl. REITER-ZATLOUKAL 2011, S. 7.

Rechte, der *droits de citoyen*, nicht aber für die bloße *qualité de français*.¹⁰⁶⁹ In der Revolutionsverfassung von 1793 und in allen darauf folgenden Regelungen fand sich dieses Erfordernis nicht mehr.¹⁰⁷⁰

7.2. Österreich

Während der Geltung des ABGB konnte die österreichische Staatsbürgerschaft nur dann erworben werden, wenn der/die AntragstellerIn vor der zuständigen Behörde einen Untertanseid ableistete und darüber eine Urkunde erhielt.¹⁰⁷¹ Dadurch wurde er/sie „verpflichtet im festen Vertrauen auf die Gerechtigkeit, Güte und Weisheit ihres Landesfürsten, alle seine Anordnungen willig und genau zu vollziehen, und nicht nur bis an die Grenzen des *Müssens* sondern auch über diese hinaus [...], von einer unwandelbaren festen Ueberzeugung geleitet [...].“ (Herv.i.O.)¹⁰⁷²

Auch wenn das heutige Einbürgerungssystem keinen formellen Treueeid mehr kennt, hatte der Einbürgerungswerber doch stets vor der Verleihung bzw Erstreckung der Staatsbürgerschaft ein Gelöbnis abzulegen. Dieses Erfordernis fand sich bis heute in allen österreichischen Staatsbürgerschaftsgesetzen, mit einer Unterbrechung von 1925 bis 1965.¹⁰⁷³ Der Wortlaut findet sich heute in § 21 StbG.¹⁰⁷⁴

7.3. Die Vereinigten Staaten von Amerika

Als Ausfluss der *allegiance* kommt dem Treueeid in den USA große Bedeutung zu. Bereits das erste Einbürgerungsgesetz vom 26. März 1790 forderte die Ableistung eines Treueeides. Auch gemäß den Acts von 1802 und 1813 musste jede/r EinbürgerungswerberIn unter Eid erklären, dass er/sie die amerikanische Verfassung unterstützen, die Gesetze der USA befolgen und jeglicher Treuepflicht zu einer ausländischen Herrschaft entsagen wird, wobei der Herrscher, dessen Untertan er bisher war, namentlich genannt werden musste.¹⁰⁷⁵ Jegliche Adelstitel waren abzulegen.¹⁰⁷⁶ Eine solche Erklärung musste auch bereits die der Einbürgerung zwingend vorausgehenden Declaration of Intention enthalten.¹⁰⁷⁷ Die heute geltende Regelung findet sich in Sec.337(b) INA. Der aktuell in Geltung stehende Treueeid wurde erstmals im Act vom 29. Juni 1906, rezipiert durch die Sec. 335

¹⁰⁶⁹ So war etwa bei einem Fremden, der im Ausland geboren wurde und einen ausländischen Vater hatte, aber in Frankreich einen dauerhaften Wohnsitz aufgebaut hatte, die Ableistung eines Treueeides nicht notwendig. Vgl. dazu WEIL 1995, S. 294 und ALAUZET 1867, S. 123.

¹⁰⁷⁰ Verf. 1793, Titel II, Art 4.

¹⁰⁷¹ JGS. 2597, ergänzend zu § 29 ABGB. Zit. nach HEINL 1950, S. 119. Vgl. auch THIENEL 1989, S. 42.

¹⁰⁷² BUSCHMANN 1841, S. 72.

¹⁰⁷³ GOLDEMUND et al. 1969, S. 236.

¹⁰⁷⁴ „Ich gelobe, dass ich der Republik Österreich als getreuer Staatsbürger angehören, ihre Gesetze stets gewissenhaft beachten und alles unterlassen werde, was den Interessen und dem Ansehen der Republik abträglich sein könnte.“

¹⁰⁷⁵ WISE 1906, S. 58.

¹⁰⁷⁶ JASPER 2005, S. 45.

¹⁰⁷⁷ HOWARD 1904, S. 25.

(a) NA 1940 bzw. Sec. 337(a) INA 1952, konkret ausgestaltet, stimmt aber inhaltlich mit den früheren Normen überein. Im Rahmen der Hauptverhandlung über die Einbürgerung hat der Antragsteller nun in öffentlicher mündlicher Sitzung vor Gericht einen Eid zu leisten, der folgende Komponenten umfasst: die Unterstützung der amerikanischen Verfassung; die Versicherung, jeder Treuepflicht gegenüber einer ausländischen Herrschaft zu entsagen, gänzlich und für immer, wobei der Herrscher möglichst mit Namen genannt werden soll; die Bereitschaft zu Schutz und Verteidigung der amerikanischen Verfassung und der übrigen Gesetze gegen alle inneren und äußeren Feinde; die Leistung des Wehrdienstes; die Übernahme staatswichtiger Aufgaben unter ziviler Leitung, sofern dazu ein Bedarf besteht.¹⁰⁷⁸ Dies ist nicht nur im Zeitpunkt der Ableistung des Eides, sondern für die gesamte Dauer des Aufenthalts nachzuweisen, also im Regelfall für die fünf der Einbürgerung vorangehenden Jahre.¹⁰⁷⁹

Die Ableistung des Treueeides darf nicht aus moralischen, politischen, philosophischen oder rein persönlichen Gründen verweigert werden.¹⁰⁸⁰ Ausnahmen betreffen Kinder, die aufgrund ihres *tender age* noch nicht in der Lage sind, die Bedeutung des Eides zu verstehen, und Personen, die aufgrund einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung den Eid nicht leisten können.¹⁰⁸¹ Die dritte Ausnahme betrifft Personen, die sich aufgrund ihres religiösen Empfindens nicht dazu in der Lage fühlen, eine Waffe zu tragen. Diese können einen verkürzten Eid ablegen, der die Verpflichtung zur Ableistung des Wehrdienstes nicht mit umfasst.¹⁰⁸² Sie müssen jedoch die Nation bestmöglich auf andere Weise unterstützen.¹⁰⁸³

Reine Gewissensgründe reichten demgegenüber ursprünglich nicht aus, um vom Wehrdienst befreit zu werden.¹⁰⁸⁴ Das Prinzip der gemeinsamen Verteidigung war nach Meinung des U.S. Supreme Court ein Hauptgrund für die Erlassung einer gemeinsamen Verfassung im Gefolge der Unabhängigkeitserklärung gewesen, weshalb jede Weigerung als intolerable Schwächung der Regierung angesehen wurde.¹⁰⁸⁵ Daher mussten alle Einbürgerungswilligen den Eid ohne

¹⁰⁷⁸ JASPER 2005, S. 44.

¹⁰⁷⁹ JESSUP 1972, S. 21.

¹⁰⁸⁰ HALL 1953, S. 46.

¹⁰⁸¹ JASPER 2005, S. 44.

¹⁰⁸² Auch diese Ausnahme wurde allerdings erst später eingefügt und war nach früherer Rechtslage kein geeignetes Mittel, um die Pflicht zur Landesverteidigung zu umgehen. Vgl. *zB U.S. v. Bland* (1931), wo eine Naturalisation abgelehnt wurde, da sich die Antragstellerin durch ihre christliche Einstellung außerstande sah, eine Waffe zu tragen. Der U.S. Supreme Court, der in diesem Fall entschieden hatte, änderte seine eigene Rechtsprechung erst 1946 ab. Erstmals wurde in der Entscheidung *Girouard v. U.S.* (1946) eine Ablehnung des Waffengebrauchs als einer Einbürgerung nicht hinderlich angesehen.

¹⁰⁸³ JESSUP 1972, S. 22.

¹⁰⁸⁴ Vgl. *Girouard v. US* oder insbesondere *US v. Schwimmer*, in dem eine Frau die Ableistung des Eides in Bezug auf die Verpflichtung zur Leistung des Wehrdienstes nicht nur aufgrund ihres Alters oder Geschlechtes ablehnte, sondern weil sie allgemein das Tragen und Verwenden von Waffen aus persönlichen, pazifistischen Gründen ablehnte – und ihr daraufhin die Einbürgerung verweigert wurde. Vgl. *KANSAS* 1936, S. 105f.

¹⁰⁸⁵ *KANSAS* 1936, S. 106.

Beschränkungen oder Bedingungen leisten.¹⁰⁸⁶ Die Entscheidung des Gerichts im Fall Olson aus dem Jahr 1925 verdeutlicht noch einmal dieses emotional und nationalistisch aufgeladene Verständnis der Staatsbürgerschaft: „Citizenship is [...] the highest privilege the country can give. Before a person can be granted that [...], certain requisites are necessary. He must establish by competent testimony, that he is a lover of this, his adopted country, and [...] dedicate his life to its service and [...] agree to defend it against all enemies [...].“¹⁰⁸⁷

Im Laufe der Jahre lockerte der U.S. Supreme Court seine Auffassung und ließ nicht mehr nur streng religiöse Gründe für die Ablehnung der Pflicht, Waffen zu tragen, zu. In der Entscheidung *Welsh v. US* im Jahr 1970 wurden auch ethische oder moralische Gründe, die den Antragsteller einem Krieg ablehnend gegenüberstehen ließen, als “religiös” angesehen. Auch solche Personen waren daher nur zur Ableistung des verkürzten Eides verpflichtet, auch wenn diese Auffassung im Gegensatz zum Wortlaut des Gesetzes steht.¹⁰⁸⁸

Für die in der amerikanischen Armee sowie auf einem amerikanischen Handelsschiff verbrachte Zeit wird die Loyalität mit den US vermutet. Auch eine ehemalige amerikanische Staatsbürgerin, die durch Heirat mit einem Ausländer ausgebürgert worden war, braucht für eine Wiedereinbürgerung ihre Loyalität mit den US nicht nachzuweisen.¹⁰⁸⁹ Der Eid kann in diesem Fall auch im Ausland vor einem Angehörigen des diplomatischen oder konsularischen Dienstes abgelegt werden.¹⁰⁹⁰

Bei hohem Alter, schwerer Krankheit oder einem sonstigen Hindernis, vor dem Einbürgerungsgericht zu erscheinen, kann der Eid auch an einem anderen Ort abgelegt werden (Sec. 337(c) INA).¹⁰⁹¹

8. Aufgabe der bisherigen Staatsbürgerschaft

Im ABGB war das Erfordernis, vor der Einbürgerung auf die ursprüngliche Staatsangehörigkeit zu verzichten, noch nicht enthalten.¹⁰⁹² Das StbG 1925 setzte diesen Verzicht jedoch voraus – außer die Gesetze des früheren Heimatstaates gestatteten den Erwerb einer anderen Staatsbürgerschaft neben der Beibehaltung der ursprünglichen (§ 4).¹⁰⁹³ Nicht erforderlich war dies bei

¹⁰⁸⁶ U.S. v. Macintosh (1931).

¹⁰⁸⁷ *In re Olson*, 4 Fed. (2d) 417, 1925.

¹⁰⁸⁸ *Welsh v. US* (1970).

¹⁰⁸⁹ JESSUP 1972, S. 22.

¹⁰⁹⁰ JESSUP 1972, S. 27.

¹⁰⁹¹ JASPER 2005, S. 45.

¹⁰⁹² BUSCHMANN 1841, S. 59.

¹⁰⁹³ SEELER 1957, S. 37.

Staatsbürgerschaftserwerb durch Antritt eines öffentlichen Lehramtes an einer inländischen Hochschule.¹⁰⁹⁴

Gemäß § 10 Abs 2 StbG 1965 und 1985 (bzw Abs 3 StbG 1985 idF der Novelle 1998) darf einem/einer EinbürgerungswerberIn die österreichische Staatsbürgerschaft nicht verliehen werden, wenn er/sie absichtlich die Beibehaltung seiner/ihrer Staatsbürgerschaft erwirkt bzw ihm/ihr mögliche und zumutbare Handlungen¹⁰⁹⁵ unterlässt, um aus seinem/ihrem ursprünglichen Staatsverband auszuschcheiden, falls solche erforderlich sind und der Verlust nicht ohnehin automatisch bei Erwerb einer anderen Staatsbürgerschaft eintritt und dies der Behörde bekannt ist – andernfalls ist im Hinblick darauf ein Nachweis zu erbringen.¹⁰⁹⁶ Jede/r EinbürgerungswerberIn hat der Behörde nachzuweisen, dass er/sie für den Fall des Erwerbs der österreichischen Staatsbürgerschaft der Zugehörigkeit zu seinem/ihrem Heimatstaat verlustig geht – nicht nur für sich, sondern auch für alle Personen, die von seiner/ihrer Einbürgerung profitieren, also die Ehefrau und die minderjährigen, in der Einbürgerungsurkunde erwähnten Kinder des Antragstellers. Damit sollen Doppelstaatsbürgerschaften möglichst vermieden werden. Dem/r EinbürgerungswerberIn kann aber die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft für den Fall zugesichert werden, dass er/sie seine ursprüngliche Staatsbürgerschaft aufgibt und dies der Behörde binnen einer bestimmten Frist nachweist (§ 16 Abs 2 StbG 1949, § 20 Abs 1 StbG 1965).¹⁰⁹⁷ § 34 StbG 1965 enthält die Möglichkeit der Aberkennung der Staatsbürgerschaft, wenn dieser Nachweis aus Gründen, die der Eingebürgerte selbst zu vertreten hat, nicht erfolgt. Um besondere Härten dieser Regelung, insbesondere im Hinblick auf den Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit infolge der Vertreibung aus Österreich im Zuge des Zweiten Weltkriegs, zu vermeiden, wurde diese Voraussetzung vom VwGH auf die Fälle eines freiwilligen Erwerbs eingeschränkt.¹⁰⁹⁸

Um nicht vom guten Willen des Heimatstaates abhängig zu sein, kann die Behörde aber auch von der Erbringung des Nachweises absehen, wenn der/die EinbürgerungswerberIn nach den Gesetzen seines/ihrer Heimatstaates bei Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft seine/ihre ursprüngliche beibehalten kann.¹⁰⁹⁹ Die daraus entstehende Doppelstaatsbürgerschaft wird akzeptiert, wenn dem/der EinbürgerungswerberIn das Ausscheiden aus seinem/ihrem Heimatstaat nicht möglich ist, insbesondere wenn es ihm/ihr von diesem Staat verweigert wird.¹¹⁰⁰ Eine weitere Ausnahme bestand gemäß § 10 Abs 2 lit a StbG 1985 für anerkannte Flüchtlinge, denen eine

¹⁰⁹⁴ HAUSENBICHLER 1947.

¹⁰⁹⁵ Unmöglichkeit liegt etwa vor bei Staatenlosigkeit oder wenn der Heimatstaat die Entlassung grundsätzlich oder grundlos ablehnt. Unzumutbarkeit wird angenommen bei erheblichen Kosten, in der Regel aber nicht bei Vermögensnachteilen. Vgl. WALDRAUCH/CINAR 2003, S. 264.

¹⁰⁹⁶ HEINL 1950, S. 118.

¹⁰⁹⁷ HAUSENBICHLER 1947, S. 79.

¹⁰⁹⁸ KOLONOVITS 2004, S. 87.

¹⁰⁹⁹ LIEHR 1950, S. 53; GOLDEMUND et al. 1969, S. 80.

¹¹⁰⁰ HAUSENBICHLER 1947, S. 80.

Kontaktaufnahme mit ihrem Ursprungsstaat in der Regel nicht zugemutet werden kann. Diese Sonderregelung wurde mit der StbG-Novelle 1965 geschaffen¹¹⁰¹ und entfiel wieder mit der StbG-Novelle 1998.¹¹⁰²

Der Verzicht auf die ursprüngliche Staatsbürgerschaft kann für eine/n EinbürgerungswerberIn auch erhebliche rechtliche Nachteile haben und zB mit dem Verlust von Erbrechten oder dem Verfügungsrecht über im Heimatstaat befindliches Eigentum verbunden sein.¹¹⁰³

VI. EINBÜRGERUNGSHINDERNISSE

Neben den zu erfüllenden Einbürgerungsvoraussetzungen gibt es in allen Staaten auch Tatbestände, bei deren Vorliegen die Erlangung der jeweiligen Staatsbürgerschaft unter keinen Umständen möglich ist. Meist sind dies Verhaltensweisen, bei denen an der Treue des/der Einzelnen gegenüber seinem/ihrem neuen Staat gezweifelt werden kann, wie etwa gerichtliche Verurteilungen oder aufenthaltsbeendigende Maßnahmen. Das Vorliegen eines Einbürgerungsverbots macht eine Einbürgerung unmöglich. Es lässt somit nicht nur der Einbürgerungsbehörde keinerlei Ermessensspielraum, sondern beseitigt auch den Anspruch auf (Wieder-)Einbürgerung, um nach den Worten Leopold Werners „jedwede Einbürgerung unerwünschter Elemente hintanzuhalten.“¹¹⁰⁴

1. Gerichtliche Verurteilung bzw Strafverfahren

1.1. Frankreich

Nach Art 68 CNF 1945 war eine Einbürgerung nicht möglich, wenn die betreffende Person zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden war. Ausländische Strafen waren dabei prinzipiell nicht zu berücksichtigen, allerdings musste in diesem Fall vor Verleihung der Einbürgerung das Einvernehmen mit dem *Conseil d'Etat* hergestellt werden. Nach der Übertragung der Einbürgerungsregelungen vom CNF wieder zurück in den CC findet sich das Verbot der Einbürgerung bei Vorliegen einer gerichtlichen Verurteilung in Art 21-27 CC. Allerdings musste eine durch ein französisches Gericht ausgesprochene Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten vorliegen. Bereits getilgte oder von einem ausländischen Gericht ausgesprochene Verurteilungen können allerdings stets in die allgemeine Beurteilung des Antragstellers einfließen.

¹¹⁰¹ CINAR/WALDRAUCH 2006, S. 26.

¹¹⁰² TSCHANN 1998, S. 27.

¹¹⁰³ LEBHART 1996, S. 56.

¹¹⁰⁴ WERNER 1948, S. 252.

1.2. Österreich

Bereits nach ABGB war die Unbescholtenheit des/der Einbürgerungswerbers/Einbürgerungswerberin Voraussetzung für die Einbürgerung. Demnach war jede noch nicht getilgte oder gesetzlich nicht tilgbare Verurteilung ein absolutes Einbürgerungshindernis gewesen.¹¹⁰⁵ Dieses Erfordernis fand sich auch im StbG 1949 wieder, wobei eine gerichtliche Verurteilung kein zwingendes Einbürgerungshindernis mehr darstellte. Vielmehr hatte die Behörde den Einzelfall im Wege einer Zukunftsprognose dahingehend zu prüfen, ob durch die Aufnahme einer solchen Person dem Staat voraussichtlich Nachteile erwachsen werden. Dies konnte bei einer einmaligen Verurteilung wegen einer minderschweren Straftat unter Umständen verneint werden. Nach dem Inkrafttreten der StbG-Novelle 1949 hatte der Einbürgerungsantrag nur dann jedenfalls abgelehnt zu werden, wenn es sich um eine noch nicht getilgte Verurteilung handelte, die eine/n StaatsbürgerIn von der Ausübung des Wahlrechts zum Nationalrat ausschließen würde.¹¹⁰⁶ Diese Regelung stand bis 1983 in Geltung.¹¹⁰⁷

Nach geltendem Recht ist die Einbürgerung bei Vorliegen einer gerichtlichen, noch nicht getilgten Verurteilung unter keinen Umständen möglich.¹¹⁰⁸ Dabei galt bis zur StbG-Novelle 2005 folgende Einschränkung: Die Verurteilung musste, um einer Einbürgerung hinderlich zu sein, eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten (von 1965 bis 1999 sechs Monaten) aussprechen und in einem Verfahren gemäß Art 6 EMRK¹¹⁰⁹ ergangen sein (§ 10 Abs 1 Z 2 StBG 1985 idF der Nov 1998, davor Z4). Auch eine Verurteilung wegen eines Finanzvergehens – bis 1998 unabhängig von der Höhe der Strafe, danach ebenfalls ab einer Freiheitsstrafe von drei Monaten – durch ein inländisches Gericht war ab dem StbG 1965 einer Einbürgerung hinderlich.¹¹¹⁰ Auch bloß bedingte bzw vor dem 18. Geburtstag des/der Antragstellers/Antragstellerin ausgesprochene Strafen standen einer Einbürgerung entgegen.¹¹¹¹ Allerdings wurden jene Verurteilungen nicht beachtet, die vor dem

¹¹⁰⁵ HEINL 1950, S. 123.

¹¹⁰⁶ HEINL 1950, S. 121f.

¹¹⁰⁷ GEBHARD 1997, S. 25. Das Wahlrecht kann auch heute nur wegen der Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr wegen einer Vorsatztat entzogen werden, das Einbürgerungshindernis wurden demgegenüber laufend verschärft. Vgl STERN 2006, S. 8.

¹¹⁰⁸ Der Gesetzestext des StbG 1985 ist fehlerhaft, da es sich dem Wortlaut nach um eine doppelte Verneinung handelt. Ein Fremder kann demnach nicht eingebürgert werden, wenn er nicht zu einer Strafe verurteilt worden ist. Vgl. PFERSMANN 1985, S. 87f.

¹¹⁰⁹ Art 6 EMRK: „Jedermann hat Anspruch darauf, daß seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat. Das Urteil muß öffentlich verkündet werden, [...]“. Weitere Voraussetzungen sind das Gelten der Unschuldsvermutung, eine Unterrichtung über die Anklage in einer dem Angeklagten verständlichen Sprache sowie das Vorliegen einer geeigneten Verteidigung.

¹¹¹⁰ GOLDEMUND et al. 1969, S. 75f.

¹¹¹¹ Damit derogiert das StbG als *lex specialis* dem JGG, nach dem die mit einer Verurteilung verknüpften negativen Rechtsfolgen nicht eintreten, wenn es sich um eine vor Vollendung des 19. Lebensjahres begangene

21. Geburtstag des/der Antragstellers/Antragstellerin¹¹¹² ausgesprochen wurden und deren Strafmaß sechs Monate nicht überstieg.

Seit dem StbG 1965 steht nicht mehr nur eine Verurteilung einer Einbürgerung entgegen. Vielmehr reicht es aus, dass ein entsprechendes Verfahren anhängig ist (§ 10 Abs 1 Z 3). Auf die tatsächlich verhängte Strafe kann es hier naturgemäß noch nicht ankommen, vielmehr war eine Strafdrohung von mehr als sechs Monaten maßgeblich.¹¹¹³ Seit der StbG-Novelle 1998 gilt das Einbürgerungsverbot bei anhängigem Strafverfahren unabhängig von der Höhe der Strafdrohung.¹¹¹⁴

Seit der StbG-Novelle 2005 steht jede gerichtliche Verurteilung eines inländischen oder ausländischen Gerichts zu einer (auch bedingten) Freiheitsstrafe einer Einbürgerung entgegen, unabhängig von ihrer Höhe (§ 10 Abs 1 Z 2 StbG 1985 idF der Nov 2005).¹¹¹⁵ Auch die Verurteilung wegen eines Finanzvergehens stellt nach wie vor ein Einbürgerungshindernis dar, allerdings muss diese von einem inländischen Gericht ausgesprochen worden sein. Weiters bildet gemäß § 10 Abs 1 Z 4 StbG nach wie vor auch ein anhängiges Strafverfahren ein Verleihungshindernis. Die Behörde hat mit ihrer Entscheidung über die Einbürgerung bis zu dessen Beendigung abzuwarten.¹¹¹⁶

Das Verfahren konnte auch in einem anderen Staat durchgeführt worden sein, sofern das zugrunde liegende Verhalten auch nach österreichischem Recht strafbar war.¹¹¹⁷ Dabei kommt es allerdings nicht auf die konkrete Tat an, sondern darauf, ob das betroffene Rechtsgut auch nach österreichischem Recht geschützt ist.¹¹¹⁸ Die Tat muss vorsätzlich begangen worden sein, Fahrlässigkeitsdelikte sind im Zusammenhang mit der Staatsbürgerschaft unerheblich.¹¹¹⁹

Bei bereits getilgten Verurteilungen war zu differenzieren: Sie standen einer Einbürgerung nicht als absolutes Hindernis entgegen, dennoch konnten sie sich im Rahmen der allgemeinen Beurteilung des Lebenswandels negativ für den/die Antragsteller/Antragstellerin auswirken.¹¹²⁰ 2005 unterband der VwGH dieses Vorgehen allerdings durch ein Urteil, das die Miteinbeziehung von getilgten Straftaten verbietet.¹¹²¹ Dennoch ist es den Einbürgerungsbehörden seit der StbG-

Straftat handelt. Die dadurch geschaffene eigenartige Rechtslage, nach der zwischen dem 18. und dem 19. Lebensjahr begangene Taten einer Einbürgerung nicht entgegen stehen, wurde durch die Novelle 1998 beseitigt. Vgl dazu GEBHARD 1997, S. 28 sowie TSCHANN 1998, S. 23.

¹¹¹² Im StbG 1965 betrug die Altersgrenze, bei deren Unterschreiten eine gerichtliche Verurteilung nicht hinderlich war, noch 18 Jahre.

¹¹¹³ GEBHARD 1997, S. 29.

¹¹¹⁴ TSCHANN 1998, S. 24.

¹¹¹⁵ Begründet wurde dies mit der Möglichkeit zur diversionellen Erledigung bei minderschweren Delikten, vgl. STERN 2006, S. 8.

¹¹¹⁶ FESSLER et al. 2006, S. 71.

¹¹¹⁷ GEBHARD 1997, S. 33f.

¹¹¹⁸ TSCHANN 1998, S. 22.

¹¹¹⁹ TSCHANN 1998, S. 39.

¹¹²⁰ VwGH 19. Jänner 1990, 90/01/0065.

¹¹²¹ VwGH 30. August 2005, 2003/01/0134. Vgl. dazu SCHUMACHER/PEYRL 2006, S. 267.

Novelle 2005 erlaubt, uneingeschränkte Strafregistrauskünfte einzuholen, was auch getilgte Verurteilungen mit einschließt und in Widerspruch zum Datenschutzgesetz steht.¹¹²²

Weiters darf nach aktueller Rechtslage niemand eingebürgert werden, der mindestens zweimal wegen einer schwerwiegenden Verwaltungsübertretung mit besonderem Unrechtsgehalt bestraft wurde.¹¹²³ Darunter sind vor allem § 99 Abs 1 und 2 der StVO (alkoholisiertes Lenken eines PKW und schwere Verkehrsdelikte) zu verstehen, aber auch Fahren ohne Führerschein (§ 37 Abs 3 und 4 FSG) oder Störung der öffentlichen Ordnung bzw aggressives Verhalten gegenüber Sicherheitsorganen (§§ 81 bis 83 SPG). Die Ausübung eines Gewerbes ohne Gewerbeberechtigung (§ 366 Abs 1 Z 1 in Verbindung mit Abs 2 GewO) verhindert ebenfalls die Einbürgerung. Darüber hinaus gibt es weitere Delikte, bei deren Vorliegen die Einbürgerungsbehörde die Bewilligung der Einbürgerung versagen kann, aber nicht muss. Hier sind *va* Delikte erfasst, welche die unrechtmäßige Einreise oder ungebührliches Verhalten eines/einer Einwanderers/Einwanderin im Land zum Gegenstand haben. Dies sind zB Verstöße gegen das Fremdenpolizeigesetz (FPG, § 10 Abs 2 Z 1 StbG 1985 idF der Nov 2005), das NAG, das Grenzkontrollgesetz oder das Ausländerbeschäftigungsgesetz.

1.3. Die Vereinigten Staaten von Amerika

In den USA wird dieses Hindernis unter die allgemeine Voraussetzung des *good moral character* subsumiert. Wie bereits im entsprechenden Kapitel erwähnt, verhindert eine Verurteilung wegen bestimmter Kapitalverbrechen oder Unterstützung der Anarchie¹¹²⁴ jedenfalls die Einbürgerung. Ganz allgemein wurde ein Zuwiderhandeln gegen die jeweils in Geltung stehenden Gesetze im Bundesstaat, in welchem der/die Antragsteller/Antragstellerin seinen/ihren Aufenthalt hatte, als unmoralisch angesehen. Aber auch eine Verurteilung im Ausland wegen einer dort begangenen Straftat kann eine Einbürgerung unmöglich machen, sofern es sich um einen Tatbestand handelt, der auch in den USA mit Strafe bedroht ist. Einem/einer solchen Antragsteller/Antragstellerin konnte neben dem fehlenden *good moral character* auch nicht attestiert werden, dass er/sie der Ordnung und dem Wohlergehen der USA positiv gegenübersteht. Erst im NA 1940 bzw INA 1952 wurden Einbürgerungshindernisse in einer eigenen Sec. normiert und wird damit die Rechtslage bedeutend konkretisiert. Ob die Verurteilung in einem Verfahren

¹¹²² STERN 2006, S. 8.

¹¹²³ Hier wird auf § 60 Abs 2 FPG verwiesen, der einen Katalog von Verwaltungsdelikten enthält, bei deren Vorliegen fakultativ ein Aufenthaltsverbot verhängt werden kann – der Einbürgerung stehen sie allerdings absolut entgegen. Das Einbürgerungsverbot greift zB bei Lenken eines Fahrzeugs unter Alkoholeinfluss oder anderen Verwaltungsübertretungen nach § 99 Abs 1 und 2 StVO. Von einem besonderen Unrechtsgehalt spricht man, wenn die begangene Tat nicht nur das verbotene Tun verwirklicht, sondern erheblich überschreitet.

¹¹²⁴ Dies wurde erstmals geregelt im Act vom 3. März 1903 (32 Stat. at L. 1222, chap. 1012, Sec. 39).

ausgesprochen wurde, das den konstitutionellen Garantien der USA entspricht, ist dagegen unerheblich, solange das Verfahren nach den Gesetzen des jeweiligen Landes rechtmäßig war.¹¹²⁵

Über Jugendliche ausgesprochene Strafen gelten dagegen als unerheblich für die Bereiche der Immigration und Naturalisation – außer im konkreten Verfahren wurde aufgrund der geistigen Reife des/der Angeklagten Erwachsenenstrafrecht angewandt.¹¹²⁶

2. Aufenthaltsbeendigende Maßnahme bzw Aufenthaltsverbot

Dass eine Einbürgerung nicht möglich ist, wenn gegen den/die EinbürgerungswerberIn eine aufenthaltsbeendigende Maßnahme vorliegt, ist eine relativ junge Entwicklung des Einbürgerungsrechts. Demgemäß finden sich entsprechende Regelungen in den Einbürgerungsgesetzen auch erst seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges.

2.1. Frankreich

Erst seit der Geltung des CNF (Art 65)1945 machte das Vorliegen eines Ausweisungs- bzw Zwangsaufenthaltsbefehls eine Einbürgerung unmöglich. Nur die definitive Verfügung einer solchen Maßnahme steht einer Einbürgerung entgegen, dann bildet sie allerdings ein absolutes Hindernis ohne Ausnahmen.¹¹²⁷

2.2. Österreich

Eine Einbürgerung war nach dem StbG 1985 nicht möglich, wenn gegen den/die Antragsteller/Antragstellerin ein aufrechtes, durch den Staat Österreich verhängtes Aufenthaltsverbot bestant bzw in den zwölf dem Zeitpunkt der Antragstellung vorausgegangenen Monaten ein Ausweisungsbefehl erlassen wurde (§ 54 FPG, § 10 Abs 2 Z 6 StbG 1985). Die Verhängung eines Aufenthaltsverbotes führte jedenfalls zur Unterbrechung des Laufs der Aufenthaltsfrist, welche nach einem eventuellen Ende des Aufenthaltsverbots wieder neu zu laufen begann.¹¹²⁸ Nach der ursprünglichen Fassung des StbG 1985 war also nur das Vorliegen eines rechtskräftigen Aufenthaltsverbots einer Einbürgerung entgegengestanden.

Seit der StbG-Novelle 1998 reicht hingegen die Durchführung eines entsprechenden Verfahrens aus. Mit der StbG-Novelle 2005 wurde die Rechtslage weiter verschärft, da nun schon das bloße Vorliegen eines Grundes, der die Verhängung eines Aufenthaltsverbots rechtfertigen würde, ausreicht, auch wenn es *in concreto* nicht verhängt werden darf – etwa wegen des Schutzes des

¹¹²⁵ Matter of McNaughton (1978); LEVY, Daniel: U.S. Immigration and Naturalization Handbook, 1999 Edition. West Group, 1999, S. 269f.

¹¹²⁶ LEVY 1999, S. 271.

¹¹²⁷ BOUSTANI 2003, S. 110.

¹¹²⁸ TSCHANN 1998, S. 24.

Privat- und Familienlebens.¹¹²⁹ Wann die Verhängung eines Aufenthaltsverbotes gerechtfertigt ist, orientiert sich an § 60 FrG.¹¹³⁰ Bei der Gefährlichkeitsprognose, die für die Erlassung eines Aufenthaltsverbots maßgeblich ist, müssen das Gesamtverhalten des/der Fremden und die Dauer des Wohlverhaltens seit Verwirklichung des letzten Tatbestandes beachtet werden.¹¹³¹

Es ist nicht näher konkretisiert, wie lange ein solcher Grund zurückliegen darf, um eine Einbürgerung zu verhindern. Dies kann bei genauer Betrachtung der Norm problematisch sein, wie Schumacher und Peyrl anschaulich darlegen: „Bei einigen Aufenthaltsverbotsgründen (zB Schwarzarbeit oder Scheinehe) ist eine Bestrafung des Fremden nicht vorgesehen, weshalb es auch zu keiner Tilgung des Fehlverhaltens kommen kann. Damit würde streng nach dem Wortlaut des Gesetzes zB eine einmalige Betretung bei der Schwarzarbeit ein dauerhaftes Einbürgerungshindernis darstellen.“¹¹³² Sehr lange zurückliegende Aufenthaltsverbotsgründe wird man wohl nicht berücksichtigen. Dennoch wurde hier eine sehr unbestimmte Regelung getroffen, die den Einbürgerungsbehörden keine klaren Kriterien vorgibt und daher die Ausübung ihres Ermessens beinahe schrankenlos zulässt. Es wäre wünschenswert, diese Norm in einer Novellierung in gebührender Weise zu konkretisieren.

Nicht nur ein von Österreich verhängtes Aufenthaltsverbot steht nach § 10 Abs 2 Z 5 der Einbürgerung entgegen, sondern auch das eines anderen EWR-Staates.

2.3. Die Vereinigten Staaten von Amerika

Gemäß Sec. 318 INA 1952 kann niemand eingebürgert werden, gegen den ein unerledigtes Ausweisungsverfahren anhängig ist. Der dazugehörige Haftbefehl kann aufgrund des INA oder auch irgendeines anderen Gesetzes erfolgt sein. Sofern ein entsprechendes Verfahren anhängig ist, kann keine Schlussverhandlung vor dem Einbürgerungsgericht stattfinden. Diese Bestimmung gilt nicht für Personen, die aufgrund ihres ehrenvollen Dienstes in einer der US-amerikanischen Streitkräfte in die Vergünstigung einer erleichterten Einbürgerung kommen.¹¹³³

¹¹²⁹ SCHUMACHER/PEYRL 2006, S. 266f.

¹¹³⁰ ZB Verurteilung wegen Zuhälterei oder Schlepperei; Erschleichung der Einreise- oder Aufenthaltsberechtigung; Eingehen einer Aufenthaltsehe, Gefährdung der nationalen Sicherheit. Im Katalog des § 60 FrG finden sich auch Verwaltungsübertretungen.

¹¹³¹ FESSLER et al. 2006, S. 91.

¹¹³² SCHUMACHER/PEYRL 2006, S. 267.

¹¹³³ JASPER 2005, S. 16.

3. Gefahr für den Staat oder für die Allgemeinheit

3.1. Frankreich

Nach dem G von 1927 war es binnen zehn Jahren nach erfolgter Einbürgerung möglich, diese wieder abzuerkennen, sofern der Eingebürgerte durch sein Verhalten die Sicherheit des französischen Staates gefährdete. Dasselbe galt, falls sich die Person weigerte, ihrer Pflicht zur Ableistung des Wehrdienstes nachzukommen. Nach momentaner Rechtslage ist eine Einbürgerung gemäß Art 21-27 CC unabhängig von der Dauer der Strafe ausgeschlossen, wenn der Antragsteller wegen eines terroristischen Aktes oder einem Verbrechen gegen die fundamentalen Interessen der französischen Nation verurteilt worden ist.¹¹³⁴

3.2. Österreich

Im § 10 Abs 1 Z 6 StbG 1985 war ein Verbot der Einbürgerung für den Fall normiert, dass der Antragsteller eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit der Republik Österreich darstellt. Aufgrund des bisherigen Verhaltens des Einbürgerungswerbers und einer Gesamtbetrachtung seiner Persönlichkeit sowie Art und Häufigkeit bereits begangener Rechtsbrüche hatte die Behörde eine Zukunftsprognose zu erstellen.¹¹³⁵ Dabei war insbesondere darauf abzustellen, wie lange die Verfehlungen zurückliegen und ob sich der/die EinbürgerungswerberIn seither wohl verhalten hat.¹¹³⁶ Auf die strafrechtliche Deliktsfähigkeit kam es dabei nicht an – auch Geisteskranke oder Entmündigte konnten von der Einbürgerung ausgeschlossen werden, sofern sie die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit störten.¹¹³⁷ Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH konnten auch bereits getilgte Verurteilungen, die nicht mehr nach § 10 Abs 1 Z 2 einer Einbürgerung entgegenstanden, zur Beurteilung herangezogen werden.¹¹³⁸ Diese Norm steht aktuell nach wie vor in Geltung.

Gemäß dem durch die Novelle 2005 neu geschaffenen § 10 Abs 1 Z 5 StbG darf einem/einer Fremden die österreichische Staatsbürgerschaft nicht verliehen werden, wenn dies die internationalen Beziehungen des Staates wesentlich beeinträchtigen würde. Diese Norm ist aufgrund ihrer verursacherunabhängigen Formulierung sehr unbestimmt und daher nach Peter Fessler einschränkend dahingehend zu interpretieren, „dass es eines ursächlichen Verhaltens der

¹¹³⁴ BOUSTANI 2003, S. 109.

¹¹³⁵ GEBHARD 1997, S. 43.

¹¹³⁶ GEBHARD 1997, S. 50ff. Siehe dazu ausführlich und unter Anführung der auf diesem Gebiet relevanten Judikatur auch FESSLER et al. 2006, S. 73ff.

¹¹³⁷ TSCHANN 1998, S. 25.

¹¹³⁸ FESSLER et al. 2006, S. 73; GEBHARD 1997, S. 26.

Staatsbürgerschaftswerberin für die Beeinträchtigung der Beziehung zu dem anderen Staat bedarf.¹¹³⁹

Gemäß § 10 Abs 2 Z 7 StbG 1985 idF der Nov 2005 ist eine Einbürgerung ausgeschlossen, wenn dem/der Fremden ein Naheverhältnis zu einer Vereinigung oder Gruppierung nachgewiesen werden kann, aufgrund deren gegenwärtigen oder zukünftigen Tätigkeitsprofils bzw Entwicklungen in deren Umfeld die Entfaltung terroristischer oder extremistischer Aktivitäten nicht ausgeschlossen werden kann. Dies gilt nach Petra Peyerl auch, wenn „der Staatsbürgerschaftswerber mit keiner konkreten Aktivität in Verbindung gebracht werden kann“.¹¹⁴⁰ Die bloße finanzielle Unterstützung einer solchen Organisation genügt, ebenso das Sympathisieren oder das Verteilen von Infomaterial. Die Beweislast des Einbürgerungswerbers ist hier als höchst problematisch anzusehen, da zukünftige Aktivitäten einer Organisation wohl kaum mit Sicherheit vorausgesehen, geschweige denn nachgewiesen werden können.¹¹⁴¹

Ebenso ist die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ausgeschlossen, wenn dies eine Schädigung der Interessen oder des Ansehens der Republik Österreich¹¹⁴² bedeuten würde (§ 10 Abs 1 Z 8 StbG 1985).¹¹⁴³ Diese Bestimmung eröffnet den Behörden einen enormen Ermessensspielraum, da weder die schützenswerten Interessen noch der Begriff des Ansehens näher konkretisiert werden. Der VwGH stellt seit einer aufsehenerregenden Entscheidung 1969¹¹⁴⁴ darauf ab, ob eine bestimmte Äußerung als berechtigte Kritik angesehen werden kann, welches wiederum vom Standpunkt der Grundeinstellungen Österreichs beurteilt werden muss.¹¹⁴⁵

3.3. Die Vereinigten Staaten von Amerika

Eine Einbürgerung ist für Personen ausgeschlossen, die eine Meinung oder Einstellung vertreten, welche im Gegensatz zu den Idealen der USA steht. Dieser Grundsatz kann als Gegenstück zum Erfordernis der Zustimmung zu den Prinzipien der amerikanischen Verfassung gesehen werden¹¹⁴⁶ und steht auch im Zusammenhang mit der Rechtsfigur des *good moral character*.¹¹⁴⁷ Im Laufe der Zeit wurde die Bandbreite der unerwünschten Einstellungen immer weiter. Nach Sec. 39 des Acts von 1903 waren Anarchisten von der Einbürgerung

¹¹³⁹ FESSLER et al. 2006, S. 72f.

¹¹⁴⁰ PEYERL 2006, S. 88.

¹¹⁴¹ STERN 2006, S. 9.

¹¹⁴² Das Ansehen der Republik Österreich stellt seit der StbG-Novelle 1998 kein Kriterium für die Einbürgerung mehr dar.

¹¹⁴³ Das Hindernis der Schädigung des Ansehens der Republik Österreich bestand nur bis zur Novelle 1999, mit der es abgeschafft wurde.

¹¹⁴⁴ VwSlg 7785 A/1969.

¹¹⁴⁵ GEBHARD 1997, S. 75.

¹¹⁴⁶ LEVY 1996, S. 298.

¹¹⁴⁷ KANSAS 1936, S. 88.

ausgeschlossen.¹¹⁴⁸ Gemäß dieser sowie der gleichlautenden Sec. 7 des Act von 1906,¹¹⁴⁹ welche die Regelung auf Polygamisten ausdehnte,¹¹⁵⁰ konnte nicht eingebürgert werden, wer einer organisierten Regierung gegenüber ablehnend eingestellt war bzw Mitglied oder AnhängerIn einer Organisation war, die eine solche Meinung vertrat. Mit dem NA 1940 wurde das Verbot auf Personen ausgedehnt, die einen gewaltsamen Umsturz der amerikanischen Regierung anstrebten. Die vom *Subversive Activities Control Board* im Laufe der 1950er Jahre erlassenen Acts erweiterten den Kreis der verbotenen Vereinigungen auf kommunistische Organisationen.¹¹⁵¹ Auch die Verbreitung entsprechender Meinungen auf dem Wege von Massenmedien (insbesondere Druckwerken) war verboten. Weiters war eine Einbürgerung für Personen ausgeschlossen, die Anschläge auf Beamte der amerikanischen oder einer sonstigen Regierung unterstützten.

Die heute in Geltung stehende Sec. 313 INA 1952 listet konkrete und gegenüber dem NA 1940 erheblich erweiterte Tatbestände auf, bei deren Vorliegen die betreffende Person einbürgerungsunfähig wird, da sie als Bedrohung für den Staat oder die Verfassung angesehen wird. Dies sind insbesondere die Mitgliedschaft oder bloße Anhängerschaft bei einer unerwünschten Organisation oder Verbreitung einer entsprechenden Lehre. Im Speziellen sind hier Anarchie, Kommunismus und totalitäre Systeme genannt. Während die Unterstützung des Kommunismus irgendwo auf der Welt ausreicht, muss sich der Wunsch auf Errichtung eines totalitären Systems auf die USA beziehen.¹¹⁵² Jegliche aktive Unterstützung einer solchen Lehre, sei es finanziell, ideell, durch Teilnahme an Aktivitäten oder mediale Verbreitung,¹¹⁵³ steht einer Einbürgerung entgegen.¹¹⁵⁴ In Sec. 313(4) INA 1952 sind weitere Verbote für Personen normiert, die die Beseitigung einer Regierung oder die Tötung eines ihrer Mitglieder, die Zerstörung von Eigentum oder Sabotage befürworten, lehren oder einer Organisation anhängen, die eine solche Auffassung vertritt. Die Person wird als einbürgerungsunfähig angesehen, wenn sie in den letzten zehn Jahren vor Stellung des Antrags eine Affinität zu einer derartigen Auffassung zeigte.¹¹⁵⁵ Eine Ausnahme wird davon in der folgenden subs. (d) nur gemacht, wenn und sofern der Antragsteller nicht wusste,

¹¹⁴⁸ NEWMAN 1985, S. 7.

¹¹⁴⁹ 34 Stat. 598-599.

¹¹⁵⁰ In früheren Gesetzen waren Polygamisten noch nicht explizit in dieser Sec. genannt, dennoch waren sie auch damals schon von einer Einbürgerung ausgenommen, da eine solche Einstellung unvereinbar war mit dem Erfordernis eines „good moral character“. Vgl. Rev. Stat. Sec. 2165 (U.S. Comp. Stat. 1901, p. 1329).

¹¹⁵¹ KANSAS 1936, S. 87.

¹¹⁵² LEVY 1996, S. 306. Daher sind zB ehemalige Mitglieder der NSDAP nicht von einem Erwerb der amerikanischen Staatsbürgerschaft ausgeschlossen.

¹¹⁵³ JESSUP 1972, S. 11f.

¹¹⁵⁴ LEVY 1996, S. 300f.

¹¹⁵⁵ Sec. 305(c) NA 1940; Sec.313(6) (c) INA 1952. Vgl. auch HALL, Margaret E.: How to become a Citizen of the United States. A guide to Naturalization law and Procedure. 1. Auflage. Oceana Publications, New York 1953, S. 6.

dass die Organisation, der er angehört, einen verbotenen ideologischen Hintergrund hat¹¹⁵⁶ oder gezwungenermaßen Mitglied oder Anhänger einer der verpönten Auffassungen war. Weiters steht die Anhängerschaft einer Einbürgerung nicht entgegen, wenn sie vor Erreichung des 16. Lebensjahres begründet und auch wieder beendet wurde.¹¹⁵⁷

Das Auftreten eines dieser Tatbestände binnen eines Zeitraumes von fünf Jahren nach der Einbürgerung berechtigt zum Widerruf der Einbürgerung. Die betreffende Person muss dann den Vorwurf gegen sich gelten lassen, dass sie den Grundsätzen der US-Verfassung bereits bei ihrer Einbürgerung nicht bejahend gegenüber eingestellt war.¹¹⁵⁸ Der Gegenbeweis ist allerdings zulässig (Sec. 340(c) INA 1952).

Der Patriot Act 2001 verschärfte die Bestimmungen erheblich. Jegliche Verbindung mit einer terroristischen Organisation, sei sie auch unbewusst oder rein finanzieller Natur, macht eine Einbürgerung für die betreffende Person unmöglich. Die Beteiligung muss nicht einmal tatsächlich stattgefunden haben – es reicht aus, dass sie der *Attorney General* für wahrscheinlich hält. Mit gewissen Einschränkungen verunmöglicht eine solche Verbindung den Erwerb der amerikanischen Staatsbürgerschaft auch für den Ehepartner und die Kinder der betreffenden Person.¹¹⁵⁹

4. Unerwünschte Personengruppen

4.1. Rassi(sti)sche Beschränkungen in den USA

Das amerikanische Einbürgerungssystem enthielt, so Peter Schuck und Rogers Smith, „some harsh exclusions from citizenship. These were [...] defended by appeal to the republican insistence on the community’s power and duty to maintain unity, identity, and homogeneity through denial of consent to the membership of those who seemed too different [...]“¹¹⁶⁰

Sec. 2169 des Act vom 26. März 1790 beschränkte die Anwendbarkeit der Naturalisationsgesetzgebung auf Angehörige der weißen Rasse.¹¹⁶¹ Sofern es sich bei Angehörigen der afrikanischen Ethnie um SklavInnen handelte, konnte die Unfähigkeit zur Erlangung der Staatsbürgerschaft leicht argumentiert werden, da sie ohnehin nicht in der Lage waren, Rechte zu erwerben. Das Einbürgerungsverbot erstreckte sich allerdings auch auf freie AfrikanerInnen. Ihr Ausschluss wurde vor allem von den südlichen Bundesstaaten hartnäckig verteidigt und auf verschiedene Weise begründet, so zB damit, dass sie in manchen Staaten vom Wahlrecht

¹¹⁵⁶ Dies gilt allerdings nur, wenn die Tätigkeiten der betreffenden Person in der Organisation von minimaler und unbedeutender Natur waren. 8 CFR Sec. 313.3(c)(1).

¹¹⁵⁷ JASPER 2005, S. 16.

¹¹⁵⁸ LEVY 1996, S. 255f.

¹¹⁵⁹ LEVY 2003, S. 8-8.

¹¹⁶⁰ SCHUCK/SMITH 1985, S. 50f.

¹¹⁶¹ „[...] that any alien, being a free white person, may be admitted to become a citizen [...]“ 1 Stat. at L. 103, chap. 3.

ausgeschlossen waren (was aber zur damaligen Zeit auf Frauen ebenso zutraf, die dennoch als Staatsbürgerinnen angesehen wurden) oder dass sie nicht konstruktiv an der Schaffung der amerikanischen Verfassung beteiligt waren und daher von den USA als *white community* ausgeschlossen waren.¹¹⁶²

Der Act vom 14. Juli 1870 führte die gesetzliche Möglichkeit des Staatsbürgerschaftserwerbs für AfrikanerInnen ein.¹¹⁶³ Im Act vom 22. Juni 1874 wurde die Phrase „*being a free white person*“ aus dem Gesetz gestrichen. Danach gab es für etwas mehr als ein halbes Jahr keinerlei rassistische Beschränkungen im amerikanischen Einbürgerungsgesetz.¹¹⁶⁴ Im Act vom 18. Februar 1875¹¹⁶⁵ wurde die Zulassung zur amerikanischen Staatsbürgerschaft (neu gefasste Sec. 2169) wieder beschränkt, umfasste allerdings neben den *white persons* auch AfrikanerInnen.¹¹⁶⁶ Dies erklärt sich aus der Bedeutung, die diese Ethnie in der Geschichte der amerikanischen Sklaverei hatte, und der Erlassung des 14. Amendments 1868 als Ausdruck der Gleichstellung von ehemaligen SklavInnen und Weißen.¹¹⁶⁷

Da sich einige Gerichte aber über die Einschränkung des Gesetzes hinwegsetzten und Einbürgerungsanträgen von ChinesInnen stattgaben, wurde am 6. Mai 1882 ein diesbezügliches Einbürgerungsverbot erlassen.¹¹⁶⁸ ChinesInnen wurden als nicht assimilierbar und als Gefahr für die Ordnung und die öffentlichen Interessen angesehen, da sie oft auch nach langem Aufenthalt in den USA eine starke Bindung an ihre eigene Kultur und Religion pflegten sowie ethnisch abgeschlossene Gemeinschaften auf dem Territorium der USA bildeten.¹¹⁶⁹ Der ebenfalls 1882 zunächst befristet in Kraft getretene und später in seiner Dauer verlängerte Chinese Exclusion Act untersagte bereits die Einwanderung chinesischer ArbeiterInnen.¹¹⁷⁰ Das so genannte *Gentleman's*

¹¹⁶² SCHUCK/SMITH 1985, S. 68.

¹¹⁶³ 16 Stat. at. L. 256, chap. 254.

¹¹⁶⁴ WEBSTER 1895, S. 13f.

¹¹⁶⁵ Rev. Stat. 1878.

¹¹⁶⁶ „The provisions of this title shall apply to aliens being free white persons, and to aliens of African nativity and [...] descent.“

¹¹⁶⁷ HOWARD 1904, S. 28f, Fn 3. In diesem Zusammenhang stellt sich insbesondere die Frage, wer als „Weißer“ zu beurteilen ist. Auch dieser Begriff wurde im Wesentlichen in reichhaltiger Rechtsprechung durch die Gerichte konkretisiert und interpretiert. Dabei bezeichnete man mit Hilfe einer historischen Interpretation diejenigen Personen als „weiß“, welche im Zeitpunkt der Erlassung des Gesetzes im allgemeinen Sprachgebrauch als weiß gegolten haben. Dies waren Angehörige der europäischen, „kaukasischen“ Rasse sowie deren Nachkommen. Nach der damals üblichen Unterscheidung wurden die verschiedenen Rassen nach der Farbe ihrer Haut eingeteilt, der Wortlaut des Gesetzes ist daher authentisch zu interpretieren. Auch Personen, die nur einen „weißen“ Elternteil hatten, konnten somit nicht eingebürgert werden, da sie nach dem allgemeinen Sprachgebrauch nicht als *free white person* galten. HERRMANN 2001, S. 176f; KANSAS 1936, S. 29f; VAN DYNE 1904, S. 56; WEBSTER 1895, S. 16f.

¹¹⁶⁸ 22 Stat. at. L. 61, chap. 126, § 14, (U. S. Comp. Stat. 1901, p. 1333).

¹¹⁶⁹ WEBSTER 1895, S. 14.

¹¹⁷⁰ HERRMANN 2001, S. 118 sowie 168.

Agreement schloss aber auch JapanerInnen von der Naturalisation aus.¹¹⁷¹ Ab 1924 bezog sich das Einwanderungsverbot auf alle AsiatInnen.¹¹⁷²

Aufgehoben wurde das Verbot für ChinesInnen erst im Laufe des Zweiten Weltkrieges, da China ein Bündnispartner der USA war. Für die übrigen Nationalitäten blieb die Einbürgerung bis zur endgültigen Abschaffung der rassistischen Beschränkungen im Jahr 1952 ausgeschlossen.¹¹⁷³ Dies galt nach der Niederlage der USA gegen Japan im Zweiten Weltkrieg insbesondere für JapanerInnen, die darüber hinaus vielfach auch in Internierungslagern angehalten wurden.¹¹⁷⁴ Gestützt durch die Behauptung, bestimmte Nationalitäten würden sich langsamer assimilieren als andere, wurden vor allem für Süd- und OsteuropäerInnen diskriminierende Einwanderungsquoten geschaffen.¹¹⁷⁵

IndianerInnen konnten die amerikanische Staatsbürgerschaft ebenfalls nicht erwerben, auch wenn sie in einem Stamm auf US-amerikanischem Territorium lebten. Der Stamm wurde als rechtlich und politisch selbständige Einheit angesehen, die nicht der amerikanischen Jurisdiktion unterworfen war. Daher war eine wesentliche Voraussetzung des 14. Amendments nicht erfüllt. Darüber hinaus wurden IndianerInnen als eigene Ethnie angesehen und konnten daher auch aufgrund der Beschränkung der Einbürgerung auf Angehörige der „weißen“ (und später der afrikanischen) Rasse nicht eingebürgert werden.¹¹⁷⁶

Der Act vom 24. Juni 1935 ließ Personen mit dauerhaftem Aufenthalt in den USA, die aufgrund ihrer Rasse von der Einbürgerung ausgeschlossen war, aber den USA im Ersten Weltkrieg gedient hatten, zur Einbürgerung zu. Bis auf die Vorlage der Ankunftsbescheinigung und der D.o.I. waren alle übrigen Voraussetzungen zur Einbürgerung zu erfüllen.¹¹⁷⁷

Auch nach dem NA 1940 konnten nur „Weiße“ sowie Personen nord- oder südamerikanischer sowie afrikanischer Abstammung und Filipinos/Filipinas eingebürgert werden. Diese Aufzählung wurde graduell erweitert um ChinesInnen (mit Act von 17. Dezember 1943), InderInnen (seit 2. Juli 1946) und GuamesInnen (mit G vom 1. August 1950). Die Zulassung zur Einbürgerung erstreckte sich immer auch auf die Nachkommen sowie Personen, die eine *preponderance of blood* der „erwünschten“ Ethnie vorweisen konnten.

Erst der INA 1952 und der so genannte McCarran-Walter-Act¹¹⁷⁸ schafften die letzten gesetzlichen Einwanderungs- und Einbürgerungsbeschränkungen für AsiatInnen ab.¹¹⁷⁹ Gleichzeitig

¹¹⁷¹ SCHUCK/SMITH 1985, S. 93; HERRMANN 2001, S. 171.

¹¹⁷² HERRMANN 2001, S. 120 sowie S. 172.

¹¹⁷³ HERRMANN 2001, S. 179.

¹¹⁷⁴ HERRMANN 2001, S. 208.

¹¹⁷⁵ HERRMANN 2001, S. 203.

¹¹⁷⁶ WEBSTER 1895, S. 16.

¹¹⁷⁷ KANSAS 1936, S. 33.

¹¹⁷⁸ HERRMANN 2001, S. 179.

blieb die diskriminierende Tendenz im Einwanderungsrecht durch die so genannten „*Asia Pacific Triangle Provisions*“ aufrecht. Wie Dietrich Herrmann dazu ausführt, wurden „Personen, deren Abstammung zur Hälfte oder mehr auf eine vom Kongreß definierte geographische Region, die fast ganz Asien und Ozeanien umschloß, zurückzuführen war, [...] bei der Einwanderung auf die Quote des entsprechenden Landes angerechnet, selbst wenn sie Staatsbürger eines ganz anderen Landes waren.“¹¹⁸⁰

Auch Angehörige von Indianerstämmen gelten nunmehr unabhängig davon, ob sie tatsächlich im Stammesverband leben, von Geburt an als amerikanische StaatsbürgerInnen.¹¹⁸¹

4.2. Unehrenhaftes Ausscheiden aus dem Wehrdienst der USA

Gemäß Sec. 314 INA 1952 sind Deserteure aus amerikanischen Streitkräften zu einer Zeit, als sich die Vereinigten Staaten im Krieg befanden, dauerhaft einbürgerungsunfähig, sofern sie deshalb von einem Gericht rechtskräftig verurteilt wurden. Dies gilt auch für Personen, die sich ins Ausland begeben haben, um sich der Einberufung in das Militär zu entziehen.¹¹⁸² Ausländer, die sich unter Berufung auf ihre Eigenschaft als Fremde von der Einberufung in den Kriegsdienst befreit haben, sind ebenfalls auf Lebenszeit von einer Einbürgerung ausgeschlossen.¹¹⁸³ Dies ist nur möglich für Ausländer, die nicht den Status eines *legal permanent resident* in den USA haben, und hat heute ohnehin nur mehr historische Bedeutung, da in den USA kein verpflichtender Wehrdienst mehr besteht.¹¹⁸⁴

Nach den dem INA 1952 vorausgegangenen Gesetzen hatte die Pflicht zur Ableistung des Wehrdienstes ab dem Zeitpunkt der Abgabe der D.o.I. bestanden.¹¹⁸⁵ Trotz deren Abschaffung durch den INA 1952 werden Personen weiterhin bereits vor ihrer Einbürgerung in den USA wehrpflichtig. Dies ist eine bemerkenswerte Regelung, weil normalerweise nur Staatsbürger zur Leistung des Militärdienstes herangezogen werden. In den USA ist hingegen die ordnungsgemäße Ableistung des Wehrdienstes Voraussetzung für die Einbürgerung und umgekehrt ihr Fehlen ein dauerhaftes Hindernis für eine Einbürgerung, welches auch durch Zeitablauf nicht geheilt wird. Nicht nur der Einbürgerung steht eine Nichtableistung jedoch entgegen, bei einer Ausreise aus den

¹¹⁷⁹ JESSUP 1972, S. viii. In diesem Punkt unterscheidet sich das Einbürgerungs- vom Einwanderungsrecht, da in letzterem Diskriminierungen, insbesondere in Form von restriktiven Einwanderungsquoten, bis 1965 aufrecht blieben. Vgl. dazu HERRMANN 2001, S. 180.

¹¹⁸⁰ HERRMANN 2001, S. 210.

¹¹⁸¹ JESSUP 1972, S. 3.

¹¹⁸² LEVY 1996, S. 310.

¹¹⁸³ JESSUP 1972, S. 12.

¹¹⁸⁴ LEVY 1996, S. 312.

¹¹⁸⁵ LEVY 1952, S. 310.

USA muss die betreffende Person darüber hinaus auch mit Schwierigkeiten bei der Wiedereinreise rechnen.¹¹⁸⁶

4.3. Feindliche AusländerInnen in den USA

Nach früheren Gesetzen, konkret der durch den Act von 1802 geschaffenen Sec. 2171, waren feindliche AusländerInnen – also Angehörige von Staaten, mit denen sich die US im Krieg befinden – schlechthin von der Einbürgerung ausgeschlossen.¹¹⁸⁷ Zu Beginn war auch die Entfernung der Angehörigen der feindlichen Nation vom amerikanischen Bundesgebiet erlaubt.¹¹⁸⁸ Im Laufe der Zeit wurden allerdings Ausnahmen zugelassen. Ein im Zeitpunkt des Kriegsausbruchs bereits eingebrachter Einbürgerungsantrag konnte bewilligt werden, wenn der/die AntragstellerIn die allgemeinen Voraussetzungen erfüllte und seine/ihre Loyalität gegenüber den USA durch eine gründliche Untersuchung zweifelsfrei festgestellt war.¹¹⁸⁹ Aus diesem Grund musste zwischen dem Antrag und dem *final hearing* ein Zeitraum von mindestens 90 Tagen liegen. Wenn die amerikanische Regierung in diesem Zeitraum Einspruch gegen die Einbürgerung erhob, wurde diese solange aufgeschoben, bis der Einspruch zurückgezogen oder der Kriegszustand mit dem anderen Staat beendet wurde. Nach Beginn des Kriegszustandes konnten Angehörige des Feindstaates die Einbürgerung nicht mehr beantragen, solange sie nicht vom Status eines/einer feindlichen Ausländers/Ausländerin befreit wurden.¹¹⁹⁰ Mit der Beendigung der Feindseligkeiten zwischen den USA und dem Heimatstaat des/der Ausländers/Ausländerin, welche durch den Präsidenten oder den Kongress festgestellt worden sein muss, ist auch der Status des/der feindlichen Ausländers/Ausländerin beendet. Gemäß Sec. 331(a) INA 1952 kann der *General Attorney* die betreffende Person nach Ermittlungen und Feststellung der Loyalität von der Behandlung als feindliche/r AusländerIn ausnehmen. Diese Kompetenz kommt nach seinem Ermessen auch dem Präsidenten der Vereinigten Staaten zu.

Diese Regelung hatte in gleich lautender Weise auch bereits im NA 1940 bestanden, abgesehen von dem zusätzlichen Erfordernis der Abgabe einer D.o.I. durch den/die einbürgerungswillige/n AusländerIn mindestens zwei Jahre vor Kriegsausbruch bzw Bestehen einer Berechtigung im Zeitpunkt des Kriegsausbruchs, ohne Abgabe einer solchen eingebürgert zu werden.

¹¹⁸⁶ FERID 1951, S. 57, Fußnote 73.

¹¹⁸⁷ HOWARD 1904, S. 28. Diese Regelung erklärt sich aus der besonderen Bedeutung der *allegiance* für das amerikanische Einwanderungs- und Einbürgerungssystem. Nicht nur Staatsbürger, sondern auch nur dauernd auf dem Staatsgebiet niedergelassene Personen haben dem Staat gegenüber eine Treuepflicht, womit auch die Ableistung des Militärdienstes verbunden ist. Jegliche Form der Nichterfüllung wird als Verletzung der *allegiance* angesehen, womit die betreffende Person einbürgerungsuntauglich wird.

¹¹⁸⁸ WISE 1906, S. 273.

¹¹⁸⁹ HALL 1953, S. 73.

¹¹⁹⁰ Dies kann entweder durch Beendigung des Kriegszustandes oder durch einen speziellen Antrag mit dem Formular N-436 geschehen. HALL 1953, S. 74.

Nicht als feindliche AusländerInnen galten Personen, die ihre amerikanische Staatsbürgerschaft durch Heirat mit einem/einer feindlichen AusländerIn oder durch Teilnahme an bestimmten Wahlen in Italien verloren hatten; weiters Soldaten, die aktiven Dienst in den Armed Forces der USA bzw aufgrund des Lodge Act von 1950 fünf Jahre im Ausland gedient hatten.¹¹⁹¹

4.4. Angehörige oder UnterstützerInnen der NSDAP in Österreich

Die Vorteile, die AnhängerInnen Hitlers im Zweiten Weltkrieg zuteil geworden waren, sollten durch Schlechterstellung in den nach seinem Ende erlassenen Gesetzen ausgemerzt werden. Der politische Zweck dieser Regelung bestand in einer Sühnefolge für diejenigen Personen, die sich entgegen dem ausdrücklichen Verbot einer politischen Bewegung angeschlossen hatten, welche mit dem Fortbestehen eines freien und unabhängigen Österreich im Widerspruch stand.¹¹⁹²

Gemäß § 1 Abs 2 StÜG war eine Einbürgerung nicht möglich für Personen, die in den Kreis der so genannten „Illegalen“ nach § 17 Abs 2 VerbG fielen. Dies waren Mitglieder der NSDAP oder mit dieser verwandter Organisationen – allgemein ab den mittleren Diensträngen, bei Angehörigen der Gestapo und der SS unabhängig vom Rang,¹¹⁹³ durch die NSDAP mit Ehrenzeichen bedachte Personen, KriegsverbrecherInnen und im Dienst des NS stehende UnternehmerInnen. Diese Personen konnten auch nach Ende des Zweiten Weltkrieges unter keinen Umständen wieder eingebürgert werden, was oft zur Staatenlosigkeit führte. Der Abschaffung dieser Regelung erteilte der Alliierte Rat nur unter der Bedingung seine Zustimmung, dass für ehemalige Mitglieder der NSDAP im III. Hauptstück, II. Abschnitt des NSG ein absolutes Einbürgerungsverbot ausgesprochen wurde.

Damit in Zusammenhang steht auch das Einbürgerungsverbot nach dem StbG 1949 für ehemalige österreichische StaatsbürgerInnen, die im Zeitraum zwischen 1. Juli 1933 und 13. März 1938 die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hatten, ebenso wie Deutsche, die im selben Zeitraum die österreichische Staatsbürgerschaft erworben hatten und Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Organisationen gewesen waren.¹¹⁹⁴ Damit sollten nach Leopold Werner Personen ausgeschlossen werden, die „nach der Machtergreifung (durch Adolf Hitler in Deutschland, Anm. L.M.) die österreichische Bundesbürgerschaft durch Einbürgerung im Zuge der wirtschaftlichen und politischen Durchdringung Österreichs durch das nationalsozialistische Deutsche Reich erworben [...]“ hatten.¹¹⁹⁵ Wer zwischen 1933 und 1945 durch die Unterstützung des Nationalsozialismus ein Verbrechen gegen die Republik Österreich begangen hatte und deshalb schuldig gesprochen worden

¹¹⁹¹ JESSUP 1972, S. 66.

¹¹⁹² WERNER, Leopold: Staatsbürgerschaftsrecht und Nationalsozialistengesetz. In: JBl. Jg. 70, Heft 11, 1948, S. 249-256, S. 249.

¹¹⁹³ SEELER 1957, S. 81.

¹¹⁹⁴ HELLBLING 1950, S. 5.

¹¹⁹⁵ WERNER 1948, S. 253.

war bzw noch werden würde, durfte gemäß den Bestimmungen des NSG nicht eingebürgert werden. Die bloße Mitgliedschaft bei der NSDAP bzw die Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen galt noch nicht als Unterstützung.¹¹⁹⁶

VII. ERLEICHTERTE EINBÜRGERUNG

1. *Bevorzugte Personengruppen*

Bestimmten Gruppen soll die Einbürgerung möglichst erleichtert werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Personen, die bereits eine familiäre Bindung zu einem/einer StaatsbürgerIn oder aufgrund ihrer langen Aufenthaltsdauer die Vermutung einer besonders guten Integration für sich haben. Konkret kann sich diese Erleichterung bei der Einbürgerung in einer Verkürzung der geforderten Aufenthaltsdauer bis hin zum gänzlichen Entfall dieser Voraussetzung, einer Vereinfachung des Verfahrens oder sonstiger Vergünstigungen äußern. Anerkannten Flüchtlingen gemäß Art 34 der Genfer Konvention ist die Einbürgerung möglichst zu erleichtern.¹¹⁹⁷

1.1. Frankreich

1.1.1. Verkürzte Aufenthaltsdauer

Wer zwei Jahre seiner Ausbildung an einer höheren Schule in Frankreich absolviert hat und anschließend ein Studium an einer Universität oder einer vergleichbaren Einrichtung abschließt, erfüllt damit die notwendige Aufenthaltsdauer. Die Erleichterung galt allerdings nur für in einer Hochschule erlangte Diplome, welche den Doktorgrad verliehen.¹¹⁹⁸ Diese Regelung war mit dem Gesetz von 1927 mit einer einjährigen Aufenthaltsdauer neu geschaffen worden. Der CNF 1945 erhöhte sie auf zwei Jahre (Art 51).

Ebenso ist nach geltendem Recht die Aufenthaltsdauer auf zwei Jahre verkürzt, wenn der Antragsteller durch seine Talente, eine Erfindung oder eine nützliche Unternehmung Frankreich besondere Dienste erwiesen hat oder wahrscheinlich noch erweisen wird (CC Art 21-18).¹¹⁹⁹ Die Beurteilung, was als besonderer Dienst für den französischen Staat zu gelten hat, liegt im Ermessen der Regierung. Die erste entsprechende Bestimmung hatte der *Conseil d'Etat* mit dem Gesetz von 1802 zunächst auf fünf Jahre beschränkt geschaffen und ab 19. Februar 1808 auf unbestimmte Zeit verlängert.¹²⁰⁰ Sie fand sich auch im Gesetz von 1867 (Art 2) und wurde in den Gesetzen von 1889 (Art 5-5,3 CC), 1927 (Art 6-2) sowie dem CNF 1945 (Art 64 Z 3) reproduziert – in den ersten beiden dieser Gesetze allerdings mit nur einjähriger Aufenthaltsdauer. Mit einer solchen

¹¹⁹⁶ HELLBLING 1950, S. 5.

¹¹⁹⁷ HAILBRONNER 2003, S. 77.

¹¹⁹⁸ AYOUB 1937, S. 71f.

¹¹⁹⁹ RIPAUT 1879, S. 14.

¹²⁰⁰ ALAUZET 1880, S. 136.

Einbürgerung war nicht von Beginn an auch der Erwerb politischer oder administrativer Rechte verbunden. Erst eine *ordonnance* vom 4. Juni 1814 schuf die Möglichkeit, solcherart begünstigte Personen in den Rang eines französischen *citoyen actif* zu erheben, sie also auch mit sämtlichen Bürgerrechten auszustatten.¹²⁰¹

Im Gesetz von 1927 waren verschiedene Tatbestände angeführt, bei deren Vorliegen die Erfüllung einer einjährigen Wohnsitzfrist für ausreichend erachtet wurde. Sofern der/die Betroffene besondere Verdienste für Frankreich geleistet¹²⁰² oder in einer der französischen Armeen¹²⁰³ gedient hatte (wobei nicht nur der aktive Kriegsdienst, sondern jede Beschäftigung im Rahmen des Militärs als ausreichend galt, so zB auch eine medizinische Tätigkeit), war die Assimilation durch diese Tätigkeiten ausreichend belegt.¹²⁰⁴

Ebenso konnten nach Art 6 des Gesetzes von 1927 in Frankreich geborene Fremde mit ausländischen Eltern, welche erst nach Erreichung ihrer Volljährigkeit einen ordentlichen ununterbrochenen Wohnsitz in Frankreich aufgebaut hatten, von einer verkürzten Aufenthaltsdauer profitieren. Sie hatten nicht gemäß Art 3 des Gesetzes von 1927 während ihrer Minderjährigkeit für die französische Staatsbürgerschaft optieren können und auch nicht nach Art 4 *leg cit* im Zeitpunkt ihrer Volljährigkeit automatisch die französische Staatsbürgerschaft erworben. Stattdessen konnten sie sich ab dem Zeitpunkt ihrer Volljährigkeit nun nach einjährigem Aufenthalt in Frankreich, in welchem Alter auch immer, durch bloße Abgabe einer Erklärung mit spätestens 23 Jahren einbürgern lassen, sofern sie nach dem Erreichen der Volljährigkeit einen Wohnsitz in Frankreich etabliert hatten.¹²⁰⁵ Diese Regelung sollte auch als Ausgleich für die Abschaffung der Möglichkeit zur Einbürgerung nach dem Art 9 CC dienen, der noch im Gesetz von 1889 bestanden hatte.¹²⁰⁶

Ein Ausländer, der bereits in Frankreich geboren wurde oder mit einer Französin verheiratet war, musste sich nach Art 8 des Gesetzes von 1889 ebenso nur ein Jahr auf französischem Staatsgebiet aufhalten, bevor er sich einbürgern lassen konnte. Diese Frist betrug auch nach dem Gesetz von 1927 noch ein Jahr und wurde durch Art 64 Z 1 CNF 1945 auf zwei Jahre erhöht.

¹²⁰¹ RIPAULT 1879, S. 14f.

¹²⁰² Zur genauen Definition dieser Verdienste vergleiche die gleich lautende Bestimmung im Gesetz von 1889. Dazu zählen besondere Talente, das Einführen einer speziellen Industrie oder einer nützlichen Erfindung nach Frankreich sowie die Erschaffung einer industriellen oder landwirtschaftlichen Einrichtung.

¹²⁰³ Für Angehörige der französischen Armee strich der CNF 1945 jegliches Aufenthaltserfordernis, siehe dazu sogleich unten.

¹²⁰⁴ FIDJI/LE MOAL 1928, S. 56f.

¹²⁰⁵ AYOUB 1937, S. 74.

¹²⁰⁶ Diese Norm hatte unerwünschte Folgen gehabt, da durch sie Personen Teil des französischen Staatsvolkes wurden, die keinen Bezug zu Frankreich hatten und dem Land gegenüber auch nicht loyal waren. FIDJI/LE MOAL 1928, S. 61f.

1.1.2. Einbürgerung ohne Mindestaufenthaltsdauer

Ein im Ausland geborenes Kind mit einem französischen Elternteil konnte nach Art 6 Abs 3 des Gesetzes von 1927 unabhängig von seinem Alter durch Abgabe einer Erklärung bis zum Ende des der Volljährigkeit folgenden Jahres die sofortige Einbürgerung beantragen. Dieser Elternteil musste jener sein, welchem das Kind nicht in seiner Staatsbürgerschaft folgte – meist die Mutter des Kindes oder ein das uneheliche Kind erst zu einem Zeitpunkt nach der Geburt anerkennender französischer Vater. Auch falls die Anerkennung des ausländischen Vaters vor jener durch die französische Mutter erfolgte, war das Kind AusländerIn. Einzige Voraussetzung für die Einbürgerung war das Bestehen eines dauernden Aufenthalts in Frankreich, welcher auch den tatsächlichen Lebensmittelpunkt der betreffenden Person darstellt; es handelt sich dabei also *„non plus seulement d’une résidence, mais d’un véritable domicile, c’est-à-dire que l’intéressé doit avoir en France son principal établissement [...]“*¹²⁰⁷ Einziges Hindernis für die Einbürgerung war das Vorliegen einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme.¹²⁰⁸ Ein in Frankreich geborenes Kind ausländischer Eltern erwarb im Zeitpunkt der Geburt die französische Staatsangehörigkeit, falls seine Eltern ebenfalls in Frankreich geboren worden waren und das Kind somit vom doppelten *ius soli* profitierte. Auch in diesem Fall war ein Wohnsitz in Frankreich im Zeitpunkt der Volljährigkeit Voraussetzung.¹²⁰⁹

Diese Regelung galt auch für das Kind einer Person, welche die französische Staatsbürgerschaft verloren hatte.¹²¹⁰ Insgesamt sind diese Bestimmungen wohl als Zugeständnis an das *ius sanguinis* zu verstehen, wonach die Abstammung von einem Franzosen eine gewisse Verbundenheit mit der französischen Nation indiziert. Das Erfordernis einer bestimmten Aufenthaltsdauer entfiel aber auch bei minderjährigen Kindern, die Fremde geblieben waren, obwohl zumindest einer ihrer Elternteile die französische Staatsbürgerschaft erworben hatte, sowie bei dem Lebenspartner und den volljährigen Kindern einer Person, die die französische Staatsbürgerschaft erhalten hatte.

In Art 64 CNF 1945 sind Personen aufgezählt, die keinen Mindestaufenthalt in Frankreich erfüllen mussten. Dazu gehören etwa Adoptivkinder, die nach ihrer Adoption gemäß Art 36 CNF nicht automatisch zu französischen StaatsbürgerInnen wurden (Art 64 Z 6 CNF). Eheliche Kinder ausländischer Eltern konnten sofort eingebürgert werden, sofern die Mutter noch zu Lebzeiten des Mannes die französische Staatsbürgerschaft erwarb (Art 64 Z 1 CNF 1945).¹²¹¹

¹²⁰⁷ TABACOVICI 1929, S. 58.

¹²⁰⁸ ESTOURNET 1937.

¹²⁰⁹ SAUVAGNAC 1910, S. 60.

¹²¹⁰ Diese Regelung schuf dennoch eine Verschärfung der Rechtslage gegenüber dem Gesetz von 1889. Gemäß diesem war in einem derartigen Fall noch ein automatischer Erwerb der französischen Staatsbürgerschaft möglich gewesen.

¹²¹¹ LOISEL 1964, S. 15.

Ebenso waren Ausländer zu behandeln, die im Krieg in einer französischen oder verbündeten Armee gedient hatten (Art 64 Z 8 CNF 1945). Ohne Antrag auf Einbürgerung wurden minderjährige Personen, die ihren Militärdienst in der französischen Armee ableisteten, mit Erreichen der Volljährigkeit automatisch französische Staatsbürger, sofern sie seit Vollendung des 16. Lebensjahres ihren gewöhnlichen Aufenthalt im französischen Hoheitsgebiet hatten (Art 48 CNF). In den Gesetzen von 1889 und 1927 war für diese Gruppe noch ein Mindestaufenthalt von einem Jahr vorgesehen gewesen.

Keinen Aufenthalt in Frankreich nachweisen mussten Angehörige einer ehemaligen französischen Kolonie sowie Personen, die der Republik Frankreich außergewöhnliche Dienste erbracht haben bzw deren Einbürgerung im besonderen Interesse Frankreichs liegt. Dies trifft va auf herausragende KünstlerInnen, SportlerInnen oder WissenschaftlerInnen zu. Allerdings war diese zusätzliche Erleichterung gegenüber der ohnehin bereits verkürzten zweijährigen Aufenthaltsdauer in Frankreich nur möglich, sofern der/die JustizministerIn dies vorschlug und im Einvernehmen mit dem Staatsrat beschloss (Art 64 Z 9 CNF 1945). Auch Personen mit dem anerkannten Status eines/einer Asylwerbers/Asylwerberin brauchten keine bestimmte Aufenthaltsdauer vorzuweisen. Nach der Rückführung des CNF in den CC finden sich die Fälle, bei denen eine Einbürgerung ohne Erfüllung einer bestimmten Mindestaufenthaltsdauer möglich ist, heute im Art 21-19 CC und den ihm folgenden Artikeln.

Seit 1993 besteht in CC Art 21-20 auch die Möglichkeit einer erleichterten Einbürgerung aufgrund von „kulturellen“ Kriterien.¹²¹² Ohne eine minimale Aufenthaltsdauer vorweisen zu müssen, kann jede Person eingebürgert werden, die an der kulturellen und sprachlichen Einheit Frankreichs teilhat. Dies kann der Fall sein, wenn die betreffende Person in einem Gebiet lebt, in dem Französisch eine offizielle Amtssprache ist, Französisch ihre Muttersprache ist oder sie mindestens fünf Jahre in einer Schule auf Französisch unterrichtet worden ist.¹²¹³

1.2. Österreich

1.2.1. Verkürzte Aufenthaltsdauer

Die minimale Aufenthaltsfrist, nach deren Ablauf eine Einbürgerung möglich war, betrug nach dem StbG 1945 vier Jahre. Auch dann war das Einbürgerungsgesuch dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Inneres vorzulegen (§ 5 Abs 5 StbG 1945). Diese mussten bestätigen, dass der

¹²¹² BOUSTANI 2003, S. 116.

¹²¹³ Eine ähnliche Bestimmung findet sich auch in Deutschland, was insofern überrascht, als Frankreich allzu oft als das einbürgerungsrechtliche Gegenstück zu Deutschland gesehen wird. Vgl. dazu die §§ 13 und 14 StAG, die ehemaligen Deutschen bzw Ausländern ein Recht auf Einbürgerung durch Erklärung einräumen.

Einbürgerung vor Ablauf der Mindestaufenthaltsdauer keine Interessen des Bundes entgegenstehen.¹²¹⁴

Nach der Rechtslage des StbG 1965, übernommen durch das StbG 1985, war demgegenüber die Voraussetzung nicht mehr negativ definiert, vielmehr musste ein besonders berücksichtigungswürdiger Grund für eine Einbürgerung nach bloß vierjährigem Aufenthalt vorliegen (§ 10 Abs 3 StbG 1985). Da für eine Einbürgerung bestimmte gesundheitliche, finanzielle und soziale Voraussetzungen jedenfalls erfüllt werden mussten, waren damit vor allem eventuelle außenpolitische Auswirkungen, insbesondere im Hinblick auf den bisherigen Heimatstaat des/der Einbürgerungswerbers/Einbürgerungswerberin, gemeint.¹²¹⁵ Besonders berücksichtigungswürdige Gründe konnten nach der exemplarischen Aufzählung im Gesetz¹²¹⁶ und der Rechtsprechung des VwGH zB die Anerkennung als Konventionsflüchtling, starke Bindungen an Österreich, bereits erbrachte oder noch zu erwartende Leistungen auf wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, künstlerischem oder sportlichem¹²¹⁷ Gebiet, Geburt im Inland oder die völlige Anpassung an die österreichischen Verhältnisse in Sprache und Art der gesellschaftlichen Bindungen sein.¹²¹⁸ Die nachhaltige Integration umfasste einen gesicherten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt, einen unbefristeten Aufenthaltstitel, familiäre Bindungen im Inland sowie eine besonders gute Beherrschung der deutschen Sprache. Der/die EinbürgerungswerberIn hatte das Vorliegen eines besonders berücksichtigungswürdigen Grundes nachzuweisen. Die Behörde war von sich aus nicht zur Nachforschung verpflichtet.¹²¹⁹

Die StbG-Novelle 1998 gestaltete diese Art der erleichterten Einbürgerung durch die Einfügung konkreter Tatbestände genauer aus,¹²²⁰ beschränkte sie aber auch auf anerkannte Konventionsflüchtlinge, EWR-BürgerInnen und im Land geborene AusländerInnen.¹²²¹ Es entstand allerdings kein Rechtsanspruch, die Vornahme der Einbürgerung lag nach wie vor im freien Ermessen der Behörde.¹²²² Die StbG-Novelle 2005 erhöhte die Frist für diese bevorzugten Personengruppen auf sechs Jahre, verband sie aber dafür mit einem Rechtsanspruch.¹²²³ Gleichzeitig wurde die Möglichkeit der Einbürgerung nach sechs Jahren bei Vorliegen eines besonders

¹²¹⁴ HEINL 1950, S. 136.

¹²¹⁵ HEINL 1950, S. 136.

¹²¹⁶ WALDRAUCH/CINAR 2003, S. 265.

¹²¹⁷ Eingefügt durch die StbG-Novelle 1973.

¹²¹⁸ GEBHARD 1997, S. 91.

¹²¹⁹ GEBHARD 1997, S. 104; HOLLEY 2006/2007, S. 20.

¹²²⁰ CINAR 2006, S. 20.

¹²²¹ CINAR 2007, S. 41.

¹²²² Der Rechtsanspruch entsteht erst nach 15 Jahren, wenn das Kind sein ganzes Leben lang ausschließlich in Österreich gelebt hat und zudem eine besonders gute soziale Integration vorweisen kann. In der Praxis wird dieser Nachweis nicht schwer zu erbringen sein, da das Kind in der Regel eine österreichische Schule besucht haben wird, was eine gute soziale Integration und die Beherrschung der deutschen Sprache fast zwangsläufig mit sich bringen wird.¹²²²

¹²²³ CINAR 2007, S. 45.

berücksichtigungswürdigen Grundes bzw bei besonderer persönlicher und beruflicher Integration gänzlich gestrichen.

1.2.2. Entfall jeglicher Aufenthaltsdauer

Häufig wurde die österreichische Staatsbürgerschaft durch Eintritt in den öffentlichen Dienst nach § 29 ABGB erworben.¹²²⁴ Mit Antritt des Amtes wurde die betreffende Person automatisch eingebürgert. Ebenfalls in § 29 ABGB war der Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Eintritt in einen österreichischen Gewerbebetrieb geregelt, wenn dadurch die Einwanderung nach Österreich notwendig wurde.¹²²⁵ 1860 wurde diese Möglichkeit jedoch wieder abgeschafft. Als letzten Fall des automatischen Erwerbs kannte § 29 ABGB die Ersitzung der Staatsbürgerschaft nach zehnjährigem Aufenthalt – diesen Tatbestand änderte ein 1833 erlassenes Hofkanzleidekret jedoch so ab, dass er jeglichen selbständigen Geltungsbereich verlor.¹²²⁶

Die Geltungsdauer des ex-lege-Erwerbsgrundes durch Eintritt in den öffentlichen Dienst war lange umstritten, da mit Art 3 des StGG 1867 der Antritt eines öffentlichen Amtes von dem Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft abhängig gemacht wurde. Unklar war, ob mit dem Inkrafttreten dieser Bestimmung die Aufhebung des Erwerbstatbestandes des § 29 ABGB verbunden war. Erst 1929 wurde diese Frage durch ein Erkenntnis des VwGH endgültig beantwortet und die Geltung der Bestimmung bis zum Inkrafttreten des Verfassungsgesetzes vom 30. Juli 1925¹²²⁷ erklärt. Danach war der Eintritt in ein öffentliches Amt hinkünftig nicht mehr mit dem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft verbunden.¹²²⁸

Falls die Einbürgerung einer Person im „speziellen Interesse“ der österreichischen Republik liegt, war sie nach § 10 Abs 6 StbG (im Unterschied zu § 10 Abs 5 Z 2 StbG 1985) auf Antrag des/der Einbürgerungswerbers/Einbürgerungswerberin auch sofort möglich, wobei keine sonstigen Voraussetzungen zu erfüllen waren, der/die Betreffende insbesondere keinen gesicherten Lebensunterhalt und keinen Wohnsitz in Österreich innehaben musste. Die Bestimmung hatte Verfassungsrang, da sie entgegen der Kompetenzverteilung nach Art 11 Abs 1 Z 1 B-VG dem Bund nicht nur Gesetzgebungs-, sondern auch Vollzugskompetenz einräumt.¹²²⁹ Dieselbe Regelung fand

¹²²⁴ ZAHIRAGIC 2002, S. 83.

¹²²⁵ Dies war bei verschiedenen Berufsgruppen der Fall, so etwa bei Handels- und Manufakturgewerben, bei denen das zunftgemäße Meisterrecht erworben wurde. Vgl. dazu ZAHIRAGIC 2002, S. 84; BUSCHMANN 1833, S. 27.

¹²²⁶ HEINL 1950, S. 34.

¹²²⁷ BGBl. 272/1925.

¹²²⁸ HAUSENBICHLER 1947, S. 48; HEINL 1950, S. 140.

¹²²⁹ TSCHANN 1998, S. 30.

sich bereits in § 5 StGB 1949. Das Vorliegen des speziellen Interesses wurde von der Bundesregierung bestätigt und von der Einbürgerungsbehörde nicht mehr überprüft.¹²³⁰

Die StbG-Novelle 1998 strich die Aufzählung der einzelnen Leistungsbereiche. Das bloße Erfordernis des Vorliegens „besonderer Interessen“ (und nicht mehr nur bloßer Interessen) des Bundes ohne nähere Konkretisierung machte die Norm noch unbestimmter, als sie es vor der Novelle ohnehin schon gewesen war.

Minderjährige Kinder hatten nach dem StbG 1985 prinzipiell alle Einbürgerungsvoraussetzungen zu erfüllen, außer eine bestimmte Aufenthaltsdauer (§ 10 Abs 3 StbG 1985). Ob darüber hinaus – wie bei einem bloß vierjährigen Aufenthalt im Inland – auch ein besonders berücksichtigungswürdiger Grund in der Person des/der Minderjährigen vorliegen musste, ist aus dem Wortlaut des Gesetzes nicht ersichtlich. In der Lehre sind die Meinungen geteilt, nach Meinung des VwGH war die Minderjährigkeit allein ausreichend, um von dieser Erleichterung profitieren zu können.¹²³¹ Vor einer derartigen erleichterten Einbürgerung war bis 1993 der/die InnenministerIn zu hören.¹²³² Mit der Novelle 1998 wurde diese Kontroverse entschärft, da nun auch Minderjährige erst nach einem vierjährigen Aufenthalt im Inland um eine Einbürgerung ansuchen konnten.

UniversitätsprofessorInnen erhielten nach § 25 StbG 1925 die österreichische Staatsbürgerschaft automatisch mit dem Beginn ihrer regelmäßigen Lehrtätigkeit an einer österreichischen Universität – damals allerdings noch über den Umweg des Heimatrechts.¹²³³ Auch im StbG 1945 sowie im StbG 1949 (§ 6 Abs 4) war eine solche Norm vorhanden, später fand sie sich in § 25 StbG 1965. Die Regelung verfolgte den staatspolitischen Zweck, das Niveau an österreichischen Hochschulen durch Berufung ausländischer ProfessorInnen halten bzw verbessern zu können, ohne diesen die Mühsal eines Einbürgerungsverfahrens oder den Verzicht auf ihre bisherige Staatsbürgerschaft zumuten zu müssen.¹²³⁴ Da sich diese Regelung aus der allgemeinen Erleichterung der Einbürgerung bei Eintritt in den öffentlichen Dienst entwickelte, konnten davon nur – bis vor kurzem – im Beamtenstatus stehende, fix an der Universität angestellte ProfessorInnen profitieren.¹²³⁵ Seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union gilt diese Regelung nur noch für Personen, denen nicht ohnehin im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zukommen (§ 25 Abs 1 StbG 1985 idgF). Da ab 1. September 2001 Planstellen für Universitätsprofessoren jedoch ausschließlich für ein privatrechtliches Dienstverhältnis auszuschreiben sind, wurde diese Bestimmung des § 25 Abs. 1 StbG inzwischen durch den Wegfall

¹²³⁰ GEBHARD 1997, S. 108; TSCHANN 1998, S. 27.

¹²³¹ GEBHARD 1997, S. 88.

¹²³² TSCHANN 1998, S. 28.

¹²³³ Diese Regelung war erstmals im BVG BGBl 1925/272 getroffen worden, SEELER 1957, S. 38.

¹²³⁴ HEINL 1950, S. 140.

¹²³⁵ HAUSENBICHLER 1947, S. 50.

des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses neuer Universitätslehrer obsolet und daher durch das Erste Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz (1. BVRBG) vom 4. Jänner 2008 als nicht mehr geltend festgestellt.¹²³⁶

Die Einbürgerung erstreckte sich stets auch auf die mit dem Professor in aufrechter Ehe lebende Frau sowie die nicht eigenberechtigten Kinder (die weiblichen Kinder mussten außerdem ledig sein¹²³⁷). Bei diesen mussten allerdings die allgemeinen Voraussetzungen des § 10 StbG erfüllt sein. Mit der Novelle 1973 wurden die Absätze 2 und 3 in den Paragraphen eingefügt, nach denen sich die Einbürgerung auch dann auf die minderjährigen, unverheirateten Kinder des Professors rückwirkend auf den Zeitpunkt des Dienstantritts erstreckt, wenn sie binnen sechs Monaten nach Dienstantritt oder bis zum 30. Juni 1974 (bzw ab der StbG-Novelle 1983 binnen eines Jahres) eine entsprechende Erklärung abgeben.¹²³⁸ Auch Universitätsprofessorinnen konnten die österreichische Staatsbürgerschaft auf diesem Wege unabhängig von ihrem Familienstand erwerben.¹²³⁹ Ihre österreichische Staatsbürgerschaft konnte durch Abgabe einer Erklärung binnen sechs Monaten nach ihrem Staatsbürgerschaftserwerb auch auf ihre unehelichen Kinder erstreckt werden.¹²⁴⁰

Ohne Erfüllung einer bestimmten Mindestaufenthaltsdauer einbürgern lassen konnten sich weiters gemäß § 10 Abs 4 Z 2 StbG 1985 idF der Nov 1998 Personen, die vor dem 9. Mai 1945 staatenlos bzw StaatsbürgerInnen eines Nachfolgestaates der Monarchie gewesen waren, ihren Hauptwohnsitz in Österreich gehabt hatten und infolge begründeter Furcht vor Verfolgung durch das NS-Regime aus Österreich geflüchtet waren. Auch diese Personen hatten aber die sonstigen allgemeinen Voraussetzungen des § 10 zu erfüllen. Es bestand kein Rechtsanspruch auf Einbürgerung, im Unterschied zu jenen, die als österreichische StaatsbürgerInnen aus Österreich geflüchtet waren.

1.3. Die Vereinigten Staaten von Amerika

1.3.1. Verkürzte Aufenthaltsdauer

Gemäß dem Act von 1813 konnte eine ausländische Person, die ihren Dienst bei einer der Streitkräfte des amerikanischen Heeres abgeleistet hatte und daraufhin ehrenvoll entlassen worden war, bereits nach einjährigem Aufenthalt im Bundesgebiet eingebürgert werden, sofern sie über 21

¹²³⁶ BGBl I 2/2008.

¹²³⁷ GOLDEMUND 1965, S. 18.

¹²³⁸ Dies ist einer der Fälle im österreichischen Staatsbürgerschaftsrecht, in denen dem Prinzip der Familieneinheit der Vorrang gegeben wird vor demjenigen der Vermeidung der Doppelstaatsbürgerschaften. TSCHANN 1998, S. 44; GOLDEMUND 1965, S. 18.

¹²³⁹ LIEHR 1950, S. 56.

¹²⁴⁰ HINTERMÜLLER, Johann: Möglichkeiten des Erwerbs oder Wiedererwerbs der österreichischen Staatsbürgerschaft bei Wohnsitz oder ohne Wohnsitz des Fremden in Österreich. In: Österreichisches Standesamt 10/1975, S. 73-74, S. 74.

Jahre alt war und die übrigen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllte¹²⁴¹ – mit der Ausnahme, dass keine D.o.I. abgegeben werden musste.¹²⁴² Diese Regelung wurde durch den Act vom 17. Juli 1862 übernommen,¹²⁴³ und mit Act vom 26. Juli 1894¹²⁴⁴ auf Mitglieder der Navy und des Marine Corps ausgedehnt, die dort fünf aufeinander folgende Jahre gedient hatten und ehrenvoll entlassen worden waren. In gleicher Weise konnte ein Seemann, der drei Jahre auf einem Handelsschiff unter amerikanischer Flagge gedient hatte, nach dem Act von 1813 (Sec. 2174 Rev. Stat.) bereits drei Jahre nach der Abgabe seiner D.o.I. eingebürgert werden, sofern er dem Gericht seine ehrenvolle Entlassung beweisen konnte.¹²⁴⁵ Die gleiche Regelung findet sich auch im Act vom 7. Juni 1872.

Gemäß Sec. 323a NA 1940 konnte sich nach zweijährigem Aufenthalt einbürgern lassen, wer zwischen dem 20. April und dem 5. Juli 1902 bzw während des Ersten Weltkrieges dem Heer oder der Marine der USA angehörte bzw an der mexikanischen Grenze gedient hatte, sofern er aus diesem Dienst ehrenvoll ausgeschieden war . Das Erfordernis der D.o.I. entfiel dann, weiters war kein Aufenthalt im Bezirk des Einbürgerungsgerichtes erforderlich. Bei einer Einwanderung vor dem 3. März 1924 war keine Ankunftsbescheinigung beizubringen. Alle sonstigen Voraussetzungen mussten erfüllt sein.

Nach aktueller Rechtslage (Sec. 328 INA 1952) kann jede Person, die mindestens ein Jahr unter ehrenvollen Bedingungen in einer der amerikanischen Streitkräfte (im aktiven Dienst oder in der Reserve¹²⁴⁶) gedient hat, während des Dienstes oder spätestens sechs Monate nach der ehrenvollen Entlassung eingebürgert werden, ohne einen bestimmten Zeitraum des Aufenthalts in den USA nachweisen zu müssen (auch bereits in Sec. 324(a) NA 1940, dort war allerdings eine dreijährige Dienstdauer gefordert worden). Im Zeitpunkt des Interviews beim USCIS musste ein dauernder Aufenthalt in den USA vorliegen.¹²⁴⁷ Bei ununterbrochenem Dienst und Stellung eines Antrags währenddessen kann der/die SoldatIn unmittelbar nach Stellung des Antrags eingebürgert werden, braucht also die übliche 30tägige Frist nicht abzuwarten.

Wird der Antrag mehr als sechs Monate nach der Beendigung des Dienstes gestellt oder dauerte dieser kürzer als ein Jahr, so muss der/die AntragstellerIn einen fünfjährigen rechtmäßigen Aufenthalt vorweisen, welcher nicht durch mehr als sechsmonatige Abwesenheit unterbrochen worden sein darf. Darüber hinaus ist eine körperliche Anwesenheit von mindestens dreißig Monaten in den USA und drei Monaten im Bundesstaat, in welchem der Einbürgerungsantrag gestellt wird,

¹²⁴¹ Sec. 2166 Rev. Stat. (U.S. Comp. Stat. 1901, p. 1331).

¹²⁴² HOWARD 1904, S. 27.

¹²⁴³ NEWMAN 1985, S. 15.

¹²⁴⁴ 28 Stat. at L. 124, chap. 165 (U.S. Comp. Stat. 1901, p. 1331).

¹²⁴⁵ NEWMAN 1985, S. 15.

¹²⁴⁶ LEVY 1996, S. 433; 32 CFR Sec. 94.4(a)(2).

¹²⁴⁷ Sec. 328(a) INA 1952.

gefordert. Für in der US-Armee verbrachte Zeiten gelten dabei sowohl die Aufenthalts- als auch die physischen Anwesenheitserfordernisse in den USA als erfüllt.¹²⁴⁸

Beide Personengruppen können ihren Antrag bei einem beliebigen Einbürgerungsgericht stellen, ab dem 1. Oktober 2004 auch aus dem Ausland bei Botschaften, Konsulaten und zum Teil auch US-Militärbasen.¹²⁴⁹ Zugleich mit der Bewerbung haben sie das Zeugnis der guten Führung und ehrenhaften Entlassung einzureichen.¹²⁵⁰ Außer den beschriebenen Erleichterungen müssen sämtliche Einbürgerungserfordernisse (Englischkenntnisse, *good moral character* und positive Einstellung gegenüber den US) erfüllt sein.¹²⁵¹ Ein anhängiges Ausweisungsverfahren steht einer Einbürgerung in einem solchen Fall nicht entgegen.¹²⁵² Der Einbürgerungswerber muss aber ein volljähriger *lawful permanent resident* sein.¹²⁵³ Falls die betreffende Person nach der Einbürgerung unehrenvoll aus dem Dienst entlassen wird, kann die Einbürgerung jederzeit zurückgenommen werden (Sec. 340 INA 1952).

Der/die Ehegatte/Ehegattin eines/einer amerikanischen Staatsbürgers/Staatsbürgerin muss bei seinem/ihrem Einbürgerungsantrag nur eine dreijährige Aufenthaltsdauer in den US nachweisen.¹²⁵⁴ Ab dem Jahr 2000 waren ausländische Frauen und Kinder, die von ihren amerikanischen Männern bzw Vätern geschlagen oder misshandelt wurden, vom sonst erforderlichen Nachweis der ehelichen Gemeinschaft befreit.¹²⁵⁵

1.3.2. Entfall jeglicher Mindestaufenthaltsdauer

Sofern eine Person direkt von der amerikanischen Regierung beschäftigt wird bzw für einen Geheimdienst arbeitet, entfällt das allgemeine Erfordernis des fünfjährigen Aufenthalts.¹²⁵⁶ Weiters konnte nach dem INA 1952 in einem vereinfachten Verfahren eingebürgert werden, wer als Ausländer während des Ersten Weltkriegs oder einer anderen bewaffneten Auseinandersetzung der USA mit einem anderen Staat¹²⁵⁷ auf Seiten der USA gekämpft bzw den Wehrdienst unter

¹²⁴⁸ LEVY 1996, S. 434.

¹²⁴⁹ LEVY 2006, S. 770.

¹²⁵⁰ VAN DYNE 1904, S. 75; Sec. 2174 Rev. Stat.

¹²⁵¹ JASPER 2005, S.18.

¹²⁵² LEVY 1996, S. 434.

¹²⁵³ SCHELL et al. 2007, S. 15.

¹²⁵⁴ JESSUP 1972, S. 17.

¹²⁵⁵ LEVY 2003, S. 11-29.

¹²⁵⁶ Diese Regelung entwickelte der U.S. Supreme Court mit, da ursprünglich nur die Geburt *in* den USA als maßgebend für den Erwerb der Staatsbürgerschaft gesehen wurde, und die Geburt an einem außerhalb des Staatsgebiet liegenden, bloß unter der Jurisdiktion des USA stehenden Ort nicht als ausreichende Verbindung beurteilt wurde. Seit dem Inkrafttreten des. 14. Amendments wurde diese Ansicht jedoch revidiert, nunmehr wird jeder unter der Jurisdiktion der USA stehende Ort als ausreichend angesehen, also auch ein unter amerikanischer Flagge fahrendes Schiff. KANSAS 1936, S. 25f.

¹²⁵⁷ Als Zeiten bewaffneter Auseinandersetzung gelten folgende Konflikte: der Erste und Zweite Weltkrieg, der Korea- und der Vietnamkrieg, der Golfkrieg 1990/91 (bestimmt durch Präsident Clinton 1994) und die

ehrenden Bedingungen aufgegeben hatte. Nur der aktive Dienst in der amerikanischen Streitmacht berechnigte in diesem Fall zur Inanspruchnahme der erleichterten Einbürgerung.¹²⁵⁸ Voraussetzung war jedoch ein Aufenthalt in den USA oder die nachträgliche ordnungsgemäße Zulassung zur dauernden Niederlassung und die Erfüllung aller sonstigen Einbürgerungserfordernisse.

Eine ähnliche Regelung fand sich im NA 1940 in Bezug auf Personen, die im Zweiten Weltkrieg gedient hatten. Wenn die betreffende Person ordnungsgemäß zur Einreise in die USA zugelassen war und zur Zeit des Dienstintrittes auch in den USA gewohnt hatte, konnte eine Einbürgerung ohne Abgabe einer D.o.I. und ohne Erbringung einer Ankunftsbescheinigung erfolgen. Neben einem bestimmten Mindestaufenthalt entfiel auch der Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache und der Geschichte und politischen Ordnung der USA. Der Einbürgerungsantrag, für den keine Gebühr zu entrichten war, konnte bei jedem Einbürgerungsgericht unabhängig vom Wohnort des Antragstellers eingebracht werden.

Mindestens fünf Jahre im Ausland stationierte Soldaten, die danach ehrenvoll entlassen wurden und den Kriegsdienst nicht aus Gewissensgründen verweigert hatten, konnten gemäß dem Lodge Act vom 30. Juni 1950 ohne Erfüllung jeglicher Aufenthalts- und Anwesenheitserfordernisse eingebürgert werden.¹²⁵⁹ Wurde die Einbürgerung während des Militärdienstes vorgenommen und die betreffende Person danach unehrenhaft entlassen, beechnigte dies zum Widerruf der Einbürgerung.¹²⁶⁰

Insbesondere in Kriegszeiten wurden mittels so genannter Gruppennaturalisationen wiederholt viele Soldaten in kurzer Zeit eingebürgert, zB nach dem Act vom 9. Mai 1918.¹²⁶¹ Dies Voraussetzungen waren hier erheblich erleichtert, insbesondere war keine bestimmte Aufenthaltsdauer zu erfüllen. So war zB für im Zweiten Weltkrieg dienende Soldaten die Stellung eines Einbürgerungsantrags auch im Ausland bei einem Repräsentanten des *Immigration and Naturalisation Service* möglich.¹²⁶²

Einbürgerungsfähige Personen, die einen außerordentlichen Beitrag zur nationalen Sicherheit des Landes oder zum Gebaren des amerikanischen Geheimdienstes geleistet haben, können nach wie vor ohne Erfüllung irgendwelcher Aufenthaltserfordernisse eingebürgert werden. Nur im Jahr vor der Stellung des Einbürgerungsantrags musste ein ununterbrochener Aufenthalt in den US

Zeit ab dem 11. September 2001 (bestimmt durch Präsident Bush 2002). JASPER 2005, S. 18; LEVY 2003, S. 12-8.

¹²⁵⁸ LEVY 1996, S. 438.

¹²⁵⁹ B. Sec 704 NA 1940.

¹²⁶⁰ JESSUP 1972, S. 55.

¹²⁶¹ NEWMAN 1985, S. 16.

¹²⁶² CABLE 1967, S. 68ff.

vorliegen. Von dieser Regelung können höchstens fünf Personen im Jahr profitieren (Sec. 316(f) INA).

Ein spezieller Erlass des Kongresses¹²⁶³ ermöglichte überdies nicht-amerikanischen Opfern der Anschläge vom 11. September 2001 posthum die Einbürgerung in einem symbolischen Akt, wenn sie vor diesem Tag den Antrag auf Einbürgerung bereits gestellt hatten.¹²⁶⁴

2. Wiedereinbürgerung

Fast alle Staaten gewähren ehemaligen StaatsbürgerInnen eine Einbürgerung unter erleichterten Bedingungen, außer sie hatten bewusst auf die Staatsbürgerschaft verzichtet oder sie durch unwürdiges Verhalten verloren.

2.1. Frankreich

Die Wiedereinbürgerung ist in Frankreich traditionell für Personen möglich, welche die französische Staatsbürgerschaft früher besessen und auf andere Weise als durch Aberkennung verloren haben. Bereits in Art 18 des CC von 1804 fand sich diese Bestimmung, welche allerdings nur auf gebürtige Franzosen Anwendung fand.¹²⁶⁵ Sie konnten jederzeit ohne Wartezeit die französische Staatsbürgerschaft wieder erwerben, sofern die Regierung die Erlaubnis erteilte und sie vor dieser ihre Absicht verlautbarten, einen Wohnsitz in Frankreich aufzubauen. Die Erteilung der Erlaubnis lag im vollständigen Ermessen der Regierung, gegen eine Verweigerung konnte kein Rechtsmittel eingebracht werden.¹²⁶⁶

Nach dem Gesetz von 1889 konnte sich wieder einbürgern lassen, wer die französische Staatsbürgerschaft außer durch Eheschließung anders als durch nicht genehmigten Militärdienst im Ausland verloren hatte und einen Wohnsitz in Frankreich vorweisen konnte. Gemäß Art 11 des Gesetzes von 1927 konnte jeder, der sich in Frankreich aufhielt und zu einem früheren Zeitpunkt die französische Staatsbürgerschaft besessen hatte, diese durch Dekret wiedererlangen, unabhängig von seinem Alter und ohne Erfüllung einer Wartezeit. Auch das Gesetz von 1938 enthielt diese Regelung. Eine Frau, die vor Inkrafttreten des Gesetzes von 1927 durch Heirat mit einem Ausländer ihre französische Staatsbürgerschaft verloren hatte, konnte nach Art 14 lit a des Gesetzes von 1927 durch bloße Erklärung ihre Wiedereinbürgerung in Frankreich beantragen, sofern die Ehegatten getrennt lebten. Diese Regelung hatte sich ganz ähnlich bereits im Gesetz von 1889 gefunden, allerdings mit ein wenig strengeren Voraussetzungen: Nach Art 19 CC konnte eine ehemalige Französin, die diese Eigenschaft durch Heirat mit einem Ausländer verloren hatte, nur nach

¹²⁶³ Sec. 114 of the Department of Justice Appropriations Act of 2002, Pub. L. 107-77.

¹²⁶⁴ LEVY 2003, S. 7-86.

¹²⁶⁵ ALAUZET 1880, S. 16.

¹²⁶⁶ ALAUZET 1880, S. 69.

Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung mit Erlaubnis der Regierung wieder eingebürgert werden, sofern sie einen Wohnsitz in Frankreich hatte bzw erklärte, einen solchen begründen zu wollen.¹²⁶⁷

Voraussetzungen für eine Wiedereinbürgerung nach Art 72ff CNF 1945 waren ein Aufenthalt in Frankreich und der Nachweis, bereits einmal französische/r StaatsbürgerIn gewesen zu sein. Außerdem durfte die französische Staatsbürgerschaft nicht aktiv aufgegeben bzw nach Art 98 CNF aberkannt worden sein. Auch hier gab es Ausnahmen, die im Detail in Art 76 CNF 1945 zu finden waren. Die Bestimmung regelte die Unmöglichkeit der Wiedereinbürgerung bei Aberkennung bzw freiwilliger Aufgabe der französischen Staatsbürgerschaft bzw bei Vorliegen eines Ausweisungs- oder Zwangsaufenthaltsbefehls.

2.2. Österreich

§ 11 StbG 1925 bot minderjährigen Personen, die durch die Ausbürgerung ihres Vaters bzw die Heirat der Mutter mit einem Ausländer selbst die österreichische Staatsbürgerschaft verloren hatten, deren Ausbürgerung also nicht auf eigenem freien Willensentschluss basierte, eine Möglichkeit zu deren Wiedererwerb. Dieselbe Bestimmung ermöglichte auch die Wiedereinbürgerung einer ehemaligen Österreicherin, die durch Heirat mit einem Ausländer ausgebürgert worden war, nach Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Tod. Die Wiedererlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft trat nicht von selbst ein. Vielmehr musste binnen zwei Jahren nach Erlangung der Eigenberechtigung bzw Auflösung der Ehe ein Antrag darauf gestellt werden,¹²⁶⁸ verbunden mit dem Nachweis, dass mit dem Wiedererwerb der österreichischen die zwischenzeitig erworbene Staatsbürgerschaft erlosch.¹²⁶⁹ Durch die Wiedereinbürgerung durften keine Nachteile für Österreich entstehen.¹²⁷⁰ Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen hatte der/die AntragstellerIn Anspruch auf Wiedereinbürgerung. Seit dem StbG 1965 war eine Wiedereinbürgerung (wie auch eine Einbürgerung im Allgemeinen) nicht mehr möglich, wenn die Ehefrau wegen einem Delikt verurteilt worden war, das nach der NRWO den Ausschluss vom Wahlrecht zur Folge gehabt hätte.¹²⁷¹

Für Personen, die während der Geltung der Ausbürgerungsverordnung 1933¹²⁷² aufgrund „Österreich feindlicher Handlungen“ ihre österreichische Staatsbürgerschaft verloren hatten, wurde während des Austrofaschismus kein spezieller Wiedereinbürgerungstatbestand geschaffen,

¹²⁶⁷ SAUVAGNAC 1910, S. 95.

¹²⁶⁸ HINTERMÜLLER 1975, S. 73, THIENEL 1989, S. 63.

¹²⁶⁹ ITZINGER 1962, S. 56.

¹²⁷⁰ SEELER 1957, S. 39.

¹²⁷¹ ITZINGER 1962, S. 63.

¹²⁷² Verordnung der Bundesregierung vom 16. August 1933, BGBl 369/1933, womit das Bundesgesetz vom 30. Juli 1925, BGBl. 285/1925, über den Erwerb und Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft abgeändert wird.

wenngleich ein entsprechender Gesetzentwurf von der Regierung bis zum Anschluss 1938 fertiggestellt worden war.¹²⁷³ So musste gemäß der Verordnung der Bundesregierung vom 24. November 1933¹²⁷⁴ betreffend Einschränkung der Einbürgerung auch in diesen Fällen, so Reiter-Zatloukal „bei jedem Fall [...] ein Beschluss der Bundesregierung eingeholt werden, dass eine derartige Einbürgerung im Interesse des Bundes gelegen sei – was Rückbürgerung freilich nahezu unmöglich machte.“¹²⁷⁵ Nachdem 1938 die Ausbürgerungen für die „ArierInnen“ pauschal aufgehoben wurden, lebten sie schließlich 1945 wieder auf. Eine Wiedereinbürgerung dieser Personen fand schließlich seit 1945 hinsichtlich der linken Ausgebürgerten, seit 1949 hinsichtlich der NationalsozialistInnen statt.¹²⁷⁶

Gemäß § 4 St-ÜG 1949 konnte auch durch Abgabe einer Erklärung bis zum 31. Dezember 1958 die österreichische Staatsbürgerschaft wieder erworben werden.¹²⁷⁷ Ihre Verleihung stand allerdings im Ermessen des zuständigen Amtes der Landesregierung und hatte zu unterbleiben, wenn die Person dem Kreis der „belasteten Personen“ gemäß § 17 Abs 2 VerbG angehörte¹²⁷⁸ bzw eine noch nicht getilgte Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens vorlag.¹²⁷⁹ Erforderlich war weiters, dass die Ausbürgerung nicht aufgrund einer „allgemeinen Haltung des Ausgebürgerten verfügt [worden war], die mit den Grundsätzen der unabhängigen demokratischen Republik Österreich in Widerspruch steht“ (§ 4 Abs 4 St-ÜG 1945).¹²⁸⁰ Worin eine solche Haltung begründet sein konnte, führen weder Gesetz noch Kommentar näher aus. Nach Auffassung der Lehre ist es eine „[...] in der Außenwelt sichtbar gewordene negative Einstellung zum selbständigen Staat Österreich und dessen demokratischer Staatsform [...]“. ¹²⁸¹ Ab der StbG-Novelle 1949¹²⁸² musste die betroffene Person nur noch ein Verhalten nachweisen, das seit Kriegsende „mit Sicherheit Gewähr dafür gibt, zur unabhängigen Republik Österreich positiv eingestellt“ zu sein.¹²⁸³ Gelang dies, erwarb man einen Rechtsanspruch auf die Wiedereinbürgerung. Diese wirkte ex tunc, sodass die betroffene Person zu behandeln war, als hätte sie die österreichische Staatsbürgerschaft nie

¹²⁷³ Siehe REITER-ZATLOUKAL 2011(a), S. 306ff.

¹²⁷⁴ BGBl. 523/1933.

¹²⁷⁵ REITER 2010, S. 849f.

¹²⁷⁶ REITER-ZATLOUKAL 2001a, S. 304f.

¹²⁷⁷ SEELER 1957, S. 83. Zunächst hatte die Erklärung binnen Jahresfrist abgegeben werden müssen, die Frist wurde aber im Laufe der Zeit immer weiter verlängert. Vgl. GOLDEMUND et al. 1969, S. 312.

¹²⁷⁸ SEELER 1957, S. 83.

¹²⁷⁹ LIEHR 1950, S. 65.

¹²⁸⁰ HELLBLING 1950, S. 7.

¹²⁸¹ WERNER 1946, S. 158.

¹²⁸² BGBl. 142/1949.

¹²⁸³ REITER/ROTHLÄNDER 2006, S. 176.

verloren.¹²⁸⁴ § 58b StbG 1965 in der Fassung der Novelle 1973 sah neuerlich eine einjährige Frist zur Abgabe der Erklärung vor.¹²⁸⁵

Personen, die Opfer des Ständestaats oder des Nationalsozialismus geworden waren und sich deshalb nach dem 5. März 1933 in das Ausland begeben hatten, wo sie bis 19. Jänner 1950 eine fremde Staatsangehörigkeit erwarben, konnten nach § 10 Abs 3 StbG 1949 binnen Jahresfrist, also bis zum 19. Juli 1950 ihre Wiedereinbürgerung beantragen. Ein Verzicht auf die zwischenzeitig erworbene Staatsangehörigkeit war nicht notwendig.¹²⁸⁶ Für Personen, die vor dem Ausbruch des Zweiten Weltkrieges einen Anspruch auf Wiedereinbürgerung nach dem StbG 1925 zwar erworben, jedoch nicht geltend gemacht hatten, fand sich in § 10 Abs 4 StbG 1940 eine Übergangsregelung, die eine Wiedereinbürgerung binnen zweier Jahre ab Kriegsende ermöglichte.¹²⁸⁷

Das St-ÜG 1945 sah darüber hinaus für einen gegenüber dem StbG 1925 erweiterten Personenkreis die Möglichkeit einer Wiedereinbürgerung unter erleichterten Bedingungen vor. Sie war möglich für alle, die bei Weitergeltung des StbG 1925 im Zeitraum zwischen dem „Anschluss“ und dem Ende des Zweiten Weltkrieges die österreichische Staatsbürgerschaft erworben hätten, wenn nicht in diesem Zeitraum ein Verlusttatbestand der Staatsbürgerschaft eingetreten wäre. Dies galt nicht für Personen, die wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens zu einer noch nicht getilgten Strafe verurteilt wurden oder sich im Zeitraum zwischen 1933 und 1938 als illegale Nationalsozialisten betätigt hatten. Letztere Einschränkung bestand allerdings nur bis zum Inkrafttreten des NSG 1947. Mit der StbG-Novelle 1949 wurde die Möglichkeit der Wiedereinbürgerung auch für zwischen 1933 und 1938 ausgebürgerte Nationalsozialisten geschaffen, wenn diese sich seit der Befreiung Österreichs wohl verhalten hatten. Die Ausbürgerung konnte dementsprechend widerrufen werden, wenn die betroffene Person aufgrund ihres „politischen Verhaltens“ seit Kriegsende „mit Sicherheit Gewähr dafür gibt“, dass sie „zur unabhängigen Republik Österreich positiv eingestellt ist“.¹²⁸⁸

Auch die Regelung des § 11 StbG 1925 wurde im St-ÜG und StbG 1945 fortgeführt und fand sich in § 2a St-ÜG bzw § 10 StbG 1945/1949 und § 13 StbG 1965.¹²⁸⁹ Die Dauer des Zweiten Weltkrieges blieb bei der Berechnung der Frist unberücksichtigt. Auf die Verleihung bestand bei Erfüllung aller Voraussetzungen ein Rechtsanspruch. Die allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen mussten erfüllt werden, insbesondere durfte keine noch nicht getilgte Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens vorliegen.¹²⁹⁰ Allerdings waren

¹²⁸⁴ REITER 2008, S. 851.

¹²⁸⁵ KOLONOVITS 2004, S. 85f.

¹²⁸⁶ KOLONOVITS 2004, S. 105ff.

¹²⁸⁷ SEELER 1957, S 82; HEINL 1950, S. 160.

¹²⁸⁸ REITER-ZATLOUKAL 2011a, S. 309.

¹²⁸⁹ HEINL 1950, S. 156.

¹²⁹⁰ LIEHR 1950, S. 61.

weder Eigenberechtigung noch Wohnsitz oder bestimmte Aufenthaltsdauer in Österreich notwendig. Auf eine in der Zwischenzeit erworbene neue Staatsbürgerschaft musste nicht verzichtet werden. Der Wiedereinbürgerung einer Frau stand zudem nicht entgegen, dass sie als belastete Nationalsozialistin galt.¹²⁹¹ Im Falle eines Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft durch die Heirat mit einem Ausländer war die Erklärung gemäß § 2a St-ÜG 1945 bis 31. Dezember 1950 bei dem zuständigen Amt der Landesregierung abzugeben. Die Wiedereinbürgerung der Mutter erstreckte sich auch auf minderjährige, in der Ehe mit dem Ausländer geborene Kinder, sofern deren gesetzlicher Vertreter zustimmte.

Auch nach dem StbG 1965 konnte eine minderjährige Person, die vor Erlangung der Eigenberechtigung die österreichische Staatsbürgerschaft auf andere Weise als durch Entziehung verloren hatte, die österreichische Staatsbürgerschaft binnen zwei Jahren nach Erreichung der Eigenberechtigung auf Antrag wiedererwerben (§ 12 lit c StbG 1965).¹²⁹²

§ 58 StbG 1965 enthielt weiters eine gleich lautende Bestimmung wie § 10 Abs 3 StbG 1949. Der Antrag hierauf musste zunächst bis 30. Juni 1969 gestellt werden, da die ursprüngliche Frist vielen Anspruchsberechtigten gar nicht zur Kenntnis gelangt war.¹²⁹³ Die Novelle 1973 verlängerte die Frist bis 31. Dezember 1974.¹²⁹⁴ 58c StbG 1965 idF der Novelle 1973 regelte die Wiedereinbürgerung für Personen, die vor ihrer Verfolgung im Ständestaat oder im Nationalsozialismus mindestens zehn Jahre lang österreichische Staatsbürger gewesen waren, bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen durch bloße Wiedererrichtung eines Wohnsitzes in Österreich und diesbezügliche Anzeige bei der Einbürgerungsbehörde. Diese besondere Erwerbsform begründeten die Materialien damit, dass „diese Personen gezwungen waren, Österreich zu verlassen und zu dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie angenommen haben, in der Regel enge familiäre und wirtschaftliche Beziehungen unterhalten und die Aufgabe ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit für sie daher nachteilig auswirken würde.“¹²⁹⁵

Eine Wiedereinbürgerung stand weiters gemäß § 58c StbG 1985 idF der Novelle 1993 bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen des § 10 StbG Personen offen, die als österreichische Staatsbürger vor dem 9. Mai 1945 einen Wohnsitz in Österreich gehabt hatten und diesen aufgrund tatsächlicher oder befürchteter Verfolgung durch das NS-Regime aufgeben mussten. Die österreichische Staatsbürgerschaft musste durch Erwerb einer anderen vor dem 19. Januar 1950

¹²⁹¹ HELLBLING 1950, S. 5f; CINAR/WALDRAUCH 2006, S. 27.

¹²⁹² HINTERMÜLLER 1975, S. 73.

¹²⁹³ KOLONOVITS 2004, S. 120ff.

¹²⁹⁴ NOVAK 1974, S. 592.

¹²⁹⁵ RV 729 BlgNr 13. GP, 9, zitiert nach KOLONOVITS 2004, S. 153.

verloren worden sein. Bis zu diesem Datum war ein Ansuchen um die Wiedereinbürgerung in Österreich möglich, allerdings bestand darauf kein Rechtsanspruch.¹²⁹⁶

Die StbG-Novelle 2005 erleichterte die Wiedereinbürgerung für ehemalige österreichische StaatsbürgerInnen sowie vom nationalsozialistischen Regime verfolgte Staatsangehörige aus Nachfolgestaaten der Donaumonarchie und deren Ehegatten (§§ 10 Abs 4, 11 Abs 2 StbG).¹²⁹⁷ Falls der/die Geflohene im Zeitpunkt der Flucht ÖsterreicherIn gewesen war, wurde er/sie dies wieder durch einfache Erklärung vor einer Behörde oder einem Konsulat, ohne dass er/sie einen aktuellen Wohnsitz in Österreich nachweisen muss. Ebenso waren kein Nachweis der gesicherten finanziellen Verhältnisse und kein Verzicht auf die bisherige Staatsbürgerschaft notwendig. Das Verfahren war von jeglichen Gebühren befreit.¹²⁹⁸

Falls die Person vor dem Zeitpunkt der Flucht in Österreich gelebt hatte und zwar nicht die österreichische Staatsbürgerschaft, jedoch eine andere Staatsangehörigkeit eines der Nachfolgestaaten der österreichisch-ungarischen Monarchie innegehabt hatte, konnte die österreichische Staatsbürgerschaft nur nach Einhaltung des Verfahrens und unter Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen wieder erlangt werden, aber ohne dass ein Hauptwohnsitz in Österreich nachgewiesen werden musste. Ein Verzicht auf die fremde Staatsbürgerschaft war nicht notwendig, ebenso musste keine Prüfung über Sprach- und Landeskenntnisse abgelegt werden.¹²⁹⁹

2.3. Die Vereinigten Staaten von Amerika

Die Rechtslage zu Beginn des 20. Jahrhunderts, nach der die Einbürgerung nur bestimmten „Rassen“ offen stand, wirkte sich auch auf die Möglichkeit zur Wiedereinbürgerung aus. Einer amerikanischen Staatsbürgerin, die zB einen Chinesen heiratete und dadurch ihre amerikanische Staatsbürgerschaft verlor, war die Wiedereinbürgerung aus rassistischen Gründen verwehrt. Mit dem Act vom 3. März 1931 wurde daher in Sec. 3(b) der Satz „any woman who was a citizen of the United States at birth shall not be denied naturalization under section 4 on account of her race“ in das Gesetz eingefügt.

Gegenüber dem NA 1940 enthielt der INA 1952 viel weniger Anspruchstatbestände. Der NA 1940 wiederum hatte zu einem Großteil die in den davor erlassenen Statutes enthaltenen Regelungen übernommen. Gemäß Sec. 317(a) NA 1940 sowie Sec. 324(c) INA 1952 konnte bzw kann eine Frau die amerikanische Staatsbürgerschaft wieder erwerben, ohne Aufenthalts- oder Anwesenheitserfordernisse zu erfüllen oder eine Erklärung hinsichtlich der zukünftigen dauernden Niederlassungsabsicht abgeben zu müssen (Sec. 324(2) INA 1952). Ein anhängiges

¹²⁹⁶ HELLBLING 1950, S. 5.

¹²⁹⁷ FESSLER et al. 2006, S. 103; VOGL 2007, S. 39.

¹²⁹⁸ SCHUMACHER/PEYRL 2006, S. 275.

¹²⁹⁹ SCHUMACHER/PEYRL 2006, S. 276.

Ausweisungsverfahren steht der Einbürgerung nicht entgegen.¹³⁰⁰ Sie muss allerdings zum Zeitpunkt der Antragstellung ordnungsgemäß zur dauernden Niederlassung zugelassen sein, wenn sie sich ab dem Zeitpunkt der Heirat im Ausland aufgehalten hatte.¹³⁰¹ Diese Regelung umfasst Personen, die vor dem 22. September 1922 (dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Cable Act, der den Grundsatz der staatsbürgerschaftlichen Familieneinheit verließ) ihre amerikanische Staatsangehörigkeit durch Eheschließung mit einem Ausländer oder einen ihren Ehegatten betreffenden Staatsangehörigkeitsverlust¹³⁰² oder nach diesem Datum ihre Staatsbürgerschaft durch Heirat mit einem einbürgerungsuntauglichen Ausländer verloren haben.¹³⁰³ Das *State Department* stellte allerdings fest, dass eine gebürtige Amerikanerin, die ihre amerikanische Staatsbürgerschaft durch Heirat mit einem Ausländer verloren hatte, diese automatisch wiedererlangte, sofern die Ehe vor dem 22. September 1922 durch Tod, Scheidung oder Annullierung aufgelöst wurde.¹³⁰⁴ Dies galt jedoch nicht, wenn sie im Ausland einen Wohnsitz hatte und auch nach Auflösung der Ehe nicht in die USA zurückkehrte. Fand die Rückreise in die USA erst nach 1922 statt, erfolgte die Wiedereinbürgerung nicht durch die bloße Einreise.¹³⁰⁵ Falls die Ehe einer Amerikanerin mit einem Ausländer nach dem 12. Januar 1941 aufgelöst worden war, konnte sie durch simple Leistung eines Treueeides im In- oder Ausland¹³⁰⁶ den Status einer amerikanischen Staatsbürgerin kraft Geburt wiedererlangen (Sec. 324(c)(1) INA).¹³⁰⁷

Auch wer als amerikanischer Staatsbürger in einer der mit den USA verbundenen Streitkräften im Zweiten Weltkrieg gedient hatte, dann aber aufgrund einer Eidesleistung oder sonstigen Verpflichtungserklärung für einen anderen Staat, mit dem sich die USA nicht im Krieg befanden (wie zB die alliierten Streitkräfte), seine amerikanische Staatsbürgerschaft verlor, kann nach dem INA 1952 ohne bestimmte Aufenthalts- und Anwesenheitsdauer durch Leistung eines Treueeides wiedereingebürgert werden.¹³⁰⁸

¹³⁰⁰ JESSUP 1972, S. 60.

¹³⁰¹ JESSUP 1972, S. 57f.

¹³⁰² Bis zu dem genannten Datum galt in den USA der Grundsatz der staatsbürgerschaftsrechtlichen Familieneinheit, nach dem beide Ehegatten eine einheitliche Staatsbürgerschaft haben sollten. Mit dem Gesetz von 22. September 1922 wurde dieser Grundsatz aufgehoben, bis auf die genannte Ausnahme betreffend einbürgerungsuntaugliche Ausländer.

¹³⁰³ JASPER 2005, S. 65. Dieselbe Regelung findet sich auch bereits in den davor bestehenden Regelungen, dem Act vom 22. September 1922, abgeändert durch Act vom 3. Juli 1930, 3. März 1931 sowie 24. Mai 1934, konkret in Sec. 4. Vgl. dazu auch HALL 1953, S. 60ff.

¹³⁰⁴ Der Wiedererwerb der amerikanischen Staatsbürgerschaft ist auch ohne Ablegung eines Treueeides möglich, nicht jedoch die wichtigsten damit verbundenen Rechte wie das Wahlrecht und das Recht auf Innehabung eines öffentlichen Amtes; auch ein Pass wird erst dann ausgestellt. JESSUP 1972, S. 58.

¹³⁰⁵ KANSAS 1936, S. 68.

¹³⁰⁶ In den USA wird der Eid vor dem Richter oder Urkundsbeamten des Einbürgerungsgerichts abgelegt, im Ausland vor einem konsularischen oder diplomatischen Beamten der US. Sec. 325(2) INA 1952.

¹³⁰⁷ LEVY 1996, S. 401.

¹³⁰⁸ HALL 1953, S. 64ff.

Die 30tägige Frist zwischen der Stellung des Antrags und der mündlichen Verhandlung braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden. Der Antrag kann bei jedem Einbürgerungsgericht gestellt werden, unabhängig vom Aufenthalt des/der Einbürgerungswerbers/Einbürgerungswerberin.¹³⁰⁹ Die Wiedereinbürgerung ist aber nicht möglich, wenn die betreffende Person in der Zwischenzeit freiwillig eine andere Staatsbürgerschaft erworben hat, da dann eine ausreichende *allegiance* mit den USA nicht mehr angenommen werden kann. In diesem Zusammenhang steht auch, dass der/die AntragstellerIn trotz der sonstigen Erleichterungen seinen/ihren *good moral character* und seine/ihre positive Einstellung den USA gegenüber in den fünf der Antragstellung vorausgehenden Jahren dem Einbürgerungsgericht nachweisen muss, genauso wie ausreichende Kenntnisse der amerikanischen Geschichte und der englischen Sprache (Sec. 326(1) INA).¹³¹⁰ Die genaue Normierung der übrigen Einbürgerungsvoraussetzungen unterscheidet den INA 1952 vom NA 1940, wo gemäß dem Wortlaut der Sec. 323 nur die Eidesleistung für eine Wiedereinbürgerung vonnöten ist. Durch die Wiedereinbürgerung wird im Zeitpunkt der Leistung des Treueeides der staatsbürgerliche Status, den die Person vor dem Verlust ihrer Staatsbürgerschaft besessen hatte, wieder hergestellt, allerdings nicht retroaktiv für die Zeit, in der die Staatsbürgerschaft verloren war.¹³¹¹

Bei Vorliegen eines der Einbürgerungsverbote der Sec. 313 INA 1952 ist eine Zulassung zum amerikanischen Staatsvolk jedenfalls ausgeschlossen. Das gleiche gilt für eine Person, die zwar im Zeitpunkt der Geburt amerikanische/r StaatsbürgerIn wurde, jedoch in weiterer Folge die Anwesenheitserfordernisse in den USA nicht erfüllte und dadurch ihre Staatsbürgerschaft verlor (Sec. 324(d)(1) INA).¹³¹²

3. Einbürgerung durch Eheschließung

3.1. Vorbemerkung

Bei der Einbürgerung im Zusammenhang mit einer Eheschließung sind zwei Fälle denkbar. Es kann sein, dass aufgrund der Heirat einer Ausländerin mit einem Staatsbürger des jeweiligen Staates die vormals Fremde die Staatsbürgerschaft ihres Ehegatten erwirbt. Umgekehrt ist denkbar, dass bei der Heirat mit einem Ausländer die ursprüngliche Staatsangehörigkeit verloren geht. Dem muss nicht unbedingt eine Regelung des „neuen“ Staates entsprechen, nach der die Fremde mit der Eheschließung automatisch die Staatsbürgerschaft des Ehepartners erwirbt. Davon zu unterscheiden ist der Fall, dass die Familienangehörigen einer eingebürgerten Person – und somit auch idR die

¹³⁰⁹ Sec. 4(a) Subs. (3) Act vom 22. September 1922; Sec. 324(3) INA 1952.

¹³¹⁰ JESSUP 1972, S. 57.

¹³¹¹ JASPER 2005, S. 66.

¹³¹² JASPER 2005, S. 66.

Ehegattin – dieser in ihrem staatsbürgerschaftsrechtlichen Schicksal folgen. Dieser Grundsatz der staatsbürgerschaftsrechtlichen Familieneinheit ist in den einzelnen Einbürgerungssystemen in unterschiedlicher Weise berücksichtigt.

Diese beiden Fälle werden in einem Kapitel zusammengefasst, da sie sehr ähnliche Sachverhalte betreffen. Davon zu unterscheiden ist das staatsbürgerschaftsrechtliche Schicksal der unverheirateten Lebensgefährten und der Kinder, das in einem eigenen Kapitel behandelt wird. Bemerkenswert ist, dass in vielen Einbürgerungssystemen eine selbständige Einbürgerung einer allein stehenden Frau lange nicht möglich war. Eine Frau konnte eine neue Staatsbürgerschaft nur als Folge der Naturalisation ihres Ehemannes erwerben.

3.2. Frankreich

Nach Art 12 bzw Art 19 CC folgte die Frau im 19. Jahrhundert ihrem Mann im Zeitpunkt der Heirat in seinem rechtlichen – und damit auch staatsbürgerlichen – Schicksal. Eine Französin wurde somit im Zeitpunkt ihrer Heirat mit einem Ausländer ausgebürgert, eine Fremde im Moment der Eheschließung mit einem Franzosen selbst Französin.¹³¹³ Nach überwiegender Meinung der Lehre war es der Frau nicht möglich, diese Rechtsfolge etwa durch eine Klausel in einem Ehevertrag abzuwenden.¹³¹⁴ Damit wurde dem Prinzip der familiären Einheit im französischen Staatsbürgerschaftsrecht größere Bedeutung beigemessen als der Freiheit des Willens. Jede Frau sei frei in ihrer Entscheidung, wen sie heirate, weshalb sie bestimmte Rechtsfolgen in Kauf nehmen müsse, wenn sie sich für einen Ausländer entscheide.¹³¹⁵ Der einzige Weg der Frau zur Wiedererlangung ihrer französischen Staatsbürgerschaft war eine Naturalisation auf normalem Wege. Wollte eine ausländische verheiratete oder von Tisch und Bett getrennte Frau für sich allein die französische Staatsangehörigkeit erwerben, war dafür die ausdrückliche Zustimmung ihres Ehemanns erforderlich.¹³¹⁶

Nach einem allgemeinen Prinzip im französischen Einbürgerungsrecht hatte die Ausbürgerung des Familienoberhauptes, also des Mannes, demgegenüber keinen Einfluss auf die Staatsbürgerschaft der übrigen Familienmitglieder. Dazu wäre eine ausdrückliche Willenserklärung notwendig.¹³¹⁷ Hier spielte das Prinzip der Familieneinheit augenscheinlich keine so große Rolle mehr, was eine Inkonsistenz im französischen Einbürgerungssystem darstellt.

Mit dem Gesetz von 1927 erfolgte eine Änderung der Rechtslage. Eine Französin, die einen Fremden heiratete, musste ausdrücklich erklären, die Staatsbürgerschaft ihres Ehemannes annehmen

¹³¹³ INGOUF 1881, S. 68.

¹³¹⁴ SAUVAGNAC 1910, S. 61.

¹³¹⁵ INGOUF 1881, S. 69.

¹³¹⁶ SAUVAGNAC 1910, S. 63.

¹³¹⁷ INGOUF 1881, S. 70.

zu wollen.¹³¹⁸ Andernfalls behielt sie nach Art 6-3 Abs 2 ihre Staatsbürgerschaft, unabhängig von ihrem Alter.¹³¹⁹ Eine Fremde, die einen Franzosen heiratete, konnte nach Art 8 ihre zukünftige Staatsbürgerschaft ebenfalls weitgehend frei wählen.¹³²⁰ Sie behielt grundsätzlich ihre eigene Staatsangehörigkeit – es sei denn, sie würde nach dem Recht ihres ursprünglichen Heimatstaates durch die Heirat mit einem Ausländer ihre Staatsbürgerschaft verlieren. Allerdings wurde auch ihr – im Sinne einer einheitlichen Gesetzessystematik – ein Optionsrecht eingeräumt, mit welchem sie durch Abgabe einer Erklärung eingebürgert werden konnte.¹³²¹ Damit betonte man den Grundsatz der Willensfreiheit gegenüber jenem der einheitlichen Staatsangehörigkeit unter Eheleuten.¹³²²

Das Gesetz von 1927 enthielt auch die Möglichkeit für die Frau und die volljährigen Kinder einer naturalisierten Person, sich ohne Erfüllung jeglicher Aufenthaltserfordernisse ebenfalls einbürgern zu lassen (Art 7 Abs 1). Der diesbezügliche Antrag musste nicht mehr (wie noch nach dem Gesetz von 1889¹³²³) gemeinsam mit dem Einbürgerungsantrag des Ehegatten bzw Vaters gestellt werden und war an keinerlei Frist gebunden.¹³²⁴ Die Ehefrau konnte vielmehr zu jedem Zeitpunkt eine Erklärung abgeben, ebenfalls die französische Staatsbürgerschaft erwerben zu wollen. Allerdings mussten die Gründe für die spätere Einbürgerung der Ehefrau angegeben werden.¹³²⁵

Das *décret-loi* vom 12. November 1938 änderte diese Regelung insofern, als die Frau gemäß Art 19 ihre Absichten nun bereits vor der Eheschließung bekannt geben musste.¹³²⁶ Das Antragsrecht der Ehefrau wurde in gewissen Fällen auch eingeschränkt. Die Regelung fand sich auch noch in Art 38 CNF 1945 .

Der CNF von 1945 stand primär unter der Prämisse, die französische Bevölkerung zu vergrößern, was sich auch in den Regelungen zur Ehegatteneinbürgerung zeigte. Eine Ausländerin, welche einen Franzosen heiratete, wurde durch diese Verbindung nun wieder automatisch selbst Französin (Art 37 CNF), während die Heirat einer französischen Staatsbürgerin mit einem Ausländer nicht grundsätzlich den Verlust ihrer Staatsbürgerschaft zur Folge hatte (Art 94 CNF). In beiden Fällen besteht jedoch ein vor der Heirat auszuübendes Optionsrecht der Frau, sich für das

¹³¹⁸ HORAST, Paul: Auswandern-wohin? Führer durch die Vorschriften in den einzelnen Ländern über Aufenthalt-Erwerbstätigkeit-Einbürgerung. 1. Auflage. Verlag von B. Heller, München 1934. S. 27.

¹³¹⁹ SALMON-RICCI 1929, S. 112.

¹³²⁰ SCHOR 1985, S. 541.

¹³²¹ 1945 traten die demographischen Überlegungen insoweit in den Vordergrund, als von dieser Gleichbehandlung im CNF abgegangen wurde. Eine Französin behielt grundsätzlich bei der Heirat mit einem Ausländer ihre Staatsbürgerschaft, wohingegen die Fremde, die einen Franzosen heiratete, automatisch eingebürgert wurde. Vgl. FÜSSLEIN 1949, S. 8.

¹³²² Mit dem CNF 1945 ging man davon aber wieder ab, in erster Linie aus demographischen Erwägungen.

¹³²³ SALMON-RICCI 1929, S. 113.

¹³²⁴ TABACOVICI 1929, S. 72.

¹³²⁵ AYOUB 1937, S. 84.

¹³²⁶ FÜSSLEIN 1949, S. 10.

jeweils andere zu entscheiden.¹³²⁷ Zu Vermeidung der Entstehung von Staatenlosigkeit war die Aufgabe der französischen Staatsbürgerschaft nach Art 94 nur möglich, wenn die Frau bei der Heirat die Staatsbürgerschaft ihres Mannes erwarb oder zumindest erwerben konnte. Demgegenüber konnte eine Ausländerin die Einbürgerung im Zeitpunkt der Eheschließung nur ablehnen, wenn sie nach ihrem Heimatrecht ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit behalten konnte (Art 38).

Art 39 CNF räumte dem Staat ein befristetes Einspruchsrecht ein, um unerwünschte Personen nicht auf diesem Wege doch zum Staatsvolk zulassen zu müssen. Um die Rechtssicherheit zu wahren, war ein Einspruch nur binnen sechs Monaten nach der Heirat möglich.¹³²⁸

Nach Art 21-1 CC in der Fassung der CNF-Novelle 1973¹³²⁹ hatte die Heirat dann keinerlei Auswirkungen auf die Staatsbürgerschaft mehr. Der darauf folgende Artikel ermöglichte den Erwerb der französischen Staatsbürgerschaft mittels Erklärung, die binnen eines Jahres nach der Heirat abzugeben war. Eine Einbürgerung auf diesem Wege war allerdings nicht möglich, wenn der/die ausländische Ehegatte/Ehegattin für bestimmte Verbrechen verurteilt wurde bzw einem Ausweisungsverfahren unterworfen war. Die geforderte Anpassung an die französische Lebensweise und Gesellschaft musste er/sie durch die Beherrschung der französischen Sprache und eine angemessene Loyalität und Treue dem französischen Staat gegenüber nachweisen.¹³³⁰

Die Einbürgerung im familiären Zusammenhang spielt in Frankreich eine sehr große Rolle – so betrafen zB im Jahr 2000 mehr als 50% aller Einbürgerungen Fremde, die einen französischen Staatsbürger bzw eine französische Staatsbürgerin geheiratet hatten oder Kinder, die aus einer solchen Verbindung entsprangen und daraufhin *de iure sanguinis* Franzosen/Französinen wurden.

Ab 1993 war eine Einbürgerung des/der ausländischen Lebensgefährten/Lebensgefährtin eines/einer Franzosen/Französin frühestens nach einer zweijährigen Aufenthaltsfrist möglich. Die Auflösung der Lebensgemeinschaft binnen einen Jahres nach der Einbürgerung galt als Betrug, welcher die Behörde zur Rücknahme der Verleihung der französischen Staatsbürgerschaft berechnigte.¹³³¹

3.3. Österreich

Gemäß dem Hofkanzleidekret vom 23. Februar 1833 wurde eine Ausländerin österreichische Staatsbürgerin, wenn sie einen Österreicher heiratete.¹³³² Umgekehrt war dies jedoch nicht möglich. Ein Ausländer blieb auch bei einer Heirat mit einer Österreicherin Fremder und konnte nur nach den allgemeinen Voraussetzungen des ABGB um eine Einbürgerung ansuchen. Auch nach dem StbG

¹³²⁷ LOISEL 1964, S. 14.

¹³²⁸ FÜSSLEIN 1949, S. 10.

¹³²⁹ RIECK 1973, S. 243.

¹³³⁰ COLAS 2004, S. 28.

¹³³¹ GISTI 1994, S. 32.

¹³³² Zit. nach SEELER 1957, S. 102.

1945 erhielt eine Ausländerin durch Heirat mit einem Österreicher automatisch die österreichische Staatsbürgerschaft.

Umgekehrt wurde eine Österreicherin ex lege ausgebürgert, wenn sie einen Ausländer ehelichte. Dies wurde erstmals durch das Hofkanzleidekret vom 8. Mai 1832 bestimmt¹³³³ und findet sich auch in den §§ 4 und 5 Abs 7 StbG 1945. Ab dem StbG 1925 verlor eine Österreicherin ihre Staatsbürgerschaft nach der Heirat mit einem Ausländer allerdings nur noch, wenn sie dadurch nicht staatenlos wurde.¹³³⁴ Aus triftigen Gründen konnte auch die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft trotz Heirat mit einem Ausländer bewilligt werden.¹³³⁵

Wenn einem Ausländer die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen wurde, wurden nach ABGB seine Ehefrau und minderjährigen Kinder damit automatisch ebenfalls Österreicher.¹³³⁶ Während sich die Erstreckung nur auf die in der Einbürgerungsurkunde namentlich erwähnten Kinder bezog, trat diese Rechtsfolge im Hinblick auf die Ehefrau jedenfalls ein und konnte auch nicht abbedungen werden.¹³³⁷ Diese Regelung findet sich auch im StbG 1925 sowie im StbG 1945 wieder (§ 6 Abs 1),¹³³⁸ allerdings nicht mehr im StbG 1965. Die StbG-Novelle 1983 schaffte schließlich auch diese Regelung ab.

Im StbG 1965 war die Ehegatteneinbürgerung in § 9 geregelt. Gelang der Nachweis, dass die allgemeinen Voraussetzungen (mit Ausnahme des Aufenthaltserfordernisses) erfüllt waren, die Ehe aufrecht war und der männliche Ehegatte im Zeitpunkt der Verleihung die österreichische Staatsbürgerschaft besaß, so konnte die Ehefrau die österreichische Staatsbürgerschaft durch bloße Erklärung erwerben.¹³³⁹ Ausgeschlossen davon war nur, wem die Staatsbürgerschaft entzogen worden war. Diese Regelung wurde durch die ihr inhärente Schlechterstellung von männlichen ausländischen Ehegatten, aber auch durch die Ermöglichung bloßer Staatsbürgerschaftsehen ohne tatsächliche Beziehung zum österreichischen Ehegatten als ungenügend angesehen.¹³⁴⁰

Mit der Novellierung des StbG im Jahre 1983 und der Schaffung des § 11a wurde die Einbürgerung von Ehegatten daher einerseits geschlechtsneutral formuliert und andererseits erheblich erschwert.¹³⁴¹ Die Erstreckung der Einbürgerung auf Familienmitglieder war nur möglich bei Erfüllung verschiedener Voraussetzungen, was die Aufenthaltsdauer in Österreich und die Dauer der Ehe betraf. Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen bestand jedoch ein Rechtsanspruch auf

¹³³³ GOLDEMUND et al. 1969, S. 474.

¹³³⁴ ITZINGER 1962, S. 56.

¹³³⁵ ITZINGER 1962, S. 62.

¹³³⁶ § 92 ABGB in Verbindung mit § 11 HRG; WEBSTER 1895, S. 129.

¹³³⁷ HEINL 1950, S. 110.

¹³³⁸ ZAHIRAGIC 2002, S. 205; THIENEL 1989, S. 63.

¹³³⁹ GOLDEMUND et al. 1969, S. 60f.

¹³⁴⁰ PETZ, Alfons: Bemerkungen zum Entwurf einer Staatsbürgerschaftsgesetznovelle 1982. In: Österreichisches Standesamt, 12/1981, S. 90-91, S. 90.

¹³⁴¹ LEBHART 1996, S. 60.

Einbürgerung.¹³⁴² Der Ehegatte musste sich zum Zeitpunkt der Stellung des Erstreckungsantrags bereits seit sechs Jahren rechtmäßig in Österreich befunden haben. Nach § 16 Abs 1 Z 3 StbG 1985 musste die Ehe mindestens seit fünf Jahren aufrecht und durfte nicht von Tisch und Bett getrennt sein. Ein gemeinsamer Haushalt war also Voraussetzung, um reine Staatsbürgerschaftsehen möglichst hintanzuhalten.¹³⁴³ Für eine Einbürgerung eines/einer Ausländers/Ausländerin infolge der Eheschließung mit einem/einer ÖsterreicherIn genügte ein Jahr aufrechter Ehe, sofern der/die ausländische Ehegatte/Ehegattin seit mindestens vier Jahren ununterbrochen in Österreich lebte.¹³⁴⁴ Bei einem Aufenthalt von drei Jahren in Österreich musste die Ehe seit mindestens zwei Jahren bestehen (§ 11a StbG). Die Erleichterung, nach der das Erfordernis des sechsjährigen Aufenthalts des/der Ehepartners/Ehepartnerin entfiel, sofern der/die Ehegatte/Ehegattin bereits seit zehn Jahren österreichische/r StaatsbürgerIn war, schaffte die StbG-Novelle 2005 ab. Auch erhöhte sie die von EhegattInnen zu erfüllende Aufenthaltsfrist von bisher drei auf nun sechs Jahre. Neben diesen Aufenthaltserfordernissen waren auch die übrigen Verleihungsvoraussetzungen zu erfüllen. Die Kombinationen von Aufenthaltsfrist und Dauer der aufrechten Ehe schaffte die Novelle ebenfalls ab, nach momentaner Rechtslage ist ein sechsjähriger Aufenthalt im Bundesgebiet und eine aufrechte Ehe seit fünf Jahren jedenfalls Voraussetzung für die Einbürgerung.¹³⁴⁵ Bei Erfüllung aller gesetzlichen Voraussetzungen besteht trotz der Verschärfung nach wie vor ein Rechtsanspruch auf Einbürgerung.¹³⁴⁶

Den Verleihungsantrag an die Einbürgerungsbehörde sollte dabei jener Ehepartner stellen, welcher die besseren Voraussetzungen für eine Einbürgerung mitbringt. Denn das rechtliche Schicksal des Erstreckungsantrages ist immer abhängig von jenem des Verleihungsantrages.¹³⁴⁷

3.4. Die Vereinigten Staaten von Amerika

Eine Ausländerin erwarb gemäß Sec. 2 des Act vom 10. Februar 1855¹³⁴⁸ durch die Heirat mit einem amerikanischen Staatsbürger automatisch die amerikanische Staatsbürgerschaft. Es spielte keine Rolle, ob die Heirat oder die Naturalisation des Ehemannes zeitlich früher stattfand. Eine solcherart durch Heirat erworbene Staatsbürgerschaft unterschied sich in keiner Weise von einer direkt durch ein Einbürgerungsgericht verliehenen¹³⁴⁹ Vor dem Erlass dieses Gesetzes hatte eine Heirat keinerlei Auswirkung auf die Staatsbürgerschaft eines der Ehepartner gehabt. Die amerikanische Rechtslage war damit bis zu diesem Zeitpunkt im Einklang mit der allgemeinen

¹³⁴² PETZ 1981, S. 90.

¹³⁴³ TSCHANN 1998, S. 33.

¹³⁴⁴ PEYERL 2006, S. 38.

¹³⁴⁵ FESSLER et al. 2006, S. 149.

¹³⁴⁶ CINAR 2007, S. 45.

¹³⁴⁷ SCHUMACHER/PEYRL 2006, S. 278.

¹³⁴⁸ 10 Stat. at L. 604, chap. 71, Rev. Stat. Sec. 1994 (U.S. Comp. Stat. 1901, p.1268).

¹³⁴⁹ VAN DYNE 1904, S. 125f.

Doktrin des *Common Law* gestanden, nach der kein Staatsbürger nur durch seine eigene Entscheidung, also ohne Zustimmung der Regierung, durch Ausscheiden aus dem Staatsvolk das gegenseitige Treueverhältnis beenden konnte.¹³⁵⁰

Um eingebürgert werden zu können, musste es sich um eine Frau handeln, „who might herself be lawfully naturalized“.¹³⁵¹ Mehrere Entscheidungen konkretisierten dies als eine „free white woman.“¹³⁵² Später erfolgte in Übereinstimmung mit der Ausweitung der Einbürgerungsgesetze eine Erstreckung auf Angehörige der afrikanischen Rasse¹³⁵³ und Indianerinnen.¹³⁵⁴ Die ursprüngliche Staatsbürgerschaft der Frau ging durch die Heirat nur verloren, wenn sie ausdrücklich darauf verzichtete.¹³⁵⁵ Der Wille des Ehemanns spielte demgegenüber keine Rolle. Die Frau konnte somit auch gegen seinen Willen eingebürgert werden.¹³⁵⁶

Es reichte für den Erwerb der amerikanischen Staatsbürgerschaft aus, wenn die Frau erst nach dem Tod ihres Gatten in die USA einreiste.¹³⁵⁷ Die Witwe und Kinder eines Fremden, der alle Voraussetzungen erfüllte, allerdings vor der Einbürgerung starb, wurden auf ihren Antrag durch Ableistung eines Treueeids amerikanische StaatsbürgerInnen. Heiratete eine auf diese Weise eingebürgerte Frau nachfolgend einen Ausländer, so ging ihre amerikanische Staatsbürgerschaft wieder verloren.¹³⁵⁸ Der Act von 1906 schaffte diese Erleichterung ab. Frau und Kinder mussten nun sämtliche Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen, allerdings war die Abgabe einer D.o.I. nicht erforderlich.¹³⁵⁹ Nach Sec. 4 des Act von 1907 behielt die eingebürgerte Witwe eines Amerikaners ihre amerikanische Staatsbürgerschaft, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in den USA aufrecht behielt. Zum Verlust der amerikanischen Staatsbürgerschaft war ihre formelle Zurückweisung binnen eines Jahres nach der Beendigung der Ehe notwendig.¹³⁶⁰

Entschieden die Gerichte in der Mitte der 1880er Jahre noch, dass eine Frau durch die Heirat mit einem Ausländer ihre amerikanische Staatsbürgerschaft nicht verlor, so wandte sich diese Rechtsprechung später ins Gegenteil. Es wurde nun ausgesprochen, dass die nationale Zugehörigkeit einer Frau in allen Fällen derjenigen ihres Ehemannes folge, unabhängig von ihrem Aufenthalt, und

¹³⁵⁰ VAN DYNE 1907, S. 227.

¹³⁵¹ Rev. Stat. Sec. 1994 (U.S. Comp. Stat. 1901, p. 1268).

¹³⁵² Burton v. Burton, 26 How. Pr. 474; Kelly v. Owen, 7 Wall. 496, 19 L. ed. 283.

¹³⁵³ Leonard v. Grant, 6 Sawy. 603, 5 Fed. 11.

¹³⁵⁴ Act vom 9. August 1888 (25 Stat. at L. 392, chap. 818, Sec. 2)

¹³⁵⁵ WISE 1906, S. 64.

¹³⁵⁶ Priest v. Cummings (1839). Diese Entscheidung blieb allerdings nicht unbestritten, VAN DYNE 1907, S. 51f.

¹³⁵⁷ Damit sind für sie erhebliche Rechtsvorteile verbunden, so zB das Recht, ihren Ehemann im Hinblick auf seine unbeweglichen Güter zu beerben. WISE 1906, S. 64f.

¹³⁵⁸ HOWARD 1904, S. 34.

¹³⁵⁹ VAN DYNE 1907, S. 262.

¹³⁶⁰ VAN DYNE 1907, S. 22.

auch der Tod des Ehemannes daran nichts ändern.¹³⁶¹ Diese Linie wurde jedoch allmählich wieder verlassen. Ein Verlust der amerikanischen Staatsbürgerschaft durch die Heirat mit einem Ausländer trat nach Meinung der Gerichte nur mehr dann ein, wenn die Amerikanerin ihren dauernden Aufenthalt in den USA aufgab oder einen vergleichbaren Akt setzte, der nach außen hin erkennbar machte, dass sie ihre Staatsbürgerschaft aufgeben wollte. blieb sie in den USA, so blieb sie auch Amerikanerin, außer sie verzichtete formell vor einem Einbürgerungsgericht darauf. Diese Meinung wurde größtenteils auch vom *State Department* vertreten.¹³⁶² Demgegenüber musste eine Frau, die sich nach der Heirat mit ihrem Ehemann ins Ausland begab, vor einem amerikanischen Konsulat ausdrücklich bekannt geben, die amerikanische Staatsbürgerschaft behalten zu wollen.¹³⁶³

Um diese unsichere Rechtsprechung zu beseitigen, bestimmten die Acts vom 29. Juni 1906 (Sec. 4) und 2. März 1907 (Sec. 3), dass jede amerikanische Staatsbürgerin durch die Heirat mit einem Ausländer selbst zur Fremden wurde, unabhängig von ihrem Aufenthalt.¹³⁶⁴ Dies bedeutete aber nicht automatisch auch den Verlust sämtlicher staatsbürgerlicher Rechte wie zB die Erbfähigkeit.¹³⁶⁵ Falls die Ehe mit dem Ausländer zu einem späteren Zeitpunkt durch Tod oder Scheidung wieder aufgelöst wurde, so erlangte die Frau ihre amerikanische Staatsbürgerschaft wieder; die ehelichen Kinder konnten durch ihre Mutter dann derivativ die US-Staatsbürgerschaft erwerben.¹³⁶⁶

Den mit dem Gesetz vom 2. März 1907 verwirklichte Grundsatz der Familieneinheit verließ der Cable Act vom 22. September 1922,¹³⁶⁷ welches in seiner Sec. 7 festlegt, dass sich der staatsbürgerschaftsrechtliche Status einer Frau durch die Heirat nicht ändert. Diese Regelung konnte natürlich zur Staatenlosigkeit führen, sofern nach dem ursprünglichen Heimatrecht der ausländischen Frau durch Heirat mit einem Ausländer der Verlust der Staatsbürgerschaft eintrat.¹³⁶⁸ Eine ausländische Ehefrau, die sich zum Zeitpunkt der Heirat noch im Ausland befand und erst später in die USA einreisen wollte, konnte dies nur im Rahmen der allgemeinen Einwanderungsquoten tun, auch wenn sie in gewisser Hinsicht bevorzugt wurde.¹³⁶⁹ Zusätzlich musste ein einjähriger ununterbrochener Aufenthalt in den USA vorliegen.¹³⁷⁰

Die Acts vom 3. Juli 1930 und 3. März 1931 übernahmen die Bestimmungen des „Cable Act“ weitgehend. Nach wie vor trat der Verlust der amerikanischen Staatsbürgerschaft ein, wenn die Frau

¹³⁶¹ VAN DYNE 1904, S. 128ff.

¹³⁶² KANSAS 1936, S. 69; VAN DYNE 1904, S. 133ff.

¹³⁶³ Secs. 3 und 7 des Act vom 22. September 1922.

¹³⁶⁴ BREDBRENNER 1998, S. 16.

¹³⁶⁵ HOWARD 1904, S. 33; VAN DYNE 1904, S. 136.

¹³⁶⁶ McWHIRTER 2007, S. 8; VAN DYNE 1904, S. 136 und 141f.

¹³⁶⁷ Pub. L. No. 67-3466, Sec. 2, 3, 6, 7, 42 Stat. 1021 (Sept. 22, 1922); KANSAS 1936, S. 64.

¹³⁶⁸ Dies war zB der Fall nach §17 Z 6 RuStAG, in Geltung bis zum 31. März 1953.

¹³⁶⁹ BREDBRENNER 1998, S. 115.

¹³⁷⁰ ITZINGER 1962, S. 56.

nach der Heirat mit einem Ausländer die USA verließ und für zwei Jahre mit ihrem Mann in dessen Heimatstaat bzw für fünf Jahre im sonstigen Ausland lebte. Eine Amerikanerin, die nach früherer Rechtslage im Zusammenhang mit der Heirat ihre Staatsbürgerschaft verloren hatte,¹³⁷¹ konnte diese nach dem zweiten Cable Act vom 3. Juli 1930 erleichtert wieder erlangen, sofern sie nicht durch freiwilligen Entschluss eine andere Staatsbürgerschaft erworben hatte und nicht selbst nur aufgrund einer Heirat oder der Einbürgerung ihres Ehemannes Amerikanerin geworden war (Sec. 3(c)). So war keine Ankunftsbescheinigung vorzulegen, ebenso musste der Antrag keine Erklärung enthalten, sich dauernd in den USA aufhalten zu wollen, und konnte unabhängig vom Aufenthaltsort der Antragstellerin bei jedem Einbürgerungsgericht eingebracht werden. Die letzte Diskriminierung von Frauen, der Verlust der Staatsbürgerschaft bei Heirat mit einem einbürgerungsunfähigen Fremden, beseitigte ein weiterer Act vom 3. März 1931.¹³⁷² Der Act sah jedoch keinen automatischen Wiedererwerb für Frauen vor, die ihre amerikanische Staatsbürgerschaft durch diese Regelungen bereits verloren hatten. Sie mussten auf dem allgemeinen administrativen Weg, wenn auch unter erleichterten Voraussetzungen, um ihre Wiedereinbürgerung ansuchen.¹³⁷³

Für den/die einzubürgernde/n EhegattInnen galten immer verkürzte Zeiten des notwendigen Aufenthalts – bis zum 24. Mai 1934¹³⁷⁴ ein Jahr, ab diesem Zeitpunkt drei Jahre (heute Sec. 319(a) INA 1952). Nach Ablauf dieser Zeit ist die Stellung eines Einbürgerungsantrags für den/die ausländische/n EhepartnerIn möglich, sofern er/sie mit dem/der amerikanischen Ehegatten/Ehegattin während dieses Zeitraumes ehelich zusammengelebt hat, wenigstens die Hälfte der Zeit in den USA und mindestens sechs Monate in dem Bundesstaat verbracht hat, in dem der Antrag gestellt wird.¹³⁷⁵ Die Heirat muss nicht in den USA stattgefunden haben,¹³⁷⁶ allerdings muss es sich um eine nach den Gesetzen des Staates, in dem sie stattgefunden hat, um eine rechtmäßige Zeremonie gehandelt haben.¹³⁷⁷ Die Abgabe einer D.o.I. ist nicht erforderlich, die übrigen Voraussetzungen, also Loyalität und *good moral character* sowie Sprach- und Geschichtskenntnisse und Volljährigkeit, sind aber zu erfüllen.

Die bereits im Zusammenhang mit der Aufenthaltsdauer genannten Vergünstigungen für aus anerkannten Gründen im Ausland stationierte Personen erstrecken sich nach dem NA 1940 (Sec. 312) und dem INA 1952 (Sec. 319(b)) auch auf deren EhegattInnen, die im Besitz einer „Green

¹³⁷¹ Wobei nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht klar zum Ausdruck kommt, ob in beiden Fällen eine Heirat mit einem einbürgerungsunfähigen Ausländer stattgefunden haben muss. Die vorliegende Arbeit entscheidet sich dafür, die zwei Anwendungsfälle als voneinander unabhängig zu betrachten.

¹³⁷² CABLE 1967, S. 50.

¹³⁷³ BREDBRENNER 1998, S. 216.

¹³⁷⁴ An diesem Tag wurde das Gesetz 48 Stat. 797 erlassen, welches Verschärfungen bei der Einbürgerung von Ausländern, die amerikanische Staatsbürger ehelichten, mit sich brachte.

¹³⁷⁵ JASPER 2005, S. 25.

¹³⁷⁶ JESSUP 1972, S. 45.

¹³⁷⁷ HALL 1953, S. 48.

Card“ sind.¹³⁷⁸ Sie müssen mit dem im Ausland beschäftigten amerikanischen Ehegatten in Hausgemeinschaft leben, sich allerdings zur Zeit der Einbürgerung selbst in den USA aufhalten sowie vor dem Einbürgerungsgericht eine ernsthafte, schriftliche Erklärung abgeben, sich unmittelbar nach Beendigung des ausländischen Beschäftigungsverhältnisses ihres Ehegatten mit diesem auf Dauer in den USA niederlassen zu wollen.¹³⁷⁹ Alle übrigen Einbürgerungserfordernisse mussten erfüllt sein.¹³⁸⁰ Ein Einbürgerungsantrag konnte bei jedem Einbürgerungsgericht gestellt werden.¹³⁸¹

Eine in aufrechter Ehe und Lebensgemeinschaft mit einem/einer amerikanischen StaatsbürgerIn lebende Person,¹³⁸² die während ihres aktiven Einsatzes¹³⁸³ für die amerikanischen Streitkräfte verstorben ist, kann ohne Erfüllung bestimmter Aufenthalts- oder Anwesenheitszeiten eingebürgert werden.¹³⁸⁴ Zur Zeit des Einbürgerungs-Interviews mit dem USCIS muss der/die Ehegatte/Ehegattin den Status eines Permanent Resident in den USA haben.

3.5. Exkurs: Selbständige Einbürgerung von Frauen

Während allein stehenden, verwitweten oder von ihrem Ehemann geschiedenen Frauen meist zumindest unter bestimmten Umständen eine Einbürgerung möglich war, wurden verheiratete Frauen als Anhängsel ihres Ehemannes gesehen, die deren rechtliches Schicksal und damit auch deren Staatsbürgerschaft zu teilen hatten.

Nach dem im *Common Law*, aber auch in vielen europäischen Einbürgerungssystemen vorherrschenden Prinzip der Familieneinheit stand eine Frau bis zu ihrer Heirat unter der Gewalt ihres Vaters und danach unter der ihres Ehemannes. Wie Alfred Heintz ausführt, „wurde [...] aus dem [...] Prinzip der Familieneinheit [...] abgeleitet, daß mit der Verheiratung der nicht eigenberechtigten Tochter deren staatsbürgerschaftsrechtlicher Auktor wechselt.“¹³⁸⁵ Das Ehepaar wurde somit als Einheit gesehen, wobei der gestaltende Teil dieser Einheit der Mann war. Dies erstreckte sich ebenso auf ihr Vermögen wie auf ihre Staatsangehörigkeit.¹³⁸⁶

Bereits die Haager Konvention von 1930 enthielt in den Art 8 bis 11 Schutzbestimmungen für die Frau. Der Verlust der Staatsangehörigkeit durch Heirat mit einem Ausländer sollte nicht

¹³⁷⁸ BROOKS KIMMEL, Barbara/LUBINER, Alan M.: *Citizenship Made Simple. An Easy-to-Read-Guide to the U.S. Citizenship Process*. Third Edition, Next Decade, Chester, New Jersey 2003, S. 15.

¹³⁷⁹ BROOKS KIMMEL 2003, S. 15f.

¹³⁸⁰ JESSUP 1972, S. 47.

¹³⁸¹ JASPER 2005, S. 26.

¹³⁸² JASPER 2005, S. 20.

¹³⁸³ Demgegenüber reicht der Dienst in einer Reserveeinheit nicht aus, um den Ehepartner in den Genuss der erleichterten Einbürgerung zu bringen. 8 CFR Sec. 319.3(a)(1), 328.1.

¹³⁸⁴ Sec. 319(d) INA 1952. Diese Bestimmung fügte das Gesetz vom 29. Juni 1968 in den INA ein.

¹³⁸⁵ HEINTZ 1950, S. 77.

¹³⁸⁶ CABLE 1967, S. 38.

eintreten, wenn Staatenlosigkeit die Folge wäre. Weiters sollte eine Frau ihrem Ehemann bei dessen Einbürgerung nur mit ihrer Zustimmung in die neue Staatsbürgerschaft nachfolgen.

Die New Yorker UN-Konvention vom 22. Februar 1957 in New York hatte das Erreichen der staatsbürgerschaftsrechtlichen Selbständigkeit der Ehefrau zum Ziel. Gemäß Art 1 und 2 sollte ein Wechsel der Staatsangehörigkeit des Mannes keinerlei Auswirkungen auf seine Ehefrau haben. Ratifiziert wurde das Abkommen ua von Österreich und Deutschland.¹³⁸⁷

3.5.1. Frankreich

Nach dem CC von 1803 war Frauen eine Einbürgerung unmöglich. Sie konnten nur um Aufenthaltsgenehmigung, aber keine darüber hinaus gehende Zulassung zum französischen Volk ansuchen.¹³⁸⁸ Nach einer Änderung der Rechtslage waren dann die Einbürgerungsgesetze auf eine allein stehende Frau, zumindest der Form nach, in gleicher Weise anwendbar wie auf einen Mann. Mit einer Heirat war es mit dieser Selbständigkeit vorbei, wie im vorhergehenden Kapitel bereits ausgeführt wurde. Dem Grundsatz der Familieneinheit wurde somit überragende Bedeutung beigemessen, die Selbstbestimmung des Einzelnen – sei es die Frau, seien es die minderjährigen Kinder – in Bezug auf die Staatsbürgerschaft hatte demgegenüber untergeordnete Bedeutung.¹³⁸⁹

Wenn eine Frau unabhängig von ihrem Ehemann um die französische Staatsbürgerschaft ansuchen wollte, war dazu noch in der Zeit des Gesetzes von 1927 die Zustimmung ihres Ehemanns nötig, selbst wenn die Frau voll handlungsfähig war (Art 212 CC).¹³⁹⁰ Allerdings unterlag diese Macht des Ehemannes über die Frau nach gemeinem Recht einer Kontrolle durch das Gericht, das die Zustimmung zur Einbürgerung ersetzen konnte.¹³⁹¹

3.5.2. Österreich

In Österreich hat der Grundsatz der Familieneinheit seit jeher enorme Bedeutung.¹³⁹² Schon nach den allgemeinen Regeln des ABGB folgte die Frau dem Stand des Mannes. Eigene rechtswirksame Handlungen ohne Zustimmung ihres Mannes konnte die Frau nicht setzen. Hinweise auf die große Bedeutung dieses Grundsatzes finden sich auch im Einbürgerungsrecht, wie Alfred Heidl ausführt: „Eine Ehefrau ist grundsätzlich staatsbürgerschaftsrechtlich untrennbar mit dem Ehegatten verbunden, sie kann während des aufrechten Bestandes der Ehe selbständig die Staatsbürgerschaft weder erwerben noch dieser verlustig gehen, sofern das Gesetz solches nicht

¹³⁸⁷ DE GROOT 1989, S. 32.

¹³⁸⁸ SAHLINS 2004, S. 294.

¹³⁸⁹ ALAUZET 1880, S. 170.

¹³⁹⁰ TABACOVICI 1929, S. 53.

¹³⁹¹ AYOUB 1937, S. 61.

¹³⁹² HEIDL 1950, S. 99.

ausdrücklich vorsieht.¹³⁹³ Es war einer Frau auch nicht möglich, bei einer Heirat mit einem Ausländer die österreichische Staatsbürgerschaft zu behalten.¹³⁹⁴

Daraus folgt, dass der eigenständige Staatsbürgerschaftserwerb einer Frau prinzipiell nicht möglich war, sofern sie noch nicht eigenberechtigt oder verheiratet war, von einzelnen Ausnahmen abgesehen.¹³⁹⁵ Nur eine unverheiratete oder geschiedene Frau konnte selbständig um eine Einbürgerung ansuchen.¹³⁹⁶ Eine Scheidung berührte die einmal durch den Mann erworbene Staatsbürgerschaft der Frau nicht, eine Ungültigerklärung der Ehe machte demgegenüber auch die Einbürgerung rückgängig.¹³⁹⁷ Auch nach dem Ersten Weltkrieg wurde die Frau als staatsbürgerschaftsrechtlich abhängig von ihrem Ehemann angesehen. Insbesondere was die vielfach vorgesehenen Optionserklärungen betraf, hatte die Frau keine eigene Entscheidungsmacht.¹³⁹⁸

Der einheitliche staatsbürgerschaftsrechtliche Status der beiden Ehegatten wurde als politisch, wirtschaftlich und moralisch unabdingbar angesehen, da andernfalls Gefahren im Hinblick auf die spätere Auflösung der Ehe, den Anstieg der Doppelstaatsbürgerschaften und die Inanspruchnahme der Armenversorgung vermutet wurden.¹³⁹⁹ Die Abweichung vom Grundsatz der Familieneinheit musste ausdrücklich geregelt werden – wie etwa in § 2 St-ÜG 1945 hinsichtlich der Einbürgerung durch Erklärung, die beiden Geschlechter unabhängig vom Familienstand möglich war.

Im Laufe des 20. Jahrhunderts änderte sich der Grundsatz der Familieneinheit allerdings. Ein Erlass des österreichischen Innenministeriums vom 18. Dezember 1953 anerkennt zwar die Bedeutung des Grundsatzes für das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht, dennoch sollte es auch einer verheirateten Frau möglich sein, selbständig und unabhängig von ihrem Mann sowohl um eine Einbürgerung anzusuchen als auch eine andere Staatsbürgerschaft zu erwerben. Das Ministerium „kann nicht umhin, den Einbürgerungsbehörden zu empfehlen, ihrer Praxis diese Rechtsauffassung im allgemeinen zugrunde zu legen.“¹⁴⁰⁰

Gemäß § 4 StbG 1965 kam dem Geschlecht und dem Familienstand für den Bereich dieses Gesetzes mangels anderer Bestimmungen keine Bedeutung zu. Damit war klargestellt, dass auch einer verheirateten Person allein die Staatsbürgerschaft verliehen oder aberkannt werden konnte. Davon unberührt blieben die Bestimmungen über den Erwerb durch Erstreckung, Verleihung oder

¹³⁹³ HEINL 1950, S. 111.

¹³⁹⁴ Hofkanzleidekret vom 10. Juni 1835, Pol.GS. Nr. 31 sowie § 32 ABGB. Vgl. auch ITZINGER 1962, S. 55.

¹³⁹⁵ So war etwa der Staatsbürgerschaftserwerb durch Antritt eines Amtes an einer Hochschule auch Frauen möglich. SEELER 1957, S. 37.

¹³⁹⁶ HAUSENBICHLER 1947, S. 37.

¹³⁹⁷ HEINL 1950, S. 112.

¹³⁹⁸ ITZINGER 1962, S. 56.

¹³⁹⁹ HEINL 1950, S. 100.

¹⁴⁰⁰ Zit. nach SEELER 1957, S. 80.

Legitimation.¹⁴⁰¹ Der Grundsatz der Familieneinheit wurde somit von jenem der Privatautonomie abgelöst. Der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft tritt für eine ausländische Frau daher bei einer Heirat nun nicht mehr *ex lege* ein, allerdings ist eine Einbürgerung unter erleichterten Bedingungen möglich. Die Einbürgerung eines Ehegatten wird auf den anderen nur auf Antrag erstreckt.¹⁴⁰² Bei einem Widerstreit zwischen den beiden Prinzipien ist dem Grundsatz der Privatautonomie vor jenem der Familieneinheit Vorrang zu geben.¹⁴⁰³ Auf diese Erstreckung besteht allerdings ein Rechtsanspruch, worin ein Relikt des Grundsatzes der Familieneinheit gesehen werden kann.

3.5.3. Die Vereinigten Staaten von Amerika

Die Naturalisationsgesetze waren in gleicher Weise auf Männer und Frauen anzuwenden. Einer allein stehenden oder verwitweten Frau war es möglich, selbständig um eine Einbürgerung anzusuchen. Die staatsbürgerschaftsrechtliche Einheit von Ehepaaren als wesentlicher Grundsatz des amerikanischen Einbürgerungsrechts war demgegenüber durch den Act vom 10. Februar 1855¹⁴⁰⁴ geschaffen worden, wo sie in Sec. 2 geregelt ist.¹⁴⁰⁵ Die Auswirkungen waren vor allem im Ersten Weltkrieg erheblich, wenn der Ehemann ein Angehöriger eines Staates war, mit dem sich die USA nun im Krieg befanden, weshalb nun auch die Frau als feindliche Ausländerin galt. Dies hatte zur Folge, dass ihr Eigentum beschlagnahmt und sie selbst unter Beobachtung gestellt und verschiedenen Beschränkungen unterworfen wurde. So wurde einer Frau dann zB die Ausübung bestimmter Berufe oder eines öffentlichen Amtes verwehrt.¹⁴⁰⁶

Nach der Rechtslage zu Beginn des 20. Jahrhunderts konnte eine Frau, wie oben bereits ausgeführt, nur als Folge der Naturalisation ihres Ehemannes Angehörige eines anderen Staatsvolkes werden.¹⁴⁰⁷ Eine amerikanische Staatsbürgerin, die einen Ausländer heiratete, hatte keine Möglichkeit, ihre eigene Staatsbürgerschaft zu behalten. Nicht alle Frauen erwarben im Zeitpunkt der Heirat mit einem Amerikaner auch dessen Staatsbürgerschaft, da auch hier die rassistischen Einbürgerungsverbote galten. Überdies war der Erwerb der amerikanischen Staatsbürgerschaft nicht möglich für *sexually immoral classes*, also etwa Prostituierte.¹⁴⁰⁸

¹⁴⁰¹ GOLDEMUND et al. 1969, S. 42.

¹⁴⁰² MUSSGER/FESSLER 1996, S. 26.

¹⁴⁰³ GEBHARD 1997, S. 116.

¹⁴⁰⁴ 10 Stat. 604.

¹⁴⁰⁵ Sec. 1994 Rev. Stat.

¹⁴⁰⁶ CABLE 1967, 42.

¹⁴⁰⁷ KANSAS 1936, S. 67.

¹⁴⁰⁸ BREDBRENNER 1998, S. 17.

Die Einbürgerung einer Frau war nicht unter ihrem eigenen Nachnamen möglich, sondern konnte nur unter dem Nachnamen ihres Ehemannes geschehen.¹⁴⁰⁹ Dies galt auch dann, wenn die Frau etwa aufgrund eigener Berühmtheit ein Interesse daran hatte, ihren Namen zu behalten. Eine durch Heirat mit einem Amerikaner eingebürgerte Frau erhielt keine eigene Naturalisationsurkunde. Ihre Heiratsurkunde war der einzige Nachweis ihrer Staatsbürgerschaft.¹⁴¹⁰

Während die automatische Einbürgerung von Ehefrauen mit Verweis auf die Familieneinheit von manchen Seiten verteidigt wurde, wurde sie von Frauenrechtlerinnen, die darin eine Entmündigung der Frau sahen, scharf angegriffen. Aber auch die fehlende eigene Anstrengung von Frauen und daraus eventuell resultierende mangelnde Assimilation diente als Argument gegen diesen Zustand.¹⁴¹¹ Doch trotz vielfacher Bemühungen vermochte erst die Zuerkennung des Wahlrechtes an Frauen durch das 19. Amendment im Jahr 1920 die Situation nachhaltig zu verändern, da nunmehr Frauen als potentielle Wählerinnen wahrgenommen wurden. Damit rückten auch Frauenrechte mehr in den Fokus der verantwortlichen Politiker.¹⁴¹² Eine Veränderung der Rechtslage stieß jedoch auf großen Widerstand, da die vielen durch Heirat mit einem Amerikaner naturalisierten Frauen – auch wenn sie vielfach nicht assimiliert waren und über keine oder nur mangelhafte Englischkenntnisse verfügten – nun zum Wahlvolk gehörten und daher keine Partei verantwortlich für eine Beschneidung ihrer Rechte sein wollte.

Mit dem Inkrafttreten des „Cable Act“ am 22. September 1922 errang die Frau staatsbürgerschaftsrechtliche Unabhängigkeit und konnte somit unabhängig von ihrem Mann um die amerikanische Staatsbürgerschaft ansuchen. Die relevanten Teile des Act werden im Folgenden im Wortlaut wiedergegeben: „That the right of any woman to become a naturalized citizen of the United States shall not be denied or abridged because of her sex, or because she is a married woman. That any woman who married a citizen of the United States [...] or any woman whose husband is naturalized [...] shall not become a citizen of the United States by reason of such marriage or naturalization.“

Während nach dem Expatriation Act von 1907 eine durch Heirat ausgebürgerte Frau mit Aufenthalt im Ausland durch bloße Erklärung vor einem amerikanischen Konsulat im Ausland die Staatsangehörigkeit wieder erlangen hatte können, war dies im Cable Act nicht mehr vorgesehen. Die Frau musste nun vielmehr eine rechtmäßige Zulassung zu den USA sowie für ein Jahr einen Aufenthalt in den USA nachweisen und eine Untersuchung über sich ergehen lassen.¹⁴¹³ Da viele andere Staaten eine automatische Ausbürgerung von Frauen im Zeitpunkt ihrer Heirat mit einem

¹⁴⁰⁹ KANSAS 1936, S. 70f.

¹⁴¹⁰ BREDBRENNER 1998, S. 42.

¹⁴¹¹ BREDBRENNER 1998, S. 53.

¹⁴¹² BREDBRENNER 1998, S. 78.

¹⁴¹³ BREDBRENNER 1998, S. 134.

Ausländer vorsahen, führte diese Regelung in vielen Fällen zur Staatenlosigkeit der Frau und somit zu einer erheblichen Schlechterstellung.¹⁴¹⁴

Ungeklärt war in dem Fall unterschiedlicher Staatsbürgerschaften das Schicksal eines gemeinsamen Kindes, sofern die Mutter Amerikanerin wurde und der Vater Ausländer blieb. Eine ausdrückliche Regelung, die den Erwerb der Staatsbürgerschaft ausschließlich über die Mutter erlaubt hätte, existiert nicht. Nach wie vor konnte aber gemäß der durch die beiden Cable Acts geschaffenen Rechtslage eine Frau ihre amerikanische Staatsbürgerschaft nicht auf ihre Kinder übertragen, dies war nur dem Vater möglich.¹⁴¹⁵ Diese Rechtslage änderte erst der Act vom 24. Mai 1934, nach dem Kinder die amerikanische Staatsbürgerschaft ausdrücklich durch die Mutter oder den Vater derivativ erwerben konnten. Weiters erleichterte es den Erwerb der amerikanischen Staatsbürgerschaft auch für ausländische Ehemänner von amerikanischen Frauen, womit Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern geschaffen wurde.¹⁴¹⁶ Damit sah man erstmals Ehefrau und Kinder nicht mehr als abhängig von ihrem Ehemann und die Ehe mit einem Ausländer nicht mehr als freiwilliger Akt der Ausbürgerung.¹⁴¹⁷

4. Einbürgerung der Kinder

4.1. Frankreich

4.1.1. Eheliche Kinder

Obwohl die Volljährigkeit nach allgemeinem französischem Recht seit 1927 bereits mit 18 Jahren eintrat, galt ein Kind in Bezug auf die Einbürgerung, sofern diese gleichzeitig mit der seines Erziehungsberechtigten stattfand, bis zum Alter von 21 Jahren nach wie vor als minderjährig.¹⁴¹⁸

Nach dem Prinzip des *ius sanguinis* erwarb ein eheliches Kind die französische Staatsbürgerschaft im Zeitpunkt der Geburt, wenn der Vater Franzose war. Erst durch die Neufassung des CNF im Jahr 1973 wurde Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern hergestellt – nunmehr konnte jeder der beiden Elternteile seine französische Staatsbürgerschaft auf das Kind übertragen,¹⁴¹⁹ unabhängig von dem Ort der Geburt.

In den ersten Einbürgerungsgesetzen wurde die Naturalisation als höchstpersönliches Recht gesehen, dessen Wirkungen sich in keinem Fall auf die Kinder des Eingebürgerten erstreckten, gleich ob diese minder- oder volljährig waren.¹⁴²⁰ Zu beachten ist in diesem Zusammenhang

¹⁴¹⁴ BREDBRENNER 1998, S. 157 und 196.

¹⁴¹⁵ BREDBRENNER 1998, S. 171.

¹⁴¹⁶ Act vom 24. Mai 1934, Sec 4, 48 Stat. 797.

¹⁴¹⁷ BREDBRENNER 1998, S. 241f.

¹⁴¹⁸ AYOUB 1937, S. 111.

¹⁴¹⁹ MÜLLER 1987, S. 35.

¹⁴²⁰ ALAUZET 1880, S. 152; SALMON-RICCI 1929, S. 115.

allerdings Art 9 CC, der die Einbürgerung im auf die Volljährigkeit folgenden Jahr ohne die Erfüllung weiterer Voraussetzungen ermöglichte. Gemäß Art 2 des Gesetzes vom 7. Februar 1851 war Art 9 CC auf im Ausland geborene minderjährige Kinder eines eingebürgerten Fremden¹⁴²¹ anwendbar.¹⁴²² Sie hatten gegenüber der Behörde ein Recht auf Einbürgerung, dessen Ausübung an keinerlei Fristen gebunden war.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes von 1889 kehrte sich dieses Prinzip in sein Gegenteil um. Minderjährige Kinder wechselten ihre Staatsbürgerschaft nun gleichzeitig mit der Einbürgerung des Elternteils, wenn sie im selben Haushalt lebten und daher den gleichen gewöhnlichen Aufenthalt hatten (dieselbe Regelung findet sich auch noch in Art 84 CNF 1945). Im auf ihre Volljährigkeit folgenden Jahr konnten sie die automatisch erworbene französische Staatsbürgerschaft zurückweisen, woraufhin ihre ursprüngliche Staatsbürgerschaft wieder auflebte (Art 12 CC). Dabei war es unerheblich, ob es sich um eine Einbürgerung, eine Wiedereinbürgerung oder die Erhebung eines Anspruches auf Erwerb der französischen Staatsbürgerschaft handelte. Das Kind erwarb die Staatsbürgerschaft des Elternteils, der es zuerst anerkannt hatte, oder, bei gleichzeitiger Anerkennung, diejenige des Vaters.¹⁴²³ Dies galt nur dann nicht, wenn gegen das Kind in Frankreich eine Ausweisung beschlossen worden war oder es in seinem Heimatstaat bereits den Militärdienst abgeleistet hatte. In diesem Fall konnte allerdings im Laufe des 18. Lebensjahres ohne Nachweis einer bestimmten Aufenthaltsdauer in Frankreich erleichtert die französische Staatsbürgerschaft erworben werden.¹⁴²⁴ Auch ein in Frankreich geborenes Kind ausländischer Eltern, das nicht automatisch eingebürgert wurde, weil es bei seiner Volljährigkeit keinen Wohnsitz in Frankreich gehabt hatte, konnte im auf die Volljährigkeit folgenden Jahr eine Erklärung abgeben, binnen Jahresfrist einen dauernden Aufenthalt in Frankreich begründen zu wollen.¹⁴²⁵

Nach den Gesetzen von 1927 und 1938 war einem/einer Minderjährigen mit ausländischen Eltern nach Erreichen der Volljährigkeit eine Einbürgerung durch Erklärung möglich, wenn er/sie einen ordentlichen und dauerhaften Wohnsitz in Frankreich besaß (Art 3).¹⁴²⁶ Die freiwillige Ableistung des Militärdienstes in Frankreich hatte dieselbe Wirkung. Ebenso konnten im Ausland geborene Kinder von ehemaligen Franzosen/Französinen gemäß Art 10 Abs 2 CC eine erleichterte Einbürgerung nach Art 9 CC in Anspruch nehmen. In einem Schluß e minore ad maius musste dasselbe daher auch für in Frankreich geborene Kinder von ehemaligen Franzosen/Französinen

¹⁴²¹ Das französische Gesetz meint immer beide Geschlechter, auch wenn nur die männliche Form im Gesetz zu finden ist. INGOUF 1881, S. 56.

¹⁴²² ALAUZET 1880, S. 153.

¹⁴²³ FIDJI/LE MOAL 1928, S. 102.

¹⁴²⁴ SALMON-RICCI 1929, S. 77 und 114. Die Altersgrenze war in den vorbereitenden Arbeiten zum Gesetz noch bei 21 Jahren gelegen, im 22. Lebensjahr hätte daher die Einbürgerung beantragt werden können. Sie wurde dann aber auf 18 Jahre herabgesetzt, vgl. SALMON-RICCI 1929, S. 81.

¹⁴²⁵ SAUVAGNAC 1910, S. 74.

¹⁴²⁶ AYOUB 1937, S. 74.

gelten.¹⁴²⁷ Auch nach dem CNF trat diese Kollektivwirkung des Erwerbs ein, sofern das Kind nicht in seinem Heimatstaat den Militärdienst abgeleistet hat bzw eine Ausweisung, ein Zwangsaufenthalt oder ein Einspruch der Regierung vorlag (Art 84-86). Ein Kind, das in Frankreich geboren worden war und sich seitdem bereits seit fünf Jahren rechtmäßig in Frankreich aufhielt, konnte nach dem CNF einen Anspruch auf Einbürgerung erheben, selbst wenn beide Elternteile ausländische StaatsbürgerInnen waren. Vor Erreichen der Volljährigkeit benötigte das Kind allerdings die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Art 52ff CNF).

Ein in Frankreich geborenes Kind wurde nach dem Gesetz von 1927 mit dem Erreichen des 21. Lebensjahres automatisch französischer Staatsbürger, wenn es seit seinem 16. Lebensjahr seinen Wohnsitz in Frankreich gehabt hatte, auch wenn seine Eltern AusländerInnen waren. Alle Minderjährigen, deren Väter bereits vor der Geltung des Gesetzes von 1927 eingebürgert worden waren, wurden mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes von 1927 automatisch französische StaatsbürgerInnen.¹⁴²⁸ Im Gegensatz zu der Rechtslage nach Art 12 CC idF des Gesetzes von 1889 war einem Kind die Zurückweisung der durch Einbürgerung der Eltern automatisch erworbenen französischen Staatsbürgerschaft im auf die Volljährigkeit folgenden Jahr nicht mehr möglich (Art 7).¹⁴²⁹ Damit sollte die Assimilation an die französische Lebensweise nicht nur des Familienoberhauptes, sondern sämtlicher Familienmitglieder vorangetrieben werden.¹⁴³⁰ Die Jahresfrist war als nachteilig empfunden worden, da nach „allgemeinen Rechtsgrundsätzen“ mit Erreichen der Volljährigkeit Rechtssicherheit über den eigenen Status bestehen sollte und sich außerdem die Einberufung der männlichen Personen zum Militärdienst bis ein Jahr nach deren Volljährigkeit verzögern konnte.¹⁴³¹

In Art 45 CNF fand sich dann wieder eine Möglichkeit der Ablehnung (*décliner*) der automatisch zuerkannten französischen Staatsbürgerschaft, aber nicht mehr binnen eines Jahres nach Erreichen der Volljährigkeit, sondern spätestens sechs Monate davor.¹⁴³² Die Ausnahmebestimmungen blieben gegenüber den Gesetzen von 1927 und 1938 unverändert. Der Regierung war ein Einspruchsrecht im Einbürgerungsverfahren eingeräumt, um das Eindringen unerwünschter Elemente in das Staatsvolk auf diesem Wege zu vermeiden (Art 46 CNF).

Die volljährigen Kinder einer eingebürgerten Person konnten sich auf ihren Antrag ebenso einbürgern lassen, ohne dass sie eine minimale Aufenthaltsdauer in Frankreich nachweisen mussten.

¹⁴²⁷ Im Gegensatz zum Wortlaut der Bestimmung handelt es sich hier aber nicht um einen Wiedererwerb (*recouvrer*), da das im Ausland geborene Kind eines Ausländers – auch wenn dieser zu einem früheren Zeitpunkt französischer Staatsbürger war – bei seiner Geburt jedenfalls selbst Fremder ist. Vgl. INGOUF 1881, S. 55.

¹⁴²⁸ TABACOVICI 1929, S. 74f.

¹⁴²⁹ FIDJI/LE MOAL 1928, S. 102.

¹⁴³⁰ TABACOVICI 1929, S. 73.

¹⁴³¹ Gesetzesbegründung zum CNF 1945, zit. nach FÜSSLEIN 1949, S. 19.

¹⁴³² LOISEL 1964, S. 14.

Diese Bestimmung fand sich im Gesetz von 1927 (Art 7) sowie in Art 64 Z 4 CNF 1945. Keine Aussage trafen diese Gesetze über das Erfordernis eines gemeinsamen Wohnsitzes – eine Frage, die sich aber bei volljährigen Kindern durchaus stellen konnte, deren Wohnsitz sich auch im Ausland befinden konnte.¹⁴³³ 1993 wurde die Pflicht für 16- bis 21jährige, in Frankreich geborene Kinder ausländischer Eltern geschaffen, vor einem Richter oder einer Verwaltungsbehörde ihren Willen zur Erlangung der französischen Staatsbürgerschaft zu bezeugen.

Sofern das minderjährige Kind zum Zeitpunkt der Einbürgerung seiner Eltern bereits verheiratet war, respektierte das Gesetz die dadurch erlangte rechtliche Selbständigkeit dieser Person.¹⁴³⁴ Nach dem Gesetz von 1927 und auch nach dem CNF 1945 galten dann die gleichen Regeln wie für die Ehefrau und die volljährigen Kinder des Eingebürgerten. Das Kind wurde zwar nicht automatisch eingebürgert, konnte sich aber ab der Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag jederzeit einbürgern lassen, ohne dass ein Wohnsitzerfordernis zu erfüllen gewesen wäre.¹⁴³⁵

4.1.2. Uneheliche und adoptierte Kinder, Findelkinder

Nach dem Gesetz von 1889 erwarb ein Kind durch Legitimation bzw Adoption durch französische StaatsbürgerInnen die französische Staatsbürgerschaft nicht automatisch.¹⁴³⁶ Nach Art 1 des Gesetz von 1927 erwarb hingegen das uneheliche Kind durch Legitimation die französische Staatsbürgerschaft des Vaters. Die Legitimation konnte durch Eheschließung der Eltern (wobei die Elternschaft vorher durch Anerkenntnis oder Urteil festgestellt worden sein muss) oder durch gerichtliche Ehelicherklärung eintreten.¹⁴³⁷

Ab dem Gesetz vom 25. Juni 1937, das eine langjährige Forderung der Liberalen umsetzte, wurde dann ein von einem/einer Franzosen/Französin adoptiertes Kind im Zeitpunkt seiner Adoption selbst Franzose/Französin.¹⁴³⁸ Bei dem Staatsbürgerschaftserwerb durch Geburt im Inland und dauerndem Aufenthalt in Frankreich seit fünf Jahren ab der Geburt waren Adoptivkinder und mit gewissen Einschränkungen auch Pflegekinder den leiblichen Kindern weitgehend gleich gestellt.¹⁴³⁹ Der CNF 1945 schuf in weiterer Folge die Möglichkeit einer so genannten Adoptivlegitimation (Art 368), mit der ein Staatsbürgerschaftserwerb verbunden war.

Nach Art 17 CNF konnte ein uneheliches Kind nach 1945 die französische Staatsbürgerschaft durch Legitimation sowohl des Vaters als auch der Mutter erhalten. Zwischen dem

¹⁴³³ AYOUB 1937, S. 107.

¹⁴³⁴ SALMON-RICCI 1929, S. 76.

¹⁴³⁵ Art 85 Z 1 CNF 1945; AYOUB 1937, S. 108; FIDJI/LE MOAL 1928, S. 100f.

¹⁴³⁶ ESTOURNET 1937, S. 31.

¹⁴³⁷ MÜLLER 1987, S. 28.

¹⁴³⁸ SCHOR 1985, S. 543.

¹⁴³⁹ Dabei besteht allerdings ein beschränktes Einspruchsrecht der Regierung. Dieses wurde in das Gesetz eingebaut, um das Eindringen unerwünschter Personen in das französische Staatsvolk durch Untergrabung der allgemeinen Voraussetzungen auf diesem Wege zu vermeiden.

ehelichen und dem unehelichen Kind wurde in dieser Hinsicht somit kein Unterschied gemacht.¹⁴⁴⁰ 1973 wurden die die Legitimation betreffenden Regelungen des CNF 1945 aufgehoben, da ein uneheliches Kind nun ohnehin die französische Staatsbürgerschaft von jedem Elternteil erwerben konnte.¹⁴⁴¹

Ein innerhalb des Staatsgebietes aufgefundenes Kind gilt gemäß Art 21 CNF nur dann als französische/r StaatsbürgerIn, wenn auch der Geburtsort in Frankreich liegt. Da dieser bei einem Findelkind meist nicht festgestellt werden wird können, gilt eine in Frankreich ausgestellte Geburtsurkunde gemäß Art 22 CNF als Beweis dafür.¹⁴⁴²

4.2. Österreich

4.2.1. Eheliche Kinder

Die Eigenberechtigung und damit Volljährigkeit trat in Österreich lange Zeit mit 21 Jahren ein.¹⁴⁴³ Am 1. Juli 1973 wurde die Volljährigkeit gemäß § 21 ABGB von 21 auf 19 und am 1. Januar 2001 von 19 auf 18 Jahre herabgesetzt.

Ein eheliches Kind konnte die österreichische Staatsbürgerschaft lange nur durch den Vater, ein uneheliches nur durch die Mutter erwerben (§ 3 Abs 1 StbG 1945, § 7 StbG 1965). Das österreichische Einbürgerungssystem ging von einer staatsbürgerschaftsrechtlichen Verbindung zwischen dem Elternteil und dem Kind aus, sodass auch ein Wechsel der Staatsbürgerschaft nach der Geburt Auswirkungen auf das Kind hatte.¹⁴⁴⁴ So erwarben etwa gemäß eines Hofkanzleidekrets von 1817¹⁴⁴⁵ (nur) die minderjährigen¹⁴⁴⁶ Kinder des Antragstellers gleichzeitig mit ihrem Vater automatisch die österreichische Staatsbürgerschaft, wenn dieser sich einbürgern ließ, und nicht nur, wenn er zum Zeitpunkt ihrer Geburt bereits eingebürgert war.

Während der Geltung des StbG 1949 war ein Erwerb der Staatsbürgerschaft durch die österreichische Mutter nur bei sonstiger Staatenlosigkeit des Kindes möglich (§ 3), nach dem StbG 1965 hingegen immer, wenn der Vater Fremder, also staatenlos oder Inhaber einer anderen Staatsangehörigkeit, war (§ 7 Abs 2).¹⁴⁴⁷ Ab der Neufassung des § 7 Abs 1 StbG 1965 durch die Novelle 1983 waren beide Elternteile gleichermaßen berechtigt, dem Kind die Staatsbürgerschaft zu übertragen.¹⁴⁴⁸ Das Kind wurde daher nun im Zeitpunkt der Geburt (und nur mehr dann) immer

¹⁴⁴⁰ MÜLLER 1987, S. 43.

¹⁴⁴¹ MÜLLER 1987, S. 48.

¹⁴⁴² MÜLLER 1987, S. 53.

¹⁴⁴³ HEINL 1950, S. 109.

¹⁴⁴⁴ NOVAK 1969, S. 145-186, S. 148; THIENEL 1990, S. 124.

¹⁴⁴⁵ Pol. GS 45, 161.

¹⁴⁴⁶ Dies stellte ein weiteres Hofkanzleidekret von 1817 fest: Pol. GS 60, 122.

¹⁴⁴⁷ GOLDEMUND et al. 1969, S. 50.

¹⁴⁴⁸ TSCHANN 1998, S. 9; PETZ 1981, S. 90.

österreichische/r StaatsbürgerIn, wenn Vater oder Mutter ÖsterreicherInnen waren.¹⁴⁴⁹ Dies war eine Reaktion auf die UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau.¹⁴⁵⁰

In Österreich gab es hingegen keine mit Frankreich vergleichbare Regelung, wonach die minderjährigen Kinder des Antragstellers automatisch gleichzeitig mit ihm eingebürgert werden. Allerdings konnten die übrigen Familienmitglieder einen Antrag auf Erstreckung der Einbürgerung einreichen, wenn sie die allgemeinen Voraussetzungen erfüllten.¹⁴⁵¹ Alle Familienmitglieder, die namentlich in der Einbürgerungsurkunde angeführt waren, erlangten die österreichische Staatsbürgerschaft im selben Augenblick.¹⁴⁵² Dieser Grundsatz, welcher die enorme Bedeutung der Familieneinheit im österreichischen Einbürgerungssystem verdeutlicht, hatte sich bereits im Heimatrechtsgesetz sowie in den StbG 1925 (§ 5, II) und 1945 gefunden.¹⁴⁵³ Gemäß dem StbG 1949 lag die Entscheidung, ob Kinder von der Einbürgerung ihrer Eltern durch Erstreckung profitieren konnten, im Ermessen der Einbürgerungsbehörde. Dies galt auch dann, wenn der Elternteil einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung besaß.¹⁴⁵⁴

Auch ein Erlass des Innenministerium vom 18. Dezember 1953 legte die Relevanz der Familieneinheit für das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht dar.¹⁴⁵⁵ Der Antrag musste gestellt werden, bevor das Ermittlungsverfahren in Bezug auf den ursprünglichen Antragsteller abgeschlossen war. Andernfalls war die Stellung eines gesonderten Antrags für jedes Familienmitglied nötig, was einen erheblichen Unterschied im Hinblick auf den Aufwand und die Kosten der Einbürgerungsverfahren bedeutete.¹⁴⁵⁶

Gemäß § 10 Abs 3 StbG 1985 idgF haben Kinder die Voraussetzung einer bestimmten Aufenthaltsdauer nicht zu erfüllen, allerdings müssen sie zum Zeitpunkt der Antragstellung über eine gültige Niederlassung oder Asylberechtigung verfügen. Alle sonstigen Einbürgerungsvoraussetzungen sind auch von minderjährigen Kindern zu erfüllen. Im Gegensatz zu vielen anderen europäischen Staaten erwerben auch Kinder der zweiten oder dritten Einwanderergeneration in Österreich nicht im Zeitpunkt ihrer Geburt oder mit Erreichen der Volljährigkeit automatisch die Staatsbürgerschaft.¹⁴⁵⁷ Nur wenn ein Elternteil (bei ehelichen Kindern, bei unehelichen muss dies jedenfalls die Mutter sein) selbst in Österreich geboren wurde und seine Staatsbürgerschaft nicht

¹⁴⁴⁹ LEBHART 1996, S. 60.

¹⁴⁵⁰ BGBl. 443/1982; MÜLLER 1957, S. 32.

¹⁴⁵¹ HAUSENBICHLER 1947, S. 31 sowie S. 95ff.

¹⁴⁵² HEINL 1950, S. 110; SEELER 1957, S. 37.

¹⁴⁵³ HEINL 1950, S. 96; LANGHOFF 1928, S. 45 für das StbG 1925.

¹⁴⁵⁴ GOLDEMUND 1965, S. 17.

¹⁴⁵⁵ SEELER 1957, S. 79f.

¹⁴⁵⁶ SCHUMACHER/PEYRL 2006, S. 272.

¹⁴⁵⁷ CINAR 2007, S. 46.

festgestellt werden kann, wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass es sich bei dem in Österreich geborenen Kind um eine/n österreichische/n StaatsbürgerIn handelt.¹⁴⁵⁸

4.2.2. Uneheliche und adoptierte Kinder, Findelkinder

Uneheliche Kinder konnten die österreichische Staatsbürgerschaft durch Abstammung nur durch ihre Mutter erwerben, nicht jedoch durch den Vater – außer dieser legitimierte das Kind durch nachfolgende Eheschließung und machte das Kind damit zu einem ehelichen (§ 3 Abs 2 Fall 2 StbG 1945).¹⁴⁵⁹ Dann folgte das Kind in seiner Staatsbürgerschaft ab diesem Zeitpunkt seinem Vater. Dies war bereits zur Zeit der Geltung des ABGB der Fall gewesen. Die Legitimierung war nur bei minderjährigen ledigen Kindern möglich und erfolgte mit der nachfolgenden Eheschließung der Eltern kraft Gesetzes.¹⁴⁶⁰ Die Regelung fand sich in § 7 Abs 4 StbG 1965, diese wurde allerdings als verfassungswidrig aufgehoben.¹⁴⁶¹ Die staatsbürgerschaftsrechtlichen Folgen der Legitimation sind nun in § 7a StbG 1983 idgF geregelt.¹⁴⁶² Wenn das Kind im Zeitpunkt der Legitimierung das 14. Lebensjahr bereits vollendet hat, tritt der Staatsbürgerschaftserwerb seit der StbG-Novelle 1985 nur mehr ein, wenn es selbst und sein gesetzlicher Vertreter zustimmen.¹⁴⁶³

Auf uneheliche Kinder ist die Verleihung der Staatsbürgerschaft an den Vater gemäß § 17 StbG 1985 nur dann zu erstrecken, wenn die Vaterschaft festgestellt ist und dem Vater auch die Pflege und Erziehung des Kindes obliegt.¹⁴⁶⁴ Ansonsten folgt das Kind der Mutter in ihrem staatsbürgerschaftsrechtlichen Schicksal. Im Gegensatz zu dem Staatsbürgerschaftserwerb des ehelichen Kindes, welcher seit 1983 sowohl durch die Mutter als auch durch den Vater möglich ist, wurde an diesem Grundsatz nicht gerüttelt.

Eine Adoption bzw Übernahme eines Kindes in Pflege hatte staatsbürgerschaftsrechtlich nach dem Heimatrechtsgesetz 1863,¹⁴⁶⁵ dem ABGB, dem StbG 1925 (§ 12) und dem StbG 1945 und 1949 (§ 11) keinerlei Auswirkungen, „weil es sich hier um kein Rechtsverhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern handelt.“¹⁴⁶⁶ Dies entspricht dem *ius sanguinis*-Prinzip, nach dem die

¹⁴⁵⁸ FESSLER et al. 2006, S. 61f.

¹⁴⁵⁹ HAUSENBICHLER 1947, S. 31f.

¹⁴⁶⁰ HAUSENBICHLER 1947, S. 32. Voraussetzung dafür ist, dass feststeht, wer die Eltern sind, also auch der Vater eines unehelichen Kindes durch Urteil oder Anerkenntnis festgestellt wurde. MÜLLER 1987, S. 26f.

¹⁴⁶¹ BGBl 375/1984. Der VwGH argumentierte, dass es keine sachliche Rechtfertigung dafür gebe, bei Legitimation eines Minderjährigen zwingend den Staatsbürgerschaftserwerb des Vaters vorzuschreiben und stellte daher eine Verletzung des Gleichheitssatzes fest.

¹⁴⁶² FESSLER et al. 2006, S. 55f.

¹⁴⁶³ SCHWIMANN, Michael: Österreich: erneute Änderung des Staatsbürgerschaftsrechts. In: Das Ständesamt 4/1986, S. 110-116, S. 110; MÜLLER 1987, S. 47.

¹⁴⁶⁴ SCHUMACHER/PEYRL 2006, S. 272. Zur verfassungswidrigen, weil unsachlichen Ungleichbehandlung von Mann und Frau vgl. TSCHANN 1998, S. 41f.

¹⁴⁶⁵ § 19 Abs 3 HRG.

¹⁴⁶⁶ HAUSENBICHLER 1947, S. 35.

Staatsbürgerschaft in erster Linie durch Abstammung erworben wird.¹⁴⁶⁷ Die StbG-Novelle 1983 schuf für Adoptivkinder einen Rechtsanspruch auf Erstreckung der Verleihung bzw. unter Umständen auch eine eigenständige Verleihung.¹⁴⁶⁸ Dieser Anspruch besteht nach § 12 lit d in Verbindung mit § 17 Abs 1 Z 4 StbG 1985 und auch dann, wenn nur ein Teil des aufnehmenden Ehepaares die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt.

Auf dem Staatsgebiet aufgefundene Kinder galten bis zum Beweis des Gegenteils als österreichische StaatsbürgerInnen ab ihrer Geburt (§14 StbG 1925, § 12 StbG 1949). Dies war kein Zugeständnis an das *ius soli*, sondern ergab sich aus Art 65 StV von St. Germain.¹⁴⁶⁹ Diese Regelung behielten zwar im Prinzip auch spätere Regelungen bei, jedoch wurde eine Altersgrenze eingeführt. Nur ein Kind, das bei seiner Auffindung höchstens sechs Monate alt ist, kann nun von dieser Bestimmung profitieren (§ 8 Abs 1 StbG 1965 und 1983). Die Norm ist als Maßnahme zur Vermeidung der Staatenlosigkeit zu sehen; dieser Gesetzeszweck wird allerdings durch die Altersgrenze erheblich eingeschränkt.¹⁴⁷⁰ Wurden bei einem ehelichen Kind bereits der Vater, bei einem unehelichen die Mutter auf dem österreichischem Staatsgebiet geboren, entfällt die Beweislast.¹⁴⁷¹

4.3. Die Vereinigten Staaten von Amerika

4.3.1. Leibliche eheliche Kinder

Nach dem Staatsangehörigkeitsrecht der USA galt man bis zum Inkrafttreten des NA 1940 bis zum Alter von 21 Jahren als minderjährig.¹⁴⁷² Der NA 1940 vorverlegte die staatsbürgerschaftsrechtliche Volljährigkeit auf 18 Jahre. Ob das Kind vor Erreichen bereits verheiratet war, spielte für den Staatsbürgerschaftserwerb lange Zeit keine Rolle.¹⁴⁷³ Erst mit dem INA 1952 wurde ein „Kind“ als unverheiratet definiert.¹⁴⁷⁴

Eine Übertragung der Staatsbürgerschaft im Wege des *ius sanguinis*, also ein derivativer Erwerb,¹⁴⁷⁵ erstreckt sich stets nur auf die erste im Ausland geborene Generation, sofern die Eltern nicht zu irgendeinem Zeitpunkt vor der Geburt des Kindes einen dauernden Aufenthalt, also eine

¹⁴⁶⁷ HEINL 1950, S. 108 und 161f.

¹⁴⁶⁸ PETZ 1981, S. 91.

¹⁴⁶⁹ HAUSENBICHLER 1947, S. 33f.

¹⁴⁷⁰ TSCHANN 1998, S. 15.

¹⁴⁷¹ NOVAK 1969, S. 153.

¹⁴⁷² Sec. 101(g) NA 1940, Sec. 101(38c) (1) INA 1952.

¹⁴⁷³ Sec. 313, 314, 504 NA 1940.

¹⁴⁷⁴ 8 U.S.C. Sec. 1101(c)(1) [INA Sec. 101(c)(1)].

¹⁴⁷⁵ KANSAS 1936, S. 79ff.

residence, in den USA hatten.¹⁴⁷⁶ Dies kann auch zur Staatenlosigkeit des Kindes führen, wenn der aktuelle Aufenthaltsstaat keine *ius soli*-Regelung kennt.¹⁴⁷⁷

Bereits gemäß der ersten gesetzlichen Regelung in Bezug auf die Einbürgerung, dem Act vom 26. März 1790, erwarben minderjährige Kinder automatisch¹⁴⁷⁸ im Zeitpunkt der Einbürgerung auch nur eines Elternteils (die Wortwahl des Gesetzes, „persons“, lässt darauf schließen, dass sowohl Väter als auch Mütter von der Regelung umfasst sind¹⁴⁷⁹) derivativ die amerikanische Staatsbürgerschaft, sofern sie einen legalen dauernden Aufenthalt in den US vorweisen konnten.¹⁴⁸⁰ Die Definition von „Eltern“ umfasste dem Gesetz nach immer auch den bereits verstorbenen Elternteil eines nach dessen Tod geborenen Kindes.¹⁴⁸¹ Diese Regelung findet sich auch in den Acts vom 29. Januar 1795 und vom 14. April 1802¹⁴⁸² (Sec. 2172 Rev. Stat.¹⁴⁸³) und bestand in dieser Form unverändert bis zum NA 1940. Der Staatsbürgerschaftserwerb trat somit unabhängig von Wissen und Wollen der betreffenden Person ein.¹⁴⁸⁴ Eine automatische Einbürgerung fand auch statt, wenn eine Frau einen amerikanischen Staatsbürger heiratete und in diese Ehe ein (ausländisches) Kind aus einer früheren Ehe mitbrachte. Diese bereits in den ersten Einbürgerungsgesetzen enthaltenen Regelungen übernahm das Gesetz von 1813 gleich lautend. Mit Erreichen der Volljährigkeit konnte das Kind dann freiwillig auf seine amerikanische Staatsbürgerschaft verzichten.¹⁴⁸⁵

Nach dem Act von 1802 war es unerheblich, ob das Kind vor oder nach der Vollendung seines 21. Lebensjahres seinen Aufenthalt in den USA genommen hatte.¹⁴⁸⁶ Die Einbürgerung der Eltern musste aber in jedem Fall vor der Volljährigkeit des Kindes abgeschlossen sein – die Abgabe der D.o.I. durch einen Elternteil während der Minderjährigkeit des Kindes reichte nicht aus.¹⁴⁸⁷ Wurde von den Eltern bzw dem Vater zwar eine D.o.I. abgegeben, jedoch die Naturalisation nicht durchgeführt, erwarben minderjährige Kinder aufgrund der Rechtswirkung der D.o.I. einen vorläufigen Status, der sie bei Leistung eines Treueeids zur Inanspruchnahme der amerikanischen Staatsbürgerschaft berechtigte. Selbst wenn der Vater vor der Rückkehr in die USA starb, konnte die amerikanische Staatsbürgerschaft durch die danach erfolgte Rückkehr des Kindes in die USA

¹⁴⁷⁶ HOWARD 1904, S. 13.

¹⁴⁷⁷ Erstmals geregelt in Sec. 1993 Act vom 24. Mai 1934.

¹⁴⁷⁸ 8 U.S.C. Sec. 1431 [INA Sec. 320] idF des CCA 2000.

¹⁴⁷⁹ WEBSTER 1895, S. 81.

¹⁴⁸⁰ HOWARD 1904, S. 29.

¹⁴⁸¹ 8 U.S.C. Sec. 1101(c)(2) [INA Sec 101(c)(2)]; NA 1940 Sec 101(f).

¹⁴⁸² U.S. Comp. Stat. 1901, p. 1334.

¹⁴⁸³ U.S. Comp. Stat. 1901, 1334.

¹⁴⁸⁴ LEVY 1996, S. 175; McWHIRTER 2007, S. 9.

¹⁴⁸⁵ HOWARD 1904, S. 12.

¹⁴⁸⁶ McWHIRTER 2007, S. 11.

¹⁴⁸⁷ VAN DYNE 1907, S. 224.

aktiviert werden, ohne dass es einer Naturalisation bedurft hätte.¹⁴⁸⁸ Dies hatte jedoch nach Meinung des U.S. Supreme Court ausnahmsweise nicht ausdrücklich und nach einer festgelegten Formel zu geschehen. Vielmehr wurde die Einbürgerung auch dann als vervollständigt angesehen, wenn die betreffende Person ihre staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten erfüllte.¹⁴⁸⁹

Gänzlich unabhängig von den Eltern war nach dem Act vom 26. Mai 1824 eine erleichterte Einbürgerung für minderjährige Personen möglich. Sofern diese mindestens drei Jahre vor Vollendung ihres 21. Lebensjahres und zwei Jahre danach in den USA ihren dauernden Aufenthalt hatten, konnten sie ohne vorherige Abgabe einer D.o.I. eine Einbürgerung beantragen. Allerdings hatten sie mit der Antragstellung eine Erklärung abzugeben, deren Inhalt der D.o.I. entsprach; alle sonstigen Einbürgerungsvoraussetzungen waren zu erfüllen. Nach vielfachem Missbrauch wurde diese Bestimmung mit dem Act von 1906 abgeschafft.¹⁴⁹⁰

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurde ein Kind auch dann amerikanische/r StaatsbürgerIn, wenn es als Kind eines amerikanischen Vaters und einer ausländischen Mutter im Ausland geboren worden war. Voraussetzung dafür war allerdings, dass der Vater im Ausland kein Domizil genommen hatte. Ein im Inland geborenes Kind, das von seinen Eltern zu einem späteren Zeitpunkt ins Ausland mitgenommen wurde, hatte mit Erreichen seiner Volljährigkeit das Recht, die USA als seine Heimat zu wählen.¹⁴⁹¹ Nach dem Inkrafttreten des Act von 1907 konnte ein Kind, das erst nach Erreichen seiner Volljährigkeit in die USA gekommen war, von der Einbürgerung seines Elternteils nicht mehr profitieren und musste im Wege eines normalen Verfahrens um eine Naturalisation ansuchen.¹⁴⁹²

Ab dem Act von 1907 war der derivative Staatsbürgerschaftserwerb eines Kindes durch die Naturalisation seiner Mutter auch dann möglich, wenn diese nicht verwitwet oder geschieden war.¹⁴⁹³

Nach Sec. 1993 des Acts vom 24. Mai 1934 konnte ein Kind erst die amerikanische Staatsbürgerschaft erwerben, wenn es spätestens in den seinem 18. Geburtstag vorausgehenden fünf Jahren legal in die USA eingereist war und dort einen dauernden Aufenthalt genommen hatte¹⁴⁹⁴ sowie innerhalb von sechs Monaten nach Vollendung des 21. Lebensjahres einen Treueeid

¹⁴⁸⁸ HOWARD 1904, S. 17f.

¹⁴⁸⁹ HOWARD 1904, S. 30.

¹⁴⁹⁰ NEWMAN 1985, S. 14.

¹⁴⁹¹ HOWARD 1904, S. 13.

¹⁴⁹² Zum Themenkomplex der automatischen Einbürgerung minderjähriger Kinder siehe ausführlich und unter Nennung diverser Gerichtsentscheidungen VAN DYNE 1904, S. 109ff.

¹⁴⁹³ McWHIRTER 1907, S. 11; LEVY 1996, S. 182.

¹⁴⁹⁴ Diesem Erfordernis war strikt Folge zu leisten. Eine bloß vorübergehende Zulassung oder physische Anwesenheit ist für einen Erwerb der Staatsbürgerschaft nicht ausreichend. KANSAS 1936, S. 81f.

ableistete.¹⁴⁹⁵ Hier wurde explizit geregelt, dass das Kind seine Staatsbürgerschaft als Folge der Einbürgerung des Vaters *oder* der Mutter erhält, auch wenn der andere Elternteil AusländerIn bleibt.¹⁴⁹⁶ Wurden beide Elternteile eingebürgert, so musste das Kind zwar ordnungsgemäß zum dauernden Aufenthalt zugelassen sein, aber keine bestimmte Aufenthaltsdauer erfüllen.¹⁴⁹⁷

Durch den NA 1940 wurden sämtliche davor erlassenen Gesetze aufgehoben und neue Regelungen geschaffen, auch wenn diese inhaltlich weitgehend mit den davor bestehenden übereinstimmten. Die Möglichkeiten des derivativen Staatsbürgerschaftserwerbs durch nur einen Elternteil, während der andere Ausländer blieb, wurden allerdings erheblich eingeschränkt.¹⁴⁹⁸ Nach Sec. 314(c) des NA 1940 war bei einer Trennung der Eltern der derivative Staatsbürgerschaftserwerb des Kindes nur bei Einbürgerung desjenigen Elternteils möglich, der die Obsorge über das Kind hatte (übernommen durch Sec. 321(a)(3) INA 1952).¹⁴⁹⁹

Wurden beide Elternteile eingebürgert, bevor das Kind sein 18. Lebensjahr vollendet hatte, so erwarb es die amerikanische Staatsbürgerschaft, wenn es ordnungsgemäß zum dauernden Aufenthalt in den US zugelassen war. Lebten die Eltern in aufrechter Ehe, so mussten sich nach Sec. 314 NA 1940 beide einbürgern lassen, damit das Kind ebenfalls die amerikanische Staatsbürgerschaft erwerben konnte. Die Norm wurde auch im INA 1952 beibehalten (Sec. 321(a)) und stand bis zum Inkrafttreten des CCA 2001 in Geltung. Die Rechtslage wurde damit gegenüber dem Act von 1934 verschärft, wo ein derivativer Erwerb der Staatsbürgerschaft bei Naturalisation nur eines Elternteils ebenso möglich gewesen war.¹⁵⁰⁰ Die Trennung der Eltern oder der Tod eines Elternteils waren die einzigen Fälle, bei dem der automatische Staatsbürgerschaftserwerb des Kindes bei Naturalisation nur eines Elternteiles möglich war.

Daneben musste ein Kind gewisse eigene Aufenthaltserfordernisse zusätzlich zu jenen der Eltern erfüllen, um eine durch Abstammung erworbene Staatsbürgerschaft aufrecht zu erhalten.¹⁵⁰¹ Eltern und Kind mussten sich eine gewisse Zeitspanne in den USA dauernd aufgehalten haben. Dies galt auch für Kinder von Eltern, die im Ausland im amerikanischen Militär dienten, zunächst jedoch nicht für Kinder von Personen, die für die amerikanische Regierung im Ausland stationiert waren. Erst ein Act of Congress im Jahre 1966¹⁵⁰² bezog auch diese mit ein. Eine vorübergehende Abwesenheit des Kindes nach der Errichtung des dauernden Aufenthalts schadet dabei nicht. Es

¹⁴⁹⁵ Kinder, die nach Vollendung des 21. Lebensjahres in die US einreisten, konnten die Staatsbürgerschaft nicht mehr gemäß Sec. 1993 des Acts vom 24. Mai 1934 erwerben.

¹⁴⁹⁶ KANSAS 1936, S. 78.

¹⁴⁹⁷ JESSUP 1972, S. 51.

¹⁴⁹⁸ LEVY 1996, S. 186.

¹⁴⁹⁹ McWHIRTER 2007, S. 12; LEVY 1996, S. 184.

¹⁵⁰⁰ McWHIRTER 2007, S. 15.

¹⁵⁰¹ Vgl. dazu Sec. 201 NA 1940 sowie Sec. 301 INA 1952 sowie die dazu erlassenen Acts von 1956, 1972, 1978 und 1986.

¹⁵⁰² 8 U.S.C. Sec 1401(g) [INA Sec. 301(a)(7)] idF des Act vom 6. November 1966, Pub.L.No. 89-770, 80 Stat. 1322.

wird als *constructively present*¹⁵⁰³ angesehen, selbst wenn es sich um eine lang andauernde Abwesenheit von den USA handelt. Gibt das Kind allerdings nach der Einreise den dauernden Aufenthalt in den USA auf, bevor ein Elternteil naturalisiert wird, so kann es die amerikanische Staatsbürgerschaft nicht erwerben.¹⁵⁰⁴

Auch wenn die Geltung des NA 1940 durch den INA 1952 formal beendet wurde, so wurden doch dessen Regelungen weitgehend übernommen. Der INA 1952 enthält in den Sec. 320ff verschiedene erleichterte Einbürgerungstatbestände für Kinder, die vor allem den Fall betreffen, dass das Kind im Ausland geboren wurde und nicht beide Elternteile amerikanische StaatsbürgerInnen sind. Das Kind gilt bei nachträglicher Einbürgerung des ausländischen Elternteils ebenfalls als amerikanische/r StaatsbürgerIn, sofern diese Einbürgerung vor Vollendung des 16. Lebensjahres des Kindes stattfindet,¹⁵⁰⁵ das Kind zur ordnungsgemäßen Niederlassung zum dauernden Aufenthalt in den USA zugelassen ist sowie vor Erreichung des 16. Lebensjahres auch tatsächlich seinen dauernden Aufenthalt in den USA nimmt und zur Zeit der Einbürgerung des ausländischen Elternteils in den USA wohnt¹⁵⁰⁶ oder zu einem späteren Zeitpunkt einreiste.¹⁵⁰⁷ Der Zeitpunkt des Staatsbürgerschaftserwerbs richtet sich stets nach dem Eintreten des *last qualifying act*, also dem kumulativen Vorliegen aller geforderten Voraussetzungen.¹⁵⁰⁸ Die Herabsetzung der maßgeblichen Altersgrenze auf 16 Jahre stellte eine wesentliche Veränderung gegenüber dem NA 1940 dar, 1978 wurde sie jedoch vom Kongress wieder auf 18 Jahre gehoben.¹⁵⁰⁹

In Sec. 322(a) INA 1952 findet sich eine wesentliche Einschränkung des *ius sanguinis*: Ein im Ausland geborenes Kind, das noch nicht 18 Jahre alt ist, konnte nunmehr nur auf Antrag eines Elternteils eingebürgert werden, selbst wenn ein Elternteil oder sogar beide amerikanische Staatsbürger sind. Das Kind hatte alle Einbürgerungsvoraussetzungen zu erfüllen, nur auf den Nachweis einer bestimmten Aufenthaltsdauer oder der persönlichen Anwesenheit wurde verzichtet. Insbesondere musste sich das Kind nach ordnungsgemäßer Zulassung rechtmäßig in den USA und in der Obsorge des amerikanischen Elternteils befunden haben.¹⁵¹⁰

Durch den Child Citizenship Act 2000,¹⁵¹¹ in Kraft seit 27. Februar 2001, fiel die Einbürgerung eines Elternteils als Voraussetzung für die derivative Naturalisation des Kindes weg. Das unverheiratete Kind eines/einer US-Staatsbürgers/Staatsbürgerin wird gemäß der neuen Sec. 320

¹⁵⁰³ McWHIRTER 2007, S. 21.

¹⁵⁰⁴ McWHIRTER 2007, S. 10.

¹⁵⁰⁵ Nach dem NA 1940 war noch die Vollendung des 18. Lebensjahres notwendig gewesen.

¹⁵⁰⁶ JESSUP 1972, S. 51.

¹⁵⁰⁷ Die amerikanische Staatsbürgerschaft erwarb das Kind dann im Zeitpunkt der Einreise. KANSAS 1936, S. 66.

¹⁵⁰⁸ LEVY 1996, S. 176.

¹⁵⁰⁹ 8 U.S.C. Sec. 1431, 1432 [INA Sec. 320, 321] idF des Act vom 5. Oktober 1978, Sec. 4, 5. Pub. L. No. 95-417, 92 Stat. 917.

¹⁵¹⁰ Der Status eines Legal Permanent Resident war demgegenüber nicht gefordert. LEVY 1996, S. 402f.

¹⁵¹¹ Pub. L. No. 106-395 Sec 1, 114 Stat. 1631 (30. Oktober 2000).

INA nun immer dann amerikanische/r StaatsbürgerIn, wenn es vor der Vollendung seines 18. Lebensjahres rechtmäßig in die US einreist und danach unter der rechtlichen und tatsächlichen Obhut des amerikanischen Elternteils dort seinen Lebensmittelpunkt aufbaut, wenn dieser sich davor zumindest fünf Jahre dauernd in den USA aufgehalten hatte, davon mindestens zwei Jahre ab dem 15. Lebensjahr des Kindes.¹⁵¹² Dies trifft auf alle Kinder zu, die rechtmäßig zum dauernden Aufenthalt in den US zugelassen sind, also BesitzerInnen einer so *Green Card* oder eines ImmigrantInnen-Visums sind.¹⁵¹³ Falls die letzte Voraussetzung nicht erfüllt ist, können die Aufenthaltserfordernisse auch durch die Großeltern des Kindes erfüllt werden.¹⁵¹⁴ Diese mussten allerdings im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag und der Ablegung des Treueeides durch das Kind noch am Leben sein.¹⁵¹⁵

Das Erfordernis des *good moral character* und die positive Einstellung der amerikanischen Verfassung gegenüber gelten bei einem Kleinkind¹⁵¹⁶ als erfüllt.¹⁵¹⁷ Das Kind muss einen Treueeid ablegen, sofern es nicht zu jung ist, um dessen Bedeutung zu verstehen.¹⁵¹⁸ Für das Kind musste seit dem INCTA kein Antrag mehr gestellt werden.¹⁵¹⁹ Vielmehr erhält das Kind sein Zertifikat über die Einbürgerung binnen 45 Tagen nach seiner Einreise.¹⁵²⁰ Zum Zeitpunkt der Ausstellung der Einbürgerungsurkunde musste sich das Kind jedenfalls in den US aufhalten.¹⁵²¹ Die Regelung findet nur Anwendung auf eheliche bzw vor Vollendung des 16. Lebensjahres legitimierte Kinder.

Waren die Eltern illegal in die USA eingereist, war ein derivativer Staatsbürgerschaftserwerb des Kindes nicht möglich.¹⁵²² Da keine ordnungsgemäße Zulassung zum dauernden Aufenthalt und daher auch kein legaler Aufenthalt vorlagen, war eine wesentliche Voraussetzung für den derivativen Staatsbürgerschaftserwerb nämlich nicht erfüllt.¹⁵²³ Obgleich nur im INA 1952 ausdrücklich ein legaler Aufenthalt des Kindes in den USA gefordert wird (Sec. 320, 321),¹⁵²⁴ war dies von den Gerichten allerdings auch schon in die vorangegangenen Gesetze interpretiert worden.¹⁵²⁵

¹⁵¹² 8 U.S.C. Sec. 1433.

¹⁵¹³ BROOKS KIMMEL 2003, S. 19.

¹⁵¹⁴ BROOKS KIMMEL 2003, S. 19.

¹⁵¹⁵ JASPER 2005, S. 56.

¹⁵¹⁶ Der INA 1952 spricht von einem *child of tender years*, eine fixe Altersgrenze gibt es nicht.

¹⁵¹⁷ Diese Erleichterung für Kinder *of tender years* wurde erst mit dem INA 1952 in das Gesetz eingefügt, dafür schweigt das Gesetz zu solchen Kindern, die die Bedeutung dieser Voraussetzungen noch gar nicht erfassen können. Dafür waren sie nach dem NA von dem Erfordernis der Leistung einer D.o.I. ausgenommen.

¹⁵¹⁸ JASPER 2005, S. 56.

¹⁵¹⁹ LEVY 1996, S. 403.

¹⁵²⁰ JASPER 2005, S. 54.

¹⁵²¹ LEVY 2003, S. 11-22.

¹⁵²² McWHIRTER 2007, S. 10; VAN DYNE 1904, S. 116f.

¹⁵²³ LEVY 1996, S. 180.

¹⁵²⁴ U.S.C. Sec. 1431, 1432.

¹⁵²⁵ U.S. v. Tod (1925).

4.3.2. Uneheliche und adoptierte Kinder, Findelkinder

Nach dem Act von 1855 erwarb das uneheliche Kind eines/einer US-amerikanischen Staatsbürgers/Staatsbürgerin nicht automatisch ebenfalls die amerikanische Staatsbürgerschaft. Ein uneheliches Kind konnte die amerikanische Staatsbürgerschaft nur erwerben, wenn sein Vater es vor Vollendung des 16. Lebensjahres legitimierte.¹⁵²⁶ Das Kind galt dann retroaktiv ab dem Zeitpunkt seiner Geburt als amerikanische/r Staatsbürger/Staatsbürgerin.¹⁵²⁷ Die Vaterschaft musste durch Legitimation nach dem Recht des Aufenthaltsortes des Vaters oder des Kindes, durch schriftliche Ablegung eines Eides durch den Vater bzw durch Entscheidung eines dazu geeigneten Gerichts festgestellt sein (Sec. 309 INA). Nach dem Inkrafttreten des CCA bestanden keine Legitimationserfordernisse mehr für ein uneheliches Kind, dessen Mutter sich in den USA einbürgern ließ.

Während der Geltung des NA 1940 war es einem unehelichen Kind nicht möglich, von seiner naturalisierten Mutter derivativ die Staatsbürgerschaft zu erwerben.¹⁵²⁸ Auch in der Zeit vor dem Inkrafttreten des Act von 1934 war der Staatsbürgerschaftserwerb für ein Kind allein durch den Vater möglich gewesen.¹⁵²⁹ Die während der Geltung des NA 1940 geborenen unehelichen Kinder erwarben jedoch mit dem 24. Dezember 1952 (dem Tag des Inkrafttretens des INA 1952) die amerikanische Staatsbürgerschaft, wenn sie an diesem Tag unter 16 Jahre alt waren, sich legal und dauernd in den USA aufhielten und die Mutter noch immer amerikanische Staatsbürgerin war.¹⁵³⁰

Ein minderjähriges fremdes Kind, welches von einem/einer AmerikanerIn adoptiert wurde, musste nach der Rechtslage zu Beginn des 20. Jahrhunderts nach den allgemeinen Regeln um Naturalisation ansuchen, ohne Vergünstigungen in Anspruch nehmen zu können.¹⁵³¹ Derivativ konnte ein Adoptivkind eine Staatsbürgerschaft nur von seinen leiblichen Eltern bzw bei einer Adoption durch den leiblichen Vater erwerben, sodass die Adoption auch eine Legitimation darstellte.¹⁵³²

Im Laufe der Zeit wurden jedoch für adoptierte Kinder eigene Regelungen getroffen (Sec. 316 NA 1940 bzw Sec. 323 INA 1952). Der NA 1940 normierte in Sec. 102(h), dass im Hinblick auf die Naturalisation der Begriff „Kind“ auch solche Kinder umfasst, die vor Vollendung ihres 16. Lebensjahres adoptiert worden waren. Bis zum Inkrafttreten des INA 1952 war eine automatische Einbürgerung durch Naturalisation der Eltern somit auch für Adoptivkinder möglich. Die Sec. 316 des NA 1940, welche strengere Voraussetzungen für die Einbürgerung normierte, galt nur für

¹⁵²⁶ LEVY 1996, S. 73, INS Interp. 320.1(b).

¹⁵²⁸ McWHIRTER 2007, S. 16.

¹⁵²⁹ LEVY 1996, S. 76.

¹⁵³⁰ INS Interp. 320.1(c).

¹⁵³¹ KANSAS 1936, S. 71.

¹⁵³² McWHIRTER 2007 S. 9; INS Interp. 320(d)(1).

Eltern, die amerikanische Staatsbürger waren und einen Einbürgerungsantrag für ihr adoptiertes Kind stellten.

Der INA 1952 normierte erleichterte Aufenthaltserfordernisse für Adoptivkinder: Es mussten nur ein zweijähriger Aufenthalt sowie eine einjährige persönliche Anwesenheit in den USA innerhalb der vor dem Einbürgerungsantrag liegenden zwei Jahre nachgewiesen werden. Weiters musste sich das Kind unter der Obsorge der Adoptiveltern befunden haben.¹⁵³³ War das Kind kein *lawful permanent resident* der USA, so mussten das Erfordernis der physischen Anwesenheit die Eltern oder Großeltern des Kindes erfüllen. Im Regelfall war die Naturalisation beider Elternteile notwendig, damit das Kind derivativ die amerikanische Staatsbürgerschaft erwerben konnte. Von der Mutter allein konnte ein Kind nur dann die amerikanische Staatsbürgerschaft erwerben, wenn sie vor der Geburt des Kindes für mindestens ein Jahr ununterbrochen in den USA dauernd anwesend gewesen war (Sec. 309(c) INA). Für einen vom Vater abgeleiteten Staatsbürgerschaftserwerb musste ein klarer Beweis für die Blutsverwandtschaft vorliegen, weiters musste er bereits im Zeitpunkt der Geburt des Kindes im Besitz der amerikanischen Staatsbürgerschaft gewesen sein.¹⁵³⁴ Wenn der Vater schriftlich zusicherte, das Kind bis zu Vollendung seines 18. Lebensjahres finanziell zu unterstützen, wurde das Kind rückwirkend zum Zeitpunkt seiner Geburt an als amerikanische/r StaatsbürgerIn angesehen, wenn es bei kumulativem Vorliegen dieser Voraussetzungen das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.¹⁵³⁵

Ein Gesetz vom 5. Oktober 1978 ermöglichte die derivative Einbürgerung von Adoptivkindern bei einer Einbürgerung der Eltern.¹⁵³⁶ Voraussetzung hierfür war ein Aufenthalt des Kindes in den USA zum Zeitpunkt der Naturalisation der Eltern. Die Regelung, nach der die Adoption vor dem 16. Lebensjahr des Kindes stattgefunden haben musste, wurde 1981 abgeschafft.¹⁵³⁷

Auch für Adoptivkinder gelten Erleichterungen bei der Einbürgerung, sofern ein Adoptivelternteil für die amerikanische Regierung, eine anerkannte Forschungsstelle oder eine internationale Organisation im Ausland tätig ist oder dort geistliche oder missionarische Aufgaben innehat. Wenn sich das Kind zum Zeitpunkt der Einbürgerung des Elternteils selbst in den USA aufhält und der im Ausland befindliche Elternteil vor dem Einbürgerungsgericht die Erklärung abgibt, dass er unmittelbar nach Beendigung seines ausländischen Beschäftigungsverhältnisses dafür sorgen wird, dass sein Kind einen dauernden Aufenthalt in den US nimmt, ist eine Einbürgerung möglich. Dafür müssen prinzipiell alle Erfordernisse erfüllt sein, allerdings mit der

¹⁵³³ LEVY 2003, S. 11-26.

¹⁵³⁴ 8 U.S.C. Sec 1409(a)(1) und (2).

¹⁵³⁵ LEVY 1996, S. 73.

¹⁵³⁶ 8 U.S.C. Sec 1101(c)(1) [INA Sec 101(c)(1)].

¹⁵³⁷ Act vom 29. Dezember 1981, 95 Stat. 1611.

Erleichterung, dass keine Zeit vorhergehenden Aufenthalts oder persönlicher Anwesenheit nachgewiesen werden müsste.

Durch den CCA 2001 wurde auch die Rechtslage im Hinblick auf adoptierte Kinder geändert. Die Adoption musste nunmehr wieder stattgefunden haben, bevor das Adoptivkind sein 16. Lebensjahr vollendet hat, weiters musste das Kind sich bereits zwei Jahre vor der Immigration in die USA in der Obhut seiner Adoptiveltern befunden haben.¹⁵³⁸

Ein Findelkind, das auf amerikanischem Staatsgebiet gefunden wird, gilt als amerikanische/r StaatsbürgerIn, sofern nicht das Gegenteil bewiesen wird.¹⁵³⁹ Die bloße Anwesenheit auf dem Staatsgebiet reicht daher aus, um den prima-facie-Beweis der Geburt auf diesem Staatsgebiet zu erbringen.¹⁵⁴⁰ Galt diese Vermutung zunächst zeitlich unbegrenzt, so wurde sie durch Sec. 301 subs. a(6) INA 1952 auf die ersten fünf Lebensjahre beschränkt. Der Gegenbeweis konnte bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres des Kindes erbracht werden.¹⁵⁴¹

5. Einbürgerung durch Erklärung in Österreich

Im Allgemeinen stellt die Einbürgerung einen zweiseitigen Rechtsakt dar, der zu seinem Zustandekommen die Mitwirkung des Staates und des Einzelnen voraussetzt. Davon abgesehen gibt es aber auch Fälle, in denen der Erwerb der Staatsbürgerschaft allein durch die Willensäußerung eines/einer Einzelnen eintritt, die somit rechtsändernde Wirkung hat. Alfred Heidl führt dazu aus: „Der Staatsbürgerschaftserwerb, der [...] nur durch formelle Willenserklärung [...] herbeigeführt werden kann, wird im Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung rechtswirksam. Ein nachträglicher Widerruf [...] ist nicht möglich.“¹⁵⁴²

In der Ersten Republik war die Einbürgerung durch Erklärung gemäß § 2 des G vom 5. Dezember 1918¹⁵⁴³ demjenigen möglich, der ein Heimatrecht in einer Gemeinde des früheren Österreich besessen hatte, welche nun zu einem der anderen Nachfolgestaaten gehörte.¹⁵⁴⁴ Weiters konnte die österreichische Staatsbürgerschaft durch Erklärung erworben werden, wenn Personen aufgrund der Bestimmungen des StV von St. Germain ihre deutschösterreichische Staatsbürgerschaft verloren hatten – allerdings nur binnen eines Jahres nach dessen Inkrafttreten.¹⁵⁴⁵ Unter der Voraussetzung der tatsächlichen Wohnsitzverlegung war damit, so Reiter, „allen Altösterreichern (mit Ausnahme der in Dalmatien, Istrien oder Galizien Heimatberechtigten) die

¹⁵³⁸ 8 U.S.C. Sec. 1101(b)(1)(E), (F) [INA Sec. 101(b)(1)(E), (F)].

¹⁵³⁹ HOWARD 1904 S. 22; Sec. 210(f) NA 1940.

¹⁵⁴⁰ HOWARD 1904, S. 22.

¹⁵⁴¹ 8 U.S.C. Sec. 1401(f) [INA Sec. 301(f)].

¹⁵⁴² HEIDL 1950, S. 71.

¹⁵⁴³ StGBI. 91/1918.

¹⁵⁴⁴ HEIDL 1950, S. 71.

¹⁵⁴⁵ ZAHIRAGIC 2002, S. 196.

Möglichkeit einer sofortigen Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft gegeben.¹⁵⁴⁶ Der auf die Erklärung folgende Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft erstreckte sich auch auf die Ehefrau sowie die Kinder des Eingebürgerten.¹⁵⁴⁷

In § 2 St-ÜG 1945 war ebenfalls eine Einbürgerung durch Erklärung möglich, wenn der Antragsteller seit dem 1. Januar 1919 (idF der Novelle 1949, davor war der 1. Januar 1915 der Stichtag gewesen¹⁵⁴⁸) einen ununterbrochenen und freiwilligen ordentlichen Wohnsitz in Österreich gehabt hatte.¹⁵⁴⁹ Dabei waren die durch den StV von St. Germain festgelegten Gebietsgrenzen maßgeblich.¹⁵⁵⁰ Wenn er darüber hinaus eigenberechtigt, handlungsfähig und unbescholten war, so konnte er durch Abgabe einer Willenserklärung bei dem nach dem Wohnsitz zuständigen Amt der Landesregierung letztlich bis zum 31. Dezember 1953 (§ 3 StbG 1949, die Frist war mehrmals verlängert worden¹⁵⁵¹) eine Einbürgerung herbeiführen, welche sich zwingend auch auf die Ehefrau und seine ehelichen, noch nicht eigenberechtigten Kinder erstreckte (§ 2 Abs 2 St-ÜG 1945).¹⁵⁵² Uneheliche Kinder konnten von einer Einbürgerungserklärung ihrer Mutter profitieren. Die mangelnde Eigenberechtigung konnte durch die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ersetzt werden. Sie musste erst im Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung vorliegen, nicht jedoch bereits am 1. Januar 1919. Ausgenommen von dieser Form der erleichterten Einbürgerung waren Personen, die als „Illegale“ oder „belastete Personen“ iSd Verbotsgesetzes (§ 17 Abs 2) galten bzw wegen eines noch nicht getilgten oder nicht tilgbaren Vergehens oder Verbrechens verurteilt worden waren (§ 2 Abs 1 St-ÜG 1945 und 1949).¹⁵⁵³ Der Wohnsitz galt dann als nicht unterbrochen, wenn er nur vorübergehend und ohne Aufgabeabsicht verlassen bzw nach dem „Anschluss“ wegen der tatsächlichen oder drohenden Verfolgung durch die NSDAP aufgegeben worden war, oder wenn der Wohnsitz zwischen 1938 und 1945 aufgegeben werden musste, weil die betreffende Person aufgrund ihres Eintretens für die demokratische Republik Österreich verfolgt wurde.¹⁵⁵⁴ Sonstige Voraussetzungen waren nicht zu erfüllen, insbesondere musste die ursprüngliche Staatsbürgerschaft nicht aufgegeben werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen hatte die Behörde von Amts wegen zu überprüfen, im positiven Erledigungsfall wirkte der Erwerb der Staatsbürgerschaft auf den Zeitpunkt der Erklärung zurück.¹⁵⁵⁵ Ein solcher Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft war

¹⁵⁴⁶ REITER 2006, S. 197.

¹⁵⁴⁷ HEINL 1950, S. 74.

¹⁵⁴⁸ LIEHR 1950, S. 50.

¹⁵⁴⁹ GOLDEMUND et al. 1969, S. 298f.

¹⁵⁵⁰ HAUSENBICHLER 1947, S. 57.

¹⁵⁵¹ KOLONOVITS 2004, S. 99.

¹⁵⁵² Der Nachweis der Handlungsfähigkeit musste mit Inkrafttreten des StbG 1949 nicht mehr erbracht werden. Ab diesem Zeitpunkt musste die Person auch erst seit dem 1. Januar 1949 ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich gehabt haben.

¹⁵⁵³ LIEHR 1950, S. 50.

¹⁵⁵⁴ HELLBLING 1950, S. 6f.

¹⁵⁵⁵ KOLONOVITS 2004, S. 99.

unabhängig vom Geschlecht und Ehestand möglich. Auch verheiratete Frauen konnten sich zunächst auf diese Weise selbständig einbürgern lassen.¹⁵⁵⁶

Die selbständige Abgabe der Erklärung war einer Frau 1918 noch möglich, 1945 allerdings nicht mehr. Erst nach der zweiten Novelle des St-ÜG von 18. Januar 1946¹⁵⁵⁷ konnte eine verheiratete Frau wieder selbständig eine Erklärung abgeben. Die so erlangte Staatsbürgerschaft konnte sie aber keinesfalls auf ein eheliches Kind übertragen, selbst wenn sie Witwe war oder der ausländische Vater seine Zustimmung erteilte.¹⁵⁵⁸ Die Novelle 1949 schuf für unbescholtene Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft vor dem 13. März 1938 besessen und durch eine vor dem 27. April 1945 eingegangenen Ehe mit einem Ausländer verloren hatten, die Möglichkeit einer Wiedereinbürgerung durch Erklärung binnen einer bestimmten Frist (§ 2a St-ÜG 1945 idF der Nov 1946). Die Erleichterung zielte vor allem auf Frauen ab, die durch Heirat mit einem deutschen Staatsbürger nach dem „Anschluss“ ausgebürgert worden waren, aber wegen einer zu kurzen Wohnsitzdauer die Einbürgerung nicht nach § 2 St-ÜG beantragen konnten.¹⁵⁵⁹ Mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, also des Vaters oder des Gerichts,¹⁵⁶⁰ konnten nun auch eheliche, noch nicht eigenberechtigte Kinder aufgrund der Erklärung ihrer Mutter die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben.¹⁵⁶¹ Bis zur StbG-Novelle 1949¹⁵⁶² waren weiters ein Wohnsitz in Österreich im Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung sowie Nichtzugehörigkeit zum Kreis der „belasteten Personen“ erforderlich gewesen, durch die Novelle wurden die Bedingungen also erheblich erleichtert. Die Eigenberechtigung der Frau wurde dagegen nie gefordert. Die Einbürgerung war ohne Nachweis einer bestimmten Aufenthaltsdauer in Österreich möglich, allerdings durfte keine noch nicht getilgte Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens vorliegen.¹⁵⁶³

Die Erklärung war bei der allgemein für Einbürgerungen zuständigen Behörde¹⁵⁶⁴ schriftlich abzugeben. Wurde dem Antrag stattgegeben, so galt die österreichische Staatsbürgerschaft als mit dem Tag der Abgabe der Erklärung als (wieder)erlangt.¹⁵⁶⁵

¹⁵⁵⁶ HAUSENBICHLER 1947, S. 53.

¹⁵⁵⁷ BGBl 52/1946.

¹⁵⁵⁸ HEINL 1950, S. 74f.

¹⁵⁵⁹ HAUSENBICHLER 1947, S. 64.

¹⁵⁶⁰ Zuständig ist das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Wohnsitz bzw Aufenthaltsort des Kindesvaters liegt. HEINL 1950, S. 83.

¹⁵⁶¹ HAUSENBICHLER 1947, S. 66.

¹⁵⁶² Staatsbürgerschaftsrechtsnovelle 1949 vom 9. Juni 1949, BGBl. 42/1949, in Kraft getreten am 19. Juli 1949.

¹⁵⁶³ LIEHR 1950, S. 61.

¹⁵⁶⁴ Dies ist das Amt der Landesregierung des Bundeslandes, in dem die Person ihren Wohnsitz hatte, bzw in Wien der Magistrat der Stadt Wien

¹⁵⁶⁵ HEINL 1950, S. 85f; LIEHR 1950, S. 61.

Darüber hinaus erlaubt Österreich Einwanderern/Einwanderinnen der zweiten Generation nach momentaner Rechtslage den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch eine Willenserklärung, wenn sie im Land geboren wurden und eine bestimmte Zeitspanne – aktuell vier Jahre – hier gelebt haben.¹⁵⁶⁶

6. Das doppelte *ius soli* in Frankreich

Das Gesetz vom 7. Februar 1851 führte eine Rechtsfigur in das französische Einbürgerungssystem ein, die dieses viele Jahrzehnte lang prägen sollte: das doppelte *ius soli*.

In seiner ersten Ausformung wurde ein in Frankreich geborenes Kind eines ausländischen Vaters, welcher selbst in Frankreich geboren worden war, im Zeitpunkt der Geburt automatisch französischer Staatsbürger.¹⁵⁶⁷ Mit Erreichen der Volljährigkeit konnte diese Entscheidung widerrufen werden, das Kind erlangte dann wieder seine ausländische Staatsbürgerschaft.¹⁵⁶⁸ Die Regelung hatte vor allem den Zweck, Militärflüchtlinge besser erreichen und die Bevölkerung Frankreichs im Hinblick auf die wachsende militärische Bedrohung durch die Nachbarländer vergrößern zu können. Allerdings hatte diese Entscheidung, der lange Diskussionen vorausgegangen waren, auch in der Konzeption des Staates gelegene Gründe. Das ethnische Moment im Selbstverständnis der Nation war schlicht zu schwach, als dass es ein striktes *ius sanguinis* hätte rechtfertigen können.¹⁵⁶⁹

Die liberale Regelung verfehlte ihr Ziel. Viele Jugendliche machten von der Zurückweisung der französischen Staatsbürgerschaft Gebrauch, um dem Wehrdienst zu entgehen, zu welchem man im Regelfall erst mit der Volljährigkeit einberufen wurde. Mit dem 16. Dezember 1874 wurde das Gesetz daher abgeändert. Eine Zurückweisung der durch Geburt erworbenen französischen Staatsbürgerschaft war nunmehr gemäß Art 1 nur bei einem Nachweis möglich, dass die Person noch im Besitz ihrer ursprünglichen Staatsbürgerschaft war.¹⁵⁷⁰ Damit sollte der durch das Gesetz von 1851 in vielen Fällen ungewollt geschaffene Effekt verhindert werden, dass die betreffenden Personen zwar die französische Staatsbürgerschaft mit ihrer Volljährigkeit zurückwiesen, jedoch auch von ihrem Heimatstaat nicht mehr als Staatsbürger anerkannt wurden (zB durch ihre Geburt in einem anderen Staat). Dadurch war eine große Zahl an Staatenlosen produziert worden, die noch dazu oft auf französischem Staatsgebiet verblieben und somit dem Staat zur Last fielen, ohne dass dieser von ihnen profitieren konnte.¹⁵⁷¹

¹⁵⁶⁶ D'AMATO 2001, S. 54, Fußnote 16.

¹⁵⁶⁷ Dieser Regelung entsprach auch der spätere Art 23 CNF.

¹⁵⁶⁸ WEIL 2001, S. 103.

¹⁵⁶⁹ BRUBAKER 1994, S. 129ff.

¹⁵⁷⁰ ALAUZET 1880, S. 23.

¹⁵⁷¹ INGOUF 1881, S. 62.

Das Gesetz von 1889 modifizierte die Regelung von 1851 dahingehend, dass Einwanderer/Einwanderinnen der dritten Generation automatisch die Staatsbürgerschaft erhielten, wenn sie bis zum Zeitpunkt ihrer Volljährigkeit in Frankreich gelebt hatten. Ein Widerruf war nicht möglich. Diese Regelung wurde in erster Linie getroffen, um die Flucht vor dem Militärdienst endgültig hintanzuhalten.¹⁵⁷² Vor allem die Konservativen und Rechten hatten diese und auch härtere Maßnahmen (die bis zum Ruf nach Ausweisung reichten) gefordert.¹⁵⁷³ Damit spielte der freie Wille im französischen Staatsbürgerschaftsrecht eine immer kleinere Rolle. Zusätzlich wurde ein Kind ausländischer Eltern, welche im Ausland geboren worden waren, zwar nicht mit Geburt, aber mit Erreichen der Volljährigkeit Franzose/Französin, wenn es selbst in Frankreich geboren wurde.¹⁵⁷⁴ Diese Regelung übernahm auch der CNF (Art 44).

In den 1980er Jahren erhob vor allem der Front National unter Jean Marie Le Pen die Forderung nach der Abschaffung dieses Rechtsinstituts. Es erzeuge *français de papier*, die sich nicht wirklich mit dem französischen Staat und seinen Werten identifizierten. Die Ablehnung bezog sich dabei vor allem auf muslimische Einwanderer/Einwanderinnen aus den ehemaligen französischen Kolonien im Maghreb. Nach den Parlamentswahlen von 1986 wollte der neue Staatspräsident Jacques Chirac den Forderungen schließlich nachkommen. Allerdings sind die einschlägigen Artikel 23 und 44 CNF auch Zeugen der kolonialen Vergangenheit Frankreichs, was die Abschaffung vor allem von Art 23 nahezu unmöglich machte. Das Vorhaben stieß auf erbitterten Widerstand aus Politik, Kirche und Zivilgesellschaft. Die Kirche und vor allem eine StudentInnenbewegung mit Unterstützung von NGOs wie „SOS Racisme“ bildeten eine Mauer der Ablehnung. Das Vorhaben wurde schließlich ad acta gelegt und stattdessen eine Weisenkommission mit der Erarbeitung neuer Vorschläge beauftragt. Diese betonte die Wichtigkeit einer ausdrücklichen Willenserklärung für den Erwerb der Staatsbürgerschaft. Als jedoch 1988 eine sozialistische Regierung an die Macht kam, waren diese Pläne zunächst einmal vergessen.¹⁵⁷⁵

1993 wurde unter der zweiten Cohabitationsregierung Édouard Balladur unter Francois Mitterrand schließlich die Anwendung des doppelten *ius soli* auf Einwanderer/Einwanderinnen der zweiten Generation aus Algerien beschränkt. Deren Eltern mussten überdies zum Zeitpunkt der geplanten Einbürgerung ihrer Kinder bereits fünf Jahre in Frankreich gelebt haben. Für andere ehemalige französische Kolonien wurde das doppelte *ius soli* ausgesetzt.¹⁵⁷⁶ Weiters mussten Einwanderer der zweiten Generation von nun an zwischen dem 16. und 21. Lebensjahr eine Einbürgerungserklärung abgeben, die in weiterer Folge vom Staat geprüft wurde. Damit stellte man

¹⁵⁷² WEIL 1995, S. 298.

¹⁵⁷³ SCHOR 1985, S. 535.

¹⁵⁷⁴ WEIL 2001, S. 103.

¹⁵⁷⁵ D'AMATO 2001, S. 191.

¹⁵⁷⁶ WITHOL DE WENDEN 1994, S. 91.

beim Erwerb der Staatsbürgerschaft nun insgesamt mehr auf den Willen des Einzelnen ab, was einen Bruch mit der bisherigen Einbürgerungstradition Frankreichs darstellte, die in erster Linie objektive Merkmale berücksichtigt hatte. Andererseits wurde die offensichtliche Intention des neuen Gesetzes, nämlich maghrebinischen Einwanderern/Einwanderinnen die Einbürgerung zu erschweren bzw sie überhaupt erst ab dem 16. Lebensjahr zu ermöglichen, scharf kritisiert.

Nach einem erneuten Regierungswechsel und der Wahl des Sozialisten Lionel Jospin zum Premierminister im Jahre 1998 wurde das Staatsbürgerschaftsrecht erneut liberalisiert. Die Einbürgerung erfolgte bei in Frankreich geborenen Kindern von Einwanderern mit Erreichen der Volljährigkeit, falls sie nach fünf Jahren Mindestaufenthalt in Frankreich seit ihrem 11. Lebensjahr im Land lebten, auf ihren Antrag hin, womit ein voluntaristisches Element im Staatsbürgerschaftsrecht erhalten blieb.¹⁵⁷⁷ Ebenso konnten die Eltern ab dem 13. Lebensjahr einen Antrag stellen, sofern das Kind seit seinem 8. Lebensjahr in Frankreich gelebt hatte. In beiden Fällen erwuchs dem Kind ein Rechtsanspruch auf Einbürgerung.

Vor Erreichen der Volljährigkeit konnte ein in Frankreich geborenes Kind ausländischer Eltern unabhängig von der Einbürgerung einen speziellen Rechtsstatus erhalten, den so genannten *titre d'identité républicain*. Mit diesem wurde der betreffenden Person der Nachweis ihrer Identität sowie die Ein- und Ausreise aus und nach Frankreich erleichtert. Damit verbunden war auch der Schutz gegen ungerechtfertigte Ausweisung aus dem Bundesgebiet. Mit Erlangen der französischen Staatsbürgerschaft erlosch dieser spezielle Rechtsstatus wieder.

VIII. DAS EINBÜRGERUNGSVERFAHREN

Nicht nur die von einem/r Einbürgerungswerber/in zu erfüllenden Voraussetzungen, sondern auch die Ausgestaltung des Verfahrens lässt die Zielsetzungen des Staates und politischen Einflüsse erkennen – insbesondere im Hinblick darauf, ob der Zugang zur Einbürgerung erleichtert oder erschwert werden soll.¹⁵⁷⁸ Es sind Unterschiede im Bemühen der einzelnen Staaten erkennbar, potentielle neue StaatsbürgerInnen aktiv zur Antragstellung zu bewegen, sobald sie die gesetzlichen Erfordernisse für eine Einbürgerung erfüllt haben. Ist das Verfahren sehr komplex, mit Zugangshürden ausgestattet und teuer, so ist dies ein Hinweis darauf, dass Einbürgerungen nicht besonders erwünscht sind. In Frankreich, aber auch in Österreich ist der Anteil an Fremden, die aus freien Stücken einen Antrag auf Einbürgerung stellen, eher gering. Ein Grund dafür liegt auch im geringen Bemühen der Behörden, den Einzelnen zur Vornahme einer Einbürgerung zu ermutigen.¹⁵⁷⁹ Dagegen wird in den USA die Einbürgerung auch von Seiten der Behörden gefördert,

¹⁵⁷⁷ D'AMATO 2001, S. 193.

¹⁵⁷⁸ SALMON-RICCI 1929, S. 51.

¹⁵⁷⁹ WEIL 1995, S. 283.

da sie von ImmigrantInnen erwartet und als logische Konsequenz einer Einwanderung angesehen wird.¹⁵⁸⁰

Eine prinzipielle Voraussetzung für die Teilnahme an einem Einbürgerungsverfahren ist, wie bei allen Interaktionen mit einer Behörde, die allgemeine Handlungsfähigkeit. Falls diese wegen Geisteskrankheit, hohem bzw. geringem Alter oder sonstigen Gründen nicht gegeben ist, kann der Antrag aber im Regelfall auch durch einen gesetzlichen Vertreter gestellt werden.

1. Frankreich

1.1. Zuständige Behörde, Antragstellung

War die Entscheidung über die Einbürgerung im Gefolge der Französischen Revolution noch unabhängigen Behörden übertragen gewesen, welche nach objektiven Kriterien zu entscheiden gehabt hatten, so wurde diese Kompetenz mit der Machtergreifung Napoleons wieder alleine dem Herrscher übertragen. Ein Recht auf Einbürgerung bei Erfüllung der Voraussetzungen bestand ab diesem Zeitpunkt nicht mehr. Darüber hinaus mussten bestimmte Behörden (der Staatschef oder das Justizministerium) ein spezielles Dekret erlassen, mit welchem die Naturalisation verlautbart wurde.

Die über eine Einbürgerung entscheidenden Personen waren sich der demographischen Notwendigkeit zusätzlicher StaatsbürgerInnen oft nicht bewusst und nicht immer frei von Xenophobie. AntragstellerInnen waren deshalb unnötigen Schikanen ausgesetzt bzw. sahen sich mit einer nicht nachvollziehbaren negativen Entscheidung konfrontiert. Darüber hinaus litten die Behörden an krasser Unterbesetzung und inferioren Arbeitsbedingungen. Eine Studie forderte 1926 eine komplette Reorganisation des Systems, verbunden mit einer Aufstockung der Bediensteten.¹⁵⁸¹ Diese fand mit dem Gesetz von 1927 schließlich statt. Den genauen Ablauf des Verfahrens regelten Art 1 und 2 eines parallel zum Gesetz von 1927 erlassenen Dekrets.¹⁵⁸² Der CNF 1945 übertrug die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Einbürgerung dem Friedensrichter des jeweiligen Kantons. Obwohl das Staatsbürgerschaftsrecht seit dem Gesetz von 1927 als Materie des öffentlichen Rechts anerkannt worden war, sind seit jeher die Zivilgerichte für die Entscheidung von Streitigkeiten darüber zuständig, da die Staatsbürgerschaft „angesichts des persönlichen Charakters der staatsbürgerlichen Treupflicht als ein Element des Personenstandes betrachtet wird.“¹⁵⁸³

Ein Einbürgerungsantrag konnte erst gestellt werden, wenn die Behörde ihre Erlaubnis zur Etablierung eines dauernden Wohnsitzes in Frankreich erteilt hatte. Diese war aber nicht nur Voraussetzung für die Einbürgerung, sondern bedeutete auch Schutz des Fremden vor willkürlicher

¹⁵⁸⁰ HORAST 1934, S. 46.

¹⁵⁸¹ SCHOR 1985, S. 539.

¹⁵⁸² AYOUB 1937, S. 83.

¹⁵⁸³ Art 124 CNF 1945. Gesetzesbegründung zum CNF 1945, zit. nach FÜSSLEIN 1949, S. 26.

Abschiebung ins Ausland.¹⁵⁸⁴ Das Gesuch musste innerhalb von fünf Jahren ab der Registrierung des Antrags auf Erteilung der *admission à domicile* gestellt werden.¹⁵⁸⁵ Der Antrag war nach dem Gesetz von 1927 an die „*préfecture du département où le candidat réside, soit, en cas de résidence de celui-ci à Paris, à la préfecture de police*“¹⁵⁸⁶ zu richten.¹⁵⁸⁷ Dieser mussten Nachweise des Familienstands, der Identität, der ursprünglichen Staatsbürgerschaft, des Berufs und der Dauer des Aufenthalts in Frankreich sowie, wenn möglich, eine Ahnentafel und eine Bestätigung des gebührenden Verhaltens im Heimatstaat vorgelegt werden.¹⁵⁸⁸ Diese Dokumente konnten durch einen Notariatsakt ersetzt werden¹⁵⁸⁹ und waren zur Erhöhung der Rechtssicherheit nach dem CNF 1945 auch beim Justizministerium zu registrieren, welches sofort deren rechtliche Zulässigkeit zu prüfen hatte. Heute ist die zuständige Behörde in Einbürgerungsangelegenheiten eine spezielle Behörde des Justizministeriums, das *Service des Naturalisations*.¹⁵⁹⁰

Es gab früher keine formalen Voraussetzungen, die zur Stellung eines wirksamen Antrags zu erfüllen waren. Die heutigen Anforderungen an den Antrag finden sich in den Art 37 und 38 des Dekrets vom 30. Dezember 1993.

Wollte die Ehefrau oder das Kind gleichzeitig mit dem Antragsteller eingebürgert werden, mussten sie einen eigenen Antrag stellen.¹⁵⁹¹ Ein/eine volljährige/r EinbürgerungswerberIn konnte den Antrag auf Einbürgerung selbst stellen. Die Volljährigkeit bestimmte sich ausschließlich nach dem französischen Recht und nicht etwa nach dem Recht des Heimatstaates des/der Fremden.¹⁵⁹² Der Antrag eines Minderjährigen hatte gemäß Art 6 Abs 3 des Gesetzes von 1927 die ausdrückliche Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin, idR des Vaters, zu enthalten. War kein/e Erziehungsberechtigte/r vorhanden bzw diesem/dieser die Mitwirkung am Verfahren nicht möglich oder untersagt¹⁵⁹³, so konnte auch ein/eine Tutor/Tutorin oder ein Familienbeistand den Antrag stellen. War der/die EinbürgerungswerberIn unter 18, jedoch über 16 Jahre alt, so konnte er/sie bis zum Inkrafttreten des Gesetzes von 1927 den Antrag zwar selbst stellen und unterschreiben, eine der

¹⁵⁸⁴ INGOUF 1881, S. 30f.

¹⁵⁸⁵ SAUVAGNAC 1910, S. 65.

¹⁵⁸⁶ AYOUB 1937, S. 84. Das wörtliche Zitat wurde gewählt, um ein besseres Verständnis dafür zu erreichen, welche Behörde im konkreten Fall tatsächlich gemeint ist. Im deutschen Sprachraum gibt es keine „Präfektur des Viertels, in welchem der Kandidat wohnt“. In Paris hat sich der Antragsteller an die Polizeipräfektur zu wenden.

¹⁵⁸⁷ SALMON-RICCI 1929, S. 61; GISTI 1994, S. 111.

¹⁵⁸⁸ FIDJI/LE MOAL 1928, S. 70f; SALMON-RICCI 1929, S. 61. Eine genaue Aufzählung der erforderlichen Urkunden findet sich auch bei SAUVAGNAC 1910, S. 66ff.

¹⁵⁸⁹ AYOUB 1937, S. 84.

¹⁵⁹⁰ FIDJI/LE MOAL 1928, S. 68.

¹⁵⁹¹ SAUVAGNAC 1910, S. 68f.

¹⁵⁹² INGOUF 1881, S. 32f.

¹⁵⁹³ Diese Gründe konnten sein: Tod, Abwesenheit oder Unfähigkeit zum rechtswirksamen Handeln; Verurteilung wegen eines bestimmten in Art 1 und 2 des Gesetzes von 24. Juli 1889 enthaltenen Vergehens in Bezug auf physische oder psychische Misshandlung seiner oder sonstiger Kinder; Übertragung der Erziehungsberechtigung auf den anderen Elternteil. Vgl. FIDJI/LE MOAL 1928, S. 69.

oben genannten Personen musste ihn aber gegenzeichnen.¹⁵⁹⁴ 1927 wurde das Alter, ab dem ein selbständiger Antrag gestellt werden konnte, von 21 auf 18 Jahre gesenkt – er war aber bis zum Alter von 21 Jahren vom/von der gesetzlichen VertreterIn gegenzuzeichnen.¹⁵⁹⁵ Die Aufenthaltsfrist begann jedenfalls erst mit der Volljährigkeit zu laufen.

1.2. Gang des Verfahrens

Wenn die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Antrags gegeben sind, prüfte die Einbürgerungsbehörde von Amts wegen (Art 60 CNF 1945) das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen. Dabei wird mittels einer so genannten Würdigkeitsprüfung die Eignung des/der Antragsstellers/Antragstellerin in seiner Gesamtheit überprüft, Teil des französischen Staatsvolks zu werden. Dieses Erfordernis fand sich erstmals im CC idF des Gesetz von 1889 (Art 8), wurde beinahe wortgleich durch das Gesetz von 1927 übernommen¹⁵⁹⁶ und gilt nach wie vor. Die Prüfung geschieht in Form einer mündlichen Befragung des/der Einbürgerungswerbers/Einbürgerungswerberin durch die Behörde. Dabei wird insbesondere Wert auf die ausreichende Assimilation,¹⁵⁹⁷ welche vor allem durch ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen wird, sowie auf den allgemeinen Lebenswandel gelegt (Art 43 des Dekrets vom 30. Dezember 1993).¹⁵⁹⁸

Den/die EinbürgerungswerberIn traf stets die Pflicht zur Mitwirkung am Verfahren, insbesondere im Hinblick auf sein/ihr Verhalten in seinem/ihrem Heimatstaat oder sonstigen Aufenthaltsstaaten (zB in Art 1 Abs 4 des Dekrets von 1929). Den Großteil der nötigen Informationen besorgte die Behörde allerdings von Amts wegen durch das Militär, die Polizeipräfekten bzw Bürgermeister der entsprechenden Gemeinden.¹⁵⁹⁹

Nach Abschluss der Untersuchung war und ist von der *préfecture* ein Urteil in Form eines Berichtes über die Integrität und Loyalität des/der Antragstellers/Antragstellerin sowie die Erwünschtheit der Einbürgerung aus nationalen und sozialrn Gesichtspunkten abzugeben (Art 2 des Dekrets von 1929; Art 36 des Dekrets vom 30. Dezember 1993). Die Erstellung des gesamten Schriftstücks, welches auch eine Empfehlung für die Entscheidung über die Einbürgerung enthält, nimmt meist einige Monate in Anspruch¹⁶⁰⁰ und muss binnen sechs Monaten ab Antragstellung geschehen.¹⁶⁰¹ Bei Nichteinhaltung dieser Frist gibt es aber keine Sanktion, sodass in der Praxis die

¹⁵⁹⁴ FIDJI/LE MOAL 1928, S. 69.

¹⁵⁹⁵ AYOUB 937, S. 83.

¹⁵⁹⁶ SALMON-RICCI 1929, S. 59f. Die einzige Änderung besteht in der Streichung des Wortes „*moralité*“, woraus ein erweiterter Untersuchungsspielraum für die Behörde folgt.

¹⁵⁹⁷ ESTOURNET 1937, S. 29.

¹⁵⁹⁸ Auch (bereits getilgte) Vorstrafen können in die Prüfung des Lebenswandels mit einbezogen werden.

¹⁵⁹⁹ WEIL 1995, S. 284.

¹⁶⁰⁰ WEIL 1995, S. 284.

¹⁶⁰¹ Art 44 des Dekrets vom 30. Dezember 1993.

Dauer der Einbürgerungsverfahren sehr unterschiedlich ist. Allgemeine Aussagen über die Verfahrensdauer können aufgrund der zeitweise starken Überlastung des Service des Naturalisations keine gemacht werden.¹⁶⁰² Die Beziehung eines/einer Anwaltes/Anwältin oder einer sonstigen rechtlichen Beratung ist in einem gewöhnlichen Einbürgerungsverfahren nicht vonnöten.¹⁶⁰³

Das Verfahren war insgesamt sehr kompliziert ausgestaltet, mit zahlreichen unnötig komplizierten Formalitäten.¹⁶⁰⁴

1.3. Entscheidung über den Antrag

In Frankreich ist der zuständigen Behörde, mit Ausnahme der Anspruchsfälle, ein weiter Ermessensspielraum bei der Entscheidung über die Einbürgerung eingeräumt. Dies ist Ausfluss des allgemeinen Grundsatzes, dass der Staat frei darüber entscheiden kann, wer Teil seines Staatsvolkes sein soll.

Die *Chancellerie* entscheidet in alleiniger Verantwortung durch den *Président de la République* über den Antrag. Bis zum Gesetz von 1889 war die Zustimmung des *Conseil d'État* (Staatsrat) notwendig, damit die Behörde eine positive Entscheidung über den Einbürgerungsantrag treffen konnte. Die Behörde konnte zwar trotz Zustimmung den Einbürgerungsantrag ablehnen. Erteilte der *Conseil d'État* aber keine Zustimmung zur Einbürgerung, konnte sich die Behörde nicht darüber hinwegsetzen. Diese erhebliche Einflussmöglichkeit schaffte das Gesetz von 1927 ab. Der *Conseil d'État* konnte zwar nach wie vor eine Empfehlung im Hinblick auf die Entscheidung abgeben, die aber in keine Richtung mehr bindend war.¹⁶⁰⁵

Nach Art 110 CNF 1945 war die Behörde nicht verpflichtet, ihre Gründe für die Zurückweisung eines Einbürgerungsgesuchs bekannt zu geben. Mit der Reform des Staatsbürgerschaftsrechts im Jahre 1993 wurde den Behörden dann eine Begründungspflicht auferlegt. Nun musste nicht mehr nur die Entscheidung über die Unzulässigkeit des Einbürgerungsantrags, sondern auch jene, die eine Zurückweisung oder einen Auftrag zur Anpassung des Antrags enthält, begründet werden (Art 27 des G vom 22. Juli 1993).

Die Naturalisation war mit Dekret zu verleihen, das der Staatspräsident unterzeichnen musste.¹⁶⁰⁶ Dieses wurde im *Journal Officiel* veröffentlicht (Art 110 CNF 1945) und entfaltete ab diesem Zeitpunkt rechtliche Wirksamkeit. Dies wurde erstmals am 6. Dezember 1923 geregelt, was Rechtssicherheit in ein lange umstrittenes Gebiet brachte.¹⁶⁰⁷ Davor war nämlich eine Veröffentlichung im *Bulletin des Lois* vorgesehen gewesen; ob sich die Rechtswirkungen der

¹⁶⁰² FIDJI/LE MOAL 1928, S. 75.

¹⁶⁰³ AYOUB 1937, S. 85.

¹⁶⁰⁴ SCHOR 1985, S. 539.

¹⁶⁰⁵ TABACOVICI 1929, S. 62f.

¹⁶⁰⁶ SAUVAGNAC 1910, S. 72; TABACOVICI 1929, S. 59.

¹⁶⁰⁷ FIDJI/LE MOAL 1928, S. 77.

Naturalisation erst daran oder schon an die Verleihung der Urkunde knüpften, war in der Lehre stets umstritten gewesen.¹⁶⁰⁸ Mit der Veröffentlichung begannen auch die Fristen zu laufen, innerhalb derer der/die Eingebürgerte bestimmten Einschränkungen unterworfen war.¹⁶⁰⁹ Binnen eines Jahres konnte das Einbürgerungsdekret wieder aufgehoben werden, wenn sich herausstellte, dass bestimmte Voraussetzungen nicht vorlagen. Falls der/die EinbürgerungswerberIn wissentlich falsche Tatsachen vorgetäuscht hatte, erhöhte sich diese Frist auf zwei Jahre. Die Aufhebung der Einbürgerung musste mittels eines neuen Dekrets ergehen (Art 112).

1.4. Gebühren

Sowohl für den Antrag auf *admission à domicile* als auch für jenen auf Einbürgerung waren Gebühren zu bezahlen.¹⁶¹⁰ Nach dem Gesetz von 1927 betrug die Einbürgerungsgebühr 1.276 Francs, wobei diese nur von 7,5% aller Eingebürgerten bezahlt wurde. Der Rest konnte von Befreiungen profitieren, die einen Teil oder auch die gesamte Gebühr umfassen konnten. Vorgeschlagen wurden die Befreiungen von der *Chancellerie* bzw vom *Service des Naturalisations*.¹⁶¹¹ Die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Freibetrags war allerdings vielen nicht bekannt, sodass auf diese Weise ärmere Menschen davon abgehalten wurden, überhaupt einen Antrag auf Einbürgerung zu stellen.

1.5. Rechtsmittel

Ein Antrag auf Einbürgerung kann in Frankreich, allgemein gesprochen, aus rechtlichen Gründen oder aufgrund einer Ermessensentscheidung abgelehnt werden. Ersteres geschieht, wenn der/die AntragstellerIn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, wie etwa die notwendige Aufenthaltsdauer. Dagegen wird eine Einbürgerung als nicht zweckmäßig abgelehnt, wenn nach der Würdigkeitsprüfung durch die Behörde nicht erwiesen scheint, dass sich der/die AntragstellerIn des Status eines/einer französischen Staatsbürgers/Staatsbürgerin würdig erweist.¹⁶¹²

Eine Ablehnung der Einbürgerung aus rechtlichen Gründen kann beim Landgericht des Wohnsitzes angefochten werden.¹⁶¹³ Dazu zählen auch Verfahrensmängel, wie etwa Entscheidung durch eine unzuständige Behörde, Nichteinhaltung von Fristen oder sonstige Kompetenzüberschreitungen. Anders liegen die Dinge bei einer Ablehnung wegen mangelnder Zweckmäßigkeit der Einbürgerung für den Staat. Da der Behörde aufgrund des politischen

¹⁶⁰⁸ SALMON-RICCI 1929, S. 65ff.

¹⁶⁰⁹ AYOUB 1937, S. 88. Damit ist etwa die Einschränkung des Gesetz von 1927 gemeint, nach der eingebürgerte Personen zehn Jahre nach der Einbürgerung das passive Wahlrecht nicht ausüben durften.

¹⁶¹⁰ SAUVAGNAC 1910, S. 70.

¹⁶¹¹ FIDJI/LE MOAL 1928, S. 74; SAUVAGNAC 1910, S. 71.

¹⁶¹² AYOUB 1937, S. 89.

¹⁶¹³ SAUVAGNAC 1910, S. 77.

Charakters der Einbürgerungsentscheidung immer ein gewisser Ermessensspielraum verbleiben muss, ist auch keine zu strenge Kontrolle der Behörde vorgesehen. Doch wie lassen sich rein rechtliche Voraussetzungen von den übrigen abgrenzen? Bei vielen Voraussetzungen ist der Behörde bereits nach dem Gesetz ein erheblicher Ermessensspielraum eingeräumt. Als Beispiele seien die Assimilation oder die ausreichende Sprachkenntnis genannt. Im Endeffekt kann die Behörde also bei den meisten Voraussetzungen argumentieren, es handle sich um eine Ermessensentscheidung – sofern es sich nicht gerade um einige der wenigen absolut bestimmbareren Voraussetzungen wie die Aufenthaltsdauer handelt.¹⁶¹⁴

2. Österreich

2.1. Zuständige Behörde, Antragstellung

Während der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 29 ABGB nach zehnjährigem ununterbrochenem Aufenthalt im Land automatisch eingetreten war, musste ab dem Inkrafttreten des Hofkanzleidekrets vom 1. März 1833¹⁶¹⁵ auch bei Erfüllung aller Voraussetzungen ein Antrag auf Einbürgerung gestellt werden.¹⁶¹⁶ Ein/eine AusländerIn, der/die die sonstigen Voraussetzungen erfüllte, also sich insbesondere bereits seit zehn Jahren ununterbrochen im Staatsgebiet aufgehalten hatte, musste sich „bei der Landesstelle, bei der er [/sie] seinen [/ihren] letzten Wohnsitz hatte“¹⁶¹⁷ ausweisen, dort den Antrag auf Einbürgerung stellen und die Erfüllung aller Voraussetzungen darlegen.¹⁶¹⁸

Seit dem Inkrafttreten des B-VG 1920 ist die Staatsbürgerschaft Bundessache in der Gesetzgebung und Landessache in der Vollziehung (Art 11 Abs 1 Z 1 B-VG). Die Landesregierung bzw der Wiener Stadtssenat entscheidet daher, so Alfred Heidl, „als erste und einzige Instanz, ohne daß die Möglichkeit der Einbringung einer Berufung gegeben wäre“.¹⁶¹⁹ Die Regelung hat ihren Ursprung im historischen Vorrang der Landes- vor der Bundesbürgerschaft. Obwohl es aber ab 1945 nur noch eine einheitliche österreichische Staatsbürgerschaft gab, wurde die Kompetenzverteilung dem nicht angepasst und auf diese Weise ein unbefriedigender Zustand aufrechterhalten.¹⁶²⁰ Mit der Vollziehungskompetenz der Länder ist eine ungleiche Einbürgerungspraxis verbunden, die sich vor allem in einem starken Ost-West-Gefälle äußert.¹⁶²¹

¹⁶¹⁴ Vgl zu dieser Problematik auch AYOUB 1937, S. 89ff.

¹⁶¹⁵ Pol. GS 61, 28 (= JGS 1833, 2597).

¹⁶¹⁶ CINAR/WALDRAUCH 2006, S. 22.

¹⁶¹⁷ ZAHIRAGIC 2002, S. 85.

¹⁶¹⁸ Zit. nach SEELER 1957, S. 103.

¹⁶¹⁹ HEIDL 1950, S. 167. Siehe auch zB § 16 BbG 1925 sowie § 66 StbG idGF.

¹⁶²⁰ HEIDL 1950, S. 169.

¹⁶²¹ WALDRAUCH/CINAR 2003, S. 271f.

Nach der durch das B-VG geschaffenen, auch derzeit noch geltenden Rechtslage hat der/die Einbürgerungswillige einen schriftlichen Antrag bei dem Amt der Landesregierung einzubringen, in dessen Zuständigkeitsbereich er/sie seinen/ihren Wohnsitz bzw subsidiär seinen/ihren Aufenthalt hat (§ 16 StbG 1925, § 39 StbG 1965).¹⁶²² In Wien ist gemäß § 13 StbG 1945 der Magistrat die zuständige Behörde. Die Mitwirkung einer übergeordneten Behörde ist nur in Ausnahmefällen vorgesehen – nämlich wenn aufgrund verkürzter Aufenthaltsdauer oder Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft bei Erwerb einer fremden die Zustimmung der Bundesregierung bzw einzelner Mitglieder derselben notwendig ist.¹⁶²³ Diese Mitwirkung des Bundes steht mit der im B-VG normierten Kompetenzverteilung im Widerspruch, die eine alleinige Vollziehungskompetenz der Länder vorsieht.¹⁶²⁴

Der Antrag auf Einbürgerung hat sämtliche wesentlichen Informationen zu enthalten, also alle persönlichen Daten des/der Antragstellers/Antragstellerin sowie Nachweise der bisherigen Staatsbürgerschaft sowie des Verzichts auf diese bei Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft und der Dauer des bisherigen Wohnsitzes in Österreich. Die gleichen Informationen sind für jene Personen, auf die sich die Einbürgerung erstrecken soll, beizubringen.¹⁶²⁵ Der/die EinbürgerungswerberIn hat den Antrag zu unterfertigen, bei fehlender Eigenberechtigung¹⁶²⁶ obliegt diese Pflicht dem/der gesetzlichen VertreterIn. Dessen Zustimmung kann das Gericht gemäß § 19 Abs 3 StbG ersetzen, sofern die Verleihung der Staatsbürgerschaft aus erzieherischen, beruflichen oder anderen wichtigen Gründen dem Wohl des/der Antragstellers/Antragstellerin entspricht. Die Einbürgerung war somit im Ergebnis auch ohne oder gegen den Willen des/der Minderjährigen möglich.¹⁶²⁷ Seit der StbG-Novelle 1985 kann der/die noch nicht eigenberechtigte AntragstellerIn, der das 14. Lebensjahr bereits vollendet hat, seine notwendige Zustimmung zu einem vom/von der gesetzlichen VertreterIn gestellten Antrag verweigern.¹⁶²⁸ Das Gericht kann die Zustimmung bei unbekanntem Aufenthalt des/der Minderjährigen ersetzen. Zuständig dafür ist das Gericht, das Vormundschafts- bzw Pflegschaftsgericht wäre, wenn der/die AntragstellerIn die österreichische Staatsbürgerschaft bereits besäße.

2.2. Gang des Verfahrens

Während der Einbürgerungsbescheid zwingend vom Amt der Landesregierung ausgefertigt werden muss, sind dessen untergeordnete Behörden – die Bezirkshauptmannschaften bzw

¹⁶²² SCHUMACHER/PEYRL 2006, S. 278; HEINL 1950, S. 165.

¹⁶²³ HAUSENBICHLER 1947, S. 109.

¹⁶²⁴ WERNER 1948, S. 255.

¹⁶²⁵ HAUSENBICHLER 1947, S. 128.

¹⁶²⁶ Diese bestimmt sich nach den Gesetzen des bisherigen Heimatstaates des Antragstellers. Vgl. HEINL 1950, S. 117.

¹⁶²⁷ PFERSMANN 1985, S. 77.

¹⁶²⁸ TSCHANN 1998, S. 17.

Bürgermeister in Städten mit eigenem Statut sowie die Magistratischen Bezirksämter in Wien – im Rahmen ihres übertragenen Wirkungsbereichs¹⁶²⁹ zur Entgegennahme des Antrags auf Einbürgerung, zur Klarstellung des Sachverhalts¹⁶³⁰ sowie zur Entgegennahme von Einbürgerungserklärungen befugt.¹⁶³¹

Das Verfahren bestimmt sich nach den allgemeinen Regeln des § 37 AVG zum Ermittlungsverfahren. Die Behörde ist bei Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts nicht auf die vom/von der AntragstellerIn beigebrachten Beweismittel beschränkt, sondern hat von Amts wegen das Vorliegen der Einbürgerungsvoraussetzungen bzw -hindernisse festzustellen und die dafür notwendigen Beweismittel einzuholen.¹⁶³² Weiters ist bei einem Aufenthalt von weniger als zehn Jahren die zuständige Bundesbehörde zur Abgabe einer Stellungnahme, ob die Einbürgerung aus staatspolitischen Gründen dennoch gerechtfertigt ist, anzurufen.¹⁶³³ Dem/der EinbürgerungswerberIn ist Gelegenheit zur Geltendmachung seiner/ihrer Rechte sowie zur Stellungnahme zu den Ergebnissen des Verfahrens zu geben (§ 37, 45 AVG).

2.3. Entscheidung über den Antrag

Da es sich beim Amt der Landesregierung nicht um eine selbständige Behörde handelt, sondern um ein Hilfsorgan des Landeshauptmannes bzw der Landesregierung, wird die Entscheidung über die Einbürgerung immer von letzteren getroffen und anschließend vom Amt der Landesregierung ausgefertigt.¹⁶³⁴ Die Landesregierungen erlassen die Bescheide im selbständigen Wirkungsbereich des Landes.¹⁶³⁵

Gemäß § 73 AVG ist das Amt der Landesregierung verpflichtet, über den Antrag ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber nach sechs Monaten zu entscheiden, andernfalls (seit 1934) eine Säumnisbeschwerde beim VwGH eingebracht werden kann.¹⁶³⁶ Entschieden wird, wie in Verwaltungsverfahren üblich, mittels Bescheid. Falls dem Antrag vollinhaltlich stattgegeben wird, kann die Erlassung eines Bescheides allerdings entfallen, da ohnehin die Einbürgerungsurkunde ausgestellt wird.

Die gesetzlichen Voraussetzungen bilden die Mindestvoraussetzungen für die Einbürgerung. Sie müssen nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kumulativ und unabhängig voneinander gegeben sein.¹⁶³⁷ Sind alle Voraussetzungen erfüllt, so muss dennoch dem Antrag auf Einbürgerung

¹⁶²⁹ PEYERL 2006, S. 15.

¹⁶³⁰ HEINL 1950, S. 164.

¹⁶³¹ HAUSENBICHLER 1947, S. 107.

¹⁶³² HAUSENBICHLER 1947, S. 110.

¹⁶³³ HAUSENBICHLER 1947, S. 129ff.

¹⁶³⁴ HEINL 1950, S. 164.

¹⁶³⁵ HEINL 1950, S. 172.

¹⁶³⁶ HEINL 1950, S. 180.

¹⁶³⁷ GEBHARD 1997, S. 11f.

nicht stattgegeben werden¹⁶³⁸ – außer es liegt ein Anspruchstatbestand vor. Vielmehr hatte seitens der verleihenden Behörde die volle Überzeugung vorzuliegen, dass der/die Betroffene „die ganze Zeit hindurch sich wegen keines Verbrechens Strafe zugezogen, fortwährend ruhig den Gesetzen und Anordnungen der gesetzlichen Behörden gemäss sich gehorsam und gut gesittet betragen, und durch seine [/ihre] Aufführung [...] niemals zu einem begründeten Verdacht und Beschwerde Anlass gegeben habe.“¹⁶³⁹ Den österreichischen Behörden stand somit ein erheblicher Ermessensspielraum offen, aber erst nach Erfüllung aller gesetzlichen Voraussetzungen durch den/die EinbürgerungswerberIn.¹⁶⁴⁰ Die Einbürgerungsbehörde hatte gemäß § 11 StbG 1985 dabei auf „das allgemeine Wohl, auf die öffentlichen Interessen und auf das Gesamtverhalten des/der] Antragstellers [/Antragstellerin]“ Bedacht zu nehmen.

Letzteres Kriterium wurde durch die StbG-Novelle 1998 gestrichen und durch das „Ausmaß der Integration“ des/der Fremden ersetzt. Dies wurde durch die StbG-Novelle 2005 weiter konkretisiert: Darunter sei insbesondere die „Orientierung des Fremden am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich sowie an den Grundwerten eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft“ zu verstehen.¹⁶⁴¹ Diese im Gesetz vorgenommene „Konkretisierung“ ist eigentlich keine, insbesondere im Hinblick auf die ersten beiden Kriterien.¹⁶⁴² Die Bedachtnahme auf das Gesamtverhalten des Einbürgerungswerbers und die Beurteilung seiner bisherigen Lebensweise sind allgemeine Prinzipien des Einbürgerungsrechts, welche auch an anderen Stellen zutage treten.¹⁶⁴³ Daraus können keine Richtlinien für die Ausübung des Ermessens abgeleitet werden, an die sich die Behörden halten könnten, insbesondere bei der Beurteilung des Vorliegens von „besonders berücksichtigungswürdigen Gründen“ oder „nachhaltiger Integration“. ¹⁶⁴⁴ Gemäß einhellig in der Lehre vertretener Meinung sind auch die in internationalen Abkommen zum Ausdruck kommenden Grundsätze, wie die Vermeidung von Staatenlosigkeit und mehrfacher Staatsbürgerschaft, das Diskriminierungsverbot für Frauen und das Gebot der erleichterten Einbürgerung für Flüchtlinge maßgeblich für das Ermessen. Dies kommt in § 11 allerdings nicht zum Ausdruck.¹⁶⁴⁵

Während der Geltung des StbG 1925 hatte die Einbürgerungsbehörde bei der Entscheidung über den Antrag noch völlig freies Ermessen gehabt und auch die Abweisung eines Antrags nicht

¹⁶³⁸ GEBHARD 1997, S. 10.

¹⁶³⁹ *Circulaire* der niederösterreichischen Regierung vom 10. März 1833, zit. nach BUSCHMANN 1841, S. 43.

¹⁶⁴⁰ FESSLER et al. 2006, S. 66.

¹⁶⁴¹ Diese Definition ist stark an § 31 NAG angelehnt.

¹⁶⁴² STERN 2006, S. 7.

¹⁶⁴³ GEBHARD 1997, S. 112.

¹⁶⁴⁴ CINAR/WALDRAUCH 2006, S. 20.

¹⁶⁴⁵ STERN 2006, S. 7.

besonders begründen müssen.¹⁶⁴⁶ Nach momentaner Rechtslage hat die Einbürgerungsbehörde dagegen eine Ablehnung des Einbürgerungsgesuchs ausreichend zu begründen¹⁶⁴⁷ und darzulegen, dass sie das ihr eingeräumte Ermessen im Sinne des Gesetzes ausgeübt hat. Dies ergibt sich aus Art 130 B-VG, aber auch aus § 58 Abs 2 AVG, wonach auch freie Verwaltungsakte zu begründen sind, wenn dem Antrag der Partei nicht vollinhaltlich stattgegeben wird. Wurde früher ein Verweis auf den Ermessensspielraum der Behörde von den Höchstgerichten als ausreichend angesehen, um dieser Norm zu entsprechen,¹⁶⁴⁸ so reichen nach neuerer Ansicht des VwGH Allgemeinplätze oder unbestimmte Kritikpunkte nun nicht mehr aus.¹⁶⁴⁹ Dies ergibt sich nach neuerer Ansicht des VwGH aus § 60 AVG, gemäß dem aus der Entscheidung „die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage“ zu ersehen sein müssen. Statt einer bloß formellen Begründung, die auf das Ermessen verweist, ist eine materielle Begründung und damit eine Nennung konkreter Gründe vonnöten, die es ermöglichen zu überprüfen, ob die Behörde im Sinne des Gesetzes gehandelt hat.¹⁶⁵⁰

Während der Geltung des ABGB und des Hofkanzleidekrets von 1833 hatte der Antragsteller nach dem Abschluss des Verfahrens bei der Landesstelle seines Wohnsitzes einen Untertanseid abzulegen, worüber er eine Beglaubigungsurkunde ausgestellt bekam. Auch heute noch ist im Zuge der Verleihung von erwachsenen Personen eine Art Treueeid in einer standardisierten Formel abzulegen.¹⁶⁵¹

Das Verfahren wird durch die Übergabe einer Einbürgerungsurkunde an den neuen Staatsbürger beendet. Damit wird die österreichische Staatsbürgerschaft erworben.¹⁶⁵² Die in § 23 StbG normierte Pflicht zur schriftlichen Erlassung des Bescheides weicht von der allgemeinen Regelung des § 62 Abs 1 AVG ab, nach der Bescheide auch mündlich erlassen werden können.¹⁶⁵³

Im 19. Jahrhundert hatte noch der Heimatschein, welcher die Heimatberechtigung in einer österreichischen Gemeinde bescheinigte, weitgehend als Staatsbürgerschaftsnachweis gegolten. Dieser war jedoch international nicht bekannt gewesen und hatte daher Probleme in der Anwendung verursacht. Nach dem Wegfall des Heimatrechts wurde mit dem Staatsbürgerschaftsnachweis eine

¹⁶⁴⁶ GOLDEMUND et al. 1969, S. 392.

¹⁶⁴⁷ CINAR/WALDRAUCH 2006, S. 31.

¹⁶⁴⁸ HEINL 1950, S. 114.

¹⁶⁴⁹ Vgl zB im Hinblick auf ausreichende Sprachkenntnisse SCHUMACHER 2003, S. 161f und zwei Grundsatzurkenntnisse des VwGH vom 16. Juli 2003, 2002/01/0147 und vom 12. März 2002, 2002/03/12. Zur Aufhebung eines Bescheides wegen unzureichender Begründung siehe auch VwGH 7. Oktober 1993, 93/01/0250.

¹⁶⁵⁰ HAUSENBICHLER 1947, S. 114; GEBHARD 1997, S. 116.

¹⁶⁵¹ „Ich gelobe, dass ich der Republik Österreich als getreuer Staatsbürger angehören, ihre Gesetze stets gewissenhaft beachten und alles unterlassen werde, was den Interessen und dem Ansehen der Republik abträglich sein könnte.“

¹⁶⁵² HAUSENBICHLER 1947, S. 137.

¹⁶⁵³ FESSLER et al. 2006, S. 167f. Vgl zur davon abweichenden Wiener Praxis Reiter-Zatloukal, Ilse: Staatsbürgerschaftsrecht in Österreich 1933-1938, in: BRGÖ 2011 (a), S. 291–316, S. 295.

eigene Urkunde geschaffen, die nunmehr als einziger Beweis für den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft gilt.¹⁶⁵⁴ Zuständig für die Ausstellung der formellen Staatsbürgerschaftsnachweise im Inland waren nach dem StbG 1949 noch die Bezirksverwaltungsbehörden (im Ausland oblag dies den diplomatischen Vertretungsbehörden).¹⁶⁵⁵ Alle anderen staatsbürgerschaftsrechtlichen Bescheinigungen wurden von den Landesregierungen ausgestellt. Mit der StbG-Novelle 1965 wurde diese Kompetenz im Hinblick auf sämtliche staatsbürgerschaftsrechtliche Urkunden der Landesregierung als alleinig zuständiger Behörde übertragen. Nach § 41 StbG 1965 sind aber die Gemeinden und Gemeindeverbände im übertragenen Wirkungsbereich für die Ausstellung von Bescheinigungen über die Staatsbürgerschaft zuständig.¹⁶⁵⁶

2.4. Gebühren

Die Gebühren für die Einbürgerungszusicherung und die Verleihung der Staatsbürgerschaft wurden gemäß § 1 Abs 1 der VO der BReg vom 18. Dezember 1925 entsprechend der Kompetenzverteilung nach den Landesgesetzen berechnet. Sie waren daher in jedem Bundesland unterschiedlich hoch, sodass eine Reproduktion an dieser Stelle überflüssig erscheint. Dazu kamen noch die staatlichen, durch Bundesgesetz festgelegten Antrags- und Verleihungsgebühren.¹⁶⁵⁷

Mit den letzten Novellen des Einbürgerungsrechts wurden die Gebühren erheblich angehoben, wiewohl sie bereits vor dieser erneuten Anhebung die höchsten in Europa gewesen waren.¹⁶⁵⁸ Sind die Antragsgebühren mit € 43 pro Antrag (bzw € 13 pro Erstreckungsantrag) noch relativ moderat, so betragen die Bundesgebühren seit der StbG-Novelle 2005 statt € 725 nunmehr € 900 bzw für eine Ehegatteneinbürgerung statt € 545 nun € 700. Dazu kommen noch die Landesgebühren,¹⁶⁵⁹ die je nach Bundesland extreme Unterschiede in der Höhe aufweisen.¹⁶⁶⁰ Damit können sie derzeit für MigrantInnen, die oftmals eher einer finanzschwachen Bevölkerungsgruppe zuzuordnen sind, ein ernst zu nehmendes Hindernis darstellen.¹⁶⁶¹ So wird die Funktion des sozialen Ausschlusses, die ein strenges Einbürgerungsrecht mit sich bringt, noch verstärkt. Auf diese Weise werden strukturelle Benachteiligungen¹⁶⁶² und Ghettobildungen innerhalb der MigrantInnenkreise forciert.

¹⁶⁵⁴ HEINL 1950, S. 182; HAUSENBICHLER 1947, S. 138.

¹⁶⁵⁵ § 2 Abs 2 der Staatsbürgerschaftsverordnung vom 29. Oktober 1945, BGBl. 28/1946.

¹⁶⁵⁶ GOLDEMUND et al. 1969, S. 157ff.

¹⁶⁵⁷ WALDRAUCH/CINAR 2003, S. 275.

¹⁶⁵⁸ STERN 2006, S. 10.

¹⁶⁵⁹ SCHUMACHER/PEYRL 2006, S. 279f; PEYERL 2006, S. 42.

¹⁶⁶⁰ Vgl. dazu ausführlich WALDRAUCH/CINAR 2003, S. 276.

¹⁶⁶¹ SCHUMACHER/PEYRL 2006, S. 264.

¹⁶⁶² SCHUMACHER/PEYRL 2006, S. 268.

2.5. Rechtsmittel

Inwieweit eine negative Entscheidung angefochten werden kann, ist in der Lehre umstritten und durch das Gesetz nicht befriedigend geregelt. Durch die in Art 11 B-VG getroffene Zuweisung des Staatsbürgerschaftsrechts zu den Ländern in der Vollziehung werden die Ämter der Landesregierung im selbständigen Wirkungsbereich des Landes tätig und entscheiden als erste und einzige Behörde. Eine „sachlich in Betracht kommende Oberbehörde“ gemäß § 68 Abs 4 lit d AVG gibt es nicht, woran auch die an sich in § 13 Abs 3 StbG 1949 vorgesehene Nichtigkeitsbeschwerde scheitert.¹⁶⁶³ Gegen eine ablehnende Ermessensentscheidung, die im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften getroffen wurde, steht somit im Ergebnis kein ordentliches Rechtsmittel zu.¹⁶⁶⁴ Es bleibt nur die Beschwerde an die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts, insbesondere wegen Rechtswidrigkeit des Bescheides oder (seit 1934) wegen Säumnis der Entscheidung an den Verwaltungsgerichtshof (§ 18 VwGG, Art 131 Abs 1 Z 2 B-VG). Dies ist nur möglich bei Bestehen eines Rechtsanspruches auf Einbürgerung aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift bzw bei Ermessensüberschreitung oder -missbrauch durch die Behörde.¹⁶⁶⁵ Weiters ist eine Beschwerde zulässig, wenn trotz Erfüllung aller gesetzlichen Voraussetzungen die Zulassung zum Einbürgerungsverfahren verweigert wurde. Nur bei Säumnis entscheidet der VwGH selbst, in allen anderen Fällen wird – außer bei Ablehnung der Beschwerde – die Sache an das Amt der Landesregierung zur neuerlichen Entscheidung rücküberwiesen.¹⁶⁶⁶

Der Bundesminister für Inneres kann binnen sechs Wochen, nachdem ihm der Bescheid bekannt geworden ist, Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erheben, zB wenn eine notwendige Zustimmung der Bundesregierung nicht eingeholt wurde, durch die Einbürgerung Nachteile für den Staat zu befürchten sind oder der Eingebürgerte zum Kreis der „belasteten Personen“ nach § 17 VerbG (während dessen Geltungsdauer) zählte.

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 69 AVG und eine Zurücknahme der Einbürgerung ist möglich, wenn der Bescheid durch falsche Beweismittel oder eine gerichtlich strafbare Handlung erschlichen wurde; wenn neue Tatsachen oder Beweismittel auftauchen, die die Entscheidung wesentlich beeinflussen; oder wenn die Entscheidung von einer Vorfrage abhängig war, die nun anders beantwortet wird als in der Zeit vor der Entscheidung.¹⁶⁶⁷

¹⁶⁶³ HEINL 1950, S. 172ff.

¹⁶⁶⁴ HAUSENBICHLER 1947, S. 110 sowie 113.

¹⁶⁶⁵ GEBHARD 1997, S. 111.

¹⁶⁶⁶ HAUSENBICHLER 1947, S. 115.

¹⁶⁶⁷ HEINL 1950, S. 176f.

3. Die Vereinigten Staaten von Amerika

3.1. Zuständige Behörden

Die Entscheidung über einen Einbürgerungsantrag in den USA war bis zum Jahr 1990 Sache der Gerichte.¹⁶⁶⁸ Damit ist für den/die EinbürgerungswerberIn eine bessere Rechtsstellung als im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde verbunden. Er/sie hat ein Recht auf eine Entscheidung, die nach bestimmten objektiv nachvollziehbaren Kriterien ergeht. Bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen hat er/sie ein Recht auf die Einbürgerung und ist daher nicht dem Wohlwollen einer Verwaltungsbehörde ausgesetzt.¹⁶⁶⁹ Die Entscheidung kann auch auf dem Gerichtsweg angefochten werden.¹⁶⁷⁰ Damit ist eine genaue Ausgestaltung des Einbürgerungsverfahrens verbunden, da ein Gerichtsverfahren immer gewissen Verfahrensgarantien genügen muss.¹⁶⁷¹

Die konkrete Ausgestaltung der Kompetenzregelungen variierte im Laufe der Zeit stark. Wurde nach dem Act von 1790 noch „any common law court of record“¹⁶⁷² in any one of the states“ für berechtigt angesehen, die amerikanische Staatsbürgerschaft zu verleihen, so wurden im darauffolgenden Act von 1795 „the supreme, superior, district or circuit court of some of the states, or of the territories [...] or a circuit or district court of the United States“ genannt.¹⁶⁷³ Dies übernahm der Act von 1802, wobei jedes Gericht „having common law jurisdiction and a seal and clerk“ kompetent war.¹⁶⁷⁴ Die konkrete Zuständigkeit eines Gerichts richtete sich nach dem Wohnort des Einbürgerungswerbers.¹⁶⁷⁵ Die Funktion des *clerk*, also des Gerichtssekretärs, beschreibt Frederick Van Dyne so: „The essential function [...] is to make and keep the records and give them legal verification by his attestation and the use of the seal.“¹⁶⁷⁶ Abgesehen von der Entgegennahme der D.o.I., zu welcher auch der *clerk* berechtigt ist, hat im Zuge eines Einbürgerungsverfahrens alle Handlungen der Richter selbst wahrzunehmen.¹⁶⁷⁷

Im 19. Jahrhundert war die illegale Ausübung von Jurisdiktion in Naturalisationsangelegenheiten durch hierzu nicht befugte Gerichte ein großes Problem. Mit dem Inkrafttreten des Act von 1906 kehrte sich die Situation aber um, da nunmehr weniger Gerichte zur Verfügung standen, als aufgrund der hohen Zahl an Einbürgerungswilligen notwendig gewesen

¹⁶⁶⁸ In Sec. 310 INA 1952 sind die in Einbürgerungssachen zuständigen Gerichte aufgezählt.

¹⁶⁶⁹ FERID 1951, S. 19.

¹⁶⁷⁰ HOWARD 1904, S. 31.

¹⁶⁷¹ FERID 1951, S. 21.

¹⁶⁷² Der Ausdruck *court of record* bedeutet, dass die Verhandlungen und Entscheidungen des jeweiligen Gerichts aufgezeichnet und aufbewahrt werden.

¹⁶⁷³ Vgl. dazu auch: McWHIRTER 2007, S. 7; 8 U.S.C. Sec. 1421(b) [INA Sec. 310].

¹⁶⁷⁴ VAN DYNE 1907, S. 11ff. Die Fußnote bezieht sich auf die letzten drei Zitate. Die aktuelle Regelung „having a seal, a clerk, and jurisdiction in action at law or equity [...]“ findet sich in Sec. 310(a) INA 1952, gleichlautende Regelung aber auch bereits im Act vom 29. Juni 1906 (Sec. 3) und im NA 1940 (Sec. 301(a)).

¹⁶⁷⁵ Sec. 310(a).

¹⁶⁷⁶ VAN DYNE 1907, S. 23.

¹⁶⁷⁷ VAN DYNE 1907, S. 20.

wäre.¹⁶⁷⁸ Diese stark erhöhte Rechtssicherheit war vor allem auf die Schaffung einer zentralen Behörde zur Aufsicht und Kontrolle von Naturalisationen zurückzuführen.¹⁶⁷⁹ Seit 29. Juni 1906 ist die für Einbürgerungsangelegenheiten zuständige oberste Behörde das in unterschiedlicher organisatorischer Form bestehende *Immigration and Naturalization Service* (INS), früher *Division of Naturalization under the Bureau of Immigration and Naturalization* bzw ab 1913 *Bureau of Naturalization* genannt, bis zur erneuten und bis heute aktuellen Umbenennung 1933.¹⁶⁸⁰ Anfangs war es dem *Department of Labor* unterstellt, seit 22. Mai 1940 aber dem *Department of Justice* unter Aufsicht des *Attorney General* (Generalstaatsanwalt).¹⁶⁸¹ Eine Ausnahme stellten nach dem Act vom 29. Juni 1906 Untersuchungen über die Aberkennung von Einbürgerungen dar, die vom *United States Attorney* durchzuführen waren.

Das INS ist zuständig für die Verwaltung der die Immigration und Einbürgerung betreffenden Gesetze sowie die Verfolgung von Verletzungen dieser Gesetze und die Kontrolle der Grenzen. Es prüft die Eignung der AntragstellerInnen für die Einbürgerung und kooperiert zum Zwecke der Ausbildung der EinbürgerungswerberInnen mit Schulen und sonstigen Einrichtungen.¹⁶⁸² Weiters ist es zuständig für die Versorgung der Gerichte mit den notwendigen Formularen und Berichten – was bei Schaffung der Regelung vor allem Kontrollzweck hatte.¹⁶⁸³ Auf diese Weise sollte die Zahl der Einbürgerungsgerichte begrenzt gehalten und der Verfahrensablauf vereinheitlicht werden.¹⁶⁸⁴

Der Immigration Act von 1990¹⁶⁸⁵ brachte eine tief greifende Änderung in der Kompetenzverteilung, da nunmehr dem *Attorney General* die exklusive Entscheidungskompetenz in Einbürgerungsangelegenheiten zukam (Sec. 310(a) INA 1952). Dieser wiederum delegierte einen Großteil seiner Kompetenzen an das INS, welches aktuell die überragende Rolle im Einbürgerungsverfahren spielt. Den Gerichten verbleibt eine weitgehend administrativ geprägte Rolle bei der Durchführung der Einbürgerungszeremonie, in deren Rahmen der Treueeid abgelegt wird – auch dieser kann allerdings vor dem INS abgenommen werden.¹⁶⁸⁶

Mit dem 1. März 2003, infolge des Homeland Security Act von 2002, wurde das INS in das *Department of Homeland Security* übergeführt und trug ab diesem Zeitpunkt den Titel *U.S. Citizenship and Immigration Services* (USCIS).

¹⁶⁷⁸ NEWMAN 1985, S. 6.

¹⁶⁷⁹ VAN DYNE 1907, S. 36.

¹⁶⁸⁰ NEWMAN 1985, S. 11f.

¹⁶⁸¹ FERID 1951, S. 19.

¹⁶⁸² JESSUP 1972, S. 73.

¹⁶⁸³ VAN DYNE 1907, S. 38.

¹⁶⁸⁴ NEWMAN 1985, S. 10.

¹⁶⁸⁵ Immigration Act of 1990, Pub. L. No. 101-649, 104 Stat. 4978 (29. November 1990).

¹⁶⁸⁶ LEVY 1996, S. 319.

3.2. Gang des Verfahrens

Mit Ausnahme des ersten Acts von 1790 war ab dem Beginn der amerikanischen Einbürgerungsgesetzgebung die Abgabe einer Absichtserklärung (*Declaration of Intention*, „D.o.I.“) vorgesehen, erstmals im Act von 1795.¹⁶⁸⁷ Von dem oder der EinbürgerungswerberIn musste unter Eid seine/ihre *bona fide*¹⁶⁸⁸-Absicht bekräftigt werden, StaatsbürgerIn der USA werden zu wollen und jeglicher Treuepflicht gegenüber einer ausländischen Herrschaft zu entsagen.¹⁶⁸⁹ War dazu ursprünglich (nach Sec. 2165 Rev. Stat.) jedes Gericht befugt, so musste die D.o.I. ab dem Inkrafttreten des Act von 1906¹⁶⁹⁰ bei dem Gericht des Bezirks, also jenem *District* bzw *Circuit Court* abgegeben werden, in welchem die Person ihren Aufenthaltsort hatte.¹⁶⁹¹ Der abzulegende Eid folgte dabei keinem standardisierten Wortlaut oder Verfahren, sondern war von jedem Gericht selbständig zu administrieren.¹⁶⁹² Ab dem Act vom 1. Februar 1876¹⁶⁹³ konnte auch der Gerichtsssekretär die Erklärung entgegen nehmen. Die Abgabe einer D.o.I. war gemäß den ersten Einbürgerungsgesetzen mit der Vollendung des 21. Lebensjahres möglich, mit dem Act von 1906 wurde die Altersgrenze auf 18 Jahre herabgesetzt.¹⁶⁹⁴ Dies konnte unmittelbar nach der Ankunft und musste nach den Acts von 1795 und 1802 mindestens drei Jahre vor Stellung des Einbürgerungsantrags geschehen.¹⁶⁹⁵ Der Act vom 26. Mai 1824 verkürzte diese Frist auf zwei Jahre.¹⁶⁹⁶ Konnte der Einbürgerungsantrag ursprünglich unbegrenzte Zeit nach Abgabe der D.o.I. gestellt werden, so wurde durch den Act von 1906 eine Frist von höchstens sieben Jahren geschaffen. Auf diese Weise sollte einem möglichen Missbrauch der durch die Abgabe der D.o.I. erworbenen Vorteile entgegengewirkt werden.¹⁶⁹⁷ Gleichzeitig wurde mit diesem Act ein einheitliches Formular zur Abgabe der D.o.I. geschaffen (Sec. 27).¹⁶⁹⁸

Personengruppen, die von Erleichterungen bei der Einbürgerung profitieren konnten, waren oft auch von der Ableistung einer D.o.I. befreit. Dies betraf vor allem Ehefrauen und Kinder eines

¹⁶⁸⁷ U.S. Rev. Stat., Sec. 2165, 5 Fed. Stat. Annot. 200 (U.S. Comp. Stat. 1901, p. 1329).

¹⁶⁸⁸ Ein Verhalten und ein Ausmaß an Zustimmung zu den Prinzipien der amerikanischen Verfassung, durch welche er sich den mit der Staatsbürgerschaft verbundenen Vorteilen würdig erweist. WEBSTER 1895, S. 52f.

¹⁶⁸⁹ WEBSTER 1895, S. 48; FLOWERS 2003, S. 23.

¹⁶⁹⁰ Sec. 4, par. 1. des Act vom 29. Juni 1906, 34 Stat. at L. 596.

¹⁶⁹¹ VAN DYNE 1907, S. 59.

¹⁶⁹² WEBSTER 1895, S. 49.

¹⁶⁹³ 19 Stat. at L. 2, chap. 5 (U.S. Comp. Stat. 1901, p.1331).

¹⁶⁹⁴ VAN DYNE 1907, S. 60.

¹⁶⁹⁵ FLOWERS 2003, S. 23.

¹⁶⁹⁶ NEWMAN 1985, S. 7.

¹⁶⁹⁷ VAN DYNE 1907, S. 54.

¹⁶⁹⁸ VAN DYNE 1907, S. 57.

verstorbenen Einbürgerungswerbers,¹⁶⁹⁹ Mitglieder der US-Armee¹⁷⁰⁰ oder Personen, die als Minderjährige in die US eingereist waren und dort einen dauernden Aufenthalt etabliert hatten.¹⁷⁰¹

Als Bestätigung der Abgabe der D.o.I. bekam die betreffende Person die *first papers*, mit welcher sie eine *temporary allegiance* einging und wehrpflichtig wurde. Mit der D.o.I. waren aber auch bestimmte Vorteile verbunden. John Newman führt dazu aus: „It was devised as a means of admitting an alien to citizenship step-by-step and to give him certain privileges, including the right to file a homestead claim for public lands, own real estate, and vote in certain states.“¹⁷⁰² Bis zur tatsächlichen Einbürgerung in der mündlichen Verhandlung blieb der Einbürgerungswerber aber ein Fremder, der auch seine Treuepflicht gegenüber einem fremden Staat noch nicht tatsächlich zurückgelegt hatte. Die D.o.I. war somit eine reine Absichtserklärung,¹⁷⁰³ die auch im internationalen Rechtsverkehr keinerlei Wert hatte.¹⁷⁰⁴ Die USA traf keine Schutzpflicht gegenüber dem Heimatstaat des Einbürgerungswerbers. Gegenüber Drittstaaten konnte unter bestimmten Voraussetzungen ein quasi-Schutz möglich sein.¹⁷⁰⁵ Allerdings verliehen manche Einzelstaaten dem Einbürgerungswerber bereits das Wahlrecht.¹⁷⁰⁶

Mit der Abschaffung der verpflichtenden D.o.I. in Sec. 334(f) INA 1952 entfiel nun auch die zweijährige Frist, die bisher zwischen der Erteilung der *first papers* und der Einbürgerung verstreichen musste. Nach wie vor kann es aber von Vorteil sein, eine D.o.I. abzugeben.¹⁷⁰⁷ Manche Einzelstaaten machen die Ausübung verschiedener Berufe vom Besitz der *first papers* abhängig, diesen Vorschriften kann nicht durch Bundesgesetzgebung derogiert werden.¹⁷⁰⁸ Die Möglichkeit zur Abgabe einer D.o.I. findet sich nach wie vor in Sec. 334(f) INA 1952. Die einzigen Voraussetzungen sind Volljährigkeit und die ordnungsgemäße Zulassung zum dauernden Aufenthalt.¹⁷⁰⁹

¹⁶⁹⁹ NEWMAN 1985, S. 14; Rev. Stat. Sec 2168 (U.S. Comp. Stat. 1901, p. 1332). Dieselbe Regelung findet sich in Sec. 4, par. 6 des Act vom 29. Juni 1906.

¹⁷⁰⁰ WISE 1906, S. 58.

¹⁷⁰¹ Rev. Stat. Sec. 2167 (U. S. Comp. Stat. 1901, p. 1332). Vgl. auch HOWARD 1904, S. 27; VAN DYNE 1904, S. 96f. Diese so genannte *Minor's clause*, die der Act vom 26. Mai 1824 geschaffen hatte, wurde 1906 aufgrund vielfachen Missbrauchs wieder aufgehoben. Sie begünstigte ab diesem Zeitpunkt nur noch Personen über 21, die mindestens drei Jahre vor Erreichung ihrer Volljährigkeit in die USA eingereist waren und vor Stellung des Einbürgerungsantrags bereits fünf Jahre in den US ihren dauernden Aufenthalt gehabt hatten. Vgl. dazu NEWMAN 1985, S. 14; VAN DYNE 1907, S. 63.

¹⁷⁰² NEWMAN 1985, S. 9.

¹⁷⁰³ Dazu ausführlich unter Angabe verschiedener Entscheidungen internationaler Kommissionen VAN DYNE 1904, S. 77ff.

¹⁷⁰⁴ NA 1940, Fußnote 1) zu Sec. 331.

¹⁷⁰⁵ WEBSTER 1895, S. 56f.

¹⁷⁰⁶ VAN DYNE 1904, S. 67.

¹⁷⁰⁷ HALL 1953, S. 76.

¹⁷⁰⁸ FERID 1951, S. 89, Fußnote 124.

¹⁷⁰⁹ JESSUP 1972, S. 29f.

Vor der tatsächlichen Stellung eines Einbürgerungsantrags musste ein Gesuch, die so genannte *preliminary application*, gestellt werden, das den Nachweis der ordnungsgemäßen Zulassung zur dauernden Niederlassung und Informationen über die Einreise und die Aufenthaltsorte während der letzten fünf Jahre enthalten musste (Sec. 334(b) INA 1952).¹⁷¹⁰ Die angegebenen Informationen sollten es dem Untersuchungsbeamten ermöglichen, den *good moral character* des/der Antragstellers/Antragsetellerin und seine/ihre Bereitschaft, Waffen zu tragen und den Treueeid zu leisten, zu beurteilen, weshalb auch der Familienstand, ein Leumundszeugnis sowie Mitgliedschaften bei Organisationen anzugeben waren.¹⁷¹¹

Zur Bestätigung der Angaben sind die eidesstattlichen Erklärungen von mindestens zwei amerikanischen Staatsangehörigen notwendig (Sec. 309(a) NA 1940; Sec 335(f) INA 1952), die mit dem/der AntragstellerIn für mindestens sechs Monate am gleichen Ort gewohnt haben.¹⁷¹² Sie haben auch zum Einbürgerungsinterview zu erscheinen. Den Zweck dieser Befragung legt Jessup anschaulich dar: „The witnesses are examined for the purpose of learning whether the applicant is considered by those who know him best to be good citizenship material.“¹⁷¹³

Gelten für den/die AntragstellerIn verkürzte Aufenthaltsfristen oder entfallen diese ganz, so müssen die ZeugInnen den/die AntragstellerIn nur lang genug kennen, um seine/ihre Eignung für die amerikanische Staatsbürgerschaft hinreichend beurteilen zu können.¹⁷¹⁴ Falls der/die AntragstellerIn aus einem der in Sec. 316(b) INA 1952 genannten Gründe während der für die Einbürgerung relevanten Zeit nicht in den USA anwesend war¹⁷¹⁵, kann von dem Erscheinen der ZeugInnen abgesehen werden und der Beweis hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen auch auf jede andere dem Gericht genügende Weise erbracht werden. Ein/eine Zeuge/Zeugin ist nicht geeignet, wenn er/sie selbst keine Person guten Charakters ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn er/sie bereits wegen Verletzung eines Bundesgesetzes verurteilt worden ist und dies der Einbürgerungsbehörde verschweigt. Der zuständige Ermittlungsbeamte kann den/die AntragstellerIn und die ZeugInnen jederzeit auf ihre Aussagen vereidigen.¹⁷¹⁶

Wird die *preliminary application* bewilligt, kann der/die AntragstellerIn gemäß Sec. 334(a) INA 1952 einen beschworenen schriftlichen und eigenhändig unterschriebenen¹⁷¹⁷ Antrag stellen, welcher in zweifacher Ausfertigung aufgenommen wird. Ein einheitliches Formular für alle

¹⁷¹⁰ Ausnahmen betrafen Fremde, die vor dem 30. Juni 1906 in die US eingereist sind, sowie unter bestimmten Voraussetzungen Chinesen und Filipinos. JESSUP 1972, S. 30f.

¹⁷¹¹ HALL 1953, S. 12.

¹⁷¹² JESSUP 1972, S. 28.

¹⁷¹³ JESSUP 1972, S. 33.

¹⁷¹⁴ JESSUP 1972, S. 55.

¹⁷¹⁵ Da er für die US-Regierung bzw eine von dieser anerkannten Forschungsstelle oder eine internationale Organisation im Ausland tätig war.

¹⁷¹⁶ KANSAS 1936, S. 53.

¹⁷¹⁷ Dies nur, wenn der Antragsteller dazu körperlich in der Lage ist.

Gerichte gab es erstmals 1906.¹⁷¹⁸ Der Antrag wird vom Einbürgerungsgericht nach den von dem/der AntragstellerIn im Interview gemachten Angaben ausgefüllt.¹⁷¹⁹ Nach Einbringung des Antrags kann er nur mit Zustimmung des jeweiligen INS *District Directors* wieder zurückgezogen werden. Wird diese erteilt, so gilt der Einbürgerungsantrag als abgelehnt, jedoch ohne Bindungswirkung für die Zukunft.¹⁷²⁰

Der Antrag muss alle wesentlichen Tatsachen enthalten, welche für die Entscheidung über die Einbürgerung Bedeutung haben könnten.¹⁷²¹ Dem/der AntragstellerIn obliegt die Beweislast für das Vorliegen seines/ihrer *good moral character* sowie seiner/ihrer positiven Einstellung gegenüber der amerikanischen Verfassung und dem Wohlergehen der USA.¹⁷²² Bereits im Antrag muss der/die EinbürgerungswerberIn den USA seinen/ihren Willen zu permanentem Aufenthalt in den USA, seine/ihre *allegiance* und seine/ihre Abwendung von jeglicher ausländischen Herrschaft versichern. Diese Angaben müssen von zwei ZeugInnen bestätigt werden. Bis zur Hauptverhandlung sind Nachforschungen über den/die EinbürgerungswerberIn anzustellen, insbesondere was seinen/ihren Aufenthalt und seine/ihre persönliche und berufliche Lebenssituation anbelangt.¹⁷²³ Zu diesem Zweck können jederzeit weitere Aussagen vom/von der AntragstellerIn verlangt und zusätzliche Beweise gesammelt werden.¹⁷²⁴ Diese Kompetenz wurde vom *Attorney General* an die jeweiligen *District Directors* des INS weitergeleitet, welche davon regelmäßig Gebrauch machen, aber auch darauf verzichten können. Eine besonders gründliche Untersuchung, von der auch nicht abgesehen werden kann, ist verpflichtend, wenn der/die AntragstellerIn der/die Angehörige eines Staates ist, mit dem sich die USA im Krieg befinden.¹⁷²⁵

Im Anschluss daran ist beim jetzigen USCIS durch eine/n Ermittlungsbeamten/Ermittlungsbeamtin (*Designated Examiner*) oder durch den/die RichterIn selbst ein Interview, die sogenannte *examination on the application*, in englischer Sprache zu führen.¹⁷²⁶ Es beinhaltet Fragen über die im Antrag gemachten Angaben sowie die im Ermessen des/der Beamten/Beamtin stehende Überprüfung der Fähigkeit zur Kommunikation in englischer Sprache.¹⁷²⁷ Weiters werden grundlegende Kenntnisse des politischen Systems der USA sowie

¹⁷¹⁸ JASPER 2005. Heute ist es das Formular N-400.

¹⁷¹⁹ JESSUP 1972, S. 34. Dem Antrag sind drei identische Pass-Fotografien beizulegen, vgl dazu BROOKS KIMMEL 2003, S. 18. Allen Antragstellern außer Kindern und über 75jährigen Personen werden im Zuge der Antragstellung Fingerabdrücke abgenommen. Vgl. dazu JESSUP 1972, S. 28.

¹⁷²⁰ LEVY 1996, S. 321.

¹⁷²¹ Eine genaue Normierung der relevanten Angaben findet sich zB im Act von 2. März 1929 über die „Petition for Citizenship“.

¹⁷²² JASPER 2005, S. 16.

¹⁷²³ Davon kann im Einzelfall abgesehen werden, Sec. 335(b) letzter Satz.

¹⁷²⁴ Sec. 4, subs. 14, Act vom 8. Juni 1926, übernommen aus dem Act vom 29. Juni 1906.

¹⁷²⁵ LEVY 1996, S. 348.

¹⁷²⁶ JASPER 2005, S. 48; JESSUP 1972, S. 34.

¹⁷²⁷ LEVY 1996, S. 350.

wichtiger geschichtlicher Ereignisse verlangt. Die Fragen werden einem Fragenkatalog mit 100 Fragen und den dazugehörigen Antworten entnommen, welcher dem/der EinbürgerungswerberIn vor dem Interview kostenlos zur Verfügung gestellt bzw in Vorbereitungskursen für die Staatsbürgerschaft durchgearbeitet wird.¹⁷²⁸ Der/die EinbürgerungswerberIn ist berechtigt, eine/n Anwalt/Anwältin oder eine sonstige Vertrauensperson mitzubringen.¹⁷²⁹

3.3. Entscheidung über den Antrag

Sind die Untersuchungen beendet, so hat der/die Ermittlungsbeamte/ Ermittlungsbeamtin dem Gericht einen Vorschlag zu unterbreiten. Der/die KommissärIn des INS bzw der *Attorney General* prüft diesen und erstattet einen eigenen Vorschlag an das Gericht nur, wenn er von dem des/der Beamten/Beamtin abweicht (Act vom 8. Juni 1926, Punkt 14b; Sec. 335(d) INA 1952).¹⁷³⁰ Bei Ablehnung kann spätestens neunzig Tage nach dem ersten Gesprächstermin ein weiteres Interview stattfinden.¹⁷³¹ Bei Versäumen dieser Frist oder Nichterscheinen wird angenommen, dass das Einbürgerungsverfahren vom/von der AntragstellerIn nicht weiter verfolgt wird, und der Antrag wird abgelehnt.¹⁷³²

Wird dem Einbürgerungsantrag stattgegeben, findet das *final hearing*, die öffentliche mündliche Hauptverhandlung¹⁷³³ über die Einbürgerung als letzter und wesentlichster Teil des Verfahrens statt.¹⁷³⁴ Sie darf erst eine bestimmte Zeit nach Stellung des Antrags stattfinden. Die Acts von 1906¹⁷³⁵ und 3. März 1931 legten diese Zeitspanne mit neunzig Tagen fest,¹⁷³⁶ im NA 1940 und INA 1952 (Sec. 336(c) INA 1952) wurde sie auf dreißig Tage verkürzt.¹⁷³⁷ Bei bestimmten Fällen der erleichterten Einbürgerung muss diese Frist nicht eingehalten werden.¹⁷³⁸ Ein Antrag auf Erlass der Wartefrist kann gestellt werden, wenn der/die AntragstellerIn der Meinung ist, dass seine sofortige Naturalisation im allgemeinen Interesse liegt bzw der Sicherheit der USA dienlich sein wird.¹⁷³⁹ Im Allgemeinen findet die Hauptverhandlung aber wegen der Überlastung der Einbürgerungsbehörden allerdings ohnehin erst lange Zeit nach Stellung des Antrags statt. Bisweilen können bis zum letzten Schritt des Einbürgerungsverfahrens auch Jahre vergehen.¹⁷⁴⁰

¹⁷²⁸ BROOKS KIMMEL 2003, S. 23f.

¹⁷²⁹ LEVY 1996, S. 351; HALL 1953, S. 15.

¹⁷³⁰ HALL 1953, S. 16.

¹⁷³¹ JASPER 2005, S. 49.

¹⁷³² LEVY 1996, S. 352.

¹⁷³³ Sec. 336(a) INA 1952.

¹⁷³⁴ So musste sie bereits durchgeführt werden gemäß Sec. 934 Stat. 599 idF von 1936.

¹⁷³⁵ 34 Stat. at L. 596.

¹⁷³⁶ BROOKS KIMMEL 2003, S. 17.

¹⁷³⁷ HALL 1953, S. 18.

¹⁷³⁸ So etwa Frauen, die ihre amerikanische Staatsbürgerschaft durch Heirat mit einem Ausländer verloren haben und Mitglieder oder Veteranen der US-Armee, welche dort mindestens fünf Jahre lang gedient haben.

¹⁷³⁹ JESSUP 1972, S. 37.

¹⁷⁴⁰ SCHELL et al. 2007, S. 52.

In der öffentlichen¹⁷⁴¹ Verhandlung wird formal das Vorliegen aller Einbürgerungsvoraussetzungen dargelegt, nach momentaner Rechtslage erfolgt keine inhaltliche Überprüfung mehr. Frühere Gesetze hatten die Befragung des/der Antragstellers/Antragstellerin und der ZeugInnen über die Richtigkeit der von ihnen gemachten Angaben dagegen in den Rahmen der mündlichen Verhandlung vor Gericht gestellt.¹⁷⁴² Das Vorliegen der Voraussetzungen hatte „to the satisfaction of the court“, somit in einem vom Gericht frei wählbares Ausmaß glaubhaft gemacht werden müssen.¹⁷⁴³

Heute ist nur noch auf Antrag des/der Antragstellers/Antragstellerin nach Erhebung eines Einspruches gegen die Einbürgerung durch die Regierung eine inhaltliche Beweiswürdigung durch den/die RichterIn notwendig. Dies gilt unabhängig von der Zahl der bereits vom Ermittlungsbeamten durchgeführten Befragungen und Untersuchungen.¹⁷⁴⁴ Überdies kann der/die AntragstellerIn weitere ZeugInnen präsentieren, welche die ihm/ihr von der Regierung abgesprochene Eigenschaft gegenüber dem Gericht bestätigen. Der/die RichterIn hat dann eigenständig zu entscheiden.¹⁷⁴⁵

Die Naturalisationszeremonie beinhaltet die Ablegung des Treueeides und die Zurücklegung aller Adelstitel und Treuepflichten gegenüber ausländischen Herrschern. Der/die RichterIn folgt bei seiner Entscheidung im Regelfall der Empfehlung des/der Ermittlungsbeamten/Ermittlungsbeamtin.¹⁷⁴⁶ Die Leistung des Treueeides hat rechtsändernde Wirkung, damit wird die *allegiance* gegenüber den USA begründet.¹⁷⁴⁷ Ob mit der Einbürgerung nach dem Recht des Heimatstaates der Verlust der ursprünglichen Staatsbürgerschaft verbunden ist, ist nach dem amerikanischen Einbürgerungssystem irrelevant.¹⁷⁴⁸

In weiterer Folge erhält der/die neue StaatsbürgerIn ein Zertifikat über die Einbürgerung, welches ihn/sie zur Beantragung eines amerikanischen Passes ermächtigt.¹⁷⁴⁹ Eine Falschaussage des/der Einbürgerungswerbers/Einbürgerungswerberin oder eines/einer Zeugen/Zeugin ist mit Geld-

¹⁷⁴¹ KANSAS 1936, S. 110.

¹⁷⁴² VAN DYNE 1907, S. 120.

¹⁷⁴³ WEBSTER 1895, S. 67.

¹⁷⁴⁴ JESSUP 1972, S. 38.

¹⁷⁴⁵ HALL 1953, S. 19.

¹⁷⁴⁶ JESSUP 1972, S. 29.

¹⁷⁴⁷ JASPER 2005, S. 50.

¹⁷⁴⁸ Auf den Willen des Einzelnen kommt es an. Ausführlich zum Treueeid siehe oben bei den Einbürgerungsvoraussetzungen.

¹⁷⁴⁹ JASPER 2005, S. 50. Erst mit dem Act von 1906 wurde im Zuge der Vereinheitlichung sämtlicher Formulare auch eine einheitliche Verleihungsurkunde geschaffen, davor war deren Ausgestaltung im Ermessen des jeweiligen Gerichts gelegen. Vgl dazu VAN DYNE 1907, S. 124.

oder Freiheitsstrafe bedroht, zudem kann die Einbürgerung wegen Betrugs wieder aberkannt werden (Sec. 23 des Act vom 29. Juni 1906; Sec. 76 des Act vom 4. März 1909).¹⁷⁵⁰

Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens geschieht mittels „[...] rules and regulations [...] as may be necessary to carry into effect the provisions of the naturalization laws.“¹⁷⁵¹ Sie enthalten Regelungen über die Zuständigkeit, den richtigen Umgang mit den im Zuge des Einbürgerungsverfahrens relevanten Dokumenten und eine nähere Konkretisierung der Einbürgerungsvoraussetzungen.¹⁷⁵²

3.4. Gebühren

Für die *preliminary application* fielen zu keiner Zeit Gebühren an.¹⁷⁵³ Mit dem Einbürgerungsantrag muss allerdings eine Gebühr von aktuell \$ 260 entrichtet werden, welche bei einer Ablehnung des Antrags nicht rückerstattet wird. Während diese Gebühr 1994 \$ 95 betragen hatte,¹⁷⁵⁴ so waren es 1999 \$ 225¹⁷⁵⁵ und 2007 bereits \$ 330.¹⁷⁵⁶ Dazu kommt eine Gebühr für die Abnahme der Fingerabdrücke.¹⁷⁵⁷ Für einen Einspruch gegen die Ablehnung eines Einbürgerungsantrags sind erneut Gebühren zu bezahlen. In früheren Gesetzen waren diese Gebühren um einiges niedriger, so waren nach dem Inkrafttreten des Act von 1906 im Laufe des gesamten Einbürgerungsverfahrens Gebühren von insgesamt \$ 5 zu bezahlen.¹⁷⁵⁸ Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des INA 1952 betrug die Gebühr \$ 10.¹⁷⁵⁹

Angehörige der US-Armee brauchen keine Gebühren zu begleichen.¹⁷⁶⁰ Personen, die finanziell in Not sind und für die daher die Bezahlung der Gebühr übermäßige Härten verursachen würde, kann die Gebühr erlassen werden. Bei der Entscheidung hierüber sind die gesamten Lebensumstände des/der Antragstellers/Antragstellerin zu beachten, insbesondere auf das Haushaltseinkommen und dessen Verhältnis zur Armutsgrenze, familiäre Umstände, insbesondere

¹⁷⁵⁰ Die Aberkennung ist an keinerlei zeitliche Grenzen gebunden. Nach Sec. 5395 Rev. Stat. galt eine Höchststrafe von \$ 1000 oder eine Freiheitsstrafe zwischen einem und fünf Jahren. Vgl. auch KANSAS 1936, S. 94 und 150.

¹⁷⁵¹ Sec. 28 Act vom 29. Juni 1906 idF vom 2. März 1929 (45 Stat. 1515).

¹⁷⁵² LEVY 1996, S. 250. Auf alle jemals erlassenen *Rules und Regulations* und ihren Inhalt einzugehen, würde den Rahmen dieser Untersuchung bei weitem sprengen. Hier soll es daher bei dem Hinweis auf ihre Existenz belassen werden.

¹⁷⁵³ HALL 1953, S. 10.

¹⁷⁵⁴ LEVY 1996, S. 321.

¹⁷⁵⁵ LEVY 1999, S. 422.

¹⁷⁵⁶ SCHELL et al. 2007, S. 44.

¹⁷⁵⁷ BROOKS KIMMEL 2003, S. 18.

¹⁷⁵⁸ VAN DYNE 1907, S. 32.

¹⁷⁵⁹ HALL 1953, S. 14.

¹⁷⁶⁰ SCHELL et al. 2007, S. 22.

die Zahl der zu versorgenden Familienmitglieder sowie allgemeine humanitäre Gründe zu beachten.¹⁷⁶¹

3.5. Rechtsmittel

In den USA müssen die Behörden im Allgemeinen die Einbürgerung bewilligen, sofern alle gesetzlichen Voraussetzungen von dem/der AntragstellerIn erfüllt worden sind. Ermessen steht den Behörden nur bei der Ausgestaltung der Voraussetzungen zu. Diesem sehr eng begrenzten Ermessensspielraum steht eine Begründungspflicht bei Ablehnung des Antrags auf Einbürgerung und ein Recht auf Beeinspruchung der Ablehnung gegenüber. Die Ablehnung muss dem/der EinbürgerungswerberIn binnen 120 Tagen nach dem Interview zugestellt werden. Darin müssen die Ablehnungsgründe präzise und unter Nennung der maßgeblichen Rechtsnormen dargelegt werden.¹⁷⁶² Falls die Verleihung der amerikanischen Staatsbürgerschaft aus rein faktischen Gründen verweigert wurde (zB wegen der Mitgliedschaft bei einer verbotenen Organisation), ist eine Revidierung der behördlichen Entscheidung schwer möglich. Oft ist eine Ablehnung aber auf Mängel bei der notwendigen Aufenthaltsdauer, dem *good moral character* oder steuerliche Gründe zurückzuführen, welche durch gute rechtliche Argumentation oder die Beibringung zusätzlicher Beweise geheilt werden können.¹⁷⁶³

Der Einspruch muss binnen dreißig Tagen ab Kenntnis der Ablehnung eingebracht werden. Der Antrag wird daraufhin einer neuerlichen Überprüfung durch einen gleich- oder höherrangigen BeamtInnen unterzogen. Zu diesem Zwecke können neue Beweise aufgenommen oder weitere ZeugInnen gehört werden, im Bedarfsfall kann auch das gesamte Verfahren wiederholt und ein neues Interview durchgeführt werden.¹⁷⁶⁴ Falls der Einspruch abgelehnt wird oder die Entscheidung der Einbürgerungsbehörde nicht binnen 120 Tagen nach dem Interview erfolgt, kann Einspruch bei einem Bezirksgericht des Bundes eingelegt werden.¹⁷⁶⁵ Dieses hat das gesamte Verfahren von neuem durchzuführen.¹⁷⁶⁶ Beklagt sind das INS bzw USCIS sowie ab dem Zeitpunkt seiner Erschaffung auch das DHS.¹⁷⁶⁷ Daneben kann – ebenfalls bei einem Bundesgericht – auch eine so genannte „Mandamus-Klage“ angestrengt werden, womit der/die zuständige Beamte/Beamtin des INS zu einer Entscheidung gezwungen werden soll.¹⁷⁶⁸

Statt die Entscheidung des Einbürgerungsgerichts zu bekämpfen, kann in bestimmten Fällen auch ein neuer Einbürgerungsantrag gestellt werden, zB wenn die Einbürgerung wegen nicht

¹⁷⁶¹ LEVY 1999, S. 422f.

¹⁷⁶² LEVY 1996, S. 353.

¹⁷⁶³ SCHELL et al. 2007, S. 59.

¹⁷⁶⁴ LEVY 1996, S. 377.

¹⁷⁶⁵ SCHELL et al. 2007, S. 60.

¹⁷⁶⁶ LEVY 1996, S. 380.

¹⁷⁶⁷ LEVY 2006, S. 671.

¹⁷⁶⁸ LEVY 1999, S. 518.

ausreichender Sprach- oder Geschichtskenntnisse verweigert worden ist, oder bei einem Freispruch nach einer Anklage wegen eines Vergehens, welche die Einbürgerung verhindern würde.¹⁷⁶⁹ Eine Ablehnung enthält immer auch das Datum, an dem ein neuer Antrag frühestens eingebracht werden kann.¹⁷⁷⁰

IX. ANSPRUCH AUF EINBÜRGERUNG?

Es liegt im freien Ermessen jeden Staates, wem er die Staatsbürgerschaft verleihen möchte. Zur Entscheidung gelangen die Staaten aufgrund der in der vorliegenden Arbeit dargestellten Kriterien. Es stellt sich aber die Frage, ob nicht unter bestimmten Bedingungen jemandem, der idealtypisch die Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllt, ein Anspruch auf den Erwerb der Staatsbürgerschaft gewährt werden sollte. In der politischen Theorie besteht im Hinblick auf diese Frage breiter Konsens dahingehend, dass Staaten bei der Einwanderung eher streng, bei der Einbürgerung aber eher offen verfahren sollten, wie Rainer Bauböck darlegt: „Während sich Staaten in Bezug auf Einwanderung überwiegend wie Klubs verhalten, die in eigenem Ermessen die Regeln festlegen, nach denen sie Personen gewillt sind, aufzunehmen, können oder sollten sie sich in Bezug auf den Zugang zur politischen Mitgliedschaft der Staatsbürgerschaft eben nicht wie Klubs verhalten, sondern einen Rechtsanspruch [...] einräumen.“¹⁷⁷¹ Dies wird begründet mit dem grundsätzlichen Bekenntnis zu einer Gleichberechtigung von auf dem Gebiet eines Staates lebenden BürgerInnen. In der Praxis räumen die Staaten einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung aber meist nur vereinzelt und zögerlich ein.

1. Frankreich

Die Erfüllung jener verfahrensrechtlichen und inhaltlichen Voraussetzungen, die eine Zulässigkeit des jeweiligen Antrages bewirken, verleiht noch kein Recht auf Einbürgerung. Die Behörde führt eine Würdigkeitsprüfung durch, ob der/die AntragstellerIn in seiner/ihrer Gesamtheit geeignet dafür erscheint, Teil des französischen Staatsvolkes zu werden. Die Verleihung liegt im Ermessen der Behörde.¹⁷⁷²

In manchen Fällen kann einer Person jedoch ein Anspruch auf Verleihung der französischen Staatsbürgerschaft erwachsen. Für minderjährige Kinder eines/einer in Frankreich eingebürgerten Fremden bestand ein Recht auf Einbürgerung nach Art 9 CC, welches an keinerlei Fristen gebunden war. War das Kind dagegen zum Zeitpunkt der Einbürgerung des Elternteils volljährig, so musste der Anspruch auf Einbürgerung binnen einem Jahr nach der Einbürgerung des Elternteils geltend

¹⁷⁶⁹ SCHELL et al. 2007, S. 60.

¹⁷⁷⁰ JASPER 2005, S. 50.

¹⁷⁷¹ BAUBÖCK 1999, S. 326.

¹⁷⁷² GISTI 1994, S.103.

gemacht werden (Art 2 des G vom 7. Februar 1851).¹⁷⁷³ Eine auf französischem Staatsgebiet geborene Person konnte nach Art 10 CC im auf ihre Volljährigkeit folgenden Jahr¹⁷⁷⁴ die Einbürgerung einfordern (*réclamer*), sofern sie die Absicht der Etablierung eines dauernden Wohnsitzes bzw des dauernden Verbleibens in Frankreich hatte. In welcher Form bzw bei welcher Behörde diese Deklaration einzubringen ist, bestimmte das Gesetz nicht näher. Die Lehre nahm an, dass sich das Prozedere nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regeln bestimmt und die Erklärung unter dem Beisein von zwei ZeugInnen, welche die Identität des/der Erklärenden bezeugen, bei einem/einer Bediensteten einer Zivilrechtsbehörde abzugeben ist. Die Einbürgerung wirkte retroaktiv: Ein/e in Frankreich geborene/r AusländerIn galt vom Zeitpunkt seiner/ihrer Geburt an als Franzose/Französin.¹⁷⁷⁵ Auch ein Kind, das zB auf der Weltreise seiner Eltern zufällig in Frankreich geboren wurde und dort niemals gelebt hatte, konnte das Recht auf Einbürgerung geltend machen und die französische Staatsbürgerschaft durch die Vorlage der Geburtsurkunde sowie der Willenserklärung, binnen dem auf das Erreichen der Volljährigkeit folgende Jahr einen dauernden Wohnsitz in Frankreich aufbauen zu wollen, erhalten.¹⁷⁷⁶ Ab 1849 war die Ausübung des Rechts auf Einbürgerung dann auch nach Ablauf eines Jahres nach der Volljährigkeit möglich, wenn die betreffende Person Mitglied der französischen Armee war oder sich nicht auf ihre Ausländereigenschaft berief, um der Einziehung zu entgehen.¹⁷⁷⁷ Die Etablierung eines Wohnsitzes in Frankreich war in diesem Fall ebenso wenig notwendig wie eine Würdigkeitsprüfung.

Auch nach dem Gesetz von 1927 konnte jede in Frankreich geborene Person mit Wohnsitz im Staatsgebiet bis zum vollendeten 22. Lebensjahr einen Anspruch auf Einbürgerung erheben. Mit demselben Effekt konnte die Person sich freiwillig zum Militärdienst melden (Art 3). Jedes minderjährige, in Frankreich geborene Kind ausländischer Eltern konnte nach fünfjähriger Wartezeit die Einbürgerung beanspruchen. Diese Regelung wurde auch in den CNF übernommen, Adoptiv- und Pflegekinder waren den leiblichen Kindern gleichgestellt. Binnen 6 Monaten bestand ein Einspruchsrecht der Regierung (Art 52-58 CNF).

2. Österreich

Der überwiegende Teil der Einbürgerungen in Österreich erfolgt durch eine Ermessensentscheidung der Behörde.¹⁷⁷⁸ Dennoch gibt es auch in Österreich Fälle eines Staatsbürgerschaftserwerbs aufgrund eines Rechtsanspruchs.

¹⁷⁷³ INGOUF 1881, S. 51.

¹⁷⁷⁴ Die Volljährigkeit bestimmt sich ausschließlich nach französischem Recht. INGOUF 1881, S. 48ff.

¹⁷⁷⁵ INGOUF 1881, S. 45.

¹⁷⁷⁶ INGOUF 1881, S. 42.

¹⁷⁷⁷ INGOUF 1881, S. 41.

¹⁷⁷⁸ LEBHART 1996, S. 54.

Gemäß dem StV von St. Germain hatte eine Person nach den Art 64 und 65 Anspruch auf Einbürgerung. Das StbG 1925 sah demgegenüber keine Anspruchsfälle bei der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft vor (§ 4 Abs 5).¹⁷⁷⁹ Ausnahme war der Anspruch auf Einbürgerung durch Antritt einer Professur an einer öffentlichen Hochschule in § 3 Z 2 lit b BbG 1925, der auch noch in § 25 StbG 1985 bestand.

Demgegenüber gab es in den darauf folgenden Gesetzen einige Fälle, in denen dem/der AntragstellerIn ein Anspruch auf Einbürgerung erwuchs, sobald er/sie gewisse inhaltliche Voraussetzungen erfüllte. So bestand bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen des § 10 StbG durch eine Person, die sich bereits seit 30 Jahren ununterbrochen auf österreichischem Boden aufgehalten hatte, ein Anspruch auf Einbürgerung (§ 12 Z 1a StbG 1985). Falls der Einbürgerungswillige den Nachweis seiner umfassenden persönlichen und beruflichen Integration erbringen konnte, so verkürzte sich die Frist auf 15 Jahre (§ 12 Z 1b StbG 1985).

Diese Norm hatte auch bereits das StbG 1945 bzw 1949 (§ 5 Abs 3) sowie das StbG 1965 (§ 12 lit a) enthalten. Bis zum Inkrafttreten der StbG-Novelle 1949 war der Anspruch aber nur Personen eingeräumt gewesen, die sich seit dem 1. Januar 1915 freiwillig und ununterbrochen im Staatsgebiet aufgehalten hatten.¹⁷⁸⁰ Diese Norm diente auch als Auffangtatbestand für Verfolgte, die die Voraussetzungen für die erleichterte Einbürgerung nach § 2 St-ÜG nicht erfüllten, also insbesondere nicht bereits seit 1. Januar 1915 einen Wohnsitz in Österreich aufweisen konnten.¹⁷⁸¹

Im Gegensatz zur Einbürgerung nach Ermessen bei besonders guter Integration nach sechs Jahren, die durch die StbG-Novelle 2005 abgeschafft wurde, blieb der Rechtsanspruch auf Einbürgerung nach 15 Jahren bestehen. Nach Peter Fessler liegt die geforderte Integration nur vor, „wenn bei einer Gesamtbeurteilung der dafür maßgebenden Umstände jedenfalls ein solches Maß an Integration gegeben ist, dass sich der Fall der Einbürgerungswerberin von der üblichen Situation, in der sich eine Fremde nach einem gleich langen inländischen Aufenthalt bei den üblicher Weise zu erwartenden Integrationsbemühungen befindet, deutlich abhebt.“¹⁷⁸²

Weiters konnte nach der Rechtslage 1945 eine Person, auf die sich die Einbürgerung ihrer Eltern erstreckt hätte, wenn sie zu diesem Zeitpunkt nicht bereits eigenberechtigt gewesen wäre, nach mindestens vierjährigem Wohnsitz im Inland von der Behörde die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft verlangen. Da aber auch in diesen Fällen die allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen zu erfüllen waren, war der Anspruch auf Einbürgerung kein absoluter.¹⁷⁸³ Überdies bestand ein Anspruch auf Wiedereinbürgerung binnen zwei Jahren nach

¹⁷⁷⁹ SEELER 1957, S. 37; LIEHR 1950, S. 22.

¹⁷⁸⁰ HEINL 1950, S. 125.

¹⁷⁸¹ KOLONOVITS 2004, S. 100ff.

¹⁷⁸² FESSLER et al. 2006, S. 139.

¹⁷⁸³ LIEHR 1950, S. 55.

Erlangung der Eigenberechtigung, wenn die Eltern während der Minderjährigkeit ausgebürgert worden waren (§ 12 lit c StbG 1965 bzw Z 4 StbG 1985) bzw nach Auflösung einer Ehe mit einem Ausländer, durch die eine Österreicherin ihrer Staatsbürgerschaft verlustig gegangen war (§ 13 StbG 1945).¹⁷⁸⁴

Ebenso war seit 1965 einem/einer AntragstellerIn die österreichische Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn er/sie zehn Jahre lang ununterbrochen in deren Besitz gewesen ist und sie später auf andere Weise als durch Entziehung oder Verzicht verloren hat und danach mindestens drei Jahre einen ununterbrochenen ordentlichen Wohnsitz in Österreich hatte (§ 12 lit b StbG 1965 bzw Z 2 StbG 1985). Personen, die aus Gründen politischer oder rassistischer Verfolgung aus Österreich emigriert waren und bis 19. Januar 1950 eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben hatten, hatten einen Rechtsanspruch auf die Einbürgerung, sofern sie vor dem 19. Juli 1950 um die österreichische Staatsbürgerschaft ansuchten.¹⁷⁸⁵ Personen, die eine Wiedereinbürgerung beantragen konnten, weil sie aufgrund ihres Eintritts in den öffentlichen Dienst eines fremden Staates gemäß § 9 Abs 1 2. Fall StbG 1949 ihre österreichische Staatsbürgerschaft verloren hatten, erwarben bei dementsprechender Antragstellung bis zum 31. Dezember 1967 einen Rechtsanspruch auf Verleihung (§ 59 StbG 1965).

Eine Person, die seit ihrer Geburt in Österreich staatenlos war und seit zehn Jahren den ordentlichen Wohnsitz in Österreich hat, davon unbedingt die letzten fünf der Antragstellung vorausgehenden Jahre,¹⁷⁸⁶ hat ebenfalls seit 1965 einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung. Voraussetzung dafür ist Unbescholtenheit, allerdings sind nur Freiheitsstrafen von mindestens fünf Jahren oder Verurteilungen wegen Verbrechen gegen die nationale Sicherheit hinderlich.¹⁷⁸⁷ Der Antrag auf Einbürgerung muss spätestens zwei Jahre nach dem Erreichen der Volljährigkeit eingebracht werden (§ 14 StbG 1965 idgF).¹⁷⁸⁸

Mit der StbG-Novelle 1983 wurde ein weiterer Anspruchsfall in das österreichische Einbürgerungsrecht eingeführt. Das uneheliche Kind eines österreichischen Vaters wurde zwar nicht ex lege österreichische/r StaatsbürgerIn, da sich seine Staatsbürgerschaft nach seiner Mutter richtet – allerdings hat das Kind einen Rechtsanspruch auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft.¹⁷⁸⁹

Ausländische Ehegatten und Kinder eines österreichischen Staatsbürgers haben ebenfalls einen Anspruch auf Einbürgerung, gleich ob die österreichische Staatsbürgerschaft durch den Ehemann

¹⁷⁸⁴ HAUSENBICHLER 1947, S. 89.

¹⁷⁸⁵ Im Entwurf der StbG-Novelle 1965 § 10 Abs 3; GOLDEMUND 1965, S. 17.

¹⁷⁸⁶ SCHUMACHER/PEYRL 2006, S. 277.

¹⁷⁸⁷ CINAR/WALDRAUCH 2006, S. 33.

¹⁷⁸⁸ HINTERMÜLLER 1975, S. 74.

¹⁷⁸⁹ MUSSGER/FESSLER 1996, S. 24.

oder Vater bereits mit der Geburt oder erst später durch Einbürgerung erworben worden war.¹⁷⁹⁰ Die ausländische EhegattIn eines Österreichers hat nach dem durch die Novelle 1998 neu in das StbG eingefügten § 11a einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung, wenn sie seit mindestens sechs Jahren einen rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt in Österreich hat. Darüber hinaus muss die Ehe seit mindestens fünf Jahren aufrecht sein. Diese Bestimmung bedeutet eine Verschärfung gegenüber der Rechtslage vor Inkrafttreten des StbG 1985, nach der bei einjährigem Bestehen der Ehe ein Aufenthalt von vier Jahren, bei zweijährigem Bestand der Ehe ein dreijähriger Aufenthalt in Österreich den Rechtsanspruch auf Einbürgerung für den/die EhepartnerIn entstehen ließ, sofern die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt waren.¹⁷⁹¹ Ein/e minderjährige/r, ledige/r AntragstellerIn hat ein Recht auf Einbürgerung, wenn er/sie die Staatsbürgerschaft nicht durch Entziehung nach den §§ 33-36 StbG verloren hat und sein/ihr für die Verleihung maßgeblicher Elternteil österreichischer Staatsbürger ist. Eine bestimmte Aufenthaltsfrist ist dafür nicht erforderlich.¹⁷⁹²

Im Gegensatz zu den meisten anderen Staaten sieht das österreichische System jedoch keinen Anspruch auf Einbürgerung aufgrund der Geburt im Inland vor.

3. Die Vereinigten Staaten von Amerika

Wie bereits oben im Zusammenhang mit dem Verfahren erwähnt, sind in den USA die Gerichte zur Entscheidung über den Einbürgerungsantrag zuständig. Das Recht auf Einbürgerung ist daher keine Ausnahme, sondern besteht immer bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen durch den Antragsteller. Trotzdem hat die Einbürgerung auch hier den Charakter eines *privilege* und stellt kein subjektives Recht des/der Antragstellers/Antragstellerin dar.¹⁷⁹³

Das Recht auf Einbürgerung besteht aber immer nur bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen. Abgesehen von den zwei verfassungsgesetzlichen Schranken, die auch für AusländerInnen gelten – die *due process*¹⁷⁹⁴- und *equal protection*¹⁷⁹⁵-Klauseln – könnte der

¹⁷⁹⁰ Die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an einen Mann war gemäß § 16 StbG 1965 auf die Ehefrau und gemäß § 17 leg cit auf seine minderjährigen und ledigen Kinder zu erstrecken, wenn diese die allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllten. WALDRAUCH/CINAR 2003, S. 265f.

¹⁷⁹¹ LEBHART 1996, S. 57.

¹⁷⁹² WALDRAUCH/CINAR 2003, S. 266.

¹⁷⁹³ FERID 1951, S. 58, Fußnote 74.

¹⁷⁹⁴ Diese ist im 5. Amendment, als Teil der so genannten *Bill of Rights*, sowie im 14. Amendment enthalten und bezieht sich sowohl auf die Einhaltung grundlegender Verfahrensgarantien als auch auf materielle Prinzipien, wie das Recht auf Freiheit (allgemein sowie konkret, zB Meinungsäußerung, Versammlung oder Presse) oder Privatleben. Vgl. FLETCHER/SHEPPARD 2005, S. 59.

¹⁷⁹⁵ Diese findet sich ebenfalls im 14. Amendment und verlangt gleichen Zugang zum Recht sowie Schutz durch dieses für alle Bevölkerungsgruppen. Sie richtete sich zu Beginn vor allem gegen die Diskriminierung von Minderheiten und Nachkommen ehemaliger Sklaven. Im Laufe der Zeit wurde ihr Anwendungsspielraum erweitert auf die Bekämpfung von Diskriminierung von Frauen, Kindern, Geisteskranken und Ausländern. Vgl. FLETCHER/SHEPPARD 2005, S. 202.

Gesetzgeber auch unbeschränktes Ermessen einräumen.¹⁷⁹⁶ Weiters trifft den/die AntragstellerIn die Beweislast gegenüber der Behörde im Hinblick auf die Erfüllung der Voraussetzungen, erst danach kann ein Rechtsanspruch entstehen. In der Entscheidung über die Einbürgerung ist das Ermessen der Behörden aber in der Praxis doch sehr eng begrenzt, worin ein erheblicher Unterschied zu anderen Staaten besteht, wie John Jessup ausführt: „In the absence of good cause, the right to become an American citizen cannot be denied by judicial or administrative caprice and is not dependent on the social or political position of an applicant [...]“.¹⁷⁹⁷

X. WIRKUNG DER EINBÜRGERUNG

Die Naturalisation bewirkt die Gleichstellung des/der Eingebürgerten mit einem/einer gebürtigen StaatsbürgerIn. Ihm/ihr stehen somit die gleichen zivilen und politischen Rechte zu wie jedem/jeder anderem/anderen StaatsbürgerIn, und er/sie ist denselben Pflichten unterworfen, insbesondere der Wehrpflicht. Eingebürgerte Personen sind nicht mehr von eventuellen rechtlichen Schlechterstellungen etwa im Bereich des Erb- oder Familienrechts betroffen.¹⁷⁹⁸ Darüber hinaus bestehen bestimmte Schutzpflichten des Staates dem/der neuen StaatsbürgerIn gegenüber. So kann eine eingebürgerte Person etwa nicht mehr aus dem Staatsgebiet ausgewiesen werden. Dieser allgemeine Effekt der Naturalisation ist im Prinzip in jedem Einbürgerungssystem vorhanden. Da die naturalisierte Person im Idealfall ununterscheidbar von einem gebürtigen Staatsbürger erscheint, wird die Einbürgerung in der Literatur auch als „politische Adoption“ bezeichnet.¹⁷⁹⁹ Dennoch gibt es in den einzelnen Staaten Besonderheiten in Bezug auf die rechtliche Stellung des Eingebürgerten nach erfolgter Naturalisation. Hier ist vor allem die Möglichkeit des Widerrufs der Einbürgerung zu nennen, welche nur bei naturalisierten Personen möglich sein kann, nie jedoch bei gebürtigen Staatsbürgern.

Ist mit der Einbürgerung nicht automatisch der Verlust der ursprünglichen Staatsbürgerschaft verbunden, so kann es zu einer Doppelstaatsbürgerschaft kommen.

1. Frankreich

1.1. Allgemeine Grundsätze

In Art 20 CC war noch ausdrücklich die Wirkung der Einbürgerung ausschließlich für die Zukunft festgehalten worden, im Gesetz von 1927 nicht mehr. Die allgemeine Regel des Art 2 CC,

¹⁷⁹⁶ FERID 1951, S. 48, Fußnote 48.

¹⁷⁹⁷ JESSUP 1972, vii.

¹⁷⁹⁸ Zu nennen sind hier zB Alimentationsverpflichtungen oder die Normen über die Adoption. In diesen Bereichen sind die französischen Gesetze auf Ausländer nicht anzuwenden. Vgl. AYOUB 1937, S. 96.

¹⁷⁹⁹ INGOUF 1881, S. 4.

wonach das Gesetz stets nur für die Zukunft gilt, wurde nunmehr als ausreichend angesehen, um die mangelnde Retroaktivität einer Einbürgerung festzustellen.¹⁸⁰⁰ Darüber hinaus findet sich in Art 12 des Gesetzes von 1927 eine Bestimmung, nach der man von einer nach Art 3, 4 oder 11 dieses Gesetzes verliehenen Einbürgerung und den damit verbundenen Rechten erst ab dem Zeitpunkt der Verleihung profitieren konnte.¹⁸⁰¹ Mit dem Erwerb der französischen Staatsbürgerschaft war nach den Gesetzen von 1889 und 1927 automatisch der Verlust der ursprünglichen Staatsbürgerschaft des Eingebürgerten verbunden.¹⁸⁰²

Gemäß Art 6, letzter Abs des Gesetzes von 1927 genoss eine eingebürgerte Person ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Naturalisation im *Journal Officiel* die gleichen Pflichten und Rechte wie ein/e gebürtige/r Franzose/Französin. Uneingeschränkt traf dies aber nur auf die zivilen Rechte zu. Dagegen war es einem/einer neuen StaatsbürgerIn in den ersten zehn Jahren ab der Einbürgerung nicht erlaubt, das passive Wahlrecht auszuüben. Erst nach Ablauf dieser Dauer stand dem Eingebürgerten somit tatsächlich die Nutzung sämtlicher zivilen und politischen Rechte offen (Art 6 letzter Absatz des Gesetzes von 1927). Ausgenommen von dieser Beschränkung waren eingebürgerte Personen, die bereits ihren Militärdienst abgeleistet oder Frankreich außergewöhnliche Dienste erbracht hatten. Die Einschränkung galt nur für Einbürgerungen, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes von 1927 vorgenommen wurden. Nach dem Gesetz von 1889 waren eingebürgerten Personen noch sämtliche politischen Rechte offen gestanden. Einzige Ausnahme war die mangelnde Wählbarkeit zu den *Assemblées législatives* (also *Sénat* und *Chambre des Députés*) in den ersten zehn auf die Einbürgerung folgenden Jahren.¹⁸⁰³ Wie Charles Ayoub ausführt, sollte mit dieser Regelung sichergestellt werden, dass nur eingebürgerte Personen solche Ämter übernahmen, die „pleinement assimilés, très au courant des institutions, de la vie et de la langue du pays“¹⁸⁰⁴ waren. Im Einzelfall konnte die Frist aus besonderen Gründen verkürzt oder erlassen werden.¹⁸⁰⁵ Diese Gründe waren vom *Chef de l'Etat* völlig frei zu beurteilen,¹⁸⁰⁶ allerdings wurde das Entscheidungsdekret ebenfalls im *Journal Officiel* veröffentlicht und unterlag daher der parlamentarischen Kontrolle.

Das Gesetz vom 19. Juli 1934 erhöhte die Zahl der während der ersten zehn Jahre nach der Einbürgerung untersagten Tätigkeiten weiter. Umfasst waren davon nunmehr auch öffentliche bzw staatliche Funktionen und Ministerposten sowie der Zutritt zur Anwaltskammer. Letzteres war der intendierte Zweck des Gesetzes: Insbesondere die Anwaltschaft von Paris sollte möglichst nur

¹⁸⁰⁰ FIDJI/LE MOAL 1928, S. 78f; SALMON-RICCI 1929, S. 91.

¹⁸⁰¹ SALMON-RICCI 1929, S. 91.

¹⁸⁰² SAUVAGNAC 1910, S. 90.

¹⁸⁰³ FIDJI/LE MOAL 1928, S. 83; SAUVAGNAC 1910, S. 88.

¹⁸⁰⁴ AYOUB 1937, S. 143.

¹⁸⁰⁵ SALMON-RICCI 1929, S. 80; FIDJI/LE MOAL 1928, S. 84f.

¹⁸⁰⁶ TABACOVICI 1929, S. 69.

gebürtigen Franzosen offen stehen, um zB in nicht einwandfreiem Französisch gehaltene Plädoyers so weit wie möglich zu vermeiden.¹⁸⁰⁷ Weiters war nunmehr nach einem Urteil des obersten Gerichtes in Paris das Verbot auch auf bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes von 1927 eingebürgerte Personen angewandt, wenn sie nicht bereits eine der im Gesetz beschriebenen öffentlichen Funktionen ausübten.¹⁸⁰⁸ Das Gesetz vom 28. August 1936 ersetzte diese durch eine klare gesetzliche Regelung. Wenn eine Einbürgerung vor dem Inkrafttreten des Gesetz von 1934 vorgenommen und der Militärdienst von der betreffenden Person bereits abgeleistet worden war, durfte sie nicht von der Ausübung der im Gesetz von 1934 genannten Funktionen ausgeschlossen werden, selbst wenn die Einbürgerung weniger als zehn Jahre zurücklag.¹⁸⁰⁹

Von der Möglichkeit des Widerrufs der Einbürgerungen machte dann das Vichy-Régime der 1940er Jahre massiv Gebrauch, vor allem gegenüber jüdischen MitbürgerInnen.¹⁸¹⁰

Auch Art 81 CNF 1945 zählte bestimmte Tätigkeiten auf, die ein neuer Staatsbürger in den ersten Jahren nach seiner Einbürgerung nicht ausüben durfte. Die Sperrfrist für das passive Wahlrecht betrug zehn, diejenige für das aktive Wahlrecht und die Bekleidung öffentlicher Ämter fünf Jahre. Während dieser „Probezeit“ konnte die französische Staatsbürgerschaft auch wieder aberkannt werden, falls sich die eingebürgerte Person eines Fehlverhaltens schuldig machte bzw wegen bestimmter Verbrechen verurteilt wurde. In den übrigen Artikeln des Abschnitt III, Kapitel II fanden sich zahlreiche Ausnahmen von dieser Regel, zB für Armeeangehörige oder aufgrund besonderer Verdienste für Frankreich eingebürgerter Personen (Art 83).

Die Einschränkung der Staatsbürgerechte in den ersten Jahren nach der Einbürgerung wurde wiederholt angegriffen, wobei die Kritik von beiden Seiten kam. Einerseits wurde die Regelung als zu restriktiv bezeichnet und gefordert, dass zumindest auf lokaler Ebene ein politisches Mitspracherecht bereits früher ermöglicht werde. Für andere war sie wiederum zu locker, vor allem in Verbindung mit dem *ius soli* und Arten der erleichterten Einbürgerung, bei denen diese Voraussetzungen weiter hinuntergeschraubt wurden.¹⁸¹¹

¹⁸⁰⁷ AYOUB 1937, S. 121f.

¹⁸⁰⁸ AYOUB 1937, S. 151ff.

¹⁸⁰⁹ AYOUB 1937, S. 159.

¹⁸¹⁰ REITER-ZATLOUKAL, Ilse: Migration und politisch motivierter Staatsbürgerschaftsentszug im 20. Jahrhundert, in: Julia Dahlvik / Heinz Fassmann / Wiebke Sievers (Hrsg.), Migration und Integration - wissenschaftliche Perspektiven aus Österreich, Jahrbuch 1/2011 (= Migrations- und Integrationsforschung. Multidisziplinäre Perspektiven 2) Tagungsband der 1. Jahrestagung der Migrations- und Integrationsforschung in Österreich, veranstaltet von der Kommission für Migrationsforschung an der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und der Universität Wien (Forschungsplattform Migration and Integration Research), Wien:Vienna University Press 2012, S. 75–90, S. 79.

¹⁸¹¹ WEIL 1995, S. 282.

1.2. Die doppelte Staatsbürgerschaft und Staatenlosigkeit in Frankreich

Die Frage, ob der Verlust der ursprünglichen Staatsbürgerschaft eine notwendige Bedingung für die Einbürgerung in Frankreich sei, wurde bei den Vorarbeiten zum Gesetz von 1927 heftig diskutiert. Ein Vorschlag von 1922 sah vor, dass die französische Staatsbürgerschaft nicht an Personen verliehen werden dürfe, deren Heimatstaat ihnen die Beibehaltung ihrer ursprünglichen Staatsbürgerschaft erlaubt. In das Gesetz wurde dieser Vorschlag aber nicht übernommen, da er im Gegensatz zu dem Grundsatz gestanden wäre, dass jedermann seine Heimat und deren Wechsel frei wählen darf. Der Verlust der ursprünglichen Staatsbürgerschaft trat aber immer dann ein, wenn diese gemäß dem Recht des Heimatstaates bei Erwerb einer neuen Staatsbürgerschaft erlosch.¹⁸¹²

Nach den Gesetzen von 1889 und 1927 (Art 9) sowie dem CNF 1945 (Art 87) trat demgegenüber der Verlust der französischen Staatsbürgerschaft automatisch bei freiwilligem Erwerb einer fremden ein (Art 17 CC).¹⁸¹³ Gemäß dem derzeit geltenden Art 87 verlieren Franzosen/Französinen hingegen ihre Staatsbürgerschaft bei Erwerb einer anderen Staatsbürgerschaft in der Regel nicht, außer sie verzichten ausdrücklich darauf. Da das naturgemäß nur sehr wenige Menschen tun, resultiert daraus eine große Zahl an doppelten Staatsbürgerschaften. Die Regelung steht damit in Widerspruch zu der von Frankreich ratifizierten Straßburger Konvention zur Reduzierung der doppelten Staatsbürgerschaft 1975.¹⁸¹⁴ Ihre Beibehaltung kann als historisch bedingter Respekt vor der Herkunft der Einwanderer/Einwanderinnen, insbesondere aus dem Maghreb, gewertet werden. Damit wird die Einbindung in eine neue Gesellschaft und gleichzeitig die Beibehaltung einer Bindung zur ursprünglichen Kultur ermöglicht.

2. Österreich

2.1. Allgemeine Grundsätze

In Österreich ist mit der Einbürgerung ein Status verbunden, der von dem eines/einer gebürtigen österreichischen Staatsbürgers/Staatsbürgerin formal nicht mehr zu unterscheiden ist. Dies gilt auch für die Grundrechte, insbesondere die nach dem StGG gewährten Staatsbürgerrechte. Damit ist eine erhebliche Erhöhung der Rechtssicherheit verbunden, was nach Meinung Bauböcks allerdings nachteilig für das Ansehen der Staatsbürgerschaft ist. Insbesondere nach den aktuellen Verschärfungen der Ausländergesetze in den letzten beiden Jahrzehnten würden „viele Menschen zur Flucht in die Einbürgerung getrieben und [...] ein instrumentelles Verständnis des Wertes der

¹⁸¹² Dies ist zB in Österreich gemäß den §§ 26, 27 und 29 StBG der Fall.

¹⁸¹³ Demgegenüber tritt der Verlust bei Ehefrauen und minderjährigen Kindern der betreffenden Person nicht automatisch ein. Kinder mussten mit Erreichen der Volljährigkeit den Erwerb der neuen Staatsbürgerschaft bestätigen, um der französischen verlustig zu gehen. Ehefrauen bedurften einer Bestätigung des Ehemannes oder des Gerichts, ansonsten behielten sie die französische Staatsangehörigkeit.

¹⁸¹⁴ D'AMATO 2001, S. 194.

Staatsbürgerschaft [gefördert].¹⁸¹⁵ Er plädiert daher für eine annähernde rechtliche Gleichstellung bereits vor der Einbürgerung, da auf diese Weise nur solche Personen die Staatsbürgerschaft erlangen würden wollen, denen es tatsächlich ein Bedürfnis ist, Mitglied des jeweiligen Staats- und Gemeinwesens zu sein.

Durch eine Einbürgerung erlangte die betreffende Person das Recht auf diplomatischen und konsularischen Schutz im Ausland. Ein Widerruf der Einbürgerung ist nach österreichischem Recht nicht möglich, allerdings kann eine Ehe, die rein zum Zwecke des Erwerbs der österreichischen Staatsbürgerschaft geschlossen wurde, für nichtig erklärt werden, womit dann auch der Verlust der Staatsbürgerschaft verbunden ist.

2.2. Die doppelte Staatsbürgerschaft und Staatenlosigkeit in Österreich

Die österreichische Staatsbürgerschaft erlischt nach geltender Rechtslage automatisch bei Erwerb einer anderen.¹⁸¹⁶ Dieser Verlust erstreckt sich gemäß § 29 StbG auch auf die minderjährigen Kinder des/der Betreffenden, tritt allerdings nicht ein, sofern die Annahme der neuen Staatsbürgerschaft ausdrücklich bewilligt wurde (§ 27 StbG). Umgekehrt muss eine Person, die die österreichische Staatsbürgerschaft erhalten will, im Regelfall auf ihre ursprüngliche Staatsbürgerschaft verzichten, außer dieser Verzicht ist faktisch unmöglich oder würde für die betreffende Person einen unverhältnismäßigen Nachteil mit sich bringen (§ 10 Abs 3 Z 1 StbG 1985). Dieses Erfordernis fand sich bereits im StbG 1925. Eine völlige Abkehr von der Möglichkeit einer Doppelstaatsbürgerschaft war dann in der Zeit des so genannten Austrofaschismus intendiert.¹⁸¹⁷

Auch wenn die UN-Konvention zur Verminderung der Staatenlosigkeit von 1961 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des StbG 1965 noch nicht ratifiziert worden war, wurden dessen Grundsätze doch bereits eingearbeitet, wie sich etwa in der geschaffenen Möglichkeit zeigt, die österreichische Staatsbürgerschaft auch durch die Mutter zu erlangen, wenn ein eheliches Kind sonst staatenlos würde (§ 8 Abs 2 StbG).¹⁸¹⁸

Im Zuge des Einbürgerungsverfahrens war der Behörde stets das Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband nachzuweisen, sofern ihm dies möglich und zumutbar war (aktuell in §§ 10 Abs 3 Z 1, 20 StbG 1985 idgF normiert).¹⁸¹⁹ Die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft konnte aber auch für den Fall zugesichert werden, dass der/die EinbürgerungswerberIn binnen zwei Jahren nach dieser Zusicherung entweder das Ausscheiden aus

¹⁸¹⁵ BAUBÖCK 1999, S. 329.

¹⁸¹⁶ MUSSGER/FESSLER 1996, S. 25.

¹⁸¹⁷ REITER-ZATLOUKAL 2011 (a), S. 303

¹⁸¹⁸ GOLDEMUND et al. 1969, S. 234.

¹⁸¹⁹ LIEHR 1950, S. 39.

seinem/ihrer bisherigen Staatsverband oder die Unzumutbarkeit bzw. Unmöglichkeit, dies zu erreichen, nachwies. Ist also etwa nach dem Recht des ursprünglichen Heimatsstaates eine Bestätigung für die Entlassung aus der bisherigen Staatsbürgerschaft notwendig, so kann dem Antragsteller unter der Bedingung eingebürgert werden, dass binnen zwei Jahren das Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband erfolgt.

Ausnahmen hinsichtlich der Notwendigkeit des Nachweises des Ausscheidens aus dem bisherigen Staatsverband bestehen nach aktueller Rechtsprechung für Asylwerber, denen kaum zugemutet werden kann, mit dem sie verfolgenden Regime in Kontakt zu treten, für Opfer des Nationalsozialismus (§ 10 Abs 3 Z 1 iVm Abs 4 Z 2 StbG) und Staatenlose (§ 20 Abs 1 Z 1 StbG) sowie Personen, die aufgrund ihrer außerordentlichen Leistungen für die Republik Österreich eingebürgert wurden (§ 20 Abs 2 Z 1 StbG). Verringert wurden die Fälle der Entstehung doppelter Staatsbürgerschaft auch durch die allgemeine Stärkung des Prinzips der Privatautonomie im österreichischen Einbürgerungssystem und damit verbunden einem seltenem ex lege- Erwerb.¹⁸²⁰

Oft entstehen doppelte Staatsbürgerschaften, wenn die Elternteile eines Kindes verschiedenen Staaten angehören. Das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht verlangt nicht, dass sich das Kind zu irgendeinem Zeitpunkt für eine der beiden Staatsbürgerschaften entscheidet, selbst wenn es sich entschließt, den Militärdienst in dem anderen Staat abzuleisten.

Im österreichischen Staatsbürgerschaftsrecht wurden auch verschiedene Maßnahmen zur Hintanhaltung der Staatenlosigkeit getroffen und immer mehr ausgeweitet. Nach Art 65 des StV von St. Germain wurden Personen, die aufgrund ihrer Abstammung keine andere Staatsbürgerschaft erhielten, kraft ihrer Geburt auf österreichischem Staatsgebiet als österreichische StaatsbürgerInnen angesehen, solange nicht das Gegenteil bewiesen wurde.¹⁸²¹ Ging nach der Rechtslage im 19. Jahrhundert eine Frau, die einen Ausländer heiratete, ihrer österreichischen Staatsbürgerschaft noch jedenfalls verlustig, so trat diese Rechtsfolge nach den StbG 1925 und 1945 (§ 8 Abs 1) nur noch ein, wenn sie die Staatsbürgerschaft ihres Ehemannes erwarb.¹⁸²²

Bereits nach dem StbG 1965 konnte ein eheliches Kind die Staatsbürgerschaft nicht nur durch den Vater, sondern auch durch die Mutter erwerben, sofern der Vater Fremder oder staatenlos war und das Kind sonst staatenlos würde (§ 7 Abs 2 StbG 1965). Auch nach momentaner Rechtslage kann ein uneheliches Kind die österreichische Staatsbürgerschaft auch nur durch einen Elternteil erwerben. Weiters ist für einen wirksamen Verzicht auf die österreichische Staatsbürgerschaft der Nachweis des Besitzes einer fremden Staatsbürgerschaft notwendig. Nur bei Eintritt in den Militärdienst eines fremden Staates tritt der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft ohne

¹⁸²⁰ NOVAK 1969, S. 174f.

¹⁸²¹ LIEHR 1950, S. 17.

¹⁸²² LIEHR 1950, S. 37.

Rücksicht auf die Staatenlosigkeit ein.¹⁸²³ Eine Person, die seit ihrer Geburt im Bundesgebiet staatenlos ist, seit mindestens zehn Jahren ihren Hauptwohnsitz in Österreich hat (davon mindestens fünf Jahre unmittelbar vor der Verleihung) und nicht wegen einer der in § 14 StbG aufgezählten Taten bzw zu einer mindestens fünfjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, hat einen Anspruch auf Einbürgerung, den sie mit dem Erreichen ihrer Volljährigkeit erwirbt und binnen zwei Jahren ab diesem Zeitpunkt geltend machen muss.¹⁸²⁴ Nur eine Verurteilung wegen einer der in § 14 taxativ aufgezählten Taten bzw zu einer Haftstrafe von mehr als fünf Jahren steht einer solchen Einbürgerung entgegen. Dagegen bilden die Anhängigkeit eines Strafverfahrens, eine verschuldete finanzielle Notlage, schädliche Beziehungen zu anderen Staaten bzw die Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit keine Hindernisse für die Einbürgerung.¹⁸²⁵ Eine Person, die auf eine der soeben beschriebenen Weisen die österreichische Staatsbürgerschaft erwirbt, gilt als StaatsbürgerIn kraft Abstammung. Diese Regelungen sind daher nicht als Zugeständnis an das *ius soli* zu verstehen, sondern greifen bloß subsidiär ein, um Staatenlosigkeit zu vermeiden.¹⁸²⁶

3. Die Vereinigten Staaten von Amerika

3.1. Allgemeine Grundsätze

Die wesentlichste Wirkung der Einbürgerung und die Gegenleistung zu der *allegiance* des neuen Staatsbürgers ist die *national protection* durch den Staat, also der diplomatische Schutz im Ausland. Die Ausübung des Schutzes ist aber keine Pflicht des Staates, sondern liegt in seinem freien Ermessen.¹⁸²⁷ Es besteht somit aktuell eine erhebliche Schieflage zulasten des/der Staatsbürgers/Staatsbürgerin, der/die ja sehr wohl zur Leistung seiner/ihrer Bürgerpflichten (also insbesondere Wehr- und Treuepflicht) verpflichtet ist. Dies war aber nicht immer so.

Nach Sec. 2000 des Act von. 27. Juli 1868 waren naturalisierte in gleicher Weise wie gebürtige StaatsbürgerInnen berechtigt, den Schutz der amerikanischen Regierung im Ausland in Bezug auf Personen und Eigentum in Anspruch zu nehmen.¹⁸²⁸ Sec. 2001 leg cit enthielt eine Pflicht des amerikanischen Präsidenten, von einer ausländischen Regierung die Gründe für den Freiheitsentzug eines/einer amerikanischen Staatsbürgers/Staatsbürgerin durch diese zu erfragen. Falls sich keine Rechtfertigung ergab und eine Freilassung verweigert wurde, hatte der Präsident sämtliche ihm angemessen erscheinenden Mittel anzuwenden (mit Ausnahme einer Kriegserklärung, zB

¹⁸²³ MUSSGER/FESSLER 1996, S. 24f.

¹⁸²⁴ TSCHANN 1998, S. 38.

¹⁸²⁵ TSCHANN 1998, S. 40.

¹⁸²⁶ NOVAK 1969, S. 154.

¹⁸²⁷ FERID 1951, S. 24.

¹⁸²⁸ KANSAS 1936, S. 133.

diplomatische Verhandlungen¹⁸²⁹), um die Freilassung durchzusetzen und dem Kongress darüber Bericht zu erstatten.

Da die *allegiance* nicht nur StaatsbürgerInnen schulden, sondern auch andere Personengruppen – insbesondere die *legal permanent residents* – kommt auch diesen die *national protection* zu.¹⁸³⁰ Entzogen wird sie erst, wenn der/die Betreffende sich dauerhaft im Ausland niederlässt unter Umständen, die keinen anderen Schluss als denjenigen zulassen, dass er/sie jegliche Verbindung mit den USA aufgibt. Für das Vorliegen dieses Tatbestandes ist es ein *prima facie*-Beweis, wenn sich der/die Betreffende innerhalb von fünf Jahren nach der Einbürgerung in seinem/ihrem Geburtsland oder sonst im Ausland niederlässt (Sec. 338(c) NA 1940). Wenn die Person aber einen vernünftigen Grund für den Auslandsaufenthalt angeben und somit einen schlüssigen Gegenbeweis erbringen kann, wird dieser Schritt von den Behörden nur sehr zögerlich gesetzt.¹⁸³¹ Die kritische Betrachtung des/der Eingebürgerten beschränkt sich allerdings nicht auf diese fünf Jahre, vielmehr hat er/sie Zeit seines/ihrer Lebens mit einer strengeren Beurteilung seines/ihrer Verhaltens zu rechnen.¹⁸³²

Abgesehen von der *allegiance* und der *national protection* hat die Einbürgerung noch andere Wirkungen. Mit ihr ist der unbeschränkte Zugang zum Arbeitsmarkt (da manche ArbeitgeberInnen, etwa die Bundesregierung, die amerikanische Staatsbürgerschaft voraussetzen) sowie der Erwerb wichtiger Bürgerrechte verbunden, wie das Wahlrecht nach dem 15. Amendment¹⁸³³ oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter.¹⁸³⁴ Die eingebürgerte Person erwirbt damit denselben Status wie ein/e gebürtige/r amerikanische/r StaatsbürgerIn. Weiters bedeutet die amerikanische Staatsbürgerschaft auch Schutz innerhalb der Grenzen, da die Ausweisung eigener Staatsbürger nach allgemeinem Völkerrecht und amerikanischem Recht nicht möglich ist.¹⁸³⁵ Insbesondere nach den Ereignissen des 11. September 2001 wird eine Einbürgerung verstärkt empfohlen, da der Status eines *lawful permanent resident* bei krimineller Aktivität oder Verstößen gegen Immigrationsnormen nicht mehr vor Ausweisung oder Abschiebung schützt.¹⁸³⁶

Obwohl also auch in den USA mit der Einbürgerung prinzipiell eine Gleichstellung mit amerikanischen Staatsangehörigen von Geburt erfolgt, hat eine eingebürgerte Person doch immer eine schwächere staatsbürgerschaftsrechtliche Position. Dies zeigt sich insbesondere daran, dass nur bei naturalisierten Personen ein Widerruf der Einbürgerung möglich ist. Insbesondere in der Zeit

¹⁸²⁹ WISE 1906, S 261f.

¹⁸³⁰ Andererseits kommt in den Genuss der *national protection* nur, wer seiner Verpflichtung zur *allegiance* auch wirklich nachkommt und nicht nur formell im Besitz der amerikanischen Staatsbürgerschaft ist. Vgl. FERID 1951, S. 25.

¹⁸³¹ FERID 1951, S. 25.

¹⁸³² NA 1940, S. 85, Fußnote 4 zu Sec. 338.

¹⁸³³ BROOKS KIMMEL 2003, S. 11.

¹⁸³⁴ Hier gilt keine Wartefrist, wie es in den Einbürgerungssystemen anderer Staaten, zB Frankreich, der Fall ist. Vgl. McWHIRTER 2007, S. 1; U.S. Const. Art 1, Sec. 2 und 3.

¹⁸³⁵ FERID 1951, S. 48f, Fußnote 49.

¹⁸³⁶ SCHELL et al. 2007.

während und nach dem Zweiten Weltkrieg erfuhr diese Regelung breite Anwendung auf Personen, die durch eine Einbürgerung bloß in den Genuss der Vorteile der amerikanischen Staatsbürgerschaft kommen wollten, die ihre *allegiance* aber nach wie vor ihrem Ursprungsstaat (meist Deutschland) entgegen brachten. Auch durch Sympathisierung mit dem Kommunismus oder einer seiner Ausdrucksformen wurde angenommen, dass die Person nicht ausreichend mit den Prinzipien der amerikanischen Verfassung und Ordnung im Einklang stand.¹⁸³⁷

Fraud oder *illegal procurement*¹⁸³⁸ berechtigten die Einbürgerungsbehörden nach dem NA 1940 zur Rücknahme der Einbürgerung. *Fraud* bezeichnete eine Geistes- oder Gemüthaltung, aus der zu schließen war, dass der/die Eingebürgerte immer noch an seinem/ihrer ursprünglichen Heimatstaat hing oder aus einem anderen Grund die Treuepflicht gegenüber den USA ablehnte. Dabei kam vor allem eine Vorspiegelung falscher Tatsachen oder Gemüthaltungen in der D.o.I. bzw der Eidesleistung in Betracht.¹⁸³⁹ Auch ein nach der Einbürgerung an den Tag gelegtes Verhalten des/der Eingebürgerten konnte die Vermutung rechtfertigen, es habe sich bei dem im Zuge der Einbürgerung gemachten Angaben um *fraud* gehandelt.

Im INA 1952 finden sich die Voraussetzungen für einen Widerruf in den Sec. 340ff. Er ist möglich, wenn die Einbürgerung durch Täuschung (*willful misrepresentation*), Verheimlichung (*concealment of a material fact*) oder sonstige gesetzwidrige Handlungen erschlichen wurde (Sec. 340(a) INA 1952). Ein weiterer neu eingeführter Widerrufstatbestand, der im Gefolge der 2. Red Scare-Bewegung 1947-1957¹⁸⁴⁰ entstanden war, betraf den *Contempt of Court*. Wer innerhalb von zehn Jahren nach seiner Einbürgerung in einem seine/ihre Untergrundaktivität (*subversive activities*) betreffenden Verfahren vor dem Kongress als Zeuge/Zeugin auftreten soll und sich weigert, eine Aussage zu machen, kann ihm/ihr auf Grund dessen die amerikanische Staatsbürgerschaft wieder entzogen werden (Sec. 340(a) INA 1952).¹⁸⁴¹

Die Widerrufstatbestände dürfen nur sehr eng ausgelegt und nur bei absolut gesicherter Beweislage angewendet werden, vor allem wenn die Einbürgerung bereits längere Zeit zurückliegt.¹⁸⁴² Wie

¹⁸³⁷ Dazu existiert reichhaltige Rechtsprechung, vgl. zB US v. Swelgin, 254 Fed. 884.

¹⁸³⁸ REITER-ZATLOUKAL 2012, S. 83f. Siehe dazu auch SCHNÖDL, Maximilian: Die „Watch List“-Entscheidung betreffend Kurt Waldheim - Rechtsgrundlagen und Immigrationsfallrecht mit NS-Bezug, Diss., Wien 2010.

¹⁸³⁹ Schurmann v. US. 264 Fed. 917.

¹⁸⁴⁰ Diese Phase der antikommunistischen Hysterie war geprägt von Stigmatisierung und Verfolgung der politischen Linken in der McCarthy-Ära, also im Angesicht des sich anbahnenden Kalten Krieges.

¹⁸⁴¹ Im NA von 1940 hatte sich zwar ebenfalls ein Fall des *Contempt of Court* befunden, dieser hatte allerdings etwas anderes bezeichnet. Das Gericht konnte von dem/der EinbürgerungswerberIn die Beibringung bestimmter zusätzlicher Beweise, Urkunden oder sonstigen Dingen verlangen, wenn es dies für erforderlich hielt, um über die Einbürgerung entscheiden zu können. Auch das persönliche Erscheinen des/der Antragstellers/Antragstellerin konnte zu diesem Zweck verlangt werden. Falls der/die EinbürgerungswerberIn diesen Forderungen nicht nachkam, so galt dies als *Contempt of Court* und konnte zur Ablehnung des Einbürgerungsantrags führen.

¹⁸⁴² FERID 1951, S. 101, Fn 137.

allerdings bei einem Tatbestand, der so auf innere Einstellungen und Gefühle abstellt wie einerseits die *allegiance* und andererseits die Täuschungsabsicht, eine absolut gesicherte Beweislage erreicht werden soll, ist nicht leicht ersichtlich.

Nach einem Antrag auf Widerruf der Einbürgerung ist dem Betroffenen eine sechzigstägige Frist zur Entgegnung einzuräumen. Wird die Einbürgerung widerrufen, wirkt die Entscheidung *ex tunc* auf den Zeitpunkt der Einbürgerung zurück (Sec. 338(e) NA 1940, Sec. 340(c) und (d) INA 1952). Die Gerichte nehmen keine Erstreckung des Verlusts auf Ehefrau und Kinder des Eingebürgerten, welcher sich des *fraud* schuldig gemacht hatte, an, soweit die Einbürgerung im Zeitpunkt ihrer Verleihung als rechtmäßig angesehen werden konnte.¹⁸⁴³ Der Widerruf ist nicht auf eine bestimmte Frist nach der Einbürgerung beschränkt, sondern konnte unbegrenzte Zeit ausgesprochen werden. Hier wird daher nie volle Rechtssicherheit erreicht, auch Jahrzehnte nach der Einbürgerung ist ein Widerruf noch möglich,¹⁸⁴⁴ wie etwa die Widerrufsfälle der letzten Jahrzehnte zeigen, die NS-KriegsverbrecherInnen betrafen.¹⁸⁴⁵

3.2. Die doppelte Staatsbürgerschaft und Staatenlosigkeit in den USA

Durch die extensive Anwendung des *ius soli* in den USA ist eine Doppelstaatsbürgerschaft nicht unwahrscheinlich. Sie entsteht immer dann, wenn ein Kind ausländischer Eltern auf amerikanischem Staatsgebiet geboren wird und so die US-Staatsbürgerschaft erlangt, die Eltern allerdings aus einem Staat mit *ius sanguinis* stammen und daher ebenfalls ihre Staatsbürgerschaft durch Abstammung auf ihr Kind übertragen oder wenn ein Kind amerikanischer Eltern in erster Generation im Ausland geboren wird und am Ort seiner Geburt das *ius soli* vorherrschend ist.¹⁸⁴⁶ Die USA wenden das allgemein anerkannte Prinzip an, dass ein einzelner Mensch nicht zwei Staaten seine *allegiance* entgegenbringen kann, insbesondere im Hinblick auf den Militärdienst oder die Steuerpflichten. Daher musste sich die betreffende Person mit dem Erreichen ihrer Volljährigkeit für eine der beiden Staatsbürgerschaften entscheiden.¹⁸⁴⁷ Dies muss nicht ausdrücklich oder vor einer bestimmten Behörde geschehen, sondern kann implizit durch die Wahl des dauernden Aufenthaltsorts zum Ausdruck gebracht werden. Falls etwa trotz Geburt in den USA der spätere dauernde Aufenthalt in einem anderen Staat liegt, kann die Person nicht damit rechnen, zu einem späteren Zeitpunkt einen amerikanischen Pass ausgestellt zu bekommen.¹⁸⁴⁸

¹⁸⁴³ KANSAS 1936, S. 83f; BREDBRENNER 1998, S.135.

¹⁸⁴⁴ KANSAS 1936, S. 120.

¹⁸⁴⁵ REITER-ZATLOUKAL 2012, S. 83f.

¹⁸⁴⁶ CABLE 1967, S. 51; VAN DYNE 1904, S. 38.

¹⁸⁴⁷ VAN DYNE 1904, S. 25.

¹⁸⁴⁸ VAN DYNE 1904, S. 27f.

XI. EXKURS: EINBÜRGERUNGSSYSTEME ANDERER STAATEN

1. Die traditionellen Auswanderungsstaaten

1.1. Deutschland

Sowohl das Heilige Römische Reich als auch der dieses ablösende Deutsche Bund bildeten reine Staatenverbände der souveränen deutschen Territorialstaaten, die die jeweilige Landeszugehörigkeit völlig autonom regeln konnten.¹⁸⁴⁹ Erst mit dem Deutschen Reich im Jahre 1871 entstand ein Bundesstaat mit einer einheitlichen deutschen Staatsangehörigkeit. Deren nähere Ausgestaltung fand sich in dem „Gesetz über den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit“ vom 1. Juni 1870. Gemäß dessen § 1 Abs 1 leitete sich die Bundesstaatangehörigkeit von der Zugehörigkeit zu einem der deutschen Territorialstaaten ab.

Das heutige deutsche Einbürgerungsrecht findet sich primär im „Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz“ vom 22. Juli 1913 (RuStAG), welches trotz mittlerweile umfassender Änderungen¹⁸⁵⁰ weiterhin in Kraft steht. Schon in der ersten Fassung des RuStAG von 1913 fand sich auch die bereits im Gesetz von 1870 enthaltene Unterscheidung zwischen der Zugehörigkeit zum Deutschen Reich und jener zu einem der Territorialstaaten, wenngleich der unmittelbare Erwerb der Reichsangehörigkeit mittlerweile den Regelfall bildete.¹⁸⁵¹

Für die Dauer des Nationalsozialismus trat das „Reichsbürgergesetz“ vom 15. September 1935 neben das RuStAG. Dieses unterschied zwischen „Reichsbürgern“ und Staatsangehörigen, wobei nur ReichsbürgerInnen die Ausübung politischer Rechte und die Bekleidung öffentlicher Ämter gestattet war. Als „Angehörige des Schutzverbandes des Deutschen Reiches“ hatten Personen, denen nur die Staatsangehörigkeit, nicht jedoch die Reichsbürgerschaft zukam, allerdings dennoch die mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Pflichten (Wehrpflicht, Steuerleistungspflicht) zu übernehmen. Die Verleihung einer Reichsbürgerschaft lag im Ermessen der Behörde – freilich kamen dafür aber nur Personen deutscher „Rasse“ in Frage.¹⁸⁵² In der Zeit des Nationalsozialismus wurden die im RuStAG enthaltenen Fälle eines Rechtsanspruches auf die Einbürgerung abgeschafft, diese stand somit immer im freien Ermessen der Behörden.¹⁸⁵³ Weiters wurden in dieser Zeit zahlreiche Verordnungen erlassen, welche zB die Einbürgerung von Kriegsfreiwilligen und Angehörigen der Wehrmacht oder auch eine neuartige Staatsangehörigkeit auf Widerruf regelten.¹⁸⁵⁴

¹⁸⁴⁹ ZAHIRAGIC 2002, S. 68.

¹⁸⁵⁰ Diese Änderungen fanden zB 1963, 1969 und 1974 statt.

¹⁸⁵¹ ZAHIRAGIC 2002, S. 122.

¹⁸⁵² ZAHIRAGIC 2002, S. 176f.

¹⁸⁵³ ZAHIRAGIC 2002, S. 181.

¹⁸⁵⁴ ZAHIRAGIC 2002, S. 221ff.

Auch für Volksdeutsche gab es neue Regelungen betreffend den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit.¹⁸⁵⁵

Nach Ende des Zweiten Weltkrieges wurde mit dem Grundgesetz (GG) zumindest für die Bundesrepublik Deutschland eine „einheitliche deutsche Staatsangehörigkeit“ normiert.¹⁸⁵⁶ Als Deutsche galten alle Personen, die entweder im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit waren oder Vertriebene deutscher Volkszugehörigkeit waren (Art 116 GG). Zwischen 1938 und 1945 aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen ausgebürgerte Personen hatten bei bestehendem Wohnsitz in Deutschland einen Anspruch auf Wiedereinbürgerung. Die Gesetze zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit klärten den staatsbürgerschaftsrechtlichen Status der Volksdeutschen sowie ehemaliger Deutscher, die während des Zweiten Weltkrieges die österreichische Staatsbürgerschaft erworben hatten. Weiters versuchten diese Gesetze, dem Gleichbehandlungsgrundsatz auch in staatsbürgerschaftsrechtlicher Hinsicht Rechnung zu tragen.

Deutschland ist dem Prinzip des *ius sanguinis* verpflichtet und steht Einbürgerungen prinzipiell eher ablehnend gegenüber. Daher wird dieser Staat oft als klassisches Beispiel für einen Auswanderungsstaat herangezogen. Die Naturalisation wird stets als Ausnahme angesehen, die nur im Einzelfall zugelassen wird. Dies wurde 1977 auch durch eine Vereinbarung zwischen der deutschen Bundesregierung und den Regierungen der einzelnen Bundesländer verankert. Erst in den 1990er Jahren änderte sich diese Haltung.¹⁸⁵⁷

Noch im Jahr 1991 war der Standpunkt der Bundesregierung, dass sich „Ausländer in die gesetzlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedingungen Deutschlands *einzu*fügen (Herv. i. O.) hatten, um ein konfliktfreies Zusammenleben von Deutschen und Ausländern zu ermöglichen.“¹⁸⁵⁸ AusländerInnen hatten somit ihre kulturellen Eigenheiten möglichst zur Gänze abzulegen. Für bereits länger im Land lebende AusländerInnen wurden Erleichterungen bei der Einbürgerung befürwortet, allerdings wurde auch – ähnlich wie in Frankreich – befürchtet, mit einer zu einfachen Einbürgerung „Papier-Deutsche“ zu schaffen, die sich nicht ausreichend mit den Werten und Einstellungen des Staates identifizierten.¹⁸⁵⁹

15. Juli 1999 wurde das Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 schließlich in „Staatsangehörigkeitsgesetz“ umbenannt und einer umfassenden Änderung unterzogen. Eine

¹⁸⁵⁵ ZAHIRAGIC 2002, S. 226ff.

¹⁸⁵⁶ Ob in der DDR ebenfalls das RuStAG in Geltung stand oder ob hier schon von Beginn an, also vor dem Erlass des Gesetzes über die Staatsbürgerschaft der DDR vom 20. Februar 1967 der Anspruch auf eine eigenständige Staatsbürgerschaft erhoben wurde, ist nicht abschließend geklärt. Diese Frage kann hier nicht erschöpfend behandelt werden, vgl. dazu ausführlich ZAHIRAGIC 2002, S. 297ff.

¹⁸⁵⁷ RITTSTEIG, Helmut: Dual Citizenship: Legal and Political Aspects in the German Context. In: BAUBÖCK, Rainer. From Aliens to Citizens. Redefining the Status of Immigrants in Europe. Avebury 1994, S. 111-119, S. 114.

¹⁸⁵⁸ Bundesrat, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf für ein Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts. Drucksache 11, Bonn 1990. Zitiert nach: D'AMATO 2001, S. 25.

¹⁸⁵⁹ SCHRÖTTER/MÖHLIG 2005, S. 379.

Einbürgerung ist nun möglich, wenn sich der/die BewerberIn seit acht Jahren rechtmäßig im Land aufhält und die zusätzlichen Erfordernisse des § 10 erfüllt (zB Kenntnisse der deutschen Sprache, Übereinstimmung mit der demokratischen Ordnung, Aufbringen des Lebensunterhaltes für sich und seine/ihre Familie). Zu diesem Zweck muss ein Sprach- und Einbürgerungstest abgelegt werden (§ 10 Abs 4 und 5).

Nach § 4 Abs 3 StAG erhalten in Deutschland geborene Kinder von AusländerInnen nun automatisch die deutsche Staatsbürgerschaft, falls die Eltern vor der Geburt bereits acht Jahre in Deutschland wohnhaft waren, und können auch als DoppelstaatsbürgerInnen aufwachsen. Bis zum 23. Lebensjahr müssen sie eine Staatsbürgerschaft wählen.¹⁸⁶⁰ In Deutschland geborene Kinder sollen damit die Möglichkeit erhalten, auch als Deutsche aufzuwachsen und sich so besser mit ihrem neuen Heimatland identifizieren zu können. In § 12 sind Tatbestände angeführt, bei deren Vorliegen auf die ursprüngliche Staatsangehörigkeit nicht verzichtet werden muss. Andererseits wurde mit dem § 9 eine Verschärfung der Ehegatteneinbürgerung normiert, da von dem/der einzubürgernden Ehegatten/Ehegattin bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen waren.

Nach wie vor bezeichnet sich Deutschland, genauso wie Österreich, stereotyp nicht als Einbürgerungsland. Was zum Zeitpunkt der Entstehung der deutschen Nation in Einklang mit der realen Situation stand, wirkt heute teilweise anachronistisch, denn Deutschland ist schon lange kein Auswanderungsland mehr. Das deutsche Staatsbürgerschaftsrecht ist parallel zur Entwicklung der „deutschen Nation“ historisch gewachsen. In letzter Zeit wurden viele Entwicklungen versäumt, die eine Anpassung der Normen an die gesellschaftliche Realität notwendig gemacht hätten. Der Staat verschließt sich vor den Problemen, die sich daraus ergeben, dass seit Generationen in Deutschland lebende Fremde nicht eingeladen werden, Teil des Staatsvolkes zu werden.

Deutschland wurde in den vorliegenden Vergleich nicht mit einbezogen, da es über dessen Staatsbürgerschafts- und Einbürgerungsrecht bereits zahlreiche Untersuchungen gibt. Vor allem im Verhältnis zu Frankreich gibt es bereits mehrere Werke, da die Einbürgerungssysteme dieser beiden Staaten oft in Opposition zueinander gesehen werden.¹⁸⁶¹ Darin werden das ethnisch-kulturelle Konzept des deutschen Staates und die damit verbundene restriktive Einbürgerungspraxis der französischen assimilatorischen Nation gegenübergestellt.¹⁸⁶²

Weiters verläuft die Entwicklung in Deutschland über weite Strecken parallel zu jener in Österreich. Der Ursprung für die massive Zuwanderung liegt in beiden Ländern in den

¹⁸⁶⁰ D'AMATO 2001, S. 136.

¹⁸⁶¹ Vgl. vor allem BRUBAKER 1994. Vgl auch: GOSEWINKEL 2001; HAGEDORN, Heike: Wer darf Mitglied werden? Einbürgerungen in Deutschland und Frankreich. In: Dietrich Thränhardt (Hg.), Einwanderung und Einbürgerung in Deutschland. Jahrbuch Migration – Yearbook Migration 1997/1998 (Studien zu Migration und Minderheiten, Band 6, Münster).

¹⁸⁶² GOSEWINKEL 2001, S. 49. Diese Opposition ist allerdings etwas einseitig, da sie die Entstehungsgeschichte der ersten Staatsbürgerschaftskonzeptionen nicht ausreichend beleuchtet.

Anwerbeabkommen Anfang der 1960er Jahre. Auch die Konzeption der Einbürgerungsvoraussetzungen ist sehr ähnlich jener Österreichs. Ein erwähnenswerter Unterschied ist jedoch die erheblich erleichterte Einbürgerung Volksdeutscher, also während des Krieges vertriebener Fremder deutscher Abstammung. Sie wurden mit Betreten deutschen Bodens automatisch wieder deutsche Staatsbürger.¹⁸⁶³ Während das deutsche Einbürgerungssystem also sehr restriktiv gegenüber Fremden ist, stellt es an ethnokulturelle Deutsche nur sehr geringe Anforderungen. Dies entspricht der Selbstwahrnehmung Deutschlands als Abstammungsgemeinschaft.

Im Zusammenhang mit Deutschland spielt auch der Kolonialismus eine gewisse Rolle. Deutsche wanderten in erheblicher Zahl aus Deutschland aus und gründeten in den im 19. Jahrhundert geschaffenen Kolonien deutsche Siedlungen,¹⁸⁶⁴ wobei die ausgewanderten Personen deutsche Staatsbürger blieben. Auch daran zeigt sich, welchen hohen Stellenwert die ethnisch-kulturelle Konzeption des Staatsvolkes in Deutschland hatte.

1.2. Die Schweiz

In der Schweiz steht eines der strengsten Einbürgerungsrechte Europas in Geltung. Die ursprünglich eher liberale und an der Nation orientierte Einstellung Ausländern gegenüber wich im Laufe der Zeit einer nationalistischen, von der Angst vor „Überfremdung“ geprägten Sichtweise.¹⁸⁶⁵ Das Einbürgerungsrecht der Schweiz ist vom Prinzip des *ius sanguinis* geprägt. Primär erwirbt eine Person somit das Schweizerbürgerrecht¹⁸⁶⁶ durch Abstammung von einem Schweizer, eine Einbürgerung ist nach Urs Benz ein Ausnahmefall: „Aufgenommen werden soll nur der charakterlich einwandfreie, weitgehend assimilierte Bewerber, von dem die Einbürgerungsbehörde vollständig überzeugt ist, dass er ein zuverlässiger Schweizer wird.“¹⁸⁶⁷

Eine „moderne“ Staatsbürgerschaft bekam die Schweiz nach dem Vorbild Frankreichs 1798 als Folge des napoleonischen Einmarsches. Die Einbürgerung war nach einer Aufenthaltsdauer von zwanzig Jahren möglich, sofern der/die Antragsteller/In auf seine/ihre frühere Staatsbürgerschaft verzichtete, einen Treueeid leistete und ein einwandfreies Leumundszeugnis aufweisen konnte.¹⁸⁶⁸ Auch in der Bundesverfassung von 1848, insbesondere in Art 43, finden sich Bestimmungen zur Schweizerbürgerschaft. In anderen Artikeln fanden sich bereits mit der Staatsbürgerschaft

¹⁸⁶³ D'AMATO 2001, S. 124f.

¹⁸⁶⁴ Diese mussten allerdings gemäß dem Vertrag von Versailles nach der Niederlage im 1. Weltkrieg zur Gänze abgegeben werden. Die dort aufhältigen Deutschen mussten das Land verlassen.

¹⁸⁶⁵ D'AMATO 2001, S. 200f.

¹⁸⁶⁶ Der Begriff „Schweizerbürgerrecht“ entspricht der speziellen Schweizer Terminologie und wird deshalb in dieser Arbeit verwendet. Er ist gleichbedeutend mit dem Begriff der österreichischen Staatsbürgerschaft bzw. der deutschen Staatsangehörigkeit.

¹⁸⁶⁷ BENZ 1968, S. 135.

¹⁸⁶⁸ ZAHIRAGIC 2002, S. 43f.

verbundene Rechte und Pflichten, wie die Wehrpflicht (Art 18) oder die Niederlassungsfreiheit (Art 41, diese galt aber nur für Personen mit christlichem Glauben).

1874 wurden dem Bund im Zuge einer Umgestaltung der Bundesverfassung erhöhte Mitwirkungsrechte bei der Einbürgerung eingeräumt.¹⁸⁶⁹ Dabei wurden auch erstmals Erwerbsgründe normiert. Diese wurden im „Bundesgesetz betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe“ vom 25. Juni 1903 ausgebaut und näher ausgestaltet. So war eine Einbürgerung nur möglich, wenn vorher eine Bewilligung des Bundesrates eingeholt worden war. Nach einer Änderung des Gesetzes von 1920 war eine Bewilligung nunmehr nur nach einem Aufenthalt in der Schweiz von mindestens sechs Jahren innerhalb der letzten 12 Jahre möglich. Weiters waren vor Erteilung der Bewilligung die Verhältnisse des Antragstellers und seiner Familie durch den Bundesrat zu prüfen.¹⁸⁷⁰

Zwei Bundesratsbeschlüsse von 1940 und 1941¹⁸⁷¹ übertrugen die Kompetenz zur Entscheidung über die Einbürgerung vom Bundesrat der Polizeidivision des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, womit eine Verschärfung des Einbürgerungsrechts verbunden war. Eine Einbürgerung war nach Karin Zahiragic nur mehr möglich, wenn die Behörde zum Schluss kam, dass „der Antragsteller den in der Schweiz vorherrschenden Anschauungen und Verhältnissen entsprach und die Eigenschaft eines zuverlässigen Schweizers erfüllte.“¹⁸⁷²

Die momentane rechtliche Grundlage für die Einbürgerung ist das Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts von 29. September 1952 (BüG), welches am 1. Jänner 1953 in Kraft trat, in der geltenden Fassung.¹⁸⁷³ Damit wurde der Komplex des Schweizerbürgerrechts erstmals in einem einheitlichen Gesetz geregelt.¹⁸⁷⁴ Das Gesetz ist dem Prinzip des *ius sanguinis* verhaftet, die Dreiteilung in Gemeinde-, Kantons- und Schweizerbürgerrecht wird aufrechterhalten. Für die Einbürgerung, welche im Art 12ff BüG geregelt ist, wird ein Mindestaufenthalt von 12 Jahren verlangt, wobei die Jahre zwischen dem 10. und dem 20. Lebensjahr doppelt zählen (Art 15 Abs 2 BüG). Das Gleiche galt bis zur BüG-Novelle 1990 für die Jahre in einer Lebensgemeinschaft mit einer Schweizerbürgerin und ebenso bei Kindern, die entweder von einem/einer SchweizerbürgerIn adoptiert wurden oder mit ihrer ausländischen Mutter und deren schweizerischen Ehemann zusammenleben. Die Behörde zieht neben der Aufenthaltsdauer noch andere Kriterien in Betracht, zB die Eingliederung des Antragstellers in die schweizerischen Lebensgewohnheiten,

¹⁸⁶⁹ ZAHIRAGIC 2002, S. 95.

¹⁸⁷⁰ ZAHIRAGIC 2002, S. 164f.

¹⁸⁷¹ Letzterer wurde allerdings nach kurzer Zeit wieder außer Kraft gesetzt.

¹⁸⁷² ZAHIRAGIC 2002, S. 218.

¹⁸⁷³ Die wichtigsten Novellen des BüG sind jene vom 14. Dezember 1984 (BBl. 1984 III, S. 1469), mit dem ua eine Anpassung an den Gleichbehandlungsgrundsatz erfolgte, sowie jene von 1990 und 1997.

¹⁸⁷⁴ ZAHIRAGIC 2002, S. 243.

seine beruflichen und familiären Verhältnisse oder seine bisherige Staatsbürgerschaft.¹⁸⁷⁵ Eine erleichterte Einbürgerung (Art 26ff BÜG) sowie eine Wiedereinbürgerung (Art 18ff BÜG) sind in bestimmten Fällen möglich,¹⁸⁷⁶ auch ein Anspruch auf Einbürgerung kann entstehen. Auf die ursprüngliche Staatsbürgerschaft muss nicht zwingend verzichtet werden, sondern nur, soweit es dem Einbürgerungswerber im Einzelfall zumutbar ist (Art 17 BÜG). Die Einbürgerungsbewilligung, welche auf drei Jahre befristet ist und bei Bedarf verlängert werden kann, musste ab der Novelle zum BÜG 1990 beim Bundesamt für Polizeiwesen eingeholt werden.

Im Laufe des 20. Jahrhunderts sah sich die Schweiz mit der Einwanderung einer großen Zahl überwiegend italienischer ArbeiterInnen konfrontiert. Immer ablehnender wurde die Einstellung ihnen gegenüber, und immer höher wurden die Anforderungen, die an eine Einbürgerung gestellt wurden. Gianni d'Amato führt dazu aus: „Die Einbürgerung als außerordentliche Maßnahme, als ein Privileg, das nur den schon assimilierten Ausländern gewährt wird, deren Eignung in einem komplizierten Verfahren verifiziert wird, dieses Verfahren setzte sich nach dem Ersten Weltkrieg langsam durch.“¹⁸⁷⁷

Das Schweizerbürgerrecht als Staatsbürgerschaftsrecht leitet sich vom Kantonsbürgerrecht, dieses wiederum vom Gemeindebürgerrecht ab.¹⁸⁷⁸ Somit entscheiden letztlich, wie Urs Benz ausführt, die Gemeinden über den Erwerb der Staatsbürgerschaft, „weil die Normen von Bund und Kantonen im Verhältnis zu den strengeren Voraussetzungen der Gemeinden Minimalvoraussetzungen sind.“¹⁸⁷⁹ Erst in zweiter und dritter Linie sind aber die Voraussetzungen des jeweiligen Kantons und des Bundes zu erfüllen (Art 12 Abs 1 BÜG). Dabei hat der Einbürgerungswerber seine Integration in die schweizerische Lebensgemeinschaft, seinen guten Leumund, Gesetzestreue und die mangelnde Gefährdung der inneren und äußeren Sicherheit der Schweiz durch seine Person nachzuweisen (Art 14). Überdies ist zu prüfen, ob er „mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist“ (Art 14 lit b BÜG). In einigen Gemeinden und Kantonen hat der/die AntragstellerIn vor der Einbürgerung eine staatsbürgerliche Prüfung abzulegen.¹⁸⁸⁰ Dennoch sind die drei Bürgerrechte als Teile eines untrennbaren Ganzen zu sehen. Erst wenn alle vorliegen, kann man von einer wirksamen Einbürgerung sprechen.

¹⁸⁷⁵ ZAHIRAGIC 2002, S. 248.

¹⁸⁷⁶ BENZ 1968, S. 12f.

¹⁸⁷⁷ D'AMATO 2001, S. 202.

¹⁸⁷⁸ Zum ersten Mal wurde der Begriff des Schweizerbürgerrechtes in der Helvetischen Verfassung von 1789 verwendet, was aber erhebliche Proteste der Bevölkerung nach sich zog. Nach einer zwischenzeitlichen Abschaffung findet er sich im Bundesvertrag von 1815 und in der Bundesverfassung von 1848, diesmal dauerhaft, wieder.

¹⁸⁷⁹ BENZ 1968, S. 1.

¹⁸⁸⁰ BENZ 1968, S. 80.

Die Gemeinden sind in der Festlegung der zu erfüllenden Voraussetzungen kaum gebunden. Welche Behörde über die Einbürgerung entscheidet, liegt ebenfalls in ihrem Ermessen. So kam es zur Ausbildung ganz unterschiedlicher Gremien mit verschiedenen Modi der Entscheidungsfindung. Besonders problematisch sind in diesem Zusammenhang die aus GemeindebewohnerInnen gebildeten Gemeindeversammlungen. Diese konnten früher zustimmend oder ablehnend über einen Einbürgerungsantrag entscheiden, ohne dafür Gründe angeben zu müssen. Mit dieser Regelung wurde dem Missbrauch Tür und Tor geöffnet. Bei Einbürgerungswilligen einiger Nationalitäten wurde bei der Erfüllung der Voraussetzungen auch manchmal ein Auge zugedrückt, vor allem Angehörige osteuropäischer Staaten hatten es demgegenüber sehr schwer, eingebürgert zu werden. Dieser Zustand wurde im Lauf der Zeit für viele untragbar und zum Gegenstand mehrerer Volksinitiativen. In Reaktion auf diese folgte eine Entscheidung des Bundesgerichts, die eine unbegründete Entscheidung über eine Einbürgerung als Verstoß gegen das Willkürverbot ansah. Daraufhin stiegen wieder die VerfechterInnen der Demokratie auf die Barrikaden – ihrer Meinung nach ging es nicht an, den Mitgliedern der Gemeindeversammlung eine Begründungspflicht vorzuschreiben.

Das spezielle politische und rechtliche System der Schweiz würde es notwendig machen, sich sehr intensiv mit den verfassungsrechtlichen Grundlagen zu beschäftigen, um die Einstellung der Schweizer der Einbürgerung gegenüber zufrieden stellend zu erklären. Abgesehen vom speziellen Verfahren und den damit verbundenen verfassungsrechtlichen Problemen sind die Systemunterschiede zu Österreich allerdings nicht gravierend.

2. Die traditionellen Einwanderungsstaaten

2.1. Großbritannien

Großbritannien hat ein *Common Law*-Rechtssystem. Allerdings waren Einbürgerungsfragen von der Überprüfung durch die Gerichte ausgeschlossen, womit die Ausbildung von Gewohnheitsrecht nicht möglich war. Das Einbürgerungsrecht richtet sich somit nur nach den geschriebenen Gesetzen. Dementsprechend liegt das Augenmerk hauptsächlich auf der Tätigkeit der Verwaltungsbehörden.¹⁸⁸¹

Das *British Empire* war historisch betrachtet immer sehr großzügig mit der Verleihung der Staatsbürgerschaft, da es bestrebt war, seinen Herrschaftsbereich zu vergrößern. Daher war und ist das britische Einbürgerungsrecht relativ liberal. Das britische Staatsbürgerschaftsmodell leitet sich aus der feudalen Figur der *allegiance*, des persönlichen Treuebandes zwischen dem König und

¹⁸⁸¹ HAMPE, Karl-Alexander: Das Staatsangehörigkeitsrecht von Großbritannien. Sammlung geltender Staatsangehörigkeitsgesetze, Band 6. Frankfurt am Main, 1951, S. 9.

seinen Untertanen, ab.¹⁸⁸² Sie bestimmte nach der bis ins letzte Jahrhundert vorherrschende Auffassung Umfang und Inhalt der gegenseitigen Rechte und Pflichten. Begründet wurde dieses Band mit der Geburt auf dem Herrschaftsgebiet des englischen Königs, welches auch die zahlreichen Kolonien des *British Empire* umfasste.¹⁸⁸³ Daher gibt es auch keinen auf die Nation bezogenen, ethnisch oder kulturell verstandenen Staatsbürgerschaftsbegriff.¹⁸⁸⁴

In keinem anderen europäischen Staat wurde am Territorialitätsprinzip so lange beharrlich festgehalten wie in Großbritannien und seinen Kolonien. Allein durch Geburt im British Empire und Niederlassung auf britischem Staatsgebiet erwarb man das Anrecht auf Erwerb der britischen Staatsbürgerschaft. Ein im Ausland geborenes Kind britischer Eltern verlor demgegenüber die Zugehörigkeit zum Britischen Königreich. Davon wurde nur im Bereich des Erbrechts eine Ausnahme gemacht. Allerdings konnte das reine *ius soli*-Prinzip auch in Großbritannien nicht beibehalten werden, da es zu einer vom Staat ungewollt hohen Zahl an Einbürgerungen führte. Daher wurde es im Laufe der Zeit immer weiter eingeschränkt bzw. um *ius sanguinis*-Elemente erweitert, um auch ausgewanderte StaatsbürgerInnen im britischen Volksverband halten zu können. Ab dem 18. Jahrhundert blieb im Ausland geborenes Kind eines britischen Vaters nunmehr britische/r Staatsangehörige/r.¹⁸⁸⁵ Die zweite im Ausland geborene Generation erwarb die britische Staatsbürgerschaft allerdings nicht mehr.¹⁸⁸⁶ Das *ius sanguinis* war daher im britischen Staatsbürgerschaftsrecht stets sehr schwach ausgestaltet.

Mit dem Gesetz von 1844 erwarb eine Ausländerin bei Heirat mit einem Briten die britische Staatsbürgerschaft, womit das Prinzip der *allegiance* erstmals aufgeweicht wurde. Die Einbürgerung war nur mittels *private bill* möglich, mit der einer Person die britische Staatsangehörigkeit im Einzelfall zugestanden wurde.¹⁸⁸⁷ Mit Ableistung des Treueeides, des *oath of allegiance*, wurde die Einbürgerung wirksam und die Naturalisierte gleichgestellt mit dem/der im Empire Geborenen.¹⁸⁸⁸ Ab 1870 erstreckte sich die Einbürgerung eines Vaters auch auf seine Kinder.

Die vor allem durch die Selbstverwaltung der britischen Kolonien bedingte uneinheitliche Regelung der Staatsbürgerschaft erforderte bald eine rechtliche Neuordnung dieses Gebietes. Eine

¹⁸⁸² GIESE, Hannes: Das Staatsangehörigkeitsrecht von Großbritannien. Frankfurt am Main 1978, S. 12f; HAMPE 1951, S. 10ff.

¹⁸⁸³ Die Geburt *within his Majesty's allegiance* begründete die Eigenschaft als *natural-born British subject*. Die Kolonien waren teilweise mit Selbstverwaltung in Bezug auf die Verleihung der Staatsbürgerschaft ausgestattet. Diese bezog sich allerdings nur auf den Teil des Empires, in welchem sie verliehen worden war. Ebenso konnte eine in Großbritannien verliehene Staatsbürgerschaft in den Kolonien keine Wirkung entfalten. Vgl. dazu ausführlich HAMPE 1951, S. 15f.

¹⁸⁸⁴ DUMMETT, Ann: The Acquisition of British Citizenship. From Imperial Traditions to National Definition. In: BAUBÖCK, Rainer: From Aliens to Citizens. Redefining the Status of Immigrants in Europe. Avebury 1994, S. 75-84, S. 76f.

¹⁸⁸⁵ HAMPE 1951, S. 11 und 13.

¹⁸⁸⁶ WEIL 2001, S. 101.

¹⁸⁸⁷ HAMPE 1951, S. 14.

¹⁸⁸⁸ GIESE 1978, S. 26.

zu diesem Zwecke eingesetzte Kommission empfahl die Schaffung einheitlicher Einbürgerungsregelungen für das gesamte *Empire*.¹⁸⁸⁹ 1914 wurde das britische Staatsangehörigkeitsrecht dann erstmals einer umfassenden Kodifikation unterzogen. Art 2 regelt die Einbürgerung, die aufgrund einer Ermessensentscheidung des Staatssekretärs erteilt oder versagt werden konnte. Diese musste nicht begründet und konnte nicht bekämpft werden. Mindestvoraussetzungen waren eine fünfjährige Aufenthaltsdauer und die Absicht, auch weiter im Herrschaftsgebiet der britischen Krone wohnen zu wollen, Kenntnisse der englischen Sprache sowie ein *good character*. Zusätzlich war die Leistung eines Treueeids auf den König zwingend erforderlich. Politisch und rechtlich war eine eingebürgerte Person mit erfolgter Einbürgerung vollständig mit einem/einer gebürtigen Briten/Britin gleichgestellt, mit dem einzigen Unterschied der Möglichkeit zum Widerruf der Einbürgerung.¹⁸⁹⁰

1949, mit dem Inkrafttreten des British Nationality Act, wurde das Erfordernis der *allegiance* sowie der Begriff des *British subject* abgeschafft und durch den Begriff des „*citizen of the United Kingdom and Colonies*“ ersetzt.¹⁸⁹¹ Erst in diesem Gesetz findet sich ein klares Bekenntnis zum Prinzip des *ius soli*, das Herrschaftsgebiet des britischen Königs und damit eine primär personenrechtliche Zuordnung war nicht mehr relevant. Ebenso wurde das staatsbürgerschaftsrechtlich relevante Herrschaftsgebiet damit eindeutig festgelegt – dazu gehörten Großbritannien sowie seine Kolonien, nicht aber die Mitgliedstaaten des Commonwealth. Für die EinwohnerInnen der Protektorate und sonstigen Schutzgebiete des britischen Königreiches wurde der Sonderstatus der *British protected person* geschaffen, der völkerrechtlichen Schutz durch Großbritannien mit sich brachte.¹⁸⁹² Die Voraussetzungen für eine Einbürgerung blieben dieselben wie im Gesetz von 1914, allerdings musste der Aufenthalt im Inland für vier Jahre binnen der letzten sieben Jahre stattgefunden haben und im letzten Jahr vor Stellung des Einbürgerungsantrages ununterbrochen gewesen sein. Das Prinzip der Familieneinheit, welches im Gesetz von 1914 eine große Rolle gespielt hatte, wurde beseitigt.¹⁸⁹³ Die Ehefrau eines Ausländers konnte nun auch eigenständig eine britische Staatsbürgerschaft erwerben.

Das Staatsbürgerschafts- und Einbürgerungsrecht Großbritanniens ist äußerst unübersichtlich und verwirrend.¹⁸⁹⁴ Es ist ein Charakteristikum der britischen Gesetze, dass Normen nicht in einer vollständigen Kodifikation schriftlich festgehalten werden. So entstanden durch einen Wildwuchs an Regelungen im Laufe der Zeit verschiedene Arten der Staatsbürgerschaft, die teils auch für ihre

¹⁸⁸⁹ HAMPE 1951, S. 16.

¹⁸⁹⁰ HAMPE 1951, S. 20.

¹⁸⁹¹ GIESE 1978, S. 32

¹⁸⁹² HAMPE 1951, S. 29f.

¹⁸⁹³ HAMPE 1951, S. 26.

¹⁸⁹⁴ DUMMETT 1994, S. 82.

InhaberInnen selbst schwer auseinander zu halten waren.¹⁸⁹⁵ Zudem entstehen durch im Gesetz festgeschriebene Erfordernisse wie jenes des *good character* enorme Unsicherheiten bei den Einbürgerungswerbern sowie große Ermessensspielräume auf Seiten der Behörde.¹⁸⁹⁶ Es wäre sicherlich von Vorteil, das Staatsbürgerschaftsrecht Großbritanniens einer völlig neuen Regelung zu unterziehen. An dieser Stelle genügt der Hinweis darauf, dass Großbritannien ein ähnlich aufgebautes Einbürgerungssystem hat wie die USA und mit seiner Einbürgerungspolitik auch ähnliche Ziele verfolgt.

2.2. Australien

Australien wird neben den USA meist als klassisches Beispiel für ein Einwanderungsland genannt. Am Anfang der australischen Geschichte stand ja die Zwangsbesiedlung mit britischen Strafgefangenen, aber es sah sich wohl auch kaum ein anderes Land im Laufe seiner Geschichte mit einer derartigen Anzahl an SiedlerInnen konfrontiert. Anfangs waren sie noch willkommen, da ohne Einwanderung die Konstituierung eines Staatsvolkes (und somit eines Staates) nicht möglich gewesen wäre. Im Lauf der Zeit wandelte sich die Einstellung den SiedlerInnen gegenüber jedoch. Pro forma wurden die einbürgerungsfreundlichen Bestimmungen zwar aufrechterhalten, allerdings wurde der den Behörden eingeräumte weite Ermessensspielraum verstärkt dazu benutzt, immer mehr Einbürgerungsgesuche abzuweisen. Dabei wurde sehr selektiv vorgegangen. Australien wird zwar oft als typisches Beispiel für ein einbürgerungsfreundliches Einwanderungsland genannt, dies trifft in der Realität aber nicht immer zu. So waren Aborigines und AsiatInnen besonders unbeliebt, ihre Einbürgerungsgesuche wurden daher auch in besonderem Maße abgelehnt.¹⁸⁹⁷ Dagegen wurden europäische Einwanderer/Einwanderinnen bevorzugt eingebürgert.

Bis zum Australian Act von 1948, der Australien eine eigenständige Staatsbürgerschaft zugestand, waren alle in Australien geborenen oder eingebürgerten Personen ohnehin *British subjects*, da Australien Teil des Commonwealth war.¹⁸⁹⁸ Seit 1948 wurde nach einer bestimmten, im internationalen Vergleich sehr kurzen Aufenthaltsdauer von einem/einer SiedlerIn erwartet, sich einbürgern zu lassen. Andernfalls wurde sein Verhalten als mangelnde Verbundenheit und Treue zu Australien angesehen. Im Idealfall sollten eingebürgerte AustralierInnen nicht mehr von AustralierInnen *by birth* unterschieden werden können, wobei die Schule und das soziale Umfeld eine zentrale Rolle bei der Integration spielten.¹⁸⁹⁹ Erst in jüngster Vergangenheit bekannte sich das

¹⁸⁹⁵ DUMMETT 1994, S. 76.

¹⁸⁹⁶ DUMMETT 1994, S. 82.

¹⁸⁹⁷ CASTLES 1994, S. 9.

¹⁸⁹⁸ CASTLES 1994, S. 4.

¹⁸⁹⁹ CASTLES 1994, S. 6.

offizielle Australien zu einer multikulturellen Gemeinschaft, eine vollständige Assimilation wurde nicht mehr gefordert.

XII. SCHLUSSBETRACHTUNG

Die vorliegende Untersuchung hatte zum Ziel, die Eigenheiten der verschiedenen Einbürgerungssysteme herauszuarbeiten. Dabei konnte einerseits deutlich gezeigt werden, dass es trotz aller nationaler Unterschiede und Eigenheiten bestimmte Rechte und Pflichten gibt, die typischerweise mit der Staatsbürgerschaft verknüpft sind.¹⁹⁰⁰ So steht in jedem untersuchten Staat der Pflicht zur Verteidigung des Landes der vom Heimatstaat gewährte diplomatische Schutz und das Verbot der Ausweisung eines Staatsbürgers gegenüber. Ebenso verhält es sich andererseits mit den Voraussetzungen und Hindernissen im Zusammenhang mit der Einbürgerung sowie den Möglichkeiten, die Bürgerschaft eines Staates erleichtert zu erwerben. Die Unterschiede stecken somit nicht in diesem gemeinsamen Nenner, dem „typischen“ Inhalt des Einbürgerungsrechts, sondern im Detail, nämlich der näheren Ausgestaltung und Gewichtung der einzelnen Bestandteile.

Ein einleitendes Kapitel legte die Prinzipien und wesentlichen Begrifflichkeiten des Staatsbürgerschaftsrechts dar. Danach untersuchte der erste Hauptteil die historische und politische Entwicklung in den einzelnen Staaten, um einen Grundstein für den Vergleich der einzelnen Elemente der verschiedenen Einbürgerungssysteme zu legen. Wie in diesem ersten Teil deutlich gezeigt werden konnte, hat die politische Entwicklung und Zielsetzung eines Staates – um nun wieder auf die eingangs aufgestellte Hypothese zurückzukommen – erhebliche Auswirkungen auf die Ausgestaltung des Einbürgerungssystems.

Im zweiten Hauptteil der Arbeit wurden die einzelnen Voraussetzungen und Hindernisse einer Einbürgerung in den einzelnen Staaten gegenübergestellt sowie die Formen der erleichterten Einbürgerung besprochen. Ein dritter Teil widmete sich dem Einbürgerungsverfahren.

In einem abschließenden Kapitel sollen nun die wesentlichen Ergebnisse und Erkenntnisse der vorliegenden Untersuchung zusammengefasst und gegenübergestellt werden. Dabei wird bewusst darauf verzichtet, eine Wertung abzugeben. Eine Bewertung im Hinblick darauf, ob ein bestimmtes Einbürgerungssystem besser oder schlechter als ein anderes ist, wäre im Rahmen einer verfassungsrechtlichen Arbeit angebracht, nicht jedoch aus dem Blickwinkel der Rechtsgeschichte. Eine solche Bewertung ist außerdem schwer zu treffen, da sich in einem bestimmten Einbürgerungssystem auch immer die Ziele und Bedürfnisse des jeweiligen Staates widerspiegeln. Die Einbürgerungssysteme Österreichs und der USA können etwa nur schwer wertend verglichen werden, da die Bevölkerungsstruktur und -dichte, also die Voraussetzungen bei der Ausgestaltung

¹⁹⁰⁰ Vgl. dazu ausführlich ADAMOVICH 1971, S. 472f.

der Systeme völlig anders waren. Nur im Hinblick darauf, welche Ergebnisse damit erreicht werden sollten, könnte ein Einbürgerungssystem daher überhaupt bewertet werden.

Vielmehr sollen im Wesentlichen Aussagen darüber getroffen werden, welche Auswirkungen die Entscheidung für ein *ius soli*- bzw ein *ius sanguinis*-System auf das Einbürgerungssystem eines Staates hat sowie welchen Einfluss die Stellung als ehemalige Kolonialmacht auf diesen Rechtsbereich hat. Wie bereits im ersten Hauptteil der Arbeit herausgearbeitet wurde, spielen politische und gesellschaftliche Faktoren eine erhebliche Rolle bei der Ausgestaltung eines Einbürgerungssystems. Aufgrund der Wichtigkeit dieser Faktoren sollen am Ende dieser Arbeit daher die wesentlichen Entscheidungsgründe für dieses oder jenes Einbürgerungssystem noch einmal in geraffter Form dargestellt werden.

Weiters sollen die Unterschiede und Parallelen in den einzelnen untersuchten Einbürgerungssysteme zusammenfassend betrachtet und die stets aktuelle und auch in Österreich viel diskutierte Frage untersucht werden, inwieweit eine Einbürgerung als Endpunkt einer gelungenen Integration oder als Etappe auf dem Weg dorthin angesehen werden soll. Damit verbunden ist die Frage, ob die Staatsbürgerschaft in modernen, international stark vernetzten Staaten überhaupt noch zeitgemäß ist. Denn vielfach macht eine Einbürgerung nur einen sehr geringen Unterschied im Hinblick auf den Bezug von Sozialleistungen und die Erfüllung von Pflichten dem Staat gegenüber. Nur das Wahlrecht bleibt regelmäßig den StaatsbürgerInnen vorbehalten.

Eines der Hauptanliegen der vorliegenden Arbeit war es, zu analysieren, ob sich die Einbürgerungssysteme von europäischen und transatlantischen Staaten in ihrer Entwicklung und Konzeption voneinander unterscheiden. Nach der Darstellung der politischen und gesellschaftlichen Entwicklung in einem ersten Teil und der Gegenüberstellung der einzelnen Elemente der Einbürgerungssysteme in einem zweiten Teil kann diese Frage nun beantwortet werden.

1. Abstammungs- und Bodenrecht

Die Ausgangslage der vorliegenden Untersuchung wurde bereits zu Beginn dargelegt: Österreich galt bis vor kurzem als klassisches Auswanderungsland mit *ius sanguinis*-System, die USA stehen dem als Einwanderungsland mit extensivem *ius soli*-System gegenüber. Frankreich wird von der Lehre und auch in der vorliegenden Untersuchung großteils ebenfalls als ein dem Bodenrecht verhafteter Staat angesehen.

Zunächst zu den beiden „Gegenpolen“ Österreich und USA: Stets unterschieden sich die beiden Staaten diametral in ihrer Konzeption und in ihren Zielvorstellungen. Österreich war ein Staat mit dichter Besiedelung, dessen Bevölkerung nach ethnischen Gesichtspunkten mehr oder weniger homogen war. Durch die relativ große Auswanderungsbewegung war der Staat darauf bedacht, die

eigenen Staatsangehörigen möglichst zu erhalten, auch wenn sie sich dauerhaft im Ausland niederließen. Daher wurde die Staatsbürgerschaft auf dem Abstammungsrecht aufgebaut.

Nachdem das Staatsvolk auf diese Weise weitgehend stabil gehalten werden konnte, war keine Notwendigkeit für eine extensive Einbürgerungspraxis gegeben. Durch das ethnische Selbstverständnis als Abstammungsgemeinschaft und den damit verbundenen Assimilationsgedanken war ein liberales Einbürgerungssystem gar nicht denkbar. Diese Einstellung mag zu Beginn der österreichischen Einbürgerungsgesetzgebung nachvollziehbar gewesen sein, mittlerweile steht sie im Gegensatz zu den politischen und gesellschaftlichen Realitäten. Österreich ist, wie zahlreiche Forschungsarbeiten bewiesen, de facto längst ein Einwanderungsland. Aber die nach wie vor bestehende Forderung nach weitgehender Assimilation an die heimische Lebensweise, bevor eine Einbürgerung möglich ist, verbunden mit dem fehlenden Entgegenkommen der österreichischen Behörden und der weitgehenden Absenz von *ius soli*-Regelungen lässt eine Ghettoisierung innerhalb der österreichischen Gesellschaft fast als logische Konsequenz erscheinen. Familien können über Generationen hinweg in diesem Land leben, ohne dass sie zur Einbürgerung aufgefordert oder eingeladen werden.

Ganz anders stellt sich die Lage in den USA dar. Die Entwicklung des Einbürgerungssystems war geprägt durch die Notwendigkeit, in der Hochblüte der Siedlertätigkeit möglichst viele Menschen zur Besiedelung des weiten Territoriums zu bewegen, sie aber auch rasch auf einen gemeinsamen Nenner hinsichtlich ihrer Werte und Einstellungen zu bringen. Daher wurde das Einbürgerungsrecht sehr liberal gestaltet, und dies auch noch, als zur Vermeidung unerwünschter Elemente auf dem Staatsgebiet die Einwanderungsgesetze im Laufe der Zeit immer strenger wurden. Von Einwanderern wird in den USA erwartet, dass sie sich rasch einbürgern lassen. Damit korreliert auch die im internationalen Vergleich sehr geringe Mindestaufenthaltsdauer. Im Gegensatz zur landläufigen Meinung, nach welcher das Einbürgerungsrecht in den USA eher strikt ist, ist ein Erwerb der amerikanischen Staatsbürgerschaft relativ leicht. Damit in Verbindung steht auch die extensive Anwendung des *ius soli*-Prinzips. Jedes auf amerikanischem Staatsgebiet geborene Kind erwirbt die amerikanische Staatsbürgerschaft. Daneben bestehen auch *ius sanguinis*-Regelungen, die allerdings auf die erste im Ausland geborene Generation beschränkt sind.

Frankreich nimmt in dieser Hinsicht eine Sonderposition ein, da es politisch und gesellschaftlich nicht leicht einzuordnen ist. Einerseits spielt die Assimilation an die französische Lebensweise, insbesondere die Kenntnis der Sprache, eine große Rolle. Damit wäre der Staat eher dem ethnisch konzipierten Österreich zuzuordnen. Andererseits wird zwar in hohem Maße auf die Identifikation mit den französischen Idealen abgestellt, nicht aber auf eine völlige Ununterscheidbarkeit von InländerInnen. Damit steht Frankreich den USA nahe, wo ebenfalls das Bekenntnis zu gemeinsamen Idealen die wesentliche Grundlage für eine Einbürgerung darstellt. Mit

der Eigenschaft Frankreich als ehemaliger Kolonialstaat ist ebenfalls eine Tendenz hin zum *ius soli* verbunden. Insbesondere was die zweite und dritte Einwanderergeneration aus den ehemaligen Kolonien betrifft, findet sich im französischen Einbürgerungssystem mit den Art 23 und 44 CNF eine starke *ius soli*-Komponente. Dazu kommt noch, dass rein faktisch Frankreich immer eher zu den Einwanderungsstaaten zu zählen war und stets ImmigrantInnen aller sozialen Klassen anzog, da das französische Einbürgerungssystem eben nicht primär auf finanziellem Status oder ethnische Übereinstimmung aufbaute, sondern auf Identifikation mit den französischen Idealen und Assimilation an die französische Lebensweise.¹⁹⁰¹

Dass sich Frankreich nach diversen politischen und gesellschaftlichen Kontroversen schließlich mit dem Gesetz von 1889 endgültig für ein *ius soli*-System entschieden hat, hatte im Endeffekt ähnliche Gründe wie in den USA. Demographische Notwendigkeiten und eine hohe Zahl an Militärflüchtlingen machten schnelle Lösungen erforderlich, um ein widerstandsfähiges Staatsvolk aufzubauen und im Falle eines bewaffneten Konflikts gegen die unmittelbaren Konkurrenten Großbritannien und insbesondere Deutschland bestehen zu können. In gewisser Weise ist das Einbürgerungssystem Frankreichs sogar noch extensiver als jenes der USA, da einem relativ weiten Personenkreis die Einbürgerung auch ohne deren Wissen und Willen verliehen wurde – ab dem Gesetz von 1889 auch ohne die Möglichkeit, sich dieser Staatsbürgerschaft wieder zu entledigen. Im Gegensatz dazu kann in den USA im Regelfall die mit der Geburt erworbene amerikanische Staatsbürgerschaft mit dem Erreichen der Volljährigkeit wieder abgelehnt werden.

Im Ergebnis kann daher gesagt werden, dass das Selbstverständnis als Ein- oder Auswanderungsstaat, die jeweiligen politischen und demographischen Bedürfnisse und damit verbunden die Entscheidung für ein auf dem Abstammungs- oder Bodenrecht aufgebauten Staatsbürgerschaftsrecht essentielle Auswirkungen auf die Ausgestaltung des Einbürgerungssystems hat. Es muss jedoch auch festgehalten werden, dass sich keiner der untersuchten Staaten einem der beiden Systeme in Reinform verschrieben hat. Sogar das Einbürgerungsrecht der USA, die stets als Beispiel für ein klassisches *ius soli*-System herangezogen werden, enthält auch Elemente des Abstammungsrechts, wenn auch nur zeitlich beschränkt.

In den letzten Absätzen wurde eine wesentliche Erkenntnis der vorliegenden Arbeit noch einmal deutlich. Zwischen den Kategorien Ein- und Auswanderungsstaat, *ius soli* und *ius sanguinis* und dem notwendigen Grad der Assimilation besteht ein direkter Zusammenhang. Je mehr sich ein Staat selbst als auf Einwanderung angewiesen wahrnimmt, desto mehr wird er sich für ein Einbürgerungssystem mit starken *ius soli*-Elementen entscheiden. Dies bedeutet wiederum, dass an eine/n zukünftige/n StaatsbürgerIn tendenziell eine geringere Integration in die Gesellschaft des Aufnahmestaates gefordert wird. Damit sind wiederum meist niedrigere Anforderungen an den/die

¹⁹⁰¹ SAHLINS 2004, S. 313.

EinbürgerungswerberIn verbunden, etwa was Aufenthaltsdauer und Sprachkenntnisse betrifft. Dem/der neuen StaatsbürgerIn wird somit zugestanden, sich einen Teil seiner ursprünglichen Kultur und Lebensweise zu erhalten – auch wenn sich diese Toleranz nicht auch auf die Regierung des Heimatstaats erstreckt, wie es etwa in den USA der Fall ist.

Demgegenüber wird in den klassischen Auswanderungsstaaten meist ein Einbürgerungssystem gewählt, das sich am Abstammungsprinzip orientiert. Diese Entscheidung gründet sich darauf, dass diese Staaten sich meist als Abstammungsgemeinschaft erleben, deren gemeinsamer Nenner ein ethnisch-kultureller ist. Daher ist es nur systemimmanent, wenn diese Staaten von potentiellen neuen StaatsbürgerInnen eine völlige Anpassung an die eigene Lebensweise voraussetzen. Österreich ist ein klassisches Beispiel für einen solchen Staat. Hier werden relativ gute Sprachkenntnisse sowie Kenntnisse der Geschichte des Landes verlangt, die Einbürgerung ist erst nach einer im internationalen Vergleich langen Aufenthaltsdauer möglich. Im Zeitpunkt der Einbürgerung soll der/die neue StaatsbürgerIn im Idealfall nicht mehr von einem/einer gebürtigen ÖsterreicherIn zu unterscheiden sein und sämtliche Verbindungen zu seinem/ihrem Heimatstaat abgebrochen haben. Damit in Zusammenhang steht auch die prinzipielle Verpflichtung im Zuge eines österreichischen Einbürgerungsverfahrens, auf die ursprüngliche Staatsbürgerschaft zu verzichten.

Diese Zweiteilung trifft auf sehr viele Staaten zu, Frankreich bildet hier aber eine Ausnahme: Obwohl es sich dabei um einen Staat mit einem zwar gemischten, aber doch *ius soli*-lastigen System handelt, wird von einbürgerungswilligen Personen dennoch völlige Assimilation an die französische Lebensweise erwartet. Diese Eigenheit lässt sich nur rechtshistorisch erklären, mit der Entstehung der französischen Staatsbürgerschaft im Zuge der Französischen Revolution, in deren Umfeld die Verbundenheit mit den französischen Idealen die wesentliche Voraussetzung für die Einbürgerung war. Die Entscheidung für das *ius soli* wurde dagegen aus demographischen Gründen und auch im Zusammenhang mit der Eigenschaft Frankreichs als Kolonialmacht getroffen, nicht aus einer besonderen Offenheit oder Toleranz Einwanderern/Einwanderinnen gegenüber. Dafür war das französische Einbürgerungsrecht, insbesondere zu Beginn, in anderer Hinsicht wieder extrem liberal ausgestaltet, etwa betreffend die Aufenthaltsdauer, was einem Staat mit *ius soli*-Prinzip entspricht.

2. Bedeutung der kolonialen Vergangenheit

Im Zusammenhang mit Frankreich (aber auch bei der kurzen Darstellung des deutschen Einbürgerungssystems in Kapitel XI.1.1.) konnte im Rahmen der vorliegenden Untersuchung gezeigt werden, welchen Einfluss der Status als ehemalige Kolonialmacht auf das Einbürgerungssystem eines Staates hat. Die Schwierigkeiten im Umgang mit Angehörigen der ehemaligen Kolonien und die Bedürfnis, das eigene Staatsvolk für weitere kriegsrische

Unternehmungen zu vergrößern, mündeten 1851 in die Schaffung des doppelten *ius soli*, einer damals wie heute einzigartigen Rechtsfigur.

Doch die automatische Zuerkennung der Staatsbürgerschaft im Sinne eines liberalen Einbürgerungssystems, welches nur minimal auf den Willen des Einzelnen abstellt, hatte nicht den gewünschten Effekt. Dies zeigte sich insbesondere daran, dass sich Angehörige von Staaten, die soeben erst ihre Unabhängigkeit erlangt hatten und somit Frankreich als Kolonialmacht endlich abgeschüttelt hatten, durch eine Einwanderung nach Frankreich plötzlich mit der Situation konfrontiert sahen, ihre eigene Staatsangehörigkeit ihren Kindern nicht vererben zu können, sondern vielmehr Kinder mit französischer Staatsbürgerschaft zu haben, ohne dies beeinflussen zu können. Dass die französische Staatsbürgerschaft der 2. Einwanderergeneration nicht nur automatisch verliehen wurde, sondern ab dem Gesetz von 1889 auch nicht mehr mit Volljährigkeit widerrufen werden konnte, ist auf die hohe Zahl an Militärflüchtlingen und die Gefahr einer Staatenlosigkeit, die letztlich Frankreich zur Last fiel, zurückzuführen. Diese radikale Entscheidung für eine nicht vom Willen des Einzelnen abhängige Verleihung der Staatsbürgerschaft durch Geburt auf französischem Boden bestärkt die im vorigen Punkt getroffene Feststellung, dass Frankreich faktisch als ein Staat mit *ius soli*-System anzusehen ist.

Mit dieser Maßnahme sollte das französische Staatsvolk geeint werden, insbesondere auch mit den Angehörigen der ehemaligen Kolonien. Doch im Gegenteil dazu vertiefte das doppelte *ius soli* die Kluft zwischen den Kolonialstaaten und den einstigen Kolonialherren nur noch weiter. Besonders für das rechte Lager in Frankreich waren diese *français de papier*, die abweichend vom Hauptcharakteristikum des französischen Einbürgerungsrechts keinerlei Assimilation vorweisen mussten, um eingebürgert zu werden; eine willkommene Gelegenheit, um xenophobe Ressentiments zu bedienen.

Dies lässt sich nur mit einem Blick auf die Entstehung der französischen Staatsangehörigkeit aus der französischen Revolution heraus verstehen. Von Beginn an war die französische Staatsangehörigkeit durch ein Gemeinschaftsgefühl und das Wissen geprägt gewesen, für dieselbe Sache einzustehen. Eine so nationalistische Auffassung ist einerseits inklusiv, da die Staatsangehörigkeit unterschiedslos im Hinblick auf Herkunft, Alter, Rasse oder finanziellen Wohlstand vergeben wird. Andererseits verlangt sie aber auch ein hohes Maß an Opferbereitschaft des Einzelnen, da der eigene kulturelle Hintergrund weitgehend aufgegeben werden muss. Falls dies, wie bei einer automatischen Einbürgerung, aber nicht erwünscht ist, fällt der Unterschied zu „angepassten“ StaatsbürgerInnen umso mehr auf.

Im Ergebnis führte daher das doppelte *ius soli* entgegen seiner Intention wohl zu einer Verhärtung der Fronten zwischen ehemaligen Kolonialstaaten und Kolonialherren. Dennoch muss diese Rechtsfigur nach wie vor als wesentliche Prägung des französischen Einbürgerungsrechts

angesehen werden, was auch die heftigen Proteste bei der versuchten Abschaffung der einschlägigen Artikel zeigten.

Darüber hinaus zeigt die Erfahrung der automatischen Zuerkennung einer Staatsangehörigkeit auch die Bedeutung eines Willenselements in einem Einbürgerungssystem. Die mit einer oktroyierten Staatsbürgerschaft verbundenen Werte werden in aller Regel nie so bereitwillig gelebt werden wie die einer freiwillig angenommenen, sofern nicht bereits, etwa durch die Abstammung oder eine Eheschließung mit einem Staatsbürger, eine andere Verbindung zum Aufnahmestaat besteht. In solchen Fällen ist es daher auch durchaus berechtigt und sogar angezeigt, den Erwerb der Staatsbürgerschaft zu erleichtern bzw sogar automatisch eintreten zu lassen. Ein reines Bodenrecht jedoch, das die Geburt auf dem Staatsgebiet als verbindendes Element ausreichen lässt, kann dann gefährlich werden, wenn es nicht von begleitenden Maßnahmen, welche die Herausbildung einer staatsbürgerschaftlichen Identität im Aufnahmestaat erlauben, flankiert wird.

Auch in den USA wird die Staatsbürgerschaft meist durch bloße Geburt auf dem Staatsgebiet erworben. Jedoch wird dadurch der Erwerb der Staatsbürgerschaft der Eltern durch Abstammung nicht gehindert. Darüber hinaus werden in den USA, trotz automatischen Erwerbs der Staatsbürgerschaft, im Hinblick auf die notwendige Integration viel geringere Anforderungen an die neuen Staatsbürger gestellt als in Frankreich, wo vollständige Assimilation an die französische Lebensweise erwartet wird.

3. Politische und gesellschaftliche Einflüsse

Wie in der vorliegenden Untersuchung gezeigt wurde, ist die Ausgestaltung eines Einbürgerungssystems kein rein rechtliches Geschehen, sondern in hohem Maße durch politische und gesellschaftliche Faktoren beeinflusst.

In Frankreich und Österreich wurde die erste explizite Regelung des Einbürgerungsrechts jeweils zu Beginn des 19. Jahrhunderts, in einem Abstand von nur wenigen Jahren vorgenommen – der *Code Civil* 1804 bzw und das ABGB 1812. Dies erklärt sich aus der weitgehend parallelen Ausbildung des modernen Staatsverständnisses sowie zu einer verstärkten Mobilität, womit auch die Notwendigkeit, den Besitz und Erwerb der jeweiligen Staatsbürgerschaft rechtlich zu regeln, verbunden war. In den USA hingegen wurde das erste Gesetz über eine eigenständige amerikanische Staatsbürgerschaft bereits 1790, also im Gefolge der Unabhängigkeitserklärung 1776 bzw dem Inkrafttreten der amerikanischen Verfassung 1787 geschaffen, auch wenn ihr Inhalt erst mit dem Inkrafttreten des 14. Amendments zur Verfassung im Jahre 1868 genauer definiert wurde. Das erste „richtige“, also einheitliche Staatsbürgerschaftsgesetz, der Nationality Act, wurde dagegen erst 1940 erlassen.

In allen drei Staaten wurden die ersten Regelungen der Einbürgerung entsprechend den gesellschaftlichen und politischen Notwendigkeiten getroffen. Da Österreich zum damaligen Zeitpunkt ein ethnisch konzeptioniertes Auswanderungsland war, war das Einbürgerungsrecht dementsprechend restriktiv und auf Abstammung aufgebaut. Demgegenüber bestand in den USA zu Beginn ein großer Bedarf an neuen StaatsbürgerInnen, weshalb die Einbürgerungsregelungen entsprechend extensiv ausgestaltet wurden. Die Grenze wurde hier, im Unterschied zu anderen Einbürgerungssystemen, bereits auf der Ebene der Immigration gezogen, weshalb einbürgerungsunfähige Personen auch bereits von der Einwanderung ausgeschlossen waren. In Frankreich war das vorrangige Ziel zu Beginn die Gewinnung von Unterstützern der Französischen Revolution, weshalb zwar die Einbürgerung einerseits leicht zu erreichen war, andererseits auch gewisse Zugeständnisse, nämlich die Übereinstimmung mit den Ideen der Revolution und die Bereitschaft, dafür zu kämpfen, verlangt wurde.

In Frankreich ist in diesem Zusammenhang weiters die demographische Notlage insbesondere zu Beginn des 20. Jahrhunderts und die darauf folgende Entwicklung des doppelten *ius soli* zu nennen. Weiters bildete sich aufgrund des Mangels an Arbeitskräften im Staat eine enorme Einwanderungsbewegung, der Integrationswille der ImmigrantInnen und insbesondere die Bereitschaft zur Leistung des Militärdienstes hielten sich dagegen oft in engen Grenzen. Neben Arbeitskräften wurden jedoch, vor allem im Zuge des ausbrechenden Zweiten Weltkrieges, auch Soldaten im Staat dringend benötigt. Aus diesem Grund verschrieb sich das französische Staatsbürgerschaftsrecht im Lauf der Zeit immer mehr dem Prinzip des *ius soli* und damit verbunden einer vielfach automatisch eintretenden Einbürgerung, bevor Proteste des rechten Lagers in den 1980er Jahren und dessen durch Gegenproteste abgeschwächte Forderungen wieder zu einer stärkeren Betonung der Willensfreiheit im Einbürgerungsrecht führten.

In den USA beruhte die Entscheidung für eine extensive Anwendung des *ius soli* ebenfalls auf gesellschaftlichen und politischen Notwendigkeiten. Insbesondere im Hinblick auf die angestrebte schnelle Loslösung vom britischen Muttersystem war es von erheblicher Bedeutung, die ImmigrantInnen aus den verschiedensten Nationalitäten als amerikanische StaatsbürgerInnen zu einen und sie einer gemeinsamen Treuepflicht zu unterwerfen.

Soweit dagegen im österreichischen Einbürgerungssystem *ius soli*-Elemente zu erkennen sind, handelt es sich dabei weniger um eine Anerkennung der sozialen Realität, dass die Einwanderung mittlerweile längst die Auswanderung überwiegt, sondern vielmehr um eine Erfüllung internationaler Verpflichtungen zur Verringerung der Staatenlosigkeit und mehrfachen Staatsbürgerschaften.

Im Zusammenhang mit Frankreich und Österreich ist noch auf die GastarbeiterInnenproblematik hinzuweisen, die durch den massiven Zustrom von

Zuwanderern/Zuwanderinnen aus dem östlichen Europa und Italien, verbunden mit deren Weigerung, den Aufnahmestaat nach einigen Jahren wieder zu verlassen, mittelbare Auswirkungen auf das Einbürgerungssystem bzw auch auf die Wahrnehmung von AusländerInnen im Staat hatten. Da es sich um eine rein europäische Bevölkerungsbewegung handelte, spielte dieser Aspekt keine Rolle in den USA.

Sowohl in Frankreich als auch in Österreich wurde das Thema der Einbürgerung insbesondere von Parteien des rechten Rands dazu benützt, xenophobe Ressentiments zu schüren. Auch in den USA war das Einbürgerungsrecht seit jeher mit rassistischen Tendenzen verknüpft, was sich insbesondere im Ausschluss bestimmter Ethnien von der Einbürgerung äußerte, neben afroamerikanischen Sklaven und Indianern vor allem Asiaten. Gänzlich weggefallen sind die Einschränkungen erst mit dem INA 1952.

Eine Besonderheit des österreichischen Einbürgerungssystems, welche auf politische Entwicklungen zurückzuführen ist, stellt das Einbürgerungsverbot für ehemalige illegale Angehörige des Nationalsozialismus dar, welches nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges für etwa zehn Jahre in Geltung stand. Aber auch nach Ende dieser Periode konnte ein Naheverhältnis zum Nationalsozialismus in die Beurteilung des allgemeinen Lebenswandels einfließen. In den USA waren feindliche AusländerInnen, also Angehörige von Staaten, mit denen sich die USA in einem Krieg befanden, früher von der Einbürgerung ausgeschlossen gewesen.

4. Parallelen und unterschiedliche Entwicklungen

In engem Zusammenhang mit den politischen und gesellschaftlichen Ursachen für die Entwicklung des Einbürgerungssystems steht die Frage, ob gewisse globale Entwicklungen auch ähnliche Veränderungen in der Konzeption der Einbürgerungssysteme verschiedener Staaten bewirken.

Jedes Einbürgerungssystem ist von bestimmten Prinzipien geprägt. Diese Prinzipien sind, teils durch völkerrechtliche Vorgaben, teils aber auch unabhängig voneinander, in jedem Staat ähnlich ausgestaltet, aber unterschiedlich gewichtet. So spielt in jedem untersuchten Einbürgerungssystem der Wohnsitz bzw Aufenthalt im Staat eine essentielle Rolle. Ohne einige Jahre im Staat verbracht zu haben, verbunden mit dem Willen, dort dauernd verbleiben zu wollen, ist es im Allgemeinen nicht möglich, eine ausreichende Verbindung zum zukünftigen Heimatstaat aufzubauen. Diese Mindestaufenthaltsdauer wird in einem Staat mit einem liberalen Einbürgerungsrecht kürzer ausgestaltet sein, aber dennoch gibt es sie. Verzichtet wird auf sie nur, wenn die Verbindung zum Staat auf andere Weise angenommen werden kann, so etwa durch familiäre Bindungen oder den früheren Besitz der jeweiligen Staatsangehörigkeit. Die konkreten an den Aufenthalt gestellten Anforderungen sind dabei zwar in den einzelnen Einbürgerungssystemen unterschiedlich, das

Prinzip ist aber überall dasselbe. Während aber in den USA nicht nur ein Aufenthaltserfordernis bezüglich des Staatsgebiets, sondern auch im Hinblick auf den jeweiligen Wohnsitz-Bundesstaat besteht, muss in Österreich keine bestimmte Aufenthaltsdauer in einem bestimmten Bundesland nachgewiesen werden.

Diese Unterschiedlichkeit kann man mit der unterschiedlichen Struktur der Staaten erklären. Zwischen den USA und Österreich besteht eine deutliche Parallele im Hinblick auf die föderalistische Gliederung des Staates. Beide Staaten stießen im Lauf der Geschichte auf das Problem, eine Reihenfolge des Erwerbs der Staatsbürgerschaft eines Bundesstaates bzw -landes und dem Staat festlegen zu müssen. In den USA war die alleinige Zuordnung der Einbürgerungskompetenz zum Kongress und damit zum Staat mit erheblichen Protesten der damaligen Einzelstaaten verbunden. Spätestens mit dem Inkrafttreten des 14. Amendments zur amerikanischen Verfassung wurde dem Bürgerrecht der USA der Vorrang gegeben, niemand konnte mehr seine Staatsbürgerschaft von einem einzelnen Bundesstaat erwerben.¹⁹⁰² In Österreich dagegen wurde die Bundesbürgerschaft zwar lange Zeit gemäß Art 6 B-VG von der Landesbürgerschaft abgeleitet, die Kompetenz zur Regelung der Einbürgerungsangelegenheiten kam aber auch hier stets ausschließlich dem Bund zu. In Frankreich gab es diese Probleme nicht, da Frankreich als Einheitsstaat aufgebaut ist und sich die Frage, ob noch eine andere Hoheitsmacht zur Ausgestaltung des Einbürgerungssystems befugt sei, von vornherein nicht stellte.

Unterschiedlich gewichtet ist auch das Element der Bekundung des freien Willens, Staatsangehörige/r des jeweiligen Staates werden zu wollen. Das österreichische Einbürgerungssystem ist dabei geprägt von einem Wechselspiel zwischen Privatautonomie und Familieneinheit. Die Wahl der Staatsangehörigkeit kann als eine Entscheidung des freien Willens angesehen werden, dazu kommt dann nur noch die meist notwendige Zustimmung des jeweiligen Aufnahmestaates. Dem gegenüber steht die Annahme, dass alle Mitglieder einer Familie möglichst denselben staatsbürgerschaftsrechtlichen Status haben sollten. Deren Willen spielt bei der Entscheidung über ihre Staatsbürgerschaft dann nur untergeordnete Bedeutung. In Österreich wurde letzterem Prinzip lange Zeit überragende Bedeutung beigemessen, wovon erst in den letzten Jahrzehnten abgegangen wurde. Das heutige Einbürgerungssystem Österreichs ist von einem Überwiegen der Privatautonomie geprägt.

Während und unmittelbar nach der Französischen Revolution konnte durch die Etablierung eines Wohnsitzes in Frankreich und die Identifizierung mit den Idealen der Französischen Revolution noch relativ leicht der Erwerb der französischen Staatsbürgerschaft durch eigenen Willensentscheid herbeigeführt werden. Bereits in der ersten Revolutionsverfassung fanden sich

¹⁹⁰² HOWARD 1904, S. 7.

aber auch Formen des automatischen Erwerbs.¹⁹⁰³ Im Laufe der Zeit, veranlasst durch die umfangreiche Immigrationsbewegung, wurde das französische Einbürgerungssystem immer universalistischer¹⁹⁰⁴ und gipfelte in der Einführung des doppelten *ius soli*, mit dem der 3. Generation von Nachkommen der Einwanderer aus ehemaligen französischen Kolonien ohne oder sogar gegen ihren Willen die französische Staatsbürgerschaft verliehen wurde, die ab dem Inkrafttreten des Gesetzes von 1889 auch nicht mehr abgelegt werden konnte. Dies ist unmittelbare Folge der Ausgestaltung Frankreichs als zentralistischer Einheitsstaat, aus dem sich auch das starke Nationalbewusstsein der französischen Bevölkerung entwickelte.¹⁹⁰⁵ Besondere Bedeutung spielte im französischen Einbürgerungssystem stets das Erreichen der Volljährigkeit, an das eine erhebliche Anzahl von staatsbürgerschaftsrechtlichen Folgen geknüpft war. Eine Ausnahme stellte die Ehegatteneinbürgerung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes von 1927 dar, da eine Frau im Zeitpunkt der Eheschließung automatisch die Staatsbürgerschaft ihres Mannes erwarb. Diese Maßnahme war Ausfluss des Prinzips der Familieneinheit. Nichtsdestotrotz ist auch heute noch eine prinzipielle Willensäußerung des/der Einzelnen, die französische Staatsbürgerschaft erwerben zu wollen, im Rahmen des Einbürgerungsantrags vonnöten.

Eine der wesentlichen Ergebnisse der vorliegenden Arbeit ist somit die Widerlegung der insbesondere durch Rogers Brubaker in seiner Gegenüberstellung zu Deutschland aufgestellten Behauptung, Frankreich wäre ein offener Staat, dessen Einbürgerungssystem weitgehend auf den Willen des/der Einzelnen abstellt. Vielmehr wurde das Einbürgerungsrecht in Frankreich stets als Instrument zur Vermehrung der Bevölkerung und damit zur Stärkung des eigenen Staates, insbesondere des Militärs, angesehen. Sowohl das Prinzip der Familieneinheit als auch jenes der Privatautonomie mussten demgegenüber zurücktreten. Erst ab den 1980er Jahren wurde das Willenselement im französischen Einbürgerungssystem stärker betont. Als Besonderheit des französischen Einbürgerungsrechts ist die Einschränkung des Gesetzes von 1927 zu erwähnen, wonach Personen über einen Zeitraum von zehn Jahren nach ihrer Einbürgerung hinweg ihr passives Wahlrecht nicht ausüben durften.

In den USA spielt der Staatsbürgerschaftserwerb durch eigenen Willensentscheid eine geringere Rolle als in den anderen Staaten. Dies beruht auf der großen Rolle, die das *ius soli* im amerikanischen Einbürgerungssystem spielte. Die Zuerkennung der amerikanischen Staatsbürgerschaft aufgrund der Geburt im Staatsgebiet geschieht ohne Rücksichtnahme auf den Willen des Einzelnen. Auch im amerikanischen Einbürgerungssystem gibt es aber Arten des Staatsbürgerschaftserwerbs, die auf den Willen des/der Einzelnen abstellen. Dies kommt vor allem

¹⁹⁰³ ALAUZET 1880, S. 124f; HIPPLER 2006, S. 278, FIDJI/LE MOAL 1928, S. 39.

¹⁹⁰⁴ HIGONNET 2006, S. 79.

¹⁹⁰⁵ BRUBAKER 1994, S. 27ff.

durch die Verpflichtung zur Ablegung eines Treueeides im Zuge des „klassischen“ Einbürgerungsverfahrens und zur Entsagung aller Treuepflichten gegenüber jeder ausländischen Herrschaft zum Ausdruck. Der Wille des/der Einzelnen wird damit zum rechtsändernden Moment. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit des Verzichts auf die durch Einbürgerung erworbene Staatsbürgerschaft, was für einen Staat mit *ius soli*-System ungewöhnlich ist.

Im Laufe der Zeit findet sich in jedem der drei Einbürgerungssysteme das Erfordernis zur Ablegung eines Treueeides. Während dieses Erfordernis jedoch in Frankreich ab dem Inkrafttreten der ersten Einbürgerungsregelungen nur wenige Jahre Bestand hatte, findet es sich nach wie vor im österreichischen und amerikanischen Einbürgerungsrecht. Einem Staat mit *ius soli*-System entsprechend, spielt die *allegiance*, also die Treue des Einzelnen gegenüber dem Staat, verbunden mit der Bereitschaft zur Verteidigung des Landes, in den USA eine erhebliche Rolle. Abweichungen vom vorgeschriebenen Eid sind nur in engen Grenzen und keinesfalls aus bloßen Gewissensgründen möglich. In Österreich gab es zwar ebenfalls nur zu Beginn der Einbürgerungsgesetzgebung die ausdrückliche Verpflichtung zur Leistung eines Treueeides, allerdings ist nach wie vor im Zuge des Einbürgerungsverfahrens ein Gelöbnis abzulegen.

Weitere Voraussetzungen in allen drei untersuchten Einbürgerungssystemen sind ein gesicherter Lebensunterhalt und gewisse Kenntnisse der Sprache und Kultur des Aufnahmestaates, wobei Letzteres im Lauf der Zeit und in den einzelnen Staaten sehr unterschiedlich ausgestaltet war. Früher erfolgte die Überprüfung dieser Kenntnisse in allen drei Einbürgerungssystemen mittels eines Gesprächs, in welchem der/die damit betrauten Beamten/BeamtInnen bzw RichterInnen auf die persönlichen Umstände des/der Einbürgerungswerbers/Einbürgerungswerberin, insbesondere sein Alter, die Aufenthaltsdauer im Staat und das individuelle Bildungsniveau Rücksicht nehmen konnten. Seit der StbG-Novelle 2005 werden die Sprach- und Geschichtskenntnisse in Österreich in Form eines schriftlichen, standardisierten Tests überprüft, mit dem keine Unterscheidung nach den persönlichen Umständen des Einbürgerungswerbers mehr möglich ist.

Dem österreichischen Einbürgerungssystem in dieser konkreten Ausformung eigen ist weiters das Einbürgerungshindernis bei Bestehen eines Naheverhältnisses zu einer terroristischen oder extremistischen Vereinigung. Auch in Frankreich ist eine Einbürgerung unmöglich, wenn der Einbürgerungswerber eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt. Diese muss sich aber bereits in der Verübung eines terroristischen Anschlages, die eine gerichtliche Verurteilung nach sich gezogen hat, manifestiert haben. Die österreichische Bestimmung ist demgegenüber sehr unbestimmt gehalten – eine Einbürgerung ist auch ausgeschlossen, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine Vereinigung erst in Zukunft terroristische Aktivitäten entfalten wird und auch wenn dem Einbürgerungswerber zwar ein Naheverhältnis zur Organisation im Allgemeinen, jedoch keine Verbindung zu einer konkreten Aktivität in Verbindung nachgewiesen werden kann. Die Beweislast

für das Fehlen dieses Einbürgerungshindernisses trifft den/die EinbürgerungswerberIn. Die Bestimmung bildet in ihrer Unbestimmtheit eine höchst problematische Konstruktion. Auch in den USA kann die Mitgliedschaft bei einer unerwünschten politischen oder gesellschaftlichen Bewegung oder die, wenn auch nur finanzielle oder mediale, Unterstützung derselben zu einer Verweigerung der Einbürgerung führen. Davon sind besonders kommunistische, totalitäre und anarchistische Meinungsäußerungen umfasst. Der als Folge der Terroranschläge von 11. September 2001 erlassene Patriot Act erweiterte dieses Verbot auf terroristische Vereinigungen. Selbst wenn die Verbindung zu einer solchen Organisation nur für wahrscheinlich gehalten wird, zieht sie einen Ausschluss vom Erwerb der amerikanischen Staatsbürgerschaft nicht nur für den Einbürgerungswerber selbst, sondern auch für dessen Ehepartner und Kinder nach sich.

In allen drei Einbürgerungssystemen besteht daneben das Einbürgerungserfordernis des guten Lebenswandels. Dieses Erfordernis wird gerne dazu verwendet, das Ermessen der Einbürgerungsbehörde zu dehnen. Daher finden sich hier zahlreiche unbestimmte Gesetzesbegriffe wie etwa *good moral character* in den US oder *etre de bonne vie et moeurs* in Frankreich. In Österreich muss der Einbürgerungswerber wenigstens Gewähr dafür bieten, dass er keine „Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit“ darstellt oder seine Einbürgerung eine Schädigung der Interessen oder des Ansehens der Republik Österreich bedeuten würde. Bei einem den „guten Sitten“ widersprechenden Verhalten sollte eine Einbürgerung unmöglich sein, um möglichst keine unerwünschten Elemente Teil des Staatsvolkes werden zu lassen.

In Frankreich und Österreich wird explizit gerichtliche Unbescholtenheit gefordert. Nur ganz geringe gerichtliche Strafen sind davon ausgenommen. Demgegenüber kann auch eine mehrmalige schwerwiegende Verwaltungsübertretung den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft verunmöglichen. In den USA dagegen findet sich kein derartiges Erfordernis, gerichtliche Verurteilungen fließen in die Beurteilung des *good moral character* ein. Die Einbürgerungsvoraussetzung des guten Lebenswandels überlagert aber de facto diejenige der Unbescholtenheit, da auch geringe gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Strafen bzw. bloß moralisches Fehlverhalten eine Einbürgerung verhindern können. So konnte insbesondere in den USA bereits das Unterhalten einer außerehelichen Beziehung ein Indiz für einen mangelnden *good moral character* sein. Auch in Österreich führte lange Zeit zB ein das öffentliche Ärgernis erregendes Konkubinat zum Verlust der Unbescholtenheit.¹⁹⁰⁶ Die Beurteilung ist nicht auf die Zeit beschränkt, die der/die EinbürgerungswerberIn im Aufnahmestaat verbracht hat. Sein ganzes Leben und auch bereits getilgte Strafen können in die Beurteilung des Lebenswandels mit einbezogen

¹⁹⁰⁶ REITER, Ilse: Ausgewiesen, abgeschoben. Eine Geschichte des Ausweisungsrechts in Österreichs vom ausgehenden 18. bis ins 20. Jahrhundert. Lang, Frankfurt/Main – Wien 1996, S. 299ff.

werden. Damit in enger Verbindung steht die ebenfalls in allen drei Einbürgerungssystemen geforderte bejahende Einstellung zu den Prinzipien des Aufnahmestaates.

Bei Vorliegen eines Aufenthaltsverbots oder einer sonstigen aufenthaltsbeendenden Maßnahme ist in keinem der drei Einbürgerungssysteme eine Einbürgerung möglich. Während aber in Frankreich nur die tatsächliche Verhängung einer solchen Maßnahme der Einbürgerung entgegensteht, ist der Erwerb der amerikanischen und österreichischen Staatsbürgerschaft bereits bei Anhängigkeit eines diesbezüglichen Verfahrens unmöglich, in Österreich seit der Novelle 1998, in den US seit dem Inkrafttreten des INA 1952. Nur in den USA ist eine Einbürgerung nach unehrenhaften Ausscheiden aus der amerikanischen Armee ausgeschlossen.

Daneben wurden in allen Einbürgerungssystemen auch Voraussetzungen geschaffen, bei deren Erfüllung unabhängig von einer Zustimmung der Einbürgerungsbehörde ein Anspruch auf Verleihung der Staatsbürgerschaft besteht. Von ihnen können Personen profitieren, die bereits eine enge Verbindung zum jeweiligen Staat aufweisen können, etwa eine sehr lange Aufenthaltsdauer, die Geburt auf dem Staatsgebiet oder eine ehemalige Bürgerschaft dieses Staates, die nicht durch freie Entscheidung oder durch Entziehung aufgegeben wurde. Auf eine Wiedereinbürgerung bestand nicht immer ein Rechtsanspruch, sie ist aber in allen drei untersuchten Einbürgerungssystemen unter erleichterten Voraussetzungen möglich. Die genaue Ausgestaltung der Wiedereinbürgerung ist von Staat zu Staat verschieden.

Dazwischen stehen Fälle, in denen die Einbürgerung unter erheblich erleichterten Voraussetzungen, insbesondere nach einer stark verkürzten oder erlassenen Aufenthaltsfrist verliehen werden konnte. In Österreich und Frankreich ist eine solche Einbürgerung möglich für Personen, die über besondere Talente oder Fähigkeiten verfügen, die für den Staat von Interesse sind. Bei besonders herausragenden Talenten kann das Erfordernis eines Aufenthalts auch ganz entfallen. Auch der Eintritt in den Militärdienst bzw öffentlichen Dienst des Staates, die Geburt im Staatsgebiet oder die Eheschließung mit einem Staatsbürger ermöglichte oft eine erleichterte Einbürgerung, in Frankreich auch das Studium an einer französischen Universität. In Österreich war die Einbürgerung für Universitätsprofessoren mit dem Beginn einer Lehrtätigkeit an einer österreichischen Universität sowie für seine Familienangehörigen ohne Erfüllung einer bestimmten Mindestaufenthaltsdauer in Österreich möglich. Auch für minderjährige Kinder bestehen in allen drei Einbürgerungssystemen erheblich erleichterte Voraussetzungen für die Einbürgerung, oft wird die Einbürgerung eines Elternteils automatisch oder nach Abgabe einer diesbezüglichen Erklärung auch auf sie erstreckt. Erleichterungen bei der Einbürgerung bestehen weiters in Österreich für anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose.

Jedem der drei untersuchten Staaten gemein war der erschwerte Zugang von Frauen zum selbständigen Erwerb einer Staatsbürgerschaft bis weit in das 20. Jahrhundert hinein. In Österreich

wurde die Frau als (staatsbürgerschafts-)rechtliches Anhängsel ihres Ehemannes angesehen. Die rechtliche und somit auch staatsbürgerschaftsrechtliche Einheit der Ehegatten schien politisch, wirtschaftlich und moralisch unabdingbar. Nur unverheirateten bzw geschiedenen Frauen kam das Recht auf selbständige Einbürgerung zu. Erst Mitte des 20. Jahrhunderts, mit dem Inkrafttreten der StbG-Novelle 1965, folgte eine Frau ihrem Mann nicht mehr automatisch in dessen Staatsbürgerschaft nach, sondern musste ab diesem Zeitpunkt eine entsprechende Erklärung abgeben. Dazu mussten je nach Dauer der aufrechten Ehe unterschiedliche zusätzliche Voraussetzungen erfüllt werden. In den USA konnte eine Frau bis zum Inkrafttreten des Cable Act 1922 die amerikanische Staatsbürgerschaft nur durch die Erstreckung der Einbürgerung ihres Ehemannes auf sie erwerben. Dieser Erwerb geschah nach früherer Rechtslage automatisch, allerdings mussten die Einbürgerungsvoraussetzungen auch bei der Frau selbst vorliegen. Umgekehrt verlor eine Frau noch nach dem Act von 1906 ihre amerikanische Staatsbürgerschaft bei Heirat mit einem Fremden. Erst ab 1922 hatte die Eheschließung mit einem Ausländer keinerlei Auswirkungen mehr auf die Staatsbürgerschaft der Frau. Der ausländische Ehegatte musste nach den allgemeinen Regeln um eine Einbürgerung ansuchen, allerdings galten Erleichterungen insbesondere im Hinblick auf die notwendige Aufenthaltsdauer. In Frankreich konnte eine Frau nach der Stammfassung des CC die französische Staatsbürgerschaft selbständig nicht erwerben, sondern nur die Aufenthaltsgenehmigung.¹⁹⁰⁷ Im Zuge der Eheschließung mit einem französischen Staatsbürger wurde eine ausländische Frau dagegen automatisch selbst Französin. Umgekehrt verlor eine Französin bei Heirat mit einem Ausländer auch automatisch ihre französische Staatsbürgerschaft. Erst mit dem Inkrafttreten des Gesetzes von 1927 musste die Frau eine auf den Erwerb der französischen Staatsbürgerschaft gerichtete Willenserklärung abgeben, um eingebürgert zu werden.

Darüber hinaus war es einer Frau im Regelfall lange nicht möglich, ihre erworbene Staatsbürgerschaft auf ihre Kinder zu übertragen. Ein ehelich geborenes Kind folgte stets dem Vater in seiner Staatsbürgerschaft, nur ein uneheliches Kind konnte auch die Staatsbürgerschaft der Mutter erwerben. Erst im Laufe des 20. Jahrhunderts (etwa in Österreich erst 1983) wurde im Einbürgerungsrecht der untersuchten Staaten die Gleichberechtigung der Geschlechter herbeigeführt. Diese bezog sich tatsächlich auf beide Geschlechter, da etwa in Österreich auch ein Mann durch die Eheschließung mit einer Staatsbürgerin lange Zeit nicht deren Staatsbürgerschaft erwerben konnte.

In allen drei Systemen finden sich Maßnahmen zur Vermeidung von Doppelstaatsbürgerschaften und Staatenlosigkeit, die auf internationale Verpflichtungen zurückgehen. Eine Besonderheit des österreichischen Einbürgerungsrechts ist die Normierung des

¹⁹⁰⁷ SAHLINS 2004, S. 294.

Verzichts auf die ursprüngliche Staatsbürgerschaft als Voraussetzung für die Einbürgerung. Nur bei tatsächlicher Unmöglichkeit oder besonderen Schwierigkeiten kann von diesem Erfordernis abgesehen werden, was jedoch im Ermessen der Einbürgerungsbehörde liegt.

Verfahrensrechtlich gesehen war Frankreich und den USA eine Zweistufigkeit des Einbürgerungsverfahrens gemein – in Frankreich mit der *admission à domicile*, in den USA mit der D.o.I. In beiden Staaten wurde diese Zweistufigkeit mittlerweile abgeschafft – in Frankreich 1927, in den USA 1952. In Österreich hingegen gab es seit jeher nur ein einstufiges Einbürgerungsverfahren. Eine Besonderheit des österreichischen Einbürgerungsrechts stellt demgegenüber das Heimatrecht dar, welches zwar auch in Deutschland existierte, in Österreich aber seit Mitte des 19. Jahrhunderts bis weit in das 20. Jahrhundert hinein eine unabdingbare Voraussetzung für die Einbürgerung darstellte. Insbesondere nach dem Ersten Weltkrieg und der damit verbundenen weit reichenden Änderungen der Staatsgrenzen stellte das Heimatrecht das wesentliche Kriterium für die Zuordnung einer Person zu einem der Nachfolgestaaten dar.

Ein wesentlicher Unterschied der Einbürgerungssysteme hinsichtlich des Einbürgerungsverfahrens besteht darin, dass in den USA bis 1990 die Gerichte für die Durchführung zuständig waren, in Österreich und Frankreich Verwaltungsbehörden. In den USA und Frankreich existiert jeweils eine spezielle Behörde zur Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen – in Frankreich das *Service des Naturalisations*, in den USA die nunmehrige *U.S. Citizenship and Immigration Services (USCIS)*. In Österreich sind die Ämter der Landesregierungen bzw der Magistrat der Stadt Wien für die Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen zuständig.

Allen drei Systemen ist immanent, dass die Einbürgerung, wenn sie nicht auf besondere Umstände gründet, nur auf Antrag eingeleitet wird. Die Einbürgerungsbehörden trifft eine Pflicht zur Begründung ablehnender Entscheidungen: in Frankreich normiert ab 1993, in Österreich ergibt sich die Begründungspflicht aus allgemeinen Verwaltungsgesetzen, in den USA aus dem kaum vorhandenen Ermessensspielraum der Behörden. Eine minderjährige Person kann in keinem Einbürgerungssystem selbständig einen Antrag stellen, hierfür ist zumindest die Zustimmung bzw ein selbständiger Antrag des/der Erziehungsberechtigten vonnöten.

In Frankreich und Österreich ist die Entscheidung über einen Einbürgerungsantrag auch nach der Erfüllung sämtlicher formeller und materieller Voraussetzungen stets eine Ermessensentscheidung (außer es handelt sich um eine seltene Einbürgerung aufgrund eines Rechtsanspruchs). Das Fehlen bestimmter gesetzlich geforderter Voraussetzungen kann aber dadurch nicht ersetzt werden. In Frankreich wird der Antragsteller mittels einer so genannten Würdigkeitsprüfung auf seine Geeignetheit hin untersucht, Teil des französischen Staatsvolkes zu werden. In Österreich ist bei der Ermessensausübung auf das allgemeine Wohl, die öffentlichen Interessen und das Gesamtverhalten Bedacht zu nehmen und eine Zukunftsprognose zu erstellen.

Demgegenüber ist dem Einbürgerungsantrag in den USA bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen stattzugeben, Ermessen kommt den amerikanischen Behörden nur bei der Ausgestaltung der gesetzlichen Voraussetzungen zu.

Das Verfahren wird in Frankreich durch die Veröffentlichung der Einbürgerung im *Journal Officiel*, in Österreich durch die Übergabe der Einbürgerungsurkunde an den/die AntragstellerIn beendet. In den USA erwirbt der/die EinbürgerungswerberIn mit der Ableistung des Treueeides die amerikanische Staatsbürgerschaft. Er/sie erhält daraufhin ein Zertifikat, das ihn/sie zur Beantragung eines amerikanischen Reisepasses berechtigt.

Rechtsmittel gegen die ablehnende Entscheidung über eine Einbürgerung gibt es in Österreich und Frankreich de facto keines. In Frankreich kann zwar wegen der behaupteten Nichterfüllung gesetzlicher Voraussetzungen Beschwerde erhoben werden, viele Entscheidungen werden jedoch mit Blick auf die Ausübung des der Behörde eingeräumten Ermessens gerechtfertigt werden können. In Österreich entscheidet das Amt der Landesregierung als erste und einzige Behörde, ein ordentliches Rechtsmittel existiert nicht. Ob und unter welchen Voraussetzungen eine Beschwerde an die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts erhoben werden kann, ist in Lehre und Rechtsprechung umstritten. Auch hier kann sich ein Rechtsmittel jedoch nie gegen eine Ermessensentscheidung richten. In den USA steht dagegen aufgrund des geringen Ermessenspielraumes der Einbürgerungsbehörden im Allgemeinen ein Rechtsmittel gegen eine ablehnende Entscheidung zu. Der/die EinbürgerungswerberIn hat die Wahl zwischen einem Einspruch gegen die Entscheidung und der Stellung eines neuen Einbürgerungsantrags.

Mit erfolgter Naturalisation ist der/die neue StaatsbürgerIn rechtlich im Wesentlichen einem/einer gebürtigen StaatsbürgerIn gleichgestellt. Dieser allgemeine Effekt ist in jedem Einbürgerungssystem vorhanden. In Frankreich war es einem/einer neuen StaatsbürgerIn aber für einen Zeitraum von zehn Jahren nach der Einbürgerung nicht erlaubt, das passive Wahlrecht auszuüben. Während dieser Zeit war auch ein Widerruf der Einbürgerung möglich, heute gibt es diese Einschränkung nicht mehr. In Österreich existieren dagegen keinerlei Einschränkungen, rechtlich ist eine eingebürgerte Person einem/einer gebürtigen StaatsbürgerIn völlig gleichgestellt. Ein Widerruf der Naturalisation war nicht möglich, allerdings war und ist bei Ehen, die rein zum Zwecke des Staatsbürgerschaftserwerbes geschlossen worden waren, die Möglichkeit einer Nichtigerklärung dieser Ehe möglich.¹⁹⁰⁸ In den USA findet sich eine Möglichkeit zum Widerruf der Einbürgerung bei schwerem Fehlverhalten des/der neuen Staatsbürgers/Staatsbürgerin. Darin besteht ein wesentlicher Unterschied zu gebürtigen amerikanischen StaatsbürgerInnen, denen die Staatsbürgerschaft niemals aberkannt werden darf.

¹⁹⁰⁸ Vgl. dazu ausführlich MESSINGER 2011.

Rein formal bleibt noch zu erwähnen, dass das Staatsbürgerschafts- und Einbürgerungsrecht in Frankreich bis zum Gesetz von 1927 eher als Materie des Privatrechts angesehen und erst dann endgültig in das öffentliche Recht hinübergehoben wurde¹⁹⁰⁹, in den beiden anderen Staaten demgegenüber stets dem öffentlichen Recht zugeordnet wurde. Weiters bestehen in Österreich und Frankreich jeweils eigene Staatsbürgerschaftsgesetze, während in den USA als *case law*-System das Einbürgerungsrecht erheblich durch einschlägige Gerichtsentscheidungen weiterentwickelt wurde und dementsprechend unübersichtlich ist.

5. Endpunkt oder Förderung der Integration?

Eine wesentliche Frage im Zusammenhang mit der Staatsbürgerschaft ist diejenige nach dem Zusammenspiel zwischen Integration und Einbürgerung. Sie korreliert oft mit dem Selbstverständnis eines Staates als Aus- oder Einwanderungsland. Dabei handelt es sich um einen Streitpunkt in der juristischen und politischen Theorie, dem auch in der Praxis viel Bedeutung beigemessen werden sollte. Einen ersten Anhaltspunkt für die Beantwortung dieser Frage gibt der Blick auf die Ausgestaltung der Einbürgerungsvoraussetzungen, wie sich nach Harald Waldrauch und Dilek Cinar am Beispiel Österreichs zeigt: „Während die meisten EU-Staaten die Verleihung der Staatsbürgerschaft mittlerweile als ein Instrument der Integration betrachten, setzt die Einbürgerung in Österreich nach wie vor die bereits erfolgte Integration von MigrantInnen voraus.“¹⁹¹⁰

In Staaten, die sich selbst nicht als Einwanderungsstaaten sehen und weitgehende Assimilation als Voraussetzung für eine Einbürgerung verlangen, ist eine politische Partizipation vor erfolgter Einbürgerung meist nicht möglich. Dem steht das Argument der Lehre gegenüber, dass eine wirksame Integration von Fremden in eine Gesellschaft nur möglich ist, wenn diese auch das Gefühl haben, sie können in der politischen Sphäre etwas bewirken.¹⁹¹¹ Hans Jörg Schrötter und Angelika Möhlig führen dazu aus: „Der Einzelne muß [...] das Gefühl der Zugehörigkeit zu einem Staatsvolk [...] erlangen. Insoweit käme gerade dem politischen Lebensvorgang der Meinungs- und Mehrheitsbildung, der aktiven und passiven Mitwirkung an der staatlichen Willensbildung, der politischen Verantwortlichkeit sowie der Mitbestimmung, insbesondere auf der kommunalen Ebene, eine tragende Funktion im Integrationsprozess zu.“¹⁹¹² Somit wäre eine Erlaubnis zur Partizipation erst nach erfolgreicher Einbürgerung kontraproduktiv und würde eine vollständige Assimilation verhindern, wie auch Gianni d’Amato annimmt; „Solange Zugewanderte in einem Zustand

¹⁹⁰⁹ HECKER 1968, S. 13.

¹⁹¹⁰ WALDRAUCH/CINAR 2003, S. 282.

¹⁹¹¹ D’AMATO 2001, S. 26.

¹⁹¹² SCHRÖTTER/MÖHLIG 2005, S. 375.

minderen Rechts leben müssen, sind sie diskriminierbar und werden auch diskriminiert [...] Nur die volle staatsbürgerliche Inklusion mag eine solche Deklassierung von Fremden verhindern.“¹⁹¹³

Dieses Argument hat seine Berechtigung, auch wenn es in dieser Drastik über das Ziel hinausschießt. Insbesondere kann der Wunsch von Fremden nach Partizipation nicht allein auf die politische Sphäre beschränkt werden. Vielmehr steht vermutlich bei den meisten Fremden der Wunsch nach uneingeschränktem Zugang zum Arbeitsmarkt, einem festen Arbeitsplatz und materieller Sicherheit im Vordergrund. Insofern greift das Argument D’Amatos, dass „das Ringen um Gleichheit und Gleichberechtigung nicht in der Sphäre der Ökonomie und der Arbeit, sondern in jener der Öffentlichkeit entschieden“¹⁹¹⁴ wird, wohl zu kurz. Dennoch wird sich eine Person in einer Gesellschaft, in der sie nicht mitbestimmen kann, immer für eine/n Fremde/n halten. Daher sollten die beiden Konzepte wohl nicht als ein Entweder-Oder, sondern als ein Nebeneinander angesehen werden, die möglichst parallel ablaufen sollten.¹⁹¹⁵

Vor allem durch die Zuerkennung des Wahlrechts an ImmigrantInnen wird das Problem der nationalen Identität auf die lokale Ebene verschoben, ohne den dortigen politischen Entscheidungsträgern auch die Instrumente an die Hand zu geben, welche eine mögliche Ghettoisierung der ImmigrantInnen verhindern könnte.¹⁹¹⁶ Überdies birgt eine solche Maßnahme immer die Gefahr einer Rückkehr zu ethnisch-kulturellen Grundsätzen in sich. Kann sich ein Volk nicht mehr darauf verlassen, dass das Wahlrecht ein exklusiv ausgeübtes Recht ist, welches nur StaatsbürgerInnen offen steht, wie und worüber soll es sich denn dann definieren? Die Antwort ist klar: Über die ethnisch-kulturelle Gemeinsamkeit und die gemeinsame nationale Vergangenheit. Aus diesem Grund ist das Wahlrecht für ImmigrantInnen auf lokaler Ebene in Staaten mit ethnisch-kultureller Konzeption auch viel leichter durchzusetzen, da diese sich nicht in einem solch hohen Maße über den Inhalt der Staatsbürgerschaft definieren.¹⁹¹⁷ Klar ist in diesem Zusammenhang, dass politische Rechte und insbesondere das Wahlrecht ein, wenn nicht das wesentliche Mittel der Beteiligung an der Staatsgewalt und gleichzeitig ein wichtiges Abgrenzungskriterium zwischen StaatsbürgerInnen und Fremden sind.¹⁹¹⁸ Wer diese Rechte nicht innehat, dem sind auch keine Möglichkeiten zur Mitwirkung gegeben. ImmigrantInnen, die keine politischen Rechte ausüben dürfen, stehen daher im Rang machtloser UntertanInnen.¹⁹¹⁹ Auch in einer Demokratie wird über ihren Kopf hinweg entschieden – auch bei Themen, die sie in ihrem persönlichen Lebensbereich betreffen. Andererseits können die politischen Rechte aufgrund ihrer Bedeutung eben auch nicht

¹⁹¹³ D’AMATO 2001, S. 248.

¹⁹¹⁴ D’AMATO 2001, S.28.

¹⁹¹⁵ SCHRÖTTER/MÖHLIG 2005, S. 375.

¹⁹¹⁶ WEIL 1995, S. 300.

¹⁹¹⁷ WEIL 1995, S. 301.

¹⁹¹⁸ MACKERT 1999, S.183.

¹⁹¹⁹ FEIK 2003, S. 97.

wahllos an jeden verteilt werden, der sich zufällig zum maßgeblichen Zeitpunkt auf dem Staatsgebiet befindet. Warum allerdings österreichische StaatsbürgerInnen selbst dann noch wahlberechtigt sind, wenn sie ausgewandert sind und seit Jahrzehnten den Boden ihres Heimatstaates nicht mehr betreten haben, während in Österreich eingewanderte Personen, welche ihren Hauptwohnsitz in diesem Staat haben und wesentlich enger mit dem Alltagsgeschehen verbunden sind, ihre Stimme nicht abgeben dürfen, ist nicht ganz einzusehen.¹⁹²⁰

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit wird dafür plädiert, ImmigrantInnen bereits vor ihrer Einbürgerung ein gewisses Maß an Mitbestimmungsrechten zu geben, auch auf lokalpolitischer Ebene und unabhängig von einem Status als EU-BürgerInnen. Denn das Gefühl, im neuen Heimatstaat auch tatsächlich etwas bewirken zu können, führt sicherlich bei vielen zu einem verstärkten Interesse dem politischen und gesellschaftlichen Geschehen gegenüber, zu einer verstärkten Auseinandersetzung mit wichtigen Fragen und somit zu besserer Integration und verminderter Ghettobildung.

6. *Ist die Staatsbürgerschaft noch zeitgemäß?*

Abgesehen von dem konkreten Problem der Integration im Zusammenhang mit der Staatsbürgerschaft stellt sich aber allgemein die Frage, ob ein derartig von nationalen Interessen geprägtes Rechtsinstitut wie die Staatsbürgerschaft in Zeiten internationaler Organisationen und offener Grenzen, insbesondere der Europäischen Union, überhaupt noch zeitgemäß ist. Diese Frage stellt sich in erster Linie im Hinblick auf die Loyalitätspflicht eines/einer Staatsbürgers/Staatsbürgerin, deren besondere Ausprägung die Militärpflicht ist. Historisch betrachtet war die Umgehung der Militärpflicht stets ein wesentliches Argument für die Verweigerung der Naturalisation. Dieser Umstand war einer der Ursachen für die Einführung des doppelten *ius soli* in Frankreich. Zumindest in Frankreich ist dieses Argument allerdings spätestens seit 1997 obsolet. In diesem Jahr wurde die allgemeine Wehrpflicht in Frankreich abgeschafft und durch ein Berufsheer ersetzt.¹⁹²¹

Dass die Pflicht zur Ableistung des Wehrdienstes nur StaatsbürgerInnen obliegt, ist eine Folge des traditionellen nationalstaatlichen Denkens. Nur Untertanen hatten dem König Treue zu schwören, wovon auch die Pflicht zur Verteidigung der Heimat umfasst war. Dies war die Gegenleistung für die Gewährung der politischen Rechte. Aber wenn diese gegenseitigen Rechte und Pflichten tatsächlich wörtlich genommen würden, so könnte man ihren Inhalt auf reziproker Basis auch ändern. Wäre ImmigrantInnen bereits vor ihrer Einbürgerung die Ausübung politischer Rechte gewährt, so könnten sie auch bereits davor zum Wehrdienst herangezogen werden und

¹⁹²⁰ Vgl. FEIK 2003, S. 104.

¹⁹²¹ BOUSTANI 2003, S. 107.

umgekehrt. In den USA, welches ja prinzipiell eine offene Einstellung zu neuen Staatsbürgern hat, kann durch den Beitritt zur Armee die Staatsbürgerschaft erworben werden.¹⁹²²

In der heutigen Zeit spielt die Verteidigung des Heimatlandes durch die Schaffung von Berufsheeren in vielen Staaten einerseits und das Bestehen internationaler Organisationen wie der NATO andererseits nur noch eine untergeordnete Rolle. Durch vielfache bi- und multilaterale Abkommen zur Behandlung der mehrfachen Staatsbürgerschaft wird das Problem zusätzlich entschärft. Daneben hat auch die Zugehörigkeit zu einem Nationalstaat durch die vermehrte Bewegungsfreiheit weltweit und insbesondere im Schengen-Raum der Europäischen Union erheblich an Bedeutung verloren. Der früher nur auf den eigenen Staat bezogene Staatsbürgerschaftsbegriff erfährt in Zeiten zunehmender Internationalisierung immer größere Erweiterung. Seit dem Inkrafttreten des Maastrichter Vertrags am 7. Februar 1992 können EU-BürgerInnen nicht nur in ihrem Heimatstaat, sondern auch in jedem anderen Staat der Europäischen Union, in dem sie ihren dauernden Aufenthalt haben, an Kommunalwahlen teilnehmen (Art 8b I EGV). „Hierdurch erfährt der Staatsvolkbegriff quasi eine ‚Europäisierung‘ und verliert an Konturen.“¹⁹²³

Es stellt sich aber auch die Frage, inwieweit eine Vermeidung der doppelten Staatsbürgerschaft und die Auffassung, man könne nicht „Diener zweier Herren sein“, überhaupt noch zeitgemäß ist. Mit der Existenz multi- und supranationaler Organisationen wie UNO, NATO und EU haben die Treuepflicht des/der Bürgers/Bürgerin gegenüber seinem/ihrem Staat und die damit verbundenen Implikationen wie die Wehrpflicht erheblich an Bedeutung verloren.¹⁹²⁴

Die am weitesten entwickelte und institutionalisierte Form einer supranationalen Bürgerschaft ist mit Sicherheit die in den Art 8-8e des Vertrags von Maastricht geregelte Unionsbürgerschaft der Europäischen Union, mit der spezielle Rechte wie die Niederlassungsfreiheit und das kommunale Wahlrecht in der Wohnsitzgemeinde verbunden sind. Die Unionsbürgerschaft vermittelt allerdings nur liberale und politische, aber keine sozialen Rechte. Sie tritt überdies nicht an die Stelle der nationalen Staatsbürgerschaft, sondern nur neben diese.¹⁹²⁵ Der Vorrang der nationalen Staatsbürgerschaft zeigt sich auch an Art 8c, der einem/einer UnionsbürgerIn diplomatischen Schutz in jedem Mitgliedstaat zusichert; allerdings nur für den Fall, dass der Heimatstaat keine diplomatische Vertretung in dem Staat unterhält, in dem sich der/die UnionsbürgerIn aufhält.

Trotz aller internationalen Entwicklungen, die auf den Nationalstaat einwirken und seinen Einfluss beschränken, darf aber die Souveränität der einzelnen Staaten nicht unterschätzt werden. Dies sieht auch Jürgen Mackert so: „Durch die Festigung seiner souveränen Grenzen und deren

¹⁹²² FEIK 2003, S. 106.

¹⁹²³ SCHRÖTTER/MÖHLIG 2005, S. 376.

¹⁹²⁴ D'AMATO 2001, S. 129.

¹⁹²⁵ MACKERT 1999, S. 37f.

internationale Anerkennung ist der moderne Staat als Territorialstaat nach wie vor in der Lage, Kontrolle darüber auszuüben und darüber zu entscheiden, wer in sein Territorium einreisen, sich darin aufhalten und dort niederlassen darf. Nur Staatsbürger haben das Recht auf unbeschränkte Einreise [...]. Nur Staatsbürger üben als Souverän Herrschaft aus, indem sie an demokratischen Wahlen teilnehmen, [...] ungehindert Zugang zum Arbeitsmarkt oder den sozialen Sicherungssystemen [haben].¹⁹²⁶

7. Fazit

Mit der vorliegenden Untersuchung wurden die Einbürgerungssysteme Österreichs, Frankreichs und der USA vergleichend rechtshistorisch analysiert und dargestellt. Es wurde herausgearbeitet, dass das Einbürgerungsrecht eines Staates niemals nur Zweck an sich ist, sondern natürlich immer auch politischen und gesellschaftlichen Zielen dient. Es kann weder unabhängig von den tatsächlichen oder erwarteten Einwanderungsbewegungen in dem jeweiligen Staat noch von dem Ausmaß, in dem neue Staatsbürger in diesem Staat erwünscht sind, gesehen werden. Die historischen Gegebenheiten waren oft ausschlaggebend für die Entscheidung, das Einbürgerungssystem eines Staates in einer bestimmten Weise auszugestalten, wie in der gegenständlichen Untersuchung gezeigt werden konnte.

Zum Abschluss dieser Arbeit kann der Bogen zurück zu ihrem Beginn gespannt werden. Die Staatsbürgerschaft ist eines der wesentlichen Instrumente zur Konstituierung eines Staatsvolkes, welches neben dem Staatsgebiet und der Staatsgewalt eines der Wesenselemente jedes Staates ist. Diesem Umstand verdankt das Einbürgerungsrecht seine enorme politische und gesellschaftliche Bedeutung. Staaten brauchen Gewissheit darüber, wer zu ihrem Staatsvolk zu zählen ist, denn nicht nur ist eine der wesentlichen Pflichten jedes Staatsbürgers die Treuepflicht gegenüber dem Staat, verbunden mit der Pflicht zur Landesverteidigung, sondern den StaatsbürgerInnen stehen auch verschiedene für Staat und Politik wesentliche Rechte zu. Damit verbunden ist auch die Notwendigkeit für jeden Staat, sein Einbürgerungsrecht entsprechend seinen Vorstellungen gestalten zu können. Auch in einer Zeit vielfältiger internationaler Vernetzung obliegt die Regelung des Staatsbürgerschafts- und Einbürgerungsrecht zum größten Teil daher immer noch dem einzelnen Staat.

Staatsbürgerschafts- und Einbürgerungsrecht können selbstredend nicht getrennt voneinander gesehen werden. Die Ausgestaltung des Staatsbürgerschaftsrecht im Allgemeinen, insbesondere die prinzipielle Art des Erwerbs – durch Abstammung bzw durch Geburt auf dem Staatsgebiet – kann nicht isoliert von der Entwicklung des Einbürgerungssystems eines Staates betrachtet werden.

¹⁹²⁶ MACKERT 1999, S. 107ff.

Durch die Auswahl jeweils eines traditionellen europäischen Ein- sowie Auswanderungsstaates und eines transatlantischen Staates konnte mit der vorliegenden Arbeit ein rechtshistorischer Vergleich erstellt werden, der in dieser Form noch nicht vorliegt. Darüber hinaus wurde im Zusammenhang mit Frankreich auch auf die Bedeutung eingegangen, die die Stellung als ehemalige Kolonialmacht für das Einbürgerungssystem eines Staates haben kann. Durch den eher thematisch zusammen hängenden und nicht nur rein chronologischen Aufbau, der die einzelnen Staaten nicht isoliert voneinander betrachtet, soll ein besseres Verständnis für die Zusammenhänge zwischen Einbürgerungsrecht und Staatszielen geschaffen werden. Damit kann nicht nur eine Erklärung für vergangene Entwicklungen gegeben, sondern auch ein Ausblick in die Zukunft versucht werden. Gerade in der heutigen Zeit, in der die Mobilität groß wie nie ist und die nationale Staatsbürgerschaft zwar einerseits aufgrund zunehmender internationaler Verflechtungen immer mehr in den Hintergrund zu rücken scheint, andererseits aber nationale Bewegungen, verbunden mit xenophoben Ressentiments, eine neue Hochblüte erfahren, ist das Verständnis dieser Entwicklungen von nicht unerheblicher Bedeutung.

XIII. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Art	Artikel
AVG	Allgemeines Verwaltungsgesetz (Österreich)
BbG	Bundesbürgergesetz 1925 (Österreich)
BüG	Gesetz über den Erwerb und den Verlust des Schweizerbürgerrechts
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
CC	Code civil
CNF	Code de la Nationalité (1945)
CP	Code pénal
Ders.	Derselbe
DHS	Department of Homeland Security
Dies.	Dieselbe(n)
D.o.I.	Declaration of Intention
EGV	Vertrag der Europäischen Gemeinschaften (EG-Vertrag)
Fn	Fußnote
FN	Front National
FrG	Fremdengesetz
FSG	Führerscheingesetz
JBl	Juristische Blätter
JGS	Justizgesetzsammlung
JN	Jurisdiktionsnorm
JO	Journal Officiel
G	Gesetz
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz
Herv. i. O.	Hervorhebung im Original
HRG	Heimatrechtsgesetz
Hg	Herausgeber
HS	Hauptstück
IIRAIRA	Illegal Immigrant Reform and Immigrant Responsibility Act 1996
INA	Immigration and Nationality Act (1952)
INS	Immigration and Nationality Service

INTCA	Immigration and Nationality Technical Corrections Act (1994)
iSv	im Sinne von
IV	Integrationsvereinbarung
iVm	in Verbindung mit
iW	im Wesentlichen
JN	Jurisdiktionsnorm
mE	meines Erachtens
NA	Nationality Act (1940)
NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
NRWO	Nationalrats-Wahlordnung
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiter-Partei
NSG	Nationalsozialistengesetz (Bundesverfassungsgesetz vom 6. Februar 1947 über die Behandlung der Nationalsozialisten)
o. dgl.	oder dergleichen
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
ÖZOR	Österreichische Zeitung für öffentliches Recht
PGS	Politische Gesetzessammlung
PRA	Permanent Resident Alien
Rspr	Rechtsprechung
RuStAG	Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz
RV	Regierungsvorlage
Sec.	Section
Slg.	Sammlung
Ssec.	Subsection
SPG	Sicherheitspolizeigesetz
Stat.	Statute
St. At L.	Statute at Large (jährliche Sammlung der vom amerikanischen Kongress in diesem Jahr erlassenen Gesetze)
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
StARegG	Gesetze zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit
StBG	Staatsbürgerschaftsgesetz
StGG	Staatsgrundgesetz
St-ÜG	Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz
StV	Staatsvertrag
StVO	Strassenverkehrsordnung

Supr. Ct.	U.S. Supreme Court
ua	und andere
US	United States
USA	United States of America (Vereinigte Staaten von Amerika)
U. S. C.	United States Code
USCIS	U.S. Citizenship and Immigration Services
U. S. Const.	United States Constitution (us-amerikanische Verfassung)
usw	und so weiter
va	vor allem
vgl	vergleiche
VO	Verordnung
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
zB	zum Beispiel

XIV. QUELLENVERZEICHNIS

Frankreich:

Revolutionsverfassungen 1790, 1791, 1792, 1793, 1795, 1799, Loi du 19 février 1808; Loi du 17 mars 1814 (*Bulletins des Lois*, 1793-1816, Paris 1973-1816; *Gazette nationale, ou Le moniteur universel*, 2e semestre, 1799-1814)

Code civil, Loi du 8 mars 1803 (*promulguée le 18 mars 1803; Bulletin des lois n. 109 bis*)

Loi du 19 février 1809

Loi du 5 mars 1848

Loi du 22 mars 1849

Loi du 3 décembre 1849 (modifié par les lois du 1874 et 1882),

Loi du 7 février 1851

Loi du 31 mai 1854

Loi du 29 juin 1867

Loi du 26 juillet 1889 (promulguée le 27 juillet 1889 dans le Journal Officiel)

Loi du 3 juillet 1917

Loi du 10 august 1927 (promulguée le 14 august 1927 dans le Journal Officiel)

Loi du 19 juillet 1934

Décret-loi du 12 novembre 1938

Code de na nationalité francaise (CNF) du 19 octobre 1945 (promulguée le 20 octobre 1945 dans le Journal Officiel)

Loi du 22 décembre 1961 (promulguée le 23 décembre dans le Journal Officiel)

Loi du 9 janvier 1973 (promulguée le 10 janvier 1973 dans le Journal Officiel)

Loi du 1 janvier 1994 (promulguée le 2 janvier 1994 dans le Journal Officiel; Rückführung der Einbürgerungsbestimmungen in den CC)

Loi du 16 mars 1998 (promulguée le 17 mars 1998 dans le Journal Officiel)

Österreich:

JGS Nr. 591, JGS. Nr. 946, JGS. 2597, Pol.GS. Nr. 31, Pol. GS Nr. 45, 161, Pol. GS Nr. 60, 122. Pol. GS 61, 28

RGBI 3/1852, RGBI 58/1859 und RGBI 18/1862 (Reichsgemeindegesetze) RGBI. 105/1863, RGBI 108/1860, RGBI 142/1867, RGBI. 222/1896

StGBI 1/1918, StGBI 91/1918, StGBI. 481/1919, StGBI. 303/1920, StGBI. 397/1920

BGBI. 272/1925 (BVG), BGBI 285/1925 (zweimal novelliert durch BGBI 236/1927 und die aufgrund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erlassenen Verordnungen (BGBI 369/1933), BGBI 272/1925 (BVG), BGBI 286/1925, BGBI 378/1925, BGBI. 355/1928, BGBI. 208/1933, BGBI. 369/1933 (Verordnung der Bundesregierung vom 16. August 1933, womit das Bundesgesetz vom 30.Juli 1925, BGBI. 285/1925, über den Erwerb und Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft abgeändert wird), BGBI II 1/1934, BGBI 523/1938

dRGBI. I 1938, dRGBI. S. 583, dRGBI I 1939, S. 1072 (GBI. f. d.. L. Ö. 840/1939), dRGBI I, S. 1146 (GBI. f. d.. L. Ö. 150/1938)

StGBI 5/1945, StGBI 16/1945, StGBI. 59/1945, StGBI 60/1945, StGBI 196/1945,

BGBI. 28/1946, BGBI 52/1946, BGBI. 25/1947, BGBI. 142/1949, BGBI. 276/1949, BGBI 142/1954, BGBI 55/1955, BGBI 284/1955, BGBI 24/1956, BGBI 214/1958, BGBI 250/1967, BGBI 238/1968 (UN-Konvention vom 20. Februar 1957 über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen), BGBI 377/1972, BGBI 394/1973, BGBI 538/1974 (UN-Konvention vom 30. August 1961 betreffend die Verminderung der Staatenlosigkeit), BGBI 471/1975 (Europarat-Konvention vom 6. Mai 1963 über die Verminderung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit und Militärdienstverpflichtungen in Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit), BGBI 703/1975, BGBI 403/1977, BGBI 591/1978, BGBI 443/1982, BGBI 375/1984, BGBI. 685/1988 (B-VG-Novelle), BGBI. 521/1993, BGBI 505/1994 (Hauptwohnsitzgesetz), BGBI I 124/1998, BGBI I 37/2006

Vereinigte Staaten von Amerika:

Hinsichtlich der USA ist es nicht möglich, in gleicher Weise wie bei Österreich oder Frankreich die zitierten Gesetze aufzuzählen. Die Neuerungen werden – wie bereits im Text der Arbeit dargelegt – nicht in Novellen gefasst, sondern in Gesetzessammlungen, die Neuregelungen zu allen möglichen Rechtsbereichen enthalten, den so genannten *Statutes at Large*. Die entsprechenden Statutes sind bei der Erwähnung der entsprechenden Bestimmung als Fußnote angeführt – dies hier noch einmal zu wiederholen, würde der Übersichtlichkeit in keiner Weise dienen.

XV. LITERATURVERZEICHNIS

- ADAMOVICH, Ludwig: Handbuch des österreichischen Verfassungsrechts. Wien 1971.
- ALAUZET, Isidore: De la Qualité de Français et de la Naturalisation. Paris 1867.
- ALAUZET, Isidore: De la Qualité de Français, de la Naturalisation et du Statut Personnel des Étrangers. Deuxième Édition, Paris 1880.
- AYOUB, Charles: La nouvelle législation de la naturalisation en France. Jur. Diss. Paris, 1937.
- BART, Jean: Citoyenneté et naturalité. In : MONNIER, Raymonde (Hg.) : Citoyens et citoyenneté sous la Révolution française. Collection études révolutionnaires n° 9, Paris 2006, S. 33-39.
- BAUBÖCK, Rainer: Changing the Boundaries of Citizenship. The Inclusion of Immigrants in Democratic Polities. In: BAUBÖCK, Rainer: From Aliens to Citizens. Redefining the Status of Immigrants in Europe. Avebury 1994, S. 199-232.
- BAUBÖCK, Rainer: Staatsbürgerschaftsrecht und Einbürgerung in Österreich. Vortrag gehalten beim Hearing im Parlament zum Staatsbürgerschaftsrecht, Juni 1998. In: BRUGGER (Hg.): Staatsbürgerschaftsgesetz mit Kommentar. Wien, 1999.
- BAUBÖCK, Rainer: Zur Novelle des Staatsbürgerschaftsgesetzes. In: Österreichische Liga für Menschenrechte, Menschenrechtlicher Befund für Österreich 2005, S.2-11.
- BAUBÖCK, Rainer (Hg.): Acquisition and Loss of Nationality. Policies and Trends in 15 European States. Volume 1: Comparative Analyses. Amsterdam University Press, Amsterdam 2006.
- BAUBÖCK, Rainer (Hg.): Acquisition and Loss of Nationality. Policies and Trends in 15 European States. Volume 2: Country Analyses. Amsterdam University Press, Amsterdam 2006.
- BENZ, Urs: Die ordentliche Einbürgerung von Ausländern in der Schweiz. Jur. Diss., Zürich 1968.
- BEUDANT, Charles: De la Naturalisation ou modes d'assimilation de l'étranger au national. Diss. Jur., Paris 1852.

- BEUDANT, Ch.: De la Naturalisation. Extrait de la Revue critique de Législation et de Jurisprudence, tome VII, livraison d'août 1855. Cotillon, Paris 1855.
- BIELEFELD, Ulrich: Bürger – Nation – Staat. Probleme einer Dreierbeziehung. In: BRUBAKER, Rogers: Staats-Bürger. Deutschland und Frankreich im historischen Vergleich. Schriftenreihe des Hamburger Instituts für Sozialforschung. Hamburg 1994, S. 7-18.
- BISCHOFF, Detlef/ TEUBER, Werner: Zwischen Einbürgerung und Rückkehr. Ausländerpolitik und Ausländerrecht der Bundesrepublik Deutschland. Eine Einführung. Berlin, 1991.
- BONNET, Emile: Étude sur la Naturalisation en droit romain et en droit international. Thèse pour le Doctorat, Paris 1887.
- BOULBÈS, Raymond: Droit français de la Nationalité. Les textes – la jurisprudence – les règles administratives. Sirey, Paris 1957.
- BOUSTANI, Emile: Le droit des étrangers en France et en Autriche: entrée, séjour et éloignement du territoire, droit de travailler et naturalisation. Dipl. Arb. Wien, 2003.
- BREDBRENNER, Candice Lewis: A Nationality of Her Own. Women, Marriage, and the Law of Citizenship. University of California Press, Berkeley – Los Angeles – London, 1998.
- BREUILLY, John: Über das Schreiben einer vergleichenden Geschichte der Staatsbürgerschaft im modernen Europa. In: CONRAD, Christoph/KOCKA, Jürgen: Staatsbürgerschaft in Europa. Historische Erfahrungen und aktuelle Debatten. Hamburg 2001, S. 29-47.
- BROOKS KIMMEL, Barbara/LUBINER, Alan M.: Citizenship made simple. An Easy-to-Read Guide to the U.S. Citizenship Process. Third Edition. Next Decade, Chester, New Jersey, 2003.
- BRUBAKER, Rogers: Staats-Bürger. Deutschland und Frankreich im historischen Vergleich. Schriftenreihe des Hamburger Instituts für Sozialforschung. Hamburg 1994.
- BURSTIN, Haim: Travail et citoyenneté en milieu urbain sous la Révolution. In : MONNIER, Raymonde (Hg.): Citoyens et citoyenneté sous la Révolution française. Collection études révolutionnaires n° 9, Paris 2006, S. 261-270.

BUSCHMANN, Gotthard Freiherr v.: Über die österreichische Staatsbürgerschaft. Wien, 1841.

CABLE, John A.: Decisive Decision of United States Citizenship. The Michie Company, Charlottesville, VA., 1967.

CASTLES, Stephen: Democracy and Multicultural Citizenship. Australian Debates and their Relevance for Western Europe. In: BAUBÖCK, Rainer: BAUBÖCK, Rainer: From Aliens to Citizens. Redefining the Status of Immigrants in Europe. Avebury 1994, S. 3-27.

CHAPPEY, Jean-Luc: Raison et citoyenneté : les fondements culturels d'une distinction sociale et politique sous le Directoire. In : MONNIER, Raymonde (Hg.) : Citoyens et citoyenneté sous la Révolution française. Collection études révolutionnaires n° 9, Paris 2006, S. 279-289.

CINAR, Dilek: From Aliens to Citizens. A Comparative Analysis of Rules of Transition. In: BAUBÖCK, Rainer: From Aliens to Citizens. Redefining the Status of Immigrants in Europe. Avebury 1994, S. 49-72.

CINAR, Dilek: Integration vor Einbürgerung: die Staatsbürgerschaftsrechtsnovelle 2005. In: FASSMANN, Heinz (Hg.): 2. Österreichischer Migrations- und Integrationsbericht 2001-2006. Drava Verlag, Wien 2007. S. 41-46.

CINAR, Dilek/WALDRAUCH, Harald: Austria. In: BAUBÖCK, Rainer (Hg.): Acquisition and Loss of Nationality. Policies and Trends in 15 European States. Volume 2: Country Analyses. Amsterdam University Press, Amsterdam 2006, S. 19-61.

COING, Helmut: Aufgaben des Rechtshistorikers. Franz Steiner Verlag, Wiesbaden 1976.

COLAS, Dominique: Citoyenneté et nationalité. Paris 2004.

CONRAD, Christoph/KOCKA, Jürgen: Einführung. In: Dies.: Staatsbürgerschaft in Europa. Historische Erfahrungen und aktuelle Debatten. Hamburg 2001, S. 9-26.

- D'AMATO, Gianni: Vom Ausländer zum Bürger. Der Streit um die politische Integration von Einwanderern in Deutschland, Frankreich und der Schweiz. Region – Nation – Europa, Band 5. Münster 2001.
- DE FOLLEVILLE, Daniel: Questions pratiques de Naturalisation. Paris 1876.
- DE GROOT, Gerard-René: Staatsangehörigkeitsrecht im Wandel. Eine rechtsvergleichende Studie über Erwerbs- und Verlustgründe der Staatsangehörigkeit. T.M.C. Asser Institut, Den Haag. Heymann Verlag, Köln/Berlin/Bonn/München, 1989.
- DISCHLER, Ludwig: Neues französisches Staatsangehörigkeitsrecht. In: Das Standesamt Nr. 1/1957, S. 19-21.
- DUMMETT, Ann: The Acquisition of British Citizenship. From Imperial Traditions to National Definition. In: BAUBÖCK, Rainer: From Aliens to Citizens. Redefining the Status of Immigrants in Europe. Avebury 1994, S. 75-84.
- ESTOURNET, Rémy: La Pratique de la naturalisation depuis la loi du 10 août 1927. Thèse du doctorat, Montpellier 1937.
- FEHER/HELLER: Naturalization or „Culturalization“? In: BAUBÖCK, Rainer: From Aliens to Citizens. Redefining the Status of Immigrants in Europe. Avebury 1994, S. 135-147.
- FEIK, Rudolf: Staatsbürgerschaft als Mittel oder als Folge der Integration einer nichtösterreichischen Person? In: Journal für Rechtspolitik 11/2003, S. 96-112.
- FERID, Murad: Das Staatsangehörigkeitsrecht der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Sammlung geltender Staatsangehörigkeitsgesetze, Band 7. Metzner, Frankfurt am Main, 1951.
- FESSLER, Peter et. al.: Das neue österreichische Staatsbürgerschaftsrecht. Wien 2006.
- FIDJI, Jacques/LE MOAL, A.: La naturalisation selon la loi du 10 Août 1927. Préface par M. Charles LAMBERT. Librairie du Recueil Sirey, Paris (kein Erscheinungsjahr angegeben).

- FINDL, Peter: Entwicklung der Einbürgerungen 1981-1991 In: Statistische Nachrichten 47. Jahrgang 1992, S.764-771.
- FLETCHER, George P./SHEPPARD, Steve: American Law in a Global Context. The Basics. Oxford University Press, 2005.
- FLOWERS, Ronald B.: To Defend The Constitution. Religion, Conscientious Objection, Naturalization, and the Supreme Court. The Scarecrow Press, Lanham – Maryland – Oxford, 2003.
- FRIEDRICH, Lieselotte: Die Aberkennung der Staatsangehörigkeit als Strafmaßnahme. Jur. Diss. Universität Jena. Zeulenroda 1935.
- FÜSSLEIN, R. W.: Frankreich Staatsangehörigkeitsgesetz vom 19. 10. 1945, Band 1. 1. Auflage. Herausgegeben von der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg. Frankfurt/Main 1949.
- GEBHARD, Viktoria: Der Staatsbürgerschaftserwerb. Eine Analyse der Judikatur des Verwaltunggerichtshofes zu § 10 StbG. Diplomarbeit, Salzburg 1997.
- GERHARD, Ute: Bürgerrechte und Geschlecht. Herausforderung für ein soziales Europa. In: CONRAD, Christoph/KOCKA, Jürgen: Staatsbürgerschaft in Europa. Historische Erfahrungen und aktuelle Debatten. Hamburg 2001, S. 63-91.
- GIESE, Hannes: Das Staatsangehörigkeitsrecht von Großbritannien. Frankfurt am Main 1987.
- GOLDEMUND, Ingobert: Neugestaltung des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechtes. In: Österreichisches Standesamt Nr. 1 (1965), S. 4-6 sowie Nr. 2 (1965) S. 16-19 und Nr. 3 (1965) S. 26-27.
- GOLDEMUND, Ingobert/RINGHOFER, Kurt/THEUER, Karl (Hg.): Das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht mit erläuternden Anmerkungen, einschlägigen Nebengesetzen und der Rechtsprechung der höchsten Gerichtshöfe. Manz, Große Gesetzesausgabe, Wien 1969.

- GOSEWINKEL, Dieter: Staatsangehörigkeit in Deutschland und Frankreich im 19. und 20. Jahrhundert. In: CONRAD/ Christoph, KOCKA, Jürgen: Staatsbürgerschaft in Europa. Historische Erfahrungen und aktuelle Debatten. Hamburg 2001. S. 48-62.
- GOT, Ambroise: L'assimilation des étrangers. Mercure de France, 15. August 1922.
- Groupe d'information et de soutien des travailleurs immigrés (GISTI): Le nouveau guide de la nationalité française. Edition la Découverte/Guides GISTI, Paris 1994.
- HAGEDORN, Heike: Wer darf Mitglied werden? Einbürgerungen in Deutschland und Frankreich. In: THRÄNHARDT Dietrich (Hrsg.), Einwanderung und Einbürgerung in Deutschland. Jahrbuch Migration – Yearbook Migration 1997/1998 (Studien zu Migration und Minderheiten, Band 6, Münster), S. 15-63.
- HAILBRONNER, Kay: Nationality. In: ALENIKOFF, T. Alexander/CHETAIL, Vincent (Hg.): Migration and International Legal Norms. TMC Asser Press, The Hague 2003, S. 75-85.
- HALL, Margaret E.: How to become a Citizen of the United States. A guide to Naturalization law and Procedure. 1. Auflage. Oceana Publications, New York 1953.
- HAMMAR, Tomas: Legal Time of Residence and the Status of Immigrants. In: BAUBÖCK, Rainer: From Aliens to Citizens. Redefining the Status of Immigrants in Europe. Avebury 1994, S. 187-197.
- HAMPE, Karl-Alexander: Das Staatsangehörigkeitsrecht von Großbritannien. Sammlung geltender Staatsangehörigkeitsgesetze, Band 6. Frankfurt am Main 1951.
- HANSLIK, Andrea: Die Aufenthaltsberechtigung im österreichischen und australischen Fremdenrecht: das klassische Einwanderungsland und Österreich im Vergleich. Jur. Diss. Linz, 2000.
- HAUSENBICHLER, Franz: Das Staatsbürgerschaftsrecht der österreichischen Republik in systematischer Darstellung. Verlag Steiermärkische Landesdruckerei, Graz 1947.

HECKER, Hellmuth: Die Staatsangehörigkeitsregelungen in Europa. Register der innerstaatlichen und völkerrechtlichen Vorschriften zum Staatsangehörigkeitsrecht der 33 außerdeutschen Staaten in Europa. Werkhefte des Instituts für Internationale Angelegenheiten der Uni Hamburg, Heft 25. 1. Auflage. Hamburg 1974.

HECKER, Hellmuth/TOMSON, Edgar: Das Staatsangehörigkeitsrecht Frankreichs einschließlich der Überseegebiete und ehemaligen Kolonien. Sammlung geltender Staatsangehörigkeitsgesetze, Band 29. Alfred Metzler Verlag, Frankfurt am Main/Berlin, 1968.

HEINL, Alfred: Die Staatsbürgerschaft als Rechtsbegriff. In: JBl. Jg 68, Heft 2, 1946, S. 27-33.

HEINL, Alfred: Das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht. 3. Auflage, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 1950.

HELLBLING, Ernst: Das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht nach dem Stande von 1949. In: JBl Jg. 72 Heft 1, 1950, S. 3-7.

HERRMANN, Dietrich: Mitgliedschaft in den USA: Debatten um Einwanderung, Staatsbürgerschaft und Wahlrecht. In: VORLÄNDER, Hans/HERMANN, Dietrich: Nationale Identität und Staatsbürgerschaft in den USA. Leske + Budrich, Opladen 2001, S. 105-243.

HERZOG, Paul: Staatsbürgerschaft und Heimatrecht seit dem Umsturz. In: JBl. Heft 5 und 6, 1921, S. 42.

HIGONNET, Patrice: De la citoyenneté dans une république fédérale. In : MONNIER, Raymonde (Hg.): Citoyens et citoyenneté sous la Révolution française. Collection études révolutionnaires n° 9, Paris 2006, S. 77-84.

HINTERMÜLLER, Johann: Möglichkeiten des Erwerbs oder Wiedererwerbs der österreichischen Staatsbürgerschaft bei Wohnsitz oder ohne Wohnsitz des Fremden in Österreich. In: Österreichisches Standesamt Nr. 10/1975, S. 73-74.

HOLLEY, Gerhard: Die Staatsbürgerschaftsrechtsnovelle 2005 im Überblick. In: JAP 2006/2007, 1, S. 17-21.

- HORAST, Paul: Auswandern-wohin? Führer durch die Vorschriften in den einzelnen Ländern über Aufenthalt-Erwerbstätigkeit-Einbürgerung. 1. Auflage. Verlag von B. Heller, München 1934.
- HORN, Walther: Die Zwangsausbürgerung in staats- und völkerrechtlicher Beleuchtung. Eine rechtsvergleichende Studie, jur. Diss. Gießen 1935.
- HOWARD, Burt Estes: Das amerikanische Bürgerrecht. Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen, Band IV, Heft 3. Leipzig, Verlag von Duncker & Humboldt, 1904.
- HIPPLER, Thomas: Service militaire et citoyenneté sous la Révolution française. In : MONNIER, Raymonde (Hg.): Citoyens et citoyenneté sous la Révolution française. Collection études révolutionnaires n° 9, Paris 2006, S. 271-278.
- INGOUF, Jules: De la Naturalisation des Étrangers en France. Ses Règles et ses Formalités. Paris, 1881.
- ITZINGER, Herbert: Die Eheschließung einer Österreicherin mit einem Ausländer. In: Österreichisches Standesamt Nr. 7/8 (1962), S. 54-56 sowie Nr. 9 (1962), S. 61-64.
- JASPER, Margaret C.: Becoming A Citizen. Legal Almanac Series, Oceana Publications, Inc.. Dobbs Ferry, New York, 2005.
- JELLINEK, Georg: Allgemeine Staatslehre. 3. Auflage, Gehlen, Berlin/Zürich, 1966.
- JESSUP, Libby F.: How to Become a Citizen of the United States. Fourth Edition, revised. Oceana Publications, Dobbs Ferry, New York, 1972.
- JOHNS, Margaret Z./PERSCHBACHER, Rex R.: The United States Legal System. An Introduction. Carolina Academic Press. Durham, North Carolina, 2007.
- KANSAS, Sidney: Citizenship of the United States of America. Washington Publishing Co. New York 1936.
- KETTEMANN, Matthias C.: Von Wissen und Werten. Legalität und Legitimität von Fragenkatalogen für Einbürgerungswillige. In: Juridikum 2006/1, S. 4-5.

KLACHLER, Gertrude: Bemerkungen und Anregungen zum neuen Staatsbürgerschaftsgesetz. In: Österreichisches Standesamt, Nr. 12/1965, S. 89-90.

KOLONOVITS, Dieter: Rechtsfragen des Wiedererwerbs der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Opfer des Nationalsozialismus (Vertriebene) nach österreichischem Staatsbürgerschaftsrecht. In: KOLONOVITS, Dieter/BURGER, Hannelore/WENDELIN, Harald: Staatsbürgerschaft und Vertreibung. Oldenbourg Verlag, Wien/München, 2004. S. 7-236.

KOZIOL, Helmut/WELSER, Rudolf: Bürgerliches Recht. Band I. 12. Auflage, Manz, Wien 2002.

LANGHOFF, Lukas: Bundesbürgerschaft, Landesbürgerschaft und Heimatrecht in Österreich. Manz Verlag, Wien 1928.

LEBHART, Gustav: Wiener Einbürgerungs- und Einwanderungspolitik auf dem Prüfstand. Szenarien zur Wiener Bevölkerungsentwicklung 1990-2030. 1. Auflage. Diplomarbeit Wien 1996.

LESSING H.: Das Recht der Staatsangehörigkeit und die Aberkennung der Staatsangehörigkeit zu Straf- und Sicherungszwecken. Leiden 1937.

LEVY, Daniel: Naturalization Handbook, 1996 Edition. Clark/Boardman/Callaghan, Deerfield – New York – Callaghan, 1996.

LEVY, Daniel: The U.S. Immigration and Naturalization Handbook 1999. West Group, 1999.

LEVY, Daniel: The U.S. Immigration and Naturalization Handbook 2003. West Group, 2003.

LEVY, Daniel: The U.S. Immigration and Naturalization Handbook 2006. West Group, 2006.

LIDJI, Jacques/LE MOAL, A.: La naturalisation selon la Loi du 10 Aout 1927. Préface de M. Charles LAMBERT. Librairie du Recueil Sirey, Paris (kein Erscheinungsjahr angegeben).

- LIEHR, Willibald: Das österreichische und ausländische Staatsbürgerschaftsrecht. I. Teil: Das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht. Verlag für sämtlichen Standesamtsbedarf, Oskar Höfels, Wien 1950.
- LIEN, Arnold Johnson: Privileges and Immunities of the Citizens of the United States. Studies in History, Economics and Public Law, Whole Number 132. AMS Press, New York, 1913. Reprinted 1968.
- LOISEL, Maurice: La nationalité française et sa preuve. Commentaire pratique de la législation française en matière de nationalité. Paris 1964.
- MACKERT, Jürgen: Kampf um Zugehörigkeit. Nationale Staatsbürgerschaft als Modus sozialer Schließung. Westdeutscher Verlag 1999.
- MACKERT, Jürgen: Staatsbürgerschaft. Die sozialen Mechanismen interner Schließung. In: MACKERT, Jürgen: Die Theorie sozialer Schließung. Tradition, Analysen, Perspektiven. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden 2004. S. 257-272.
- MARKESINIS, Basil: Rechtsvergleichung in Theorie und Praxis. Ein Beitrag zur wissenschaftlichen Methodenlehre. Sellier. European Law Publishers, 2004.
- MARSHALL, Thomas H.: Staatsbürgerrechte und soziale Klassen. In: Ders., Bürgerrechte und soziale Klassen. Zur Soziologie des Wohlfahrtsstaates, Frankfurt/Main-New York 1992, S. 33-94.
- MATTEO, Henry S.: Denationalization v. „The Right to have Rights”. The Standard of Intent in Citizenship Loss. University Press of America, Lanham – New York – Oxford, 1997.
- McWHIRTER, Robert: The Citizenship Flowchart. American Bar Association, Criminal Justice Section, 2007.
- MESSINGER, Irene: Verdacht auf „Scheinehe“. Intersektionelle Analyse staatlicher Konstruktionen von „Schein-“ bzw. „Aufenthaltsehe“ und ihre Auswirkungen im Fremdenpolizeigesetz 2005, phil. Diss., Univ. Wien 2011.

- MONNIER, Raymonde: La figure du citoyen contribuable. In : MONNIER, Raymonde (Hg.): Citoyens et citoyenneté sous la Révolution française. Collection études révolutionnaires n° 9, Paris 2006, S. 115-128. S. 115f.
- MUSSGER, Herbert/FESSLER, Peter: Österreichisches Staatsbürgerschaftsrecht. 4., neubearbeitete Auflage. Juridica Verlag, Wien 1996.
- MÜLLER, Renate: Österreichisches, französisches und britisches Staatsbürgerschaftsrecht – eine Untersuchung des Erwerbs der Staatsbürgerschaft des Kindes durch Abstammung in Österreich und die vergleichbaren Regelungen in Frankreich und Großbritannien. Dipl.arb. Wien, 1987.
- NEWMAN, John J.: American Naturalization Processes and Procedures 1790-1985. Family History Section, Indiana Historical Society, 1985.
- NOVAK, Richard: Grundsätze des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechts. In: Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht, Band 19, Heft 2-3, 1969. S. 145-186.
- NOVAK, Richard: Die Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1973. Österreichische Juristen-Zeitung 1974, 29. Jg., Heft 22. S. 589-593.
- OOMMEN, Tharrileth K. (Hg.): Citizenship and National Identity. From Colonialism to Globalism. New Delhi 1997.
- PAPKE, Horst: Die Rechtsnatur der Einbürgerung. Jur. Diss. Bonn 1961.
- PETZ, Alfons: Bemerkungen zum Entwurf einer Staatsbürgerschaftsgesetznovelle 1982. In: Österreichisches Standesamt 12/1981, S. 90-91.
- PEYERL, Petra: Ausgewählte Rechtsprobleme der Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 2005. Jur. Dipl. Salzburg, 2006.
- PFERSMANN, Hans: Der Entwurf eines neuen Staatsbürgerschaftsrechtes. In: Österreichische Juristenzeitung 1960, 32. Jg. Heft 11, S. 291-293.

- PFERSMANN, Hans: Reformen und Probleme im Staatsbürgerschaftsrecht. In: Österreichische Juristenzeitung 1985, 40. Jg. Heft 3, S. 72-80.
- RAO, Anna Maria: „Citoyens sans patrie“: citoyenneté et territoire dans l’expérience des patriotes italiens. In: MONNIER, Raymonde (Hg.): Citoyens et citoyenneté sous la Revolution française. Collection études révolutionnaires n° 9, Paris 2006, S. 129-141.
- RAPPORT, Michael: Nationality and Citizenship in Revolutionary France. The Treatment of Foreigners 1789-1799. Oxford 2000.
- REITER, Ilse/ROTHLÄNDER, Christiane: Ausbürgerung. Politisch motivierter Staatsbürgerschaftsverlust im Austrofaschismus (Teil 1). In: Juridikum 4/2006, S. 173-176.
- REITER, Ilse/ROTHLÄNDER, Christiane: Ausbürgerung. Politisch motivierter Staatsbürgerschaftsverlust im Austrofaschismus (Teil 2). In: Juridikum 1/2007, S. 21-25.
- REITER, Ilse: Ausgewiesen, abgeschoben. Eine Geschichte des Ausweisungsrechts in Österreich vom ausgehenden 18. Bis ins 20. Jahrhundert. Lang, Frankfurt/Main – Wien, 1996.
- REITER, Ilse: Nationalstaat und Staatsbürgerschaft in der Zwischenkriegszeit: AusländerInnen ausweisung und politische Ausbürgerung in Österreich vor dem Hintergrund des Völkerrechts und der europäischen Staatenpraxis. In: HAHN, Sylvia/KOMLOSY, Andrea/REITER, Ilse (Hg.): Ausweisung – Abschiebung – Vertreibung in Europa 16. – 20. Jahrhundert, Studienverlag Innsbruck – Wien – Bozen, 2006. S. 193-218.
- REITER, Ilse: Die Ausbürgerungsverordnung vom 16. August 1933. In: BÖHLER, Ingrid/PFANZELTER, Eva/SPIELBÜCHLER, Thomas/STEINIGER, Rolf (Hg.): 7. Österreichischer Zeitgeschichtetag 2008. 1968 – Vorgeschichten – Folgen. Bestandsaufnahme der österreichischen Zeitgeschichte. Studien Verlag Innsbruck – Wien – Bozen, 2010. S. 845-853.
- REITER-ZATLOUKAL, Ilse: Staatsbürgerschaftsrecht in Österreich 1933-1938, in: BRGÖ 2011 (a), S. 291–316.

- REITER-ZATLOUKAL, Ilse: Denationalisation, Migration und Politik. Zur Praxis des Staatsangehörigkeitsentzugs im 20. Jahrhundert, in: *migraLex* (Zeitschrift für Fremden- und Minderheitenrecht 9 (2011), S. 2–10.
- REITER-ZATLOUKAL, Ilse: Migration und politisch motivierter Staatsbürgerschaftsentzug im 20. Jahrhundert, in: Julia Dahlvik / Heinz Fassmann / Wiebke Sievers (Hrsg.), *Migration und Integration - wissenschaftliche Perspektiven aus Österreich, Jahrbuch 1/2011 (= Migrations- und Integrationsforschung. Multidisziplinäre Perspektiven 2) Tagungsband der 1. Jahrestagung der Migrations- und Integrationsforschung in Österreich, veranstaltet von der Kommission für Migrationsforschung an der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und der Universität Wien (Forschungsplattform Migration and Integration Research)*, Wien:Vienna University Press 2012, S. 75–90.
- RIECK, Jürgen: Neues französisches Staatsangehörigkeitsrecht. In: *Das Staatesamt* 10/73, S. 243-250.
- RIEDEL, Manfred: Bürger, Staatsbürger, Bürgertum. In: BRUNNER, Otto/CONZE, Werner/KOSELLECK, Reinhart (Hg.): *Geschichtliche Grundbegriffe. Band 1. 5. Auflage*, Klett-Cotta, Stuttgart 1997, S. 672-725.
- RIEGER, Elmar: T.H. Marshall: Soziologie, gesellschaftliche Entwicklung und die moralische Ökonomie des Wohlfahrtsstaates. In: MARSHALL, Thomas H.: *Bürgerrechte und soziale Klassen. Zur Soziologie des Wohlfahrtsstaates*. Frankfurt/Main-New York 1992, S. 7-32.
- RIPAULT, Eugène: *La Naturalisation en France. Son histoire, ses règles, ses principes*. Bordeaux 1879.
- RITTSTEIG, Helmut: Dual Citizenship. Legal and Political Aspects in the German Context. In: BAUBÖCK, Rainer (Hg.): *From Aliens to Citizens. Redefining the Status of Immigrants in Europe*. Avebury 1994, S. 111-119.
- SAHLINS, Peter: *Unnaturally French. Foreign citizens in the old regime and after*. Ithaca & London 2004.

- SALMON-RICCI, Charlotte: La Naturalisation des Étrangers en France. Étude critique des dispositions de la loi du 10 août 1927. Thèse pour le doctorat, Paris 1929.
- SAUVAGNAC, Marcel: Praktischer Wegweiser für die Naturalisation in Frankreich. Erwerb, Verlust und Wiedererlangung der französischen Staatsangehörigkeit mit Einschluss der Bestimmungen über den Aufenthalt von Ausländern in Frankreich & ihre Zulassung zum Wohnsitz in Frankreich. 1. Auflage. Verlag von Puttkammer & Mühlbrecht, Berlin 1910.
- SCHELL, Debbie M./SCHELL, Richard E./WAGNER, Kurt A.: Become a U.S. Citizen. Sphiny Publishing, Naperville, Illinois, 2007.
- SCHNÖDL, Maximilian: Die „Watch List“-Entscheidung betreffend Kurt Waldheim - Rechtsgrundlagen und Immigrationsfallrecht mit NS-Bezug, Diss., Wien 2010.
- SCHOR, Ralph: L'opinion française et les étrangers. 1919-1939. Publication de la Sorbonne 1985.
- SCHRÖTTER, Hans Jörg/MÖHLIG, Angelika: Staatsangehörigkeit in der Diskussion. Rechtliche Aspekte und politische Ansätze. In: ZRP Heft 10, 1995, S. 374-380.
- SCHUMACHER, Sebastian/PEYRL, Johannes: Fremdenrecht. 2. Auflage, ÖGB-Verlag Wien, 2006.
- SCHUCK, Peter H./SMITH, Rogers M.: Citizenship without Consent. Illegal Aliens in the American Polity. Yale University Press, New Haven and London, 1985.
- SCHWIMANN, Michael: Österreich: Erneute Änderung des Staatsbürgerschaftsrechts. In: Das Standesamt Nr 4/1986, S. 110-116.
- SEELER, Hans-Joachim: Das Staatsangehörigkeitsrecht Österreichs. Sammlung geltender Staatsangehörigkeitsgesetze, Band 20. Alfred Metzner Verlag, Frankfurt am Main/Berlin 1957.
- SIMONIN, Anne: Être non citoyen sous la Révolution française. Comment un sujet de droit perd ses droits. In: MONNIER, Raymonde (Hg.): Citoyens et citoyenneté sous la Révolution française. Collection études révolutionnaires n° 9, Paris 2006, S. 289-305.

- SLOMINSKI, Peter: Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerschaft. Genealogie und Transformation zweier Konzepte. Diss., Wien 2001.
- STERN, Joachim: Grenzen zur Demokratie. Die Staatsbürgerschaftsnovelle 2005. Juridikum 2006/1, S. 6-11.
- STILLER, Martin: Eine Völkerrechtsgeschichte der Staatenlosigkeit: dargestellt anhand ausgewählter Beispiele aus Europa, Russland und den USA. Diss., Wien 2010.
- TABACOVICI, Georges: De la Naturalisation en Droit Français, en Droit Comparé et en Droit International. Thèse de Droit Public (Doctorat). Paris, 1929.
- THIENEL, Rudolf: Österreichisches Staatsbürgerschaftsrecht. Band 1. Österreichische Staatsdruckerei, Wien 1989.
- THIENEL, Rudolf: Österreichische Staatsbürgerschaft, Band II. Österreichische Staatsdruckerei, Wien 1990.
- TRIEPEL, Heinrich: Internationale Regelung der Staatsangehörigkeit. In: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Vol. 1, 1929, S. 185-199.
- TSCHANN, Harald: Die Erwerbs- und Verlusttatbestände des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 (unter Berücksichtigung der Novelle 1998). Diplomarbeit Innsbruck, 1998.
- VAN DYNE, Frederick: Citizenship of the United States. E. R. Andrews Printing Company, Rochester, New York 1904.
- VAN DYNE, Frederick: A Treatise on the Law of Naturalization of the United States. Washington, 1907.
- VESQUE VON PÜTTLINGEN, Johann: Die gesetzliche Behandlung der Ausländer in Österreich nach den daselbst gültigen Civilrechts-, Straf-, Commercial-, Militär-, und Polizeinormen nebst einer einleitenden Abhandlung über die österreichische Staatsbürgerschaft. Wien 1842.

- VINCENTI, Luc: Citoyenneté et démocratie dans la philosophie de Rousseau. In: MONNIER, Raymonde (Hg.): Citoyens et citoyenneté sous la Révolution française. Collection études révolutionnaires n° 9, Paris 2006, S. 25-31.
- VOGL, Mathias: Die jüngere Entwicklung im Bereich des Asyl- und Fremdenrechts. In: FASSMANN, Heinz (Hg.): 2. Österreichischer Migrations- und Integrationsbericht 2001-2006. Drava Verlag, Wien 2007, S. 19-41.
- VORLÄNDER, Hans: Auf dem Weg zu einer postnationalen Staatsbürgerschaft? Ambivalenzen des Bürgerbegriffs in Antike und Moderne. In: VORLÄNDER, Hans/HERRMANN, Dietrich: Nationale Identität und Staatsbürgerschaft in den USA. Leske + Budrich, Opladen 2001, S. 245-261.
- WALDRAUCH, Harald/CINAR, Dilek: Staatsbürgerschaftspolitik und Einbürgerungspraxis in Österreich. In: STACHER, Irene/FASSMANN, Heinz: Österreichischer Migrations- und Integrationsbericht 2003, S. 261-283.
- WEBSTER, Prentiss: Law of Naturalization in the United States and of other Countries. Little, Brown and Company, Boston 1895.
- WEIL, Patrick: La France et ses étrangers. L'aventure d'une politique de l'immigration de 1938 à nos jours. Paris 1995.
- WEIL, Patrick: Zugang zur Staatsbürgerschaft. Ein Vergleich von 25 Staatsangehörigkeitsgesetzen. In: CONRAD/ Christoph, KOCKA, Jürgen: Staatsbürgerschaft in Europa. Historische Erfahrungen und aktuelle Debatten. Hamburg 2001, S. 92-111.
- WEIL, Patrick: Qu'est-ce qu'un Français? Histoire de la nationalité française depuis la Révolution. Paris 2002.
- WERNER, Leopold: Staatsbürgerschaft und Staatsbürgerschaftsgesetzgebung. In: JBl. Jg. 68, Heft 8, 1946, S. 155-160.
- WERNER, Leopold: Staatsbürgerschaft und Nationalsozialistengesetz. In: JBl. Jg. 70, Heft 11, 1948, S. 249-256.

WIESSNER, Siegfried: Die Funktion der Staatsangehörigkeit. Eine historisch-rechtsvergleichende Analyse unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsordnungen der USA, UdSSR und der Bundesrepublik Deutschland. Attempto Verlag, Tübingen 1989.

WISE, John S.: A Treatise on American Citizenship. Studies in Constitutional Law. Edward Thompson Company, New York 1906.

WITHOL DE WENDEN, Cathérine: Citizenship and Nationality in France. In: Bauböck, Rainer: From Aliens to Citizens. Redefining the Status of Immigrants in Europe. 1. Auflage. Public Policy and Social Welfare, Avebury 1994, S. 85-93.

ZAHIRAGIC, Karin: Die historische Entwicklung des Staatsbürgerschaftsrechts in Österreich, Deutschland und der Schweiz. Jur. Diss. Graz, 2002.

ZWEIGERT, Konrad/KÖTZ, Hein: Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts. J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Thüringen 1996.

Abstract

Aus politischen, gesellschaftlichen, kulturellen, sozialen oder wirtschaftlichen Gründen wirken manche Staaten anziehender auf Fremde als andere. In Verbindung mit dem Faktum unterschiedlicher Bevölkerungsdichten in den Staaten bildeten sich – bestimmt durch die historischen Gegebenheiten – im Laufe der Zeit traditionelle Ein- und Auswanderungsländer. Dies war wiederum die Grundlage für die Regelung des Einbürgerungsrechts dieser Staaten.

In der vorliegenden Arbeit wird die Hypothese aufgestellt, dass die politische Entwicklung und Zielsetzung eines Staates stets erhebliche Auswirkungen auf die Gestaltung des Einbürgerungssystems hat. Eines der Hauptanliegen der vorliegenden Arbeit ist es, zu zeigen, dass sich die Einbürgerungssysteme von europäischen und transatlantischen Staaten in ihrer Entwicklung und Konzeption voneinander unterscheiden. Dabei wird das ethnisch-kulturell konzeptionierte Österreich als „klassisches“ Auswanderungsland den USA als traditionellem Einwanderungsland – und damit auch ein *ius sanguinis*- einem *ius soli*-System – gegenübergestellt. In Frankreich findet sich gerade im Einbürgerungsrecht eine interessante Mischung aus *ius soli*- und *ius sanguinis*-Elementen. Zusätzlich können bei Frankreich auch die Fragen miteinbezogen werden, die sich in Bezug auf das Einbürgerungsrecht einer Kolonialmacht zusätzlich stellen. Methodisch enthält die Arbeit sowohl einen chronologischen als auch einen thematisch-systematischen rechtshistorischen, jedoch keinen wertenden Vergleich.

Trotz aller nationalen Unterschiede gibt es bestimmte Rechte und Pflichten, die typischerweise mit der Staatsbürgerschaft verknüpft sind. Ebenso verhält es sich mit den Voraussetzungen und Hindernissen im Zusammenhang mit der Einbürgerung sowie den Möglichkeiten, die Bürgerschaft eines Staates erleichtert zu erwerben. Die Unterschiede stecken im Detail, nämlich der näheren Ausgestaltung und Gewichtung der einzelnen Bestandteile. Die Unterschiede und Parallelen in den einzelnen untersuchten Einbürgerungssystemen werden zusammenfassend betrachtet und die stets aktuelle (und gerade in Österreich viel diskutierte) Frage untersucht, inwieweit eine Einbürgerung als Endpunkt einer gelungenen Integration oder als Etappe auf dem Weg dorthin angesehen werden soll. Damit verbunden ist die Frage, ob die Staatsbürgerschaft in modernen, international stark vernetzten Staaten überhaupt noch zeitgemäß ist.

CURRICULUM VITAE

Persönliche Daten

Name: Mag. iur. Linda Mittnik
Adresse: Grinzinger Allee 13/9, 1190 Wien, Österreich
Email: linda.mittnik@gmx.at
Telefonnummer: +43 650/8105973
Nationalität: Österreich
Geburtsdatum und -ort: 15. Juni 1983, Wien
Familienstand: ledig



Ausbildung

Nov. 2009 – Feb. 2011 Ausbildung zur Mediatorin
Sept. 2009 – Dez. 2009 Forschungsaufenthalte an der University of Iowa City und der Université de Paris im Rahmen des Doktoratsstudiums
Sept. 2007 – Feb. 2008 Auslandssemester an der Universität Genf (ERASMUS)
Seit März 2007 Studium der Politikwissenschaften an der Universität Wien
Seit März 2006 Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien
Sept. 2001 – März 2006 Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien
Juni 2001 Matura mit ausgezeichnetem Erfolg
Sept. 1994 – Juni 2001 Besuch des neusprachlichen Gymnasiums BG XIII
Sept. 1990 – Juni 1994 Volksschule

Akademische Zusatzqualifikationen

Wahlfachkorb „Strafjustiz und Kriminalwissenschaften“
Wahlfachkorb „Mediation und andere Formen alternativer Konfliktbeilegung“

Berufserfahrung

Seit August 2011 Richteramtsanwärterin im Sprengel des Oberlandesgerichts Wien
Mai 2010 – Juli 2011 Rechtspraktikantin im Sprengel des Oberlandesgerichts Wien
Jan. 2008 – Sept. 2009 Mitarbeit an der Organisation eines Mediationslehrganges
Sept. 2008– Dez. 2008 Praktikum bei SEAS (South East Asian Studies)
Mai 2007 – Sept. 2007 GVO Catering, Wien
Okt. 2005 – Dez. 2006 & Juni 2008 – Sept. 2008 Adler Apotheke, Wien (Auslieferung von Medikamenten)
Jan. 2005 – Sept. 2005 Specht Rechtsanwälte GmbH, Wien (juristische Recherche, allgemeine Kanzleitätigkeit, Empfang)

Andere Tätigkeiten

1999 – 2001 Segelbetreuung Jugendlicher im Sommercamp “Ferienhort”
Sept. 1999 – Juni 2000 1. Schulsprecher-Stellvertreter

Sprachkenntnisse

Englisch und Französisch in Wort und Schrift

IT-Kenntnisse

Microsoft Word, Excel, Outlook, PowerPoint für Windows und Mac

Andere Qualifikationen

Führerschein der Klasse B